



# Richtplan

## Kanton St.Gallen



## ■ Information

- 11 Einleitung
- 12 Übersicht Koordinationsblätter und Karte
- 13 Stand der Richtplanung



## Einleitung

**Auftrag** Das Instrument des kantonalen Richtplans ist mit dem Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) vom 22. Juni 1979 eingeführt worden. Mit der Revision des RPG – in Kraft seit Mai 2014 – wurde die Rolle des Richtplans im Bereich der Siedlungsentwicklung präzisiert und verstärkt.

Der kantonale Richtplan ist nach Art. 9 Abs. 3 RPG in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Der erste Richtplan wurde am 27. September 1989 vom Grossen Rat erlassen und am 16. Oktober 1990 durch den Bundesrat genehmigt (Richtplan 87). Eine erste Gesamtüberarbeitung wurde am 23. April 2002 von der Regierung erlassen und vom Bundesrat am 15. Januar 2003 genehmigt (Richtplan 01). Aktuell befindet sich der Richtplan des Kantons St.Gallen in seiner zweiten Gesamtüberarbeitung.

Nach Art. 8 RPG zeigt der Richtplan mindestens:

- a. wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll;
- b. wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden;
- c. in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen.

Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan.

Die raumwirksamen Aufgaben des Bundes und der Nachbarkantone müssen sachgerecht berücksichtigt werden (Art. 11 RPG). Der kantonale Richtplan ist für die Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes verbindlich (Art. 9 RPG). Der Richtplan wird durch die Regierung erlassen (Art. 4 des Planungs- und Baugesetzes, sGS 731.1; abgekürzt PBG) und durch den Bundesrat genehmigt (Art. 11 RPG).

### Richtplan als Führungs- und Koordinationsinstrument

Der Richtplan ist das Führungs- und Koordinationsinstrument der Regierung in der Raumplanung. Mit dem Richtplan werden Leitplanken für die räumliche Entwicklung des Kantons St.Gallen gesetzt und die zur Verwirklichung der angestrebten räumlichen Ordnung erforderlichen Tätigkeiten festgelegt.

Der Richtplan ist somit Richtschnur und Orientierungsrahmen für die weiterführende Planung (Nutzungsplanung, Sachbereichsplanung, Objektplanung) sowie für die Bewilligung und Verwirklichung von Vorhaben. Mit dem Richtplan werden ausgehend vom heutigen Zustand (Ausgangslage) die Zukunftsoptionen und Chancen der angestrebten Entwicklung aufgezeigt. Der Richtplan

bündelt Sach- und Einzelfallentscheide auf die gemeinsam angestrebte räumliche Entwicklung.

Es gelten die Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Der Richtplan bringt keine neuen Regulierungen. Die zentrale Frage ist, ob wir mehr politische Leitplanken bzw. Vorgaben oder mehr Einzelfallentscheide durch die Verwaltung wollen. Fehlt ein Richtplan, muss jedes konkrete Vorhaben einzeln unter sämtlichen räumlichen Aspekten geprüft werden; man kann nicht auf ein planerisches Grundlagenwerk zurückgreifen, das die Fragen der übergeordneten Koordination in behördenverbindlicher Form beantwortet. Für die Regierung ist der Richtplan damit ein Instrument der zielorientierten Führung. In der Verwaltung fördert er die zielgerichtete Zusammenarbeit.

Für die Bevölkerung ist der Richtplan eine Orientierungshilfe; er zeigt, welche Ziele die Regierung in der räumlichen Entwicklung des Kantons verfolgt. Der Richtplan schafft damit auch jene Transparenz und längerfristige Sicherheit, welche raumbeeinflussende Akteure und Investoren für die Vorbereitung ihrer Vorhaben benötigen.

Damit der Richtplan diese Aufgaben wahrnehmen kann, muss er folgende Anforderungen erfüllen:

- Der Richtplan trägt aktiv und innovativ zu einer nachhaltigen Entwicklung des Kantons St.Gallen bei, insbesondere als wirtschaftlich attraktiver Standort und als nachhaltig gesunder Lebensraum.
- Der Richtplan äussert sich zu räumlichen Fragestellungen, deren Lösung im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung Vorrang zukommt, und er zeigt auf, wann und wie weniger dringliche Fragen angegangen werden.
- Der Richtplan legt das Schwergewicht auf die Abstimmung von kantonalen und grenzüberschreitend raumwirksamen Tätigkeiten des Kantons, der Nachbarn sowie des Bundes.
- Der Richtplan schafft einen langfristig verlässlichen Orientierungsrahmen für raumwirksame Entscheide, und er sorgt dafür, dass nachfolgende Einzelfallentscheide berechenbar sind.

## Aufbau des Richtplans

Der St.Galler Richtplan setzt sich zusammen aus Raumkonzept, Richtplantext und Richtplankarte. Sie ergänzen sich gegenseitig und bilden zusammen den Richtplan.

### Raumkonzept

Das Raumkonzept des Kantons St.Gallen zeigt eine Gesamtschau der künftigen räumlichen Ordnung des Kantons und dient als strategische Orientierungshilfe bei der Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten wie der Gestaltung von Siedlungen, der Planung von Verkehrs- und Energieinfrastrukturen oder der Gestaltung von Landschaften. Es fördert die Zusammenarbeit über räumliche, sektorische und institutionelle Grenzen hinweg. Das Raumkonzept ist behördenverbindlich.

- Richtplantext** Der Richtplantext wird in einzelnen, thematisch geordneten Koordinationsblättern dargestellt. Jedes Koordinationsblatt umfasst eine Beschreibung und einen Beschluss. Der Beschluss ist behördenverbindlich und umfasst richtungweisende Festlegungen und Abstimmungsanweisungen. Diese zwei Arten von Richtplanbeschlüssen haben unterschiedliche Funktionen:
- Richtungsweisende Festlegungen bilden die Leitplanken für die räumliche Entwicklung insgesamt sowie für die zielgerichtete räumliche Abstimmung bedeutender Einzelvorhaben (Planungsgrundsätze).
  - Abstimmungsanweisungen wenden sich an Folgeplanungen und Realisierungsvorbereitungen. Sie legen das konkrete weitere Vorgehen der Planung und Abstimmung fest. Dabei werden die Planungsaufgaben, der Stand der Planung, die wichtigsten Grundlagen, die weiteren Schritte mit Zeitplan, die massgeblichen Verfahren, die an der weiteren Abstimmung zu beteiligenden Behörden sowie die für die weitere Koordination federführende Stelle bezeichnet.
- Verfasst und nachgeführt werden die Koordinationsblätter von den für den entsprechenden Sachbereich zuständigen Stellen der Staatsverwaltung. In den Koordinationsblättern sind die zuständigen Stellen definiert.
- Richtplankarte** Die Richtplankarte enthält:
- Ausgangslage: für das Verständnis der Richtplaninhalte notwendige Grundlagen;
  - Richtplaninhalt: kartografisch darstellbare Richtplanbeschlüsse.
- Gliederung** Der Richtplan ist thematisch geordnet und behandelt die folgenden Bereiche:
- Raumentwicklungsstrategie: Raumkonzept und Koordinationsblätter zu den Themen Regionen und funktionale Räume, Agglomerationsprogramme sowie Monitoring und Controlling.
  - Siedlung: Koordinationsblätter zu den Themen Siedlungs- und Nutzungsstruktur, Wirtschaft im Siedlungsraum, Siedlungsqualität, Siedlungsausstattung sowie (Klein-)Siedlungen ausserhalb Baugebiet.
  - Natur und Landschaft: Koordinationsblätter zu den Themen Landwirtschaft, Wald, Landschaften und Lebensräume, natürliche Lebensgrundlagen sowie touristische Anlagen.
  - Mobilität: Koordinationsblätter zu den Themen Gesamtverkehr, Strassen, Fuss- und Veloverkehr, öffentlicher Verkehr sowie Luftverkehr.
  - Versorgung und Entsorgung: Koordinationsblätter zu den Themen Energie- und Kommunikationsanlagen, Wasser, Materialabbau, Abfallentsorgung sowie Militär.
  - Richtplankarte.

Der Richtplan stützt sich auf Grundlagen. Diese werden je Sachbereich in den Koordinationsblättern genannt und darauf verwiesen.

### Wirkung des Richtplans

Der Richtplan ist für die Behörden verbindlich. Entsprechend dem Problemlösungsstand sind die behördenverbindlichen Richtplanbeschlüsse in Bestimmtheit und Rechtswirkung abgestuft. Bei einigen Planungen oder Vorhaben gelingt es, das Entscheidungsverfahren im Rahmen dieses Richtplanverfahrens abzuschliessen, in anderen Bereichen werden Aufträge zur Weiterbearbeitung erteilt oder es kann auf künftige Vorhaben hingewiesen werden. Die behördenverbindlichen Richtplanbeschlüsse werden entsprechend dem Problemlösungsstand in folgende Abstimmungskategorien (Art. 5 Abs. 2 der Raumplanungsverordnung, SR 700.1; abgekürzt RPV) eingeteilt:

#### Festsetzungen

Festsetzungen zeigen auf, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Planungen oder Vorhaben sind räumlich abgestimmt. Damit ist noch nicht entschieden, ob, von wem und wie das Vorhaben verwirklicht werden kann. Diese Entscheide sind dem entsprechenden Planerlass, dem Konzessions- oder Bewilligungsverfahren oder der Finanzierungsvorlage vorbehalten.

#### Zwischenergebnisse

Zwischenergebnisse zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, um eine zeitgerechte Abstimmung zu erreichen. Die zuständige Behörde erhält einen Auftrag zur weiteren Problemlösung.

#### Vororientierungen

Vororientierungen zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können. Sie weisen auf Vorhaben oder Planungen hin, die noch räumlich unbestimmt oder erst langfristig zur Verwirklichung vorgesehen sind. Diese Vorhaben und Planungen sind entsprechend ihrem Planungsstand bei raumwirksamen Entscheiden zu berücksichtigen.

Der Richtplan beschränkt sich auf Inhalte und Beschlüsse, die zur Erfüllung von übergeordneten Planungsaufgaben notwendig sind. Er kann in der Regel allgemein gehalten werden, weil die nachfolgende Nutzungsplanung der Gemeinde oder die Sachbereichs- und Objektplanung die Vorhaben räumlich konkretisiert und festlegt. Mit seinen Festlegungen lässt der Richtplan den nachstehenden Planungsbehörden somit bewusst einen Entscheidungsspielraum.

### Anpassung und Nachführung

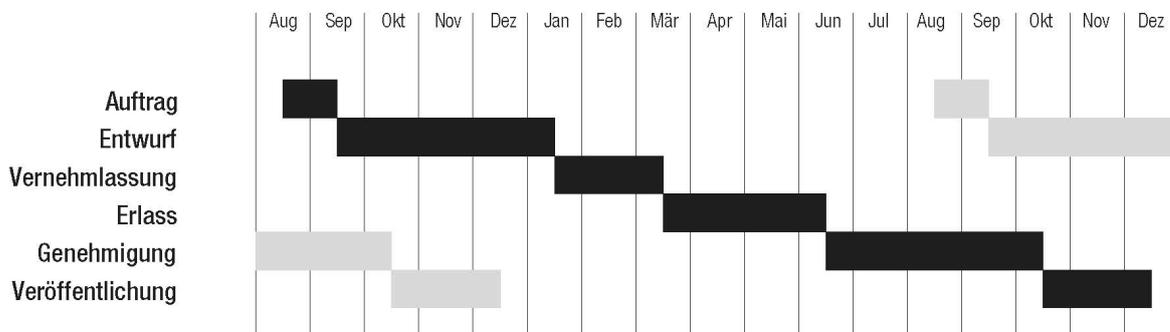
Der St.Galler Richtplan ist als dynamisches und entwicklungsfähiges Führungs- und Koordinationsinstrument konzipiert. Die strategische Ebene legt aber langfristig die Leitplanken für die räumliche Entwicklung des Kantons St.Gallen fest. Sie soll Bestand haben und nur bei Bedarf angepasst werden. Auf der operativen Ebene, bei den Abstimmungsanweisungen, unterliegt der

Richtplan hingegen einer laufenden Anpassung und dauernden Bewirtschaftung. Dabei werden zwei Arten von laufenden Änderungen des Richtplans unterschieden:

- Anpassungen: Richtungsweisende Festlegungen oder Abstimmungsanweisungen sind zu ändern, fallen weg oder kommen neu hinzu. Anpassungen durchlaufen das vorgeschriebene Erlass- und Genehmigungsverfahren.
- Fortschreibungen: Der Inhalt des Richtplans wird im Rahmen seiner Anweisungen fortgeschrieben. Es wird der jeweilige Stand des Vollzugs der Abstimmungsanweisungen nachgeführt. Das Erlass- und Genehmigungsverfahren wird nicht durchgeführt, Fortschreibungen erfolgen formlos.

Zur Bündelung der Verfahren werden Anpassungen des Richtplans nicht einzeln, sondern gebündelt und periodisch (in der Regel jährlich) vorgenommen. Im Sinne eines Taktfahrplans wird ein Standardablauf festgelegt, welcher für jede Anpassung zur gleichen Zeit die gleichen Verfahrensschritte vorsieht:

- Auftrag: Änderungsbedarf ermitteln sowie Gegenstand der Anpassung und Nachführung festlegen (Änderungspaket).
- Entwurf: Entwurf ausarbeiten und zur Vernehmlassung freigeben.
- Vernehmlassung: Anhörung der Gemeinden, der Regionen und der Behörden der Nachbarkantone, des benachbarten Auslandes sowie des Bundes (Vorprüfung) und Mitwirkung der Bevölkerung (einschliesslich Verbände und Organisationen).
- Erlass: Vernehmlassung auswerten, Entwurf bereinigen und Erlass durch die Regierung.
- Genehmigung durch den Bundesrat.
- Veröffentlichung.



Mit der periodischen Anpassung kann zugleich über die Richtplanfortschreibung orientiert werden. Damit werden Anpassung und Nachführung zusammengefasst und in einem vorhersehbaren, berechenbaren und in den Rhythmus der Regierungstätigkeit eingebundenen Ablauf vorgenommen, an dem sich alle Beteiligten ausrichten können.

Es ist denkbar, dass in dringlichen und unaufschiebbaren Fällen – ähnlich wie bei Nachtragskrediten – ein besonderes und verkürztes Verfahren durchgeführt wird. Dies ist aber nur in Ausnahmefällen erforderlich.

Bei Anpassungen geht es unter anderem darum, rasch und flexibel auf Neues bzw. Aktuelles reagieren zu können. Damit Anpassungen des Richtplans kein Hindernis für die Verwirklichung von Projekten sind, muss der Ablauf möglichst schnell erfolgen. Der dargelegte ehrgeizige, d.h. knapp kalkulierte Fahrplan kann indessen nur eingehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Die Erarbeitung der erforderlichen Grundlagen ist bei der Schnürung des Änderungspakets abgeschlossen; im Arbeitsschritt Entwurf müssen nur noch die Ergebnisse der Grundlagenarbeiten für den Richtplan aufbereitet werden.
- Ergebnisse der Raumbesichtigung werden regelmässig auf den Beginn der periodischen Anpassung vorgelegt.

Eine Gesamtüberarbeitung umfasst grundsätzlich die gleichen Verfahrensschritte wie eine Anpassung. Sie dauert aber länger als eine Anpassung, weil zusätzlich eine Konzeptgruppe mitwirkt (neues Projekt), zusätzliche Tätigkeiten mit der Konzeptgruppe dazu kommen, die Regierung das Konzept der Gesamtüberarbeitung festlegt, das Raumkonzept Kanton St.Gallen überprüft wird und verschiedene Tätigkeiten länger dauern. Erheblich mehr Zeit eingeräumt wird dem Arbeitsschritt Entwurf, welcher bei der Gesamtüberarbeitung auch die Erarbeitung der erforderlichen Grundlagen umfasst. Zudem wird die Frist für die Vernehmlassung verdoppelt.

## Übersicht Koordinationsblätter

<i>Geschäftsnummer</i>	<i>Koordinationsblatt</i>	<i>Version</i>
<b>R</b>	<b>Raumentwicklungsstrategie</b>	
R11	Raumkonzept Kanton St.Gallen	Februar 2023
R21	Regionen und funktionale Räume	Februar 2023
R22	Agglomerationsprogramme	Februar 2023
R31	Monitoring und Controlling	Februar 2023
<b>S</b>	<b>Siedlung</b>	
S11	Siedlungsgebiet	Februar 2023
S12	Bauzonendimensionierung (Wohn- und Mischzonen)	Februar 2023
S13	Siedlungsentwicklung nach innen	Februar 2023
S14	Abstimmung Siedlung und Verkehr	Februar 2023
S15	Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen	November 2017
S16	Siedlungsgliedernde Freiräume	November 2017
S21	Arbeitszonenbewirtschaftung	Februar 2023
S31	Schützenswerte Ortsbilder	November 2017
S32	Schützenswerte Industriebauten	September 2020
S33	Schützenswerte archäologische Fundstellen	April 2021
S41	Öffentliche Bauten und Anlagen	Dezember 2024
S42	Publikumsintensive Einrichtungen	November 2017
S43	Durchgangs- und Standplätze für Fahrende	November 2017
S44	Touristische Entwicklungskonzepte, Beherbergung und Resort	Oktober 2023
S51	Weiler	September 2019
S52	Streusiedlungsgebiete	Januar 2003
S53	Landschaftsprägende Bauten	Januar 2003
<b>NL</b>	<b>Natur und Landschaft</b>	
NL11	Fruchtfolgefleichen (FFF)	Januar 2003
NL12	Intensivlandwirtschaftszonen	Januar 2003
NL13	Meliorationen	Januar 2003
NL21	Waldfunktionen	Oktober 2006
NL22	Waldfeststellung ausserhalb Bauzone	August 2018
NL31	Vorranggebiete Natur und Landschaft	Januar 2010
NL32	Lebensraumverbund	Januar 2003
NL33	Wanderungskorridore	Oktober 2006
NL34	Seeufer Bodensee	Januar 2003
NL35	Seeufer Walensee	Januar 2003
NL36	Seeufer Zürich-/Obersee	Januar 2003
NL37	Tektonikarena Sardona	März 2013
NL41	Naturgefahren	September 2020
NL42	Hochwasserschutz Linth	Juni 2014
NL43	Hochwasserschutz Alpenrhein Internationale Strecke	Oktober 2023

<i>Geschäftsnummer</i>	<i>Koordinationsblatt</i>	<i>Version</i>
NL51	Touristische Transportanlagen	Januar 2010
NL52	Beschneigungsanlagen	Januar 2003
NL53	Golfplätze	Oktober 2023
<b>M</b>	<b>Mobilität</b>	
M11	Gesamtverkehr	Februar 2023
M21	Strassen	Februar 2023
M31	Fuss- und Veloverkehr	Februar 2023
M41	Öffentlicher Verkehr	Februar 2023
M61	Luftfahrtanlagen	Februar 2023
<b>VE</b>	<b>Versorgung und Entsorgung</b>	
VE11	Mobilfunkanlagen	Dezember 2024
VE12	Übertragungsleitungen	Dezember 2024
VE13	Windenergieanlagen	Dezember 2024
VE14	Neu zu erstellende Wasserkraftanlagen	September 2020
VE21	Grundwasserreserven	Dezember 2024
VE22	Wasserversorgungsanlagen	April 2021
VE23	Abwasserentsorgung	Oktober 2023
VE31	Materialabbau- und Deponiestandorte	Dezember 2024
VE32	Kehrichtverbrennungsanlagen	Dezember 2024
VE41	Militärische Infrastrukturanlagen	Dezember 2024
<b>K</b>	<b>Karte</b>	Dezember 2024

## Stand der Richtplanung

<b>Richtplan 87</b> 1. Richtplan-Generation	Der erste Richtplan wurde am 27. September 1989 vom Grossen Rat erlassen und am 16. Oktober 1990 durch den Bundesrat genehmigt (Richtplan 87).
<b>Richtplan-Gesamt- überarbeitung 01</b> 2. Richtplan-Generation	Der gesamthaft überarbeitete Richtplan 01 wurde von der Regierung am 23. April 2002 erlassen und vom Bundesrat am 15. Januar 2003 genehmigt. Er löste den Richtplan 1987 und den Richtplannachtrag 1997 vollständig ab.
<b>Richtplan Gesamt- überarbeitung</b> 3. Richtplan-Generation	Der gesamthaft überarbeitete Richtplan Teil Siedlung wurde von der Regierung am 17. Januar 2017 erlassen und vom Bundesrat am 1. November 2017 genehmigt.  Der gesamthaft überarbeitete Richtplan Teil Mobilität wurde von der Regierung am 21. Juni 2022 erlassen und vom Bundesrat am 15. Februar 2023 genehmigt.
<b>Richtplan-Anpassung 04</b>	Die Anpassung 04 des Richtplans wurde von der Regierung am 24. August 2004 erlassen und vom UVEK am 13. Dezember 2004 genehmigt.
<b>Richtplan-Anpassung 05</b>	Die Anpassung 05 des Richtplans wurde von der Regierung am 28. Juni 2005 erlassen und vom UVEK am 7. Oktober 2005 genehmigt.
<b>Richtplan-Anpassung 06</b>	Die Anpassung 06 des Richtplans wurde von der Regierung am 20. Juni 2006 erlassen und vom UVEK am 17. Oktober 2006 genehmigt.
<b>Richtplan-Anpassung 07</b>	Die Anpassung 07 des Richtplans wurde von der Regierung am 18. September 2007 erlassen und vom UVEK am 12. Dezember 2007 genehmigt.
<b>Richtplan-Anpassung 08</b>	Die Anpassung 08 des Richtplans wurde von der Regierung am 1. Juli 2008 erlassen und vom UVEK am 16. September 2008 genehmigt.
<b>Richtplan-Anpassung Herbst 08</b>	Die ausserordentliche Anpassung Herbst 08 des Richtplans wurde von der Regierung am 12. Mai 2009 erlassen und vom UVEK am 20. August 2009 genehmigt.
<b>Richtplan-Anpassung 09</b>	Die Anpassung 09 des Richtplans wurde von der Regierung am 30. Juni 2009 erlassen und vom UVEK am 7. Januar 2010 genehmigt.
<b>Richtplan-Anpassung 10</b>	Die Anpassung 10 des Richtplans wurde von der Regierung am 31. August 2010 erlassen und vom UVEK am 13. Dezember 2010 genehmigt.

<b>Richtplan-Anpassung 11</b>	Die Anpassung 11 des Richtplans wurde von der Regierung am 30. August 2011 erlassen und vom UVEK am 15. Februar 2012 genehmigt.
<b>Richtplan-Anpassung 12</b>	Die Anpassung 12 des Richtplans wurde von der Regierung am 9. Oktober 2012 erlassen und vom UVEK am 5. März 2013 genehmigt.
<b>Richtplan-Anpassung 13</b>	Die Anpassung 13 des Richtplans wurde von der Regierung am 5. November 2013 erlassen und vom UVEK am 12. Juni 2014 genehmigt.
<b>Richtplan-Anpassung 14</b>	Die Anpassung 14 des Richtplans wurde von der Regierung am 3. Februar 2015 erlassen und vom UVEK am 13. Mai 2015 (Teil Agglomerationsprogramme) bzw. am 14. August 2015 (übrige Teile) genehmigt.
<b>Richtplan-Anpassung 15</b>	Die Anpassung 15 des Richtplans wurde von der Regierung am 28. Juni 2016 erlassen und vom UVEK am 3. Februar 2017 genehmigt.
<b>Richtplan-Anpassung 16</b>	Die Anpassung 16 des Richtplans wurde von der Regierung am 23. Januar 2018 erlassen und vom UVEK am 28. August 2018 genehmigt.
<b>Richtplan-Anpassung 18</b>	Die Anpassung 18 des Richtplans wurde von der Regierung am 26. März 2019 erlassen und vom UVEK am 4. September 2019 genehmigt.
<b>Richtplan-Anpassung 19</b>	Die Anpassung 19 des Richtplans wurde von der Regierung am 17. Dezember 2019 erlassen und vom UVEK am 3. September 2020 genehmigt.
<b>Richtplan-Anpassung 20</b>	Die Anpassung 20 des Richtplans wurde von der Regierung am 10. November 2020 erlassen und vom UVEK am 26. April 2021 genehmigt.
<b>Richtplan-Anpassung 21</b>	Die Anpassung 21 des Richtplans wurde von der Regierung am 8. Februar 2022 erlassen und vom UVEK am 15. August 2022 genehmigt.
<b>Richtplan-Anpassung 22</b>	Die Anpassung 22 des Richtplans wurde von der Regierung am 7. Februar 2023 erlassen und vom UVEK am 12. Oktober 2023 genehmigt.
<b>Richtplan-Anpassung 23</b>	Die Anpassung 23 des Richtplans wurde von der Regierung am 10. September 2024 erlassen und vom UVEK am 18. Dezember 2024 genehmigt.

## **R** Raumentwicklungsstrategie

- R11** Raumkonzept Kanton St.Gallen
- R21** Regionen und funktionale Räume
- R22** Agglomerationsprogramme
- R31** Monitoring und Controlling



## Raumkonzept Kanton St.Gallen

### Warum ein Raumkonzept SG

Das Raumkonzept Kanton St.Gallen zeigt eine Gesamtschau der künftigen räumlichen Ordnung des Kantons St.Gallen. Es ist der strategische Orientierungsrahmen für die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten und es fördert die Zusammenarbeit über räumliche, sektorielle und institutionelle Grenzen hinweg.

In erster Linie richtet sich das Raumkonzept an die verschiedenen Stellen respektive Sektoralpolitiken des Kantons. Deren raumwirksame Tätigkeiten sollen die gleichen Leitideen verfolgen. Der Kanton ist somit besser in der Lage, seine Interessen in der Zusammenarbeit mit den Nachbarn und mit dem Bund begründet und kohärent zu vertreten. Ein zentrales Anliegen des Raumkonzepts ist es, diese Zusammenarbeit zu vertiefen und damit den st.gallischen Interessen die ihnen zustehende Bedeutung zukommen zu lassen. Das Raumkonzept richtet sich aber auch an die Gemeinden; es zeigt ihnen, welche Ziele der Gemeinden und Regionen der Kanton mitträgt und welche nicht. Das Raumkonzept ist behördenverbindlich.

Das kantonale Raumkonzept ist eingebettet in entsprechende Strategiepaper unterschiedlicher institutioneller Ebenen: Das Raumkonzept Schweiz gibt den nationalen Rahmen. Grenzüberschreitende Raumkonzeptionen – beispielsweise für den Metropolitanraum Zürich oder die Bodenseeregion – ergänzen die überregionale Ebene. Andererseits schlägt das kantonale Raumkonzept die Brücke zwischen den Raumkonzepten einzelner St.Galler Regionen in Form von Agglomerationsprogrammen oder regionalen Raumkonzepten. Es bringt sie auf einen gemeinsamen Nenner und dehnt sie auf kantonale Teilgebiete aus, die in den regionalen Raumkonzepten nicht enthalten sind. Alle diese teilkantonalen Konzepte verfolgen die gleiche Siedlungsstrategie: die Siedlungsentwicklung soll nicht mehr in die Fläche, sondern gegen innen erfolgen, und dies an Standorten, die mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossen sind. Ein Hauptziel des Raumkonzepts ist es, diese Leitidee auf den ganzen Kanton auszudehnen.

### Raumplanerische Herausforderungen

Die Konzeptgruppe Richtplanüberarbeitung hat vier zentrale raumplanerische Herausforderungen festgehalten. Diese gilt es bei der Raumkonzepterarbeitung speziell zu berücksichtigen:

- Raumentwicklung / Flächenverbrauch: Ohne Gegenmassnahmen hält der Zersiedlungstrend der vergangenen Jahre weiter an. Die wesentlichen Treiber dahinter sind die weiter steigenden Raumansprüche pro Kopf (Wohlstandseffekt), die demografischen Entwicklungen (allgemeines Wachstum, zunehmende Alterung) sowie die Bodenverknappung in den Zentren. Der Zusammenhang zwischen Siedlungsbegrenzung, Siedlungserneuerung und Siedlungsverdichtung ist sehr eng; Hauptklippe im Vollzug bildet die

Siedlungsbegrenzung. Die Siedlungserneuerung ist als Chance zu verstehen, den bestehenden grossen Gebäudepark zukunftsfähig zu gestalten. Zum Ausgleich der unterschiedlichen kommunalen Entwicklungschancen fehlen Ausgleichsmechanismen.

- **Verkehr / Mobilität:** Verkehr ist nicht Selbstzweck, sondern untrennbar mit der Siedlungsentwicklung und dem Freizeitverhalten verbunden. So ist etwa die räumliche Entmischung der Siedlungsfunktionen eine wesentliche Ursache der Verkehrszunahme. Raumkonzepte sind daher Voraussetzung zur Bewältigung dieser Herausforderungen; in Agglomerationsprogrammen sind sie schon heute unerlässliche Bausteine. Eine Verkehrsträger übergreifende Planung ist wichtiger denn je. Zudem ist vermehrt eine grenzüberschreitende Betrachtung in grösseren funktionalen Räumen erforderlich.
- **Stadt-Land-Disparität:** Stadt und Land entwickeln sich weiterhin unterschiedlich. Städte und Agglomerationen sind die primären Wachstumsregionen und tragen zum Grossteil der wirtschaftlichen Wertschöpfung bei. Der ländliche Raum gewinnt als Wohnort mit hoher Lebensqualität, Erholungsraum mit vielfältigen Naturwerten und Landschaftsqualitäten und als Wertschöpfungsraum regionaler Produkte an Bedeutung. Arbeiten, Bildung und Dienstleistungsangebot konzentrieren sich in den Zentren. Dies führt zu Preisdruck und Bodenverknappung, was wiederum den Siedlungsdruck in den periurbanen Räumen erhöht. Konflikte mit den klassischen raumplanerischen Postulaten lassen sich ohne Ausgleichsmechanismen kaum lösen. Der Richtplan als politisches Strategieinstrument muss für eine funktionale Raumordnung sorgen, die die unterschiedlichen Aufgaben der Zentren und des ländlichen Raums zum Tragen bringt. Die einzelnen funktionalen Räume müssen vermehrt ein eigenständiges Profil entwickeln.
- **Zusammenarbeit / Funktionale Räume:** Besonders gross ist der Handlungsbedarf bei der Zusammenarbeit über die Kantonsgrenze hinweg; Ansatzpunkte dazu bestehen im Metropolitanraum Zürich, im Bodenseeraum und bei den Agglomerationsprogrammen. Kantonsintern ist der Bedarf für eine vermehrte gemeindeübergreifende Zusammenarbeit in den Regionen offensichtlicher als für die Zusammenarbeit zwischen den St.Galler Regionen. Wird die Zusammenarbeit vermehrt auf die funktionalen Räume ausgerichtet, stellt sich die Frage, ob der Kanton St.Gallen in Raumplanungsfragen lediglich ein Bund mehrerer Regionen mit unterschiedlichen Zielen ist, oder ob er eine gemeinsame Zielvorstellung, ein gesamtkantonales Dach, entwickelt und verfolgt.

**Fazit** Die regionale Vielfalt der Siedlungsstrukturen und das Wechselspiel zwischen Siedlung, Kultur- und Naturlandschaften prägt den Kanton St.Gallen und hält ihn zusammen. Neben einzelnen urbanen Verdichtungsräumen ist der Kanton St.Gallen geprägt durch eine Vielfalt von grün durchsetzten Kulturlandschaften mit Dörfern, Weilern oder Streusiedlungen. Diese mosaikartige Vielfalt von

Siedlungs- und Landschaftsstrukturen sowie deren Qualitäten gilt es zu bewahren. Der Kanton St.Gallen soll auch in Zukunft kein durchgängiges Siedlungsband sein.

### Leitsätze der Raumentwicklung

Um auch zukünftigen Generationen einen attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum zu hinterlassen, verfolgt der Kanton St.Gallen sechs Leitsätze der Raumentwicklung. Diese sind kohärent mit den Zielen des Raumkonzepts Schweiz, der Raumkonzepte der Nachbarkantone sowie mit den Zukunftsbildern der Agglomerationen und Regionen.

#### Leitsatz 1

*«Der Kanton St.Gallen verstärkt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und nimmt damit seine Rolle in der Ostschweiz aktiv wahr.»*

Die regionale Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg konnte vor allem mit den Agglomerationsprogrammen in den letzten Jahren deutlich verbessert werden. Dieser Prozess soll gepflegt und weiter intensiviert werden. Die regionale Vielfalt mit ihren spezifischen Stärken und Schwächen gilt es dabei zu berücksichtigen. Der Kanton St.Gallen hat Anteil an mehreren funktionalen Räumen und nimmt dadurch eine Scharnierfunktion wahr. Neben den regionalen Handlungsräumen sind auch die grossräumigen kantons- und länderübergreifenden Beziehungsnetze zu intensivieren, vor allem mit dem Metropolitanraum Zürich sowie mit dem Bodenseeraum. Diese zwei Räume haben unterschiedliche Potenziale und die Zusammenarbeit ist im Metropolitanraum Zürich konkreter (insbesondere in den Bereichen Verkehr und Siedlung) als im Bodenseeraum. Der Kanton St.Gallen muss sich in beiden Beziehungsnetzen aktiv positionieren, wenn auch inhaltlich mit unterschiedlichen Schwerpunkten. In den bestehenden Beziehungsnetzen gilt es vermehrt, für Politik und Bevölkerung wahrnehmbare Projekte zu realisieren. Der Kanton St.Gallen nimmt dabei eine aktiv gestaltende Rolle innerhalb der Ostschweiz wahr.

#### Leitsatz 2

*«Der Kanton St.Gallen entwickelt die Siedlungen innerhalb der bestehenden Siedlungsgrenzen und in ausgewählten Entwicklungsschwerpunkten.»*

Die Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahlen werden weiter steigen. Für den Kanton St.Gallen wird ein Bevölkerungswachstum von rund 85000 Personen von 2015 bis 2040 prognostiziert. Dieses Wachstum ist als Chance zu nutzen, gleichzeitig das Verhältnis von Beschäftigtenzahl zu Bevölkerungszahl zu erhöhen. Angestrebt wird das Ziel, das gegenwärtige Verhältnis von 1 : 2 auf 1.2 : 2 anzuheben. Zum mengenmässigen Wachstum kommen weiter steigende Raumansprüche der Bevölkerung (zurzeit 48 m<sup>2</sup> pro Person). Das damit verbundene Siedlungswachstum ist prioritär innerhalb der bestehenden Siedlungsgrenzen zu realisieren. Das Gesamtziel ist, die heutigen rund 420 m<sup>2</sup> Siedlungsfläche pro Person im Kanton St.Gallen unter den Schweizer Durchschnitt von (derzeit) 400 m<sup>2</sup> zu senken.

Die Entwicklung von Wohnen und Arbeiten ist vorab auf Zentren, urbane Verdichtungsräume und gut mit dem öffentlichen Verkehr (öV) erschlossene Dörfer zu lenken. Entsprechend ist der Anteil des Wachstums gemäss den Raumtypen zu verteilen. Das zusätzliche Bevölkerungs- und Beschäftigungswachstum soll zu 65 % im urbanen Verdichtungsraum, zu 33 % in der Landschaft mit kompakten Siedlungen und zu 2 % in der Kultur- und Agrarlandschaft stattfinden.

Innenentwicklung soll vor Aussenentwicklung erfolgen. Innenentwicklung heisst bestehende Baulücken zu schliessen, Dichtezielfern auszuschöpfen und wo zweckmässig zu erhöhen. Die bestehenden Reserven dazu sind im Kanton St.Gallen grundsätzlich vorhanden. Die Potenziale zur Innenentwicklung können aber je nach Prägung der Region – durch Städte, Agglomerationsgemeinden oder ländliche Gemeinden – unterschiedlich ausgeschöpft werden. Knappe Reserven, eine hohe Nachfrage und damit ein hoher Druck auf zentral gelegene Bauzonen bestehen vor allem in nördlichen, verkehrstechnisch sehr gut angebundenen Kantonsgebieten sowie im Linthgebiet und zunehmend auch in südlichen Kantonsteilen. Hier besteht die Herausforderung darin, Verdichtung akzeptanzorientiert voranzutreiben. Im ländlichen Raum sind die Voraussetzungen umgekehrt. Die Aktivierung zentraler Bauzonenreserven wird durch das Angebot an ungeeigneten Lagen erschwert, es besteht ein zu geringer Nachfragedruck. Die Innenverdichtung erfolgt einerseits über den Abtausch von Bauland von schlecht erschlossenen an gut erschlossene Lagen, andererseits über Anreize zur Sanierung bestehender Bausubstanz und für Neubauten an zentralen Lagen. Deren Mobilisierung erfordert grosse Anstrengungen aller beteiligter Akteure (Planung, Eigentümer und Investoren).

Die Siedlungen sind aber auch in sich zukunftstauglich zu gestalten. Neue Ansprüche an die Siedlungsgestaltung ergeben sich neben anhaltendem wirtschaftlichen Strukturwandel aus zukünftigen Entwicklungen hinsichtlich Demografie (vor allem Alterung der Gesellschaft) sowie Klimawandel (Klimaschutz / Naturgefahren, urbane Wärmeinseln usw.). Siedlungsentwicklung nach innen kann aber auch bewirken, dass der Raum für öffentliche Einrichtungen an zentralen Lagen knapp wird, diese an die Siedlungsränder verdrängt werden mit entsprechendem Druck auf die Kulturlandschaft. Hierbei gilt: Je publikumsintensiver die öffentlichen Einrichtungen, desto zentraler sollten diese gelegen sein.

**Leitsatz 3** *«Der Kanton St.Gallen ist als Wohnstandort für Stadt- und Landbevölkerung attraktiv und positioniert sich mit geeigneten Flächenangeboten als wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort.»*

Der Kanton St.Gallen will mit dem Raumkonzept auch künftigen Generationen einen attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum hinterlassen. Neben den räumlichen Voraussetzungen für einen attraktiven Wirtschaftsstandort lassen sich

mit Massnahmen der Raumplanung auch die sogenannten weichen Standortfaktoren beeinflussen – Wohnqualität, Wohnumfeld, Gesundheitsversorgung, Kultur- und Freizeitangebote oder Sicherheit im privaten und öffentlichen Raum.

Aus finanzpolitischer Sicht fördert eine konzentriertere Siedlungsentwicklung den effizienten Mitteleinsatz. Die Infrastrukturen können kompakter gebaut (Senkung von Investitions- und Unterhaltskosten) und besser ausgelastet werden (höhere Wirtschaftlichkeit).

Im Bereich Arbeiten sind vorrangig die im Richtplan definierten Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten (ESP Arbeiten) zu besiedeln respektive zu verdichten, angepasst an die Bedürfnisse unterschiedlicher Branchen. Für ausgewählte, künftige Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten werden gezielt zusätzliche Siedlungsflächen bereitgestellt, damit die Standortvoraussetzungen für die Wirtschaft weiterhin attraktiv sind. Besonders optimale räumliche Voraussetzungen gilt es für wissensintensive Dienstleistungen und zukunftsweisende Technologiekompetenzen zu schaffen. In der Gesamtentwicklung des Angebots wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wohnqualität und wertschöpfenden Arbeitsplätzen angestrebt.

Die Siedlungserneuerung soll ein sinnvolles Nebeneinander von Wohn-, Arbeits-, Dienstleistungs- und Freizeitnutzungen ermöglichen. Die Wege sollen damit möglichst kurz gehalten werden, was nicht nur aus Umweltsicht notwendig ist, sondern auch mit Blick auf die zukünftigen Kosten der Infrastrukturen. Mit der Siedlungserneuerung wird einerseits durch Neubauten zusätzlicher und durch Sanierungen zeitgemässer Wohnraum geschaffen. Andererseits wird mit der Siedlungserneuerung die Qualität der Quartiere verbessert sowie das bauhistorische Erbe des Kantons gepflegt und erhalten. Zu diesen zählen im Kanton St.Gallen auch die identitätsstiftenden Streusiedlungen mit ihren Bauten ausserhalb der Bauzone. Daneben erhalten die Pflege sowie die zeitgemässe und landschaftsverträgliche Nutzung der bestehenden Bausubstanz ausserhalb der Bauzone eine hohe Priorität.

#### Leitsatz 4

*«Der Kanton St.Gallen bewahrt und fördert die Qualität von Natur- und Kulturlandschaften sowie deren verbesserte Vernetzung.»*

Der Verlust der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft schreitet weiter voran. Zwischen 1984 und 2008 sind 4296 ha landwirtschaftliche Fläche (respektive 4 %) hauptsächlich in Siedlungsfläche umgewandelt worden. Immerhin konnte der Rückgang in den vergangenen zehn Jahren gegenüber der Dekade davor verlangsamt werden.

Der Landschaftsraum übt vielfältige und je nach den räumlichen Gegebenheiten unterschiedlich ausgeprägte Funktionen aus. Schutz (Natur-, Land-

schafts-, Boden- und Gewässerschutz) und Nutzung (Land- und Forstwirtschaft sowie Erholung und Tourismus) stehen in einem Spannungsverhältnis zueinander und müssen sinnvoll aufeinander abgestimmt werden. Dazu sind in Tourismusgebieten Schwerpunkte mit weitgehend unberührten Landschaften zu bezeichnen sowie Schwerpunkte, in denen Eingriffe (vor allem Infrastrukturen) konzentriert werden. So können Kultur- und Landschaftswerte gepflegt, weiterentwickelt und in Wert gesetzt werden. Neue Herausforderungen im Landschaftsschutz ergeben sich namentlich hinsichtlich zukünftiger Energieproduktion (Windräder, Solaranlagen, Wasserkraft).

Eine besondere Bedeutung haben Waldgebiete. Der Wald liefert Nutz- und Energieholz, schützt vor Naturgefahren, bietet Lebensraum für Tiere und Pflanzen und dient der Erholung. Dem Erhalt und der Aufwertung von naturnahen und vernetzten Wäldern kommt deshalb eine grosse Bedeutung zu. Der Schutz der Tier- und Pflanzenwelt ist nur möglich, wenn deren Lebensräume erhalten bleiben. Viele Arten können aber nur überleben, wenn der Austausch mit anderen Populationen möglich ist (vgl. kantonale Biodiversitätsstrategie). Die Landschafts- und Naturräume sowie Schutzgebiete sind untereinander mit ökologischen Ausgleichsflächen und Korridoren zu vernetzen. Wichtiger Bestandteil ist die Revitalisierung von Fließgewässern, insbesondere das Projekt RHESI am Alpenrhein.

#### Leitsatz 5

*«Der Kanton St.Gallen richtet das Verkehrsangebot auf eine konzentrierte Siedlungsentwicklung aus. Dabei bildet das Bahnangebot das Rückgrat der Siedlungsentwicklung.»*

Nationale und regionale Verkehrsprognosen gehen von einem anhaltenden, wenn auch etwas abgeschwächten Gesamtverkehrswachstum aus. Prozentual wird das öV-Wachstum überdurchschnittlich ausfallen, in absoluten Mengen wächst der Strassenverkehr aber weiterhin substanziell. Ziel ist, den zusätzlichen Verkehr möglichst über den öffentlichen Verkehr sowie den Fuss- und Veloverkehr aufzufangen. Damit dies gelingt, muss die Siedlungsentwicklung konzentrierter erfolgen, d.h. auf gut mit dem öV erschlossene Standorte gelenkt werden. Die weitere S-Bahn-Entwicklung ist dabei zentral, weil sie sowohl die Erreichbarkeit von und zu den Zentren wie auch zwischen den Ortschaften in attraktiver Weise sicherstellt und dies über die Grenzen hinweg. Der Kanton St.Gallen definiert dazu Angebotsstandards im öffentlichen Regional- und Ortsverkehr. Dabei soll eine höhere Auslastung des öV auch dessen Wirtschaftlichkeit erhöhen. Auch der weitere Ausbau im Bahn-Fernverkehr ist dringlich, um das Städtennetz St.Gallen aufzuwerten und noch besser an die ausserkantonalen Zentren anzubinden. Auf den Bahnverkehr abgestimmte Buskonzepte komplettieren das regionale öV-Angebot. Dazu zählt auch eine optimierte Anbindung der Tourismuszentren.

Beim Strassennetz gilt es die Funktionsfähigkeit sicherzustellen ohne verkehrsinduzierende neue Kapazitäten zu schaffen. Die grössten Engpässe sind

zu beseitigen. Dabei ist der Personen- und Güterverkehr in den Agglomerationsräumen möglichst auf das übergeordnete Strassennetz zu lenken, um die Kantons- und Gemeindestrassen zu entlasten. In ländlichen Gebieten des Kantons St.Gallen stellt der Strassenverkehr auch in Zukunft die Hauptschliessung dar. Der dazu notwendige Infrastrukturunterhalt wird steigen und muss sichergestellt werden.

Dem Fuss- und Veloverkehr kommt eine wichtige Rolle bei der Siedlungsverdichtung und Siedlungserneuerung zu. Der Fuss- und Veloverkehr kann den städtischen öV entlasten. Zudem besteht noch namhaftes Potenzial, kürzere Autofahrten zu ersetzen, vor allem über ein attraktives Velonetz. Der Kanton St.Gallen hat dazu in weiten Teilen gute topografische Voraussetzungen.

Für ein optimales Funktionieren des Verkehrs als Ganzes wird dem Verkehrssystemmanagement (Lenkung des Verkehrs) und dem Mobilitätsmanagement (Beeinflussung der Verkehrsnachfrage) künftig eine zentrale Rolle zukommen müssen.

Die Finanzierung des Verkehrs wird in Zukunft immer schwieriger. Der weensgerechte Einsatz der verschiedenen Verkehrsmittel ist dringender denn je, respektive Parallelausbauten sind zu vermeiden.

#### Leitsatz 6

*«Der Kanton St.Gallen gestaltet die Grundversorgung und die Entsorgung raumordnungs- und umweltverträglich. Der Zugang ist in allen Kantonsteilen im Einklang mit der angestrebten Siedlungsentwicklung sicherzustellen.»*

Die Vorgabe des Richtplans, Strom- und Wasserversorgung, die Telekommunikation sowie Rohstoffe sollen in allen Kantonsteilen gleichmässig zugänglich sein, ist heute bezüglich Grundangebot erfüllt. Auch bei den Dienstleistungsangeboten wie Arztpraxen, Lebensmittelläden, Schulen und Postdienstleistungen kann weiterhin von einer flächendeckenden Grundversorgung gesprochen werden. Diese kann aber nur aufrechterhalten werden, wenn die weitere Siedlungsentwicklung im unmittelbaren Einzugsbereich dieser Einrichtungen stattfindet.

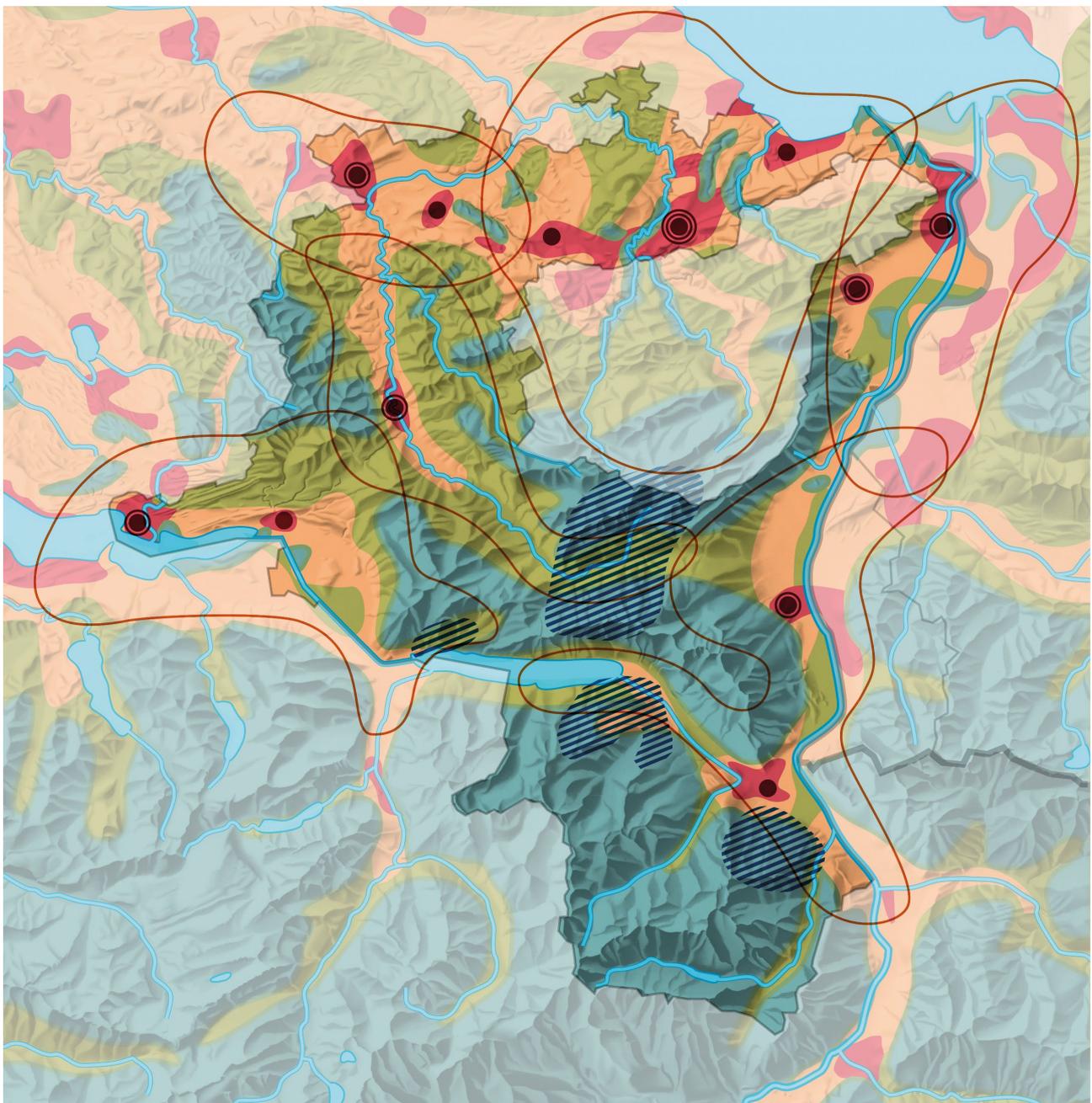
Der zunehmende Sanierungsbedarf bestehender Infrastrukturen in den Bereichen Versorgung und Entsorgung begrenzt die für einen weiteren Ausbau zur Verfügung stehenden Mittel. Hinzu kommen zusätzliche Kosten, beispielsweise für Klimaschutzmassnahmen (z.B. Schutz des Trinkwassers, Schutz vor Naturgefahren). Eine räumliche Ausdehnung dieser Infrastrukturen erfolgt nur in Abstimmung mit der im Raumkonzept postulierten Siedlungsentwicklung.

Die Energiestrategie 2050 des Bundes setzt vor allem auf Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie auf den vermehrten Einsatz erneuerbarer Energien. Neue Wind- und Solarenergieanlagen sowie ein weiterer Ausbau der Wasserkraft sind jedoch mit bedeutenden raumplanerischen Zielkonflikten

verbunden (Landschaftsschutz, Biodiversität, u.a.m.). Zu deren Abstimmung sind übergeordnete Kriterien von Bund und Kanton zu entwickeln und regionspezifisch anzuwenden. Energieertrag und Beeinträchtigung der Landschaft sind sehr sorgfältig abzuwägen. Namentlich zur Frage, ob die Energieproduktion dezentral oder zentral erfolgen soll, sind raumplanerisch verträgliche Strategien und Lösungen zu entwickeln.

Und schliesslich sind die zunehmenden Materialflüsse als Folge von Neu- und Erneuerungsbauten eine zunehmende raumplanerische Herausforderung. Wiederverwertungs- und Vermeidungsstrategien sind voranzutreiben.

Raumtypen und Zentren



- |                                     |                 |                 |
|-------------------------------------|-----------------|-----------------|
| Urbane Verdichtungsräume            | Naturlandschaft | Hauptzentrum    |
| Landschaft mit kompakten Siedlungen | Tourismus       | Regionalzentrum |
| Kultur- und Agrarlandschaft         | Handlungsräume  | Kleinzentrum    |

**Bezug zu Leitsätzen**

Das erste Zukunftsbild des Raumkonzepts St.Gallen definiert die Raumtypen, inklusive Zentrenhierarchie. Das Bild nimmt die folgenden drei Leitsätze auf:

**Leitsatz 2**

Der Kanton St.Gallen entwickelt die Siedlungen innerhalb der bestehenden Siedlungsgrenzen und in ausgewählten Entwicklungsschwerpunkten.

**Leitsatz 3**

Der Kanton St.Gallen ist als Wohnstandort für Stadt- und Landbevölkerung attraktiv und positioniert sich mit geeigneten Flächenangeboten als wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort.

**Leitsatz 4**

Der Kanton St.Gallen bewahrt und fördert die Qualität von Natur- und Kulturlandschaften sowie deren verbesserte Vernetzung.

**Haupt-, Regional- und Kleinzentren**

Strategische Kernaussagen:

- > Qualitativ hochstehende Siedlungsverdichtung für urbanes Wohnen ermöglichen
- > Attraktive Flächen für wettbewerbsfähige Wirtschaftszweige bereitstellen
- > Bildungs-, Gesundheits- und Kultureinrichtungen für Einzugsgebiete bereitstellen
- > Anschlüsse an nationales und internationales Städtenetz im öffentlichen Verkehr ausbauen

Die Zentren stellen das wirtschaftliche Rückgrat des Kantons dar. Sie zeichnen sich durch eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte und Entwicklungsdynamik aus und sind verkehrlich sehr gut untereinander verbunden. In den Zentren befinden sich die bedeutendsten Arbeitsplatzschwerpunkte und funktionalen Ausstattungen wie Bildung, Gesundheit und Kultur. Die Geschossflächenreserven sind zwar begrenzt, es sind aber durchaus bedeutende Innenentwicklungspotenziale vorhanden. Das Raumkonzept unterscheidet drei Zentrenstufen mit unterschiedlichem Handlungsbedarf:

- **Hauptzentrum (St.Gallen):** St.Gallen ist das wirtschaftliche Zentrum der Ostschweiz. Wissensintensive Dienstleistungen und Headquarters haben die nötige Nähe zu Zürich, aber auch die nötige Distanz hinsichtlich Arbeitsmarkt und Lebensqualität. Der Kantonshauptort muss sich im nationalen und internationalen Standortwettbewerb behaupten. Die Raumplanung kann dazu die Rahmenbedingungen aktiv mitgestalten. Im Vordergrund stehen bodenrechtliche Grundvoraussetzungen zur weiteren Entwicklung von Schlüsselbranchen (wie Bildung, wissensintensive Dienstleistungen, Informations- und Kommunikationstechnologien), urbane Siedlungserneuerung sowie die verkehrliche Erreichbarkeit.
- **Regionalzentren (Wil, Wattwil, Rapperswil-Jona, Heerbrugg, Altstätten, Buchs):** Neben der Stadtregion St.Gallen verfügen alle übrigen funktionalen Handlungsräume über zumeist ein Regionalzentrum. Diese sind Arbeits-

standorte mit regionaler, teilweise überregionaler und grenzüberschreitender Ausstrahlung und sind mit den wichtigsten Einrichtungen in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Kultur, Politik und Verkehr ausgestattet. Die Regionalzentren müssen sich sowohl hinsichtlich Arbeiten als auch Wohnen weiter entwickeln können, was infolge begrenzt verfügbarer Flächen vor allem Innenentwicklung bedeutet. Zudem sind Erreichbarkeit, Reduktion von Immissionen und Aufwertung städtischer Grünräume zentrale Herausforderungen.

- Kleinzentren (Uzwil, Gossau, Rorschach, Entwicklungsraum Pizol (umfasst die Gemeinden Mels und Sargans), Uznach): Die Kleinzentren ergänzen Regional- und Hauptzentrum in den funktionalen Ausstattungen und ermöglichen damit die regionale polyzentrische Siedlungsstruktur. In den Kleinzentren sind insbesondere gute Voraussetzungen für neue Arbeitsplätze zu schaffen (Realisierung von Entwicklungsschwerpunkten Arbeiten, S-Bahn-Verdichtung usw.). Die funktionalen Ausstattungen sind mit den Regionalzentren innerhalb und zwischen den sechs Handlungsräumen zu koordinieren.

### Urbane Verdichtungsräume

Strategische Kernaussagen:

- > Qualitativ hochstehende Siedlungsentwicklung durch verdichtete Wohn- und Mischquartiere ermöglichen
- > Potenziale des Hochhausbaus stärker nutzen
- > Attraktive Flächen für wettbewerbsfähige Wirtschaftszweige bereitstellen
- > S-Bahn-Netz und städtischen Nahverkehr verdichten und Anbindung an den Fernverkehr optimieren
- > Veloroutennetz ausbauen und städtische Freiflächen für den Fussverkehr aufwerten

Das dichter bebaute Siedlungsgebiet ist geprägt von (grenzüberschreitenden) Städtenetzen und daran anschliessende urbane Verdichtungsgebiete. Im Vergleich zu Wirtschaftsräumen wie Zürich sind urbane Verdichtungsräume im Kanton St.Gallen (noch) recht gut abgrenzbar, verfügen aber dennoch über bedeutende Verdichtungspotenziale (wenn auch teilweise mit grossen Unterschieden zwischen den Gemeinden). Entsprechend sollen möglichst hohe Anteile des prognostizierten Bevölkerungswachstums auf diesen Raumtyp gelenkt werden (zusammen mit den Zentren). Die weitere Siedlungsentwicklung (Wohnen und Arbeiten) in den urbanen Verdichtungsräumen ist prioritär. Gleichzeitig soll es aber kein durchgängiges Siedlungsband im Kanton St.Gallen geben. Das grösste urbane Verdichtungsgebiet stellt die nördliche Achse Bodensee-St.Gallen-Gossau-Wil dar. Aber selbst hier sollen qualitativ hochwertige Kulturlandschaften oder natürliche Grünzäsuren den Raum mitprägen, um die Lebensqualität hoch zu halten. Grossflächige Arbeitsplatzgebiete (sogenannte strategische Arbeitsplatzstandorte) mit ausreichender öV-Erreich-

barkeit sind rar, die Nachfrage nach grösseren Flächen ist hingegen bedeutender als nach kleinen. Eine überkommunale Nutzungsplanung ist notwendiger denn je. Folgender Handlungsbedarf zeigt sich:

- Verdichtungspotenziale in Entwicklungsschwerpunkten Arbeiten (ESP Arbeiten) sowie in Umstrukturierungs- und Bahnhofgebieten in hoher Priorität aktivieren.
- Baulücken und weitere Innenentwicklungspotenziale mobilisieren (aktive Zusammenarbeit mit Eigentümern und Investoren).
- Vertikale Siedlungspotenziale wo zweckmässig und städtebaulich vertretbar realisieren im Einklang mit dem Schutz des historischen Erbes.
- Klare Siedlungsränder erhalten, Übergänge zur offenen Landschaft gestalten und qualitative Entwicklung des landschaftlichen Umfeldes sicherstellen.
- Publikumsintensive Einrichtungen auf verkehrlich gut erschlossene zentrale Lagen konzentrieren.
- Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln weiter optimieren (S-Bahn ¼ h-Takt) und Strassenverkehr auf übergeordnetes Strassennetz lenken (Sicherstellung entsprechender HLS-Kapazitäten).
- Fuss- und Veloverkehr generell und als Zubringer zum öV fördern.
- Innerstädtische Grün- und Freiräume aufwerten, öffentliche Begegnungsräume schaffen.
- Bedürfnisse von Naherholung und (in urbanen Räumen) verbleibender Landwirtschaft und Waldnutzung abstimmen.

### Landschaft mit kompakten Siedlungen

Strategische Kernaussagen:

- > Zersiedelung eindämmen durch klare Abgrenzung zwischen Dorfstrukturen und Kulturlandschaft
- > Siedlungsentwicklung ermöglichen (Wohnen und Arbeiten), aber konzentriert an verkehrlich gut erschlossenen Standorten
- > Regionale öV-Angebote ausbauen und Anbindung an Zentren optimieren
- > Dorfkerne aufwerten

Im Übergang zwischen urbanen Verdichtungsräumen und Kultur- sowie Agrarlandschaften verfügt der Kanton St.Gallen über grossflächige Landschaften mit vorwiegend dörflichen Siedlungsstrukturen. Dieser Raumtyp ist am stärksten unter Druck. In der Regel «im Grünen» gelegen, aber noch in gut erreichbarer Distanz zu den Zentren, ist die Zersiedelungsproblematik besonders ausgeprägt. Insbesondere der Wohnungsbau hat eine gebietsspezifisch starke Entwicklung erlebt (vor allem im Norden, im Rheintal und im Linthgebiet). Die Grenzen zwischen Siedlung und Kulturlandschaft werden dadurch unschärfer. Der Raumtyp ist stark industrialisiert. Auf der anderen Seite haben Dorfkerne Aufwertungspotenzial als Folge des landwirtschaftlichen Strukturwandels (teilweise beträchtliche Gebäudevolumen). Entsprechend steht in diesem Raumtyp neben der Siedlungsbegrenzung und Lenkung des weiteren

Wachstums auf gut mit öV erschlossene Standorte vor allem die Siedlungs-gestaltung im Vordergrund. Folgender Handlungsbedarf zeigt sich:

- Klare Siedlungsränder schaffen und Übergänge zwischen Siedlung und Kul-turlandschaft gestalten.
- Regionale Wirtschaft zur Entfaltung bringen und gleichzeitig eine hohe Wohn- und Landschaftsqualität erhalten.
- Siedlungspotenziale innerhalb der bestehenden Bauzonen und im öV-Ein-zugsgebiet aktivieren; prüfen von Umzonungen schlecht erschlossener Bauzonenreserven.
- Dorfkerne im Einklang mit dem Schutz des historischen Erbes aufwerten und Ortsdurchfahrten gestalten.
- Erschliessungsqualität bedarfs- und siedlungsgerecht weiterentwickeln.
- Landwirtschaftliche Produktionsflächen sichern, Bedürfnisse von Naherho-lung und Landwirtschaft abstimmen.
- Wald als gliederndes Landschaftselement, als Rohstofflieferant und als Er-holungsraum erhalten und aufwerten.

### Kultur- und Agrarlandschaften

Strategische Kernaussagen:

- > Insgesamt zurückhaltende Siedlungsentwicklung im Einklang mit den Be-dürfnissen von Land- und Forstwirtschaft
- > Bestehende Gebäudesubstanz erneuern, landschaftsverträglich umnutzen oder rückbauen
- > Verkehrliche Erschliessung sicherstellen und Anbindung an Klein- und Re-gionalzentren optimieren
- > Touristische Potenziale stärker in Wert setzen und infrastrukturellen Ausbau landschaftsverträglich gestalten

Die Siedlungsstrukturen in den Kultur- und Agrarlandschaften sind locker, be-stehend aus ausgedehnten Streusiedlungsgebieten der voralpinen Hügelland-schaft oder Weilern und kleindörflichen Siedlungen in tiefer gelegenen Gebie-ten. Sie sind historisch gewachsen und haben durch ihren prägenden Charak-ter eine wichtige Identifikationsfunktion. Eigentliche Versorgungsfunktionen übernehmen hingegen die nahe gelegenen Dörfer oder Regionalzentren. Der Raumtyp soll im Grundsatz sehr zurückhaltend besiedelt werden. Die zukünf-tige Bedeutung liegt vielmehr in dessen Eigenschaft als Übergangsraum zwis-chen Naturlandschaften und Landschaften mit kompakten Siedlungen. Erhal-ten und gestalten lautet somit der Handlungsgrundsatz in diesem Raumtyp. Folgender Handlungsbedarf zeigt sich:

- Unverbaute Landschaftskammern bzw. landschaftliche Qualitäten und Na-turwerte erhalten und vernetzen. Dies erfordert insbesondere eine auf Schwerpunkte ausgerichtete, sorgfältige landschaftliche Integration von Inf-rastrukturen.

- Qualitäten und kulturelle Werte der Siedlungen erhalten, Gebäude in schlechtem Zustand falls möglich landschaftsverträglich und zeitgemäss umnutzen, andernfalls geordnet rückbauen.
- Wertschöpfung über die Abstimmung von Erholung / Tourismus sowie Land- und Forstwirtschaft erhöhen.
- Wald mit seinen verschiedenen Nutzungszwecken pflegen und aufwerten.
- Schnelle öV-Anbindung von Ballungsräumen zu touristischen Orten sicherstellen.

### Naturlandschaften

Strategische Kernaussagen:

- > Naturbelassene, wenig bewirtschaftete Landschaften schützen
- > Vorhandene Nutzungen landschafts- und naturverträglich gestalten
- > Bestehende Gebäudesubstanz erneuern, landschaftsverträglich umnutzen oder rückbauen

Die grosse Fläche an wenig bis gar nicht bewirtschaftetem Berggebiet bildet zusammen mit bedeutenden Schutzgebieten tieferer Lagen und naturnahen Gewässern den Typ Naturlandschaft des Kantons St.Gallen. Naturlandschaften werden unter der Annahme anhaltendem strukturellen Wachstums noch mehr ökologische und gesellschaftliche Ausgleichsfunktionen wahrnehmen müssen. Schützen und vernetzen lautet somit der Handlungsgrundsatz. Die Konkretisierung der Schutz- und Nutzziele erfolgt im Richtplankapitel «Natur und Landschaft». Folgender Handlungsbedarf zeigt sich:

- Bestehende Schutzverordnungen konsequent umsetzen, die Ausscheidung neuer Gebiete prüfen sowie die Vernetzung planen und umsetzen.
- Bedürfnisse von Naturschutz, Erholung / Tourismus und Land- und Forstwirtschaft abstimmen.
- Wald mit seinen verschiedenen Nutzungszwecken pflegen und aufwerten.
- Landschaftliche Qualitäten erhalten (v.a. Infrastrukturausbau, erneuerbare Energieproduktion).
- Fliessgewässer und Seeufer naturnah gestalten.
- Neue Ansätze zur regionalwirtschaftlichen Inwertsetzung ausschöpfen (z.B. Regionalpärke), im Einklang mit der Natur (z.B. störungsfreie Gebiete erhalten).

### Tourismus

Strategische Kernaussagen:

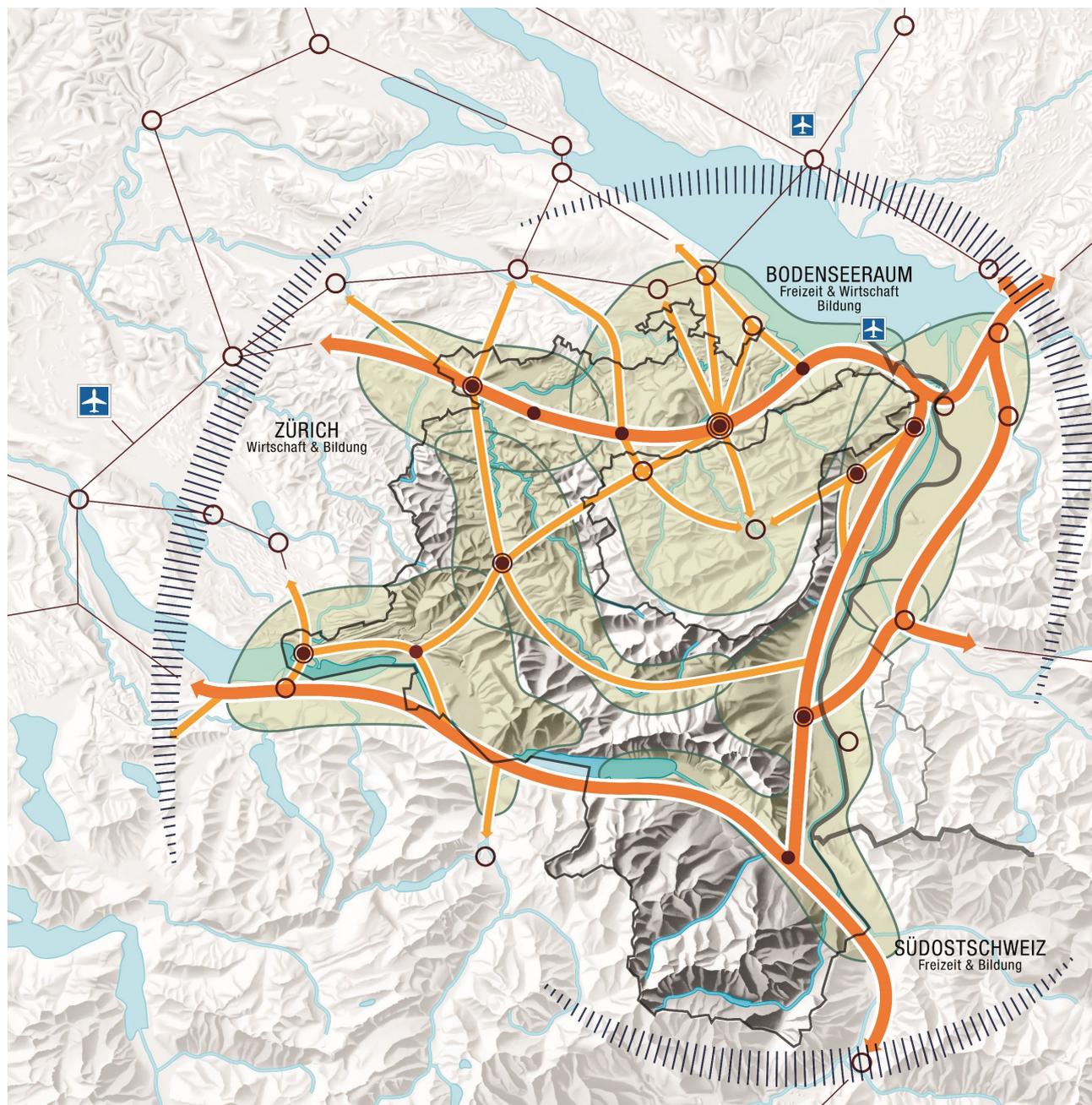
- > Vorhandene Nutzungen landschaftsverträglich gestalten und touristisch stärker in Wert setzen
- > Bestehende Gebäudesubstanz erneuern und landschaftsverträglich entwickeln
- > Öffentliche Verkehrserschliessung von Tourismusorten ausbauen

Überlagernd zu den übrigen Raumtypen spielt schliesslich der Tourismus eine unterschiedlich prägende Rolle. Als Raumtyp Tourismus werden im Raumkonzept nur diejenigen Gebiete dargestellt, in denen der Tourismus den dominierenden und landschaftsprägenden Wirtschaftszweig repräsentiert.

Touristische Hauptgebiete sind das Toggenburg und das Sarganserland. Hier gilt es insbesondere Landschafts- und Naturschutz sowie Infrastrukturentwicklung und Siedlungsgestaltung gut aufeinander abzustimmen. Die Konkretisierung bezüglich Abgrenzung zwischen Schutz- und Nutzungsansprüchen erfolgt in den entsprechenden Richtplankapiteln.

Touristische Nutzungen – aber nicht gleichermassen raumwirksam wie im Toggenburg und Sarganserland – haben auch die meisten St.Galler Städte sowie der Bodenseeraum. Hier sind Städtebau, attraktive (regionale, nationale und internationale) Verkehrsangebote sowie die Aufwertung öffentlicher Räume zentrale raumplanerische Herausforderungen.

Handlungsräume und Beziehungsnetze



- |  |                                  |  |                          |  |           |
|--|----------------------------------|--|--------------------------|--|-----------|
|  | Hauptverbindungsachse            |  | Hauptzentrum             |  | Flughafen |
|  | Nebenverbindungsachse            |  | Regionalzentrum          |  |           |
|  | Ausserkantonale Verbindungsachse |  | Kleinzentrum             |  |           |
|  | Grossräumige Beziehungsnetze     |  | Ausserkantonales Zentrum |  |           |

**Bezug zu Leitsätzen**

Das zweite Zukunftsbild des Raumkonzepts St.Gallen definiert die funktionalen Handlungsräume, deren Beziehungen untereinander sowie zu grossräumigen Beziehungsnetzen. Das Bild nimmt folgende Leitsätze auf:

**Leitsatz 1**

Der Kanton St.Gallen verstärkt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und nimmt damit seine Rolle in der Ostschweiz aktiv wahr.

**Leitsatz 5**

Der Kanton St.Gallen richtet das Verkehrsangebot auf eine konzentrierte Siedlungsentwicklung aus. Dabei bildet das Bahnangebot das Rückgrat der Siedlungsentwicklung.

**Leitsatz 6**

Der Kanton St.Gallen gestaltet die Grundversorgung und die Entsorgung raumordnungs- und umweltverträglich. Der Zugang ist in allen Kantonsteilen im Einklang mit der angestrebten Siedlungsentwicklung sicherzustellen.

**Strategische  
Kernaussagen**

Das zweite Raumkonzeptbild zeigt die verschiedenen regionalen und überregionalen Handlungsräume und deren wichtigsten Verbindungsachsen. Das Bild unterscheidet drei Ebenen:

- **Handlungsräume:** Kern der gegenüber 2001 leicht angepassten Perimeter der funktionalen Handlungsräume bilden die Agglomerationsprogramme, ergänzt um weitere jeweils betroffene ländliche Räume. In diesen sechs Handlungsräumen erfolgt die regionale Abstimmung verschiedener Planungen, vorab in den Themenbereichen Siedlungs-, Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung sowie Natur- und Landschaftsschutz. Es gilt die Zusammenarbeit und damit Identität innerhalb dieser sechs Räume zu festigen. Jeder Funktionsraum hat spezifische Ausstattungen und Identitäten (Profile), die es in Wert zu setzen gilt. Je nach Themengebiet sind die Planungsperimeter dynamisch zu handhaben («flexible Geometrien») und können auch mehrere Handlungsräume umfassen.
- **Grossräumige Beziehungsnetze:** Der regionalen Zusammenarbeit überlagert sind grossräumige Formen der Zusammenarbeit. Im Unterschied zur teilregionalen Abstimmung wirken diese grossräumigen Beziehungsnetze weniger direktgestaltend auf den Raum ein, sondern ermöglichen die strategische Koordination über die Grenzen hinweg. Die Zusammenarbeitsformen sind unterschiedlich stark ausgeprägt. Sie gilt es zu festigen und die inhaltliche Projektarbeit ist zu konkretisieren.
- **Verbindungsachsen:** Handlungsräume und grossräumige Beziehungsnetze sind über Haupt- oder Nebenverbindungsachsen miteinander verbunden. Hauptverbindungsachsen stellen hochwertige öV-Fernverkehrsangebote sowie Autobahnen dar. Nebenverbindungsachsen stellen die weiteren überregionalen Beziehungen sicher und sind ins Regionalverkehrssystem integriert.

### Verbindungsachsen und Erreichbarkeit

Die Handlungsräume werden über die Haupt- und Nebenverbindungsachsen (und deren Verkehrsknoten) miteinander vernetzt. Hauptverbindungsachsen stellen sehr gut ausgebaute Verbindungen von Schiene und Strasse dar (Fernverkehrsangebote, Autobahnen), entlang derer die Mobilität für die Beziehungen zwischen den Handlungsräumen stattfindet. Die Nebenverbindungsachsen sind wichtige Verbindungen mit geringerer Intensität aufgrund des ländlichen Charakters des Handlungsraums (Toggenburg) oder durch die grosse Distanz zwischen den Räumen (zwischen Obersee und St.Gallen). Dies wird sich auch in Zukunft nicht strukturell ändern.

Mit Ausnahme des Toggenburgs reihen sich die Handlungsräume entlang der Hauptverbindungsachsen des öV und MIV und sind über diese miteinander verbunden. Die Struktur zeigt, dass es im Kanton St.Gallen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht sinnvoll ist, jeden Teilraum mit jedem zu vernetzen, sondern die Erreichbarkeit quasi über den jeweiligen «Nachbarsraum» zu gewährleisten.

Im öffentlichen Verkehr steht die gute Erreichbarkeit zwischen den Zentren der Handlungsräume entlang der Hauptverkehrsachsen im Vordergrund. Die beiden Hauptverbindungsachsen in West-Ost-Richtung (Zürich) – Wil – St.Gallen – Altstätten / Bregenz und (Zürich) – Pfäffikon – Sargans – Buchs / Chur gilt es weiter auszubauen. Das Rheintal ist dabei integral einzubinden (Gabelung im Knoten Sargans). Die Nebenverkehrsachsen Rapperswil-Jona – Wattwil – St.Gallen und Wil – Wattwil – Buchs übernehmen wichtige Funktionen für den Pendlerverkehr, aber auch für den «Erholungsverkehr» aus dem Kern des Metropolitanraums Zürich, der Ostschweiz und Süddeutschland in das touristische Naherholungsgebiet im Toggenburg.

Beim weiteren Schienenangebotsausbau sind Trassenkonflikte zwischen Personen- und Güterverkehr sowie zwischen Fern- und Regionalverkehr unausweichlich. Hier gilt es ausgewogene Lösungen zur Bedürfnisabdeckung unterschiedlicher Zentrenstufen und weiteren Ortschaften zu finden.

Für den motorisierten Individualverkehr sind die Verbindungen zwischen den Handlungsräumen durch die Autobahnen grundsätzlich gut ausgebaut. Der grösste Handlungsbedarf besteht in der Engpassbeseitigung in den Agglomerationen (vor allem St.Gallen) und einer effizienten Verkehrssteuerung in den Anschlussbereichen.

Innerhalb der Handlungsräume wird die Erreichbarkeit über den Regional- und Ortsverkehr sichergestellt. Der Kanton hat dazu Angebotsstandards im öffentlichen Verkehr definiert. Die weitere Konkretisierung erfolgt in den Angebotskonzepten des Kantons und in den Agglomerationsprogrammen.

**Handlungsraum  
Appenzell –  
St.Gallen – Bodensee**

Zentren, urbane Verdichtungsräume und Landschaften mit kompakten Siedlungen prägen diesen Handlungsraum. Die Stadtregion St.Gallen ist der urbanste Teil der Ostschweiz, ein Wirtschafts- und Lebensraum mit St.Gallen als Hauptzentrum. Gossau, Rorschach, Arbon, Herisau und Appenzell funktionieren neben dem Hauptzentrum St.Gallen als eigenständige Klein- oder ausserkantonale Zentren. Zusammen mit den Nachbargemeinden entsteht im Gesamttraum eine funktionale Einheit zwischen städtischen und ländlichen Gemeinden. Dieser Handlungsraum prägt namentlich auch die St.Galler Beziehungen zu den zwei Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden sowie dem Kanton Thurgau und dem internationalen Bodenseeraum. Ein Raum der sehr gut erreichbar, kompakt und urban, aber auch grün ist mit attraktiver Naherholung. Entscheidend für die Funktionsfähigkeit als wichtigster kantonaler Wirtschaftsstandort sind die Attraktivität für wissensintensive Dienstleistungen (unter anderem durch nationale und internationale Erreichbarkeit) sowie das Bildungsangebot. Die Region steht unter einem starken Konkurrenzdruck, vor allem aus dem Wirtschaftsraum Zürich. Gleichzeitig verfügen jedoch wissensintensive Dienstleistungen und Headquarters in St.Gallen sowohl über die nötige Nähe zu Zürich als auch über die notwendige Distanz hinsichtlich Arbeitsmarkt und Lebensqualität.

Der Handlungsraum ist mit verschiedenen raumplanerischen Herausforderungen konfrontiert, die sich aus dem hohen Verdichtungsanspruch kombiniert mit der Erhaltung der Lebensqualität ergeben. Für den Handlungsraum Appenzell-St.Gallen-Bodensee ergibt sich folgender spezifischer Handlungsbedarf:

- Ein stark urbanes St.Gallen als Zentrum der Ostschweiz und als wichtiger Knotenpunkt zwischen dem Metropolitanraum Zürich und dem internationalen Bodenseeraum fördern.
- Im «Stadtraum Bodensee» ein qualitätsvolles Nebeneinander von Wirtschafts-, Wohn- und Freizeitnutzungen und naturnahen Landschaftsräumen verstärkt verfolgen.
- Ein Appenzellerland, das gelebte und moderne Tradition in Unternehmertum, Kultur(landschaft) und Tourismus vermittelt, stärken.
- Nationale und internationale Erreichbarkeit im öffentlichen Fernverkehr deutlich verbessern, S-Bahn-System ausbauen und im Strassenverkehr die Funktionsfähigkeit sicherstellen (namentlich St.Gallen) sowie negative Auswirkungen mit flankierenden Massnahmen reduzieren (Parkraumpolitik, Mobilitätsmanagement, u.a.).
- Siedlungsentwicklung nach Innen in Zentren (Quartierplanung) und auf Standorte die gut mit dem öV erschlossen sind forcieren und den Fuss- und Veloverkehr fördern.
- Entwicklungsschwerpunkte an gut erschlossenen Lagen (u.a. Bahnhofsareale) in hoher Priorität realisieren.
- Siedlungsbegrenzung durchsetzen respektive Freiräume an den Rändern und als Grünzäsuren innerhalb der Agglomeration erhalten.

- Der zunehmenden Bedeutung innerstädtischer Grün- und Freiraumplanung durch entsprechende Aufwertungsmassnahmen gerecht werden. Es soll eine Agglomeration sein, welche mit attraktiven Zentren kompakt, urban und doch grün ist.
- Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, Regionen und Kantonen sowie auch in den internationalen und grenzüberschreitenden Räumen stärken.

### Handlungsraum Wil

Zwei urbane Verdichtungsräume (Wil, Uzwil) sowie dazwischen liegende Landschaften mit kompakten Siedlungen prägen diesen Teilraum. Der Handlungsraum ist sehr gut erschlossen, verfügt mit Wil über ein hochwertiges Stadtzentrum und bietet attraktive Erholungsräume (Flusslandschaften, Flachmoore, etc.). Die Kehrseite der guten Erschliessung ist, dass der Handlungsraum gerade bezüglich wertschöpfungsintensiver Nutzungen unter grosser Sogwirkung steht, vor allem Richtung Westen (Winterthur-Zürich), aber auch nach Osten (St.Gallen). Die Sicherstellung und Aufwertung zentraler Ausstattungen sowie die Schaffung hochwertiger zentrumsorientierter Arbeitsplatzgebiete sind die vorrangigen Herausforderungen. Auf der anderen Seite sind die in der Vergangenheit stark gewachsenen Stadtumlandgebiete mit den klassischen Problemen der Zersiedelung konfrontiert. Der Teilraum ist attraktives Wohngebiet für die mit Bodenknappheit konfrontierten Agglomerationen Winterthur, Zürich und St.Gallen sowie Standort für flächenintensive Nutzungen. Für den Teilraum Region Wil ergibt sich folgender spezifischer Handlungsbedarf:

- Neue Entwicklungspotenziale für hochwertige Arbeitsplätze schaffen (ESP Wil-West), verstärkte überkommunale Abstimmung geeigneter Arbeits- und Wohnzonen.
- Ausdehnung verkehrsintensiver Einkaufseinrichtungen im Stadtumland eindämmen und Stärkung der Zentrumsfunktion von Wil und Uzwil.
- Siedlungsverdichtung in den Zentren und an gut erschlossenen Lagen forcieren (z.B. S-Bahn-Stationen), Siedlungsbegrenzung in den übrigen Gebieten.
- Stadtzentrum Wil verkehrlich entlasten und Zuverlässigkeit des öV im städtischen Gebiet erhöhen (Autobahnanschluss Wil-West, Steuerung und Reduktion des MIV, Priorisierung öV).
- öV-Erschliessung in den Stadtumlandgebieten verbessern.
- Infrastrukturen des Fuss- und Veloverkehrs verbessern, Bahnhöfe Wil und Uzwil zu multimodalen Drehscheiben aufwerten.
- Siedlungsqualität und Grundversorgungsstrukturen im Stadtumland erhalten (öffentliche Räume und Ortskerne).
- Kultur-/Agrarlandschaften schützen und deren Zugänglichkeit als Naherholungsräume fördern (v.a. Velowegnetz).

### Handlungsraum Rheintal

Der urbane Verdichtungsraum im St.Galler Rheintal hat einen Schwerpunkt im Norden und umfasst St.Margrethen, Au / Heerbrugg und Widnau. Über die Grenze hinweg setzt sich der Verdichtungsraum in Lustenau und Höchst fort. Ergänzt wird der urbane Verdichtungsraum durch das historische Städtchen Altstätten. Die Talebene ist ausserdem geprägt von einzelnen kompakten Siedlungen sowie Kultur- und Agrarlandschaft. Die Landwirtschaft hat im Rheintal seit jeher eine grosse Bedeutung und soll diese auch in Zukunft haben. Durch die disperse Siedlungsstruktur (Bandstruktur) mit hohem Flächenverbrauch gerät die bislang weitgehend intakte Landschaft jedoch zunehmend unter Druck.

Die Pendlerbeziehungen zu den Grossräumen St.Gallen und Zürich sind relativ schwach. Das Angebot an (schwerpunktmässig industriellen) Arbeitsplätzen sowie Wohnungen und Bauland ermöglicht das Wohnen und Arbeiten innerhalb der Region. Die Verflechtung zum Grossraum Zürich für höherwertige Dienstleistungen und im Bereich Wissenstransfer (Hightech-Standort Rheintal z.B. zur ETH) ist jedoch von grosser Bedeutung. Die grenzüberschreitende Koordination wird eine zunehmend wichtige Aufgabe sein, um die Herausforderungen in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Nutzung des Lebensraums und Verkehrsinfrastruktur gemeinsam anzugehen. Im Verkehr heisst dies insbesondere die Vernetzung der beiden parallel laufenden Systeme im öV und MIV. Für den Teilraum Rheintal ergibt sich folgender spezifischer Handlungsbedarf:

- Grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit dem Vorarlberg intensivieren, insbesondere in den Bereichen Siedlung, Landschaft und Verkehr.
- Das Angebot des öffentlichen Verkehrs über die Grenze hinweg und in Richtung Bodenseeraum verbessern.
- Siedlungsgebiete vom grenzquerenden motorisierten Individualverkehr entlasten durch die Umsetzung des Planungsverfahrens «Mobil im Rheintal» und einer Lösungsfindung bei den grenzüberschreitenden Problemen im Raum Diepoldsau, Hohenems, Altach, Mäder, Kriessern.
- Region der kurzen Wege unterstützen durch gezielte Förderung des Fuss- und Veloverkehrs.
- Siedlungen klar begrenzen resp. Zersiedelung mit hohem Flächenverbrauch eindämmen.
- Verdichtungspotenziale und geeignete Baulandreserven in Zentren (Quartierplanung) und entlang von wichtigen Linien des öffentlichen Verkehrs (Bahn- und Busstationen) gezielt nutzen.
- Kultur- und Naturlandschaften der Hanglagen und Talebene verknüpfen und schützen.
- Die Siedlungs- sowie Infrastrukturentwicklung ist mit dem Projekt RHESI zu koordinieren.

### Handlungsraum Werdenberg – Liechtenstein – Sarganserland

Rheintal und Seeztal strukturieren diesen Teilraum. Die Naturlandschaft ist der vorrangige Raumtyp der Berggebiete, in den Flumserbergen und am Pizol überlagert von touristischer Nutzung. Zwei urbane Verdichtungsräume (Buchs – Schaan – Vaduz und Mels – Sargans – Vilters-Wangs) umgeben von Kultur- und Agrarlandschaften und Landschaften mit kompakten Siedlungen prägen die Talebene. Buchs bildet zusammen mit dem ausserkantonalen Zentrum Vaduz – Schaan einen wichtigen Kristallisationspunkt im oberen Rheintal und ist durch seine Funktion in den Bereichen Bildung, Kultur, Dienstleistungsangebot und grenzüberschreitende Beziehungen das Regionalzentrum des Handlungsraums. Das Entwicklungsgebiet Pizol hat seine Bedeutung als Verkehrssystemknoten zwischen den Achsen Zürich – Chur sowie St.Gallen / Bodenseeraum – Chur. Durch den Halbstundentakt des Fernverkehrs wird der Entwicklungsraum Pizol weiter an Bedeutung gewinnen. Das daraus entstehende Potenzial ist bei der Festlegung von Entwicklungsstandorten in überkommunaler Zusammenarbeit auszuschöpfen. Wichtig ist zudem die vom Handlungsraum nach Osten abzweigende internationale Achse via Feldkirch nach Innsbruck – Wien. Durch die Dynamik des Wirtschaftsstandortes Liechtenstein hat sich dieser Raum in den letzten Jahren schnell entwickelt. Die stark exportorientierte Industrie wird an Bedeutung gewinnen, sich ausbauen und den Bedarf an Wohnraum erhöhen. Die Wohnlagen am Walensee rücken näher an den Grossraum Zürich und sind per Bahn in kurzer Zeit erreichbar. Daraus ergibt sich für den Teilraum Werdenberg – Liechtenstein – Sarganserland folgender Handlungsbedarf:

- Das Angebot des öffentlichen (grenzüberschreitenden Verkehrs verbessern, insbesondere durch die S-Bahn FL-A-CH (Feldkirch – Buchs – Sargans – Chur) mit Kapazitätsausbauten Richtung Zürich sowie Querverbindungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Werdenberger Gemeinden.
- Neue Entwicklungspotenziale für hochwertige Arbeitsplätze in den im Richtplan bezeichneten Entwicklungsschwerpunkten Arbeiten und in den Bahnhofgebieten Sargans und Buchs schaffen.
- Verdichtungspotenziale und Baulandreserven für Wohnen und Arbeitsplätze rund um die Stationen der geplanten S-Bahn FL-A-CH, insbesondere in den Zentren, konsequent nutzen. Verkehrsintensive Einkaufs- und Freizeiteinrichtungen konzentrieren.
- Für die Tourismus-Destination «Heidiland» wird ein Tourismusentwicklungs-konzept erarbeitet.
- Kultur- und Naturlandschaften der Hanglagen und Talebene verknüpfen und schützen.

### Handlungsraum Zürichsee-Linth

Rapperswil-Jona bildet als überregionales Wirtschafts-, Kultur-, Bildungs- und Freizeitzentrum das Aushängeschild des Handlungsraums und ist Entwicklungsschwerpunkt für Wohnen und Arbeiten, Bildung, Kultur und Freizeit am Rand des Metropolitanraums Zürich. Ergänzt wird dieser innerhalb des Hand-

lungsraums Zürichsee-Linth durch den Verdichtungsraum Uznach als regionales Wirtschaftszentrum, welches hinsichtlich Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie Angebote im Bereich Kultur und Freizeit zum Wohle der ganzen Region Zürichsee-Linth entsprechend den Möglichkeiten gefördert wird. Durch die Nähe zu und die gute Anbindung an den Grossraum Zürich ist der Teilraum stark in diese Richtung orientiert – viele Gemeinden sind Mitglieder des Vereins Metropolitanraum Zürich. Die Entwicklung wird hier im kantonalen Vergleich überdurchschnittlich gross sein. Insbesondere die Siedlungsschwerpunkte in den tieferen Lagen spüren den Siedlungsdruck aus der Agglomeration Zürich bereits seit langem. Umso wichtiger ist eine konsequente Funktionszuweisung und Lenkung der weiteren Entwicklung, wie dies der Regionalplan Zürichsee-Linth aufzeigt, in dem er die Nutzungsschwerpunkte definiert und diese mit der Einteilung in primäre (Rapperswil-Jona, Eschenbach, Schmerikon, Uznach, Kaltbrunn), sekundäre (Schänis, Gommiswald, Weesen / Amden-Fly) sowie massvolle (Amden, Benken, Ernetschwil, Goldingen, St.Gallenkappel, Rieden) Wohnschwerpunkte gliedert.

Prägende Landschaftselemente mit attraktiven Naherholungsgebieten wie der Walensee, der Obersee, die Linthebene mit einem vielfältigen Angebot an Velo- und Skaterouten, die voralpine Hügellandschaft in Richtung Ricken und Amden und die einmalige Schichtrippenlandschaft zwischen Jona und Goldingen verstärken die Standortgunst des Handlungsraums. Für den Handlungsraum Zürichsee-Linth ergibt sich folgender Handlungsbedarf:

- Regionalzentrum Rapperswil-Jona als überregionales Wirtschafts-, Kultur-, Bildungs- und Freizeitzentrum stärken und Uznach als regionales Wirtschaftszentrum hinsichtlich Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie Angeboten im Bereich Kultur und Freizeit fördern.
- Zentren attraktivieren durch eine siedlungsverträgliche Verkehrsabwicklung in Rapperswil-Jona und Uznach.
- Koordination von Siedlung und Verkehr sowie Förderung der Innenentwicklung, d.h. insbesondere Verdichtung an Lagen des leistungsfähigen öffentlichen Verkehrs. Überkommunale Abstimmung von Wohn- und Arbeitszonen gemäss dem Regionalplan Zürichsee-Linth (Siedlungen basierend auf den definierten Funktionen qualitativ weiterentwickeln).
- öV-Direktverbindungen aus der Region (Randgebiet von zwei Verkehrsverbänden) in Richtung Zürich, von Ziegelbrücke in die Region und Viertelstundentakt von Rapperswil-Jona in die Region hinaus fördern.
- Naherholungsgebiete in der Linthebene, entlang des Walensees und des Obersees, um Weesen/Amden und den Ricken bis nach Jona gezielt nutzen und Nutzungskonflikte zwischen Erholung und Schutz der Natur aktiv lösen.
- Naturlandschaften untereinander und mit den Kulturlandschaften vernetzen und Eingriffe klein halten.

**Handlungsraum  
Toggenburg**

Das Toggenburg zeigt in der Vertikalen die typische Abfolge der drei Raumtypen Naturlandschaft – Kultur-/Agrarlandschaft – Landschaft mit kompakten Siedlungen auf. Entsprechend bietet es unterschiedliche Wohnqualitäten im kompakten und lockeren Siedlungsgefüge. Wirtschaftliches Entwicklungspotenzial haben vor allem die Talorte Ebnat-Kappel, Wattwil – Lichtensteig, Bütschwil und Wil. Das Obertoggenburg hat vor allem touristisches Entwicklungspotenzial. Die Entwicklung im Toggenburg ist anspruchsvoll und wird auf die Lebensqualität mit attraktiven Wohnlagen für Pendler, eine diversifizierte Wirtschaft mit authentischen Produkten und die Stärkung von identitätsstiftenden Natur- und Kulturwerten ausgerichtet. Das Tal ist mit den typischen Problemen peripherer ländlicher Räume konfrontiert, das heisst, schwache Wirtschaftsstruktur und hohe Infrastruktur- und Versorgungskosten. Eine grosse Herausforderung liegt darin, die fragile Balance zwischen Angebot und Nachfrage zu halten und weiterhin eine dezentrale Versorgungsstruktur für Basisdienstleistungen zu gewährleisten.

Für das Toggenburg bieten sich aber auch zahlreiche Chancen. Die landschaftlichen Qualitäten und Naturwerte sind im ganzen Toggenburg sehr hoch. Aufgrund der bestehenden touristischen Grossinfrastrukturen eignet sich das Obertoggenburg besonders für intensivere Nutzungen und als Beherbergungsstandort. Aus den extensiven Erholungsmöglichkeiten im ganzen Toggenburg ergibt sich auch eine hohe Lebensqualität, insbesondere für Familien. Ausserdem befindet sich das Toggenburg mit dem Verkehrsknotenpunkt Wattwil in relativer Nähe zu den Zentren des Mittellandes und zur Stadt Zürich. Die Verkehrserschliessung (öV und MIV) ist im Vergleich mit ähnlichen Lagen gut. Wichtige Voraussetzung für eine stabile (endogene) Entwicklung sind jedoch authentische Dörfer und ein Regionalzentrum mit ausreichender funktionaler Ausstattung. Für den Teilraum Toggenburg ergibt sich folgender Handlungsbedarf:

- Regionalzentrum Wattwil stärken und Arbeitsplätze im Wirtschaftsraum Bütschwil – Wattwil – Ebnat-Kappel schaffen.
- Regionale Produktion und Dienstleistungen und damit regionale Wertschöpfung und regionale Arbeitsplätze fördern (z.B. Lebensmittel, Holz, Energie, aber auch in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Tourismus, Landwirtschaft).
- Kantonale Institutionen stärken, zur Sicherung und Weiterentwicklung von Arbeitsplätzen im Sinne einer nachhaltigen Arbeitsplatzentwicklung im ländlichen Raum.
- Dorfkerne aufwerten, Anreize zur Pflege und Sanierung von bestehender Bausubstanz fördern und Ortsdurchfahrten attraktiver gestalten.
- Touristische Angebote stärken, Bedürfnisse von Erholung / Tourismus, Land- und Waldwirtschaft sowie Naturschutz aufeinander abstimmen.
- Regionales Bauzonenmanagement zur Verlagerung von schlecht erschlossenen Reserven an gut erschlossene Lagen.

- Gleichgewicht finden zwischen ganzjährig bewohnten Siedlungen und Zweitresidenzen.
- Landschaftliche Qualitäten und Naturwerte erhalten und in Wert setzen.
- Gebäude in schlechtem Zustand landschaftsverträglich und zeitgemäss umnutzen oder geordnet rückbauen.
- Öffentliche Verkehrserschliessung besser auslasten und damit auch sicherstellen.
- Region auf kantonaler Ebene, im Metropolitanraum Zürich sowie schweizweit positionieren. Dazu anerkannte Label und Gütesiegel, innovative Unternehmen und Projekte und den Kanton als Multiplikatoren nutzen.

### Beziehungsnetz Metropolitanraum Zürich

Der Metropolitanraum Zürich zählt gemäss einem EU-Forschungsprogramm zu den 16 «Europäischen Motoren», die in verschiedener Hinsicht (Wirtschaftsleistung, Entscheidungs- und Kontrollfunktion, Innovationskraft, internationaler Verkehr etc.) eine führende Rolle in Europa spielen. Die Beziehungen zum Kanton St.Gallen sind eng und vielseitig (mit Wirtschaft und Bildung als Schwerpunkte). Entsprechend sind der Kanton St.Gallen, die Region Wil und einzelne Gemeinden der Region Zürichsee-Linth auch Mitglieder der Metropolitankonferenz.

Die Zusammenarbeit im Metropolitanraum Zürich intensiviert sich zusehends. Wichtige projektbezogene Handlungsfelder existieren namentlich im Verkehr, bezüglich Suche nach strategischen Arbeitsplatzstandorten und bei der Sicherung und Aufwertung von Landschafts- und Erholungsräumen. Die generelle Herausforderung besteht vor allem darin, ein Gleichgewicht zu finden zwischen Sogwirkung des Wirtschaftsraums Zürich (namentlich hinsichtlich hochqualifizierter Arbeitsplätze) und die Vorteile der Distanz zu nutzen, sich am Rande des Metropolitanraums positionieren zu können. Mit dem Metropolitanraum Zürich kann sich St.Gallen international besser positionieren und gleichzeitig national mehr Kooperationen eingehen. Der raumplanerische Handlungsbedarf präsentiert sich folgendermassen:

- Das Städtetz Ostschweiz im öffentlichen Fernverkehr noch besser an den Wirtschaftsraum Zürich anbinden.
- Durchgehende Siedlungsbänder vom Wirtschaftsraum Zürich in den Kanton St.Gallen verhindern bzw. Grünzäsuren und Siedlungsbegrenzung durchsetzen (vorab Achsen Winterthur – Wil – Gossau sowie Obersee – Linthgebiet).
- Entwicklungsräume schaffen für Schlüsselbranchen in den Zentren (Bildung, wissensintensive Dienstleistungen, Informations- und Kommunikationstechnologien, Elektronik, Optik).
- Institutionelle Zusammenarbeit weiter pflegen und in Teilbereichen mit grösstem Problemdruck intensivieren (z.B. Instrumentarium der Siedlungsbegrenzung, steuerliche Anreize).

**Beziehungsnetz  
Bodenseeraum**

Die Internationale Bodenseekonferenz (IBK) ist ein kooperativer Zusammenschluss der an den Bodensee angrenzenden und mit ihm verbundenen Länder und Kantone (Baden-Württemberg, Schaffhausen, Zürich, Thurgau, St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Fürstentum Liechtenstein, Vorarlberg und Bayern). Die IBK hat sich zum Ziel gesetzt, die Bodenseeregion als attraktiven Lebens-, Natur-, Kultur- und Wirtschaftsraum zu erhalten und zu fördern und die regionale Zusammengehörigkeit zu stärken. Die IBK fördert eine gemeinsame Raumentwicklung in der Bodenseeregion in enger Kooperation mit der Raumordnungs-Kommission Bodensee (ROK-B). Das primäre Ziel gemäss Charta der ROK-B ist die Entwicklung eines gemeinsamen und grenzenlosen Raumverständnisses. Die Zusammenarbeit erfolgt vor allem projektbezogen. Themenschwerpunkte sind: Innere und äussere Erschliessung, Austausch und Harmonisierung von Datengrundlagen, Kooperation zwischen Zentren, Landschafts- resp. Ruhezone, Überwindung von Grenzwiderrständen, gemeinsames Raumkonzept.

Die Zusammenarbeit fand bisher vor allem auf Verwaltungsebene statt (Kantone – Länder) und war eher konzeptionell geprägt. Dabei wurden namentlich das Bodenseeleitbild und das Konzept BODAN-Rail von den Anrainern als Orientierungsrahmen bei konkreten Massnahmen in und am See sowie beim Ausbau des öffentlichen Verkehrs genutzt. Der raumplanerische Handlungsbedarf präsentiert sich folgendermassen:

- Zusammenarbeit festigen und deren Verbindlichkeit erhöhen; dabei Einbezug der Städte stärken.
- Projekt- und Umsetzungsarbeit konkretisieren. D.h. einzelne Modellvorhaben mit innovativen Ansätzen in den Bereichen Siedlungs-, Verkehrsentwicklung und Klimaschutz / Energie realisieren und daraus Planungsprinzipien ableiten.
- Bahn-Angebot im Städtetz ROK-B einschliesslich verbesserter seequellender Fähre-Verbindungen ausbauen.

**Beziehungsnetz  
Südost- und  
Zentralschweiz**

Die grossräumigen Beziehungen in Richtung Graubünden (d.h. neben der regionalen Zusammenarbeit im Gebiet Werdenberg – Entwicklungsraum Pizol – Landquart) – sind geprägt durch Freizeit- und Tourismusaktivitäten sowie zunehmend auch durch das Bildungswesen. Die wirtschaftlichen Verflechtungen sind verglichen mit dem Bodenseeraum und Zürich eher gering, wobei die Achse Chur – Zürich bedeutender ist als Chur – St.Gallen. In der Folge ist die institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen St.Gallen und Graubünden eher fachspezifisch ausgerichtet (z.B. Wasserbau / Hochwasserschutz). Der raumplanerische Handlungsbedarf besteht vor allem im weiteren Ausbau des öV-Angebots (vor allem Abschnitt im Werdenberg), in der Schaffung von guten Rahmenbedingungen für wertschöpfungsstarke und arbeitsplatzintensive Unternehmen sowie einer koordinierten Tourismuspolitik im Verbund mit dem Landschaftsschutz.

Im grösseren Gefüge der Südostschweiz hat sich das Beziehungsnetz Arge Alp etabliert. Die Arge Alp hat das Ziel, durch eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit gemeinsame Anliegen der Mitgliedsländer im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu behandeln. Ebenso soll die Arge Alp gegenüber den nationalen Regierungen das Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für den alpinen Lebensraum vertiefen sowie die Stellung der einzelnen Regionen stärken und einen Beitrag zur europäischen Integration leisten. Die Arge Alp behandelt gemeinsame Anliegen und Problemstellungen auf ökologischem, kulturellem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet. In der Arge Alp arbeiten Bayern, Bozen-Südtirol, Graubünden, Salzburg, St.Gallen, Tessin, Tirol, Trient, Vorarlberg und die Lombardei zusammen.

Die Beziehungen in die Zentralschweiz, bezogen auf direkte Pendler- und Wirtschaftsverflechtungen, sind im Vergleich mit den anderen Grossräumen weniger intensiv. Die Beziehungen liegen in den Bereichen Freizeit und Kultur sowie Tourismus und Bildung. Kleinräumig sind die Verflechtungen im Raum Obersee prägend, mit dem Handlungsbedarf einer weiteren Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur (öV und Strasse) und mittels verkehrsentlastender Massnahmen. Grossräumig identitätsstiftend für die funktionale Achse in Richtung Zentralschweiz ist der Voralpen-Express der Südostbahn. Entsprechend ist dessen weitere Angebotsentwicklung ein weiterer zentraler Handlungsbedarf, vor allem im Kontext NEAT-Anschluss. Eine Gemeinsamkeit der Nordostschweiz und der Zentralschweiz besteht in der Suche nach einem ausgewogenen Verhältnis zum Metropolitanraum Zürich. In dieser Hinsicht sollte der Erfahrungsaustausch zwischen diesen zwei «Klein- und mittelstädtisch geprägten Ressourcenräumen» (gemäss Raumkonzept CH) intensiviert werden.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Regierung
<i>Beteiligt</i>	Departemente, Ämter des Kantons St.Gallen mit Bezug zum Raum, Regionen, Gemeinden
<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 17. Januar 2017 und 21. Juni 2022
<i>Genehmigt</i>	vom Bundesrat am 1. November 2017 und 15. Februar 2023



## Regionen und funktionale Räume

### BESCHREIBUNG

---

#### Ausgangslage

Die Regionalplanung war in den Art. 35 ff. im alten Baugesetz vom 6. Juni 1972 in der Fassung vor Vollzugsbeginn des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) verankert. Die Regionalpläne haben sich in der Praxis nicht zuletzt aufgrund der fehlenden entsprechenden regionalen Staatsstrukturen wenig bewährt. Auf dieses Planungsinstrument wird deshalb im neuen Planungs- und Baugesetz verzichtet. Der Wegfall des bisherigen regionalen Planungsinstrumentes bedeutet keinesfalls, dass die Regionalplanung künftig geschwächt werden soll. Im Gegenteil: Das PBG zielt in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) darauf ab, das Denken und Planen in funktionalen Räumen zu stärken und die Abstimmung des lokalen und regionalen Handelns weiter zu verbessern. Dementsprechend fließen die zentralen Ergebnisse der regionalen und funktionalen Planungsarbeiten künftig direkt in den behördenverbindlichen kantonalen Richtplan ein. Die lediglich begleitenden Regelungen werden abgestimmt in die entsprechenden kommunalen Richtpläne eingefügt.

Konkret sind die Kantone gemäss Art. 6 Abs. 4 RPG verpflichtet, im Rahmen der Erarbeitung der Grundlagen für die kantonale Richtplanung insbesondere auch regionale Entwicklungskonzepte und Pläne zu berücksichtigen. Art. 15 Abs. 3 RPG verlangt zudem, dass die Lage und Grösse der Bauzonen über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen sind. Das Agglomerationsprogramm als Instrument zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr in einem funktionalen Raum wird bundesrechtlich im Gesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe (Art. 17c MinVG) sowie kantonrechtlich in Art. 3 PBG ausdrücklich geregelt. Gestützt darauf kann der Kanton im kantonalen Richtplan insbesondere die Umsetzung von Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen behördenverbindlich regeln. Ansonsten dient der kantonale Richtplan auch der Wahrung von wesentlichen regionalen Interessen (Art. 4 PBG). Über Art. 5 Abs. 2 PBG werden die Gemeinden zur regionalen Koordination angewiesen.

#### Planung in funktionalen Räumen

Nicht nur aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, sondern aufgrund der Tatsache, dass sich diverse – auch raumrelevante – Fragestellungen heute schon nicht mehr alleine kommunal beantworten lassen, kommt dem Denken und Handeln unabhängig von institutionellen Grenzen eine zentrale Bedeutung zu.

#### Gesamtkantonale Herausforderungen

Die regionale Vielfalt der Siedlungsstrukturen und das Wechselspiel zwischen Siedlung, Kultur- und Naturlandschaften prägt den Kanton St.Gallen. Um dies zu erhalten und zu verhindern, dass Disparität zwischen Stadt und Land

wächst, müssen sich die verschiedenen Räume entsprechend ihren spezifischen Potenzialen und Funktionen entwickeln können. Da die Herausforderungen und Verflechtungen je nach Problemstellung unterschiedlich sein können, bedarf es einer hinreichenden Flexibilität und Variabilität bezüglich der Handlungsperimeter und der Beteiligten («flexible Geometrien»).

Der Kanton St.Gallen beteiligt sich insgesamt an fünf Agglomerationsprogrammen (vgl. Koordinationsblatt R22 Agglomerationsprogramme). Drei weisen einen interkantonalen und zwei einen internationalen Perimeter auf. Federführend in der Erarbeitung der Programme sind die jeweiligen Trägerschaften. Sie entwickeln die Agglomerationsprogramme in enger Abstimmung mit den Gemeinden, den beteiligten Kantonen und dem benachbarten Ausland weiter.

Auch die Interessen anderer funktionaler Räume (z. B. ländlicher Raum oder touristische Hauptgebiete) können über regionale Planungen erfasst und die Interessen in die kantonale Planung eingebracht werden (Art. 2 PBG). Der ländliche Raum im Kanton St.Gallen umfasst insbesondere die Raumtypen Naturlandschaft sowie Kultur- und Agrarlandschaft. Wie im Raumkonzept (Koordinationsblatt R11) beschrieben, zeigt die Region Toggenburg die Abfolge der drei Raumtypen Naturlandschaft – Kultur- / Agrarlandschaft – Landschaft mit kompakten Siedlungen auf.

In der Botschaft zum Planungs- und Baugesetz wird ausgeführt, «dass die Ausgestaltung der Regionalplanung» zweckmässigerweise im kantonalen Richtplan und nicht im Gesetz erfolgt. Insbesondere die Organisation der Regionalentwicklung und die Abstimmung mit der kantonalen Planung sind im kantonalen Richtplan zu regeln. Der kantonale Richtplan wird dementsprechend um einen Regionalteil ergänzt.

#### Dokumentation

- Grundlagenbericht Gesamtüberarbeitung Richtplan, Teil Siedlung, Kapitel 13, 7. Dezember 2016
- Gesamtüberarbeitung Richtplan, Teil Mobilität, Grundlagen und Erläuterungen (Teil 1), 7. Juni 2022

#### BESCHLUSS

---

#### Regionen

Als Regionen im Sinn des kantonalen Richtplans gelten Gruppen von Gemeinden, welche sich unter einer gemeinsamen Trägerschaft zusammenschliessen, um insbesondere raumrelevante Fragestellungen bzw. Entwicklungsprojekte oder vom Kanton delegierte Aufgaben gemeinsam zu bearbeiten und einer koordinierten Lösung zuzuführen. Die Gemeinden können sich dabei auch interkantonal zusammenschliessen oder mit Gemeinden des grenznahen Auslands kooperieren.

Regionen im vorstehenden Sinne sind insbesondere:

- Regionen im Sinn der neuen Regionalpolitik (NRP);
- Region Sarganserland – Werdenberg;
- Region Toggenburg;
- Region Zürichsee-Linth;
- Regio Wil (SG – TG);
- Regio Appenzell AR – St.Gallen – Bodensee (AR – SG – TG);
- Region St.Galler Rheintal;
- Agglomerationen des Kantons St.Gallen.

#### Organisation und Finanzierung

Die Gemeinden sind bezüglich der Organisation der Zusammenarbeit bzw. der Trägerschaft frei. Die Regionen finanzieren sich im Grundsatz selber. Soweit die Regionen Aufgaben und Entwicklungsprojekte wahrnehmen, die auch im Interesse des Kantons liegen bzw. aus einem anderen Rechtstitel (z.B. der Neuen Regionalpolitik) Bundes- oder Kantonsbeiträge beanspruchen, ist der Leistungsumfang, die Finanzierung sowie die Mitwirkung des Kantons und das Controlling in einer Leistungsvereinbarung oder projektbezogen zu regeln. Der Kanton beteiligt sich im Rahmen des kantonalen Interesses angemessen an den Kosten.

Erfordert die Erarbeitung eines regionalen Entwicklungsprojektes, insbesondere bezüglich Koordination, Nutzung von Synergien und Potenzialen und dergleichen, das Mitwirken einer politischen Gemeinde, so ist die Gemeinde grundsätzlich zur Mitwirkung verpflichtet. Können sich die Regionsgemeinden nicht auf den Beitritt aller verständigen, kann der Kanton als Vermittler angerufen werden. Ist dem Vermittlungsversuch kein Erfolg beschieden, kann der Kanton gegen eine nicht kooperative Gemeinde im Bereich der Raumordnung Sanktionen ergreifen (z.B. Rückbehalt von Beiträgen an raumrelevante Aufgaben, Genehmigungsvorbehalte in ortsplanerischen Fragestellungen, Sistierung von Projekten o.ä.).

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden, Regionen
<i>Beteiligte</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Amt für öffentlichen Verkehr, Tiefbauamt

#### Regionale Planungen und Entwicklungsprojekte

Die Gemeinden können zur Regelung der überkommunalen räumlichen Entwicklung bzw. von raumrelevanten, überkommunalen Fragestellungen regionale Konzepte oder Programme sowie anderweitige Planungen und Projekte erarbeiten und darin die für die Umsetzung notwendigen Massnahmen und Fristen festlegen. Analog zu den Agglomerationsprogrammen ist die partnerschaftliche sowie grenz- und bereichsübergreifende Zusammenarbeit auch im ländlichen Raum eine wichtige Voraussetzung, um die Potenziale nutzen und

die Qualitäten erhalten zu können. Entsprechende regionale Initiativen – im urbanen sowie im ländlichen Raum – liegen im kantonalen Interesse.

Der Erlass des behördenverbindlichen kantonalen Richtplans erfolgt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Regionen (Art. 4 PBG). Die zentralen Ergebnisse der regionalen und funktionalen Planungsarbeiten der Gemeinden werden dem zuständigen kantonalen Departement zur Aufnahme in den behördenverbindlichen kantonalen Richtplan beantragt. Die lediglich begleitenden Regelungen fügen die Gemeinden abgestimmt untereinander in ihre entsprechenden kommunalen Richtpläne ein.

Die Kantonsplanung bezweckt die Wahrung kantonalen und wesentlicher regionaler Interessen (Art. 2 PBG). Anträge der Gemeinden und Regionen sollen in den Richtplan aufgenommen werden, sofern sie von mindestens regionaler Bedeutung sind, diesen keine anderweitigen ebenso gewichtigen Interessen entgegenstehen und die gesetzlichen Grundlagen eingehalten sind. Kann unter den Regionsgemeinden zu einzelnen nicht wesentlichen regionalen Interessen keine Einstimmigkeit erreicht werden, kann der Kanton als Vermittler angerufen werden. Kann auf gütlichem Wege keine Einigung erzielt werden, so kann der Kanton unter Würdigung der wesentlichen regionalen und kantonalen Interessen die zur Umsetzung notwendigen Massnahmen im kantonalen Richtplan für alle Gemeinden behördenverbindlich festsetzen.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden, Regionen
<i>Beteiligte</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Amt für öffentlichen Verkehr, Tiefbauamt

### Delegation der Gemeinden

Die Gemeinden können der Region kommunale Aufgaben delegieren bzw. die Region kann die Gemeinden bei der Erfüllung der kommunalen Aufgaben unterstützen. Dies erfolgt zweckmässigerweise insbesondere in folgenden Bereichen:

- Regionale Koordination und Abstimmung der kommunalen Gemeindeentwicklungen (kommunale Richtplanung, Nutzungsplanungen);
- Regionale Siedlungskonzeption / Strategie zur Siedlungsentwicklung nach innen;
- Bezeichnung von siedlungsgliedernden Freiräumen und langfristigen Siedlungsbegrenzungslinien.

**Delegation des Kantons**

Der Kanton kann den Regionen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen, gestützt auf den kantonalen Richtplan, weitere Aufgaben zuweisen.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden, Regionen
<i>Beteiligte</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Amt für öffentlichen Verkehr, Tiefbauamt
<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 17. Januar 2017 und 21. Juni 2022
<i>Genehmigt</i>	vom Bundesrat am 1. November 2017 und 15. Februar 2023



## Agglomerationsprogramme

### BESCHREIBUNG

---

#### Agglomerationspolitik

Seit 2007 kann der Bund auf der Basis konkreter Agglomerationsprogramme Beiträge an die Verkehrsinfrastruktur in den Agglomerationen sprechen. Im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr sind die Agglomerationen eingeladen, basierend auf einem Zukunftsbild ein Aktionsprogramm mit Fokus auf die Themen mit dem dringendsten Handlungsbedarf, nämlich Verkehr und Siedlung, zu erarbeiten. Der Kanton unterstützt über die Agglomerationsprogramme die Entwicklung in den funktionalen Räumen.

Der Bund stellt je nach Gesamtwirkung eine Teilfinanzierung von 30 bis 50 Prozent an die Massnahmen des Agglomerationsprogramms in Aussicht.

#### Agglomerationsprogramme im Kanton St.Gallen

Agglomerationsprogramme können alle vier Jahre aktualisiert und beim Bund eingereicht werden. Der Kanton St.Gallen fördert die Erarbeitung und den Betrieb von Agglomerationsprogrammen. Alle fünf Agglomerationsprogramme, an welchen sich der Kanton beteiligt, sind grenzüberschreitend und beinhalten grenzüberschreitende Zukunftsbilder und Strategien. Der Kanton ist Teil der Trägerschaft der Agglomerationsprogramme und erarbeitet zusammen mit den beteiligten Partnern die Programme. Dabei ist die Zusammenarbeit mit den beteiligten Nachbarkantonen und -ländern von zentraler Bedeutung. In der Zusammenarbeit mit den Agglomerationen stehen für ihn folgende Anliegen im Vordergrund:

- Verbessern der «äusseren» Erreichbarkeit der Agglomerationen, insbesondere der Anbindung der Agglomerationszentren untereinander und mit den angrenzenden Metropolitanräumen.
- Steigern der «inneren», agglomerationsbezogenen Attraktivität, insbesondere Erhöhung der inneren Erreichbarkeit sowie weitergehende Definition, Hierarchisierung und Strukturierung des Siedlungs- und Landschaftsraums.
- Aufwertungen der Ortszentren sowie der vom Durchgangsverkehr beeinträchtigten Quartiere, innere Verdichtungen und Ausrichtung auf den öffentlichen Verkehr (öV) und den Fuss- und Veloverkehr (FVV).

#### Gesetzliche Verankerung

Das Agglomerationsprogramm als Instrument zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr unter Berücksichtigung der Landschaft in einem funktionalen Raum wird kantonalrechtlich in Art. 3 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) ausdrücklich geregelt. Gestützt darauf kann der Kanton im kantonalen Richtplan insbesondere die Umsetzung von Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen behördenverbindlich regeln.

Die richtplanrelevanten Massnahmen werden jeweils im entsprechenden Koordinationsblatt festgeschrieben: Siedlungsmassnahmen in S13 Siedlungsentwicklung nach innen und/oder in S14 Abstimmung Siedlung und Verkehr, Strasseninfrastrukturmassnahmen in M21 Strassen, Massnahmen im Fuss- und Veloverkehr in M31 Fuss- und Veloverkehr, Infrastrukturmassnahmen im Bereich öV in M41 Öffentlicher Verkehr. Sollten Massnahmen im Bereich Natur und Landschaft übernommen werden, würden diese in den entsprechenden Koordinationsblättern im Richtplankapitel Natur und Landschaft aufgeführt.

Es werden nur jene Massnahmen in den kantonalen Richtplan überführt, die weitergehend sind, als dies der kantonale Richtplan selbst für die Gemeinden und Agglomerationen bereits festlegt. Die Überführung der Massnahmen kann im Rahmen der jährlichen Anpassungen erfolgen.

#### Beilage

- Übersichtskarte Agglomerationsprogramme im Kanton St.Gallen

#### Dokumentation

- Gesamtüberarbeitung Richtplan, Teil Mobilität, Grundlagen und Erläuterungen (Teil 1), 7. Juni 2022
- Handbuch Organisation und Prozesse, Agglomerationsprogramme Kanton St.Gallen, BHP Raumplan Bern, 3. März 2020
- Kantonale Leitlinien Agglomerationsprogramme 4. Generation, Kanton St.Gallen, 3. März 2020
- Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee 4. Generation, November 2020
- Agglomerationsprogramm Rheintal 4. Generation August 2021
- Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein 3. Generation, 22. November 2016
- Agglomerationsprogramm Obersee 4. Generation, 30. April 2021
- Agglomerationsprogramm Wil 4. Generation 24. Juni 2021

### BESCHLUSS

---

#### Prozesshandbuch

Die Organisation und die Prozesse im Zusammenhang mit der Erarbeitung und der Umsetzung von Agglomerationsprogrammen werden durch den Kanton St.Gallen in Absprache mit den weiteren Trägern der Agglomerationen in einem Prozesshandbuch geregelt.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Beteiligte</i>	Amt für Wirtschaft und Arbeit, Amt für öffentlichen Verkehr, Tiefbauamt, Trägerschaften der Agglomerationen

**Kantonale Leitlinien**

Der Kanton St.Gallen erlässt für die Erarbeitung der Agglomerationsprogramme kantonale Leitlinien. Diese halten die finanziellen und personellen Rahmenbedingungen des Kantons und den aus kantonaler Sicht erforderlichen Handlungsbedarf sowie die davon abgeleiteten Folgerungen fest.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Beteiligte</i>	Amt für Wirtschaft und Arbeit, Amt für öffentlichen Verkehr, Tiefbauamt

**Mindestinhalte**

Die Trägerschaften der Agglomerationsprogramme orientieren die kantonalen Stellen über die Ergebnisse der konzeptionellen Arbeiten in den Bereichen Siedlung, Landschaft und Verkehr und dabei insbesondere über:

- Siedlungsentwicklung nach innen;
- Siedlungskonzentration an Standorten mit guter öV-Erschliessung;
- Siedlungsverdichtung und Nutzungsdurchmischung;
- Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten sowie Wohn- und Mischnutzungen;
- Entwicklung der öV-Verkehrsträger entlang der Hauptachsen; Verbesserung der Umsteigepunkte und des Verkehrsflusses;
- Behebung von Schwachstellen;
- Zentrumsentlastungen und Aufwertungen;
- Fuss- und Veloverkehr;
- Kombinierte Mobilität;
- Nachfrageseitige Verkehrsbeeinflussung;
- Freiräumliche und landschaftliche Erhaltungs- und Aufwertungsmassnahmen sowie begleitende Massnahmen zur Siedlungsentwicklung nach innen.

Die kantonalen Stellen prüfen diese Ergebnisse auf Vereinbarkeit mit den Verkehrsprogrammen, dem Richtplan sowie weiteren Planungen des Kantons.

Die Trägerschaften der Agglomerationsprogramme und die kantonalen Stellen vereinbaren, welche Ergebnisse in welche Planungsinstrumente der Agglomerationen oder des Kantons aufgenommen werden.

<i>Koordinationsstand</i>	Zwischenergebnis
<i>Federführung</i>	Trägerschaften der Agglomerationsprogramme
<i>Beteiligte</i>	Nachbarkantone, Amt für öffentlichen Verkehr, Tiefbauamt, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

**Überprüfung und Weiterentwicklung**

Die Trägerschaften der Agglomerationsprogramme überprüfen regelmässig den Stand der Umsetzung und die Wirksamkeit der im Rahmen der Agglomerationsprogramme veranlassten Massnahmen. Weiter prüfen die Trägerschaften, ob Korrekturen oder Anpassungen am Agglomerationsprogramm vorzu-

nehmen sind. Die Wechselwirkungen mit der Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplans, der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung und der nächsten Generation der Agglomerationsprogramme sind besonders zu berücksichtigen.

Die Trägerschaften dokumentieren die Ergebnisse der Prüfung in einem Umsetzungsbericht, welcher Bestandteil der Agglomerationsprogramme ist.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Trägerschaften der Agglomerationsprogramme
<i>Beteiligte</i>	Bundesamt für Raumentwicklung, Nachbarkantone, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

**Umsetzung**

Die Umsetzung der Agglomerationsprogramme richtet sich nach den Bestimmungen in Art. 3 PBG. Danach wird die Umsetzung von Massnahmen der Agglomerationsprogramme – in Zusammenarbeit mit den Regionen und den Gemeinden – im kantonalen Richtplan für den Kanton und die Gemeinden behördenverbindlich geregelt.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Trägerschaften der Agglomerationsprogramme
<i>Beteiligte</i>	Bundesamt für Raumentwicklung, Nachbarkantone, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 21. Juni 2022
<i>Genehmigt</i>	vom Bundesrat am 15. Februar 2023

Übersichtskarte  
Agglomerationsprogramme  
im Kanton St.Gallen





## Monitoring und Controlling

### BESCHREIBUNG

---

#### Ausgangslage

Die Szenarien zur Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung, auf welchen die Siedlungsgebietsdimensionierung und die Bauzonendimensionierung basieren, enthalten Annahmen, die mit gewissen Unsicherheiten behaftet sind. Der kantonale Richtplan muss Antworten bereithalten, wenn die Entwicklungen anders verlaufen als prognostiziert (Handlungsoptionen / Handlungsspielraum sowohl bei geringerer als auch höherer Entwicklung).

Es ist daher wichtig, dass die Richtplanfestlegungen über die Zeit die tatsächliche Entwicklung abbilden und damit – unabhängig vom gewählten Szenario – erwünschte Entwicklungen ermöglichen und unerwünschte Entwicklungen eingrenzen.

Für ein Monitoring sind Beobachtungsgrössen zu definieren und die Rahmenbedingungen für erforderliche Anpassungen festzulegen. Die heutigen Richtplanfestlegungen basieren somit auf Einschätzungen, die nicht als abschliessend zu taxieren sind.

Art. 9 der Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV) verlangt, dass der Kanton das Bundesamt für Raumentwicklung ARE mindestens alle vier Jahre über den Stand der Richtplanung, über deren Umsetzung und über wesentliche Änderungen der Grundlagen orientiert.

#### Dokumentation

- Grundlagenbericht Gesamtüberarbeitung Richtplan, Teil Siedlung, Kapitel 14, 7. Dezember 2016
- Gesamtüberarbeitung Richtplan, Teil Mobilität, Grundlagen und Erläuterungen (Teil 1), 7. Juni 2022

### BESCHLUSS

---

#### Monitoring und Controlling zu den Richtplankapiteln Siedlung und Verkehr

Der Kanton führt – abgestimmt auf die Berichterstattung gegenüber dem Bund – im Vierjahresrhythmus ein Monitoring und Controlling durch. Mit dem Monitoring wird die Entwicklung verschiedener Kennwerte (Indikatoren) beobachtet. Verläuft die mehrjährige Entwicklung nicht entlang der erwünschten Richtung (Zielrichtung), wird der Richtplan überprüft und angepasst.

Das Monitoring umfasst mindestens folgende Indikatoren und prüft sie hinsichtlich der jeweiligen Zielrichtungen:

<i>Indikator</i>	<i>Zielrichtung der Entwicklung</i>
Bevölkerungsentwicklung nach Raumtyp	Der Anteil der urbanen Verdichtungsräume am Bevölkerungswachstum bewegt sich in die Richtung des im Raumkonzept festgelegten Ziels von 65 Prozent.
Bevölkerungsentwicklung nach Lage	Der Anteil der Innenentwicklung nimmt zu im Vergleich zum Anteil der Aussenentwicklung.
Beschäftigtenentwicklung Siedlungsgebietsfläche	Das Verhältnis zwischen Beschäftigten und Einwohnenden nimmt zu. Die Siedlungsgebietsfläche bleibt unter 16144 Hektaren.
Bauzonenstatistik	Der Anteil der unbebauten Flächen an der Bauzonenfläche nimmt ab.
Kantonale Auslastung gemäss Technische Richtlinien Bauzonen des Bundes TRB	Die kantonale Auslastung gemäss TRB fällt nicht unter 100 Prozent.
Einwohnerdichte	Die Einwohnerdichte nimmt zu (nach Raumtyp).
Modal-Split	Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs MIV am Gesamtverkehr nimmt ab.
Erschliessungsgüte öV	Anteil der Bauzonen je öV-Güteklasse (A ↑, B ↑, C →, D ↓, keine ↓).

Der Kanton definiert gestützt auf das Ergebnis des Monitorings und Controllings den kantonalen Handlungsbedarf und leitet soweit erforderlich die notwendigen Richtplananpassungen ein (Controlling-Verfahren). Die Gemeinden sind in die Bestimmung des Handlungsbedarfs mit einzubeziehen. Insbesondere gilt:

- Überschreitet die tatsächliche Entwicklung der gesamtkantonalen Bevölkerung die angestrebte Entwicklung (gemäss Raumkonzept Kanton St.Gallen) um mehr als fünf Prozent, leitet der Kanton die Überarbeitung der Bevölkerungs- und Beschäftigtenziele sowie der St.Galler Modelle zur Siedlungsgebietsdimensionierung und zur Bauzonendimensionierung ein.
- Unterschreitet die tatsächliche Entwicklung der gesamtkantonalen Bevölkerung die angestrebte Entwicklung (gemäss Raumkonzept Kanton St.Gallen) um mehr als fünf Prozent, leitet der Kanton die Überarbeitung der Bevölkerungs- und Beschäftigtenziele sowie der St.Galler Modelle zur Siedlungsgebietsdimensionierung und zur Bauzonendimensionierung ein. Zusätzlich sind Einzonungen in diesem Fall und bis auf Widerruf nur noch gegen flächengleiche Auszonung möglich.

*Koordinationsstand* Festsetzung  
*Federführung* Amt für Raumentwicklung und Geoinformation  
*Beteiligte* Amt für Wirtschaft und Arbeit, Gemeinden

**Monitoring und  
Controlling zu den  
Richtplankapiteln  
Natur und Landschaft  
sowie Versorgung und  
Entsorgung**

Der Kanton führt – abgestimmt auf die Berichterstattung gegenüber dem Bund – im Vierjahresrhythmus ein Monitoring und Controlling durch.

Der Kanton bestimmt die mindestens zu erhebenden Indikatoren sowie die auf deren Entwicklung gestützten Handlungsanweisungen anlässlich der Gesamtüberarbeitung der Richtplankapitel Natur und Landschaft sowie Versorgung und Entsorgung.

*Koordinationsstand* Festsetzung  
*Federführung* Amt für Raumentwicklung und Geoinformation  
*Beteiligte* Ämter des Kantons St.Gallen mit Bezug zum Raum

*Erlassen* von der Regierung am 17. Januar 2017  
und 21. Juni 2022

*Genehmigt* vom Bundesrat am 1. November 2017  
und 15. Februar 2023



## **S** Siedlung

- S11** Siedlungsgebiet
- S12** Bauzonendimensionierung  
(Wohn- und Mischzonen)
- S13** Siedlungsentwicklung nach innen
- S14** Abstimmung Siedlung und Verkehr
- S15** Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen
- S16** Siedlungsgliedernde Freiräume
- S21** Arbeitszonenbewirtschaftung
- S31** Schützenswerte Ortsbilder
- S32** Schützenswerte Industriebauten
- S33** Schützenswerte archäologische Fundstellen
- S41** Öffentliche Bauten und Anlagen
- S42** Publikumsintensive Einrichtungen
- S43** Durchgangs- und Standplätze für Fahrende
- S44** Touristische Entwicklungskonzepte,  
Beherbergung und Resort
- S51** Weiler
- S52** Streusiedlungsgebiete
- S53** Landschaftsprägende Bauten



## Siedlungsgebiet

### BESCHREIBUNG

---

#### Ausgangslage

Art. 8a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) verlangt die Festlegung des Siedlungsgebiets im Richtplan. Es muss aufgezeigt werden, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, wie sie im Kanton verteilt sein soll und wie ihre Erweiterung regional abgestimmt wird.

Die Festlegung des Siedlungsgebiets stützt sich auf die erwünschte räumliche Entwicklung entsprechend dem Raumkonzept Kanton St.Gallen und berücksichtigt die Ziele einer Siedlungsentwicklung nach innen, der Abstimmung von Siedlung und Verkehr, der Schonung von wertvollem Kulturland, insbesondere von Fruchtfolgeflächen, und der Erhaltung und Aufwertung von schützenswerten Lebensräumen und Vernetzungsgebieten. Entsprechend bezeichnet das Siedlungsgebiet Flächen, die sich unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte für eine Überbauung grundsätzlich eignen.

Das Siedlungsgebiet umfasst die bestehenden Bauzonen sowie das für die zukünftige Entwicklung der nächsten 20–25 Jahre vorgesehene Gebiet. Damit wird der Flächenbedarf für die vielfältigen Bedürfnisse der Bevölkerung und Wirtschaft an geeigneten, mit dem öffentlichen Verkehr und – je nach Nutzungsart – auch mit dem motorisierten Individualverkehr und dem Fuss- und Veloverkehr gut erschlossenen Lagen und unter geringstmöglicher Bodenbeanspruchung langfristig sichergestellt. Das Siedlungsgebiet bildet somit einen langfristigen konzeptionellen und räumlichen Rahmen für die Festlegung der Bauzonen.

#### Dokumentation

- Grundlagenbericht Gesamtüberarbeitung Richtplan, Teil Siedlung, Kapitel 4 und Kapitel 5, 7. Dezember 2016
- Gesamtüberarbeitung Richtplan, Teil Mobilität, Grundlagen und Erläuterungen (Teil 2), 7. Juni 2022

### BESCHLUSS

---

#### St.Galler Berechnungsmodell zur Dimensionierung des Siedlungsgebiets für Wohn- und Mischnutzungen

Der Kanton muss gegenüber dem Bund regelmässig einen quantitativen Nachweis zum sorgfältigen Umgang mit den Wohn- und Mischzonen erbringen. Das Siedlungsgebiet orientiert sich an der erwarteten Entwicklung für die nächsten 25 Jahre. Dadurch ist der Kanton seinerseits verpflichtet, den Gemeinden quantitative Vorgaben zu machen.

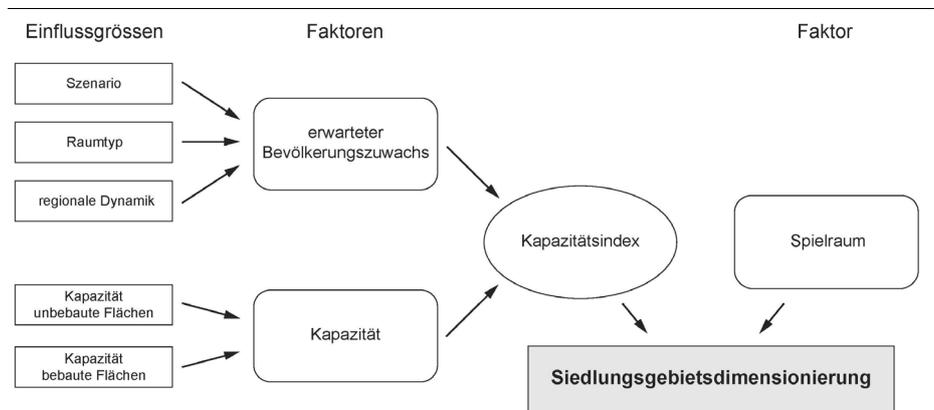
Quantitative Vorgaben

Das St.Galler Berechnungsmodell legt die Basis für die quantitativen Vorgaben für das Siedlungsgebiet. Das Modell stellt den erwarteten Bevölkerungszuwachs der Kapazität gegenüber. Es wird nur für Wohn- und Mischzonen angewendet.

Spielraum

Ein wichtiger Bestandteil des Modells ist der sogenannte Spielraum. Er federt die Unsicherheiten ab betreffend:

- Schwankungen der künftigen Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung;
- Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen (quantitative und zeitliche Realisierbarkeit);
- Reduktion der überdimensionierten Bauzonen (Auszonungsprozesse); • Marktentwicklung;
- Zeitspanne zwischen der Erstellung des Gemeindeportraits bis Inkraftsetzung der Rahmennutzungsplanung



Modellvorgaben	Beschreibung
<b>Verwendete Szenarien</b> Mittleres Bevölkerungsszenario des Bundesamtes für Statistik (2015) Szenario mittel der kantonalen Fachstelle für Statistik (2016).	Die Annahmen basieren auf dem mittleren Bevölkerungsszenario des Bundesamtes für Statistik (2015) und der kantonalen Fachstelle für Statistik (2016; Szenario mittel).
<b>Wachstumsverteilung auf Raumtypen</b> Urbane Verdichtungsräume: 65 % Landschaft mit kompakten Siedlungen: 33 % Kultur- und Agrarlandschaft: 2 %	Jede Gemeinde ist einem Raumtyp gemäss Raumkonzept Kanton St.Gallen zugeordnet. Entsprechend wird der erwartete Bevölkerungszuwachs verteilt: Das künftige Bevölkerungswachstum soll bevorzugt auf die gut erschlossenen und zentralen Räume gelenkt werden. Entsprechend wird

Modellvorgaben	Beschreibung
	ein Grossteil des erwarteten Bevölkerungszuwachses den urbanen Verdichtungsräumen zugeordnet.
<b>Gewichtung Regionale Dynamik</b> Rheintal 1.2 Wil 1.3 Sarganserland-Werdenberg 1.2 St.Gallen 1.2 Toggenburg 0.5 Zürichsee-Linth 1.3	Aufgrund der regional unterschiedlichen demografischen Ausgangslage und der unterschiedlichen wirtschaftlichen Dynamik wird das zukünftige Bevölkerungswachstum mit einem zusätzlichen Faktor gewichtet.
<b>Erwarteter Bevölkerungszuwachs bis 2040</b> 85 000 Personen	Bevölkerungszuwachs gemäss dem mittleren Bevölkerungsszenario des Bundesamtes für Statistik (2015) und der kantonalen Fachstelle für Statistik (2016; Szenario mittel).
<b>Einwohnerdichte zur Berechnung der Kapazität in der unbebauten Bauzone</b> Die Berechnung erfolgt mit der Medianeindeichte im jeweiligen Raumtyp. Liegt die tatsächliche Gemeindedichte jedoch höher, wird diese verwendet.  <i>Medianeindichten:</i> Urbane Verdichtungsräume: 57 E/ha Landschaft mit kompakten Siedlungen: 43 E/ha Kultur- und Agrarlandschaft: 29 E/ha	Die Grösse der unbebauten Wohn- und Mischzonen wird mit der Methode der Flächenpotenzialanalyse ermittelt. Die Dichten werden in Einwohner pro Hektare (E/ha) gemessen.
<b>Zusätzliche Kapazität in der bebauten Bauzone</b> (Innenentwicklungspotenzial) Bis 2040: 5 %	Im Sinn der vermehrten Förderung einer Siedlungsentwicklung nach innen wird berücksichtigt, dass die Kapazität in der bereits bebauten Bauzone um einen gewissen Anteil steigt (5% mehr Einwohnende in der bereits überbauten Bauzone).
<b>Resultat Kapazitätsindex je Gemeinde</b>	Die Berechnung basiert auf der Raum <sup>+</sup> -Erhebung (Stand 1. Mai 2017) und ergibt für jede Gemeinde einen Kapazitätsindex. Bei einem Kapazitätsindex von 0 % entspricht die vorhandene Bauzone in einer Gemeinde rechnerisch dem voraussichtlichen

Modellvorgaben	Beschreibung
	Bedarf an Siedlungsgebiet von 25 Jahren. Ist der Wert im Minusbereich, bestehen zu grosse Flächenkapazitäten. Liegt er im positiven Bereich, bedeutet dies, dass der Bedarf für 25 Jahre nicht gedeckt ist und das Siedlungsgebiet entsprechend um zusätzliche Flächen vergrössert werden kann.
<b>Einberechnung eines Spielraums</b>	Um Unsicherheiten aufzufangen, wird für die Berechnung des zulässigen Siedlungsgebiets zusätzlich ein Spielraum berücksichtigt.

Das St.Galler Berechnungsmodell und seine Parameter werden alle vier Jahre überprüft, dem Bund und der Regierung wird Bericht erstattet.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Beteiligt</i>	Ämter des Kantons St.Gallen mit Bezug zum Raum, Gemeinde

### Bezeichnung und Grösse des Siedlungsgebiets

Das Siedlungsgebiet wird unterschieden nach seinen Nutzungen:

- Wohn- und Mischnutzung;
- Arbeitsnutzung;
- Sonstige Nutzung.

Für Wohn- und Mischnutzungen wird die Bezeichnung des Siedlungsgebiets einer Gemeinde aufgrund der Berechnung im Modell sowie raumplanerischen Überlegungen vorgenommen. Die Bezeichnung von Siedlungsgebiet für Arbeitsnutzungen folgt den Vorgaben aus dem Koordinationsblatt S21 Arbeitszonenbewirtschaftung. Sonstige Nutzungen sind im Koordinationsblatt S12 Bauzonendimensionierung geregelt.

Das gesamtkantonale Siedlungsgebiet setzt sich zusammen aus:

- Bestehende Bauzonen gesamt;
- Zusätzliche Flächen aufgrund des St.Galler Berechnungsmodells zur Dimensionierung des Siedlungsgebiets für Wohn- und Mischzonen auf einen Zeithorizont von 25 Jahren;
- Strategische Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung (STAK; S21 Arbeitszonenbewirtschaftung);

- Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten (ESP Arbeiten; S21 Arbeitszonenbewirtschaftung);
- Arbeitsplatzgebiete von kommunaler Bedeutung (APG; S21 Arbeitszonenbewirtschaftung) bzw. Flächen für Arbeitsnutzungen nach ausgewiesenem Bedarf;
- Flächen für sonstige Nutzungen ausserhalb von Wohn-, Misch- und Arbeitszonen nach ausgewiesenem Bedarf;
- Zentrumsnahe Bahnareale.

Der maximale Umfang des gesamtkantonalen Siedlungsgebiets beträgt 16 144 ha.

*Koordinationsstand* Festsetzung  
*Federführung* Amt für Raumentwicklung und Geoinformation  
*Beteiligt* Ämter des Kantons St.Gallen mit Bezug zum Raum, Gemeinden

**Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen der Gemeinden**

Massgebend für die Grösse des Siedlungsgebiets für Wohn- und Mischnutzungen einer Gemeinde ist der aus dem Berechnungsmodell ermittelte Kapazitätsindex unter Berücksichtigung des Spielraums. Je nach Wert ist das Siedlungsgebiet einer Gemeinde zu reduzieren oder es stehen Optionen für eine Vergrösserung offen:

Kapazitätsindex einer Gemeinde	Siedlungsgebiet
<ul style="list-style-type: none"> <li>• grösser als -2%</li> </ul>	Definitives Siedlungsgebiet, welches vergrössert werden kann.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• zwischen -2% und -6% oder kleiner als -6% und Überhang Siedlungsgebiet kleiner oder gleich 0,5 Hektaren</li> </ul>	Definitives Siedlungsgebiet, welches nicht vergrössert werden kann, jedoch sind flächengleiche Verschiebungen möglich.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• kleiner als -6% und Überhang Siedlungsgebiet grösser als 0,5 Hektaren</li> </ul>	Provisorisches Siedlungsgebiet, welches reduziert werden muss.

*Koordinationsstand* Festsetzung  
*Federführung* Amt für Raumentwicklung und Geoinformation  
*Beteiligt* Ämter des Kantons St.Gallen mit Bezug zum Raum, Gemeinden

### Provisorisches Siedlungsgebiet

Das Siedlungsgebiet einer Gemeinde wird als provisorisch bezeichnet, wenn der Kapazitätsindex kleiner als  $-6\%$  und der Überhang des Siedlungsgebiets grösser als 0.5 Hektaren ist. Es ist so zu reduzieren, dass die Kriterien des definitiven Siedlungsgebiets erfüllt werden.

Folgende Gemeinden weisen ein provisorisches Siedlungsgebiet auf:

Ebnat-Kappel, Flums, Gams, Hemberg, Lichtensteig, Mosnang, Neckertal, Nesslau, Oberhelfenschwil, Pfäfers, Wildhaus-Alt St.Johann.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Beteiligt</i>	Ämter des Kantons St.Gallen mit Bezug zum Raum, Gemeinden

### Veränderung des Siedlungsgebiets

In folgenden Fällen kann das Siedlungsgebiet im Rahmen der jährlichen Anpassung oder über eine Fortschreibung geändert werden:

#### Jährliche Anpassung

- Bezeichnung von zusätzlichem Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen nach ortsplanerischen Überlegungen, sofern die Gemeinde einen Kapazitätsindex grösser  $-2\%$  aufweist;
- Bezeichnung von zusätzlichem Siedlungsgebiet für Arbeitszonen (STAK und ESP Arbeiten) gestützt auf das Arbeitszonenmanagement;
- Anpassungen der Arbeitszonen ab 5000 m<sup>2</sup> bei ausgewiesenem Bedarf gestützt auf das Arbeitszonenmanagement;
- Bezeichnung von Siedlungsgebiet für sonstige Nutzungen ab 5000 m<sup>2</sup>, für die der konkrete Bedarf und die raumplanerische Zweckmässigkeit ausgewiesen sind.

#### Fortschreibung

- Bezeichnung von zusätzlichem Siedlungsgebiet für alle Nutzungen nach einem vom Kanton genehmigten Ortsplanungsprozess mit strategischen Überlegungen zur Gemeinde (inkl. öffentliche Mitwirkung), sofern die Gemeinde einen Kapazitätsindex grösser  $-2\%$  aufweist;
- Flächengleiche Verschiebungen, die einer Arrondierung gleichkommen, sofern die Gemeinde einen Kapazitätsindex grösser  $-6\%$  aufweist;
- Bezeichnung von zusätzlichem Siedlungsgebiet für die Erweiterung bestehender Betriebe um höchstens 5000 m<sup>2</sup> (kommunale Arbeitsplatzstandorte). Der konkrete Bedarf ist auszuweisen;
- Bezeichnung von zusätzlichem Siedlungsgebiet für sonstige Nutzungen für Flächen bis höchstens 5 000 m<sup>2</sup> für die Erweiterung oder Erstellung von neuen Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen. Der konkrete Bedarf und die raumplanerische Zweckmässigkeit sind auszuweisen;
- Nutzungsänderungen innerhalb des Siedlungsgebiets gestützt auf ein Nutzungsplanverfahren;
- Reduktionen des Siedlungsgebiets.

Mit der Bezeichnung einer Fläche als Siedlungsgebiet besteht kein Anspruch auf Einzonung.

*Koordinationsstand* Festsetzung  
*Federführung* Amt für Raumentwicklung und Geoinformation  
*Beteiligt* Ämter des Kantons St.Gallen mit Bezug zum Raum,  
Gemeinden

*Erlassen* von der Regierung am 17. Januar 2017,  
26. März 2019 und 21. Juni 2022

*Genehmigt* von Bundesrat oder UVEK am 1. November 2017,  
4. September 2019 und 15. Februar 2023



## Bauzonendimensionierung (Wohn- und Mischzonen)

### BESCHREIBUNG

---

#### Ausgangslage

Gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) sind die Bauzonen so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Wie der Kanton das sicherstellt, muss nach Art. 8a RPG im kantonalen Richtplan festgelegt werden.

Der Bund kontrolliert gegenüber dem Kanton die gesamtkantonale Bauzonengrösse mittels einer eigenen Berechnungsmethode. Liegt die kantonale Auslastung unterhalb von 100 Prozent, sind die Bauzonen kantonsweit zu gross. In diesem Fall darf grundsätzlich nur dann Bauland neu zониert werden, wenn flächengleich ausgezont wird.

Das Modell für die Bauzonendimensionierung entspricht grundsätzlich jenem aus dem Koordinationsblatt S11, wobei die Dichtewerte für jeden Raumtyp und jede Zonenart einzeln berechnet werden. Für den Nachweis und die Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen soll ein Anreiz bestehen. Innenentwicklung soll nicht durch rein rechnerische Grössen eingeschränkt sein. Deshalb wird das Modell erst bei einer Erweiterung der Wohn- und Mischzonen herangezogen. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation stellt den Gemeinden und Raumplanenden in geeigneter Form ein Werkzeug zur selbständigen Berechnung der Bauzonendimensionierung zur Verfügung.

#### Dokumentation

- Grundlagenbericht Gesamtüberarbeitung Richtplan, Teil Siedlung, Kapitel 4 und Kapitel 5, 7. Dezember 2016
- Gesamtüberarbeitung Richtplan, Teil Mobilität, Grundlagen und Erläuterungen (Teil 2), 7. Juni 2022
- Prüfbericht Gesamtüberarbeitung, Teil 1 Siedlung und Genehmigung des Richtplans nach Art. 38a Abs. 2 RPG, ARE, 18. Oktober 2017
- Kantonale Auslastung nach Technischer Richtlinie Bauzone (TRB), Kanton St.Gallen, Januar 2017

### BESCHLUSS

---

#### Kantonale Auslastung

Die kantonale Auslastung liegt für den Kanton St.Gallen über 100 Prozent (104.6 Prozent, Januar 2018). Die gesamtkantonalen Bauzonen sind damit nach Art. 15 RPG nicht überdimensioniert und müssen nicht verkleinert werden. Es besteht gesamtkantonale kein Auszonungsbedarf.

**Innerkantonal:  
Bauzonen am  
richtigen Ort**

Unabhängig davon, ob gestützt auf die gesamtkantonale Nachweise gegenüber dem Bund ein Handlungsbedarf besteht oder nicht, liegt es im öffentlichen Interesse des Kantons, dass die Bauzonen gestützt auf das Raumkonzept und nach raumplanerischen Grundsätzen am richtigen Ort liegen.

*Koordinationsstand* Festsetzung  
*Federführung* Amt für Raumentwicklung und Geoinformation  
*Beteiligt* Ämter des Kantons St.Gallen mit Bezug zum Raum, Gemeinden

**Anwendung des  
St.Galler  
Berechnungsmodells**

Das St.Galler Berechnungsmodell mit einem Horizont von 15 Jahren wird ausschliesslich bei einer Überführung von Nichtbaugelände in eine kapazitätsrelevante Wohn- und Mischzone berücksichtigt. Ausgenommen davon sind flächengleiche Verschiebungen von Wohn- und Mischzonen ohne Vergrösserung der Bauzonenfläche.

Bei Gemeinden, die ausschliesslich eine Strategie der Innenentwicklung ohne Vergrösserung der Bauzone verfolgen, wird das St.Galler Berechnungsmodell für die Bauzone nicht angewendet.

Mit Ausnahme der folgend genannten Modellvorgaben gelten jene Faktoren, die im Koordinationsblatt S11 Siedlungsgebiet beschrieben sind

Modellvorgaben	Beschreibung
<b>Erwarteter Bevölkerungszuwachs bis 2030</b>  55 000 Personen	Die Annahmen basieren auf dem mittleren Bevölkerungsszenario des Bundesamts für Statistik (2015) und der kantonalen Fachstelle für Statistik (2016) (Szenario mittel).
<b>Zusätzliche Kapazität in der bebauten Bauzone</b> (Innenentwicklungspotenzial)  Bis 2030: 4 %	Im Sinne der vermehrten Förderung einer Siedlungsentwicklung nach innen wird berücksichtigt, dass die Kapazität in der bereits bebauten Bauzone um einen gewissen Anteil steigt. (4 % mehr Einwohner in der bereits überbauten Bauzone)

*Koordinationsstand* Festsetzung  
*Federführung* Amt für Raumentwicklung und Geoinformation  
*Beteiligt* Ämter des Kantons St.Gallen mit Bezug zum Raum, Gemeinden

**Voraussetzungen für eine Einzonung von Wohn- und Mischzonen**

Voraussetzung für eine Einzonung	Beschreibung
<p><b>Bedarf</b></p> <p>Der 15-Jahres-Bedarf an Bauzonen darf nicht überschritten werden. Der Kapazitätsindex darf nicht unter – 2 % fallen.</p>	<p>Der Bedarf wird gemäss dem St.Galler Berechnungsmodell ausgewiesen.</p>
<p><b>Innenentwicklungspotenziale berücksichtigen</b></p> <p>Bestehende Innenentwicklungspotenziale sind bei der Berechnung des Bedarfs zu berücksichtigen.</p>	<p>Da eine Innenentwicklung Priorität vor einer Aussenentwicklung hat, sind die bestehenden Potenziale besonders zu berücksichtigen. Die Agglomerationsprogramme und der Nachweis zur Siedlungsentwicklung nach innen (vgl. Koordinationsblatt S13 Siedlungsentwicklung nach innen) liefern wichtige Hinweise, welche Gebiete dies betrifft.</p>
<p><b>Nachweis Siedlungsentwicklung nach innen</b></p> <p>Die Erarbeitung eines Nachweises ist Voraussetzung und Beurteilungskriterium für eine Einzonung.</p>	<p>vgl. Koordinationsblatt S13 Siedlungsentwicklung nach innen (Nachweis)</p>
<p><b>Dichteanforderungen</b></p> <p>In der neuen Wohn- und Mischzone muss mindestens die Mediandichte der entsprechenden Zone angestrebt werden.</p>	<p>Die Mediandichte wird für jede Zonenart und pro Raumtyp einzeln berechnet. Anstrengungen zur vermehrten Siedlungsentwicklung nach innen und zur Schaffung kompakter Siedlungen werden in Art. 1 RPG verlangt.</p>
<p><b>Erschliessung</b></p> <p>Für eine Einzonung vorgesehene Gebiete bedürfen einer angemessenen Erschliessung mit allen Verkehrsträgern.</p>	<p>Eine angemessene Erschliessung wird in Art. 3 Abs. 3 Bst. a und Bst. c RPG verlangt.</p> <p>Die Anforderungen an die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sind im Koordinationsblatt S14 Abstimmung Siedlung und Verkehr formuliert.</p>
<p><b>Verfügbarkeit</b></p> <p>Die Verfügbarkeit des einzuzonenden Gebiets muss sichergestellt sein.</p>	<p>Die Verfügbarkeit wird in Art. 15 Abs. 4 Bst. d RPG verlangt. In der Regel erfolgt dies mittels vertraglicher Regelung zwischen Grundeigentümer und Gemeinde (Anmerkung im Grundbuch).</p>

Innenentwicklungspotenziale durch Aufzonung oder Umzonung innerhalb von Wohn- und Mischzonen werden bei der Kapazitätsberechnung nicht zusätzlich

zur generellen Anrechnung von 4 Prozent in der überbauten Bauzone berücksichtigt. Die raumplanerische Zweckmässigkeit muss indes nachgewiesen sein.

Sind Fruchtfolgeflächen betroffen, so gelten die Bestimmungen von Art. 30 Abs. 1<sup>bis</sup> der Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV).

Es ist den Regionen freigestellt, über diese Voraussetzungen hinaus strengere Regeln für die Einzonung von Wohn- und Mischzonen zu erlassen (z. B. im Agglomerationsprogramm).

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Beteiligt</i>	Ämter des Kantons St.Gallen mit Bezug zum Raum, Gemeinden

**Voraussetzung für die Umzonung von Arbeitszonen, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen oder Zonen sonstiger Nutzungen in Wohn- und Mischzonen**

Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Umzonung basiert auf gesamträumlichen Überlegungen gestützt auf den kommunalen Richtplan und ist raumplanerisch zweckmässig;
- Die Verfügbarkeit und die Überbauung innert Frist sind gewährleistet (erfolgt in der Regel über einen verwaltungsrechtlichen Vertrag);
- Eine angemessene Dichte wird sichergestellt (grundeigentümergebunden, in der Regel mittels Sondernutzungsplan);
- Eine angemessene Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr kann garantiert werden, mindestens aber die Vorgaben aus Koordinationsblatt S14 Abstimmung Siedlung und Verkehr;
- Es werden dadurch keine Ersatzeinzonungen von Arbeitszonen, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen oder Zonen sonstiger Nutzungen am Siedlungsrand ausgelöst, es sei denn, die gesamträumliche Situation werde dadurch verbessert.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Gemeinden
<i>Beteiligt</i>	Ämter des Kantons St.Gallen mit Bezug zum Raum

**Überdimensionierte Bauzonen Auszonungsprozess**

Folgende Gemeinden mit provisorischem Siedlungsgebiet haben einen Auszonungsprozess zu starten:

Ebnat-Kappel, Flums, Gams, Hemberg, Lichtensteig, Mosnang, Neckertal, Nesslau, Oberhelfenschwil, Pfäfers, Wildhaus-Alt St.Johann.

Die Grundlagendaten für diese Auflistung wurden am Stichtag 1. Mai 2017 erhoben.

Innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Richtplans durch den Bund muss die Gemeinde dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation ein Arbeitsprogramm vorlegen. Dabei sind die Auszonungsflächen zu definieren. Es ist aufzuzeigen, wie diese gesichert werden und darzulegen, wie der Auszonungsprozess gestaltet wird. Innerhalb von vier Jahren nach Genehmigung des Richtplans durch den Bund muss das Arbeitsprogramm umgesetzt sein. Allfällige Rechtsmittelverfahren bleiben vorbehalten.

Der Kanton unterstützt die Gemeinden beim Verfahren der Auszonung und übernimmt allfällige Entschädigungen für Auszonungen (vgl. Art. 64 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes, sGS 731.1; abgekürzt PBG).

Ist der Prozess gemäss den Vorgaben durchlaufen, so wird das Gebot zur Reduktion der Bauzonen als erfüllt betrachtet. Flächengleiche Bauzonenverschiebungen innerhalb der Gemeinde, Aufzonungen und Umzonungen sind somit wieder möglich. Im Rahmen eines Ortsplanungsprozesses mit strategischen Überlegungen können die Auszonung und flächengleiche Bauzonenverschiebungen sowie Aufzonungen und Umzonungen auch in einem Schritt erfolgen.

Betreffend Erschliessung, Dichte und Verfügbarkeit gelten die vorstehenden Voraussetzungen für die Umzonung von Arbeitszonen, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen oder Zonen sonstiger Nutzungen in Wohn- und Mischzonen.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Gemeinden
<i>Beteiligt</i>	Ämter des Kantons St.Gallen mit Bezug zum Raum
<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 17. Januar 2017, 26. März 2019 und 21. Juni 2022
<i>Genehmigt</i>	von Bundesrat oder UVEK am 1. November 2017, 4. September 2019 und 15. Februar 2023



## Siedlungsentwicklung nach innen

### BESCHREIBUNG

---

#### Definition Siedlungsentwicklung nach innen

Der Begriff «Siedlungsentwicklung nach innen» wird im kantonalen Richtplan umfassend verstanden. Er beinhaltet die folgenden Aspekte:

- Siedlungsbegrenzung;
- Siedlungsverdichtung;
- Siedlungserneuerung;
- kompakte Siedlungsentwicklung am geeigneten Ort.

Kernanliegen und Hauptvoraussetzung der Innenentwicklung ist die konsequente Mobilisierung der inneren Reserven. Siedlungsentwicklung nach innen heisst, zuerst im Bestand zu verdichten und unüberbaute, bereits eingezonte Parzellen zu nutzen. Erst danach sind Neueinzonungen in Betracht zu ziehen.

#### Primäre Zuständigkeit

Art. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) verlangt, dass Kanton und Gemeinden Massnahmen unterstützen, die unter Wahrung der Wohnqualität die Siedlungsentwicklung nach innen lenken. Die Ortsplanung ist Sache der Gemeinden. Aufgrund ihrer planerischen Zuständigkeit, aber auch aufgrund der örtlichen, sachlichen und persönlichen Nähe liegt die prioritäre Verantwortlichkeit und Handlungspflicht bei den Gemeinden. Der Kanton unterstützt die Gemeinden insbesondere durch Beratung, die Bereitstellung von Grundlagen sowie Arbeitshilfen.

Die Agglomerationsprogramme im Kanton St.Gallen sind eine wichtige Planungsgrundlage für eine koordinierte Siedlungsentwicklung. Sie können agglomerationsspezifische Kriterien und strengere Anforderungen definieren, welche über die allgemeinen Beschlüsse hinausgehen.

#### Siedlungsentwicklung nach innen mit Qualität

Die Anforderungen an die Qualität des gebauten Lebensraumes sind vielfältig. Verdichtung und Siedlungserneuerung dürfen nicht zulasten der Siedlungs- und Wohnqualität gehen. Vielmehr hat die Siedlungsentwicklung nach innen auch die Funktionen als Sozial-, Bewegungs- und Freiraum gebührend zu berücksichtigen und zu stärken. Den sich ändernden Rahmenbedingungen und den regional und lokal unterschiedlichen Vorstellungen und Bedürfnissen ist dabei Rechnung zu tragen. Bei der Umsetzung von Projekten zur Siedlungsentwicklung nach innen sind die Bedürfnisse umfassend zu berücksichtigen:

- Gesellschaftliche Bedürfnisse:  
z. B. Wahrung der kulturellen Identität und der eigenen Geschichte, erhöhtes objektives und subjektives Sicherheitsempfinden, Nähe zu Versorgungseinrichtungen, Förderung sozialer Kontakte, Schaffung von Freiräumen sowie bedürfnisgerechten Bewegungs- und Begegnungsräumen für alle Altersklassen (strukturelle Bewegungsförderung);
- Wirtschaftliche Anforderungen:  
z.B. nachhaltige Investitionen, erschwinglicher Wohnraum sowie Boden für Gewerbe und Industrie, Verminderung von Überkapazitäten, Ermöglichen von kurzen Wegen für die Wirtschaft, Erreichbarkeit, Infrastruktur;
- Umweltqualität:  
z. B. weniger Lärm, bessere Nutzung der bestehenden Infrastruktur, mehr Grünräume zur Förderung der Biodiversität in der Siedlung.

### Herausforderung Abstimmung Siedlung und Verkehr

Das Kernanliegen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Art. 1 Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup> und b, Art. 15 Abs. 4 Bst. b RPG) ist, die künftige Siedlungsentwicklung konsequent nach innen zu richten. Bereits eingezonte, aber noch unbebaute Parzellen im weitgehend überbauten Gebiet sollen genauso genutzt werden, wie die Möglichkeit zur Verdichtung bestehender Überbauungen. Der zusätzliche Verkehr soll dabei möglichst über den öV sowie den Fuss- und Veloverkehr (FVV) aufgefangen werden. Dazu müssen genügend Kapazitäten auf der Strasse oder der Schiene zur Verfügung stehen. Wo diese nicht möglich sind, sind bezüglich der Innenentwicklung und der Verkehrsqualität der Strasse Prioritäten zu setzen und / oder flankierende Massnahmen in Betracht zu ziehen (z. B. Einschränkung der zusätzlich möglichen Nutzung, Priorisierung öV, FVV, Mobilitätskonzepte, PP-Vorgaben usw.).

### Handlungsbedarf

Bezüglich der Förderung und Umsetzung der Siedlungsentwicklung nach innen besteht insbesondere folgender Handlungsbedarf:

#### Aufklärung/ Information/Motivation/ Kommunikation

Bevölkerung, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Gemeinden, Regionen und Investoren müssen über die Auswirkungen der Baulandhortung bzw. der Unternutzung von Baugrundstücken informiert und über die Chancen der Innenentwicklung ins Bild gesetzt werden. Der Erfolg einer Innenentwicklung hängt massgebend vom Engagement und von der Überzeugung von diesen Schlüsselpersonen ab. Diese gilt es zu aktivieren.

#### Instrumente/ Arbeitshilfen zur Umsetzung

Der Schutz des Eigentums und der Nachbarschutz geniessen in der Rechtsordnung einen hohen Stellenwert. Um die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern sind im Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG) Instrumente zur Verfügung gestellt worden (vgl. Art. 8ff. PBG). Weitere Instrumente, welche durch Anreize und Konsenslösungen einen öffentlichen bzw. gemeinsamen Mehrwert schaffen bzw. ermöglichen, sind zu prüfen.

**Kompetenzen  
und Ressourcen**

Die Umsetzung der Siedlungsentwicklung nach innen erfordert entsprechendes Fachwissen und personelle Ressourcen. Die Selbstkompetenz der Akteure ist zu stärken bzw. die fachliche Beratung und Unterstützung sind sicherzustellen. Aktive Bodenpolitik ist einer der Schlüssel zur Innenentwicklung und daher als Kernaufgabe der öffentlichen Hand zu sehen und als solche zu verankern und zu fördern.

**Dokumentation**

- Grundlagenbericht Gesamtüberarbeitung Richtplan, Teil Siedlung, Kapitel 7, 7. Dezember 2016
- Gesamtüberarbeitung Richtplan, Teil Mobilität, Grundlagen und Erläuterungen (Teil 1), 7. Juni 2022
- Ergebnisbericht der Flächenpotenzialanalyse für den Kanton St.Gallen 2011, 2014 und 2017
- Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee 4. Generation, November 2020
- Agglomerationsprogramm Rheintal 4. Generation, August 2021
- Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein 3. Generation, 22. November 2016
- Agglomerationsprogramm Obersee 4. Generation, 30. April 2021
- Agglomerationsprogramm Wil 4. Generation, 24. Juni 2021

**BESCHLUSS****Strategie  
Siedlungsentwicklung  
nach innen**

Um die Innenentwicklungspotenziale zu erschliessen und zu mobilisieren verfolgt der Kanton St.Gallen folgende Strategie:

- Begrenzung der weiteren Siedlungsausdehnung und Reduktion des Bauzonenwachses durch Ausnutzung des Innenentwicklungspotenzials:
  - > Entwicklung der Siedlungen innerhalb der bestehenden Siedlungsgrenzen und in ausgewählten Schwerpunkten.
  - > Realisierung des Wachstums prioritär innerhalb der bestehenden Siedlungsgrenzen.
  - > Aufbau von Wissen in den Gemeinden durch Verifizierung, Beurteilung und Bezeichnung der konkreten Potenziale.
- Prioritäre Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen und Förderung der Innenentwicklung vor einer Aussenentwicklung:
  - > Förderung der Innenentwicklung durch gezielte Interventionen der öffentlichen Hand (z.B. Gestaltung des öffentlichen Raumes) und Schaffung von Anreizen.
  - > Wahrnehmung der öffentlichen Prozess-Verantwortung und Formulierung der im öffentlichen Gesamtinteresse liegenden Nutzungs- und Qualitätsanforderungen.

- > Hohe Priorität der Innenentwicklung im Rahmen der Gesamtinteressenabwägung (z.B. bezüglich Kapazität der bestehenden Infrastrukturanlagen).
- Förderung von individuellen, ortsbezogenen Lösungen von hoher baulicher und gestalterischer sowie von hoher Aussenraum- und Freiraumqualität:
  - > Stärkung der Ortsplanungen als Entwicklungsprogramme (kommunale Richtplanung, Masterplanung usw.) gegenüber der statischen Flächenwidmungsplanung.
  - > Förderung von städtebaulichen Gesamtkonzepten und Einzelvorhaben mit besonderen Qualitäten und Mehrwerten für Private und die öffentliche Hand.
  - > Verdichtung abgestimmt auf die Siedlungsstruktur und mit Bezug zum konkreten Ort unter Berücksichtigung der Erschliessungsqualität (ÖV, MIV, LV).
  - > Stärkung und Förderung der Freiflächensicherung sowie der Aussenraumgestaltung – insbesondere mit bedürfnisgerechten Bewegungs- und Begegnungsräumen – und Durchgrünung in Ergänzung zur baulichen Verdichtung.
- Förderung von integrierten Arbeits-, Dienstleistungs- und Wohnstandorten:
  - > Sicherung der bestgeeigneten Flächen sowie Optimierung der Rahmenbedingungen durch flankierende Massnahmen. Bezeichnung von Schwerpunktzonen im Sinn des Planungs- und Baugesetzes.
  - > Koordination von Arbeitsstandorten (Arbeitszonenbewirtschaftung) und Förderung einer angemessenen baulichen Dichte in neuen und Optimierung von bestehenden Arbeitsstandorten.
  - > Einflussnahme auf die Standortentwicklung durch aktives Nutzungsmanagement und damit Sicherstellung der langfristigen Attraktivität und Qualität.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Gemeinden, Amt für Wirtschaft und Arbeit
<i>Beteiligt</i>	Ämter des Kantons St.Gallen mit Bezug zum Raum

**Siedlungsentwicklung  
nach innen als  
strategisches Ziel  
des Kantons**

Die Siedlungsentwicklung nach innen ist als strategisches Ziel in den Departementen und Ämtern mit Raumbezug zu implementieren. Für die ämterübergreifende Interessenabwägung von Planungen zur Siedlungsentwicklung nach innen ist ein nach der Komplexität der Planung abgestufter kantonsinterner Prozess bis Anfang 2018 zu definieren.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Beteiligte</i>	Ämter des Kantons St.Gallen mit Bezug zum Raum

### Kommunikation und Beratung durch den Kanton

Bezüglich der Siedlungsentwicklung nach innen unterstützt der Kanton die Gemeinden wie folgt:

- Der Kanton vermittelt der Öffentlichkeit, in Absprache mit den Gemeinden, die Ziele der Siedlungsentwicklung nach innen mit geeigneten Massnahmen.
- Er berät die Gemeinden bei relevanten Planungen und stellt aktuelle Informationen rund um das Thema Siedlungsentwicklung nach innen zur Verfügung.
- Der Kanton führt die Flächenpotenzialanalyse in Zusammenarbeit mit den Gemeinden gesamthaft nach. Diese bildet Bestandteil des kantonalen Monitorings und ist auch Grundlage für die Berichterstattung an den Bund alle vier Jahre gemäss Art. 9 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV).

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Beteiligte</i>	Regionen, Gemeinden

### Nachweis der Siedlungsentwicklung nach innen

Der Nachweis einer angemessenen Siedlungsentwicklung nach innen ist Voraussetzung für die Genehmigung einer Ortsplanungsrevision bzw. Beurteilungskriterium für Bauzonenerweiterungen. Der Kanton hat für die Gemeinden eine Arbeitshilfe erstellt, in welcher die Prüfanforderungen für den Nachweis formuliert werden.

Die Gemeinden legen im kommunalen Richtplan im Sinn einer «Strategie zur Siedlungsentwicklung nach innen» im Vorfeld einer Ortsplanung die Gebiete im bebauten Bestand fest (Verdichtungsschwerpunkte, Schwerpunktzonen gemäss Art. 19 PBG, Umnutzungspotenziale), welche sich für die innere Verdichtung eignen. Dabei sind neben der raumplanerischen Eignung auch orts- und städtebauliche Kriterien, Anliegen des Ortsbildschutzes, der Freiraumqualität, der sozialräumlichen Funktion, der strukturellen Bewegungsförderung und der Verkehrsqualität zu berücksichtigen. Anstrengungen für die Mobilisierung von unternutzten Flächen sind aufzuzeigen.

Im Sinne einer optimierten Siedlungsentwicklung nach innen sind bei Potenzialgebieten insbesondere folgende Themen zu behandeln und ein allfälliges Optimierungspotenzial oder Alternativen aufzuzeigen:

- Beurteilung der Erschliessungsqualität öV, FVV;
- Verkehrsqualität und Funktion umliegendes Strassennetz;
- Beurteilung der Auswirkungen des zu erwartenden Mehrverkehrs;
- Lärmbeurteilung inkl. Prognose;
- Relevanz des Innenentwicklungspotenzials;
- Beurteilung bezüglich Umgebung, Ortsbild und Landschaft.

Die Veränderung der Siedlungsentwicklung nach innen ist Bestandteil des kantonalen Monitorings und Controllings.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (Arbeitshilfe), Gemeinden (Nachweis)
<i>Beteiligte</i>	Amt für Wirtschaft und Arbeit, Regionen

### Aktive Bodenpolitik

Der Kanton und die Gemeinden leisten mit einer aktiven Bodenpolitik einen Beitrag zur Siedlungsentwicklung nach innen. Die primäre Zuständigkeit der aktiven Bodenpolitik liegt bei den Gemeinden.

Das Aufzeigen der Tätigkeiten für die aktive Bodenpolitik ist Bestandteil der Berichterstattung des Kantons an den Bund (Art. 9 Abs. 1 RPV) und der Gemeinden gegenüber der kantonalen Genehmigungsbehörde (Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV).

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Regierung, Bau- und Umweltdepartement, Gemeinden
<i>Beteiligte</i>	Regionen

### Nutzungsreserven in zentrumsnahen Bahnarealen

Bahnareale verfügen in der Regel über erhebliche ungenutzte oder unternutzte Flächen. Diese sind in Abstimmung zum Raumkonzept des Kantons und zu den Grundsätzen der Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie unter Berücksichtigung der weiteren raumrelevanten Gesetzgebung (z.B. Lärmschutz, Störfallvorsorge, NIS) nach Möglichkeit zu aktivieren.

Zur Mobilisierung der Nutzungsreserven in Bahnarealen ist Folgendes vorzusehen:

- Gemeinden prüfen und unterstützen Umnutzungen und Verdichtungen. Die örtlichen Verhältnisse und die Qualitätsansprüche sind zu berücksichtigen.
- Die Gemeinden klären ab, welche Flächen künftig für den öffentlichen Verkehr benötigt werden.
- Die Gemeinden erstellen Planungsinstrumente in denen sie aufzeigen, welcher Nutzung die Potenziale zugeführt werden sollen, welche Dichte sie aufweisen können, welche Qualitäten erhalten oder erschaffen werden sollen und wie die angrenzenden Gebiete eingebunden bzw. angebunden und damit die Potenziale optimal genutzt und die Qualitäten gesamthaft gefördert werden können.
- Der Kanton fördert die Planung von Bahnarealen durch Koordination und Beratung.
- Bahnareale werden bei der Festlegung des Siedlungsgebietes quantitativ nicht angerechnet.

**Spezifische  
Anforderungen  
Agglomeration  
St.Gallen – Bodensee**

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden
<i>Beteiligte</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Amt für Umwelt, Amt für öffentlichen Verkehr, Amt für Wirtschaft und Arbeit

Die St.Galler Agglomerationsgemeinden verpflichten sich, bei der Siedlungsentwicklung folgende Grundsätze zu beachten:

- Entwicklung der Bahnhofsgebiete:  
Zusammen mit dem Agglomerationskern bilden die sieben Nebenzentren die wichtigsten Elemente der Siedlungsstruktur der Agglomeration und damit auch die Schwerpunkte für die künftige Siedlungsentwicklung. Die Bahnhofquartiere bieten grosse Potenziale für zusätzliche Nutzungen (Einwohner / Arbeitsplätze) an optimal erschlossenen Lagen und stellen damit die Schwerpunkte für die Siedlungsentwicklung nach innen dar. Folgende Bahnhofgebiete werden mit der Schaffung von geeigneten Projektorganisationen in ihrer Aufbereitung planerisch vorangetrieben:
  - > > Flawil, Bahnhof;
  - > > Gossau, Bahnhof Ost;
  - > > St.Gallen, Winkeln;
  - > > St.Gallen, Bruggen-Haggen-Lerchenfeld;
  - > > St.Gallen, Güterbahnhof;
  - > > St.Gallen, St.Fiden;
  - > > St.Gallen, Bahnhof Nord;
  - > > Rorschach, Hauptbahnhof – Seebleiche;
  - > > Wittenbach, Bahnhof.
  
- Starke Stadtachsen St.Gallen  
Für die langfristige Entwicklung von starken Stadtachsen ist frühzeitig ein integrales Entwicklungskonzept zu erarbeiten. Diese Zielvorstellung ermöglicht es, sämtliche laufenden Planungen im Einflussbereich der Stadtachsen konsequent darauf auszurichten (Siedlungs- und Verkehrsmassnahmen, Gestaltungspläne usw.) und die langfristige Perspektive zur Weiterentwicklung des öV-Systems (Tram) zu sichern. Das Entwicklungskonzept für die Stadtachsen beinhaltet folgende Aspekte:
  - > Städtebau (notwendige Baulinien, öffentliche Räume, überbaubare Flächen, künftige Haltestellen als zentrale Orte);
  - > Betriebskonzepte für ein starkes Bussystem (inkl. einer möglichen Perspektive BHLS oder Tramsystem);
  - > Fuss- und Veloverkehrskonzepte;
  - > Variantenstudium Verlängerung Stadtachse im Raum Neudorf-Schönbüel: Siedlungspotenzial, mögliche Linienführung öV-System, mögliche Anbindung Gallusmarkt, Stephanshorn;
  - > Überprüfung der angemessenen Einbindung der Entwicklungsgebiete (SG West / Gossau Ost usw.).

- Zielsetzung Siedlungsdichten:  
Um die öV-Erschliessung und die Siedlungsdichten in der Agglomeration St.Gallen – Bodensee optimal aufeinander abzustimmen, sollen hoch erschlossene Gebiete qualitativ hochwertig gestaltet, dicht bebaut und genutzt werden. Die angestrebte Nutzungsintensität (Siedlungsdichte) wird mit der Grösse Raumnutzer (Einwohnende + Beschäftigte) pro ha Bauzone beschrieben:
  - > Stadtachsen St.Gallen:  
sehr hohe bauliche Dichte (300 N / ha Bauzone);
  - > öV-Güteklasse A und B:  
hohe bauliche Dichte (150 – 300 N / ha Bauzone);
  - > öV-Güteklasse C:  
mittlere Dichte (100 – 150 N / ha Bauzone);
  - > öV-Güteklasse D:  
moderate Dichte (50 – 100 N / ha Bauzone).
- Gemeinden ausserhalb der Zentren:  
Die Gemeinden ausserhalb der Zentren konzentrieren sich künftig auf die Entwicklung von qualitativen Aspekten (belebte Ortszentren, attraktive Freiräume, siedlungsorientierte Strassenräume, gut zugängliche Naherholungsgebiete) und die bauliche Entwicklung der bestehenden Potenziale (Innenentwicklung, Siedlungserneuerung). Auf Aussenentwicklung soll weitgehend verzichtet werden

### Agglomeration Rheintal

Die St.Galler Agglomerationsgemeinden verpflichten sich, bei der Siedlungsentwicklung folgende Grundsätze zu beachten:

- Innenentwicklung und Verdichtung  
Die Innenentwicklung und Siedlungsverdichtung ist gezielt zu lenken. Zentrale sowie gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossene Räume eignen sich für verdichtete Bebauungsformen. Gleichzeitig sind aber die notwendigen Freiraumqualitäten und naturnahen Grünräume zu sichern. An peripheren Lagen sollen im Gegenzug keine grösseren Verdichtungen stattfinden.

Die Verdichtung wird räumlich wie folgt differenziert:

- > Gemeinden mit Dichtekategorien gemäss Siedlungsstrategie: Die Verdichtung der Siedlungsstrukturen soll abhängig von den Lagequalitäten erfolgen. Insbesondere zentrale und/oder gut mit dem ÖV erschlossene Lagen sind verdichtet zu nutzen.
- > Gemeinden ohne Dichtekategorien (betrifft gewisse Vorarlberger Gemeinden): In den kommunalen Planungen sind Konzepte für eine differenzierte Innenentwicklung / Verdichtung zu erarbeiten. Die bezeichneten Fokusräume Innenentwicklung eignen sich aufgrund ihrer Lage und öV-Erschliessung für Verdichtungsmassnahmen. Die Gemeinden prüfen solche Vorhaben prioritär in diesen Fokusräumen.

- > Entlang den in der Teilstrategie Siedlung bezeichneten Abschnitten der Ortsdurchfahrten (Lebensadern) ist ebenfalls eine Verdichtung sowie Nutzungsdurchmischungen anzustreben. Entlang der Hauptverkehrsachsen ist der Lärmschutz frühzeitig in die Überlegungen miteinzubeziehen (Kanton SG: Merkblatt TBA 002 «Abstimmung Siedlungsentwicklung und Verkehr»).
- > Die Gemeinden prüfen ebenfalls die Verfügbarkeit wichtiger Entwicklungsflächen bzw. allfällige Massnahmen, wenn diese Flächen nicht mobilisiert werden können (z. B. Umzonung, Etappierung o.a.)
- Zieldichten (Einwohner & Beschäftigte pro Hektare) für den urbanen Raum:
  - > Hohe Dichte: 4-geschossig oder mehr, mind. ca. 130 E+B/ha
  - > Mittlere Dichte: 3 – 4-geschossig, ca. 100 – 130 E+B/ha
  - > Moderate Dichte: 2 – 3-geschossig, bis ca. 100 E+B/ha
- Zieldichten (Einwohner & Beschäftigte pro Hektare) für den dörflichen Raum:
  - > Mittlere Dichte: 3 – 4-geschossig, ca. 100 – 130 E+B/ha
  - > Moderate Dichte: 2 – 3-geschossig, bis ca. 100 E+B/ha
  - > Geringe Dichte: 2-geschossig, bis ca. 60 E+B/ha
- Bei grösseren unbebauten Arealen, oder bebauten aber für eine Transformation vorgesehenen Gebiete sind diese Werte als Zielwerte zu betrachten. Die räumliche Abgrenzung der Dichtestufen ist abstrakt gehalten und nicht parzellenscharf. Begründete Abweichungen sind daher möglich.

In der Ortsplanung sind die notwendigen Massnahmen zu verankern

### Agglomeration Werdenberg – Liechtenstein

Die St.Galler Agglomerationsgemeinden verpflichten sich, bei der Siedlungsentwicklung folgende Grundsätze zu beachten:

- Siedlungsentwicklung nach innen lenken:
  - > Die Gemeinden klären im Rahmen ihrer Ortsplanung, welche der bestehenden Entwicklungsreserven sich für eine Siedlungsentwicklung im Sinne der Zielsetzungen des Agglomerationsprogramms eignen. Dabei sollen als Kriterien der Baulandbedarf, die Landschaftsverträglichkeit und die öV-Erschliessungsgüte herangezogen werden. Diese Triage ist im Rahmen der nächsten anstehenden Revision des kommunalen Richtplans und/oder der kommunalen Bau- und Nutzungsplanung vorzunehmen.
  - > Das zukünftige Wachstum soll in gut erschlossene und miteinander vernetzte Gebiete gelenkt werden.

**Agglomeration Obersee**

Die St.Galler Agglomerationsgemeinden verpflichten sich, bei der Siedlungsentwicklung folgende Grundsätze zu beachten:

- Verdichtungsgebiete:

Die im Zukunftsbild abgebildeten Dichtestufen zeigen auf, an welchen Orten die Agglomeration bis 2040 welche Nutzungsdichten erreichen will. Während an gewissen Orten diese Dichten heute bereits erreicht werden, sind an anderen Orten noch deutliche Anstrengungen notwendig.

Die Gemeinden schaffen in Gebieten, in denen eine weitere nutzungsmässige Verdichtung gewünscht ist, die entsprechenden Rahmenbedingungen für eine qualitätsvolle Innenentwicklung mit folgenden Massnahmen:

- > Mobilisierung von Reserven durch den aktiven Austausch mit Grundeigentümern und Förderung und Initiierung von gemeinsamen Planungsprozessen;
- > Erhöhung der zulässigen baulichen Dichte über Anpassungen von Nutzungsplanungen resp. Sondernutzungsplanungen;
- > Sicherstellen einer genügenden Freiraumversorgung (Sicherung und Gestaltung von naturnahen Flächen);
- > Sicherstellen einer hohen städtebaulichen Qualität über Variantenverfahren in der Bebauung;
- > Erhöhung der Nutzungsdichten über Steuerung der Raumkonzepte, Wohnungsgrundrisse.

Die Dichtevorgaben gemäss Zukunftsbild sind bei der nächsten Ortsplanungsrevision im Rahmen der Überlegungen zur Innenentwicklung zu berücksichtigen.

An städtebaulich besonders geeigneten Lagen – insbesondere im Hauptzentrum – sind aufgrund von Quartierentwicklungskonzepten oder ortsbaulichen Studien auch wesentlich höhere Dichten zulässig, um den Zentrumscharakter zu stärken und die Nutzungen und das Kundenpotenzial für den ÖV optimal zu fördern. Insbesondere im Einzugsbereich der Bahn- / S-Bahnhaltestellen sind neben dem Hauptzentrum auch in den Regionalen Zentren und Ortszentren minimale Dichten (mindestens 3 Vollgeschosse) festzulegen bzw. werden diese im Rahmen von Sondernutzungsplanungen oder bei Revitalisierungen von Erneuerungsgebieten festgelegt. Dabei ist das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung ISOS von Kantonen und Gemeinden zu berücksichtigen und mit qualitätssichernden Architekturverfahren sicherzustellen.

**Agglomeration Wil**

Die St.Galler Agglomerationsgemeinden verpflichten sich, bei der Siedlungsentwicklung folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Agglomeration Wil strebt eine Siedlungsentwicklung nach innen an. Die heutigen Bauzonenreserven decken insgesamt den Bedarf der Agglomeration bis ins Jahr 2030 ab. Bevor neue Einzonungen vorgenommen werden können, sind die Potenziale im Innern zu identifizieren, zu mobilisieren und zu nutzen. Für die Siedlungsentwicklung nach innen sind Massnahmen sowohl für die unbebauten, die bereits bebauten, aber schlecht genutzten Wohn-, Misch- und Zentrumszonen vorzusehen.

> Allgemein:

Die Gemeinden initiieren die raumplanerische Aufbereitung der Vorranggebiete. Bei grösseren Arealen sind auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzepts die baulichen Dichten, die öffentlichen Freiräume, die naturnahen Grünflächen zur Vermeidung von Hitzeinseln, arealspezifische Aspekte der Erschliessung und der Energieversorgung zu klären und eigentümerverbindlich festzulegen (Sondernutzungsplan).

> Massnahmen in bestehenden Bauzonen:

Die Bauzonen (Wohn-, Misch- und Zentrumszonen) sind in diesen Vorranggebieten effizienter zu nutzen. Dafür sind im Rahmen der Nutzungsplanung entsprechende Voraussetzungen zu schaffen. Die Vorgaben des Richtplans werden nachfolgend hinsichtlich Dichtevorgaben spezifiziert:

Innerhalb der bezeichneten Vorranggebiete sind auf der unüberbauten Bauzone folgende Mindestdichten zu realisieren:

- 90 E+B/ha in den urbanen Gemeinden mit Zentrumsfunktion (Wil, Uzwil).
- 75 E+B/ha in den Gemeinden mit kompakten Siedlungsräumen (Jonschwil, Kirchberg, Oberbüren, Zuzwil); betreffend Dichte wird Oberuzwil ebenfalls dem kompakten Siedlungsraum zugewiesen.
- Für Zonen mit geringerer Dichte (z. B. W2, WG2), die gut mit dem ÖV erschlossen sind (mind. Güteklasse C) sind Aufzonungen oder andere Massnahmen zur Innentwicklung zu prüfen und festzulegen.
- Abweichungen von diesen Zielvorgaben sind in der Ortsplanung zu begründen.

Betreffend der nicht überbauten Wohn-, Misch- und Zentrumszonen sind durch die Gemeinden Anstrengungen für die Innentwicklung zu unternehmen. Dies umfasst:

- Festlegen geeigneter Massnahmen zur Mobilisierung, insbesondere an den Standorten mit einer öV-Güteklasse A oder B;
- Bei Gebieten mit öV-Güteklasse D und ausserhalb prüfen der Möglichkeiten zur Verbesserung der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr; und prüfen einer allenfalls sinnvollen Verlagerung der Bauzone;
- Anstrengungen zur Qualitätssicherung und, wo angebracht, der Einsatz qualitätssichernder Verfahren.

In den bereits überbauten, aber schlecht genutzten Wohn-, Misch- und Zentrumszonen sind durch die Gemeinden Anstrengungen für die Innentwicklung zu unternehmen. Dies umfasst:

- Aufzeigen und Priorisieren der Potenziale;
- Frühzeitiger Einbezug der Grundeigentümer und Anstrengungen zur Qualitätssicherung und, wo angebracht, der Einsatz qualitätssichernder Verfahren;
- Aktive Arealentwicklung, Schaffen attraktiver planerischer Rahmenbedingungen und eine aktive Bodenpolitik;
- Naturnahe Aufwertung der öffentlichen Freiräume.

> Vorranggebiete in Bahnhofsnähe

Die Entwicklung bahnhofsnaher Gebiete ist ein wichtiges Element in der Umsetzung des Gebotes der Abstimmung von Siedung und Verkehr. Je nach konkretem Standort, Grösse oder Umgebungskontext stehen unterschiedliche planerische Massnahmen im Vordergrund. Unabhängig davon lassen sich generelle Planungsanforderungen formulieren, welche es auf den konkreten Kontext bezogen zu präzisieren gilt. Die Gemeinden formulieren den zu leistenden Aufwertungsbeitrag von Projekten in Bahnhofsnähe und prüft deren Qualität in Bezug insbesondere auf folgende Aspekte:

- Arealentwicklung zur Nutzung der Potenziale für zentral gelegene Dienstleistungen und attraktiven Wohnraum;
- Sicherung und Entwicklung innerörtlicher naturnaher Grün- und Freiräume (vgl. Handbuch «ökologischer Unterhalt» des Kantons St.Gallen);
- Sicherstellung einer überdurchschnittlichen städtebaulichen Qualität mittels situationsgerechter qualitätssichernder Verfahren;
- Entlastung und Aufwertung stark belasteter Strassenräume und Klärung von Dosierungen bei den MIV-Zufahrten (Verkehrsmanagement).

Die Gebiete in Nähe folgender Bahnhöfe sind mit oben genanntem Fokus zu entwickeln:

- Wil
- Uzwil

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden, Regionen
<i>Beteiligte</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ämter des Kantons St.Gallen mit Bezug zum Raum
<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 17. Januar 2017 und 21. Juni 2022
<i>Genehmigt</i>	vom Bundesrat am 1. November 2017 und 15. Februar 2023

## Abstimmung Siedlung und Verkehr

### BESCHREIBUNG

---

#### Ausgangslage

Der Richtplan zeigt auf, wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt und wie eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung sichergestellt werden. Des Weiteren werden vorliegend die Überlegungen der Gesamtverkehrsstrategie (GVS) abgebildet.

Mit der Gesamtverkehrsstrategie wurde eine wichtige Grundlage zur künftigen Entwicklung des Verkehrs im Kanton St.Gallen geschaffen. Die wichtigsten Prinzipien einer nachhaltigen Mobilität sowie die Ziele und Grundsätze einer abgestimmten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sind im Koordinationsblatt M11 Gesamtverkehr zusammengefasst.

Die Agglomerationsprogramme im Kanton St.Gallen sind eine Planungsgrundlage für eine regional koordinierte Entwicklung von Siedlung und Verkehr. Sie können agglomerationsspezifische Kriterien und strengere Anforderungen definieren, welche über die allgemeinen Beschlüsse hinausgehen.

#### Erschliessungsanforderungen für Neueinzonungen

Gemäss den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) sind Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zuzuordnen und schwergewichtig an Orten zu planen, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind (vgl. Art. 8a Bst. b RPG). Für die Beurteilung der öV-Erschliessung werden die öV-Güteklassen (Berechnungsmethodik des ARE) angewendet.

Die Vorgaben für eine minimale Erschliessung sollen nicht die Entwicklung in einer ganzen Gemeinde verhindern, sondern sollen innerhalb der Gemeinde die Feinverteilung steuern. Die Vorgaben für die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr definieren die feinträumige Zuteilung des Wachstums. Es geht dabei prioritär darum, die Siedlungsentwicklung dorthin zu lenken, wo bereits ein gutes Angebot besteht und dieses optimal genutzt werden kann, ohne dass neue Ausbauten der Infrastruktur nötig werden. Damit soll der Anteil der Einwohnenden und Beschäftigten mit einer sehr guten und guten öV-Erschliessung erhöht werden. Wo das öV-Angebot nicht diesen Anforderungen entspricht und aufgrund von raumplanerischen Überlegungen trotzdem eine Siedlungsentwicklung erfolgen soll, ist das notwendige Angebot zu schaffen. Es ist nicht das Ziel, neue nicht wirtschaftliche Angebote zu schaffen.

#### Dokumentation

- Grundlagenbericht, Gesamtüberarbeitung Richtplan, Teil Siedlung, Kapitel 8, 7. Dezember 2016
- Gesamtüberarbeitung Richtplan, Teil Mobilität, Grundlagen und Erläuterungen (Teil 1), 7. Juni 2022

- Agglomerationsprogramm Rheintal 4. Generation, August 2021
- Agglomerationsprogramm Obersee 4. Generation, 30. April 2021
- Agglomerationsprogramm Wil 4. Generation, 24. Juni 2021

## BESCHLUSS

---

Die Einzonung hat prioritär dort in der Gemeinde zu erfolgen, wo bereits eine gute Erschliessungsgüte des öffentlichen Verkehrs vorhanden ist.

Voraussetzungen für die Einzonung von Wohn-, Misch- und Kernzonen:

- In urbanen Verdichtungsräumen gemäss Raumkonzept muss das Gebiet mindestens mit der öV-Güteklasse C (mittelmässige Erschliessung) erschlossen sein. In den Raumtypen Landschaft mit kompakten Siedlungen sowie Kultur- und Agrarlandschaft muss das Gebiet mindestens mit der öV-Güteklasse D (geringe Erschliessung) erschlossen sein – besteht nur eine Busverbindung, ist ein Halbstundentakt zu den Hauptverkehrszeiten erforderlich.
- Muss die Linienführung des öffentlichen Verkehrs geändert werden, so dürfen bereits erschlossene Gebiete nicht benachteiligt werden.
- Bei Kleinstarrondierungen kann von der Regel abgewichen werden.

Voraussetzungen für die Einzonung von Arbeitszonen:

- Neueinzonungen für Arbeitsplatzgebiete von kommunaler Bedeutung (APG) müssen über eine angemessene Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr verfügen. Für Betriebe von kommunaler Bedeutung ohne erhebliche Vergrösserung der Arbeitsplatzzahl können Ausnahmen gemacht werden.
- Bei strategischen Arbeitsgebieten von kantonaler Bedeutung (STAK) und bei Entwicklungsschwerpunkten Arbeiten (ESP Arbeiten) ist eine nach Arbeitsplatzintensität und Arbeitsplatzdichte abgestufte Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr zu gewährleisten. Je höher die Arbeitsplatzintensität, desto höher die Erschliessungsanforderungen an den öV. Als Grundsatz gilt:
  - > Dienstleistung mindestens Güteklasse C (mittelmässige Erschliessung) oder bei einer Buserschliessung mit einem Viertelstundentakt zu Hauptverkehrszeiten;
  - > Mischnutzungen mindestens Güteklasse D (geringe Erschliessung) und bei einer Buserschliessung mit einem Halbstundentakt zu Hauptverkehrszeiten;
  - > Produktion minimale Grunderschliessung und mindestens Buserschliessung mit einem Halbstundentakt zu Hauptverkehrszeiten.

Begründete Abweichungen vom Grundsatz sind bei spezifischen Einzelfällen (z. B. Schichtbetrieb) möglich. Die Festlegung der minimal erforderlichen Grunderschliessung erfolgt unter Berücksichtigung der Gesamtverkehrssituation. Die Erschliessung von strategischen Arbeitsgebieten von kantonaler Bedeutung (STAK) und von Entwicklungsschwerpunkten Arbeiten (ESP Arbeiten) kann unter Berücksichtigung der Gesamtverkehrssituation und der Arbeitsplatzdichte etappenweise erfolgen.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Beteiligte</i>	Amt für öffentlichen Verkehr, Amt für Wirtschaft und Arbeit

### Spezifische Anforderungen

Basierend auf den Agglomerationsprogrammen der vierten Generation werden nachfolgend agglomerationsspezifische Anforderungen festgelegt, die im Rahmen von Einzonzungen zu berücksichtigen sind.

#### Agglomeration Rheintal

Bei Neueinzonzungen für Wohn- und Mischnutzungen sowie Arbeitsgebiete gelten gemäss jeweiligen Raum- bzw. Nutzungstypen folgende Erschliessungsanforderungen:

- Wohn- und Mischgebiete: Güteklasse C im urbanen, Güteklasse D (wenn nur Buserschliessung vorhanden ist, muss in den Hauptverkehrszeiten mindestens ein Halbstundentakt gewährleistet sein) im dörflichen Raum gemäss Teilstrategie Siedlung.
- Arbeitsgebiete:
  - > Dienstleistung: Güteklasse C in allen Räumen;
  - > Dienstleistung / Produktion: Güteklasse D (wenn nur Buserschliessung vorhanden ist, muss in den Hauptverkehrszeiten mindestens ein Halbstundentakt gewährleistet sein) in allen Räumen;
  - > Produktion: Halbstunden-Bustakt in allen Räumen.

#### Agglomeration Obersee

Bei Neueinzonzungen für Arbeitsnutzungen gelten gemäss Arbeitsplatzintensität/-dichte folgende Erschliessungsanforderung, sofern der kantonale Richtplan keine strengeren Vorgaben enthält:

- Für Dienstleistungen mindestens Güteklasse C oder bei einer Buserschliessung mit einem  $\frac{1}{4}$  Takt zu Hauptverkehrszeiten;
- Bei Mischnutzungen mindestens Güteklasse D und bei einer Buserschliessung mit einem  $\frac{1}{2}$  Takt zu Hauptverkehrszeiten;
- Bei der Produktion minimale Grunderschliessung und mindestens Buserschliessung mit einem  $\frac{1}{2}$  Takt zu Hauptverkehrszeiten.

Neueinzonzungen innerhalb eines Entwicklungsschwerpunktes müssen zudem bei einer Buserschliessung mit einem Halbstundentakt zu Hauptverkehrszeiten

ten erschlossen sein. Von den vorgegebenen öV-Güteklassen darf abgewichen werden, wenn Alternativen anhand eines Mobilitätskonzepts dargelegt werden können.

### Agglomeration Wil

Anforderungen an Einzonungen (Wohn- und Mischzonen):

- Die Flächen sind so zu entwickeln, dass folgende Mindestdichten sichergestellt sind:
  - > 90 E+B/ha in den Gemeinden mit Zentrumsfunktion im urbanen Raum (Wil, Uzwil, Oberbüren [Industriebereich]);
  - > 75 E+B/ha in den Gemeinden mit kompakten Siedlungsräumen (Jonswil, Kirchberg, Oberbüren, Zuzwil). Dieser Wert gilt auch für Oberuzwil, welches hinsichtlich der Siedlungsstruktur des Agglomerationsprogramms nicht dem Siedlungsraumtyp urbaner Raum zuzuordnen ist;
  - > In den übrigen Regionsgemeinden gelten die Anforderungen gemäss kantonalem Richtplan.
- Die Standortgemeinden haben im Falle von Einzonungen sicherzustellen, dass die zulässige Nutzfläche abgestimmt ist auf:
  - > die Erschliessung (inkl. Netzkapazität, max. Fahrtenzahl MIV);
  - > den öV;
  - > die adäquate Erschliessung mit dem Fuss- und Veloverkehr.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden, Regionen
<i>Beteiligte</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 17. Januar 2017 und 21. Juni 2022
-----------------	-----------------------------------------------------------

<i>Genehmigt</i>	vom Bundesrat am 1. November 2017 und 15. Februar 2023
------------------	-----------------------------------------------------------

## Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen

### BESCHREIBUNG

---

#### Ausgangslage

Gemäss Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) bedürfen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan.

Für verschiedene solcher Vorhaben ist im Richtplan bereits ein Koordinationsblatt vorhanden: Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten, Publikumsintensive Einrichtungen, Touristische Transportanlagen, Deponien, Golfplätze usw.

Es ist weder sinnvoll noch möglich alle bekannten Arten von Vorhaben in einem eigenen Koordinationsblatt abzuhandeln. Dieses Koordinationsblatt regelt die Vorgehensweise bei Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen, sofern es zum entsprechenden Inhalt des Vorhabens nicht bereits ein Koordinationsblatt gibt.

#### Dokumentation

- Grundlagenbericht, Kapitel 11

### BESCHLUSS

---

#### Definition eines Vorhabens mit gewichtigen Auswirkungen

Bei der Planung eines grösseren Vorhabens ist als erstes zu prüfen, ob es gewichtige Auswirkungen hat. Indizien für gewichtige Auswirkungen im Sinn von Art. 8 Abs. 2 RPG sind insbesondere:

- Eine grosse Flächenbeanspruchung;
- Konflikte zwischen verschiedenen Interessen an der Nutzung des Bodens;
- Ein bedeutender Einfluss auf die Nutzungs- und Versorgungsstrukturen des Kantons;
- Die Erzeugung grosser Verkehrsströme;
- Die Verursachung hoher Kulturlandverluste sowie hoher Umwelt-, Natur- und Landschaftsbelastungen.

Typisch für Vorhaben mit solchen Auswirkungen ist auch ein hoher Koordinationsbedarf aus räumlichen, organisatorischen oder politischen Gründen auf kantonaler Ebene, mit Nachbarkantonen oder dem Bund.

**Mindestanforderung  
an die Planung**

Zu Beginn der Planung eines solchen Vorhabens, sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- Einverständnis der Standortgemeinde;
- Machbarkeitsstudie;
- Sicherstellung der Finanzierung.

Wird eine grössere Anzahl desselben Vorhabentyps erwartet, ist ein neues Koordinationsblatt zu schaffen.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Beteiligte</i>	Ämter des Kantons St.Gallen mit Bezug zum Raum, Gemeinden

<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 17. Januar 2017
<i>Genehmigt</i>	vom Bundesrat am 1. November 2017

## Siedlungsgliedernde Freiräume

### BESCHREIBUNG

#### Gliederung der Siedlungsräume

Nach Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) sind die Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Es geht unter anderem darum, eine ausufernde und unstrukturierte Ausbreitung der Siedlungsräume zu vermeiden. Einzelne Siedlungskerne, vorab in den Talböden, folgen in kurzer Distanz aufeinander, so dass durch die fortschreitende bauliche Ausdehnung der Siedlung und der Infrastruktur der alternierende Wechsel zwischen dem Siedlungs- und dem Nichtsiedlungsgebiet verloren geht.

Heute noch lesbare Freiräume zwischen den Siedlungen sollen deshalb erhalten bleiben. Neben der landschaftsgestalterischen Funktion – Gliederung der Siedlung – sind sie als Vernetzungskorridore für Tiere und Pflanzen sowie als Naherholungsräume von grosser Bedeutung. Damit wird der Landschaftsraum vom Siedlungsdruck entlastet, die räumliche Beziehung zwischen Siedlungsraum und Landschaft aufgewertet, die Erhaltung der biologischen Vielfalt gefördert und den einzelnen Ortschaften die Chance einer eigenständigen Entwicklung gegeben. Die wichtigen siedlungsgliedernden Zäsuren mit diesen Funktionen werden deshalb im kantonalen Richtplan festgelegt.

#### Bezeichnung der siedlungsgliedernden Freiräume

Mit dem Nachtrag 1997 zum Richtplan 1987 wurden die siedlungsgliedernden Freiräume gestützt auf die Regionalpläne und einer kantonalen Überprüfung nach einheitlichen Kriterien festgesetzt. Die siedlungsgliedernden Freiräume wurden unverändert in den Richtplan 2001 übernommen, da keine Anpassungen erforderlich waren. Die Wildtierkorridore im Kanton St.Gallen der Vogelwarte Sempach aus dem Jahre 1999 (siehe Koordinationsblatt V33 Wanderungskorridore) zeigen, dass bei einzelnen siedlungsgliedernden Freiräumen zu der räumlichen Gliederung auch eine wildbiologische Bedeutung hinzukommt.

Unter die siedlungsgliedernden Freiräume fallen auch Areale, welche aus Gründen des Gewässer- und des Naturschutzes sowie zur Erhaltung des Kulturlandes (insbesondere der Fruchtfolgeflächen) von Bauten und Anlagen freizuhalten sind. Die im kantonalen Richtplan bezeichneten siedlungsgliedernden Freiräume überlagern in der Regel die landwirtschaftliche Grundnutzung und sind mit dieser verträglich.

#### Dokumentation

- Regionalpläne Rorschach, Rheintal, Werdenberg, Sarganserland–Walensee, Linthgebiet, Toggenburg und Wil

**BESCHLUSS****Freihaltung der  
siedlungsgliedernden  
Freiräume**

Die in der Richtplankarte bezeichneten siedlungsgliedernden Freiräume sind von Bauten und Anlagen freizuhalten:

- Keine weitere Ausdehnung des Siedlungsgebietes
- Keine Bauten und Anlagen, die den Charakter des Freiraumes beeinträchtigen
- Bestand und angemessene Erweiterung bestehender Bauten bleiben gewährleistet

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Beteiligt</i>	Gemeinden

**Sicherung der  
siedlungsgliedernden  
Freiräume**

Die Gemeinden werden – soweit dies noch nicht erfolgt ist – eingeladen, die erforderlichen Massnahmen zur Freihaltung der siedlungsgliedernden Freiräume von Bauten und Anlagen in ihrer Nutzungsplanung zu treffen.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden
<i>Beteiligt</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

**Überprüfung und  
Ergänzung  
siedlungsgliedernder  
Freiräume**

Die siedlungsgliedernden Freiräume des kantonalen Richtplans und von Regionalplänen sind im Zusammenhang mit der Gesamtüberarbeitung Richtplan, Teil Natur und Landschaft, zu überprüfen und allenfalls zu ergänzen.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Beteiligt</i>	Gemeinden, Regionen

**Vorgaben aus den  
Agglomerations-  
programme**

Im Rahmen der Siedlungskonzeption sind in den Agglomerationsprogrammen auch Aussagen zu den langfristigen, siedlungsgliedernden Freiräumen zu treffen. Diese sind für die Gemeinden behördenverbindlich und für den kantonalen Richtplan wegleitend.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Agglomerationen/Regionen
<i>Beteiligt</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 17. Januar 2017
<i>Genehmigt</i>	vom Bundesrat am 1. November 2017

## Arbeitszonenbewirtschaftung

### BESCHREIBUNG

---

#### Ausgangslage

Eines der Hauptziele des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) bildet die Siedlungsentwicklung nach innen. Dies gilt auch für Arbeitszonen (Art. 15 RPG). Die Ausscheidung neuer Arbeitszonen setzt nach Art. 30a Abs. 2 der Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV) eine Arbeitszonenbewirtschaftung voraus. Der Begriff der Arbeitszonen richtet sich nach der Definition im Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG). Die Flächenpotenzialanalyse (Methode Raum+; Stand 2017) hat gezeigt, dass inzwischen nur wenige Flächenangebote optimal aufgestellt sind: Im Kanton sind somit nur ein kleiner Teil der unbebauten Arbeitsplatzflächen sofort verfügbar und aus Unternehmenssicht als Standort besonders gut geeignet. Einige der Arbeitsplatzflächen sind zwar aus Unternehmenssicht als Standort besonders gut geeignet, aber nicht unmittelbar verfügbar.

#### Zielsetzungen Raumkonzept

Gemäss den Zielen des Raumkonzepts ist der Kanton St.Gallen bestrebt, das Verhältnis von Beschäftigtenzahl zu Bevölkerungszahl von heute 1 : 2 auf künftig 1.2 : 2 anzuheben. Konkret bedeutet dies, dass der Kanton St.Gallen als Arbeitsplatzstandort zu stärken ist. Im Rahmen einer Arbeitszonenbewirtschaftung sollen daher optimale Rahmenbedingungen für Unternehmen angestrebt und Entwicklungen ermöglicht und verstärkt werden.

Ziel der Arbeitszonenbewirtschaftung ist es, aus einer übergeordneten Sicht:

- die bestehenden Arbeitszonen ihrer bestimmungsgemässen Nutzung zuzuführen und im Sinn der zweckmässigen und haushälterischen Bodennutzung laufend zu optimieren;
- genügend verfügbare und attraktiv gelegene Flächen als Entwicklungsschwerpunkte für die Wirtschaft bereitzuhalten, um insgesamt eine volkswirtschaftlich bedeutende Entwicklung zu ermöglichen (Sicherstellung des kurzfristigen Handlungsspielraums);
- strategische Landreserven an gut erschlossenen Lagen langfristig raumplanerisch zu sichern und die Verfügbarkeit zu gewährleisten (Sicherstellung der langfristigen Handlungsmöglichkeiten);
- den Bestand und die Entwicklung von bestehenden Betrieben zu gewährleisten und Neuansiedlungen zu ermöglichen.

Im Weiteren soll die Arbeitszonenbewirtschaftung dazu dienen:

- die funktionale Einbettung der Arbeitsgebiete (Wohnen / Umfeld) sicherzustellen;
- für eine angemessene regionale Verteilung zu sorgen (Abbau regionaler Disparitäten);
- flexibel und dynamisch zu bleiben und die Rahmenbedingungen periodisch zu überprüfen und nachzuführen.

Das Erreichen der gesteckten Ziele stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons St.Gallen als Unternehmensstandort. So bleibt der Kanton attraktiv für den Verbleib und die Expansion von ansässigen Betrieben bzw. für die Ansiedlung neuer Unternehmen. Der Richtplan gewährleistet dabei die Raumsicherung für die wirtschaftlich und planerisch optimalsten sowie regional abgestimmten Standorte. Dazu braucht es auf allen Stufen (Kanton, Regionen, Gemeinden) gleichermassen Engagement und planerische Vorleistungen.

### Herausforderungen

Eine Hauptaufgabe liegt in der Verfügbarmachung von geeigneten Flächen. Dies ist wesentlich, um die Standortattraktivität des Kantons auch in Zukunft aufrecht zu erhalten. Dafür braucht es aktuelles Wissen über das vorhandene Potenzial und geeignete Instrumente für die Koordination unter allen an der Arbeitszonenbewirtschaftung beteiligten Akteuren sowie Grundregeln für die gemeinsame Entwicklung geeigneter Arbeitszonen. Vor allem aber braucht es in den Gemeinden und Regionen verantwortliche Personen («Kümmerer»), welche sich der Aufgabe des Arbeitszonenmanagements aktiv annehmen. Der Kanton steht dabei unterstützend zur Seite.

Neben der fehlenden Verfügbarkeit besteht als weitere Herausforderung die ungeeignete Lage diverser Arbeitsgebiete namentlich in Bezug auf eine hinreichende Erschliessung durch den öV und den MIV. Hier setzt ein weiterer Prozess der Arbeitszonenbewirtschaftungen an, indem diese Flächen mittel- bis langfristig an einen geeigneten Ort verlegt oder wieder der Nicht-Bauzone zugeführt werden. Im Weiteren ist zu definieren, unter welchen Voraussetzungen neue Flächen im kantonalen, regionalen oder kommunalen Interesse dem Siedlungsgebiet zugewiesen werden können.

### Beilage

- Übersichtskarte Strategische Arbeitsplatzgebiete von kantonaler Bedeutung (STAK) und Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten (ESP Arbeiten)

### Dokumentation

- Grundlagenbericht, Gesamtüberarbeitung Richtplan, Teil Siedlung, Kapitel 9, 7. Dezember 2016
- Gesamtüberarbeitung Richtplan, Teil Mobilität, Grundlagen und Erläuterungen (Teil 2), 7. Juni 2022
- Flächenpotenzialanalyse für den Kanton St.Gallen (Stand 2021)
- Standortportfolio Arbeitsplatzstandorte, Stand 23. Mai 2022
- Agglomerationsprogramm Wil 4. Generation, 24. Juni 2021

**BESCHLUSS****Arbeitszonenbewirtschaftung**

Es gilt das Prinzip der «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» (siehe Koordinationsblatt S13 Siedlungsentwicklung nach innen). Der Kanton führt die Arbeitszonenbewirtschaftung in Abstimmung mit den an der Arbeitszonenbewirtschaftung beteiligten Akteuren. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation ist für die Bewirtschaftung zuständig.

Basis für die Arbeitszonenbewirtschaftung bildet die Flächenpotenzialanalyse (Raum+). Diese ist von den Gemeinden laufend aktuell zu halten; der Kanton stellt eine flächendeckende Erhebung alle vier Jahre sicher.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Beteiligte</i>	Gemeinden, Regionen, Amt für Wirtschaft und Arbeit

**Strategische Arbeitsplatzgebiete von kantonaler Bedeutung (STAK)**

Strategische Arbeitsplatzgebiete von kantonaler Bedeutung sind für die Ansiedlung oder grosse Expansionsprojekte von Firmen mit grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung aus Sicht des Kantons vorbehalten. Sie umfassen grössere Gebiete von in der Regel mindestens 30 000 m<sup>2</sup> und liegen in der Regel in den urbanen Verdichtungsräumen. Kantonsweit sind drei festgesetzte Standorte anzustreben. Diese werden mittels Vertragsraumordnung bis zur Baureife vorangetrieben. Hinsichtlich Einzonung von Arbeitszonen gelten die Vorgaben gemäss Koordinationsblatt S14 Abstimmung Siedlung und Verkehr.

Die haushälterische Bodennutzung (flächensparende Anordnung der Bauten und Anlagen, inkl. Erschliessung und Parkierung, hohe bauliche Dichte) sowie eine gute ortsbauliche Gestaltung werden vorausgesetzt. Die Entwicklung findet koordiniert durch den Kanton statt, wobei die Gemeinde in ortsplanerischen Belangen federführend ist. Die betroffene Region wird frühzeitig angehört. Die Standortgemeinden und der Kanton arbeiten zusammen und schliessen unter Einbezug der Grundeigentümer Entwicklungs- und Erschliessungsvereinbarungen ab, welche insbesondere die inhaltlich-fachlichen, organisatorischen sowie finanziellen Leistungen des Kantons regeln.

**Standorte**

Die nachfolgenden STAK sind planerisch aufzubereiten, einzuzonen, zu erschliessen, für eine Überbauung bereitzuhalten und der Vermarktung zuzuführen.

<i>Nr.</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Region</i>	<i>Standort</i>	<i>Koordinaten</i>	<i>Koordinationsstand</i>
S-01	Steinach	St.Gallen-Bodensee	Morgental II	2749550 / 1262620	V
S-02	Buchs	Sarganserland-Werdenberg	Langäuli	2754720 / 1227110	Z

Die in der Tabelle aufgeführten Standorte weisen je nach Bearbeitungsstand der Gebiete und Klärung offener Fragen (Abstimmung von Raumplanungs-, Verkehrs-, Wirtschafts- und Umweltthemen) unterschiedliche Koordinationsstände und damit unterschiedliche Realisierungszeitpunkte auf.

Der Koordinationsstand Festsetzung kann unter Nachweis der oben genannten Voraussetzungen mit der jährlichen Richtplan-Anpassung beantragt werden.

<i>Koordinationsstand</i>	Siehe Tabelle F = Festsetzung, Z = Zwischenergebnis, V = Vororientierung
<i>Federführung</i>	Amt für Wirtschaft und Arbeit
<i>Beteiligte</i>	Gemeinden, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, weitere Ämter des Kantons St.Gallen mit Bezug zum Raum, Regionen

### Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten (ESP Arbeiten)

Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten sind regional koordinierte Arbeitsgebiete (z. B. im Rahmen einer gesamtregionalen Masterplanung bzw. eines regionalen Raumkonzepts; gegebenenfalls eines Agglomerationsprogramms), die für die Ansiedlung, Expansion oder Verlagerung von Betrieben vorgesehen sind. Sie umfassen grössere Gebiete von in der Regel mindestens 10 000 m<sup>2</sup> und liegen vorzugsweise in urbanen Verdichtungsräumen. Bei entsprechender Eignung des Standortes sind sie auch in der Landschaft mit kompakten Siedlungen möglich.

Hinsichtlich Einzonung von Arbeitszonen gelten die Vorgaben gemäss Koordinationsblatt S14 Abstimmung Siedlung und Verkehr. Die haushälterische Bodennutzung (flächensparende Anordnung der Bauten und Anlagen, inkl. Erschliessung und Parkierung, hohe bauliche Dichte) sowie eine gute ortsbauliche Gestaltung sind nachzuweisen.

Die Standortgemeinde ist für alle Prozessschritte und Verfahren zuständig. Der Kanton unterstützt bei Bedarf die Gemeinde fachlich, organisatorisch und finanziell.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden
<i>Beteiligte</i>	Amt für Wirtschaft und Arbeit, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, weitere Ämter des Kantons St.Gallen mit Bezug zum Raum, Regionen

### Bestehende Standorte ESP Arbeiten

Die nachfolgenden ESP Arbeiten liegen in der rechtskräftigen Bauzone und sind einer Überbauung zuzuführen. Die Gemeinden haben dabei von den Bestimmungen zur Verfügbarkeit von Bauland (Art. 8 ff. PBG) Gebrauch zu

machen oder mit den Grundeigentümern Entwicklungs- und Erschliessungsvereinbarung anzustreben. Bei ausgewiesenen Betriebsreserven kann davon abgesehen werden.

Das AWA unterstützt bei Bedarf die Standortgemeinden bei der Arealentwicklung sowie in der Vermarktung der ESP Arbeiten und stimmt die diesbezüglichen Tätigkeiten von Gemeinden, Regionen, Kanton und Bund aufeinander ab. Bezüglich des Baulandbedarfs werden Unternehmen bei ihrer Suche unterstützt und begleitet. Die Flächenpotenzialanalyse oder das Wirtschaftsflächenportfolio (Plattform zur Vermittlung von Arealen und Immobilien) fördern den Prozess. Eine Ergänzung dieser Hilfsinstrumente wird geprüft.

Die nachfolgenden ESP Arbeiten umfassen neben den Standorten in reinen Arbeitszonen auch Standorte in Mischzonen(\*), welche bedeutende Arbeitsplatzstandorte sind.

<i>Nr.</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Region</i>	<i>Standort</i>	<i>Koordinaten</i>
E-01	St.Gallen / Gossau	St.Gallen-Bodensee	St.Gallen West / Gossau Ost	2739900 / 1252300
E-02	St.Gallen	St.Gallen-Bodensee	Mövenstrasse	2741070 / 1252090
E-03	St.Gallen	St.Gallen-Bodensee	Piccardstrasse / Altenwegen	2741580 / 1252970
E-04	St.Gallen	St.Gallen-Bodensee	Bruggen / Haggen-Lerchenfeld	2743420 / 1252910
E-05	St.Gallen	St.Gallen-Bodensee	SBB Güterbahnhofareal*	2744600 / 1253250
E-06	St.Gallen	St.Gallen-Bodensee	Bahnhof Nord*	2745490 / 1254180
E-07	St.Gallen	St.Gallen-Bodensee	Steinachstrasse	2746950 / 1255320
E-08	St.Gallen	St.Gallen-Bodensee	SBB-Areal St.Fiden / Bachstrasse / Lindenstrasse*	2747350 / 1255600
E-09	St.Gallen	St.Gallen-Bodensee	Martinsbrugg-Schachen	2749660 / 1256300
E-10	Goldach	St.Gallen-Bodensee	Tannacker	2753060 / 1261160
E-11	Rorschach	St.Gallen-Bodensee	Feldmühle-Areal	2754610 / 1260208
E-12	Rorschach / Rorschacherberg	St.Gallen-Bodensee	Depot Hauptbahnhof	2756200 / 1260590
E-13	Rorschacherberg	St.Gallen-Bodensee	Schlachthofareal	2756420 / 1260760
E-14	Thal	St.Gallen-Bodensee	Flugplatz Altenrhein	2759650 / 1261950
E-15	St.Margrethen	Rheintal	Altfeld	2766150 / 1258250
E-16	Widnau	Rheintal	Viscoseareal und Unterletten	2766500 / 1253600
E-17	Balgach	Rheintal	Leica-Areal-Innoparc	2764640 / 1253170
E-18	Altstätten	Rheintal	Areal Egokiefer	2759300 / 1249825
E-19	Oberriet	Rheintal	Felbenmaadbüchel	2761450 / 1245250
E-20	Sennwald	Sarganserland-Werdenberg	Au	2757400 / 1235500
E-21	Grabs	Sarganserland-Werdenberg	Werdenstrasse	2753480 / 1227580
E-22	Buchs	Sarganserland-Werdenberg	Fegeren	2754030 / 1226870

<i>Nr.</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Region</i>	<i>Standort</i>	<i>Koordinaten</i>
E-23	Buchs	Sarganserland- Werdenberg	Industriestrasse	2754950 / 1226400
E-24	Buchs	Sarganserland- Werdenberg	Güterstrasse	2754600 / 1226300
E-25	Buchs	Sarganserland- Werdenberg	Lagerstrasse	2754900 / 1225500
E-26	Sargans	Sarganserland- Werdenberg	Tiefriet	2752750 / 1212750
E-27	Flums	Sarganserland- Werdenberg	Spoerry-Areal	2744470 / 1216960
E-28	Kaltbrunn	Zürichsee-Linth	Bachwies-Neufeld	2719400 / 1229610
E-29	Uznach	Zürichsee-Linth	Spinnerei Uznaberg, Ausserhirschland	2715600 / 1232200
E-30	Eschenbach	Zürichsee-Linth	Neuhaus	2714600 / 1232950
E-31	Rapperswil-Jona	Zürichsee-Linth	City Center*	2704650 / 1231560
E-32	Wattwil	Toggenburg	Bleiken	2724870 / 1238880
E-33	Wattwil	Toggenburg	Heberlein Areal	2725000 / 1239650
E-34	Wattwil	Toggenburg	Bahnhof Süd*	2724820 / 1239740
E-35	Wattwil	Toggenburg	Rollen*	2724660 / 1239810
E-36	Wattwil	Toggenburg	Bahnhof*	2724710 / 1239910
E-37	Bütschwil-Ganterschwil	Toggenburg	Lerchenfeld	2723310 / 1249130
E-38	Wil	Wil	Churfürstenstrasse	2721200 / 1257230
E-39	Wil	Wil	Areal Kindlimann*	2721040 / 1257390
E-40	Wil	Wil	Post, Hubstrasse*	2720920 / 1257990
E-41	Wil	Wil	Ebnet-Eschenau Industriestrasse	2720250 / 1259100
E-42	Wil	Wil	Gebenloo-Tüfi	2720060 / 1260320
E-43	Uzwil	Wil	Industriestrasse Benninger	2728040 / 1255510
E-44	Uzwil	Wil	Gupfenstrasse	2728450 / 1255520

*Koordinationsstand* Festsetzung  
*Federführung* Gemeinden  
*Beteiligte* Amt für Wirtschaft und Arbeit, weitere Ämter  
des Kantons St.Gallen mit Bezug zum Raum

### Weitere Standorte ESP Arbeiten

Bei ausgewiesenem regionalem Bedarf können nachfolgende ESP Arbeiten einer Einzonung zugeführt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Verfügbarkeit vertraglich gesichert und die Rahmenbedingungen für die Umsetzung vereinbart sind.

<i>Nr.</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Region</i>	<i>Standort</i>	<i>Koordinaten</i>	<i>Koordinations- stand</i>
W-01	St.Gallen	St.Gallen-Bodensee	Geissberg	2741730 / 1253000	Z
W-02	Steinach	St.Gallen-Bodensee	Morgental I	2749660 / 1262830	Z
W-03	Buchs	Sarganserland- Werdenberg	Erweiterung Fegeren	2754180 / 1226900	Z

Nr.	Gemeinde	Region	Standort	Koordinaten	Koordinationsstand
W-04	Sargans	Sarganserland-Werdenberg	Tiefriet Ost	2752850 / 1212630	Z
W-05	Schänis	Zürichsee-Linth	Witöfeli	2721300 / 1223760	V
W-06	Uznach	Zürichsee-Linth	Linthresort	2716630 / 1231380	Z
W-07	Eschenbach	Zürichsee-Linth	Neuhaus	2714810 / 1232950	Z
W-08	Rapperswil-Jona	Zürichsee-Linth	Buech	2708420 / 1231520	Z
W-09	Wattwil	Toggenburg	Bunt	2724270 / 1241650	V
W-10	Oberbüren	Wil	Hinterwiden	2729460 / 1257300	Z

Die in der Tabelle aufgeführten Standorte weisen je nach Bearbeitungsstand der Gebiete und Klärung offener Fragen (Abstimmung von Raumplanungs-, Verkehrs-, Wirtschafts- und Umweltthemen) unterschiedliche Koordinationsstände und damit unterschiedliche Realisierungszeitpunkte auf.

Der Koordinationsstand Festsetzung kann unter Nachweis der oben genannten Voraussetzungen mit der jährlichen Richtplan-Anpassung beantragt werden.

<i>Koordinationsstand</i>	Siehe Tabelle F = Festsetzung, Z = Zwischenergebnis, V = Vororientierung
<i>Federführung</i>	Gemeinden
<i>Beteiligte</i>	Amt für Wirtschaft und Arbeit, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, weitere Ämter des Kantons St.Gallen mit Bezug zum Raum

### Arbeitsplatzgebiete von kommunaler Bedeutung (APG)

Arbeitsplatzgebiete von kommunaler Bedeutung sind für lokal ausgerichtetes Gewerbe bzw. lokal verankerte Betriebe vorgesehen. Geeignete Arbeitsgebiete sind einer Überbauung zuzuführen. Die Gemeinden haben dabei von den Bestimmungen zur Verfügbarkeit von Bauland (Art. 8 ff. PBG) Gebrauch zu machen. Bei ausgewiesenen Betriebsreserven kann davon abgesehen werden.

Ungeeignete Arbeitsgebiete sind zu verlagern und mittels Vertragsraumordnung verfügbar zu machen, einer anderen zweckmässigen Nutzung zuzuführen oder auszuzonen. Dies hat in der Regel im Rahmen eines Ortsplanungsprozesses mit strategischen Überlegungen über das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen.

Weitere Arbeitsgebiete für lokal ausgerichtetes Gewerbe bzw. lokal verankerte Betriebe können nur ausgeschieden werden, wenn in der Standortgemeinde bzw. in der Umgebung keine geeigneten Standorte zur Verfügung stehen oder es sich um eine Betriebserweiterung handelt (siehe Koordinationsblatt

S11 Siedlungsgebiet). In jedem Fall sind der konkrete Bedarf sowie der haus-  
hälterische Umgang mit dem Boden (flächensparende Anordnung der Bauten  
und Anlagen, inkl. Erschliessung und Parkierung) sowie eine gute ortsbauliche  
Gestaltung nachzuweisen.

Des Weiteren gelten die Anforderungen gemäss Koordinationsblatt S14 Ab-  
stimmung Siedlung und Verkehr.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden
<i>Beteiligte</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

**Spezifische  
Anforderungen  
Agglomeration Wil**

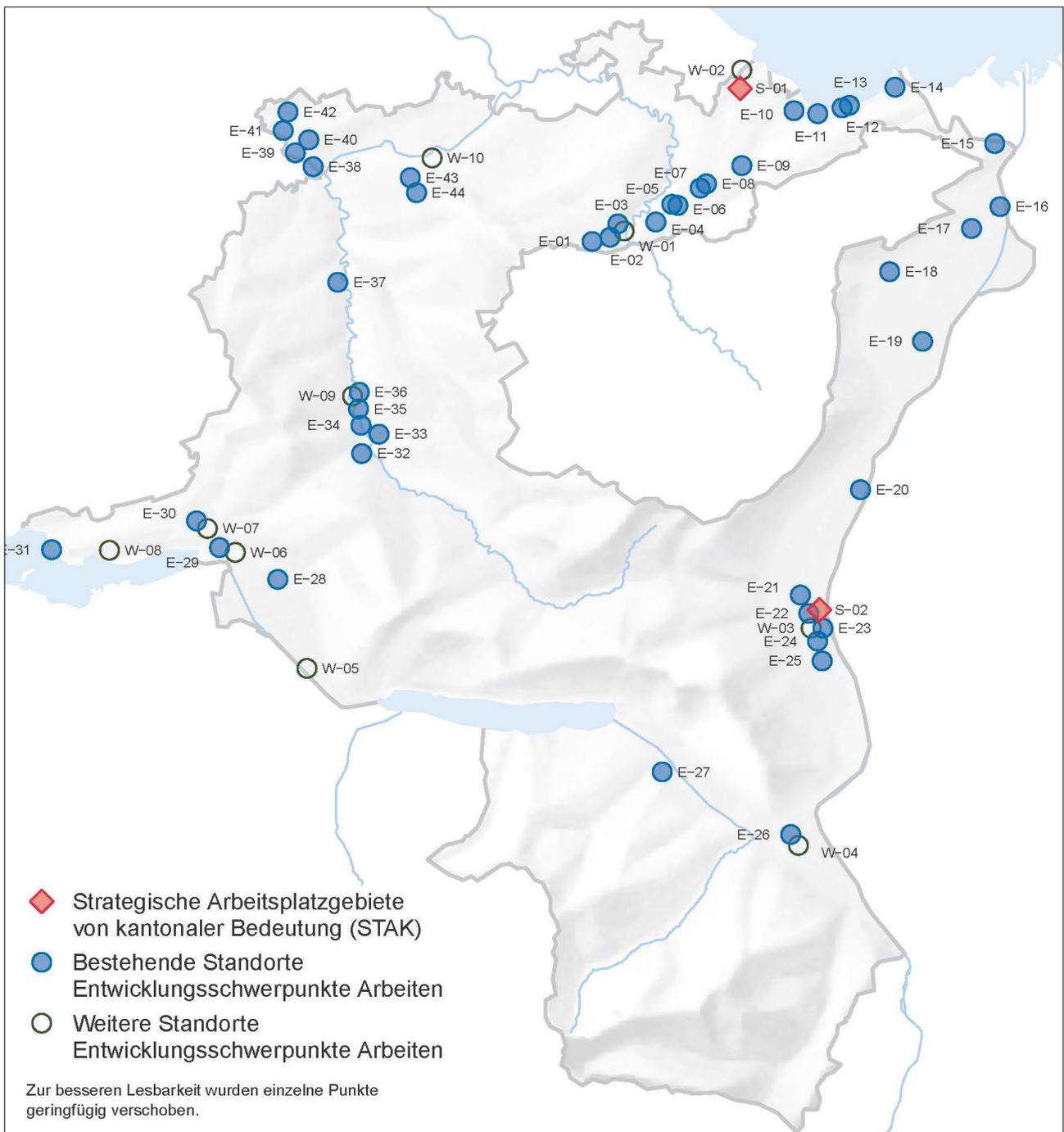
Die Regionsgemeinden verzichten zugunsten einer konzentrierten und ge-  
steuerten Ansiedlung im ESP Wil West im Grundsatz auf die Einzonung von  
Arbeitsplatzgebieten. Neuansiedlungen von Unternehmen in der Regio Wil sol-  
len zukünftig weitgehend im ESP Wil West erfolgen. Neueinzonungen von re-  
gionalen Arbeitsplatzgebieten, die den ESP Wil West konkurrenzieren, sind  
nicht zulässig.

Der ESP Wil West vermag nicht alle Bedürfnisse der regionalen Wirtschafts-  
entwicklung abzudecken. Das Agglomerationsprogramm legt Rahmenbedin-  
gungen für die Entwicklung und Einzonung alternativer Arbeitsplatzflächen  
fest.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden, Region
<i>Beteiligte</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 21. Juni 2022
<i>Genehmigt</i>	vom Bundesrat am 15. Februar 2023

**Übersichtskarte  
Arbeitsplatzgebiete  
(STAK und ESP Arbeiten)**





## Schützenswerte Ortsbilder

### BESCHREIBUNG

---

#### Ortsbilder als kulturelles Erbe

Ortsbildschutz pflegt das kulturelle Erbe, soweit es sich in der Gestaltung von Siedlungen niedergeschlagen hat. Bedeutende Ortsbilder einschliesslich ihrer Umgebung werden als kulturelles Erbe erhalten und sind authentisch in Erscheinung, Substanz und Struktur zu schützen, zu pflegen und angemessen zu gestalten. Neben der Erhaltung der typischen Merkmale der entsprechenden Ortsteile wird auch die laufende Entwicklung der Siedlungen in einen sichtbaren und erlebbaren Zusammenhang zur Entstehungsgeschichte gestellt. Anpassungen an die modernen Wohn-, Arbeits- und Lebensformen sind grundsätzlich möglich, sofern sie die geschützten Ortsbilder nicht gefährden. Neben dem Ortsbildschutz bestehen verschiedene andere raumwirksame öffentliche Interessen (wie z.B. die innere Verdichtung oder die Förderung erneuerbarer Energien), deren Anliegen grundsätzlich gleichberechtigt mit denen des Ortsbildschutzes sind.

Objekte des Ortsbildschutzes sind in ihrer Gesamtgestalt charakteristische Baugruppen, Weiler, Dörfer und Städte oder Teile davon wie Ortskerne, Quartiere und Strassenzüge, die mit ihrer Bebauungs- und Aussenraumstruktur als wichtige Zeugen einer historischen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder künstlerischen, architektonischen oder handwerklichen, siedlungs- oder landschaftsprägenden Entwicklung erhaltenswert sind. Zum Ortsbild gehören aber auch die Freiräume zwischen den Bauten wie Strassen, Plätze und Gärten sowie die gesamte Umgebung. Die Massnahmen zur Erhaltung des Ortsbildes betreffen nicht nur die äussere Erscheinung der Bauten, sondern auch deren historische Substanz sowie die Materialauthentizität.

#### Inventarisierung (Bundesinventar ISOS)

Seit bald 40 Jahren erstellt der Bund gemäss dem Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS). Eine erste Serie st.gallischer Ortsbilder von nationaler Bedeutung wurde, auf Beschluss des Bundesrates, am 1. April 2009 in das ISOS aufgenommen; eine zweite Serie folgte am 1. Mai 2010. Diese Ortsbilder wurden in Zusammenarbeit mit dem Kanton und unter Stellungnahme der Gemeinden festgelegt. Wie alle Pläne und Inventare wird auch das ISOS regelmässig überprüft und nötigenfalls angepasst. Entsprechend hat der Bund die teilweise aus dem Jahr 1989 stammenden Erfassungen und Einstufungen der Ortsbilder der ehemaligen Bezirke Gossau, Rorschach, St.Gallen und Wil im Jahr 2011 überprüft. Die notwendigen Anpassungen wurden vom Bundesrat auf den 1. Dezember 2012 in Kraft gesetzt.

Mit den Inventararbeiten wurden auch Ortsbilder von regionaler und lokaler Bedeutung aufgenommen. Die aus gesamtschweizerischer Perspektive als

von regionaler Bedeutung eingestuft Ortsbilder werden mit dem Richtplan als schützenswerte Ortsbilder von kantonaler Bedeutung bezeichnet und in einem Kantonsinventar zusammengefasst. Die Umschreibungen der Ortsbilder des Bundes- wie des Kantonsinventars sind in gesonderten Veröffentlichungen festgehalten.

### Schutz der Ortsbilder

Das ISOS gibt Empfehlungen für die zukünftige Ortsentwicklung ab. Generelle und spezielle Erhaltungshinweise zeigen Behörden und Planern, welche Aspekte in Quartieren und Grünräumen höchste Aufmerksamkeit verdienen, weil sie besonders wertvoll sind, oder welche Ortsteile aus Sicht von Ortsbildschutz und -pflege nach verbessernden Massnahmen verlangen. Der Schutz von Einzelbauten ist nicht Gegenstand des ISOS. Schützenswerte Einzelbauten werden im ISOS nur ausgezeichnet, wenn sie im Quartier einen besonderen Stellenwert haben.

Das ISOS ist primär bei der Erfüllung von Bundesaufgaben zu beachten. In bestimmtem Umfang ist es aber auch bei der Erfüllung von kantonalen und kommunalen Aufgaben zu berücksichtigen:

- a) Bei der Erfüllung von Bundesaufgaben (Art. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, SR 451; abgekürzt NHG) – Erstellung von Bauten und Anlagen durch den Bund, seine Anstalten und Betriebe, Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen sowie Gewährung von Beiträgen – ist das ISOS unmittelbar verbindlich. Es kommen die Regeln der Art. 3 und 6 NHG zur Anwendung: Durch die Aufnahme eines Objekts in das ISOS wird gemäss NHG dargelegt, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung verdient. Ein Abweichen darf nur in Erwägung gezogen werden, wenn gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen. Werden Bundesaufgaben von den Kantonen erfüllt, ist das ISOS für die Kantone ebenso verbindlich wie für den Bund.
- b) Bei der Erfüllung von kantonalen und kommunalen Aufgaben kommt dem ISOS zwar keine unmittelbare, aber doch mittelbare Geltung zu. Die Kantone und Gemeinden sind nach der neuesten bundesgerichtlichen Praxis verpflichtet, den Schutz der Bundesinventarobjekte auch ausserhalb der Erfüllung von Bundesaufgaben durch kantonales und kommunales Recht zu gewährleisten. Bundesinventare wirken ihrer Natur nach wie Konzepte und Sachpläne nach Art. 13 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) und stellen deshalb Grundlagen für die kantonale Richtplanung dar (BGE 135 II 209 vom 1. April 2009, Rüti, Erw. 2.1). Der Bundesrat hat dementsprechend mit einer Änderung der Verordnung über das ISOS (SR 451.12; abgekürzt VISOS, Art. 4a; in Kraft seit dem 1. Juli 2010) die Kantone ausdrücklich verpflichtet, das ISOS bei der Erstellung ihrer Richtpläne zu berücksichtigen. Mit der Berücksichtigung im Richtplan ist die Pflicht zur Erhaltung der Ortsbilder aber erst teilweise erfüllt. Weil die

Richtplanung nur für die Behörden verbindlich ist, muss als nächster konkretisierender Schritt die Berücksichtigung in der eigentümergeleiteten Nutzungsplanung erfolgen. Die Gemeinden müssen die Aussagen des ISOS und des Kantonsinventars sachgerecht in ihre Planungen und Interessenabwägungen einfließen lassen bzw. in Ausübung pflichtgemässen Ermessens geeignete Schutzmassnahmen (wie z.B. Schutzzonen, Freihaltezonen, Sondernutzungspläne, spezifische Schutzverordnungsbestimmungen oder Schutzverfügungen) ergreifen. Sie geniessen dabei die vom kantonalen Recht vorgesehene Autonomie unter Beachtung des Bundesrechts (namentlich der allgemeinen Verfassungsgrundsätze [insbesondere Art. 5 und Art. 49 Abs. 1 BV] und des Raumplanungsrechts). Die Vorgaben des kantonalen Richtplans zur Umsetzung des ISOS und des Kantonsinventars fliessen damit als Grundlagen in die Ortsplanung der Gemeinden und in alle behördlichen Entscheide ein, die eine umfassende Interessenabwägung erfordern. Bedeutung und Umfang der Berücksichtigungspflicht werden in einer Schrift der Vereinigung für Landesplanung (VLP) sowie in Empfehlungen der zuständigen Bundesämter näher umschrieben.

### **Ortsbildschutz und Solaranlagen**

Mit der auf den 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Änderung des RPG wurden die Bestimmungen zur Bewilligung von Solaranlagen (Sonnenkollektoren zur Warmwasseraufbereitung oder Heizungsunterstützung sowie Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung) gelockert. Neu sind auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen genügend angepasste Solaranlagen grundsätzlich von der Baubewilligungspflicht befreit. Sie unterstehen nur einer Meldepflicht. Nach wie vor baubewilligungspflichtig sind gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG dagegen Solaranlagen auf Natur- und Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen. Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung gelten nach Art. 32b der Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV) insbesondere:

- Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung gemäss dem Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS Inventar, A- und B-Objekte);
- Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) mit Erhaltungsziel A;
- Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, für die Bundesbeiträge im Sinn von Artikel 13 NHG zugesprochen wurden;
- Einzelobjekte, die im vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Art. 18a Abs. 3 RPG bezeichnet werden.

Gestützt auf Art. 18a Abs. 2 Bst. b RPG kann das kantonale Recht zudem in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen. Der Begriff des kantonalen Rechts umfasst dabei auch ortsplannerische

Massnahmen der Gemeinden, wenn nach kantonalem Recht, wie im Kanton St.Gallen, in erster Linie die Gemeinden für den Denkmal- oder Ortsbildschutz zuständig sind.

Damit Solaranlagen auf Einzelobjekten von kantonaler Bedeutung, die nicht Bestandteil des KGS-Inventars oder des ISOS sind oder für die keine Bundesbeiträge gesprochen wurden, sowie in schützenswerten Ortsbildern, die nicht von nationaler Bedeutung sind, in Zukunft der Baubewilligungspflicht unterstellt sind, sind gemäss Bundesrecht kantonale Festlegungen erforderlich. Da die im Richtplan bezeichneten schützenswerten Ortsbilder von kantonaler Bedeutung bzw. die in den zugehörigen Inventarblättern aufgeführten Gebiete, keine Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Art. 32b Bst. f RPV darstellen, muss diese Lücke bei den schützenswerten Ortsbildern von kantonaler Bedeutung gestützt auf Art. 18a Abs. 2 Bst. b RPG durch ortsplannerische Massnahmen der Gemeinden geschlossen werden. Gemeinden mit im Richtplan bezeichneten schützenswerten Ortsbildern von kantonaler Bedeutung sollen daher für die entsprechenden Ortsbildschutzgebiete zwecks Sicherstellung der ortsbildlichen Erhaltungsziele eine Baubewilligungspflicht für Solaranlagen vorsehen.

Die Lücke bei den Einzelobjekten von kantonaler Bedeutung kann mit Ausnahme der Industriedenkmäler von kantonaler Bedeutung (vgl. Koordinationsblatt S32) derzeit nur mit einer Übergangsregelung geschlossen werden, da noch kein entsprechendes kantonsübergreifendes Inventar oder Verzeichnis vorliegt. Nach Art. 52a Abs. 6 RPV kann die Regierung die Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung bis zur Bezeichnung im kantonalen Richtplan nach Art. 32b Bst. f RPV, längstens aber bis 30. April 2019, provisorisch durch einfachen Beschluss bezeichnen. Die Regierung wird eine entsprechende Übergangsregelung beschliessen. Für die Zeit nach April 2019 wird das Amt für Kultur beauftragt, in Abstimmung mit den Gemeinden ein provisorisches Verzeichnis der Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung zu erarbeiten und das Ergebnis der Regierung zum Entscheid und zur Aufnahme in den Richtplan vorzulegen. Das im Richtplan festzulegende Verzeichnis wird künftig fortlaufend angepasst, sobald für eine Gemeinde ein genehmigtes Schutzinventar oder eine genehmigte Schutzverordnung gemäss Art. 118ff. des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) vorliegt, welches oder welche die Objekte von kantonaler Bedeutung vollständig aufführt.

Die kantonale Denkmalpflege ist frühzeitig in das Baubewilligungsverfahren für Solaranlagen in schützenswerten Ortsbildern von kantonaler oder nationaler Bedeutung einzubeziehen.

#### Dokumentation

- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (SR 451.12; abgekürzt VISOS)
- ISOS, Kanton St.Gallen, Band 1, Fürstenland, Stadtgemeinde St.Gallen und Fürstenland, EDI 2013

- ISOS, Kanton St.Gallen, Band 2, Rheintal Sarganserland, EDI 2011
- ISOS, Kanton St.Gallen, Band 3, Toggenburg See Gaster, EDI 2011
- Schützenswerte Ortsbilder von kantonaler Bedeutung (Kantonsinventar), Inventarblätter, Amt für Kultur
- Bundesinventare nach Art. 5 NHG, Raum & Umwelt VLP-ASPAN Nr. 1/11, Bern 2011
- Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung, ARE ASTRA BAFU BAK, Bern, 15. November 2012
- Schweizerisches Inventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung (A-Objekte), Ausgabe 2009, BABS, 2010
- Schweizerisches Inventar der Kulturgüter von regionaler Bedeutung (B-Objekte), BABS, Stand Januar 2016
- Verzeichnis der Denkmäler, Ensembles und archäologischen Stätten von nationaler Bedeutung, EDI/BAK, provisorische Fassung 2012

#### Beilagen

- Übersichtskarte schützenswerte Ortsbilder
- Liste der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung
- Liste der schützenswerten Ortsbilder von kantonaler Bedeutung

#### BESCHLUSS

#### Schützenswerte Ortsbilder von nationaler und kantonaler Bedeutung

Als schützenswerte Ortsbilder von nationaler und kantonaler Bedeutung werden die im Anhang aufgelisteten Ortsbilder festgelegt.

Ziel ist, die topographischen, räumlichen und architekturhistorischen Qualitäten, die zum nationalen oder kantonalen Wert der Ortsbilder führen, ungeschmälert zu erhalten und eine irreversible Schädigung zu vermeiden. Zu diesem Zweck wird jedes Ortsbild in Ortsteile – Gebiete, Baugruppen, Umgebungszonen und Umgebungsrichtungen – aufgeschlüsselt und darauf basierend jedem Ortsteil ein Erhaltungsziel zugeteilt, das Vorschläge zum Bewahren und Gestalten verbindet. Die Erhaltungsziele bezwecken:

- Die Substanz, die Struktur oder den Charakter der bebauten Gebiete zu erhalten;
- Die Beschaffenheit oder die wesentlichen Eigenschaften der Umgebung zu erhalten.

Der Schutzzumfang – Erhaltungsziele und Perimeter – der Ortsbilder von nationaler Bedeutung ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) näher umschrieben, derjenige der Ortsbilder von kantonaler Bedeutung im Inventar der schützenswerten Ortsbilder von kantonaler Bedeutung (Kantonsinventar). Die kantonale Denkmal-

pflege stellt den verantwortlichen Behörden und der interessierten Öffentlichkeit in geeigneter Form aktuelle Detailinformationen zu den schützenswerten Ortsbildern (Inventarblätter mit einer Beschreibung von Schutzwert und Erhaltungszielen der jeweiligen Ortsbilder und Ortspläne mit den Schutzperimetern) und Empfehlungen zu geeigneten Vorschriften, Verfahren und Massnahmen zur Umsetzung der Erhaltungsziele in der Ortsplanung zur Verfügung.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Kultur
<i>Beteiligte</i>	Bundesamt für Kultur, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

### Schutz der Ortsbilder vor Beeinträchtigung

- Bei der Erfüllung von Bundesaufgaben durch Kanton und Gemeinden sind Art. 3 und Art. 6 NHG anzuwenden.
- Bei der Erfüllung ihrer eigenen raumwirksamen Aufgaben (Bauvorhaben, Sachplanungen, Nutzungs- und Schutzplanung, Erlasse, Verfügungen, Genehmigungen, Rekursentscheide, finanzielle Beiträge usw.) in den im Richtplan bezeichneten schützenswerten Ortsbildern von nationaler und kantonaler Bedeutung und deren Umgebung ziehen Kanton und Gemeinden das ISOS und das Kantonsinventar systematisch als Entscheidungsgrundlage bei, wenn eine umfassende Interessenabwägung erforderlich ist. Sie berücksichtigen dabei in ihren Interessenabwägungen die vom ISOS und vom Kantonsinventar festgelegten Erhaltungsziele und überprüfen zudem raumwirksame Vorhaben auf mögliche Zielkonflikte mit diesen. Die kantonale Denkmalpflege ist frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen.

Eine verantwortungsvolle, die Schutzziele des ISOS und des Kantonsinventars berücksichtigende Weiterentwicklung der Ortsbilder bleibt möglich.

Bei Zielkonflikten unterstützen die kantonalen Behörden die Beteiligten auf der Suche nach konstruktiven Lösungen.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Kultur
<i>Beteiligte</i>	Bundesamt für Kultur, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

### Ortsbildschutz in der Ortsplanung

Mit Massnahmen der Ortsplanung stellen die Gemeinden den Schutz der Ortsbilder von nationaler und kantonaler Bedeutung parzellenscharf und grundigentümergebunden innert zehn Jahren ab Genehmigung der Richtplan-Anpassung 12 (genehmigt vom UVEK am 5. März 2013) durch den Bundesrat sicher. Die kantonalen Behörden unterstützen sie dabei.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Kultur
<i>Beteiligte</i>	Bundesamt für Kultur, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

### Ortsbildschutz und Solaranlagen

Die Gemeinden stellen mit Massnahmen der Ortsplanung sicher, dass:

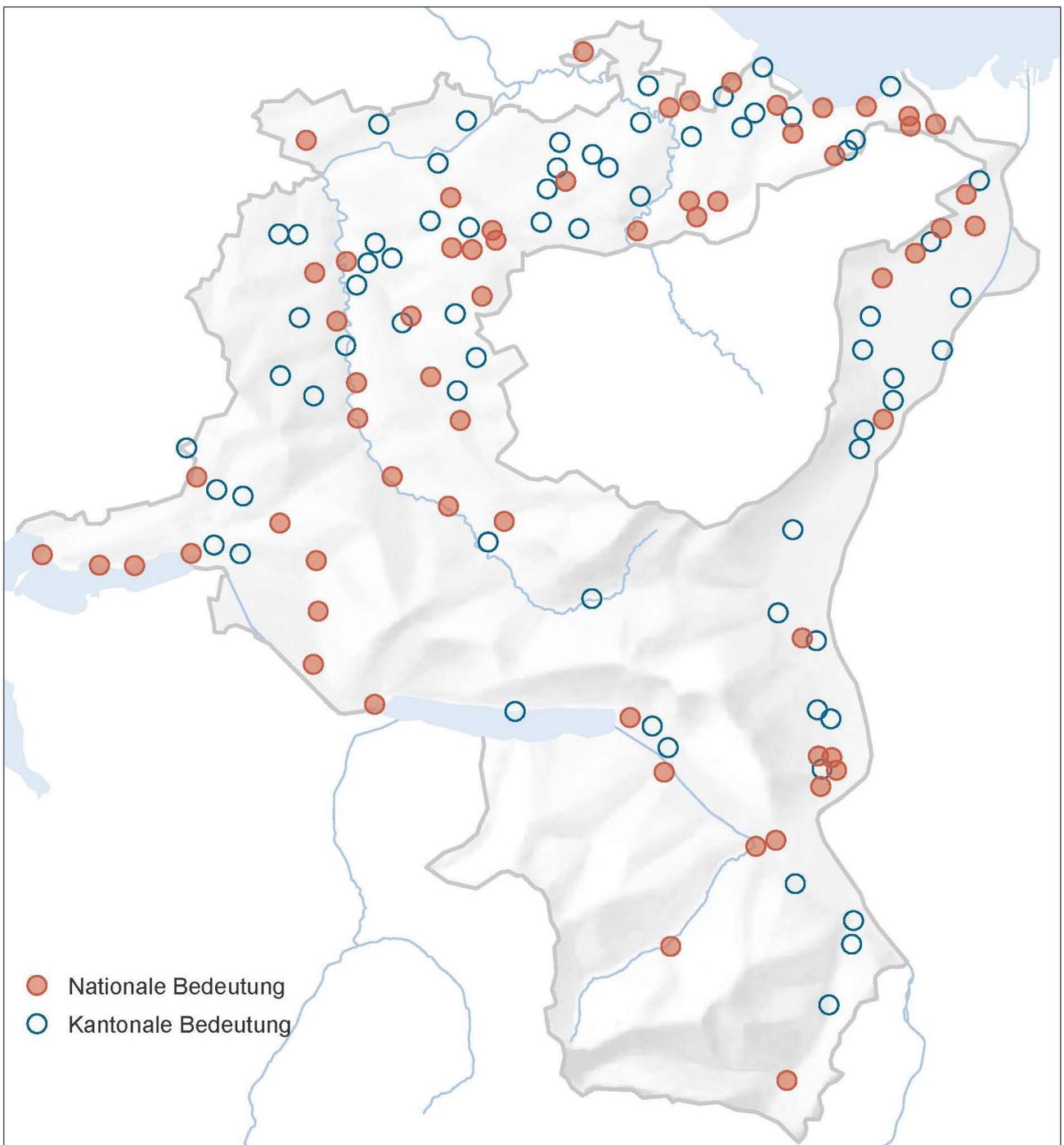
- Solaranlagen in Gebieten und Baugruppen sowie auf Einzelementen mit Erhaltungsziel A in den im Richtplan bezeichneten schützenswerten Ortsbildern von nationaler Bedeutung der Baubewilligungspflicht unterstehen und diese Objekte nicht wesentlich beeinträchtigen;
- Solaranlagen in Ortsbildschutzgebieten in den im Richtplan bezeichneten schützenswerten Ortsbildern von kantonaler Bedeutung der Baubewilligungspflicht unterstehen.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden
<i>Beteiligte</i>	Amt für Kultur

<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 17. Januar 2017
<i>Genehmigt</i>	vom Bundesrat am 1. November 2017



Übersichtskarte  
schützenswerte  
Ortsbilder





## Liste der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung

<i>Gemeinde</i>	<i>Ort</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Koordinationsstand</i>
Altstätten		Kleinstadt / Flecken	Festsetzung
Altstätten, Balgach, Berneck, Marbach	Ober -/Unterrheintal Schlosslandschaft	Spezialfall	Festsetzung
Andwil, Gossau	Matten/Wilen/Ziggenhueb Kulturlandschaft	Spezialfall	Festsetzung
Balgach, Au, Berneck	Balgach/Heerbrugg	verstädtertes Dorf	Festsetzung
Berg, Mörschwil	Berg/Mörschwil Schlosslandschaft	Spezialfall	Festsetzung
Berg, Wittenbach	Dottenwil/Zwingensteinhueb Kulturlandschaft	Spezialfall	Festsetzung
Berneck		verstädtertes Dorf	Festsetzung
Bütschwil -Ganterschwil	Bütschwil	verstädtertes Dorf	Festsetzung
Degersheim		verstädtertes Dorf	Festsetzung
Degersheim	Magdenau	Spezialfall	Festsetzung
Ebnat -Kappel		verstädtertes Dorf	Festsetzung
Ebnat -Kappel	Trempel	Spezialfall	Festsetzung
Eggersriet	Fürschwendi	Weiler	Festsetzung
Flawil	Burgau	Weiler	Festsetzung
Flawil	Oberglatt	Spezialfall	Festsetzung
Flawil	Raaschberg	Weiler	Festsetzung
Flums		verstädtertes Dorf	Festsetzung
Eschenbach	Gibel	Weiler	Festsetzung
Gommiswald	Uetliberg / Berg Sion	Spezialfall	Festsetzung
Grabs, Buchs	Werdenberg	Spezialfall	Festsetzung
Hemberg		Dorf	Festsetzung
Kirchberg	Bäbikon	Weiler	Festsetzung
Lichtensteig, Wattwil	Lichtensteig	Kleinstadt/Flecken	Festsetzung
Lütisburg		Spezialfall	Festsetzung
Marbach		Dorf	Festsetzung
Mels	Weisstannen	Dorf	Festsetzung
Mels		verstädtertes Dorf	Festsetzung
Muolen	Kulturlandschaft Muolen	Spezialfall	Festsetzung
Neckertal	Spreitenbach/Furt	Spezialfall	Festsetzung
Neckertal	Mogelsberg	Dorf	Festsetzung
Nesslau	Ennetbühl	Dorf	Festsetzung
Oberuzwil	Niederglatt	Weiler	Festsetzung
Pfäfers	Vättis	Dorf	Festsetzung
Rapperswil-Jona	Bollingen	Spezialfall	Festsetzung
Rapperswil-Jona	Rapperswil	Kleinstadt/Flecken	Festsetzung
Rapperswil-Jona	Wurmsbach / St.Dionys	Spezialfall	Festsetzung
Rheineck		Kleinstadt/Flecken	Festsetzung

<i>Gemeinde</i>	<i>Ort</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Koordinationsstand</i>
Gommiswald	Rieden	Dorf	Festsetzung
Rorschach		Kleinstadt/Flecken	Festsetzung
Rorschacherberg, Thal	Rorschacherberg Schlosslandschaft	Spezialfall	Festsetzung
Rüthi		Dorf	Festsetzung
Sargans		Kleinstadt/Flecken	Festsetzung
Schänis	Maseltrangen	Weiler	Festsetzung
Schänis		Dorf	Festsetzung
Schmerikon		Dorf	Festsetzung
St.Gallen		Stadt	Festsetzung
St.Gallen	Bruggen/Sittertal	Spezialfall	Festsetzung
St.Gallen	Notkersegg	Spezialfall	Festsetzung
St.Gallen	St.Georgen	verstädtertes Dorf	Festsetzung
Thal	Thal/Feldmoos	Dorf	Festsetzung
Thal	Buechberg/Buechstig	Spezialfall	Festsetzung
Tübach	St.Scholastika	Spezialfall	Festsetzung
Untereggen	Sulzberg	Spezialfall	Festsetzung
Walenstadt		Kleinstadt/Flecken	Festsetzung
Wartau	Azmoos	Dorf	Festsetzung
Wartau	Oberschan	Dorf	Festsetzung
Wartau	Fontnas	Weiler	Festsetzung
Wartau	Gretschins	Weiler	Festsetzung
Wattwil		verstädtertes Dorf	Festsetzung
Weesen		Kleinstadt/Flecken	Festsetzung
Wil		Kleinstadt/Flecken	Festsetzung
Wittenbach	Unterlören	Weiler	Festsetzung

## Liste der schützenswerten Ortsbilder von kantonaler Bedeutung

<i>Gemeinde</i>	<i>Ort</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Koordinationsstand</i>
Altstätten	Lienz	Dorf	Festsetzung
Altstätten	Plona	Weiler	Festsetzung
Altstätten, Eichberg	Hinterforst	Dorf	Festsetzung
Andwil		Dorf	Festsetzung
Andwil	Ober Arnegg	Weiler	Festsetzung
Bad Ragaz		Spezialfall	Festsetzung
Berg		Dorf	Festsetzung
Berneck	Kobel	Weiler	Festsetzung
Buchs		verstädtertes Dorf	Festsetzung
Bütschwil-Ganterschwil	Dietfurt	Dorf	Festsetzung
Bütschwil-Ganterschwil	Ganterschwil	Dorf	Festsetzung
Eggersriet	Grub	Dorf	Festsetzung
Eggersriet	Unterbilchen	Weiler	Festsetzung
Flawil		verstädtertes Dorf	Festsetzung
Gaiserwald	St. Josefen/Rüti	Dorf	Festsetzung
Goldach		verstädtertes Dorf	Festsetzung
Eschenbach	Goldingen	Dorf	Festsetzung
Eschenbach	Oberholz	Weiler	Festsetzung
Gossau		verstädtertes Dorf	Festsetzung
Gossau	Geretschwil	Weiler	Festsetzung
Gossau	Oberdorf	Dorf	Festsetzung
Grabs		Dorf	Festsetzung
Häggen Schwil		Dorf	Festsetzung
Kirchberg		verstädtertes Dorf	Festsetzung
Kirchberg	Schalkhausen	Weiler	Festsetzung
Wattwil	Krinau	Dorf	Festsetzung
Lütisburg	Tufertschwil	Weiler	Festsetzung
Lütisburg	Winzenberg	Weiler	Festsetzung
Lütisburg, Kirchberg, u. a.	Unter-/ Oberrindal Kulturlandschaft	Spezialfall	Festsetzung
Mörschwil	Horchental	Weiler	Festsetzung
Mörschwil		Dorf	Festsetzung
Mosnang	Libingen	Dorf	Festsetzung
Mosnang		Dorf	Festsetzung
Neckertal	Dicken	Dorf	Festsetzung
Neckertal	Hoffeld	Weiler	Festsetzung
Neckertal	St. Peterzell	Dorf	Festsetzung
Nesslau	Nesslau / Neu St. Johann	verstädtertes Dorf	Festsetzung
Niederhelfenschwil		Dorf	Festsetzung
Oberbüren		Dorf	Festsetzung
Oberhelfenschwil	Rennen	Weiler	Festsetzung
Oberriet	Hard	Weiler	Festsetzung

<i>Gemeinde</i>	<i>Ort</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Koordinationsstand</i>
Oberriet	Kobelwald	Dorf	Festsetzung
Oberriet	Kriessern	Dorf	Festsetzung
Oberriet	Montlingen	Dorf	Festsetzung
Oberriet, Rüthi	Rehag	Weiler	Festsetzung
Oberuzwil	Riggenschwil	Weiler	Festsetzung
Pfäfers		Dorf	Festsetzung
Pfäfers	Vasön	Weiler	Festsetzung
Quarten	Quinten	Spezialfall	Festsetzung
Rebstein		verstädtertes Dorf	Festsetzung
Sennwald	Sax	Dorf	Festsetzung
Sevelen		Dorf	Festsetzung
Sevelen	St.Ulrich	Weiler	Festsetzung
Eschenbach	Rüeterswil	Weiler	Festsetzung
Steinach		Dorf	Festsetzung
Thal	Altenrhein	Spezialfall	Festsetzung
Uznach	Uznaberg / Brugg	Spezialfall	Festsetzung
Uznach		Kleinstadt / Flecken	Festsetzung
Vilters- Wangs	Vilters	Dorf	Festsetzung
Waldkirch	Bernhardzell	Dorf	Festsetzung
Waldkirch	Hohfirst	Weiler	Festsetzung
Waldkirch	Niederwil	Weiler	Festsetzung
Waldkirch	Ronwil	Weiler	Festsetzung
Walenstadt	Berschis	Dorf	Festsetzung
Walenstadt	Tscherlach	Dorf	Festsetzung
Wartau	Malans	Dorf	Festsetzung
Wildhaus -Alt St.Johann	Alt St.Johann	Dorf	Festsetzung
Wittenbach		Dorf	Festsetzung
Zuzwil		Dorf	Festsetzung

## Schützenswerte Industriebauten

### BESCHREIBUNG

---

#### Zeugen der Industrialisierung

Der Entwurf des Regierungsrates vom 14. März 1988 zu einem Gesamtplan Natur- und Heimatschutz (ABI 1988, 1069) umfasste vereinzelte Industriedenkmäler. Diese wurden von der vorberatenden Kommission des Grossen Rates aus dem Gesamtplan gestrichen, weil zu diesem Zeitpunkt noch kein systematisches Inventar schützenswerter Industriebauten vorlag. Mit dem Vorhaben 15 des Richtplans 1987 wurden das Baudepartement und das Departement des Innern beauftragt, die Grundlagen für ein derartiges Inventar zu beschaffen.

Bei der Erhaltung von Zeugen von Industriesiedlungen der industriellen Frühzeit des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts steht nicht der Schutz von Einzelbauten, sondern der Schutz von architektonischen und technischen Ensembles im Vordergrund. Derartige Industriedenkmäler umfassen neben dem Fabrikgebäude auch die zugehörigen Nebengebäude und Anlagen (beispielsweise Fabrikkanal, Wasserschloss, Tröckneturm, Parkanlage) sowie Fabrikanten- und Arbeiterwohnbauten und allfällige Kosthäuser. Angesichts der fortschreitenden Desindustrialisierung ist zu prüfen, was mit den Zeugen der Industrialisierung geschehen soll.

#### Inventarisierung

Von Mitte 1990 bis Ende 1992 erstellte ein Arbeitsteam des Amtes für Kulturpflege Kurzinventare von 101 Industriedenkmälern. Von den 101 untersuchten Objekten wurde dabei 26 Objekten kantonale Bedeutung beigemessen.

Das Kurzinventar des Amtes für Kulturpflege wurde im Herbst 1994 den Gemeinden, Liegenschaftsbesitzern und Regionalplanungsgruppen sowie dem Heimatschutz St.Gallen–Appenzell I. Rh. zur Vernehmlassung unterbreitet. Im Sommer 1995 wurden mit den Eigentümern der 26 Industriedenkmäler von kantonaler Bedeutung Gespräche geführt, an denen in der Regel auch Vertreter der Standortgemeinden teilnahmen.

Kaum bestritten wurde der Schutzwert der inventarisierten Objekte. Hingegen befürchteten die Liegenschaftsbesitzer, sie würden durch Schutzmassnahmen in der betrieblichen und baulichen Entwicklung ihrer Unternehmen unzumutbar eingeschränkt.

Bemängelt wurde namentlich, aus dem Kurzinventar gehe nicht hervor, was für bauliche Massnahmen und welche Nutzungsänderungen bei den Industriebauten im Einzelfall zugelassen werden dürften. Es kann indessen nicht Aufgabe eines Inventars sein, neue Nutzungsvarianten, bauliche Veränderungen

### Grundlage für Nutzungs- und Schutzplanung

oder andere Sanierungsmodelle für alle inventarisierten Objekte im Detail aufzuzeigen. Die Abklärungen, die dafür erforderlich wären, werden vielfach erst bei der Projektierung eines Bauvorhabens oder einer Umnutzung getroffen.

Aufgrund der vorstehend geschilderten Vernehmlassungs- und Besprechungsergebnisse beschloss die Regierung am 19. Dezember 1995, von der ursprünglich vorgesehenen Einfügung der 26 wichtigsten Industriedenkmäler in den Gesamtplan Natur- und Heimatschutz abzusehen. Für diesen Entscheid war auch der Umstand von Bedeutung, dass es das Instrument des Gesamtplans nach dem III. Nachtragsgesetz zum Baugesetz gar nicht mehr gibt.

Das bedeutet nun allerdings nicht, dass das Inventar mit seinen Informationen über schutzwürdige Komponenten bei Industriebauten keine Verwendung finden soll. Schutzgegenstände, zu denen unter anderem bedeutende Ortsbilder und Kulturdenkmäler zählen, müssen schlechthin erhalten werden. Die Regierung gab deshalb das Inventar mit seinen 101 Objekten den Standortgemeinden ab mit der Empfehlung, die Erkenntnisse im Rahmen der Ortsplanung zu berücksichtigen und umzusetzen.

Die politischen Gemeinden erhielten damit eine Grundlage für die eigentümerverbindliche Nutzungs- und Schutzplanung. Sie sollen im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens den schutzwürdigen Gehalt der einzelnen Objekte prüfen und gegebenenfalls festlegen, wodurch für die Eigentümer wie auch für den Heimatschutz die künftigen Nutzungs- und Schutzmöglichkeiten abschätzbar werden.

Soweit schutzwürdige Komponenten bei Industriebauten zu erhalten sind, kann dies mit Sondernutzungsplänen, in Schutzverordnungen oder mittels Auflagen bei Baubewilligungen erfolgen.

Mit dem Nachtrag 1997 zum Richtplan 1987 wurden die Standortgemeinden eingeladen, den schutzwürdigen Gehalt der 101 Objekte des Inventars der Industriedenkmäler zu überprüfen und die Erkenntnisse im Rahmen der Ortsplanung zu beachten. Einzelne Objekte wurden inzwischen abgebrochen oder stehen kurz vor dem Abbruch.

Der Entwurf zum Richtplan.01 umfasste 97 Objekte, davon 25 Objekte von kantonaler Bedeutung. Aufgrund der Vernehmlassung wurden die lokalen und regionalen Objekte aus der Liste gestrichen. Der kantonale Richtplan soll in erster Linie die kantonalen Objekte enthalten. Die Nichtaufnahme bedeutet indes nicht, dass diese Objekte ohne weiteres abgerissen werden können. Nach Art. 115 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) sind Schutzgegenstände grundsätzlich von Gesetzes wegen geschützt. Bei der Erarbeitung oder Überarbeitung der kommunalen Schutzverordnung oder im Zusammenhang mit einem allfälligen Bau- oder Abbruchgesuch sind die lokalen oder regionalen Objekte auf ihre Schutzwürdigkeit zu überprüfen.

Von den 25 Anlagen, die als schützenswerte Industrieanlagen ausgeschieden worden waren, bleiben 18 Anlagen in der Liste. Sie gehören zum Kernbestand unseres industriegeschichtlichen Erbes und sind somit Schutzgegenstände gemäss Art. 115 PBG. Sieben Industrieanlagen werden nochmals hinsichtlich Schutzwürdigkeit überprüft.

Zu den sieben Anlagen, bei denen unzumutbare Nutzungseinschränkungen befürchtet werden oder bei denen die Schutzwürdigkeit ganz oder teilweise bestritten wird, holt das Amt für Kultur zusammen mit den Gemeinden und Eigentümern eine Expertise der Schutzwürdigkeit dieser Anlagen durch eine unabhängige Fachinstanz für historische Industriebauten ein und legt das Ergebnis der Regierung zum Entscheid vor.

Ein privater Verein, die Schweizerische Gesellschaft für Technikgeschichte und Industriekultur (SGTI), hat vor Jahren begonnen, eine Gesamtübersicht über das Industriekulturgut der Schweiz zu erstellen. Das Inventar der schützenswerten Industriekulturgüter der Schweiz (ISIS), das sich auf bestehende Inventare abstützt, soll eine Grundlage für Denkmalpflege, Raumplanung und Tourismuswirtschaft bilden. Sobald das nach einem für die ganze Schweiz einheitlichen Raster erstellte ISIS vorliegt, wird das Amt für Kultur prüfen, ob das st.gallische Inventar der Industriedenkmäler angepasst werden soll.

### Dokumentation

- Inventarisierung schützenswerter Industriebauten, Schlussbericht (mit Anhängen), Amt für Kulturpflege, Februar 1994

### BESCHLUSS

Schutz der Industriedenkmäler von kantonaler Bedeutung

Die Standortgemeinden werden eingeladen, den schutzwürdigen Gehalt der nachstehend aufgeführten Industriedenkmäler von kantonaler Bedeutung zu überprüfen und so festzuhalten, dass der Umfang des Schutzes und die künftigen Nutzungsmöglichkeiten klar erkennbar sind. Die Erkenntnisse sind im Rahmen der Ortsplanung zu beachten.

<i>Gemeinde</i>	<i>Industriedenkmal von kantonaler Bedeutung</i>	<i>Dossier</i>
St.Gallen	Stickereifabriken Iklé, Feldlistrasse	64003
St.Gallen	Färberei Sittertal	64016
St.Gallen	Stickereifabrik, Stationsstrasse	64026
St.Gallen	Zweibruggenmühle	64027
Rheineck	Schweizerische Seidengazefabrik	59002
Rebstein	Geschäftshaus Rohner, alte Landstrasse	58001
Altstätten	Stickereifabrik, Bahnhofstrasse	2004
Wartau	Stickereifabrik Trübbach	83002
Walenstadt	Weberei, Bahnhofstrasse	82001

<i>Gemeinde</i>	<i>Industriedenkmal von kantonaler Bedeutung</i>	<i>Dossier</i>
Rapperswil	Spinnerei Brändlin, Vogelau	57001
Ebnat-Kappel	Weberei Roos	17001
Ebnat-Kappel	Weberei Trempel	17002
Lichtensteig	Spinnerei Stadtbrücke	40001
Wattwil	Weberei Feldmoos, Krinau	38001
Kirchberg	Zwirnerei Mühlaustrasse	37001
Wil	Stickereifabrik, Weststrasse	87010
Gossau	Brauerei Stadtbühl	30001
Gossau	Stickereifabrik, Fabrikstrasse	30004

*Koordinationsstand*    Zwischenergebnis  
*Federführung*        Gemeinden  
*Beteiligte*            Amt für Kultur,  
                                  Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

### **Industriedenkmäler von kantonaler Bedeutung und Solaranlagen**

Die oben aufgeführten Industriedenkmäler von kantonaler Bedeutung stellen Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Art. 18a Abs. 3 RPG dar (vgl. Koordinationsblatt S 31 Schützenswerte Ortsbilder).

Die Standortgemeinden stellen mit Massnahmen der Ortsplanung sicher, dass Solaranlagen auf den angeführten Denkmälern der Baubewilligungspflicht unterstehen und diese Objekte nicht wesentlich beeinträchtigen.

*Koordinationsstand*    Zwischenergebnis  
*Federführung*        Gemeinden  
*Beteiligte*            Amt für Kultur

### Überprüfung der Schutzwürdigkeit

Bei den nachstehend aufgeführten Industrieanlagen werden unzumutbare Nutzungseinschränkungen befürchtet oder es wird die Schutzwürdigkeit ganz oder teilweise bestritten. Das Amt für Kultur holt zusammen mit den Gemeinden und Eigentümern eine Ober-Expertise der Schutzwürdigkeit dieser Anlagen durch eine unabhängige Fachinstanz für historische Industriebauten ein und legt das Ergebnis der Regierung zum Entscheid vor.

<i>Gemeinde</i>	<i>Industriedenkmal von kantonaler Bedeutung</i>	<i>Dossier</i>
Flums	Spinnerei Spoerry	23001
Schänis	Schlossfabrik (Elektromotoren)	69001
Uznach	Seidenweberei Schubiger	78003
Wattwil	Textilfabriken / Maschinenfabrik Heberlein	84002
Bütschwil-Ganterschwil	Spinnerei / Weberei Dietfurt und Bütschwil	14001
Degersheim	Stickereifabrik Grauer	15001

*Koordinationsstand* Zwischenergebnis  
*Federführung* Amt für Kultur  
*Beteiligte* Gemeinden, Eigentümer,  
 Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

*Erlassen* von der Regierung am 17. Dezember 2019  
*Genehmigt* vom UVEK am 3. September 2020



## Schützenswerte archäologische Fundstellen

### BESCHREIBUNG

---

#### Archäologische Fundstellen als kulturelles Erbe

Die Archäologie trägt zur Pflege des kulturellen Erbes und Erforschung der Geschichte und des Lebens früherer Generationen bei, indem sie durch Ausgrabung, Inventarisierung und Archivierung von archäologischen Fundstellen und Funden kulturelles Erbe sichert und erhält. Objekte der Archäologie sind insbesondere archäologische Fundstellen. Als solche werden Orte bezeichnet, wo unbewegliche und bewegliche archäologische Objekte (archäologische Stätten und Funde) gefunden wurden oder vermutet werden. Archäologische Stätten sind namentlich im Boden erhalten gebliebene erforschte und unerforschte Örtlichkeiten, Siedlungsstellen, Gebäudepartien, Ruinen oder Ruinenteile, Gräber, Geländeformen und Schichtzusammenhänge (Strukturen), an denen sich nachweislich archäologische Spuren menschlichen Wirkens erhalten haben oder zu erwarten sind. Archäologische Funde sind sowohl bewegliche Objekte, die sich im Boden befinden oder im Boden verborgen sind, als auch bewegliche Objekte, die an der Erdoberfläche gefunden werden (Le-sefunde), Funde auf dem Grund eines Sees oder Flusses, in und auf Gletschern und in Gebäuden. Ebenso fallen bewegliche Objekte darunter, die sich ursprünglich im Boden befanden und durch ein Naturereignis (z.B. Bodenerosion) oder Menschenhand an die Oberfläche gelangt sind. Fundstellen umfassen nebst den ganz oder teilweise im Boden befindlichen (verborgenen) beweglichen oder unbeweglichen Sachen oder Teilen davon, also z.B. Scherben, Münzen oder einer alten Mauer, auch den die Sache umgebenden Boden selbst, d.h. die Fundsituation. Letztere ist für die Archäologie besonders aufschlussreich, da sie als Informationsträger dient. Archäologische Fundstellen sind Zeugen der menschlichen Kultur, Lebensweise und des Siedlungsbaus. Sie weisen auf kulturelle Entwicklungen und Leistungen hin und sind für das Selbstverständnis der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons wichtig. Der sorgsame Umgang mit und das Erhalten von archäologischen Fundstellen ist ein öffentliches Interesse.

Ihrer Natur nach sind archäologische Fundstellen grösstenteils ein verborgenes Kulturerbe, das in der Regel durch Bautätigkeit oder natürliche Erosion zu Tage tritt, dessen Wert aber nur durch die archäologische Untersuchung ermittelt werden kann. Jede archäologische Grabung ist jedoch einmalig und zerstört in den meisten Fällen mit Fortschritt der Arbeit ihr Untersuchungsobjekt. Aus diesem Grund gehen die für dieses Kulturerbe Verantwortlichen mit grosser Zurückhaltung vor. Archäologische Fundstellen sind vor allem in Bauzonen, aber auch ausserhalb davon, durch bauliche Eingriffe jeglicher Art gefährdet.

**Inventarisierung**

Die Sicherung archäologischer Fundstellen und Funde ist Kantonsaufgabe. Von 1996 bis 2013 wurden alle bekannten archäologischen Fundstellen im Kanton durch die Kantonsarchäologie im Amt für Kultur im archäologischen Fundstelleninventar erfasst. Im Jahr 2019 umfasste das Inventar rund 3700 Einträge, die über 50 000 Jahre menschliche Geschichte abdecken. Das Inventar wird regelmässig überprüft und bei Bekanntwerden neuer Fundstellen angepasst. Jene 532 Fundstellen, denen besondere Bedeutung zukommt, werden mit dem Richtplan als schützenswerte archäologische Fundstellen bezeichnet. Die Einstufung als Fundstellen von besonderer Bedeutung stützt sich auf Kriterien wie den Zeugniswert für die Geschichte des Kantons, der Schweiz oder der Menschheit überhaupt, die Qualität der Erhaltung, die Kontinuität in der Besiedlung, die Bedeutung für die zeitliche Einordnung (Chronologie), die Anschaulichkeit bezüglich Vermittlung und / oder die Seltenheit.

**Schutz  
der archäologischen  
Fundstellen**

Der Kanton und die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, archäologische Stätten von besonderem kulturellem Zeugniswert als archäologische Denkmäler und damit als Schutzgegenstände im Sinn von Art. 115 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) zu schützen und zu erhalten. Der Kanton ist zudem verpflichtet, archäologische Fundstellen zu dokumentieren, falls die Erhaltung nicht möglich ist (Art. 125 PBG). Das archäologische Fundstelleninventar ist Grundlage für Nutzungs-, Schutz- und Sachplanungen sowie für die Beurteilung aller Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung von Fundstellen mit sich bringen, wie das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen, Geländeänderungen oder Aufforstungen. Es zeigt Behörden und Planern, welche bedeutenden archäologischen Fundstellen in den Gemeinden vorhanden sind.

Das archäologische Fundstelleninventar ist sowohl bei der Erfüllung von Bundesaufgaben als auch bei der Erfüllung von kantonalen und kommunalen Aufgaben zu berücksichtigen.

- a) Bei der Erfüllung von Bundesaufgaben gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451; abgekürzt NHG) – Erstellung von Bauten und Anlagen durch den Bund, seine Anstalten und Betriebe, Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen so wie Gewährung von Beiträgen – kommen die Regeln von Art. 3 NHG zur Anwendung, gemäss denen geschichtliche Stätten und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben sollen.
- b) Sind die im Richtplan bezeichneten schützenswerten archäologischen Fundstellen bei der Erfüllung von kantonalen und kommunalen Aufgaben betroffen, haben Kanton und Gemeinden das archäologische Fundstelleninventar systematisch als Entscheidungsgrundlage beizuziehen und in ihrer Interessenabwägung zu berücksichtigen. Die Gemeinden müssen die Aussagen des Inventars sachgerecht in ihre Planungen und Interessenabwä-

gungen einfließen lassen bzw. in Ausübung ihres pflichtgemässen Ermessens geeignete Schutzmassnahmen (wie z.B. Schutzzonen, spezifische Schutzverordnungsbestimmungen oder Schutzverfügungen) ergreifen. Sie geniessen dabei die vom kantonalen Recht vorgesehene Autonomie unter Beachtung des Bundesrechts.

Sofern es trotz der Pflicht zur Berücksichtigung nicht möglich ist, eine schützenswerte archäologische Fundstelle zu erhalten, ist diese vor ihrer Zerstörung durch die Kantonsarchäologie dokumentieren zu lassen. Nach Art. 124 PBG und Art. 22 Abs. 1 des Kulturerbegesetzes (sGS 277.1; abgekürzt KEG) sind Funde und Fundstellen von der Finderin oder vom Finder unverzüglich der Kantonsarchäologie zu melden. Nach Art. 22 Abs. 2 KEG dürfen Funde weder behündigt noch verändert, zerstört oder in ihrem Bestand gefährdet werden und nach Art. 27 Abs. 2 KEG dürfen Fundstellen, die archäologische Denkmäler sein könnten, ohne Bewilligung der Kantonsarchäologie weder verändert oder zerstört noch in ihrem Bestand gefährdet werden. Nach Art. 21 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1 KEG gelten archäologische Funde von Gesetzes wegen als unter Schutz gestelltes Kulturerbe und sind Eigentum des Kantons. Nach Art. 724 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) und Art. 126 Abs. 1 PBG ist der Eigentümer, in dessen Grundstück ein Fund gemacht wird, verpflichtet, sachgemässe Ausgrabungen zu gestatten bzw. haben Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Bauberechtigte Sicherungs- und Untersuchungsmassnahmen im Zusammenhang mit auf dem Grundstück befindlichen archäologischen Fundstellen zu dulden.

Die Abgrenzung zum Schutz von Baudenkmalern oder Ortsbildern gestaltet sich wie folgt: Gegenstand des Baudenkmal- oder Ortsbildschutzes sind oberirdisch sichtbare ortsfeste bauliche Objekte und Ensembles. Im Boden erhalten gebliebene, grösstenteils verborgene bzw. nicht sichtbare Kulturgüter baulicher oder nicht baulicher Art und der sie umgebende Boden (die Fundsituation) oder der Boden, der oberirdisch sichtbare Baudenkmäler umgibt, sind hingegen Gegenstand der Archäologie bzw. des Bodendenkmalschutzes. Bei einer Burgruine oder einer Kirche bezieht sich der archäologische Schutz damit auf die im Boden verborgenen, nicht sichtbaren Teile der Burgruine oder Kirche sowie auf den Boden, der diese umgibt. Die nicht im Boden verborgenen sichtbaren Teile der Ruine oder Kirche sind hingegen Objekte des Baudenkmal- oder Ortsbildschutzes.

#### Dokumentation

- Archäologisches Fundstelleninventar des Kantons St.Gallen, Inventarblätter, Amt für Kultur
- Liste der schützenswerten archäologischen Fundstellen

#### Beilagen

- Liste der schützenswerten archäologischen Fundstellen

**BESCHLUSS****Schützenswerte  
archäologische  
Fundstellen**

Als schützenswerte archäologische Fundstellen werden die im Anhang aufgelisteten Fundstellen festgelegt. Ziel ist es,

- die Fundstellen in ihrem Bestand zu schützen und zu erhalten und eine Schädigung zu vermeiden, und
- falls der Schutz und die Erhaltung der Fundstelle nicht möglich sind, die Substanz und die Strukturen der Fundstelle durch die Kantonsarchäologie dokumentieren zu lassen.

Die Fundstellen sind im archäologischen Fundstelleninventar näher umschrieben. Die Kantonsarchäologie stellt den verantwortlichen Behörden und der interessierten Öffentlichkeit in geeigneter Form aktuelle Informationen zu den Fundstellen und Empfehlungen zu geeigneten Vorschriften, Verfahren und Massnahmen zur Umsetzung der Erhaltungsziele in der Ortsplanung zur Verfügung.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Kultur
<i>Beteiligte</i>	–

**Schutz archäologischer  
Fundstellen vor  
Beeinträchtigung**

- Bei der Erfüllung von Bundesaufgaben durch Kanton und Gemeinden ist Art. 3 NHG anzuwenden.
- Bei der Erfüllung ihrer eigenen raumwirksamen Aufgaben (Bauvorhaben, Sachplanungen, Nutzungs- und Schutzplanung, Erlasse, Verfügungen, Genehmigungen, Rekursentscheide, finanzielle Beiträge usw.), welche die im Richtplan festgelegten schützenswerten archäologischen Fundstellen betreffen, ziehen Kanton und Gemeinden das Fundstelleninventar systematisch als Entscheidungsgrundlage bei, wenn eine umfassende Interessenabwägung erforderlich ist. Sie berücksichtigen dabei die für die Fundstellen geltenden allgemeinen Erhaltungsziele und überprüfen raumwirksame Vorhaben auf mögliche Zielkonflikte mit diesen. Die Kantonsarchäologie ist frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen.

Bei Zielkonflikten unterstützen die kantonalen Behörden die Beteiligten auf der Suche nach konstruktiven Lösungen.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden
<i>Beteiligte</i>	Amt für Kultur, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

### Schutz archäologischer Fundstellen in der Ortsplanung

Mit Massnahmen der Ortsplanung stellen die Gemeinden grundeigentümerverbindlich sicher, dass die schützenswerten archäologischen Fundstellen in ihrem Bestand geschützt und erhalten werden.

Dabei ist auf die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen hinzuweisen, der Kantonsarchäologie Funde und Fundstellen zu melden, sachgemässe Ausgrabungen (und fachgerechte Dokumentation) zu gestatten sowie alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung, Veränderung oder Zerstörung einer archäologischen Fundstelle mit sich bringen, durch die Fachstelle bewilligen zu lassen.

Die kantonalen Behörden unterstützen sie dabei.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden
<i>Beteiligte</i>	Amt für Kultur, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

### Dokumentation archäologischer Fundstellen bei Beeinträchtigung

Falls es nicht möglich ist, eine schützenswerte oder bisher unbekannte archäologische Fundstelle zu erhalten, sind die Substanz und die Strukturen der Fundstelle vor deren Zerstörung fachgerecht durch die Kantonsarchäologie mittels Grabungen und Untersuchungen dokumentieren zu lassen. Die Kantonsarchäologie trifft die dazu nötigen Anordnungen.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden
<i>Beteiligte</i>	Amt für Kultur, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 17. Januar 2017 und 10. November 2020
<i>Genehmigt</i>	von Bundesrat oder UVEK am 1. November 2017 und 26. April 2021



## Liste der schützenswerten archäologischen Fundstellen

## Region St.Gallen Bodensee

<i>Signatur</i>	<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Fundstelle</i>	<i>Koordinaten</i>
SAF_88_01	Andwil	Burgruine Alt-Andwil	2738777 / 1255929
SAF_08_01	Berg	Kath. Pfarrkirche St.Michael	2748400 / 1261400
SAF_08_02	Berg	Burg / Schloss Pfauenmoos	2749290 / 1261460
SAF_08_03	Berg	Widenhub	2748722 / 1261367
SAF_80_01	Degersheim	Magdenau, Burg Gielsberg	2729880 / 1251980
SAF_80_02	Degersheim	Burg Landegg	2728680 / 1251620
SAF_80_03	Degersheim	Lämmliwies, Burgstelle	2730080 / 1251400
SAF_80_04	Degersheim	Magdenau, Kirche St.Verena (ehemalige Pfarrkirche)	2730480 / 1251420
SAF_80_05	Degersheim	Magdenau, Kloster Magdenau	2730740 / 1251600
SAF_80_06	Degersheim	Degersheim, Kath. Pfarrkirche St.Jakobus	2732780 / 1248400
SAF_80_07	Degersheim	Magdenau, Chatzensteigwald	2729860 / 1251400
SAF_80_08	Degersheim	Weierwies	2733060 / 1248285
SAF_11_01	Eggersriet	Kath. Pfarrkirche St.Anna	2753340 / 1256600
SAF_11_02	Eggersriet	Korporationswald, Hohlwege	2757060 / 1259300
SAF_11_04	Eggersriet	Unterbilchen, Sodbrunnen	2757010 / 1258520
SAF_12_07	Eggersriet; Rorschacherberg	Korporationswald, Grenzwall	2756650 / 1258675
SAF_79_01	Flawil	Burg Burgau	2734230 / 1251410
SAF_79_02	Flawil	Kirchhof, alte Kath. Pfarrkirche St.Laurentius mit Friedhof	2732220 / 1252700
SAF_79_03	Flawil	Oberglatt, Pfarrkirche St.Johannes Baptist	2733480 / 1252660
SAF_90_01	Gaiserwald	Burg Spisegg	2743483 / 1254491
SAF_90_02	Gaiserwald	Burgruine Ätschberg	2741720 / 1255230
SAF_90_03	Gaiserwald	St.Josefen, Kapelle St.Josef	2743150 / 1254370
SAF_90_04	Gaiserwald	Burgstelle Alt-Meldegg	2743450 / 1255650
SAF_90_05	Gaiserwald	Burgstelle Neu-Meldegg	2741325 / 1254365
SAF_06_01	Goldach	Kath. Pfarrkirche St.Mauritius	2752700 / 1260030
SAF_06_02	Goldach	Bruggmühle, Alte Brückenwiderlager	2752410 / 1260450
SAF_06_03	Goldach	Halden, Hohlweg	2752080 / 1259980
SAF_06_04	Goldach	Rantel, Alte Goldach-Wuhr und Kanal	2751400 / 1259250
SAF_06_05	Goldach; Untereggen	Witen, Alter Kanal	2753100 / 1259070
SAF_87_01	Gossau	Oberfeld, Ruine Helfenberg	2734557 / 1251656
SAF_87_02	Gossau	Pfarrkirche St.Andreas und Jakobus d. Ä., Vorgängerbau (vor 1731), Friedhofkapelle mit Beinhaus	2736640 / 1253180
SAF_87_03	Gossau	Schloss Oberberg	2739400 / 1253180
SAF_87_04	Gossau	Kapelle St.Margareta	2738290 / 1254500
SAF_87_05	Gossau	Niederdorf, Galgenrain	2734710 / 1252960
SAF_03_01	Häggenschwil	Holzrüti	2745290 / 1262680
SAF_03_02	Häggenschwil	Refugium Waldburg	2743800 / 1260300

<i>Signatur</i>	<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Fundstelle</i>	<i>Koordinaten</i>
SAF_03_03	Häggenschwil	Burgruine Alt-Ramschwag	2741945 / 1261610
SAF_03_04	Häggenschwil	Burgruine Neu-Ramschwag	2743275 / 1260895
SAF_05_01	Mörschwil	«Fliehburg» Tübacher Holz, Kloster Hundtobel, Hammerschmitte, Hohlwege	2751520 / 1260340
SAF_05_02	Mörschwil	Kath. Pfarrkirche St.Johannes Baptist	2749700 / 1259380
SAF_05_03	Mörschwil	Kloster Steinertobel, Nonnensteg	2748980 / 1260660
SAF_85_01	Niederbüren	Niederbüren, Kath. Pfarrkirche St.Michael	2733380 / 1258640
SAF_85_02	Niederbüren	Ochsenrain, Burg (Name unbekannt)	2734540 / 1259430
SAF_85_03	Niederbüren	Mutwil, Burg Lindenberg	2733700 / 1257840
SAF_85_04	Niederbüren	Hertenberg, Burg Hertenberg oder Heitaberg	2733740 / 1256700
SAF_85_05	Niederbüren	Rätenberg, Burg Rätenberg	2733280 / 1257360
SAF_89_05	Niederbüren; Waldkirch	Sorental	2735500 / 1259700
SAF_15_01	Rheineck	Burg Alt Rheineck	2761850 / 1259260
SAF_15_02	Rheineck	Burg Neu Rheineck	2762100 / 1259390
SAF_15_04	Rheineck	Städtchen Rheineck und Evang Stadtkirche St.Jakob	2762160 / 1259520
SAF_15_05	Rheineck	Galgenplatz	2761345 / 1261095
SAF_15_06	Rheineck	Kruft oder Klingelburg	2761180 / 1259225
SAF_13_01	Rorschach	Seehof, frühmittelalterliche Gräber	2755100 / 1260570
SAF_13_02	Rorschach	Kath. Pfarrkirche St.Kolumban	2755060 / 1260540
SAF_13_03	Rorschach	Kapelle St.Jakob	2754660 / 1260680
SAF_13_04	Rorschach	Ehemaliges Kloster Mariaberg	2755000 / 1260000
SAF_13_05	Rorschach	Galgenbüchel, Hochgericht	2754020 / 1260560
SAF_13_06	Rorschach	Ehemaliges Kloster St.Scholastika	2755600 / 1260520
SAF_12_01	Rorschacherberg	Obere Burg	2756260 / 1259640
SAF_12_02	Rorschacherberg	Heidenländli, mittelalterliches Pfahlwerk	2756400 / 1260850
SAF_12_03	Rorschacherberg	Schloss Wartensee	2757650 / 1259975
SAF_12_04	Rorschacherberg	Burg bzw. Schloss Wiggen	2756625 / 1260425
SAF_12_05	Rorschacherberg	Burg zu Rorschach, St.Annaschloss	2755030 / 1259100
SAF_12_06	Rorschacherberg	Schloss Wartegg, Kaplanei Wilen	2757630 / 1260730
SAF_12_07	Rorschacherberg; Eggersriet	Korporationswald, Grenzwall	2756650 / 1258675
SAF_01_01	St.Gallen	Kloster und Altstadt St.Gallen	2746227 / 1254483
SAF_01_02	St.Gallen	Burg Falkenstein	2749607 / 1256611
SAF_01_03	St.Gallen	Burg Rappenstein	2750520 / 1255680
SAF_01_04	St.Gallen	Kapelle St.Peter, Waldbruderklause	2746970 / 1256930
SAF_01_05	St.Gallen	Burg Waldegg	2744569 / 1253411
SAF_01_06	St.Gallen	Flurhofstrasse 1, Steingrüblstrasse 1, Kirche und Leprosorium	2747016 / 1254682
SAF_01_07	St.Gallen	Vadianstrasse 2 / 6	2745974 / 1254287
SAF_01_08	St.Gallen	Burg Bernegg	2745888 / 1253448
SAF_01_09	St.Gallen	Kloster Notkersegg	2747990 / 1254554

<i>Signatur</i>	<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Fundstelle</i>	<i>Koordinaten</i>
SAF_01_10	St.Gallen	Benediktinerinnenkloster St.Wiborada; Filialkirche St.Georg	2746690 / 1253510
SAF_01_11	St.Gallen	Greithstrasse 24 / Lindenstrasse	2747245 / 1255360
SAF_01_12	St.Gallen	Bruggen, Zürcherstrasse 269a	2742767 / 1252539
SAF_01_13	St.Gallen	Bildstock, Beginenhaus Notkersegg	2748850 / 1254350
SAF_01_14	St.Gallen	Guisanstrasse 33	2746021 / 1255499
SAF_01_15	St.Gallen	St.Fiden, Kirche zum Herzen Jesu mit Seelenkapelle; Friedhof	2747193 / 1255182
SAF_07_01	Steinach	Kath. Pfarrkirche St.Jakobus Maior und Andreas	2750780 / 1263240
SAF_07_02	Steinach	Steinach, Alter Hafen	2751000 / 1263540
SAF_07_03	Steinach	Burg Steinach	2749920 / 1261310
SAF_14_01	Thal	Paritätische Pfarrkirche «Unserer Lieben Frau»	2760620 / 1259320
SAF_14_02	Thal	Schloss Risegg	2758460 / 1260820
SAF_14_03	Thal	Schlössli Blatten	2758675 / 1260940
SAF_14_04	Thal	Schloss Greifenstein	2759480 / 1260130
SAF_14_05	Thal	Trüeterhof, Sommerschloss	2760200 / 1259825
SAF_14_06	Thal	Bildguet, Kapelle St.Sebastian (abgegangen)	2760785 / 1259305
SAF_14_07	Thal	Studenbüchel, Totenacker, Pestfriedhof	2759970 / 1261240
SAF_09_01	Tübach	Kath. Pfarrkirche Mariahilf	2751850 / 1261270
SAF_09_02	Tübach	Breite/Stützwis, Gräber	2752096 / 1261652
SAF_10_01	Untereggen	Altburg, Burgstelle	2753150 / 1257970
SAF_10_02	Untereggen	Schloss Sulzberg, Möttelischloss	2752920 / 1259020
SAF_10_03	Untereggen	Kath. Pfarrkirche St.Maria Magdalena (alter Standort)	2751800 / 1258030
SAF_10_04	Untereggen	Iltenriet, Hohlweg	2753360 / 1258440
SAF_10_05	Untereggen	Egg und Sennweid, Hohlweg und Rinnensystem	2753640 / 1258020
SAF_06_05	Untereggen; Goldach	Witen, Alter Kanal	2753100 / 1259070
SAF_89_01	Waldkirch	Schlössli	2736740 / 1259616
SAF_89_02	Waldkirch	Edlischwil, Burgstelle Vögeliberg	2740765 / 1259480
SAF_89_03	Waldkirch	Kirchstrasse, Bernhardzell, Kath. Pfarrkirche St.Johannes Baptist, Beinhaus	2743050 / 1259840
SAF_89_04	Waldkirch	Rickenhueb, Burgstock	2737940 / 1257510
SAF_89_05	Waldkirch; Niederbüren	Sorental	2735500 / 1259700
SAF_89_06	Waldkirch	Hospertwisen	2743230 / 1260350
SAF_89_07	Waldkirch	Winterburg-Gellwil	2741890 / 1260920
SAF_89_08	Waldkirch	Haslenholz	2740900 / 1260500
SAF_89_09	Waldkirch	Eggwisen	2740310 / 1259995
SAF_02_01	Wittenbach	Freiwilen 13	2745405 / 1259780
SAF_02_02	Wittenbach	Schloss Dottenwil	2746112 / 1260299
SAF_02_03	Wittenbach	Kappelhof	2747805 / 1258430

## Region Rheintal

<i>Signatur</i>	<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Fundstelle</i>	<i>Koordinaten</i>
SAF 24 01	Altstätten	Schulhaus Bild	2758890 / 1249750
SAF 24 02	Altstätten	Bürg 1	2757800 / 1248930
SAF 24 03	Altstätten	Bürg 2	2757860 / 1248975
SAF 24 04	Altstätten	Wanne-Locher	2759350 / 1250500
SAF 24 05	Altstätten	Burg Alt-Altstätten	2757725 / 1248900
SAF 24 06	Altstätten	Burgruine Nieder-Altstätten	2757925 / 1249010
SAF 24 07	Altstätten	Burgruine Hoch-Altstätten	2758860 / 1252030
SAF 24 08	Altstätten	Burg Neu-Altstätten	2759360 / 1250940
SAF 24 09	Altstätten	Altstätten, Altstadt, Stadtmauer, Kirche St.Nikolaus	2758790 / 1249590
SAF 24 10	Altstätten	Hub 9	2758450 / 1244690
SAF 24 11	Altstätten	Lachen	2758400 / 1248750
SAF 24 12	Altstätten	Schlatt	2758400 / 1248950
SAF 24 13	Altstätten	Wiesentalstrasse 11	2759160 / 1249470
SAF 24 14	Altstätten	Wart	2757335 / 1248705
SAF 27 04	Altstätten; Rüthi	Mittlerer Büchel	2758600 / 1238450
SAF 17 01	Au	Burg Zwingenstein	2765780 / 1256580
SAF 17 02	Au	Mennweg, Befestigung/Burgruine	2765675 / 1256440
SAF 19 01	Balgach	Schlossberg	2764800 / 1253300
SAF 19 02	Balgach	Nonnenbommert	2763990 / 1253550
SAF 19 03	Balgach	Widen	2762650 / 1253000
SAF 19 04	Balgach	Schloss Grünenstein	2762775 / 1252820
SAF 19 05	Balgach	Evang. Kirche	2763590 / 1252980
SAF 19 06	Balgach	Schloss Heerbrugg	2764840 / 1253330
SAF 19 07	Balgach	Hauptstrasse 78	2763145 / 1252575
SAF 18 01	Berneck	Stumpeler	2763600 / 1255100
SAF 18 02	Berneck	Kath. Pfarrkirche «Unserer lieben Frau» und Umgebung	2763775 / 1254920
SAF 18 03	Berneck	Burgruine Bernang-Rosenberg	2764400 / 1254550
SAF 18 04	Berneck	Burgruine Husen	2763600 / 1254430
SAF 18 05	Berneck	Turm zu Bernang	2763709 / 1254955
SAF 18 06	Berneck	Buchenstein, Burgstelle	2763975 / 1254475
SAF 18 07	Berneck	Stettenberg, Burgstelle	2763861 / 1254473
SAF 18 08	Berneck	Kalkofen, Burgstelle	2763425 / 1254010
SAF 18 09	Berneck	Schlössli Buchholz	2764300 / 1254060
SAF 18 10	Berneck	Schlössli	2763574 / 1254928
SAF 25 01	Eichberg	Hoch-Chapf	2757850 / 1246370
SAF 25 02	Eichberg	Rosenweg	2757805 / 1247168
SAF 25 03	Eichberg	Brunnenweg 15	2758020 / 1245750
SAF 25 04	Eichberg	Tobel	2757690 / 1246575
SAF 25 05	Eichberg	Schönau	2757030 / 1246450
SAF 23 01	Marbach	Kath. Pfarrkirche St.Georg	2760700 / 1251150
SAF 23 02	Marbach	Schloss Weinsten	2760950 / 1251750

<i>Signatur</i>	<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Fundstelle</i>	<i>Koordinaten</i>
SAF_26_01	Oberriet	Montlingerberg, Siedlungsstelle mit Wallanlage; Kapelle St. Anna	2762400 / 1245100
SAF_26_02	Oberriet	Montlingen, Pfarrkirche St. Johannes Baptist	2762600 / 1244875
SAF_26_03	Oberriet	Fehri	2760152 / 1245335
SAF_26_04	Oberriet	Burgruine Blatten	2760775 / 1241850
SAF_26_05	Oberriet	Burgruine Wichenstein	2759880 / 1243960
SAF_26_07	Oberriet	Ehemalige Kapelle St. Wolfgang	2760630 / 1243000
SAF_26_08	Oberriet	Kriessern, Pfarrkirche	2763750 / 1248325
SAF_26_09	Oberriet	Kobelwald, Unterkobel, Abri	2759628 / 1242685
SAF_26_10	Oberriet	Moos, Abri mit Siedlungsspuren	2759596 / 1242326
SAF_22_01	Rebstein	Burgruine Hardegg, Hårdli	2761675 / 1252500
SAF_22_02	Rebstein	Schloss Rebstein	2761720 / 1251950
SAF_27_01	Rüthi	Hirschensprung, Abris; Rehağ	2759475 / 1241375
SAF_27_02	Rüthi	Kath. Pfarrkirche St. Valentin	2758850 / 1239450
SAF_27_04	Rüthi; Altstätten	Mittlerer Büchel	2758600 / 1238450
SAF_27_05	Rüthi	Kleingruppen	2758440 / 1240140
SAF_16_01	St. Margrethen	Burg Heldsberg	2766040 / 1256900
SAF_16_02	St. Margrethen	Burg Grimmenstein	2763960 / 1258050
SAF_16_03	St. Margrethen	Friedhofkapelle St. Margaretha, ehemalige paritätische Pfarrkirche	2764600 / 1258360
SAF_21_01	Widnau	Kath. Pfarrkirche St. Jakobus	2765875 / 1252400

## Region Sarganserland-Werdenberg

<i>Signatur</i>	<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Fundstelle</i>	<i>Koordinaten</i>
SAF_36_01	Bad Ragaz	Malez, Giessen	2757487 / 1207625
SAF_36_02	Bad Ragaz	Kath. Pfarrkirche St. Pankraz	2756820 / 1207940
SAF_36_03	Bad Ragaz	abgegangene Kapelle St. Nikolaus	2757040 / 1207350
SAF_36_04	Bad Ragaz	Burgruine Freudenberg	2756170 / 1208480
SAF_36_05	Bad Ragaz	Büel, Burgruine Spielberg/Spilberg	2755820 / 1208800
SAF_36_06	Bad Ragaz	Weiligstrasse, Anhau, Alte Gerichtsstätte/Galgenhügel	2756450 / 1208200
SAF_36_07	Bad Ragaz	Baschär, Kapelle St. Leonhard	2756180 / 1208990
SAF_36_08	Bad Ragaz	Sarganserstr. 10 und 12, Kaplanei, abgegangene Schlachtkapelle	2756735 / 1208095
SAF_36_09	Bad Ragaz	Kurpark, Hof, abgegangene alte Kapelle St. Anna	2756958 / 1207569
SAF_36_10	Bad Ragaz	Schulhaus Sarganserstrasse	2756673 / 1208236
SAF_36_11	Bad Ragaz	Pardiel, Kalkofen	2754049 / 1207731
SAF_31_01	Buchs	Büel, Plattnach	2754150 / 1224930
SAF_31_02	Buchs	Ehemalige Kirche St. Georg	2754200 / 1225725
SAF_31_03	Buchs	Vorderer Runggels, Letzi	2753700 / 1225175
SAF_31_04	Buchs	Ehemalige Kirche St. Martin	2753850 / 1225800
SAF_31_05	Buchs	Schneggenbödeli	2753800 / 1225150
SAF_30_15	Buchs; Grabs	Buchserberg, Kalkofen	2752900 / 1225460
SAF_39_01	Flums	Gräpplang	2743780 / 1218600
SAF_39_02	Flums	Ehemalige kath. Pfarrkirche St. Justus und Dorfkern	2744710 / 1217290

<i>Signatur</i>	<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Fundstelle</i>	<i>Koordinaten</i>
SAF_39_03	Flums	Kapelle St.Jakob (St.Maria und alle Apostel)	2743330 / 1218270
SAF_39_04	Flums	Kapelle St.Justus, Seezkapelle	2745390 / 1217090
SAF_39_05	Flums	Halbmil, abgegangene Kapelle St.Katharina	2747530 / 1216100
SAF_39_06	Flums	Portels, abgegangene Kapelle St.Johannes	2744010 / 1216430
SAF_39_07	Flums	Halbmil, abgegangene Kapelle St.Antonius	2747310 / 1216250
SAF_39_08	Flums	Grossberg, abgegangene Kapelle St.Peter	2743405 / 1216815
SAF_39_09	Flums	Chalchtare	2743688 / 1218147
SAF_39_10	Flums	Bruggwiti	2741261 / 1214319
SAF_39_11	Flums	Galtschina	2743730 / 1217875
SAF_29_01	Gams	Gasenzen, Martinsacker	2751340 / 1231480
SAF_29_02	Gams	Burg Gams	2751500 / 1230260
SAF_29_03	Gams	Pfarrkirche St.Michael	2751625 / 1230025
SAF_30_01	Grabs	Städtchen und Schloss Werdenberg	2753470 / 1226120
SAF_30_02	Grabs	Studnerberg, Grist	2751326 / 1226994
SAF_30_03	Grabs	Alp Ischlawiz	2745000 / 1224000
SAF_30_04	Grabs	Alp Pir	2750020 / 1225525
SAF_30_05	Grabs	Alp Garschella	2743250 / 1224250
SAF_30_06	Grabs	Evang. Kirche	2752220 / 1227520
SAF_30_07	Grabs	Buschgel, Burgstelle	2751780 / 1225740
SAF_30_08	Grabs	Gästela, Burgstelle	2751480 / 1228090
SAF_30_09	Grabs	Furdifels, Tommelibühel, Burgstelle	2752080 / 1226850
SAF_30_10	Grabs	Egeten	2753160 / 1226080
SAF_30_11	Grabs	Grabserberg, Kapelle St.Sebastian und «Schadendorf»	2750080 / 1227150
SAF_30_12	Grabs	Studnerberg, Hugenbüel, Kapelle	2751920 / 1226520
SAF_30_13	Grabs	Wässerten, Hochgericht Werdenberg	2753900 / 1228640
SAF_30_14	Grabs	Voralp, Chalchofen	2747800 / 1225240
SAF_30_15	Grabs; Buchs	Buchserberg, Chalchofen	2752900 / 1225460
SAF_30_16	Grabs	Studnerberg, Sand, erster Standort der Kirche Grabs	2751600 / 1227250
SAF_38_01	Mels	Castels	2749910 / 1212825
SAF_38_02	Mels	Pfarrkirche St.Peter und Paul	2750750 / 1212500
SAF_38_03	Mels	Heiligkreuzkapelle	2750450 / 1213500
SAF_38_04	Mels	Schlösschen Nidberg	2750300 / 1212540
SAF_38_05	Mels	Kapelle St.Martin	2750060 / 1212575
SAF_38_06	Mels	Mädris, Bidmen, Kapelle St.Michael	2748460 / 1212950
SAF_38_07	Mels	Weisstannen, Pfarrkirche St.Johannes Baptista und Antonius	2745050 / 1206300
SAF_38_08	Mels	Bahnhofstrasse 63	2750390 / 1213107
SAF_38_09	Mels	Tiergarten, Steinbruch	2748500 / 1214425
SAF_38_10	Mels	Wältigasse 8	2750318 / 1213024
SAF_38_11	Mels	Mädris, Geisseugsten	2748150 / 1213010
SAF_37_01	Pfäfers	Vättis, Drachenloch	2750425 / 1199075
SAF_37_02	Pfäfers	Kapelle St.Georg bei Wartenstein	2757575 / 1206750
SAF_37_03	Pfäfers	St.Pirminsbere, Kloster (Kirche und Konventsgebäude)	2756950 / 1206400

<i>Signatur</i>	<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Fundstelle</i>	<i>Koordinaten</i>
SAF_37_04	Pfäfers	Ragol, Bonadivis	2755950 / 1203860
SAF_37_05	Pfäfers	Burg Wartenstein	2757575 / 1206875
SAF_37_06	Pfäfers	Calfeisental, Alp Sardona, Rothusboden, Wüstung	2741160 / 1198860
SAF_37_07	Pfäfers	Calfeisental, Kapelle St.Martin	2746160 / 1198390
SAF_37_08	Pfäfers	Valens, Kirche	2755375 / 1203975
SAF_37_09	Pfäfers	Vättis, Pardätsch, Kunkelssträsschen	2751775 / 1195600
SAF_37_10	Pfäfers	Vättis, Burg, Rüti	2751825 / 1196450
SAF_37_11	Pfäfers	Vättis, Büel	2752450 / 1197200
SAF_37_12	Pfäfers	Vättis, Pfarrkirche St.Anian und St.Sebastian	2752550 / 1197425
SAF_37_13	Pfäfers	Vasön, Kapelle	2755200 / 1202175
SAF_37_14	Pfäfers	St.Margrethenberg, barocke Kapelle	2757851 / 1204032
SAF_37_15	Pfäfers	Calfeisental, Sardonahütte	2741439 / 1198422
SAF_37_16	Pfäfers	Calfeisental, Sardonahütte	2741485 / 1198450
SAF_37_17	Pfäfers	Calfeisental, Sardonawald	2741200 / 1198550
SAF_37_18	Pfäfers	Calfeisental, Chäsböden	2742322 / 1199185
SAF_37_19	Pfäfers	Calfeisental, Plattental, Galangger	2742670 / 1199425
SAF_37_20	Pfäfers	Calfeisental, Altsäss	2744020 / 1199760
SAF_37_21	Pfäfers	Calfeisental, Malanser Alp	2744745 / 1199525
SAF_41_01	Quarten	Mols, Burg Bommerstein	2740460 / 1219870
SAF_41_02	Quarten	Oberterzen, abgegangene Kapelle der hl. Anna	2737945 / 1218410
SAF_41_03	Quarten	Murg, ehemalige Kapelle/Kirche St.Johannes Täufer	2734930 / 1219505
SAF_41_04	Quarten	Quarten, Kapelle, Kirche	2736865 / 1219095
SAF_41_05	Quarten	Mols, alte Pfarrkirche St.Antonius	2739760 / 1219610
SAF_41_06	Quarten	Mürtschenalp	2730000 / 1215000
SAF_41_07	Quarten	Mols, Tüfriet/Schluchen	2740780 / 1219550
SAF_34_01	Sargans	Passati	2751447 / 1213232
SAF_34_02	Sargans	Malerva, römischer Gutshof	2752420 / 1213260
SAF_34_03	Sargans	Splee, römisches Wirtschaftsgelände	2752025 / 1212980
SAF_34_04	Sargans	Städtchen Sargans, Schloss, Pfarrkirche St.Oswald Cassianus, Spleekapelle	2751760 / 1212950
SAF_34_06	Sargans	Oberprod	2751486 / 1213663
SAF_33_17	Sargans; Wartau	Schollbergstrasse, historisches Strassenstück	2753935 / 1214805
SAF_28_01	Sennwald	Alpeel	2751515 / 1235405
SAF_28_02	Sennwald	Kreuzberg-Unteralp, Saxerlücke	2750650 / 1234450
SAF_28_03	Sennwald	Salez, Evang. Kirche	2756250 / 1233875
SAF_28_04	Sennwald	Burgruine Hohensax	2751840 / 1232990
SAF_28_05	Sennwald	Burgruine Frischenberg	2752240 / 1233130
SAF_28_06	Sennwald	Burgruine Forstegg	2755740 / 1234800
SAF_28_07	Sennwald	Saxerlücke, Letzi	2750350 / 1234830
SAF_28_08	Sennwald	Schlössli Sax	2752800 / 1233070
SAF_28_09	Sennwald	Sax, Kirche St.Mauritius	2753000 / 1233200
SAF_28_10	Sennwald	Sennwald, Evang. Kirche	2756590 / 1237030
SAF_28_11	Sennwald	Galgenmad, Hochgericht	2755830 / 1234275

<i>Signatur</i>	<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Fundstelle</i>	<i>Koordinaten</i>
SAF_28_12	Sennwald	Schloss Forstegg, Wasserleitung	2755475 / 1235500
SAF_28_13	Sennwald	Galgenmad, Strassenspuren, Karrengeleise	2755970 / 1234200
SAF_28_14	Sennwald	Saxerlücke, Siedlungswüstung	2750350 / 1234650
SAF_28_15	Sennwald	Frümsen, Obertscheel, Wüstung	2752500 / 1234300
SAF_32_01	Sevelen	Geissberg, Dachsenboden	2754770 / 1220630
SAF_32_02	Sevelen	Geissberg-Höhlen, Siedlung	2755000 / 1220675
SAF_32_03	Sevelen	Pfäfersbüel	2754990 / 1221470
SAF_32_04	Sevelen	Sunnebüel	2754000 / 1224675
SAF_32_05	Sevelen	Storchenbüel, Burgruine Herrenberg	2755475 / 1220750
SAF_32_06	Sevelen	Kapelle St.Ulrich	2754500 / 1221650
SAF_32_07	Sevelen	Kirche St.Johannes	2755350 / 1220950
SAF_32_08	Sevelen	Glatwingert, Gräber	2754750 / 1221550
SAF_32_09	Sevelen	Storchenbüel, Haus von Aarburg	2755400 / 1220900
SAF_32_10	Sevelen	Oberräfis, Platten	2754900 / 1223500
SAF_32_11	Sevelen	Feld, Kalkbrennofen	2754650 / 1221700
SAF_32_12	Sevelen	Valcup, Abri, Höhle	2754125 / 1222830
SAF_32_13	Sevelen	Martisbüel, Burgstelle	2755850 / 1220175
SAF_32_14	Sevelen	Stangenbüel, Siedlung	2752675 / 1223175
SAF_35_01	Vilters-Wangs	Severgall, Burg	2753790 / 1209530
SAF_35_02	Vilters-Wangs	Wangs, Pfarrkirche St.Antonius Emerita, Kapelle Luzius	2751460 / 1210 820
SAF_35_03	Vilters-Wangs	Vilters, Friedhof, ehemalige Pfarrkirche St.Medardus, Friedhofkapelle	2752820 / 1209980
SAF_35_04	Vilters-Wangs	Vilters, Kapelle St.Anna	2753176 / 1210124
SAF_35_05	Vilters-Wangs	Wangs, abgegangene Kapelle	2751470 / 1211130
SAF_35_06	Vilters-Wangs	Wangs, Fatimakapelle, Block mit alten Bearbeitungsspuren	2751520 / 1210450
SAF_40_01	Walenstadt	Berschis, St.Georgenberg	2745150 / 1218500
SAF_40_02	Walenstadt	Berschis, Capölla / Heilige Bungert	2745430 / 1218400
SAF_40_03	Walenstadt	Berschis, Finge	2744925 / 1219067
SAF_40_04	Walenstadt	Walenstadt, Kath. Pfarrkirche St.Luzius und Florin, Klausen	2742560 / 1221000
SAF_40_05	Walenstadt	Berschis, Kath. Pfarrkirche St.Eusebius	2744850 / 1218885
SAF_40_06	Walenstadt	Tscherlach, Kapelle St.Johannes Evangelista	2743775 / 1220340
SAF_40_07	Walenstadt	Walenstadt, Galgenstutz, Siechenhaus und Siechenkapelle	2743280 / 1220435
SAF_40_08	Walenstadt	Walenstadt, Dorfhalden, Galgen	2743185 / 1220590
SAF_40_09	Walenstadt	Raischiben, Hexenplatz	2741500 / 1219750
SAF_40_10	Walenstadt	Upie	2742100 / 1221850
SAF_40_11	Walenstadt	Altstadt Walenstadt	2742312 / 1221008
SAF_40_12	Walenstadt	Unterfäsch	2742314 / 1218654
SAF_40_13	Walenstadt	Tscherlach, Sunnetal	2743736 / 1220136
SAF_40_14	Walenstadt	Berschis, St.Georgenberg, Unghür Brunna	2745280 / 1218513
SAF_33_01	Wartau	Oberschan, Moos	2753575 / 1219820
SAF_33_02	Wartau	Oberschan, Schaner Riet	2754600 / 1218660
SAF_33_03	Wartau	Gretschins, Ochsenberg / Burgruine Wartau	2755800 / 1218525
SAF_33_04	Wartau	Gretschins, Procha Burg	2755700 / 1219010

<i>Signatur</i>	<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Fundstelle</i>	<i>Koordinaten</i>
SAF_33_05	Wartau	Azmoos, Bodenwingert	2754650 / 1216620
SAF_33_06	Wartau	Gretschins, Herrenfeld	2755550 / 1218500
SAF_33_07	Wartau	Oberschan, Mattinis	2754660 / 1219760
SAF_33_08	Wartau	Azmoos, Löwen	2754685 / 1216500
SAF_33_09	Wartau	Weite, Schals	2756370 / 1218660
SAF_33_10	Wartau	Weite, Major-Minor	2756300 / 1218340
SAF_33_11	Wartau	Gretschins, Evang. Kirche St.Mauritius	2755431 / 1218284
SAF_33_12	Wartau	Oberschan, Kapelle St.Oswald	2754600 / 1218450
SAF_33_13	Wartau	Malans, ehemalige St.Laurentius-Kapelle	2754775 / 1217490
SAF_33_14	Wartau	Hinterpalfris, Walserkapelle, Hinterpalfris-Huis	2749000 / 1218100
SAF_33_15	Wartau	Fontnas, Jörlisbüchel/Munt, Burgstelle	2755775 / 1217700
SAF_33_16	Wartau	Fontnas, Kapelle St.Erasmus	2755675 / 1217500
SAF_33_17	Wartau; Sargans	Schollbergstrasse, historisches Strassenstück	2753935 / 1214805
SAF_33_18	Wartau	Azmoos, Reformierte Kirche	2754700 / 1216350
SAF_33_19	Wartau	Oberschan, Chalchofen, Strassenreste	2754760 / 1219550
SAF_33_20	Wartau	Trübbach, Deluca AG	2754900 / 1215290
SAF_33_21	Wartau	Azmoos, Gave	2754490 / 1216290
SAF_33_22	Wartau	Fontnas, Munt	2755680 / 1217605

## Region Zürichsee-Linth

<i>Signatur</i>	<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Fundstelle</i>	<i>Koordinaten</i>
SAF_42_01	Amden	Schwandentobel	2729315 / 1222940
SAF_42_02	Amden	Bettis, Stralegg	2729615 / 1221870
SAF_42_03	Amden	Bettis, Höfli-Gänsistad, abgegangene Kapelle St.Nikolaus	2729560 / 1221800
SAF_42_04	Amden	Amden, Pfarrkirche St.Gallus	2729090 / 1223180
SAF_42_05	Amden	Vorderberg, Rietli, Kapelle St.Anna	2729670 / 1223400
SAF_42_06	Amden	Hinterberg, Chappeli	2728015 / 1222470
SAF_42_07	Amden	Heidenbühl	2728340 / 1226330
SAF_45_01	Benken	Kastlet mit Meinradskapelle	2719050 / 1227530
SAF_45_02	Benken	Pfarrkirche Peter und Paul	2718730 / 1228750
SAF_45_03	Benken	Wandelburg	2718515 / 1228200
SAF_45_04	Benken	Maria Bildstein	2720045 / 1228065
SAF_54_01	Eschenbach; Schmerikon	Balmenrain	2713225 / 1232375
SAF_54_02	Eschenbach	Neuhaus, Balmenrainstrasse, Bürstli	2714355 / 1232742
SAF_54_03	Eschenbach	Neuhaus, Chastli-Bürg	2714465 / 1233780
SAF_54_04	Eschenbach	Eschenbach, Kath. Pfarrkirche St.Vinzentius, Beinhaus	2712125 / 1233120
SAF_54_05	Eschenbach	Neuhaus, Kapelle St.Jakob	2714200 / 1233480
SAF_54_06	Eschenbach	Chrinne, Burgruine Fründsberg	2713680 / 1238060
SAF_54_07	Eschenbach	Schlossbüel, Burgstelle	2715275 / 1236590
SAF_54_08	Eschenbach	Echeltswil	2714674 / 1234608
SAF_54_09	Eschenbach	Goldingen, Kath. Pfarrkirche St.Nikolaus und Friedhof	2715660 / 1235770
SAF_54_10	Eschenbach	Kreuzegg, Isaraloch	2718180 / 1240075

<i>Signatur</i>	<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Fundstelle</i>	<i>Koordinaten</i>
SAF_54_11	Eschenbach	Dägelsberg, Goldloch	2716712 / 1241725
SAF_54_12	Eschenbach	St.Gallenkappel, Pfarrkirche St.Laurentius und St.Gallus	2715826 / 1233845
SAF_54_13	Eschenbach	Walde, Pfarrkirche St.Antonius von Padua	2718950 / 1236685
SAF_54_14	Eschenbach	Schutt, Atzmännig, Schuttwald	2717800 / 1238000
SAF_54_15	Eschenbach	Hugenmatt, Burg	2717400 / 1235600
SAF_48_01	Gommiswald	Rieden, Bürgli	2722220 / 1231300
SAF_48_02	Gommiswald	Pfarrkirche St.Jakob	2719950 / 1232340
SAF_48_03	Gommiswald	Ernetschwil, Altbad, Schalenstein	2717315 / 1233090
SAF_46_01	Kaltbrunn	Ruine Bibiton	2719070 / 1229835
SAF_46_02	Kaltbrunn	Oberkirch, ehemalige Pfarrkirche St.Georg	2719220 / 1231075
SAF_46_03	Kaltbrunn	Alte Dorfkapelle St.Jodokus	2720190 / 1230430
SAF_46_04	Kaltbrunn	Bornet, Riedenerstrasse, abgegangene Kapelle St.Anna	2721290 / 1230965
SAF_53_01	Rapperswil-Jona	Usser Wald, Hüllistein	2707070 / 1233500
SAF_53_02	Rapperswil-Jona	Widenchlösterli, St.Anna in Wyden	2707140 / 1233740
SAF_53_03	Rapperswil-Jona	Grünwald, Kapelle St.Agnes	2707370 / 1233470
SAF_53_04	Rapperswil-Jona	Busskirch, Pfarrkirche St.Martin	2705665 / 1230515
SAF_53_05	Rapperswil-Jona	Wurmsbach, Zisterzienserinnen-Abtei	2708040 / 1230800
SAF_53_06	Rapperswil-Jona	Wagen, Salet, Römischer Gutshof	2710225 / 1231750
SAF_53_07	Rapperswil-Jona	Wagen, Erlen	2709500 / 1231725
SAF_53_08	Rapperswil-Jona	Wurmsbach, Kapelle St.Dionys	2707760 / 1231690
SAF_53_09	Rapperswil-Jona	Oberbollingen, Kapelle St.Meinrad, ehemaliges Kloster	2711900 / 1231370
SAF_53_10	Rapperswil-Jona	Wurmsbach, Seeufersiedlung	2708238 / 1230635
SAF_53_11	Rapperswil-Jona	Seegubel, Seeufersiedlung	2703621 / 1232724
SAF_53_12	Rapperswil-Jona	Feldbach Ost, Seeufersiedlung	2702950 / 1232860
SAF_53_13	Rapperswil-Jona	Jona, Kath. Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt und St.Valentin	2705835 / 1231845
SAF_53_14	Rapperswil-Jona	Bollingen, Kath. Pfarrkirche St.Pankraz	2710250 / 1230850
SAF_53_15	Rapperswil-Jona	Wagen, im Dorf, Kapelle St.Wendelin	2709600 / 1232120
SAF_53_16	Rapperswil-Jona	Rapperswil, Technikum-Seedamm und Heilig Hüsli	2704251 / 1230970
SAF_53_18	Rapperswil-Jona	Vicus Kempraten	2704573 / 1232574
SAF_53_19	Rapperswil-Jona	Altstadt Rapperswil	2704347 / 1231553
SAF_44_01	Schänis	Gasterholz	2721520 / 1228600
SAF_44_02	Schänis	Biberlikopf	2723700 / 1221490
SAF_44_03	Schänis	Stiftskirche St.Sebastian; Stift	2721820 / 1224470
SAF_44_04	Schänis	Kapelle St.Sebastian in den Eichen	2721900 / 1223450
SAF_44_05	Schänis	Kapelle St.Gallus, Gallusturm	2721930 / 1224605
SAF_44_06	Schänis	Ruine Niederwindegg	2722455 / 1222685
SAF_44_07	Schänis	Bitzi, Heiligkreuzkapelle (abgegangen)	2722075 / 1224825
SAF_44_08	Schänis	Windegg, Mur, Kapelle auf der Mauer (abgegangen)	2722192 / 1222992
SAF_44_09	Schänis	Rufi, Leonhardskapelle (abgegangen)	2722100 / 1226700
SAF_44_10	Schänis	Maseltrangen, Pfarrkirche St.Johannes von Nepomuk	2722220 / 1227850
SAF_44_11	Schänis	Maseltrangen, Pilgerkapelle St.Jakob (abgegangen)	2721835 / 1228790
SAF_44_12	Schänis	Rütibachtobel, gepflasterter Weg	2724145 / 1221675

<i>Signatur</i>	<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Fundstelle</i>	<i>Koordinaten</i>
SAF_44_13	Schänis	Ziegelbrücke, Tellenkapelle (abgegangen)	2722970 / 1221895
SAF_51_01	Schmerikon	Kath. Pfarrkirche St.Jodokus	2713770 / 1231725
SAF_54_01	Schmerikon; Eschenbach	Balmenrain	2713225 / 1232375
SAF_50_01	Uznach	Bürglen	2715535 / 1232430
SAF_50_02	Uznach	Burg Uznaberg	2715400 / 1232490
SAF_50_03	Uznach	Burg Uznach	2717325 / 1231645
SAF_50_04	Uznach	Altstadt Uznach mit Stadtkirche	2717180 / 1231600
SAF_50_05	Uznach	Kreuzkirche	2716600 / 1231860
SAF_43_01	Weesen	Städtli Weesen	2725760 / 1221755
SAF_43_02	Weesen	Eichholz, Hochgericht	2724650 / 1221850
SAF_43_03	Weesen	Dominikanerinnenkloster Maria Zuflucht	2725755 / 1221815
SAF_43_04	Weesen	Pfarrkirche St.Martin in Autis, Fli	2726275 / 1221885
SAF_43_05	Weesen	Heiligkreuzkirche auf dem Bühl mit alter Kaplanei	2725600 / 1221685
SAF_43_06	Weesen	Burg Kapfenberg	2726060 / 1222034
SAF_43_07	Weesen	Biäsche, Alte Maag	2725155 / 1221495
SAF_43_09	Weesen	Chapfenberg, Pkt. 614	2726010 / 1222240
SAF_43_10	Weesen	Altersheim Pelikan	2725410 / 1221710
SAF_43_11	Weesen	Gufler	2726346 / 1223116
SAF_43_12	Weesen	Alt-Weesen	2725510 / 1221541
SAF_43_13	Weesen	Siechenhaus, Parzelle 243	2725230 / 1221530

## Region Toggenburg

<i>Signatur</i>	<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Fundstelle</i>	<i>Koordinaten</i>
SAF_70_01	Bütschwil- Ganterschwil	Bütschwil, Kath. Pfarrkirche St.Kilian	2723380 / 1246760
SAF_70_02	Bütschwil- Ganterschwil	Ganterschwil, Evang. Pfarrkirche	2724700 / 1249120
SAF_70_03	Bütschwil- Ganterschwil	Ganterschwil, Sedel/Brudertobel	2724714 / 1246699
SAF_70_04	Bütschwil- Ganterschwil	Ganterschwil, Ötschwil, Hobi-Keller	2724393 / 1247066
SAF_65_02	Bütschwil- Ganterschwil; Oberhelfenschwil	Burg Rüdberg, Dachstobel / Rüdberg	2724630 / 1245630
SAF_62_01	Ebnat-Kappel	Burg Wintersberg	2730570 / 1235460
SAF_62_02	Ebnat-Kappel	Kappel, Kath. Pfarrkirche St.Michael	2727130 / 1236620
SAF_67_01	Hemberg	Hemberg, Kath. Pfarrkirche St.Johannes d.T. und Andreas	2731310 / 1240020
SAF_64_01	Lichtensteig	Hochgericht	2724420 / 1243270
SAF_64_02	Lichtensteig	Altstadt Lichtensteig	2724627 / 1242677
SAF_72_01	Mosnang	Schlosshöchi, Burg Rachlis	2719580 / 1245890
SAF_72_02	Mosnang	Burg Schlattberg oder Waldegg	2715000 / 1247200
SAF_72_03	Mosnang	Mosnang, Kath. Pfarrkirche St.Georg und Theodul	2720950 / 1246960
SAF_72_04	Mosnang	Libingen, Ehemaliges Kloster und Pfarrkirche St.Gallus	2719680 / 1243200

<i>Signatur</i>	<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Fundstelle</i>	<i>Koordinaten</i>
SAF_66_01	Neckertal	Brunnadern, Burg Reitenberg/Rätenberg	2729240 / 1242760
SAF_66_02	Neckertal	Brunnadern, Kapelle Jungfrau Maria und andere Heilige	2727945 / 1244031
SAF_66_03	Neckertal	St.Peterzell, Pfarrkirche und Propstei St.Peter	2731200 / 1242250
SAF_66_04	Neckertal	Ebersol, Burgstelle Salen	2730050 / 1245400
SAF_66_05	Neckertal	Mogelsberg, Paritätische Pfarrkirche St.Jakob	2728220 / 1247080
SAF_60_01	Nesslau	Stein, Evang. Kirche	2735600 / 1229160
SAF_60_02	Nesslau	Bürgli, Burg	2733500 / 1231900
SAF_60_03	Nesslau	Nesslau, Evang. Kirche	2733420 / 1231840
SAF_60_04	Nesslau	Enetbüel, Laui, Burg in der Laui	2735205 / 1234660
SAF_60_05	Nesslau	Krummenau, Evang. Kirche	2731310 / 1234340
SAF_60_06	Nesslau	Chräzerenpass	2740450 / 1235760
SAF_60_07	Nesslau	Krummenau, Kloster Neu St.Johann	2732850 / 1232375
SAF_65_01	Oberhelfenschwil	Burg Neutoggenburg	2726540 / 1243440
SAF_65_02	Oberhelfenschwil; Bütschwil- Ganterschwil	Burg Rüdberg, Dachstobel / Rüdberg	2724630 / 1245630
SAF_65_03	Oberhelfenschwil	Pfarrkirche Oberhelfenschwil	2726430 / 1246380
SAF_63_01	Wattwil	Wattwil, Sedel	2724350 / 1239050
SAF_63_02	Wattwil	Wattwil, Evang. Kirche	2724760 / 1240580
SAF_63_03	Wattwil	Wattwil, Burg Iberg	2724140 / 1239800
SAF_63_04	Wattwil	Wattwil, Panneregg/Pfanneregg	2726080 / 1239140
SAF_63_05	Wattwil	Wattwil, Kloster Maria der Engel	2724240 / 1240250
SAF_63_06	Wattwil	Ricken, Kath. Pfarrkirche St.Joseph	2721690 / 1236160
SAF_57_01	Wildhaus- Alt St.Johann	Wildhaus, Seichbergloch	2743925 / 1227150
SAF_57_02	Wildhaus- Alt St.Johann	Wildhaus, Burstel, Burg	2742940 / 1232040
SAF_57_03	Wildhaus- Alt St.Johann	Wildhaus, Burg Wildenburg	2745560 / 1230020
SAF_57_04	Wildhaus- Alt St.Johann	Wildhaus, Zwingliheim	2744720 / 1229940
SAF_57_05	Wildhaus- Alt St.Johann	Alt St.Johann, Vorderselun, Wildenmannlisloch	2737729 / 1225665
SAF_57_06	Wildhaus- Alt St.Johann	Alt St.Johann, Kloster St.Johann im Thurtal	2739940 / 1228740
SAF_57_07	Wildhaus- Alt St.Johann	Alt St.Johann, Hofstatt	2736700 / 1226360
SAF_57_08	Wildhaus- Alt St.Johann	Alt St.Johann, Feierabendhöhle	2737602 / 1225847
SAF_57_09	Wildhaus- Alt St.Johann	Alt St.Johann, Blüemliholz	2740980 / 1231200

Region Wil			
<i>Signatur</i>	<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Fundstelle</i>	<i>Koordinaten</i>
SAF_76_01	Jonschwil	Burg Wildberg	2725980 / 1252250
SAF_76_02	Jonschwil	Burg Jonschwil	2724140 / 1253260
SAF_76_03	Jonschwil	Burg Alt Schwarzenbach	2722910 / 1255660
SAF_76_04	Jonschwil	Stadt und Schloss Schwarzenbach	2722900 / 1256050
SAF_76_05	Jonschwil	Jonschwil, Kath. Pfarrkirche St.Martin	2724470 / 1253890
SAF_76_06	Jonschwil	Schwarzenbach, Kapelle St.Konrad	2723520 / 1255760
SAF_76_07	Jonschwil	Burg Feldegg	2724720 / 1253800
SAF_76_08	Jonschwil; Oberuzwil	Süsack	2726410 / 1253680
SAF_76_09	Jonschwil	Böhl	2724040 / 1253665
SAF_73_01	Kirchberg	Gähwil, Alltogggenburg/St.Iddaburg	2716380 / 1249700
SAF_73_02	Kirchberg	Oberschönau, Burg Kranzenberg	2717720 / 1254950
SAF_73_03	Kirchberg	Oberschönau, Burg Sternegg	2718720 / 1254460
SAF_73_04	Kirchberg	Kirchberg, Burg Rätenberg	2720660 / 1253300
SAF_73_05	Kirchberg	Kirchberg, Burg Bruggbach	2720500 / 1252600
SAF_73_06	Kirchberg	Müselbach, Burg «Stein»	2721720 / 1249260
SAF_73_07	Kirchberg	Bäbikon, Burg Bäbikon/Bäbingen	2721960 / 1249860
SAF_73_08	Kirchberg	Oberbazenheid, Turm zur Egg	2722800 / 1252060
SAF_73_09	Kirchberg	Brunberg, Burg Brunberg	2720140 / 1254600
SAF_73_10	Kirchberg	Lamperswil, Burg Lamperswil	2721240 / 1254520
SAF_73_11	Kirchberg	Laubberg, Burg Laubberg	2719860 / 1250100
SAF_73_12	Kirchberg	Münchwilen, Burg Münchwilen	2719800 / 1249200
SAF_73_13	Kirchberg	Ötwil, Chronbüel, Burg Ötwil	2717200 / 1252220
SAF_73_14	Kirchberg	Kirchberg, Kath. Pfarr- und Wallfahrtskirche St.Peter und Paul	2720900 / 1252450
SAF_73_15	Kirchberg	Gähwil, Kath. Pfarrkirche Hl. Dreifaltigkeit	2718000 / 1250890
SAF_73_16	Kirchberg	Unterbazenheid, Kapelle St.Laurentius	2722740 / 1253140
SAF_73_17	Kirchberg	Unterbazenheid, Haus Bolt	2722720 / 1253170
SAF_73_18	Kirchberg	Gruebenholz	2720221 / 1255180
SAF_73_19	Kirchberg	Unterschönau	2717296 / 1253904
SAF_73_20	Kirchberg	Ötwil	2717100 / 1252050
SAF_73_21	Kirchberg	Bäbikon-Neutal	2722000 / 1250160
SAF_73_22	Kirchberg	Kirchberg, Neudorfstrasse 18	2720972 / 1252602
SAF_73_23	Kirchberg	Engi, Würenholz	2720880 / 1255420
SAF_73_24	Kirchberg	Unterbazenheid, Burg(wies), befestigte Fläche	2723500 / 1253500
SAF_73_25	Kirchberg	Gruebenholz	2720300 / 1255400
SAF_73_26	Kirchberg	Kirchberg, Gähwilerstrasse 170	2720770 / 1252150
SAF_71_01	Lütisburg	Burg Herrensberg	2727280 / 1249380
SAF_71_02	Lütisburg	Burg Lütisburg und Pfarrkirche St.Michael mit Ölbergkapelle	2723670 / 1250560
SAF_71_03	Lütisburg	Tufertschwil, Kapelle St.Bartholomäus (und St.Fridolin)	2725280 / 1250350
SAF_86_01	Niederhelfenschwil	Eggetsbüel	2731280 / 1260360
SAF_86_02	Niederhelfenschwil	Niederhelfenschwil, Kath. Pfarrkirche St.Johannes Baptist	2731800 / 1259830
SAF_86_03	Niederhelfenschwil	Lenggenwil, Kath. Pfarrkirche St.Mauritius	2728960 / 1259660

SAF_86_04	Niederhelfenschwil	Zuckenriet, Schloss Zuckenriet	2729990 / 1261190
SAF_86_05	Niederhelfenschwil; Oberbüren	Hohrain	2730691 / 1258756
SAF_86_06	Niederhelfenschwil	Zuckenriet, Kapelle St.Georg	2729888 / 1260628
SAF_78_06	Niederhelfenschwil; Uzwil	Felsegg / Brübach, Thurbrücke	2726920 / 1258220
SAF_84_08	Niederhelfenschwil; Oberbüren	Sonnental, Torkelhalde, Burgstelle	2728640 / 1257860
SAF_84_01	Oberbüren	Glattburg	2729540 / 1258060
SAF_84_02	Oberbüren	Glattburg, Burgstelle Gielen-Glattburg	2731700 / 1254570
SAF_84_03	Oberbüren	Spitzrüti, Wigartenholz, Burgstelle	2730240 / 1255180
SAF_84_04	Oberbüren	Burgstelle Ellenburg	2729820 / 1257900
SAF_84_05	Oberbüren	Oberbüren, Kath. Pfarrkirche St.Ulrich und «Turm zu Büren»	2729930 / 1257020
SAF_84_06	Oberbüren	Niederwil, Kath. Pfarrkirche St.Eusebius	2732730 / 1255640
SAF_84_07	Oberbüren	Gebertschwil, Plättler	2733160 / 1253940
SAF_84_08	Oberbüren; Nieder- helfenschwil	Sonnental, Torkelhalde, Burgstelle	2728640 / 1257860
SAF_86_05	Oberbüren; Nieder- helfenschwil	Hohrain	2730691 / 1258756
SAF_77_01	Oberuzwil	Burg Eppenberg	2728040 / 1252310
SAF_77_02	Oberuzwil	Bichwil, abgebrochene Kapelle St.Mauritius	2728110 / 1253620
SAF_77_03	Oberuzwil	Niederglatt, Kath. Pfarrkirche St.Felix und Regula	2730730 / 1254800
SAF_77_04	Oberuzwil	Oberuzwil, Kapelle St.Katharina	2727070 / 1254570
SAF_77_05	Oberuzwil	Oberuzwil, Dorfplatz	2727100 / 1254570
SAF_76_08	Oberuzwil; Jonschwil	Süsack	2726410 / 1253680
SAF_78_01	Uzwil	Ringstrasse	2728400 / 1256550
SAF_78_02	Uzwil	Ergeten	2728415 / 1256680
SAF_78_03	Uzwil	Henau, Burschel, Burgstelle	2726565 / 1256880
SAF_78_04	Uzwil	Oberstetten, Burg Spitzburg	2724410 / 1256720
SAF_78_05	Uzwil	Henau, Kath. Pfarrkirche St.Sebastian und abgegangene Annaka- pelle	2726750 / 1257050
SAF_78_06	Uzwil; Niederhelfen- schwil	Felsegg / Brübach, Thurbrücke	2726920 / 1258220
SAF_78_07	Uzwil	Algetshausen, Parzelle 1439 (Haus Hohenstein)	2725560 / 1256740
SAF_78_08	Uzwil	Bahnhofstrasse 105	2728030 / 1255675
SAF_78_09	Uzwil	Niederuzwil, Ecke Kirchstrasse/Bahnhofstrasse	2728355 / 1256025
SAF_78_10	Uzwil	Henau, «Fluchtburg» Rifenu	2725590 / 1257470
SAF_81_01	Wil	Wil, Alt-Wil und Dominikanerinnenkloster St.Katharina	2721700 / 1258220
SAF_81_02	Wil	Wil, Kath. Pfarrkirche St.Peter und Liebfrauenkapelle	2721050 / 1258150
SAF_81_03	Wil	Wil, Galgenrain	2721800 / 1257460
SAF_81_05	Wil	Wil, St.Gallerstrasse 66/68	2722490 / 1258344
SAF_81_06	Wil	Wil, Altstadt und Vorstädte	2721425 / 1258575
SAF_81_07	Wil	Bronschhofen, Rossrüti, Gärtensberg	2723540 / 1260720
SAF_81_08	Wil	Bronschhofen, Maugwil	2721000 / 1261080

SAF_81_09	Wil	Bronschhofen, Rossrüti, Scheibe	2722870 / 1259610
SAF_81_10	Wil	Bronschhofen, Burgstall/Burstel, Burg Wilberg	2720900 / 1259640
SAF_81_11	Wil	Bronschhofen, Burg Bocksloh	2722620 / 1260580
SAF_81_12	Wil	Bronschhofen, Dreibrunden, Kirche Maria Dreibrunden	2719570 / 1259060
SAF_83_01	Zuzwil	Burg Leuberg	2726360 / 1260160
SAF_83_02	Zuzwil	Züberwangen, Kath. Pfarrkirche St.Maria Magdalena	2724040 / 1258540
SAF_83_03	Zuzwil	Zuzwil, Kath. Pfarrkirche St.Joseph	2726000 / 1259680



## Öffentliche Bauten und Anlagen

### BESCHREIBUNG

---

#### Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen

Die Entwicklung des Immobilienportfolios des Kantons St.Gallen ist massgeblich durch die Entwicklung des öffentlichen Leistungsauftrags und daraus resultierender Anpassungen an den veränderten Bedarf geprägt. Die übergeordnete Ausrichtung beruht auf der Schwerpunktplanung der Regierung. Die Bereitstellung geeigneter Immobilien zur Erfüllung des öffentlichen Leistungsauftrags konkretisiert sich im jährlichen Investitionsprogramm bzw. in der kantonalen Immobilienstrategie. Letztere baut auf den drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (Gesellschaft, Wirtschaft und Ökologie) auf.

Der Kanton St.Gallen verfügt heute über ein gutes Angebot an öffentlichen Bauten und Anlagen. Die bestehenden Standorte sind für die Mehrzahl der Bevölkerung unter Berücksichtigung des Nutzungszwecks gut erreichbar. Damit ist gewährleistet, dass die öffentlichen Einrichtungen allen Bevölkerungsteilen in allen Kantonsgebieten zugänglich sind.

Die ausgeprägte dezentrale Siedlungsstruktur unseres Kantons hat schon früh dazu geführt, dass die Dezentralisierung öffentlicher Einrichtungen ein wesentliches Prinzip bei der Ausgestaltung öffentlicher Dienste ist. Auch bei zukünftigen Investitionen kommt dem Erhalt der dezentralen Versorgung und der Entwicklung bestehender Standorte eine besondere Bedeutung zu. Es wird darauf hingewirkt, dass die bestehenden dezentralen Verwaltungsstrukturen untereinander soweit als möglich in Übereinstimmung gebracht werden. Wo sachgerecht wird der Aufbau neuer Standorte in Betracht gezogen.

#### Stand und Entwicklung der öffentlichen Bauten und Anlagen

Aufgrund der Planungen in den verschiedenen Aufgabenbereichen lassen sich Stand und Entwicklung der öffentlichen Bauten und Anlagen wie folgt zusammenfassen:

#### Allgemeine Verwaltung

Zentralverwaltung: Die Standorte der allgemeinen Verwaltung sind mehrheitlich im Regierungsgebäude und in den Verwaltungsgebäuden an der Lämmli-brunnenstrasse, am Oberen Graben und der Davidstrasse innerhalb des Stadtgebietes von St.Gallen angesiedelt. Die weitere räumliche Entwicklung erfolgt in erster Linie durch Optimierung der bestehenden Standorte.

#### Öffentliche Sicherheit

Anstalten für den Straf- und Massnahmenvollzug: Das Regionalgefängnis Altstätten wird in den kommenden Jahren am bestehenden Standort erweitert.

Kantonspolizei, Untersuchungsamt und Kreisgericht: Für die kantonalen Verwaltungsstellen ist in Uznach eine Arealentwicklung in Arbeit. Am Standort

Winkeln in St.Gallen West ist ein Sicherheits- und Verwaltungszentrum in Planung.

**Bildung** Berufliche Grundausbildung: Das gewerbliche Berufs- und Weiterbildungszentrum im Riethüsli St.Gallen wird erneuert und zur Integration bisheriger Mietstandorte erweitert. Die Erneuerung sowie Erweiterung des Berufs- und Weiterbildungszentrums Toggenburg ist in den nächsten Jahren vorgesehen. Am Standort Rapperswil ist die Planung eines Neubaus für das Berufs- und Weiterbildungszentrum in Vorbereitung.

Mittelschulen: An den Standorten Sargans und Wattwil stehen grössere Erneuerungs-, Instandsetzungsmassnahmen und Neubauten an.

Hochschulen: Der Kanton St.Gallen führt an den Standorten St.Gallen, Rapperswil-Jona und Buchs die OST – Ostschweizer Fachhochschule. Die pädagogische Hochschule St.Gallen (PHSG) verteilt sich auf die Standorte Rorschach, Gossau und St.Gallen.

Universitäten: Im Bereich der Universität St.Gallen stehen, aufgrund von unzureichenden räumlichen Möglichkeiten, zum einen ein Ausbau und zum anderen langfristige Erneuerungsmassnahmen bei den bestehenden Gebäuden an. Die Erweiterung der Universität St.Gallen wird am Standort Platztor in St.Gallen erfolgen.

**Kultur** Projekte aus dem Bereich Kultur (Lokremise, Schloss Werdenberg) konnten wesentlich dazu beitragen, das kulturelle Gefüge im Kanton auszubauen und zu stärken. Das Schloss Werdenberg bildet zusammen mit dem Städtli ein einmaliges Ensemble und befindet sich seit dem Jahr 1956 im Eigentum des Kantons St.Gallen. Die Lokremise als Industriedenkmal von nationaler Bedeutung ist an zentraler Lage ein spartenübergreifendes Kultur- und Begegnungszentrum für die Ostschweiz. Ebenfalls in der Stadt St.Gallen ist die Erneuerung des Theaters beschlossen und jene der Tonhalle geplant. Das Schloss Werdenberg, das Alte Bad Pfäfers, die Lokremise St.Gallen, sowie Konzert und Theater St.Gallen sind kantonale Kulturstandorte nach dem Kulturförderungs-gesetz (sGS 275.1; abgekürzt KFG) und werden als solche vom Kanton gemäss den Bestimmungen des KFG unterstützt.

Das Alte Bad Pfäfers befindet sich seit April 2018 wieder im Eigentum des Kantons St.Gallen und ist ebenfalls ein Baudenkmal von nationaler Bedeutung. Es wird vielfältig kulturell genutzt und ist für den südlichen Teil des Kantons sowohl touristisch als auch historisch bedeutend.

Mit dem Klanghaus Toggenburg in Unterwasser (Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann) werden nicht nur in den urbanen Gebieten, sondern auch ausserhalb mittels Kulturbauten die Stärken der Regionen gefördert werden. Das

Klanghaus soll zum musikalischen und architektonischen Zentrum für Naturtonmusik werden.

Die heutigen Standorte des Staatsarchivs werden aufgehoben und am Standort Waldau in St.Gallen wird ein Ersatzneubau erstellt.

Für die Kantonsbibliothek ist in Verbindung mit der Stadtbibliothek ein Ersatzneubau am Blumenmarkt in der Stadt St.Gallen geplant.

#### Gesundheit

Spitäler: Die Spitalimmobilien wurden per 1. Januar 2017 aus dem Portfolio des Kantons St.Gallen ausgegliedert. Die Sicherstellung der medizinischen Versorgung erfolgt im Kanton St.Gallen über vier Versorgungsregionen, die sich wie folgt gliedern:

- Region 1: Kantonsspital St.Gallen
- Region 2: Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland
- Region 3: Spital Linth
- Region 4: Spitalregion Fürstenland Toggenburg

Psychiatrie: Die Psychiatrie St.Gallen ist in Wil und Pfäfers ansässig. Zum Standort Wil gehört das Spezialwohnheim Eggfeld. An den beiden Standorten Wil und Pfäfers wurde eine Planung zur Arealentwicklung durchgeführt. Am Standort Wil ist ein Neubau für eine Forensikstation geplant.

#### Volkswirtschaft

Fischereizentren: Im Kanton St.Gallen gibt es zwei Fischereizentren. Diese befinden sich an den Standorten Steinach und Weesen.

#### Standorte für öffentliche Bauten und Anlagen

Art. 3 Abs. 4 RPG regelt, dass für öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen sachgerechte Standorte zu bestimmen sind. Insbesondere sollen

- a. die regionalen Bedürfnisse berücksichtigt werden und störende Ungleichheiten abgebaut werden;
- b. Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung gut erreichbar sein;
- c. Nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden.

Im Richtplan werden die Standorte vorgesehener öffentlicher Bauten und Anlagen bezeichnet (Standortsicherung).

Der Richtplan zeigt zudem (soweit bekannt), wie bestehende Bauten und Anlagen, die ihren Verwendungszweck verloren haben, umgenutzt werden sollen (Nachnutzung). Es sind zurzeit keine weiteren Bauten und Anlagen bekannt, die nicht mehr benötigt werden und für die eine Nachnutzung noch offen ist.

**Dokumentation**

- Investitionsprogramm 2023 – 2032
- Kantonsratsbericht (KR 40.10.10) Dezentrale Erfüllung von Kantonsaufgaben
- Kantonsratsbericht (KR 40.08.01) Förderung von Kulturinfrastruktur

**BESCHLUSS**

Standorte für öffentliche Bauten und Anlage  
 An folgenden Standorten sind Neu- oder Ersatzbauten sowie Erneuerungen und/oder Erweiterungen vorgesehen:

<i>Standortgemeinde</i>	<i>Vorhaben</i>	<i>Massnahme</i>
Altstätten	Regionalgefängnis Altstätten	Erweiterung
Sargans	Kantonsschule Sargans	Ersatzneubau
St.Gallen	Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen	Erneuerung/Erweiterung
St.Gallen	Universität St.Gallen, Platztor	Neubau
St.Gallen	Neues Staatsarchiv am Standort Waldau	Ersatzneubau
Wattwil	Berufs- und Weiterbildungszentrum Toggenburg	Erneuerung/Erweiterung
Wattwil	Kantonsschule Wattwil	Ersatzneubau
Wil	Psychiatrischen Klinik, Wil, Forensikstation	Neubau
Wildhaus-Alt St.Johann	Klanghaus Toggenburg	Neubau

*Koordinationsstand* Festsetzung  
*Federführung* Hochbauamt  
*Beteiligt* Nutzerdepartemente

*Erlassen* von der Regierung am 17. Dezember 2019  
 und 10. September 2024  
*Genehmigt* vom UVEK am 3. September 2020  
 und 18. Dezember 2024

## Publikumsintensive Einrichtungen

### BESCHREIBUNG

---

#### Publikumsintensive Einrichtungen

Publikumsintensive Einrichtungen (PE) wie Einkaufs- und Freizeitzentren, Fachmärkte oder Outlet Center sind Bauten und Anlagen von überörtlicher Bedeutung mit grossem Benutzer- und Besucherkreis. Standorte für Bauten und Anlagen, die erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben, sind im kantonalen Richtplan festzulegen.

Mit dem Ziel, nachteilige Auswirkungen auf die Siedlungs-, Verkehrs- und Versorgungsstruktur zu vermeiden, regeln das Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG; Art. 106f.) und der Richtplan die Standortplanung von grossen Einkaufs- und Freizeitzentren. Zentrale Ziele sind die Stärkung und Erhaltung der heutigen Ortskerne sowie die Sicherstellung der Grundversorgung. Das erzeugte Verkehrsaufkommen muss mit dem öffentlichen Strassenetz verträglich sein. Zudem müssen solche Einrichtungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.

#### Positivplanung für publikumsintensive Einrichtungen

Die bestehenden Siedlungsschwerpunkte mit Versorgungsfunktion spielen für die Standortattraktivität des Kantons eine zentrale Rolle. Neue Standorte für publikumsintensive Einrichtungen (PE) sind im Kanton St.Gallen nur noch an wenigen Orten denkbar. Gut in die Siedlungsstruktur integrierte publikumsintensive Einrichtungen sollen mit der kantonalen Positivplanung gefördert werden. Mit der Standortliste im Richtplan wird Gemeinden und Investoren aufgezeigt, in welchen Gebieten publikumsintensive Einrichtungen aus raumplanerischer Sicht erwünscht sind und wo eine hohe Planungssicherheit für solche Vorhaben besteht.

#### Positivstandorte für publikumsintensive Einrichtungen

Als Positivstandorte für publikumsintensive Einrichtungen werden im Richtplan gut in die Siedlungsstruktur integrierte Standorte an zentralen Lagen, mit guter Anbindung an den öffentlichen Verkehr (ÖV) und den Langsamverkehr (LV) sowie mit genügender Strassenkapazität bezeichnet. Voraussetzung ist zudem ein attraktives Nutzungspotenzial für publikumsintensive Einrichtungen.

Bei der Auswahl der Standorte für den kantonalen Richtplan dienen die Standortkriterien als Leitplanken für eine ganzheitliche Beurteilung. Wichtig ist auch der Konsens über die Standorteignung zwischen Standortgemeinde, Region und Kanton. Mit der Erfüllung der Richtplankriterien und der Aufnahme in den Richtplan wird gezeigt, dass die Positivstandorte als grundsätzlich geeignete Standorte im Sinn von Art. 106f. PBG gelten. Bei Positivstandorten wird durch die frühzeitige Abstimmung von Raumplanung und Umweltschutz auf Stufe Richtplanung das Sondernutzungsplan- und Baubewilligungsverfahren entlas-

tet. Bauprojekte innerhalb der Positivstandorte profitieren von einer hohen Planungssicherheit, unter der Voraussetzung, dass die relevanten Fragen in den vorangehenden Planungsschritten sorgfältig abgeklärt worden sind.

Das zulässige Nutzungspotenzial an einem Positivstandort für publikumsintensive Einrichtungen wird im anschliessenden Planungsschritt, im Sondernutzungsplanverfahren, geregelt. Für bestehende publikumsintensive Einrichtungen, die in einem Gebiet ohne attraktives Nutzungspotenzial liegen, bietet die Bestandes- und Erweiterungsgarantie nach Art. 109 PBG Spielraum für angemessene Erweiterungen und zeitgemässe Erneuerungen.

Ausserhalb der Positivstandorte müssen Investoren ein erhöhtes Planungsrisiko in Kauf nehmen, da die raumplanerische Abstimmung noch nicht stattgefunden hat und oft auch wesentliche Grundvoraussetzungen, wie die Einbettung in die Siedlungsstruktur und die gute ÖV-Erschliessung, nicht gewährleistet sind. Die Nachweispflicht, ob die nachstehenden Standortkriterien des Richtplans erfüllt sind und wie sie gegebenenfalls noch erfüllt werden können, liegt beim Gesuchsteller. Empfehlungen zur Beurteilung von Projektgesuchen ausserhalb der Positivstandorte gibt der Grundlagenbericht Positivplanung für publikumsintensive Einrichtungen.

#### Dokumentation

- Verkehrsintensive Einrichtungen (VE) im kantonalen Richtplan, Empfehlungen zur Standortplanung, Bundesamt für Umwelt / Bundesamt für Raumentwicklung, Bern 2006
- Standortevaluation für Einkaufs- und Freizeitzentren, Grundlagenbericht zum kantonalen Richtplan, ewp AG Effretikon, April 2008
- Positivplanung für publikumsintensive Einrichtungen, Neuer Planungsansatz für den kantonalen Richtplan, Grundlagenbericht, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, November 2010
- Positivstandorte für publikumsintensive Einrichtungen, Standortbezeichnung und Perimeter, Grundlagenbericht, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, November 2010
- Kantonsübergreifende Standortanalyse für publikumsintensive Versorgungseinrichtungen im Linthgebiet, Schlussbericht, Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation Kanton Glarus / Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Kanton St.Gallen, Juni 2012

#### Beilage

- Übersichtskarte publikumsintensive Einrichtungen

**BESCHLUSS**

---

**Standortkriterien für publikumsintensive Einrichtungen**

Positivstandorte für publikumsintensive Einrichtungen werden anhand der nachstehenden Standortkriterien geprüft. Die Standorteignung wird aufgrund einer ganzheitlichen Beurteilung festgelegt.

**Lage in einem Siedlungsgebiet**

Das Gebiet der publikumsintensiven Einrichtung ist in einen Siedlungsschwerpunkt integriert. Dieser zeichnet sich durch ein attraktives Zentrum mit einem breiten Angebot an Dienstleistungsbetrieben und öffentlichen Einrichtungen und einer Nutzungsdurchmischung von Wohnen und Arbeiten aus.

**Räumliche Nähe zu den Kunden/Kundenpotenzial LV und ÖV**

Es besteht ein hohes Kundenpotenzial im Einzugsgebiet von Langsamverkehr (LV) und öffentlichem Verkehr (ÖV). Mind. 30% der potenziellen Kundschaft im Haupteinzugsgebiet (= Einwohnerzahl innert 15 Min. Fahrzeit mit Auto) kann das Zentrum innert 15 Min. mit LV oder ÖV erreichen.

**Gute ÖV-Anbindung**

Die publikumsintensive Einrichtung ist gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen. Erforderlich ist die unmittelbare Nähe einer Bahnhaltestelle mit mind. ½h-Takt Bahnanschluss und ½h-Takt Busanbindung an das Haupteinzugsgebiet oder ein Busknoten mit Anbindung des Haupteinzugsgebiets mind. im ¼h-Takt. Als erschlossen gelten grundsätzlich Standorte in maximaler Distanz von 300 m zu Bushaltestellen oder 500 m zu Bahnhaltestellen. Für die zumutbare Distanz zu den ÖV-Haltestellen ist auch die städtebauliche Attraktivität eines Fussweges zu beurteilen.

**Ausreichende Strassenkapazität**

Die Zubringerstrassen und -Knoten weisen genügend Reservekapazitäten für die geplante Entwicklung auf. Dabei sind auch die Reservekapazitäten für die übrige Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen. Massgebend sind die Qualitätskriterien des Tiefbauamtes. Im Bereich von Nationalstrassenanschlüssen stellt das Tiefbauamt die Koordination mit dem ASTRA sicher.

**Nutzungspotenzial**

Das Gebiet weist genügend geeignete Nutzungsreserven in der Bauzone für Erweiterungen, Umnutzungen oder Neubauten auf. Es besteht ein attraktives Entwicklungspotenzial für publikumsintensive Einrichtungen.

**Umweltverträglichkeit**

Das geplante Nutzungspotenzial ist bezüglich Emissionen mit den Anforderungen des kantonalen Massnahmenplans Luftreinhaltung und mit dem Lärmschutz abgestimmt. Auch alle anderen umweltrechtlichen Anforderungen, u.a. Störfallvorsorge, sind erfüllt.

*Koordinationsstand* Festsetzung  
*Federführung* Amt für Raumentwicklung und Geoinformation  
*Beteiligt* Amt für Wirtschaft und Arbeit,  
 Amt für öffentlichen Verkehr, Tiefbauamt,  
 Amt für Umwelt, Regionen

**Positivstandorte für publikumsintensive Einrichtungen**

Standorte, die sich für publikumsintensive Einrichtungen eignen, sind:

<i>Nr.</i>	<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Standortbezeichnung</i>	<i>Koordinaten</i>
101	St.Gallen	Altstadt / Innenstadt	2746000 / 1254300
102	St.Gallen	Gallusmarkt	2748900 / 1256000
103	St.Gallen	Bach St.Fiden (inkl. Bahnhofareal)	2747400 / 1255650
104	St.Gallen	Grossacker	2747650 / 1255200
105	St.Gallen	Lerchenfeld	2743150 / 1253050
106	St.Gallen	Stadion und WestCenter	2740950 / 1252550
107	St.Gallen	Güterbahnhof	2745350 / 1253800
108	Wittenbach	Ortszentrum / Oedenhof	2747050 / 1258450
109	Rorschach	Stadtzentrum	2754700 / 1260600
110	Flawil	Ortszentrum	2732000 / 1252950
111	Gossau	Altstadt	2736600 / 1253250
112	Gossau	Butterzentrale	2736750 / 1252900
113	Gaiserwald	Säntispark Abtwil	2741650 / 1253500
201	St.Margrethen	Altfeld	2766150 / 1258250
202	Au, Balgach, Widnau	Zentrum Heerbrugg	2765150 / 1253350
203	Altstätten	Stadtzentrum	2758650 / 1249600
301	Buchs	Bahnhofstrasse und Güterstrasse	2754400 / 1225950
302	Sargans	Bahnhofgebiet	2752400 / 1212500
401	Rapperswil-Jona	Stadtzentrum	2704500 / 1231500
402	Rapperswil-Jona	Ortszentrum Jona	2705850 / 1232100
403	Rapperswil-Jona	Jonacenter	2706700 / 1231950
404	Uznach	Ausserhirschland	2715660 / 1232000
501	Wattwil	Rietwis	2725050 / 1239650
601	Wil	Stadtzentrum	2721000 / 1258350
602	Uzwil	Ortszentrum	2727750 / 1255450

Die Perimeter der einzelnen Positivstandorte sowie allfällige Hinweise auf noch offene, in der Sondernutzungsplanung zu lösende Fragen, sind im Grundlagenbericht Positivstandorte aufgeführt.

Die Anpassung der Positivliste erfolgt im Rahmen der jährlichen Richtplan-Anpassungen aufgrund begründeter Anträge der Regionen für neue Standorte. Die Aufnahme neuer Standorte in die Positivliste kommt in Frage, wenn sich dort die Voraussetzungen in Bezug auf die Standortkriterien wesentlich verändert haben, etwa bei einer Angebotsverbesserung im öffentlichen Verkehr. Ebenso können Standorte aus der Liste entfernt werden, wenn dort keine weiteren Verkaufsflächen mehr gewünscht sind.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Beteiligt</i>	Amt für Wirtschaft und Arbeit, Amt für öffentlichen Verkehr, Tiefbauamt, Amt für Umwelt, Regionen

**Positivstandorte mit Erweiterungsmöglichkeiten**

Als Positivstandorte mit Erweiterungsmöglichkeiten werden bestehende Standorte bezeichnet, welche die Voraussetzungen für Positivstandorte nicht erfüllen, die aber aufgrund der Bestandes- und Erweiterungsgarantie über einen gewissen Spielraum für eine angemessene weitere Entwicklung verfügen. Voraussetzung für die Bezeichnung im Richtplan ist, dass ein Gesamtkonzept für den PE-Standort vorliegt, das die baulichen Möglichkeiten verbindlich festlegt und die vorgesehenen Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrerschliessung aufzeigt.

Erweiterungsmöglichkeiten haben folgende Positivstandorte:

<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Standortbezeichnung</i>	<i>Koordinaten</i>
Sennwald	Haag	2755500 / 1230800
Vilters-Wangs, Mels	Riet	2751750 / 1211850

<i>Koordinationsstand</i>	Zwischenergebnis
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Beteiligt</i>	Amt für Wirtschaft und Arbeit, Amt für öffentlichen Verkehr, Tiefbauamt, Amt für Umwelt, Regionen

**Zulässige Nutzung von Positivstandorten durch publikumsintensive Einrichtungen**

Die Gemeinden regeln das zulässige Nutzungspotenzial an einem Positivstandort für publikumsintensive Einrichtungen grundeigentümergebunden in Sondernutzungsplänen nach Art. 107 PBG. Darin sind folgende Anforderungen sicherzustellen:

- genauer Gebietsperimeter (1: 5000);
- maximal zulässige Verkaufsflächen;
- maximal zulässige Fahrten des motorisierten Individualverkehrs (Spitzenbelastung und durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV));
- Fahrtencontrolling;
- Bezeichnung der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs;
- Sicherstellung einer adäquaten Erschliessung für Fussgänger und Velo;
- Behandlung der umweltrechtlichen Aspekte im Planungsbericht nach Art. 47 RPV sowie bei UVP-pflichtigen Vorhaben im Umweltverträglichkeitsbericht;
- Nachweis baulicher Qualität.

**Koordination mit  
Nachbarkantonen  
und mit benachbartem  
Ausland**

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Beteiligt</i>	Amt für Wirtschaft und Arbeit, Amt für öffentlichen Verkehr, Denkmalpflege, Amt für Umwelt, Regionen

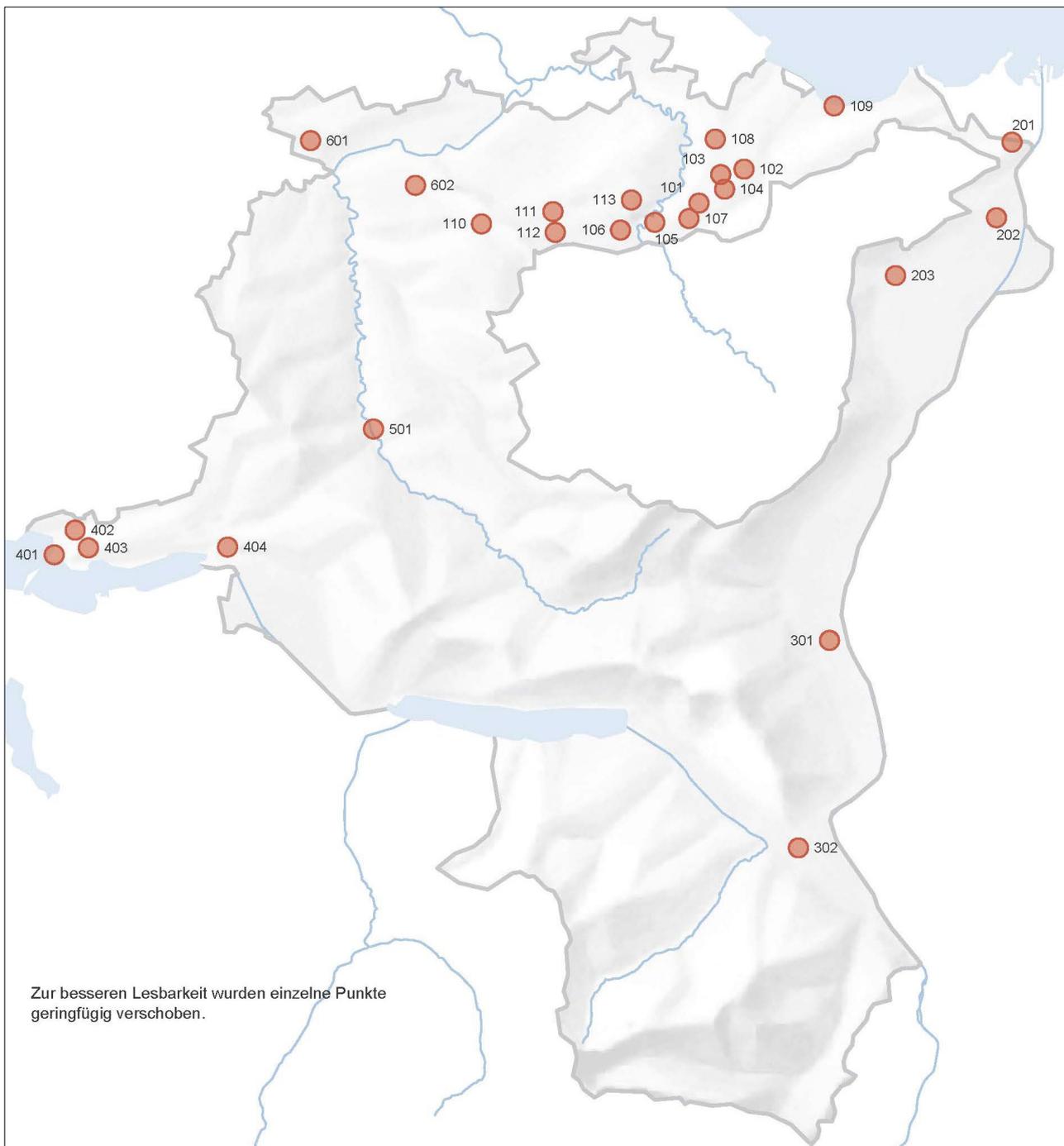
Publikumsintensive Einrichtungen in den Nachbarkantonen und Nachbarländern können erhebliche Auswirkungen auf die Siedlungs-, Verkehrs- und Versorgungsstruktur in den grenznahen Regionen haben. Die kantonalen Stellen setzen sich dafür ein, dass solche Vorhaben in Nachbarkantonen und -ländern vergleichbaren Anforderungen wie im Kanton St.Gallen genügen und dass die Anliegen der st.gallischen Grenzregionen berücksichtigt werden.

Bei der Genehmigung von Sondernutzungsplänen, die das zulässige Nutzungspotenzial an einem Positivstandort regeln, achten die zuständigen kantonalen Stellen darauf, dass die raumwirksamen Aufgaben der Nachbarkantone und des benachbarten Auslandes sachgerecht berücksichtigt sind. Die benachbarten Behörden werden im Genehmigungsverfahren angehört.

<i>Koordinationsstand</i>	Zwischenergebnis
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Beteiligt</i>	Amt für Wirtschaft und Arbeit, Amt für öffentlichen Verkehr, Denkmalpflege, Amt für Umwelt, Regionen

<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 17. Januar 2017
<i>Genehmigt</i>	vom Bundesrat am 1. November 2017

**Übersichtskarte  
publikumsintensive  
Einrichtungen**





## Durchgangs- und Standplätze für Fahrende

### BESCHREIBUNG

---

#### Akuter Mangel an Haltemöglichkeiten für Fahrende

Die Fahrenden bemühen sich seit vielen Jahren erfolglos um genügend Stand- und Durchgangsplätze im Kanton St.Gallen. Unter Standplatz wird eine Anlage verstanden, die während der Wintermonate ständig benutzt wird, unter Durchgangsplatz ein Standort für kurzfristigen Aufenthalt während der Reisezeit von Frühling bis Herbst.

In einem Urteil vom März 2003 anerkannte das Bundesgericht ausdrücklich das Recht der Fahrenden auf angemessene Halteplätze. Die speziellen Bedürfnisse der Fahrenden seien in der Raumplanung zu berücksichtigen, und die vorgesehenen Zonen bzw. Standorte seien wenn möglich überregional zu koordinieren. Dies ist grundsätzlich Sache der politischen Gemeinde. Der Kanton hat eine Koordinationsfunktion, die er aktiv wahrnimmt.

Für seit Jahren fest im Kanton St.Gallen wohnende Fahrende konnten dauerhafte Lösungen der Standplatzfrage gefunden werden oder sind in Sicht. Dagegen decken die bestehenden Durchgangsplätze im Kanton St.Gallen den Bedarf bei weitem nicht ab. Sie sind zudem planungsrechtlich nicht gesichert und weisen weitere grössere Mängel auf. So sind viele Fahrende gezwungen, auf ungeeignete Standorte auszuweichen, was zu Konflikten mit den Behörden und der sesshaften Bevölkerung führt.

#### Konzept der Regierung für Durchgangsplätze

Um auch bei den Durchgangsplätzen innert nützlicher Frist ein Ergebnis zu erreichen, setzte die Regierung im Jahr 2004 eine Konzeptgruppe ein. Darin waren die Regionen, die Fahrenden und die Kantonsverwaltung vertreten; die Leitung oblag dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. Das von der Regierung im Mai 2006 verabschiedete Konzept stützt sich bei der Ermittlung des Bedarfs an Durchgangsplätzen zum einen auf Aussagen der Vertreter der Fahrenden in der Konzeptgruppe und zum andern auf das im Jahr 2001 erstellte Gutachten «Fahrende und Raumplanung» der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende. Demnach sind sechs fest eingerichtete Durchgangsplätze nötig, und zwar im näheren Umkreis von St.Gallen, St.Margrethen, Buchs, Sargans, Rapperswil-Jona und Wil. Vorgesehen sind Plätze für je zehn bis fünfzehn Wohnwagen, jeweils ausgerüstet mit Wasser und Stromanschlüssen sowie einfachen sanitären Anlagen. Der Bedarf ist auch heute noch gegeben.

Eine Mustervereinbarung im Konzept regelt die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Der Kanton erstellt und finanziert die Infrastruktur und die Standortgemeinden betreiben die Durchgangsplätze. Betrieb und Unterhalt werden über die Mieten gedeckt, welche die Fahrenden entrichten. Der Kanton

verpflichtet sich in der Vereinbarung, allfällige Folgekosten zu übernehmen, die den Gemeinden durch den Aufenthalt der Fahrenden entstehen könnten.

### Standplätze

In Uznach, Wil und St.Gallen konnten ausreichend Standplätze verwirklicht und planungsrechtlich gesichert werden. Der Kanton hat sich in einer Vereinbarung mit diesen Gemeinden verpflichtet, allfällige Folgekosten zu übernehmen, die den Gemeinden durch den Aufenthalt der Fahrenden entstehen.

### Dokumentation

- Konzept Durchgangsplätze für Fahrende im Kanton St.Gallen, Baudepartement, Mai 2006
- Fahrende und Raumplanung, Gutachten von Eigenmann Rey Rietmann im Auftrag der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende, St.Gallen Mai 2001
- Fahrende und Raumplanung, Standbericht 05, Gutachten von Eigenmann Rey Rietmann im Auftrag der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende, St.Gallen März 2006

### Beilage

- Übersichtskarte Durchgangs- und Standplätze für Fahrende

## BESCHLUSS

### Errichtung von langfristigen Durchgangsplätzen

An den nachfolgend aufgeführten Standorten errichtet der Kanton langfristige Durchgangsplätze. Das Einverständnis von Gemeindebehörden und Grundeigentümern liegt vor. Der Kanton unterstützt die Gemeinden im kooperativen Planungsverfahren und strebt als Bauherr die rasche Realisierung dieser Durchgangsplätze an:

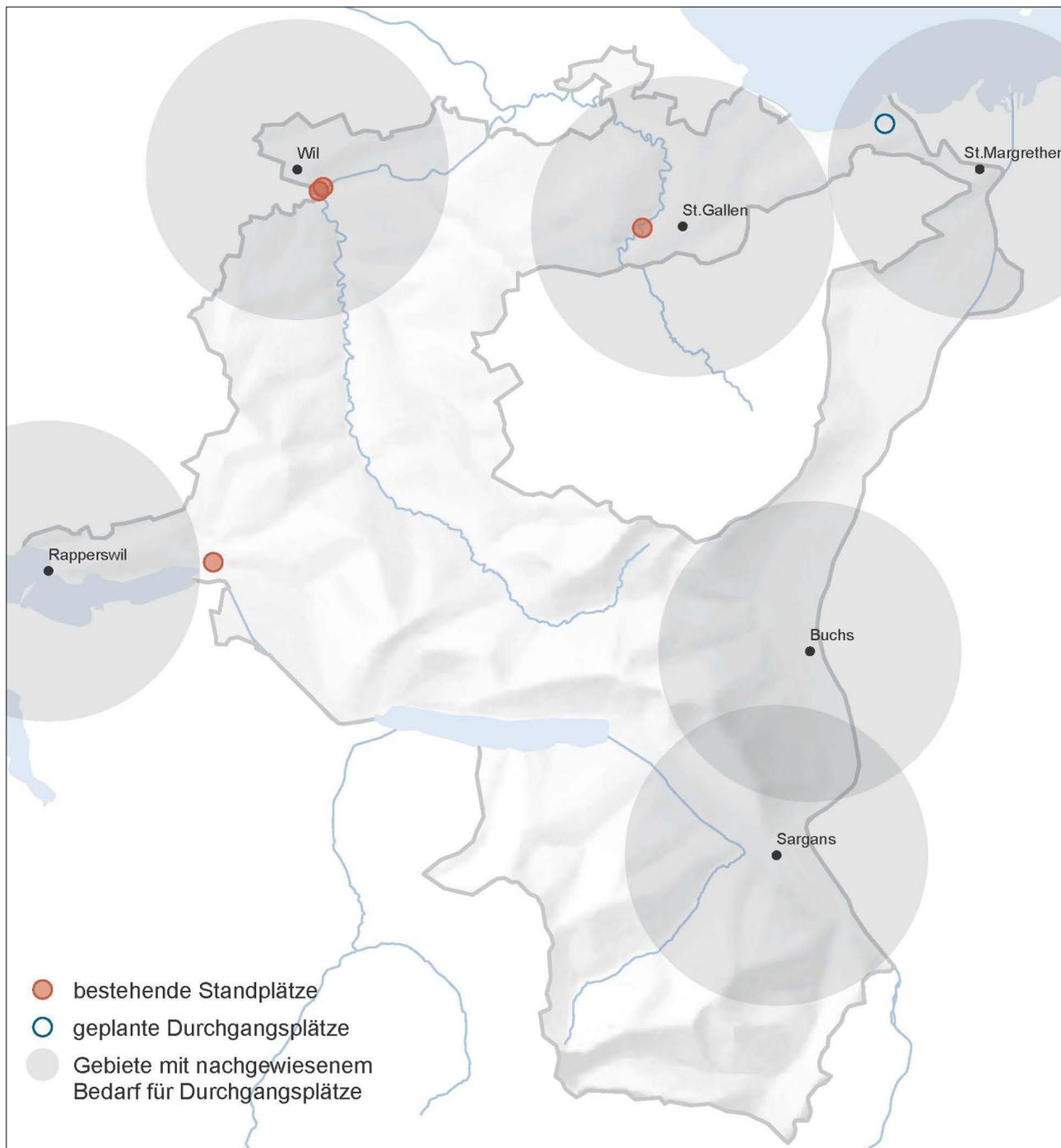
<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Standortbezeichnung</i>	<i>Koordinaten</i>
Thal	Fuchsloch	2759650 / 1261150

In den Regionen, in denen noch keine langfristigen Durchgangsplätze feststehen, führt das Baudepartement mit Beteiligung der Gemeinden und der Fahrenden die Standortsuche weiter. Neben langfristigen Durchgangsplätzen können die Gemeinden provisorische Durchgangsplätze schaffen, die den Fahrenden temporär zur Verfügung stehen.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Beteiligt</i>	Gemeinden, Fahrende

<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 17. Januar 2017
<i>Genehmigt</i>	vom Bundesrat am 1. November 2017

**Übersichtskarte  
Durchgangs- und  
Standplätze für Fahrende**





## Touristische Entwicklungskonzepte, Beherbergung und Resort

### BESCHREIBUNG

---

#### Tourismuskonzept

Der Kanton St.Gallen verfügt über ein Konzept für die Tourismusentwicklung («Aktionsplan Wirtschaftsstandort 2025» von 2014 sowie «Tourismuskonzept und Massnahmenplan Tourismus» von 2004). Die Konzepte sind ein politisches Führungsinstrument und Richtschnur sowie Orientierungshilfe für nicht-staatliche Tourismusakteure. Der Tourismus trägt insbesondere in den Destinationen massgeblich zur wirtschaftlichen Entwicklung und Steigerung der Wertschöpfung bei. Gemäss Konzept fördert der Kanton aktiv den Tourismus und stärkt dessen Wettbewerbsfähigkeit.

Im Kanton gibt es vier, z. T. kantonsübergreifende Tourismusdestinationen. Diese sind die Ferienregionen Heidiland, Zürichsee, St Gallen – Bodensee und das Toggenburg.

Touristische Hauptgebiete sind gemäss dem kantonalen Raumkonzept das Obere Toggenburg sowie das Sarganserland und Amden.

#### Räumliche Tourismus- entwicklungskonzepte (RTEK)

Der Aktionsplan «Wirtschaftsstandort 2025» der Regierung setzt sich als ein Ziel, den Tourismus durch neue touristische Attraktionen (z.B. Hotels, Resorts, Erlebnisangebote) zu stärken und weiterzuentwickeln. Wesentlich dabei ist die Absicht, weniger jahreszeiten- und witterungsabhängige Angebote zu schaffen, um die vorhandenen Infrastrukturen optimaler zu nutzen. Als Massnahmen sind insbesondere die Schaffung von touristischen Schwerpunktgebieten und deren zukunftstaugliche Entwicklung vorgesehen.

Zukünftige Veränderungen von touristischen Destinationen bedingen heute immer stärker eine räumliche Gesamtsicht. Die Tourismusdestination und die touristischen Leistungsträger stimmen ihre Tätigkeiten – insbesondere bezüglich neuer Beherbergungsangebote, Resorts, sowie neuer Tourismus- und Freizeitangebote mit gewichtigen Auswirkungen – in einem räumlichen Tourismusentwicklungskonzept (RTEK) ab. Das RTEK stützt sich dabei auf klare Entwicklungsschwerpunkte ab. Die RTEK werden durch die Gemeinden und/oder die touristischen Leistungsanbieter zusammen mit den Destinationen und in enger Begleitung durch den Kanton erarbeitet. Sie bilden die Grundlage für regionale und kommunale Planungen (z.B. Masterpläne, kommunale Richtpläne, Ortsplanungen). Der kantonale Richtplan definiert die minimalen Anforderungen. Für die touristischen Hauptgebiete gemäss Raumkonzept ist die Festsetzung eines RTEK im kantonalen Richtplan Voraussetzung für Erlass und Genehmigung von Rahmennutzungsplan-Änderungen und Sondernut-

zungsplänen, die touristisch begründet sind. Bei einer Festsetzung im Richtplan sind die im RTEK aufgeführten Massnahmen auf ihre raumplanerische Machbarkeit hin geprüft und eine erste Interessenbeurteilung ist durchgeführt worden. Der Richtplaneintrag nimmt somit die Abwägung der Interessen im Einzelfall nicht vorweg. In den nachgeordneten Planungsverfahren ist die konkrete Umsetzung der einzelnen Massnahmen hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben zu prüfen und dabei die notwendige stufengerechte Interessenabwägung vorzunehmen. Haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert, werden bei Bedarf die RTEK angepasst. Dabei entstehende, richtplanrelevante Massnahmen können zusammen mit dem angepassten RTEK auf Antrag der Gemeinden im Rahmen der jährlichen Richtplananpassungen beantragt werden. Alle übrigen Anpassungen der RTEK können im Sinne einer Fortschreibung ausserhalb des Richtplanprozesses erfolgen.

### Zweitwohnungsgesetz

Das Bundesgesetz über Zweitwohnungen (SR 702; abgekürzt ZWG) und die dazugehörige Zweitwohnungsverordnung (SR 702.1; abgekürzt ZWV) wurden auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Damit wird der Verfassungsartikel über die Zweitwohnungen (Art. 75b Bundesverfassung; SR 101; abgekürzt BV) umgesetzt, den Volk und Stände am 11. März 2012 in der Abstimmung über die Initiative «Schluss mit dem uferlosen Bau von Zweitwohnungen!» angenommen haben. Diese Verfassungsbestimmung führt das Gesetz in erster Linie dadurch aus, dass in Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent keine neuen Zweitwohnungen mehr bewilligt werden dürfen. Das ZWG verpflichtet alle Schweizer Gemeinden, jährlich ein Wohnungsinventar zu erstellen. Die Grundlage dafür bildet das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR). Dieses Register wird von den Gemeinden jährlich nachgeführt und durch das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) ausgewertet. Auf der Grundlage der Gemeindedaten im GWR stellt das ARE für jede Gemeinde bis zum 31. März jedes Jahres fest, ob ihr Zweitwohnungsanteil mehr als 20 Prozent beträgt oder nicht (Art. 2 Abs. 2 ZWV).

Gemäss Art. 3 Abs. 1 ZWG legen die Kantone bei Bedarf im Richtplan Massnahmen zur Förderung einer besseren Auslastung der Zweitwohnungen sowie zur Förderung der Hotellerie und preisgünstigen Erstwohnungen fest.

In Tourismuszentren und deren Nachbargemeinden können wegen der starken Nachfrage nach Zweitwohnungen die Preise von Erstwohnungen für Einheimische wirtschaftlich kaum oder nicht mehr tragbar sein; mithin fehlt es an preisgünstigem Wohnraum für Einheimische (Miet- und Eigentumswohnungen). Ferner kann je nach Örtlichkeit unter Umständen ein Umnutzungsdruck auf sog. altrechtliche Erstwohnungen entstehen. Eine Untersuchung im Kanton St.Gallen aus dem Jahr 2014 zeigt, dass aktuell in touristischen Gebieten kein Bedarf zur Förderung preisgünstiger Erstwohnungen besteht. Gleichwohl sind die touristischen Gemeinden angehalten, die Entwicklung zu beobachten und bei Bedarf Massnahmen zu ergreifen. Die Hotellerie und die bewirtschaft-

teten Zweitwohnungen werden wie erwähnt mit dem RTEK gefördert (Förderung von Resorts). Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil über 20 % können bei Bedarf Massnahmen zur Förderung einer besseren Auslastung der Zweitwohnungen treffen.

#### Dokumentation

- Ladina Schaller (2016): Zweitwohnungen in den kantonalen Richtplänen. Masterarbeit HSR.
- Tourismuskonzept und Massnahmenplan Tourismus (von der Regierung verabschiedet am 26. Oktober 2004, St.Gallen).
- Wirtschaftsstandort 2025 (Hrsg. Volkswirtschaftsdepartement Kanton St.Gallen, April 2014).
- RTEK Flumserberg. Juni 2015.
- RTEK Bad Ragaz und Pfäfers. Vertiefungsbericht 31. März 2022.
- RTEK Klang Toggenburg. Teilbericht Raumplanung 22. Dezember 2022.

#### Beilage

- Übersichtskarte Tourismusdestinationen und Tourismusräume

### BESCHLUSS

---

#### Räumliche Tourismus- entwicklungskonzepte (RTEK)

Räumliche Tourismusedwicklungskonzepte (RTEK) werden durch die Gemeinden zusammen mit den Destinationen und/oder die touristischen Leistungsanbieter sowie in enger Begleitung durch den Kanton erarbeitet.

RTEK behandeln insbesondere folgende Themen und Anforderungen:

- Analyse der Ausgangslage (touristische Infrastruktur; bisherige Entwicklung / Perspektiven).
- Zielvorstellungen für die räumliche Entwicklung differenziert nach Teilräumen / Gemeinden:
  - > Touristische Ausrichtung / Positionierung (Sommer- / Wintertourismus; Zielgruppen; Kernangebote / Kernräume);
  - > Entwicklungsziele für die wichtigen Bereiche der touristischen Beherbergung (Resorts, Hotellerie, Ferien- / Zweitwohnungen, Camping, evtl. weitere);
  - > Umgang mit bestehenden Baugebietsreserven;
  - > Bezeichnung von Arealen / Gebieten, welche für die touristische Beherbergung von besonderer Bedeutung sind;
  - > Aussagen zur Entwicklung der übrigen touristischen Infrastruktur, namentlich der touristischen Transportanlagen und grösseren Sport- und Freizeiteinrichtungen;
  - > Abstimmung mit der Erschliessung (insbesondere öffentlicher Verkehr und wichtige öffentliche Parkieranlagen);
  - > Erhaltung von Schutz- und Schongebieten für Natur und Landschaft.

- Bezeichnung neuer Beherbergungsangebote, Resorts, sowie neue Tourismus- und Freizeitangebote mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt.
- Bezeichnung von Massnahmen auf überkommunaler und kommunaler Ebene zur Erreichung der Ziele.

Für die touristischen Hauptgebiete gemäss Raumkonzept ist die Festsetzung eines RTEK im kantonalen Richtplan Voraussetzung für den Erlass und die Genehmigung von Rahmennutzungsplan-Änderungen und von Sondernutzungsplänen, die touristisch begründet sind.

Haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert, werden bei Bedarf die RTEK angepasst. Dabei entstehende, richtplanrelevante Massnahmen können zusammen mit dem angepassten RTEK auf Antrag der Gemeinden im Rahmen der jährlichen Richtplananpassungen aufgenommen werden. Alle übrigen Anpassungen der RTEK können im Sinne einer Fortschreibung ausserhalb des Richtplanprozesses erfolgen.

Folgende touristische Hauptgebiete (Destinationen, Gemeinden) verfügen über ein Räumliches Tourismusedwicklungskonzept:

<i>RTEK</i>	<i>Destination</i>	<i>Gemeinden</i>
Flumserberg	Heidiland	Quarten, Flums
Bad Ragaz und Pfäfers	Heidiland	Bad Ragaz, Pfäfers
Klang Toggenburg	Toggenburg	Lichtensteig, Neckertal, Nesslau, Wildhaus-Alt St.Johann

*Koordinationsstand* Festsetzung  
*Federführung* Gemeinden  
*Beteiligte* Amt für Wirtschaft und Arbeit, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Tourismusdestinationen, touristische Leistungsträger

**Koordinationsbedürftige touristische Vorhaben**

Touristische Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen (vgl. S15) bedürfen, wo vorhanden, sowohl der Abstimmung im RTEK als auch einer Grundlage im Richtplan. Darunter fallen insbesondere grössere Beherbergungsangebote, neue Resorts, Neuerschliessungen von Skigebieten, neue Bahnen usw.

*Koordinationsstand* Festsetzung  
*Federführung* Gemeinden  
*Beteiligte* Amt für Wirtschaft und Arbeit, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

**Zweitwohnungsgesetz**  
Förderung Hotellerie

Die Gemeinden der touristischen Hauptgebiete gemäss Raumkonzept identifizieren die wichtigsten Hotelstandorte auf ihrem Gemeindegebiet aufgrund ihrer Bedeutung für die Gemeinde oder ihrem strategischen Standort und definieren bei Bedarf Massnahmen zu ihrer Unterstützung sowie zu ihrem Schutz (z.B. Festlegungen von Intensiverholungs-zonen mit dem Zweck «Hotel», o.ä.).

Förderung einer  
besseren Auslastung  
von Zweitwohnungen

Die Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil über 20 % unterstützen Eigentümer, Tourismusorganisationen und andere Akteure mit geeigneten Massnahmen, um eine bessere Auslastung von bestehenden Zweitwohnungen zu erreichen. Als geeignete Massnahmen gelten insbesondere diejenigen, welche in der Planungshilfe des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) von 2011 «Massnahmen für eine bessere Auslastung von bestehenden Zweitwohnungen» genannt und erläutert werden. Massnahmen, welche mit Anreizen zur Sanierung und Erneuerung von Gebäuden verbunden sind, sind besonders erwünscht.

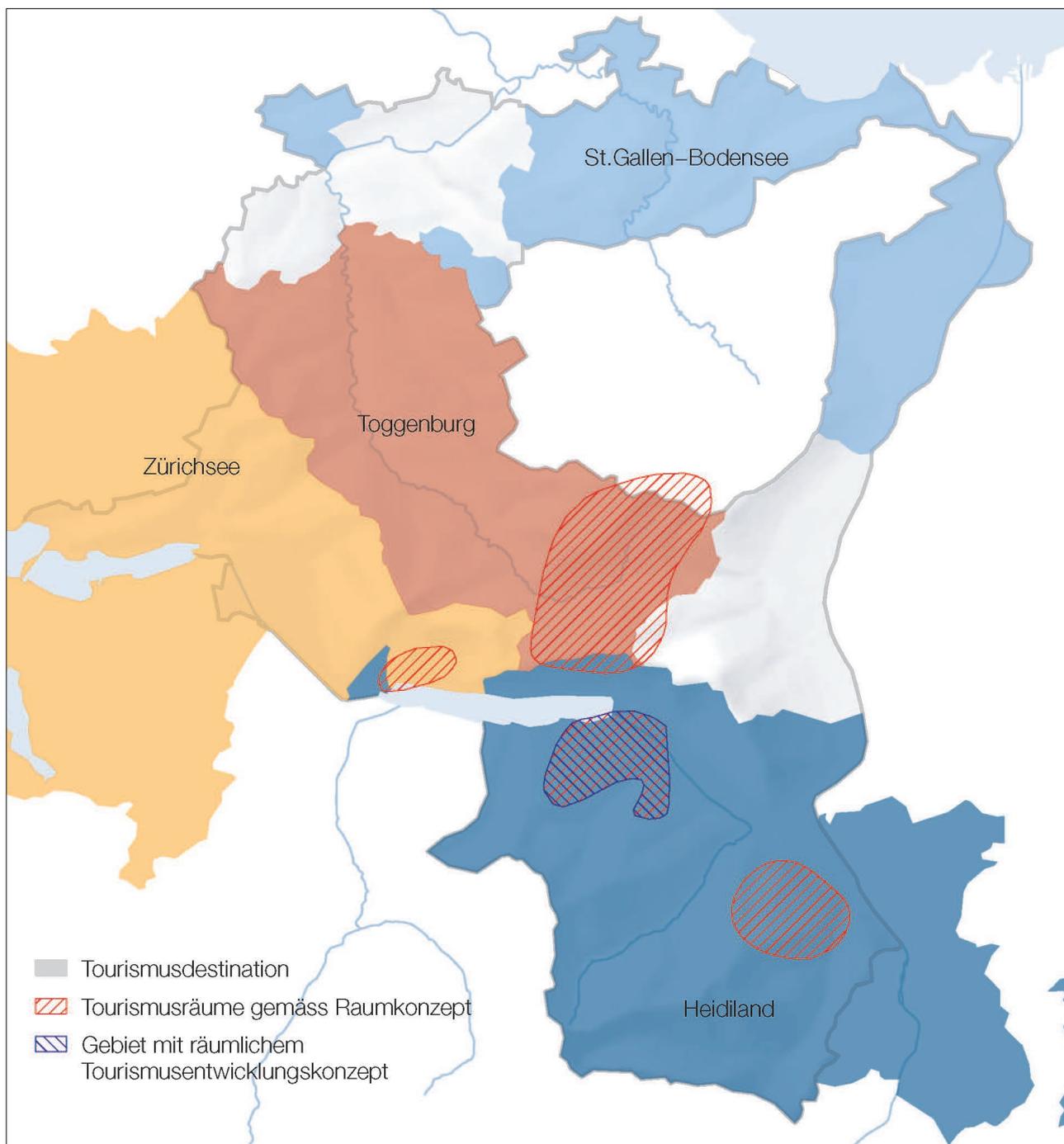
Förderung preisgünstiger  
Erstwohnungen

Die touristischen Gemeinden beobachten, ob ein Umnutzungsdruck namentlich auf altrechtliche Erstwohnungen besteht, die durch die ortsansässige Bevölkerung genutzt werden, und damit eine Verdrängung von Erstwohnungen aus den Ortskernen entsteht. Ferner beobachten sie, ob die Nachfrage nach Zweitwohnungen die Preise der Immobilien der Ortsansässigen in die Höhe treibt, sodass diese vom Markt verdrängt werden. Bei Bedarf trifft die Gemeinde baugesetzliche Massnahmen zum Erhalt und zur Förderung preisgünstiger Erstwohnungen (z.B. Aufteilung des Bodenmarkts in Erst- und Zweitwohnungen, Wohnanteilsregelungen, aktive Teilnahme am Bodenmarkt, usw.).

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden
<i>Beteiligte</i>	Amt für Wirtschaft und Arbeit, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 26. März 2019 und am 7. Februar 2023
<i>Genehmigt</i>	vom UVEK am 4. September 2019 und am 12. Oktober 2023



**Übersichtskarte  
Tourismusdestinationen  
und Tourismusräume**





## Weiler

### BESCHREIBUNG

---

#### Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen

Weiler liegen aufgrund ihres landwirtschaftlichen Ursprungs vorwiegend in der Landwirtschaftszone. Bauliche Massnahmen oder Nutzungsänderungen werden im Rahmen von Art. 24 bis 24d des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) als Ausnahmen ausserhalb der Bauzonen beurteilt. Deshalb kann oftmals spezifischen Bedürfnissen und Sonderfällen, die infolge des wirtschaftlichen Strukturwandels in der Landwirtschaft immer häufiger auftreten, nur ungenügend Rechnung getragen werden.

Nach Art. 33 der Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV) können zur Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen besondere Zonen wie Weiler- oder Erhaltungszonen bezeichnet werden, wenn der kantonale Richtplan dies vorsieht. In nicht mehr oder nur noch teilweise landwirtschaftlich genutzten Weilern sollen dadurch Erweiterungs- und Umbauten oder Nutzungsänderungen zugelassen werden, die weiter gehen als jene, die allgemein im Rahmen von Art. 24 bis 24d RPG zulässig sind, sofern der konkrete Schutzzweck des Weilers dies erfordert. Neubauten sind nicht zulässig. Baubewilligungen bedürfen gemäss Art. 25 Abs. 2 RPG einer Zustimmung durch die kantonale Behörde.

Mit der Festsetzung von Weilerzonen wird die Erhaltung der bestehenden Kleinsiedlungen, d.h. die Erhaltung der Wohnbevölkerung und der Bausubstanz – der ländlichen Siedlungsstruktur – angestrebt. Weilerzonen umfassen deshalb nur das überbaute Gebiet. Demzufolge ist der Zonenperimeter eng um die bestehenden Bauten zu ziehen und es dürfen keine Flächen für Neubauten ausgeschieden werden. Die politischen Gemeinden legen die zulässigen Nutzungen der Weilerzone im Baureglement entsprechend den jeweiligen (Schutz-)Bedürfnissen fest. Insbesondere sind Mindestvorschriften zu erlassen, welche die Verträglichkeit der baulichen Eingriffe und Nutzungsänderungen mit der bestehenden Bausubstanz und Umgebung sicherstellen. Zudem regelungsbedürftig sind namentlich Umnutzungen, Erweiterungen, Neben- und Kleinbauten, Abbruch und Wiederaufbau, Erschliessung, Aussenraum- und Umgebungsgestaltung. Die Charakteristik der Gebäude ist im Wesentlichen zu erhalten. Es ist auf eine gute Einpassung in den örtlichen Kontext zu achten. Bauten und Anlagen in der näheren Umgebung dürfen das Weilerbild nicht beeinträchtigen.

#### Bezeichnung der Weiler

Für die Bezeichnung eines Weilers im kantonalen Richtplan müssen die folgenden Kriterien erfüllt sein:

1. Gebäude sind überwiegend landwirtschaftlichen Ursprungs
2. Klare räumliche Zäsur zur Bauzone der nächsten Siedlung
3. Als geschlossene Einheit in Erscheinung tretende Baugruppe (Gebäudeabstand 20 bis 30 Meter, klare Unterscheidung zur Streubauweise)
4. Mindestens fünf ganzjährig bewohnte Gebäude
5. Genügende Erschliessung muss vorhanden sein

Die politische Gemeinde hat die Möglichkeit, bei den im Richtplan aufgeführten Kleinsiedlungen eine Weilerzone auszuscheiden, sofern neben den richtplanerischen auch die ortsplanerischen Voraussetzungen dazu gegeben sind. Bei einer Zuweisung in eine Weilerzone sind Grundlagen zu erstellen, aus denen erkennbar ist:

- Die Nutzung der Gebäude (landwirtschaftlich, nicht landwirtschaftlich/Wohnen, Scheune, Stall, Schuppen, Unterstand, Masthalle, Garage und andere);
- Die Erschliessung (Zufahrt, ARA- Anschluss);
- Allfällige Bestimmungen zu Ortsbildschutz und Landschaftsschutz.

Nähere Angaben zur Ausscheidung von Weilerzonen enthält die entsprechende Wegleitung des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation vom März 2019.

Mit der Ausscheidung einer Weilerzone kann sich der Druck zur Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung verstärken. Bei der Festlegung der zulässigen Nutzungen ist darauf zu achten, dass landwirtschaftliche Nutzungen nicht verdrängt werden. Zudem sind die Bestimmungen des bürgerlichen Bodenrechts zu beachten (Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht, SR 211.412.11; abgekürzt BGG).

#### Dokumentation

- Weilerzonen, Wegleitung zur Ausscheidung von Weilerzonen, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St.Gallen, März 2019

#### Beilage

- Übersichtskarte Weiler

### BESCHLUSS

#### Bezeichnung der Weiler

Bei den nachstehend aufgeführten bestehenden Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzone ist die Zuweisung in eine Weilerzone grundsätzlich möglich:

Nr.	Kleinsiedlung	Gemeinde
2.1	Freiwilen	Wittenbach
2.2	Gommenschwil	Wittenbach
2.3	Unterlören	Wittenbach

<i>Nr.</i>	<i>Kleinsiedlung</i>	<i>Gemeinde</i>
4.1	Hueb	Muolen
4.2	Rotzenwil	Muolen
5.1	Aachen	Mörschwil
5.2	Beggetwil	Mörschwil
7.1	Engensberg	Steinach
8.1	Rütli	Berg
8.2	Zwingensteinhub	Berg
<i>Nr.</i>	<i>Kleinsiedlung</i>	<i>Gemeinde</i>
11.1	Unterbilchen	Eggersriet
12.1	Kräzeren	Rorschacherberg
18.1	Husen	Berneck
18.2	Schlössli	Berneck
24.1	Hueb	Altstätten
27.1	Mittlerer -Büchel	Rüthi, Altstätten
28.1	Büsmig	Sennwald
30.1	Untergatter	Grabs
33.1	Murris	Wartau
35.1	Fontanix	Vilters -Wangs
37.1	Bläs	Pfäfers
39.1	Halbmil	Flums
44.1	Windegg	Schänis
44.2	Winklen	Schänis
71.1	Haslen	Lütisburg
71.2	Oberrindal	Lütisburg, Jonschwil
71.3	Winzenberg	Lütisburg
72.1	Ehratsrick	Mosnang
72.2	Wisén	Mosnang
73.1	Albikon	Kirchberg
73.2	Bäbikon	Kirchberg
73.3	Ötwil	Kirchberg
74.1	Dieselbach	Neckertal
74.2	Enzenberg	Neckertal
74.3	Hueb	Neckertal
74.4	Mämetschwil	Neckertal
74.5	Moos	Neckertal
76.1	Bettenau	Jonschwil
77.1	Niederglatt	Oberuzwil
79.1	Grobenentschwil	Flawil
79.2	Raaschberg	Flawil
82.1	Boxloo	Wil
82.2	Gampen	Wil
84.1	Gebertschwil	Oberbüren
84.2	Harschwil	Oberbüren

<i>Nr.</i>	<i>Kleinsiedlung</i>	<i>Gemeinde</i>
84.3	Ufhofen	Oberbüren
84.4	Bürerwald	Oberbüren
84.5	Staubhusen	Oberbüren
85.1	Mutwil	Niederbüren
86.1	Dägetschwil	Niederhelfenschwil
86.2	Dietenwil	Niederhelfenschwil
86.3	Enkhüseren	Niederhelfenschwil
86.4	Oberhueb	Niederhelfenschwil
88.1	Fronackeren	Andwil
89.1	Edlischwil	Waldkirch
89.2	Engi	Waldkirch
89.3	Hohfirst	Waldkirch
89.4	Ronwil	Waldkirch
89.5	Schöntal	Waldkirch

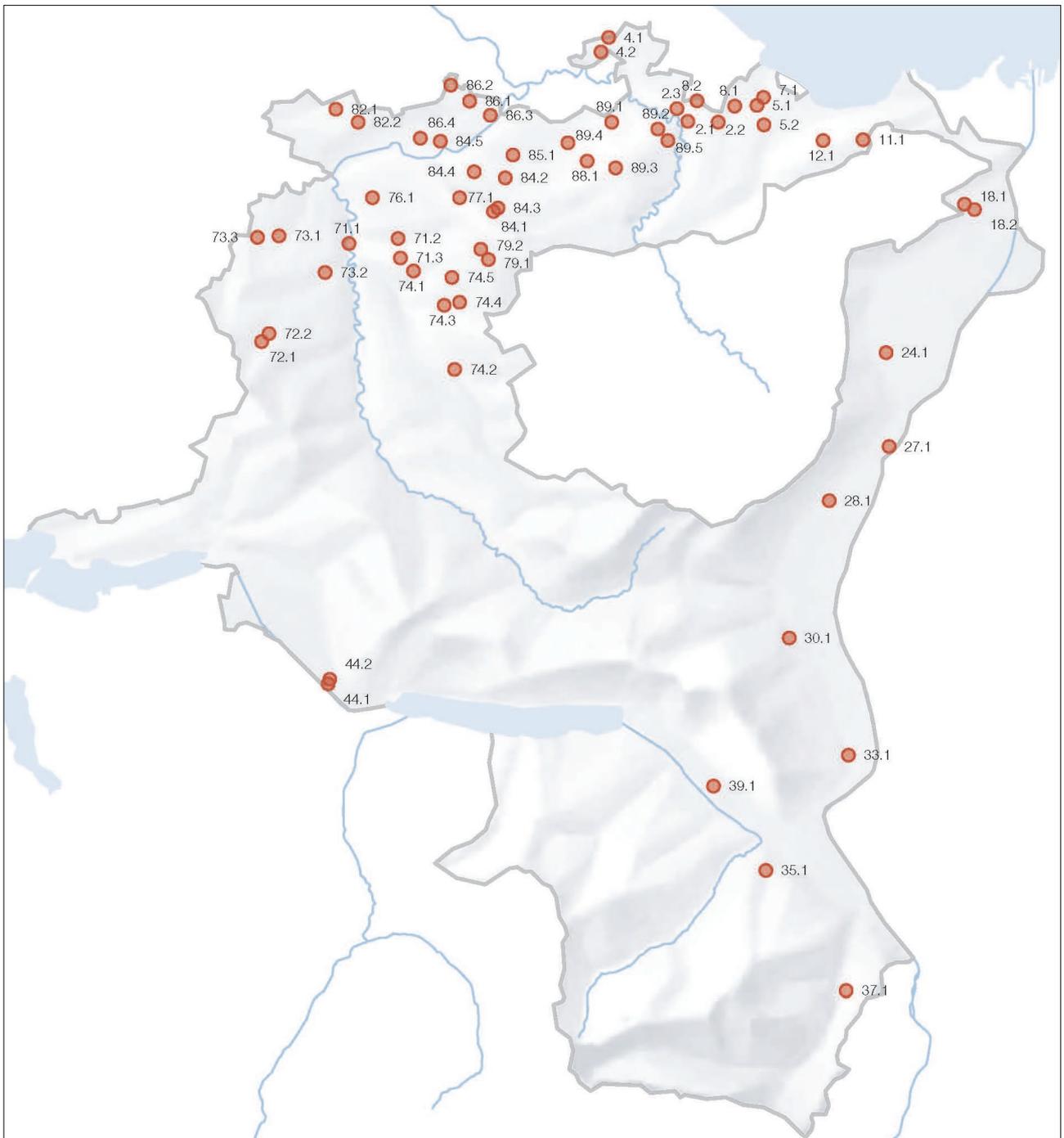
Für die in der Liste aufgeführten Weiler können die politischen Gemeinden Weilerzonen ausscheiden, sofern neben den richtplanerischen auch die ortsplanerischen Voraussetzungen dazu gegeben sind. Dabei legen sie die zulässigen Nutzungen und Änderungsmöglichkeiten im Baureglement entsprechend den jeweiligen Schutzbedürfnissen fest. Für Erweiterungs- und Umbauten oder Nutzungsänderungen, die weitergehen als jene, die im Rahmen von Art. 24 bis Art. 24e RPG bewilligt werden können, ist der konkrete Schutzzweck des Weilers aufzuzeigen.

Die Gemeinden überprüfen bei den bestehenden Weilerzonen die Abgrenzung und die dazugehörigen Bestimmungen im Baureglement und passen diese bei Bedarf an. Sie achten dabei auf eine enge Abgrenzung des Perimeters und auf zweckmässige Bestimmungen im Baureglement, die auf den Erhalt der Kleinsiedlung abzielen. Neben dem expliziten Verbot von Neubauten sind namentlich Umnutzungen, Erweiterungen, Neben- und Kleinbauten, Abbruch und Wiederaufbau, Erschliessung, Aussenraum- und Umgebungsgestaltung so festzulegen, dass sie dem Charakter des Weilers entsprechen. Die Charakteristik der Gebäude ist im Wesentlichen zu erhalten.

*Koordinationsstand* Festsetzung  
*Federführung* Amt für Raumentwicklung und Geoinformation  
*Beteiligte* Gemeinden

*Erlassen* von der Regierung am 23. April 2002 und  
am 26. März 2019  
*Genehmigt* von Bundesrat oder UVEK am 15. Januar 2003 und  
am 4. September 2019

Übersichtskarte  
Weiler





## Streusiedlungsgebiet

### BESCHREIBUNG

---

#### Erhaltung der Dauerbesiedlung

Nach Art. 39 der Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV) können die Kantone in bestimmten Gebieten und unter bestimmten Voraussetzungen die Nutzungsänderung von Gebäuden als standortgebunden bewilligen. Damit wird die Umnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzonen, die infolge des Strukturwandels ihren landwirtschaftlichen Verwendungszweck verloren haben, gegenüber der allgemeinen Regelung in Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) erleichtert.

Art. 39 Abs. 1 RPV erleichtert die Umnutzung bestehender Gebäude in Gebieten mit traditioneller Streubauweise, in denen die Dauerbesiedlung im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung gestärkt werden soll. Voraussetzung ist unter anderem, dass die Streusiedlungsgebiete im kantonalen Richtplan räumlich festgelegt sind. Bewilligungen erfolgen im Verfahren für Ausnahmen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG und Art. 111f. des Planungs- und Baugesetzes [sGS 731.1; abgekürzt PBG]).

#### Bezeichnung der Streusiedlungsgebiete

Traditionelle Streusiedlungsgebiete befinden sich im mittleren und südlichen Teil des Kantons St.Gallen. Vom Perimeter ausgenommen sind die Siedlungsbereiche, das an die Zentrumsgemeinden angrenzende Talgebiet, Teilgebiete der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung und im Wesentlichen die Lebensraum- Kerngebiete (siehe Koordinationsblatt Vorranggebiete Natur und Landschaft). Bei den Lebensraum- Kerngebieten handelt es sich vorwiegend um vom Menschen unbesiedelte Rückzugsgebiete gefährdeter Arten.

Nachbargebiete dürfen hinsichtlich der Besiedelung keinen unerwünschten Entwicklungen ausgesetzt werden. Streusiedlungsgebiete dürfen weder im unmittelbaren Einzugsgebiet einer Kernstadt und deren Agglomeration liegen, noch durch starke regionale Zentren und Kerndörfer geprägt sein.

Mit dem Nachtrag 1997 zum Richtplan 1987 wurden die Streusiedlungsgebiete räumlich festgesetzt. Im Prüfungsbericht vom 10. Dezember 1998 zum Richtplannachtrag forderte das Bundesamt für Raumentwicklung den Kanton auf, bei der Gesamtüberarbeitung des Richtplans 2001 zu prüfen, ob der Perimeter der Streusiedlungsgebiete auch in Zukunft noch tragfähig sei. Das Planungsamt überprüfte den Perimeter anhand:

- der Entwicklung von Bevölkerung, Wohnungsbestand und Beschäftigung in den verschiedenen Raumtypen;
- des Potenzials für Nutzungsänderungen (für Umnutzungen in Frage kommende Gebäude in den Streusiedlungsgebieten);
- der Raumtypisierung im Koordinationsblatt Siedlungsstruktur.

Die Überprüfung zeigte, dass eine Reduktion des Perimeters nicht erforderlich ist. Angesichts der geringen Anzahl von Bewilligungen, die seit der Festlegung der Streusiedlungsgebiete im Nachtrag 1997 gestützt auf die Vorschriften über Bauten in Streusiedlungsgebieten erteilt wurden, hätte auf eine Überprüfung des Perimeters ohnehin verzichtet werden können.

#### **Zulässige Umnutzungen**

In Streusiedlungsgebieten können die zuständigen Behörden gestützt auf Art. 39 Abs. 1 RPV als standortgebunden (Art. 24 Bst. a RPG) bewilligen:

- die Änderung der Nutzung bestehender Bauten, die Wohnungen enthalten, zu landwirtschaftsfremden Wohnzwecken, wenn sie nach der Änderung ganzjährig bewohnt werden;
- die Änderung der Nutzung bestehender Bauten oder Gebäudekomplexe, die Wohnungen enthalten, zu Zwecken des örtlichen Kleingewerbes (beispielsweise Käsereien, holzverarbeitende Betriebe, mechanische Werkstätten, Schlossereien, Detailhandelsläden, Wirtshäuser); der Gewerbeteil darf in der Regel nicht mehr als die Hälfte der Baute oder des Gebäudekomplexes beanspruchen.

Derartige Nutzungsänderungen dürfen nach Art. 39 Abs. 3 RPV nur bewilligt werden, wenn:

- die Baute für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigt wird;
- die Umnutzung keine Ersatzbaute zur Folge hat, die nicht notwendig ist;
- die äussere Erscheinung und die bauliche Grundstruktur im Wesentlichen unverändert bleiben;
- höchstens eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Erschliessung notwendig ist und sämtliche Infrastrukturkosten, die im Zusammenhang mit der vollständigen Zweckänderung anfallen, auf den Eigentümer abgewälzt werden;
- die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der restlichen Parzellenfläche und der angrenzenden Parzellen nicht gefährdet ist;
- keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Die Umnutzungsmöglichkeiten nach Art. 39 RPV reichen insbesondere bezüglich der Ökonomiegebäude etwas weiter als jene, welche das kantonale Recht aufgrund von Art. 24d RPG im ganzen Kantonsgebiet zulassen kann. Sie reichen auch weiter als die Umnutzungsmöglichkeiten nach Art. 24b RPG. In Streusiedlungsgebieten können sämtliche für die landwirtschaftliche Nutzung

nicht mehr benötigten Bauten und Gebäudekomplexe mit Wohnungen zu gewerblichen Zwecken umgenutzt werden. Die gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten gehen über Art. 24b RPG hinaus. Es müssen aber gleichwohl gewisse Schranken gesetzt bleiben. Insbesondere darf ein expandierendes Gewerbe zu einem späteren Zeitpunkt nicht beliebig ausgedehnt werden. In diesem Fall ist allenfalls eine Umsiedlung in die ordentliche Bauzone angezeigt.

#### Dokumentation

- Weiler – Streusiedlungsgebiete – Landschaften mit schützenswerter Bausubstanz, Planungsamt des Kantons St.Gallen, Dezember 1996
- Neues Raumplanungsrecht, Erläuterungen zur Raumplanungsverordnung und Empfehlungen für den Vollzug, Bundesamt für Raumentwicklung (ARE). September 2000

#### BESCHLUSS

---

#### Bezeichnung der Streusiedlungsgebiete

Als Streusiedlungsgebiete werden die in der Richtplankarte räumlich abgegrenzten Gebiete bezeichnet (keine parzellenscharfe Abgrenzung). In Streusiedlungsgebieten lässt die zuständige kantonale Behörde bei Bewilligungen nach Art. 39 Abs. 1 RPV gestützt auf Art. 44 Abs. 2 RPV im Grundbuch anmerken, dass nur eine Nutzung als Dauerwohnsitz zulässig ist.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Beteiligte</i>	Gemeinden
<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 23. April 2002
<i>Genehmigt</i>	vom Bundesrat am 15. Januar 2003



## Landschaftsprägende Bauten

### BESCHREIBUNG

#### Revidiertes Raumplanungsrecht des Bundes

Mit dem Nachtrag 1997 zum Richtplan 1987 wurden Landschaften mit schützenswerter Bausubstanz räumlich festgesetzt, Kriterien zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit derartiger Landschaften festgelegt und Kriterien für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit von Einzelbauten bezeichnet. Dieser Richtplanbeschluss wurde gestützt auf Art. 24 der Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV, Fassung vom 22. Mai 1996) gefasst. Das teilrevidierte Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) und die totalrevidierte RPV wurden auf den 1. September 2000 in Kraft gesetzt. Art. 24d RPG sieht vor, dass das kantonale Recht die vollständige Zweckänderung von als schützenswert anerkannten Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen zulassen kann. In Art. 39 RPV wurden nur noch die Bestimmungen von Art. 24 der alten RPV zu Nutzungsänderungen landschaftsprägender Bauten übernommen, bei denen Landschaft und Bauten als Einheit schützenswert sind.

#### Erhaltung landschaftsprägender Bauten

Nach Art. 39 Abs. 2 RPV können die Kantone die Änderung der Nutzung bestehender, als landschaftsprägend geschützter Bauten als standortgebunden bewilligen, wenn:

- a. Landschaft und Bauten als Einheit schützenswert sind und im Rahmen der Nutzungsplanung unter Schutz gestellt werden;
- b. der besondere Charakter der Landschaft vom Bestand der Bauten abhängt;
- c. die dauernde Erhaltung der Bauten nur durch eine Umnutzung sichergestellt werden kann; und
- d. der kantonale Richtplan die Kriterien enthält, nach denen die Schutzwürdigkeit der Landschaften und Bauten zu beurteilen ist.

Zentral ist die Bestimmung, dass Landschaft und Bauten als Einheit schützenswert sein müssen und im Rahmen der Nutzungsplanung unter Schutz gestellt worden sind. Die Kriterien, nach denen die Schutzwürdigkeit der Landschaften und Bauten zu beurteilen ist, werden unverändert aus dem Nachtrag 1997 übernommen. Die räumliche Abgrenzung der einzelnen Landschaften mit schützenswerter Bausubstanz ist Sache der Gemeinden. Ebenfalls übernommen wird die räumliche Festlegung von zwei Landschaften mit schützenswerter Bausubstanz.

In Frage kommen grundsätzlich Umnutzungen zu allen denkbaren Zwecken, insbesondere zu gewerblichen und zu Wohnzwecken, letzteres auch ohne dass die Baute schon bisher ganz oder auch nur teilweise Wohnzwecken gedient hat. Es handelt sich bei dieser Bestimmung um den sogenannten «Rustici oder Maiensässartikel.»

**Voraussetzungen  
für Umnutzungen**

Die Änderung der Nutzung bestehender, als landschaftsprägend geschützter Bauten kann nach Art. 39 Abs. 3 RPV als standortgebunden bewilligt werden, wenn:

- a. die Baute für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigt wird;
- b. die Umnutzung keine Ersatzbaute zur Folge hat, die nicht notwendig ist;
- c. die äussere Erscheinung und die bauliche Grundstruktur im Wesentlichen unverändert bleiben;
- d. höchstens eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Erschliessung notwendig ist und sämtliche Infrastrukturkosten, die im Zusammenhang mit der vollständigen Zweckänderung anfallen, auf den Eigentümer abgewälzt werden;
- e. die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der restlichen Parzellenfläche und der angrenzenden Parzellen nicht gefährdet ist;
- f. keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

**Dokumentation**

- Weiler – Streusiedlungsgebiete – Landschaften mit schützenswerter Bausubstanz, Planungsamt des Kantons St.Gallen, Dezember 1996
- Neues Raumplanungsrecht, Erläuterungen zur Raumplanungsverordnung und Empfehlungen für den Vollzug, Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), September 2000

**BESCHLUSS****Kriterien zur  
Beurteilung der  
Schutzwürdigkeit  
der Landschaften  
und Bauten**

Kriterien zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit von Landschaften mit landschaftsprägenden Gebäuden sind (vgl. Art. 115 des Planungs- und Baugesetzes [sGS 731.1; abgekürzt PBG]):

- besonders schön und
- naturkundlich oder
- kulturgeschichtlich wertvoll (für die Region typische, traditionelle Bauformen, z.B. traditionelle Bauernhäuser, traditionelle Siedlungsstruktur).

Kriterien für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit von landschaftsprägenden Bauten sind:

- Die ursprüngliche, landschaftstypische Bausubstanz ist im Wesentlichen noch erhalten.
- Die Baute entspricht dem gebiets- oder nutzungsspezifischen Bautyp.
- Die erhaltene Bausubstanz samt Umgebung lässt eine Umnutzung zu, ohne dass die wesentlichen Elemente, die den Wert des Gebäudes bestimmen, beeinträchtigt werden.

Landschaft und Bauten sind als Einheit schützenswert, wenn sowohl die Kriterien betreffend Schutzwürdigkeit der Landschaft als auch die Kriterien betreffend Schutzwürdigkeit der Bauten erfüllt sind.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Beteiligte</i>	Gemeinden

**Bezeichnung von  
Landschaften  
mit schützenswerter  
Bausubstanz**

Als Landschaften mit schützenswerter Bausubstanz werden festgelegt:

- Altstätten: Warmesberg Gätziberg Kornberg
- Grabs: Grabserberg

Die räumlichen Abgrenzungen sind in der Richtplankarte dargestellt.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Beteiligte</i>	Gemeinden

<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 23. April 2002
<i>Genehmigt</i>	vom Bundesrat am 15. Januar 2003



## **NL** Natur und Landschaft

- NL11** Fruchfolgeflächen
- NL12** Intensivlandwirtschaftszonen
- NL13** Meliorationen
- NL21** Waldfunktionen
- NL22** Waldfeststellung ausserhalb Bauzone
- NL31** Vorranggebiete Natur und Landschaft
- NL32** Lebensraumverbund
- NL33** Wanderungskorridore
- NL34** Seeufer Bodensee
- NL35** Seeufer Walensee
- NL36** Seeufer Zürich-/Obersee
- NL37** Tektonikarena Sardona
- NL41** Naturgefahren
- NL42** Hochwasserschutz Linth
- NL43** Hochwasserschutz Alpenrhein Internationale Strecke
- NL51** Touristische Transportanlagen
- NL52** Beschneiungsanlagen
- NL53** Golfplätze



## Fruchtfolgefleichen (FFF)

### BESCHREIBUNG

#### Nahrungsmittel- versorgung in Krisenzeiten

Ein Mindestumfang an Fruchtfolgefleichen wird benötigt, damit in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung gewährleistet werden kann. Fruchtfolgefleichen sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete. Sie umfassen das ackerfähige Kulturland, vorab das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen, und werden mit Massnahmen der Raumplanung gesichert.

#### Sachplan Fruchtfolgefleichen

Am 8. April 1992 setzte der Bundesrat den Mindestumfang der Fruchtfolgefleichen und deren Aufteilung auf die Kantone im Sachplan Fruchtfolgefleichen fest. Von insgesamt 438 560 Hektaren entfallen 12 500 auf den Kanton St.Gallen. Der Kanton muss sicherstellen, dass der Mindestumfang von 12 500 Hektaren dauernd erhalten bleibt.

Die Fruchtfolgefleichen-Karte 1:25 000 des Baudepartementes vom Oktober 1984 wies nur 10 000 ha FFF aus. Aufgrund des Vergleichs mit den Erhebungen anderer Kantone beauftragte der Bundesrat den Kanton, in einer ergänzenden Erhebung 2 500 Hektaren Reservefleichen den FFF zuzuteilen. Mit der geforderten Neu beurteilung wurde die bisherige FFF-Karte im Massstab 1:25 000 durch einen politisch und fachlich besser abgestützten FFF-Übersichtsplan im Massstab 1:10 000 abgelöst. Im Dezember 1997 wurde die ergänzende Erhebung der FFF abgeschlossen und den zuständigen Bundesstellen zugeleitet. Diese hielten im Vorprüfungsbericht zum Nachtrag 1997 zum Richtplan 1987 fest, die ergänzende Erhebung zeuge «von einer sehr sorgfältigen Durchführung des Auftrages zur Fruchtfolgefleichensicherung.»

Der FFF-Übersichtsplan 1:10 000 liegt inzwischen in digitaler Form vor. Er wird mit dem Geografischen Informationssystem Gemeinden/Kanton SG (GIS SG) einem breiten Benutzerkreis zugänglich gemacht.

#### Sicherung der Fruchtfolgefleichen

Fruchtfolgefleichen sind gemäss Art. 30 Abs. 1 RPV der Landwirtschaftszone zuzuweisen, wenn keine übergeordneten Interessen eine andere Nutzung erfordern. Der überwiegende Teil der Fruchtfolgefleichen ist der Landwirtschaftszone zugeteilt und damit gesichert. Ein kleiner Teil liegt im übrigen Gemeindegebiet (üG). Damit der kantonale Mindestumfang der FFF dauernd erhalten bleibt, muss die Hälfte dieser Konfliktgebiete FFF/üG noch der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Dies erfolgt bei der Überarbeitung von Ortsplanungen, soweit nicht überzeugende Gründe für eine anderweitige Verwendung geltend gemacht werden können.

Sollen – gesicherte oder noch nicht gesicherte – Fruchtfolgeflächen für eine anderweitige Verwendung beansprucht werden, ist eine qualifizierte Interessenabwägung nach den im nachstehenden Beschluss aufgeführten Prüfpunkten erforderlich. Dabei ist gemäss dem Merkblatt zum Vollzug des Sachplanes Fruchtfolgeflächen zwischen folgenden Kategorien zu unterscheiden:

- Nicht rückführbare Fruchtfolgeflächen: Definitiv beanspruchte Fruchtfolgeflächen (in der Regel überbaut); kommen für eine spätere ackerbauliche Nutzung nicht mehr in Frage.
- Rückführbare Fruchtfolgeflächen: Vorübergehend für eine nicht-landwirtschaftliche Nutzung beanspruchte Fruchtfolgeflächen, die innerhalb von maximal zwei Jahren wieder einer ackerbaulichen Nutzung zugeführt werden könnten und die Qualitätsanforderungen an die Fruchtfolgeflächen nach wie vor erfüllen (z.B. Teile von Golfanlagen, ökologische Ausgleichsflächen oder Baumschulen).
- Bedingt rückführbare Fruchtfolgeflächen: Flächen, die vorübergehend, maximal zehn Jahre, nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können, an deren Bodenqualität und Eignung als Fruchtfolgeflächen sich grundsätzlich aber nichts ändert (z.B. temporäre Materialablagerungen, Baustelleninstallationen, Kiesabbau- oder Deponiegebiete).

Die nicht rückführbare Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen führt zu einer Verminderung des kantonalen Bestandes an Fruchtfolgeflächen. Die rückführbaren Flächen haben keine Auswirkungen auf den kantonalen Bestand an Fruchtfolgeflächen. Ausserhalb der Bauzonen bleiben sie am Mindestumfang anrechenbar, auch wenn diese Fruchtfolgeflächen ausnahmsweise nicht in der Landwirtschaftszone liegen. Die bedingt rückführbaren Fruchtfolgeflächen sind am kantonalen Mindestumfang anrechenbar; sie müssen vom Kanton in einer separaten Zusammenstellung aufgeführt werden.

Der Kanton verfolgt die Veränderungen der Fruchtfolgeflächen und teilt diese dem Bundesamt mindestens alle vier Jahre mit (Art. 30 Abs. 4 RPV). Er teilt dem Bundesamt zudem rechtzeitig die Änderung von Nutzungsplänen mit, wenn Fruchtfolgeflächen im Ausmass von mehr als 3 ha vermindert werden (Art. 46 RPV).

#### Dokumentation

- Bundesratsbeschluss zum Sachplan Fruchtfolgeflächen vom 8. April 1992 (BBI 1992 II 1649)
- Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF), Festsetzung des Mindestumfanges der Fruchtfolgeflächen und deren Aufteilung auf die Kantone, Bericht, EJPD und EVD, Februar 1992
- Merkblatt zum Vollzug des Sachplanes Fruchtfolgeflächen, Bundesamt für Raumplanung, Dezember 1995

**Prüfpunkte zur  
Interessenabwägung bei  
der Beanspruchung von  
Fruchtfolgeflächen**

## **BESCHLUSS**

---

Beim Entscheid über die Zonenzuweisung der Konfliktgebiete FFF/üG und bei der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen wird geprüft:

- ob die beanspruchten Fruchtfolgeflächen rückführbar, bedingt rückführbar oder nicht rückführbar sind;
- ob für die beantragte Beanspruchung ein besonderer Bedarf (wesentliche neue Bedürfnisse, gleichwertige oder höher gestellte Interessen) ausgewiesen wird;
- ob für den besonderen Bedarf bereits der Bauzone zugeschiedene Flächen in Frage kommen können;
- ob für den besonderen Bedarf keine für die landwirtschaftliche Nutzung weniger gut geeignete Flächen beansprucht werden können;
- ob die jährliche Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen 12 ha nicht übersteigt;
- ob der im Sachplan des Bundes festgesetzte Mindestumfang von 12500 ha unterschritten wird.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden
<i>Beteiligt</i>	Planungsamt

<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 23. April 2002
<i>Genehmigt</i>	vom Bundesrat am 15. Januar 2003



## Intensivlandwirtschaftszonen

### BESCHREIBUNG

---

#### Bewältigung des landwirtschaftlichen Strukturwandels

Die Landwirtschaft sieht sich zunehmend mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe haben sich verändert oder sind sogar aufgegeben worden. Es ist davon auszugehen, dass der landwirtschaftliche Strukturwandel weitergehen wird. Mit einer Teilrevision des Raumplanungsrechts ermöglichte der Bund der Landwirtschaft, die neuen Herausforderungen zu bewältigen.

Das teilrevidierte RPG und die totalrevidierte RPV wurden auf den 1. September 2000 in Kraft gesetzt. Art. 16a RPG sieht vor, dass Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, als zonenkonform bewilligt werden können, wenn der Kanton ein Gebiet in der Landwirtschaftszone dafür freigegeben hat. Nach Art. 38 RPV legt der Kanton im Rahmen seiner Richtplanung oder auf dem Wege der Gesetzgebung die Anforderungen fest, die bei der Ausscheidung von Intensivlandwirtschaftszonen zu beachten sind; massgebend sind dabei die Ziele und Grundsätze nach den Artikeln 1 und 3 RPG.

#### Umsetzung des revidierten Raumplanungsrechts des Bundes

Im Baugesetz wird die kantonrechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass durch den Zonenplan Intensivlandwirtschaftszonen ausgeschieden werden können. Das Verfahren richtet sich wie bei allen Planerlassen nach Art. 29 ff. BauG. Es besteht weder eine Verpflichtung der politischen Gemeinden zur Ausscheidung noch ein Rechtsanspruch eines Gestaltstellers. Die Grundsätze für die Ausscheidung der Intensivlandwirtschaftszonen werden im kantonalen Richtplan festgelegt.

#### Kriterien für die Ausscheidung der Intensivland- wirtschaftszonen

Bei der Aufstellung der Kriterien, nach denen sich die politischen Gemeinden bei der Ausscheidung von Intensivlandwirtschaftszonen zu richten haben, ist der Kanton an die Ziele und Grundsätze nach den Artikeln 1 und 3 RPG gebunden. Damit eine Praxisentwicklung rasch in die kantonale Umsetzung des Bundesrechts einfließen kann, werden die Kriterien im Richtplan festgelegt.

Die Vollzugsempfehlungen des Bundes unterscheiden verschiedene Arten von Kriterien:

- Voraussetzungen für die Ausscheidung von Intensivlandwirtschaftszonen
- Anforderungen an die Standortwahl
- Ausschlusskriterien

Kein Standort wird nur ideale Randbedingungen aufweisen. Die Kriterien sind in einer gesamthaften Interessenabwägung zu würdigen. Im Entscheid müssen die Standortabklärungen nachvollziehbar belegt werden.

Damit Intensivlandwirtschaftszonen bei Bedarf rasch und aus einer Gesamtsicht heraus ausgeschieden werden können, empfiehlt es sich, eine sorgfältige überörtliche Landschaftsanalyse vorzunehmen und gestützt darauf im kommunalen Richtplan mögliche und geeignete Standorte – soweit dies möglich ist – vorausschauend örtlich zu bezeichnen.

#### Dokumentation

- Neues Raumplanungsrecht, Erläuterungen zur Raumplanungsverordnung und Empfehlungen für den Vollzug, Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), September 2000
- Botschaft und Entwurf der Regierung zum VI. Nachtragsgesetz zum Baugesetz vom 6. Februar 2001, ABI 2001/399

#### BESCHLUSS

---

#### Grundsätze für die Ausscheidung der Intensivlandwirtschaftszonen

Die Ausscheidung einer Intensivlandwirtschaftszone setzt voraus, dass

- die auszuscheidenden Flächen für die vorgesehenen Nutzungen auch tatsächlich zur Verfügung stehen;
- bestehende Infrastrukturen genutzt werden können bzw. zweckmässige Infrastrukturanschlüsse möglich sind.

Für die Ausscheidung von Intensivlandwirtschaftszonen sind Standorte geeignet,

- an denen bauliche Nutzungen zusammen gefasst werden (Konzentrationsprinzip);
- an denen weniger hochwertige Böden verwendet werden;
- an denen sich Bauten und Anlagen in das Orts- oder Landschaftsbild einordnen lassen.

Intensivlandwirtschaftszonen können nicht ausgeschieden werden

- in kantonalen Vorranggebieten Natur und Landschaft, wenn sie mit deren Schutzziele nicht vereinbar sind (siehe Koordinationsblatt NL31);
- auf Fruchtfolgeflächen, wenn die Anforderungen zur Beanspruchung dieser Flächen nicht erfüllt sind (siehe Koordinationsblatt NL11);
- in siedlungsgliedernden Freiräumen, wenn sie den Charakter des Freiraumes beeinträchtigen (siehe Koordinationsblatt S16);
- in Landschaften mit schützenswerter Bausubstanz, wenn sie mit deren Schutzziele nicht vereinbar sind (siehe Koordinationsblatt S53);

- in Wildtierkorridoren und Amphibienzugstellen, wenn sie deren Funktion beeinträchtigen (siehe Koordinationsblatt NL33);
- in Gefahrengebieten;
- bei Gefährdung des Grundwassers;
- wenn andere überwiegende Interessen entgegenstehen.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden
<i>Beteiligt</i>	Planungsamt

<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 23. April 2002
<i>Genehmigt</i>	vom Bundesrat am 15. Januar 2003



## Meliorationen

### BESCHREIBUNG

---

#### Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft

Strukturverbesserungen umfassen

- Bodenverbesserungen (ländlicher Tiefbau, vorwiegend gemeinschaftliche Massnahmen).
- landwirtschaftliche Gebäude (Ökonomie- und Alpegebäude, vorwiegend einzelbetriebliche Massnahmen; gemeinschaftliche Bauten für Aufbereitung und Lagerung der Produkte).

Bei den Bodenverbesserungen wird unterschieden zwischen

- technischen Anlagen (Wege, Wasser-/Elektroversorgung, Bodenschutz/wasser-haushalt usw.).
- planerischen und rechtlichen Massnahmen (Güterzusammenlegung, Landumlegung, Grenzbereinigung usw.).

Zweckmässige Strukturen und optimale einzelbetriebliche Infrastrukturen verbessern die Wettbewerbsfähigkeit und vergrössern den Spielraum der Landwirte im heutigen Umfeld der Direktzahlungen und des Kostendrucks durch die internationale Marktöffnung (GATT/WTO). Strukturverbesserungen erleichtern im weiteren die Realisierung der Anliegen des Tier- und Gewässerschutzes; mit erhöhten Investitionshilfen wird ein Anreiz geschaffen, besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme zu erstellen.

#### Meliorationen im Kanton St.Gallen

In den letzten Jahren wurden viele landwirtschaftliche Gebäude saniert, im Talgebiet Güterzusammenlegungen durchgeführt und im Berg- und Alpegebiet Erschliessungen (Zufahrten, Wasser, Elektrizität) erstellt. Die zuletzt abgeschlossenen Gesamtmeliorationen (Güterzusammenlegungen kombiniert mit weiteren Verbesserungsmassnahmen) sind:

- Muolen-Dorf 1999
- Vasön 1992
- Lienz 1985
- Rüthi 1985

Im Gange sind zurzeit die Gesamtmeliorationen

- Niederhelfenschwil (im Abschluss begriffen)
- Sennwald
- Forst-Rebhalde, Altstätten
- Kirchberg

**Ganzheitliche  
Betrachtungsweise**

Zurzeit werden keine Gesamtmeliorationen projektiert. Für die Linthebene-Melioration liegt ein Landschaftsentwicklungskonzept als Grundlage für weitere, den heutigen Zielen entsprechende Massnahmen im Rahmen des laufenden Unterhaltes vor. In Vorbereitung ist das Landschaftsentwicklungskonzept Rheintal, welches auch die aktuellen Fragen einer allfälligen Zweitmelioration der Rheinebene behandelt.

Die neue Bundesverfassung erteilt der Landwirtschaft einen multifunktionalen Leistungsauftrag. Nach Art. 104 Abs. 1 BV soll die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leisten zur

- sicheren Versorgung der Bevölkerung
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft
- dezentralen Besiedlung des Landes

Im Rahmen der Umsetzung der neuen schweizerischen Landwirtschaftspolitik ist erkannt worden, dass nur durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit allen Nutzern der Landschaft und mit einer nachhaltigen Bewirtschaftung der gesamten Fläche der gewünschte, nachhaltig gesunde und vielfältige Lebensraum erhalten werden kann. Die Instrumente der Landwirtschaftspolitik dienen auch der Umwelt- und Raumentwicklungspolitik.

Landwirtschaft, Raumplanung sowie Natur- und Landschaftsschutz bilden ein Dreibein, auf das sich das Zielsystem einer zeitgemässen Melioration stützt. Die Förderung der Landwirtschaft, der haushälterische Umgang mit dem Boden sowie der Schutz von Natur und Landschaft sind Verfassungsaufträge und daher gleichberechtigt. Damit die entsprechenden Anliegen erkannt und gegenseitig abgestimmt werden können, sind alle interessierten Partner frühzeitig am Projekt zu beteiligen.

Moderne Meliorationen sind gesamtheitliche Projekte zur Erhaltung, Gestaltung und Förderung des ländlichen Raumes. Das Inseldenken bei der Schaffung von Naturschutzgebieten ist einer ganzräumlichen Betrachtungsweise gewichen. Die Vernetzung von Lebensräumen ist zum allgemein anerkannten Anliegen geworden. Schutz und Entwicklung der Natur, des Naturhaushaltes, der Bodennutzung und -bewirtschaftung, der Landschaft, der Besiedlung und der ererbten Bausubstanz im ländlichen Raum werden in ihrer Gesamtheit gesehen.

Meliorationen zielen auf eine Strukturverbesserung im umfassenden Sinn hin. In erster Linie sind sie ein Instrument zur Erfüllung des multifunktionalen Leistungsauftrages an die Landwirtschaft, tragen aber mit ihrem interdisziplinären Ansatz auch zur Verwirklichung ökologischer, tierschützerischer und raumplanerischer Zielen bei.

Im Sinn der gesamtheitlichen Betrachtungsweise fordert die Wegleitung «Meliorationen im Einklang mit Natur und Landschaft» (SIA-Dokumentation D 0151, 1998), dass den Meliorationen sogenannte kommunale Gesamtprojekte und regionale Entwicklungskonzepte (Landschafts- und Landwirtschaftsentwicklungskonzepte LEK) zugrunde gelegt werden, welche im ländlichen Raum möglichst alle Entwicklungsvorhaben berücksichtigen. Namentlich die Infrastrukturanlagen wie Verkehrs- und Gewässeranlagen, Wasser- und Energieversorgung sowie die Bodennutzungs- und -ordnungsmassnahmen wie die Nutzungs- und Schutzplanung (z.B. Naturgefahren, Natur-, Bodenschutz), Landausscheidung und -umlegung sind dieser Gesamtschau zu unterstellen.

Meliorationen ermöglichen es, verschiedene Nutzungsansprüche an den Boden in Übereinstimmung mit den aktuellen Planungen und Konzepten zu koordinieren und eigentumsmässig zu entflechten. Sie tragen dazu bei, Gegensätze und Spannungsfelder zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Interessen abzubauen.

Zur Koordination der berührten Interessen und der notwendigen Verfahren wurde, zusätzlich zur landwirtschaftlichen Vorplanung (Art. 9 MelG) und zur Abstimmung mit der Raumplanung (Art. 7 MelG), mit dem generellen Projekt eine neue Verfahrensstufe eingeführt (Art. 31bis f. MelG). Das generelle Projekt ermöglicht es, die landwirtschaftlichen, baulichen, ökologischen, landschafts- und grundeigentumsrelevanten Aspekte einer umfangreichen Strukturverbesserung verbindlich festzulegen. Es ist für jedermann verbindlich. Das Verfahren entspricht demjenigen für Sondernutzungspläne, die eine ähnliche, grundeigentumsverbindliche Wirkung haben. Bereits vor der öffentlichen Auflage hat der Gemeinderat alle Betroffenen zu konsultieren, um möglichst frühzeitig einen Konsens zu erreichen.

Als Grundlage für das generelle Projekt sollen zusammen mit der landwirtschaftlichen Vorplanung die erwähnten kommunalen Gesamtprojekte und Entwicklungskonzepte dienen. Diese enthalten alle Angaben, welche für die Interessenabwägung und für die Grundsatzentscheide im generellen Projekt erforderlich sind.

#### **Ablauf nach st.gallischem Recht**

Grundsätzlich bereitet die politische Gemeinde die gemeinschaftlichen Bodenverbesserungen vor (Art. 2 MelG), und die Grundeigentümer führen sie durch (Art. 3 MelG). Die zuständigen kantonalen Stellen wirken mit und arbeiten mit dem Planungsamt zusammen (Art. 4 MelG).

Die Vorbereitung durch den Gemeinderat (Art. 6 ff. MelG) umfasst die Phase bis zur Beschlussfassung über die Durchführung. Die Beschlussfassung kann durch die Grundeigentümer (Art. 13 MelG), durch den Gemeinderat (Art. 51 MelG) oder durch die Regierung (Art. 16 MelG) erfolgen. Zur Vorbereitung gehört auch die land- und forstwirtschaftliche Vorplanung (Art. 9 MelG, Art. 7 VV

zum MelG) sowie das erwähnte kommunale Gesamtprojekt und die Entwicklungskonzepte (Landschafts- und Landwirtschaftsentwicklungskonzepte LEK).

Als Trägerschaft für eine Melioration kommen in Frage:

- Gemeinschaftliches Unternehmen im Sinn von Art. 703 ZGB;
- Politische Gemeinde, Ortsgemeinde oder örtliche Korporation;
- Interessengemeinschaft verschiedener Personen und Grundeigentümer;
- Stiftung;
- Privater Grundeigentümer (für kleines Projekt oder Einzelmassnahme).

Nach dem Durchführungsbeschluss wird das Meliorationsprojekt mit den konkreten Absichten von Gemeinde und Grundeigentümer abgestimmt und weiterentwickelt bis zum generellen Projekt (Art. 31<sup>bis</sup> f. MelG). Anschliessend erfolgt die Realisierung der Massnahmen mit den erforderlichen koordinierten Bewilligungsverfahren.

#### Dokumentation

- SIA-Dokumentation D 0151, Meliorationen im Einklang mit Natur und Landschaft, Juli 1998

#### BESCHLUSS

---

#### Grundsätze zum Vorgehen bei grösseren Meliorationen

Für die Vorbereitung von grossräumigen – sich über grössere Teile einer Gemeinde, über die ganze Gemeinde oder über mehrere Gemeinden sich erstreckende – Meliorationen gelten die folgenden Grundsätze:

- Als Grundlage für das generelle Projekt ist ein Landschafts- und Landwirtschaftsentwicklungskonzept (LEK) zu erarbeiten, das die Voraussetzung für die frühzeitige materielle Abstimmung von landwirtschaftlichen und weiteren Anliegen schafft.
- Damit Konflikte rechtzeitig erkannt und einer Lösung zugeführt werden können, sind alle betroffenen Kreise frühzeitig in die Projektorganisation einzu beziehen.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden, Landwirtschaftsamt
<i>Beteiligt</i>	Kantonsforstamt, Amt für Jagd und Fischerei, Planungsamt, Tiefbauamt, Amt für Umweltschutz

<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 23. April 2002
<i>Genehmigt</i>	vom Bundesrat am 15. Januar 2003

## Waldfunktionen

### BESCHREIBUNG

---

#### Waldentwicklungs- planung (WEP)

Das Waldareal ist durch die Waldgesetzgebung umschrieben und geschützt (Art. 18 RPG). Diese Eigenständigkeit widerspiegelt sich auch im Zweckartikel des Bundesgesetzes über den Wald (WaG): danach soll das Gesetz

- den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten;
- den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft schützen;
- dafür sorgen, dass der Wald seine Funktionen, namentlich seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion erfüllen kann;
- die Waldwirtschaft fördern und erhalten.

Damit diese Ziele erreicht werden, ist eine entsprechende Planung erforderlich. Während in den früheren Waldwirtschaftsplänen der einzelnen Waldeigentümer vorwiegend die waldbaulichen Rahmenbedingungen und forstlichen Eingriffsarten beschrieben wurden, hat sich die Zweckbestimmung der modernen forstlichen Planung deutlich in Richtung eines strategischen Führungsinstruments ausgeweitet. Wie die meisten Kantone unterscheidet der Kanton St.Gallen zwischen der überbetrieblichen Waldentwicklungsplanung und der Betriebsplanung.

Das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen hat am 19. Oktober 2001 die Richtlinien zur Ausarbeitung von Waldentwicklungsplänen (WEP) im Kanton St.Gallen erlassen. In fünf der insgesamt 19 WEP-Perimeter bestehen inzwischen fertige, von der Regierung erlassene Waldentwicklungspläne. Es wird voraussichtlich bis zum Jahr 2015 dauern, bis die Planung in den weiteren 14 Perimetern abgeschlossen ist. Die Pläne werden spätestens 20 Jahre nach ihrem Erlass überprüft und wenn nötig den neuen Verhältnissen angepasst.

Die Waldentwicklungsplanung gibt Aufschluss über die Standortverhältnisse, legt die Ziele der Waldentwicklung sowie die Bewirtschaftungsgrundsätze fest und gewichtet die Waldfunktionen. Die Waldentwicklungsplanung ist behördenverbindlich (Art. 20 EGzWaG). Der Waldentwicklungsplan enthält demnach in seinem strategisch ausgerichteten Teil richtplanähnliche Aussagen. Insbesondere die Gewichtung der Waldfunktionen bzw. die Festlegung von Vorrangfunktionen gibt die übergeordnete Zielsetzung vor, nach der sich das Geschehen in den Waldgebieten ausrichten soll. Die Erarbeitung der Planungsergebnisse erfolgt als partizipativer Prozess, wobei sowohl die betroffenen kantonalen und kommunalen Amtsstellen wie auch interessierte private Organisationen, Vereine und Einzelpersonen mitwirken.

### Ausscheidung von Vorrangfunktionen in der Waldentwicklungsplanung

Im Rahmen der Waldentwicklungsplanung wird den Wäldern, denen entweder zum Schutz vor Naturgefahren, zur Freizeit- und Erholungsnutzung oder für den Naturschutz eine überdurchschnittliche Bedeutung zukommt, eine Vorrangfunktion zugewiesen. Die Vorrangfunktion «Schutz vor Naturgefahren» stützt sich auf die im Rahmen eines eigenständigen Projekts des Kantonsforstamtes (2004) ausgeschiedenen Schutzwaldgebiete. Die Ausscheidung erfolgte gemäss den Richtlinien des Bundes mit mathematischen Modellen, Ereignisdokumentationen und Erfahrungen des Forstdienstes. Die Computermodelle bilden einerseits Naturgefahrenprozesse ab und erfassen andererseits die Schadenpotenziale (zum Beispiel Siedlungsgebiete, Verkehrsträger und andere erhebliche Sachwerte). Waldgebiete, die Schutzleistungen zu Gunsten eines erheblichen Schadenpotenzials leisten, werden im WEP mit der Vorrangfunktion «Schutz vor Naturgefahren» belegt.

Die Vorrangfunktion «Naturschutz» erhalten in erster Linie Waldflächen, die im Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen als potenzielle Waldreservate ausgeschieden sind und für die Erreichung der kantonalen Reservatsziele vertraglich gesichert werden sollen. Zudem können Wälder mit spezieller ökologischer Bedeutung (Vorkommen ausgewiesener Schutzgegenstände), die gegenüber anderen Waldfunktionen hervorzuheben ist, als entsprechende Vorranggebiete ausgeschieden werden. Neben der Vorrangfunktion «Naturschutz» im WEP werden im kantonalen Richtplan Vorranggebiete Natur und Landschaft bezeichnet. Die Vorrangfunktion Natur im Richtplan zielt auf den umfassenden Lebensraumschutz ab, während im WEP mit der Vorrangfunktion Natur vor allem die Ziele der Waldbewirtschaftung angesprochen sind. Es ist daher nicht zwingend, dass die Einträge überall deckungsgleich sind. Bei Wäldern, die im WEP mit der Vorrangfunktion «Schutz vor Naturgefahren» bezeichnet und im kantonalen Richtplan als Vorranggebiete Natur und Landschaft ausgeschieden sind, sind die im Richtplan genannten Schutzziele bei der Bewirtschaftung und Pflege zu berücksichtigen. Die Verletzung der Schutzziele ist nur zulässig, wenn sich der Schutz vor Naturgefahren anders nicht erreichen lässt.

Schliesslich wird die Vorrangfunktion «Erholung» ausgewählten Waldflächen zugewiesen, wenn eine grosse Nachfrage nach Sport- und Erholungsmöglichkeiten im Wald besteht (Wälder in der Nähe von grossen Agglomerationen oder Tourismuszentren) und sich die entsprechend intensive Beanspruchung des Waldes zur Vermeidung von Interessenkonflikten auf die ausgeschiedenen Gebiete beschränken soll. Die Vorrangfunktion «Erholung» bezweckt somit die Sicherstellung angemessener Sport- und Erholungsmöglichkeiten in bestimmten Waldgebieten und gleichzeitig die entsprechende Schonung des übrigen Waldes. Ihre Ausscheidung setzt eine umfassende Interessenabwägung voraus.

Weitere Waldfunktionen, die eine besondere Berücksichtigung erfordern, in ihrer Bedeutung aber nicht den Vorrangfunktionen gleichkommen, sind in den

Objektblättern und Plänen als «Wald und Objekte mit spezieller Funktion» dargestellt.

Die Bedeutung der Holznutzung als eine der Hauptfunktionen unserer Wälder wird in den WEP-Plänen nicht objektbezogen dargestellt, weil sie mit Ausnahme unzugänglicher bzw. unerschlossener Waldgebiete und Naturwaldreservate auf dem gesamten Waldareal eine Rolle spielt.

### Koordinationsaufgaben

Nach Art. 1 Abs. 2 RPG unterstützen Bund, Kantone und Gemeinden mit Massnahmen der Raumplanung die Bestrebungen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft. Einer der Planungsgrundsätze, welche die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden zu beachten haben, verlangt die Sicherstellung der nachhaltigen Erfüllung der Waldfunktionen (Art. 3 Abs. 2 Bst. e RPG). Da sich die Erfüllung von Waldfunktionen zum Teil ausserhalb des Waldes auswirkt (Schutz vor Naturgefahren, Holzversorgung), andererseits aber externe Faktoren die Waldfunktionen bzw. die Erwartungen an die Waldleistungen beeinflussen (Luftschadstoffe, Rodungstätigkeit, Freizeitnutzung, Verkehr), sind verschiedene Fragestellungen und Aufgaben zwischen dem Forstdienst und weiteren berührten Amtsstellen zu koordinieren. Im Rahmen der Waldentwicklungsplanung werden die entsprechenden Schnittstellen definiert und wahrgenommen. In den WEP-Objektblättern wird auf die Zuständigkeit und die jeweilige Federführung einzelner Vorhaben hingewiesen. Die entsprechenden Pläne stehen analog und digital zur Verfügung. Auf eine parallele Darstellung der WEP-Inhalte in der Richtplankarte kann damit verzichtet werden. In der Richtplankarte wird der Wald gemäss der Landeskarte wie bisher im Sinn eines Hinweises als Ausgangslage dargestellt. Die in den Waldentwicklungsplänen festgelegten Waldfunktionen werden bei raumwirksamen Tätigkeiten – soweit diese mit dem Wald in einem Zusammenhang stehen – berücksichtigt.

### Dokumentation

- Schutzwaldausscheidung Kanton St.Gallen, Kantonsforstamt, 2004
- Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen, Kantonsforstamt, März 2003
- Richtlinien für die Ausarbeitung von Waldentwicklungsplänen im Kanton St.Gallen, Kantonsforstamt, 2001
- Unterlagen zu Waldentwicklungsplänen unter [www.wald.sg.ch](http://www.wald.sg.ch), Stichwort Waldentwicklungsplanung

### Abstimmung von Waldentwicklungs- plänen und Richtplan

#### BESCHLUSS

---

Die Vorrangfunktionen «Schutz vor Naturgefahren», «Naturschutz» und «Erholung» werden ausgewählten Waldflächen mit den Waldentwicklungsplänen zugewiesen. Damit wird die übergeordnete Zielsetzung festgelegt, nach der sich das Geschehen in den Waldgebieten ausrichten soll.

Bei der Erstellung der Waldentwicklungspläne werden die Richtplan-Festlegungen berücksichtigt und konkretisiert. Sind Abweichungen nötig, wird gleichzeitig das Verfahren für die Richtplan-Anpassung eingeleitet.

Bei raumwirksamen Tätigkeiten, die Einfluss auf Waldfunktionen haben oder von diesen beeinflusst werden, sind die entsprechenden Zielsetzungen und Handlungsanweisungen der Waldentwicklungspläne zu berücksichtigen. Der Koordinationsbedarf wird in der Waldentwicklungsplanung ermittelt und in den entsprechenden Objektblättern beschrieben.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Kantonsforstamt
<i>Beteiligt</i>	Amt für Raumentwicklung, Amt für Jagd und Fischerei, Amt für Umweltschutz, Amt für Sport, Gemeinden
<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 20. Juni 2006
<i>Genehmigt</i>	vom UVEK am 17. Oktober 2006

## Waldfeststellung ausserhalb Bauzone

### BESCHREIBUNG

---

#### Vom dynamischen zum statischen Waldbegriff

Mit der Totalrevision der eidgenössischen Waldgesetzgebung im Jahr 1991 wurde im Bereich der Bauzonen der dynamische Waldbegriff aufgehoben und der statische eingeführt. In Bauzonen ist beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) eine Waldfeststellung in Gebieten anzuordnen, in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen (Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes, SR 921.0; abgekürzt WaG). In Bauzonen kann somit ausserhalb der rechtskräftig festgestellten, statischen Waldgrenzen kein neuer Wald entstehen, auch wenn eine Bestockung Waldcharakter annehmen würde. Im Kanton St.Gallen wurde das entsprechende Verfahren mit Ausnahme der Gemeinden Oberhelfenschwil und Niederbüren sowie des Gemeindeteils Krummenau (Gemeinde Nesslau) in allen Gemeinden durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen. Ausserhalb der Bauzonen blieb die Waldfläche weiterhin dynamisch.

Am 1. Juli 2013 trat eine weitere Änderung der eidgenössischen Waldgesetzgebung in Kraft. Der Kanton kann nach Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG Gebiete bezeichnen, in denen er eine Zunahme des Waldes verhindern will. Sodann ist in diesen bezeichneten Gebieten auch ausserhalb von Bauzonen beim Erlass oder bei der Revision von Nutzungsplänen eine Waldfeststellung anzuordnen. Die Festlegung der statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen vermag zwar faktisch die Waldflächenzunahme nicht zu verhindern. Sie hebt aber den dynamischen Waldbegriff nach Art. 2 Abs. 1 WaG lokal auf, was dazu führt, dass eine neu entstandene Bestockung rechtlich nicht als Wald gilt und auch ohne Rodungsbewilligung entfernt werden kann.

#### Bedarfsgerechte Festlegung der Waldgrenzen

Im Kanton St.Gallen besteht kein akuter Handlungsbedarf für die Einführung von flächendeckenden, statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen. In den tieferen Lagen breitet sich der Wald kaum aus und in den Voralpen und Alpen wäre die Verhinderung einer Waldzunahme nur theoretischer Natur, zumal der Waldeinwuchs auch ausserhalb allfällig festgestellter Waldgrenzen weiter geht, sobald die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben wird.

Auf flächendeckende, statische Waldgrenzen ausserhalb von Bauzonen soll demgegenüber verzichtet werden. Hingegen sollen bei Waldabschnitten, wo besondere Interessen oder besondere Umstände bestehen, auf Antrag der politischen Gemeinde statische Waldgrenzen festgelegt werden können. Besondere Interessen oder berechtigte Anliegen können zum Beispiel bei einem nicht der Bauzone zugeteilten Geländestreifen angrenzend an eine Bauzone,

bei nicht der Bauzone zugewiesenen Gebäudegruppen (z.B. Weiler ohne Weilerzonen, Ferienhäuser, usw.) oder bei Einzelgebäuden gegeben sein.

Darüber hinaus kann sich ein solches Interesse insbesondere auch in folgenden Fällen ergeben:

- Strassen und Parkplätze oder andere Infrastruktur- und Erschliessungsanlagen;
- touristische Anlagen (Seilbahnen, Sessel- und Skilifte, Pisten);
- Ver- und Entsorgungsanlagen (Kiesgruben, Deponien, Starkstromleitungen, etc.);
- Schiessanlagen.

### Standardisiertes Verfahren

Die Waldfeststellung in den festgelegten Gebieten ausserhalb der Bauzone erfolgt analog der Waldfeststellung innerhalb oder am Rand der Bauzone; sie ist vom Kantonsforstamt festzustellen und zu verfügen sowie in den Nutzungsplänen einzutragen.

Das Verfahren läuft wie folgt ab:

- Die politische Gemeinde teilt dem Kantonsforstamt mit, dass sie den Zonenplan revidieren will und meldet gleichzeitig die Gebiete, in denen eine Waldzunahme verhindert werden soll. Zur Begründung haben die Gemeinden die besonderen Interessen und Umstände an diesen Gebieten offenzulegen. Steht keine Zonenplanrevision an, können die statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzone auch unabhängig davon als ordentliches Waldfeststellungsverfahren durchgeführt werden.
- Aufgrund einer Beurteilung durch die kantonalen Stellen und nach nochmaliger Rücksprache mit den betroffenen Gemeinden legt das Kantonsforstamt die entsprechenden Gebiete fest.
- Das Kantonsforstamt nimmt die Waldfeststellungen vor. Es beurteilt die Waldqualität in den bezeichneten Gebieten und markiert im Gelände die massgebenden Randbäume der Waldbestockungen (Stockgrenze).
- Die politische Gemeinde lässt die Stockgrenzen vermessen und trägt im revidierten Zonenplan und den zugehörigen Detailplänen die Gebiete, in denen eine Waldzunahme verhindert werden soll, die Stock- und Waldgrenzen ein. Die diesbezüglichen Aufwände trägt die politische Gemeinde.
- Der Zonenplan mit den zugehörigen Detailplänen wird öffentlich aufgelegt.
- Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dardat, kann während der Auflagefrist beim Kantonsforstamt gegen die Waldfeststellung Einsprache erheben.
- Wo keine rechtskräftige Waldfeststellung erfolgt, gilt der dynamische Waldbegriff.

**Waldfeststellung  
ausserhalb  
der Bauzone****BESCHLUSS**

---

Auf Antrag der politischen Gemeinde bezeichnet der Kanton diejenigen Gebiete, in denen eine Waldflächenzunahme verhindert werden soll. Die politische Gemeinde begründet ihren Antrag durch Offenlegung der besonderen Interessen und Umstände. Diese können insbesondere bei einem nicht der Bauzone zugeteilten Geländestreifen angrenzend an eine Bauzone, bei nicht der Bauzone zugewiesenen Gebäudegruppen (z.B. Weiler ohne Weilerzonen, Ferienhäuser, usw.), bei Einzelgebäuden, im Bereich von Infrastruktur- und Erschliessungsanlagen, touristischen Anlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Schiessanlagen und bei Strassen und Parkplätzen gegeben sein.

Der Übergang von dynamischen zu statischen Waldgrenzen erfolgt durch Waldfeststellungen des Kantonsforstamtes. Solange keine rechtskräftige Waldfeststellung erfolgt ist, gilt weiterhin der dynamische Waldbegriff.

Auf eine flächendeckende Festsetzung statischer Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen wird verzichtet.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Kantonsforstamt
<i>Beteiligt</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 23. Januar 2018
<i>Genehmigt</i>	vom UVEK am 28. August 2018



## Vorranggebiete Natur und Landschaft

### BESCHREIBUNG

---

#### Ablösung des Gesamtplans Natur- und Heimatschutz

Mit dem III. Nachtragsgesetz zum Baugesetz wurde das Instrument der Gesamtpläne gestrichen mit folgender Schlussbestimmung: «Der vom Grossen Rat am 27. September 1989 erlassene Gesamtplan Natur- und Heimatschutz behält seine Gültigkeit bis zur allfälligen Ablösung durch den Richtplan.»

Der Richtplan führt jene Schutzgebiete auf, welche aus kantonaler Sicht besonders wertvoll sind. Bei diesen als Vorranggebiete Natur und Landschaft bezeichneten Gebieten handelt es sich einerseits um besonders wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen, andererseits um Landschaften, welche sich durch ihre Ursprünglichkeit, Vielfalt und Schönheit oder durch ihre erdgeschichtliche Bedeutung auszeichnen. Ein grosser Teil dieser Objekte ist gleichzeitig durch den Bund als von nationaler Bedeutung bezeichnet worden.

Mit der Bezeichnung dieser Gebiete im Richtplan und der Formulierung von spezifischen Schutzziele für die einzelnen Kategorien werden die gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzes, der Naturschutzverordnung und des Natur- und Heimatschutzgesetzes örtlich konkretisiert. Gleichzeitig werden Rahmenbedingungen für die räumliche Entwicklung gesetzt und für die Beurteilung allfälliger Eingriffe vorgegeben. Die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Vorranggebieten Natur und Landschaft darf nur bewilligt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt (BauG Art. 98 Abs. 2). Den im Richtplan konkretisierten Schutzziele muss dabei ein gewichtiges Bedürfnis von ebenfalls kantonaler Bedeutung gegenüber stehen. Der Schutz der nationalen Objekte richtet sich zudem nach den entsprechenden Inventarverordnungen.

#### Aktualisierung und Ergänzung

Bei der Überführung in den Richtplan werden die weiterhin aktuellen Inhalte des Gesamtplans übernommen sowie – wo nötig – aktualisiert und ergänzt. Die bisherigen Kategorien Naturschutzgebiete, Lebensraum Kerngebiete, Lebensraum Schongebiete und Landschaftsschutzgebiete werden beibehalten. Die Kategorie Lebensraum Gewässer wird ergänzt mit Auengebieten.

Die Ablösung der Kategorien des Gesamtplans im Bereich Heimatschutz (Ortsbildschutzgebiete, Kulturobjekte) erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Koordinationsblattes Schützenswerte Ortsbilder. Kulturlandschaftsschutzgebiete werden im Koordinationsblatt Landschaftsprägende Bauten behandelt.

### Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind meist relativ kleinflächige Lebensstätten von charakteristischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften, die einen umfassenden Schutz erfordern. Als Naturschutzgebiete sind im Richtplan folgende Objekttypen von kantonaler (= nationaler und regionaler) Bedeutung bezeichnet:

- Hoch- und Flachmoore
- Amphibienlaichgebiete
- Trockenwiesen und -weiden (gemäss Kartierung 1996–1998)
- Übrige Naturschutzgebiete gemäss Inventar Gesamtplan 1987

Abgesehen von Pflegemassnahmen, die dem Schutzziel dienen (Schnitt von Streu- und Trockenwiesen; Entbuschung etc.) sollen hier keine menschlichen Einwirkungen stattfinden. Für Objekte von nationaler Bedeutung richtet sich das Schutzziel zusätzlich nach den Bestimmungen in den entsprechenden Inventarverordnungen. Eine Objektliste findet sich im Anhang. Über die aufgelisteten Objekte hinaus sorgen die Gemeinden für den Schutz der Naturschutzgebiete von lokaler Bedeutung. Für die Pflege der Schutzgebiete haben die Bewirtschafter Anspruch auf Entschädigung. Ein angemessener Umgebungschutz soll diese Gebiete vor randlichen Einflüssen aus den umliegenden Gebieten bewahren.

### Lebensräume bedrohter Arten (Schongebiete und Kerngebiete)

Lebensräume bedrohter und seltener Tier- und Pflanzenarten sind meist reich strukturierte, ursprüngliche Landschaften. Sie enthalten viel Deckungsraum für die Tiere und sind im Allgemeinen für den Menschen schwer zugänglich. Sie bilden letzte Rückzugsgebiete bedrohter Arten. In den als Lebensräumen bedrohter Arten bezeichneten Gebieten sollen die Naturvielfalt und die Abgeschlossenheit dauernd gesichert und vor Störungen bewahrt werden:

- Isolierung (Verinselung) der meist grossflächigen Lebensräume vermeiden;
- Naturnahe Nutzung; Grundnutzung Land- und Waldwirtschaft den Ansprüchen der Erhaltung der Artenvielfalt anpassen;
- Bei notwendigen Erschliessungsvorkehren Erholungsbetrieb ausschliessen;
- Keine Intensiverholung; besondere Rücksichtnahme bei Gruppenveranstaltungen;
- Unterlassen jeglicher Störungen in Brut- und Aufzuchtzeiten;
- In Gebieten mit Auerwild und Haselhuhnvorkommen ganzjähriges Wegegebot und Pilzpflückverbot prüfen. Die Waldbewirtschaftung auf die Ansprüche dieser bedrohten Arten ausrichten.

Für Schon- und Kerngebiete gelten gleichzeitig die Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete.

Besondere Ziele für Kerngebiete:

- Unberührtheit und naturschutzähnlichen Charakter bewahren;
- Freizeitaktivitäten sind nur zulässig, wenn nachgewiesen ist, dass sie keine schädigenden Auswirkungen haben;
- Keine neuen Erschliessungen.

#### Lebensräume Gewässer/Auen

Die Kategorie Lebensraum Gewässer/Auen dient dem Schutz von selten gewordenen Standorten im und am Wasser und den hier lebenden Tier- und Pflanzenarten. Dazu gehören einerseits Auengebiete, welche von der natürlichen Dynamik im Übergangsbereich zwischen Land und Wasser geprägt sind, andererseits Flachwasserzonen an Seen mit der zugehörigen Ufervegetation. Weiter sind gewisse naturbelassene Bach- und Flussstrecken bezeichnet, welche als Aufstiegs- und Naturverlaichungsstrecken für Fische von Bedeutung sind, sowie die Wasser- und Zugvogelgebiete von nationaler Bedeutung.

Für als Lebensraum Gewässer/Auen bezeichnete Gebiete gilt:

- Erhaltung und Förderung der gebietstypischen Tier- und Pflanzenwelt;
- Erhaltung der Ufervegetation;
- Erhaltung von Bach- und Flussdeltas sowie von Flachwasserzonen;
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehauhalts;
- Beseitigung von Wanderhindernissen für den Fischzug;
- Erhöhung ungenügender Restwassermengen.

Der Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung richtet sich nach der entsprechenden Inventarverordnung. Eine Liste der Objekte findet sich im Anhang.

#### Landschafts- schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete umfassen Landschaften und Landschaftsteile, die sich durch ihre Vielfalt, Einmaligkeit und Schönheit oder ihre erdgeschichtliche Bedeutung auszeichnen; sie werden oft als besondere Erlebnissräume vom Erholung suchenden Menschen geschätzt. Als Landschaftsschutzgebiete sind im Richtplan folgende Objekte bezeichnet:

- BLN-Gebiete (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung)
- Moorlandschaften von nationaler Bedeutung
- Übrige Landschaftsschutzgebiete gemäss Inventar Gesamtplan 1987
- Geotoplandschaften gemäss Geotopinventar 2003

Als Schutzziele für Landschaftsschutzgebiete gelten folgende Grundsätze:

- Keine Beeinträchtigung der die Landschaft prägenden Elemente, wie Hecken und Feldgehölze, sowie von Geländeformen, Gewässern und ihrer natürlichen Entwicklung;
- Besonders sorgfältige Einpassung von Bauten und Anlagen;
- Vermeidung von stark in Erscheinung tretenden, den Landschaftscharakter verändernden Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen;
- Keine Intensiv-Landwirtschaftszonen.

Der Schutz der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung richtet sich nach der entsprechenden Inventarverordnung. Eine Liste der Objekte findet sich im Anhang.

### Geotope

Geotope sind Bestandteile der Landschaft, an welchen die Geschichte der Erde sowie die Entwicklung des Lebens und des Klimas besonders deutlich ablesbar sind. Darunter fallen gut sichtbare Aufschlüsse von Gesteinsformationen, Fossil- und Mineralbestände oder landschaftlich bemerkenswerte Geländeformen.

Geotope stellen ein wertvolles Naturgut dar, welches zur Einzigartigkeit und Vielfalt unseres Kantons beiträgt und als solches erhalten werden soll. Neben ihrer Bedeutung aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sind sie aber auch von wissenschaftlichem, pädagogischem und touristischem Wert.

Im Richtplan sind folgende Geotopkategorien von kantonaler (potenziell nationaler sowie regionaler) Bedeutung bezeichnet:

- Einzelgeotope: Darunter fallen Möranenwälle, Höhlen, Quellen, Fossilfundstellen oder Überschiebungskontakte. Diese meist kleinräumigen Naturdenkmäler sollen möglichst umfassend erhalten und ihre Dynamik sichergestellt werden.
- Geotopkomplexe: Dabei handelt es sich um Gruppierungen von räumlich verzahnten oder sich überlappenden Einzelgeotopen, beispielsweise ein Talkessel mit gut erhaltenen Karstformen wie Dolinen, Karrenfeldern und mit mehreren erratischen Blöcken. Als Schutzziel für Geotopkomplexe gilt die Erhaltung der Integrität der ganzen Gruppe als auch des Wertes der einzelnen Bestandteile.
- Geotoplandschaften: Geotoplandschaften sind durch geologische Strukturen, Formen und Prozesse besonders geprägte Landschaften. Als Schutzziel gilt hier die Bewahrung der Charakteristik und der natürlichen Dynamik. Geotoplandschaften bilden nicht eine eigenständige Schutzkategorie, sondern sind als Landschaftsschutzgebiete mit besonderen geomorphologischen Eigenarten zu erhalten.

### Vorrang der Schutzziele in Interessenabwägungen

Eine Objektliste findet sich im Anhang. Über die aufgelisteten Objekte hinaus sorgen die Gemeinden für den Schutz der Geotope von lokaler Bedeutung.

Einzelgeotope und Geotopkomplexe sind in der Richtplankarte als Geotope dargestellt.

Die im Anhang aufgeführten Schutzgegenstände, aufgegliedert in die verschiedenen, oben vorgestellten Kategorien, stellen die kantonalen Vorranggebiete Natur und Landschaft dar. Die entsprechenden, oben umschriebenen Schutzziele sind von den kantonalen und kommunalen Behörden bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten als Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Für den Erlass von grundeigentümergebundenen Schutzmassnahmen sind gemäss Art. 101 BauG die Gemeinden zuständig. Dieser Auftrag umfasst auch die vorliegenden Vorranggebiete Natur und Landschaft. Schon mit dem Richtplan 1987 wurden die Gemeinden eingeladen, für den Schutz der im Gesamtplan Natur- und Heimatschutz bezeichneten Gebiete zu sorgen. Die meisten Gemeinden sind dieser Pflicht nachgekommen. Die säumigen Gemeinden werden ermuntert, ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen.

Seit Erlass des Gesamtplans Natur- und Heimatschutz sind von Seiten des Bundes grosse Anstrengungen gemacht worden, diverse Kategorien von Schutzgegenständen systematisch zu erfassen. Als Resultat wurden verschiedene Inventare mit Objekten von nationaler Bedeutung erstellt (Flach-, Hoch- und Übergangsmoore, Auen, Moorlandschaften, Amphibienlaichplätze) und mit entsprechenden Verordnungen unter Bundesschutz gestellt. Dazu wurden in Vorbereitung eines Bundesinventars in unserem Kanton Felderhebungen zur Erfassung von Trockenwiesen und -weiden durchgeführt, deren Ergebnisse bereits vorliegen. Darüber hinaus wurden auf kantonaler Ebene seit dem Erlass des Gesamtplans vier Inventare mit Objekten von regionaler (= kantonal)er Bedeutung erarbeitet (Flachmoore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Geotope). Ein Inventar der Reptilienlebensräume ist im Aufbau. Diese neue Ausgangslage bringt es mit sich, dass bei vielen der bestehenden kommunalen Schutzverordnungen ein gewisser Bedarf zur Aktualisierung besteht. Den Gemeinden stellt dabei das Amt für Raumentwicklung aktuelle Detailinformationen zu den entsprechenden Inventaren in geeigneter Form zur Verfügung. Eine elektronische Aufarbeitung und Weitergabe der Daten wird vorbereitet.

### Dokumentation

- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (SR 451.11)
- Bundesinventar der Auen von nationaler Bedeutung (SR 451.31)
- Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (SR 451.32)
- Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung (SR 451.33)

- Bundesinventar der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung (SR 451.35)
- Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (SR 451.34)
- Inventar der Trockenwiesen und -weiden im Kanton St.Gallen (Kartierung 1996–1998, BUWAL/Ökoskop, Gelterkinden)
- Inventar der Flachmoore von regionaler Bedeutung im Kanton St.Gallen (Kartierung 1995, Fachgemeinschaft Ökologie und Naturschutz, Zürich)
- Inventar der Amphibienlaichgebiete von regionaler Bedeutung im Kanton St.Gallen (Kartierung 2000, Febio, St.Gallen)
- Inventar der Auengebiete von regionaler Bedeutung im Kanton St.Gallen (Kartierung 2000, BUWAL/Auenberatungsstelle Bern)
- Geotopinventar Kanton St.Gallen, St.Gallische Naturwissenschaftliche Gesellschaft, 2003

#### Beilagen

- Liste der Hoch- und Flachmoore
- Liste der Amphibienlaichgebiete
- Liste der Trockenwiesen und -weiden
- Liste der übrigen Naturschutzgebiete
- Liste der Lebensräume bedrohter Arten (Schon- und Kerngebiete)
- Liste der Lebensräume Gewässer/Auen
- Liste der Landschaftsschutzgebiete
- Liste der Geotope
- Liste der nicht definitiv bereinigten Objekte

#### BESCHLUSS

---

#### Kantonale Vorranggebiete Natur und Landschaft

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (Bauvorhaben, Sachplanungen, Erlasse, Verfügungen, Genehmigungen, Rekursentscheide, finanzielle Beiträge etc.) berücksichtigen Kanton und Gemeinden die Schutzziele der im Richtplan bezeichneten Vorranggebiete Natur und Landschaft. Deren Beseitigung oder Beeinträchtigung darf nur bewilligt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt (Art. 98 Abs. 2 BauG). Den im Richtplan konkretisierten Schutzzielen muss dabei ein gewichtiges Bedürfnis von ebenfalls kantonaler Bedeutung gegenüber stehen. Bei Zielkonflikten unterstützen die kantonalen Behörden die Beteiligten auf der Suche nach konstruktiven Lösungen. Der Schutz der nationalen Objekte richtet sich zudem nach den entsprechenden Inventarverordnungen. Das Amt für Raumentwicklung führt ein Inventar der Schutzgebiete von regionaler und nationaler Bedeutung. Dieses enthält eine Beschreibung von Schutzwert und Schutzzielen der Gebiete. Das Inventar ist nicht abschliessend; es ist regelmässig zu überprüfen und nachzuführen und in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Natur, Jagd und Fischerei
<i>Beteiligt</i>	Gemeinden, Tiefbauamt, Amt für Umwelt und Energie, Kantonsforstamt, Landwirtschaftsamt, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

**Nicht definitiv  
bereinigte Objekte**

In Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden bereinigt das Amt für Raumentwicklung die noch nicht definitiv bereinigten Objekte (vgl. entsprechende Liste). Über die definitive Aufnahme in den Richtplan wird im Rahmen eines der nächsten Nachträge entschieden.

<i>Koordinationsstand</i>	Zwischenergebnis
<i>Federführung</i>	Amt für Natur, Jagd und Fischerei
<i>Beteiligt</i>	Gemeinden

Erlassen	von der Regierung am 23. April 2002, 24. August 2004 und 12. Mai 2009
Genehmigt	von Bundesrat oder UVEK am 15. Januar 2003, 13. Dezember 2004 und 20. August 2009



**Liste der Hoch- und Flachmoore**

Hochmoore von nationaler Bedeutung

*Region St.Gallen-Bodensee*

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>
Degersheim	169	Rotmoos
Muolen	135/216	Hudelmoos

*Region Sarganserland-Werdenberg*

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>
Flums	244/1911	Prodriet
Flums	252/1909	Madils
Flums	494/1909	Tanzplatz
Gams	152/546	Schönenboden/Sommerigchopf
Gams	591	Moor nördlich Heeg
Grabs	150	Gamperfin/Turbenriet/Tischenriet/Gapels
Grabs	151	Hirzenbäder/Sommerweid
Grabs	153/553	Äplli/Eggenriet
Mels	423/584	Chapfensee
Mels	424	Märzentäl
Quarten	425/1903	Schwarzsee
Quarten	426	Rietlichopf im Murgtal
Quarten	428	Unter Murgsee
Quarten	440/2164	Nüchenstöck
Quarten	442/2162	Naserina
Quarten	456/2163	Tobelwald/Guetental
Vilters-Wangs	459	Obersäss

*Region Zürichsee-Linth*

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>
Amden	159/603	Hinter Höhi/Bönisriet/Stöcklerriet
Amden	160/613	Altstofel
Amden	161	Grossriet/Arvenbüel
Amden	375/624	Westl. Längenegg
Amden	578/624	Altschenchopf
Amden	579/611	Schärsboden-Moor
Gommiswald	136/163	Moore auf dem Rickenpass
Gommiswald	155	Gubelspitz
Gommiswald	158/161	Eggweid auf dem Ricken
Kaltbrunn	536	Vorder Wängi

*Region Toggenburg*

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>
Ebnat-Kappel	137/171	Unter Hüttenbüel
Ebnat-Kappel	147/909	Chellen/Allmeindswald/Bendelried
Ebnat-Kappel	148	Salomonstempel
Ebnat-Kappel	539	Hinter Engi
Hemberg	148	Salomonstempel
Hemberg	594	Moore nördlich Guggeien
Hemberg	595/879	Ober Bad
Nesslau	138/913	Moore auf dem Chräzerenpass
Nesslau	140/939	Gruen/Neuhüttli
Nesslau	141/913	Bilchenriet/Unterwald/Schiltmoos
Nesslau	142/938	Lütisalp
Nesslau	149/926	Moore auf der Wolzenalp
Nesslau	156/926	Feldmoos
Nesslau	373/913	Südöstliches Trämelloch
Nesslau	538/933	Friessen
Nesslau	584/913	Moore im Trämelloch
Nesslau	585/938	Hinterschluchen
Nesslau	586/910	Chlosterwald-Moore/Ampferenbödeli
Nesslau	587	Moor zwischen Turn und Laub
Nesslau	588/905	Moore bei Steig und Schartegg
Nesslau	589/608	Au/Hinterlaad
Nesslau	590/600	Goldach
Nesslau	593/906	Unterloch/Grundlosen
Wattwil	137/171	Unter Hüttenbüel
Wildhaus-Alt St.Johann	153/553	Äpli/Eggenriet
Wildhaus-Alt St.Johann	154/550	Schwendiseen
Wildhaus-Alt St.Johann	157/545	Dreihütten/Gamplüt
Wildhaus-Alt St.Johann	162/551	Munzenriet

*Region Wil*

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>
Oberbüren	134	Bergwis

## Flachmoore von nationaler Bedeutung

*Region St.Gallen-Bodensee*

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>
Andwil	229	Andwiler Moos
Berg	393	Huebermoos
Flawil	238	Girenmoos
Gossau	227	Rüeggetschwiler Moos
Muolen	216/135	Hudelmoos
Thal	389	Buriet/Buechsee
Thal	1943	Altenrhein
Untereggen	394	Schlossweiher
Wittenbach	393	Huebermoos

*Region Rheintal*

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>
Altstätten	1939	Bannriet Nordost
Altstätten	1940	Bannriet
Balgach	1937	Höchstern
Diepoldsau	1936	Moosanger
Oberriet	1938	Spitzmäder

*Region Sarganserland-Werdenberg*

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>
Bad Ragaz	593	Vilterser Alp
Buchs	1935	Wisenfurt
Flums	580	Padüra
Flums	583	Fulriet/Mädems
Flums	1901	Panüöler-Spigen
Flums	1909/252/494	Madils
Flums	1911/244	Prodriet
Flums	1913	Schmalzlad
Gams	546/152	Oberhag/Müselen/Langriet
Grabs	553/153	Äpli/Eggenriet
Grabs	555/150/15	Hirzenbäder/Sommerweid
Grabs	556	Riswald
Grabs	559	Loch
Grabs	560	Salegg/Chaltenbach/Rohr
Mels	579	Westlicher Hobisbüel
Mels	583	Fulriet/Mädems
Mels	584/423	Chapfensee
Mels	585	Tamons

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>
Quarten	1903/425	Schwarzsee
Quarten	1909	Madils
Quarten	1926	Murgsee
Quarten	2162/442	Naserina
Quarten	2163/456	Tobelwald/Guetental
Quarten	2164/440	Nüchenstöck
Sennwald	536	Mösli/Schachen
Sennwald	537	Tüfmoos
Sennwald	540	Galgenmad/Schribersmad
Sennwald	1935	Wisensfurt
Vilters-Wangs	593	Vilterser Alp
Walenstadt	563	Grossriet
Walenstadt	568	Malunriet
Walenstadt	625	Engenriet
Walenstadt	629	Steinacher
Wartau	570	Sabrens
Wartau	572	Cholau
Wartau	942	Palfris

*Region Zürichsee-Linth*

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>
Amden	603/159	Teuffenrohr/Stocklerriet
Amden	611/597	Schärsboden-Moor
Amden	612	Schönenboden
Amden	613/160	Altstofel
Amden	624/578/375	Altschenchopf
Benken	198/199	Benkner, Burger- und Kaltbrunner Riet
Benken	1830	Vorder Benkner Riet
Eschenbach	158	Mattliriet
Eschenbach	164	Bodenwis
Eschenbach	192	Grosswisli
Eschenbach	193	Schwellbüel
Gommiswald	161/158	Eggweid auf dem Ricken
Gommiswald	162	Östl. Hinter Schümberg
Gommiswald	163/136	Moore auf dem Rickenpass
Gommiswald	170	Hüttenbüel
Gommiswald	201	Chamm
Kaltbrunn	198/199	Benkner, Burger- und Kaltbrunner Riet
Rapperswil-Jona	94	Busskircher Riet
Rapperswil-Jona	174	Usser Wald
Rapperswil-Jona	175	Meilacher
Rapperswil-Jona	178	Joner Allmend

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>
Rapperswil-Jona	179	Johannisberg
Rapperswil-Jona	180	Joner Wald
Rapperswil-Jona	183	Erlen
Rapperswil-Jona	185	Wurmsbach
Rapperswil-Jona	189	Chlosterwald
Rapperswil-Jona	190	südl. Rüeggenschlee
Schänis	1833	Gastermatt
Schmerikon	195	Schmerikoner Riet
Uznach	198/199	Benkner, Burger- und Kaltbrunner Riet

*Region Toggenburg*

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>
Bütschwil-Ganterschwil	430	Riet bei Ganterschwil
Ebnat-Kappel	170/137	Hüttenbüel
Ebnat-Kappel	597	Bodmen
Ebnat-Kappel	873/148	Salomonstempel
Ebnat-Kappel	901	Müslen
Ebnat-Kappel	908	Ruchweid
Ebnat-Kappel	909/147	Chellen/Allmeindswald
Ebnat-Kappel	918	Tanzboden-Guetental
Ebnat-Kappel	922	nordöstlicher Chüeboden
Hemberg	873/148/594	Salomonstempel
Hemberg	874	Unter-Schlatt
Hemberg	879/595	Ober Bad
Hemberg	909	Chellen/Allmeindswald
Mosnang	431	Hinterbitzi
Nesslau	600/590	Goldach
Nesslau	607	Ijental
Nesslau	608/589	Au/Hinterlaad
Nesslau	905/588	Moore bei Steigung Schartegg
Nesslau	906/593	Unterloch/Grundlosen
Nesslau	910/586	Chlosterwald-Moore/Ampferenbödeli
Nesslau	913	Moore im Trämelloch
Nesslau	926/149/156	Feldmoos
Nesslau	930	Schneit
Nesslau	931	Schattenhalbriet/Zilmüslen
Nesslau	933/538	Friessen
Nesslau	936	Risipass
Nesslau	938	Hinterschluchen
Nesslau	939	Gruen/Neuhüttli
Wattwil	166	Südöstliches Niederlaad
Wattwil	167	Hell

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>
Wattwil	168	Ottenbach
Wattwil	169	Nordöstlicher Reisenbach
Wattwil	170/137	Hüttenbüel
Wattwil	171/137	unter Hüttenbüel
Wattwil	237	Bleiken
Wattwil	873	Salomonstempel
Wildhaus-Alt St.Johann	545/157	Dreihütten/Gamplüt
Wildhaus-Alt St.Johann	550/154	Schwendiseen
Wildhaus-Alt St.Johann	551/162	Munzenriet
Wildhaus-Alt St.Johann	553/153	Äpli/Eggenriet
Wildhaus-Alt St.Johann	546	Oberhag/Müselen/Langriet
Wildhaus-Alt St.Johann	613	Altstofel
Wildhaus-Alt St.Johann	617	Espel
Wildhaus-Alt St.Johann	1934	Gräppelen

*Region Wil*

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>
Kirchberg	426	Turpenriet/Torf-Riet
Kirchberg	427	Nördli Riet
Kirchberg	429	Vordersenis
Niederhelfenschwil	218	Lenggenwiler Moos
Oberbüren	227	Rüeggetschwiler Moos
Wil	205	Gärtensberg/Oberholz
Zuzwi	219	Zuzwiler Riet

## Flachmoore von regionaler Bedeutung

*Region St.Gallen-Bodensee*

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>
Gossau	134	Moos im Eichen
Gossau	135	Oberberger Feld
Niederbüren	85/5	Cholbrunnen
Rheineck	391	Ufer des alten Rheines bei Buriel
St.Gallen	241	Bildweiher
St.Gallen	242	Wenigerweiher
Thal	391	Ufer des alten Rheines bei Buriel

*Region Rheintal*

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>
Oberriet	1941	Wichenstein
Oberriet	1942	Hilpert
Rüthi	525	Chatzer

*Region Sarganserland-Werdenberg*

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>
Bad Ragaz	594	Vilterser-Pardiel
Buchs	561	Buchserberg–Guggi
Flums	581	Diersch–Rundi
Flums	630	Acherwiesen
Flums	1910	Prod-Panüöl/Schnabel
Flums	1914	Prod-Panüöl/Wisscarsseeben
Flums	1915	Prod-Panüöl/Wisscarsseeben/Werch
Flums	1922	Leist–Maschchachamm–Stelligrat/Cuncels
Flums	1923	Plattis
Flums	1924	Prod-Panüöl/Chessistein
Flums	1925	Ruhegg
Flums	1931	Rietboden
Flums	2165	Chli Sächser–Sächserseeli
Flums	2166	Chli Sächser–Sächserseeli
Gams	541	Risen
Gams	542	Risen-Chueweid
Grabs	554	Rossboden
Grabs	557	Pertschils–Simmirain
Grabs	558	Simmitobel–Strickeren
Grabs	562	Sisitzriet
Mels	576	Melser Hinterberg: Schigg
Mels	577	Bangsboden, Bangs-Chopf

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>
Mels	578	Parfanna
Mels	582	Schwarzenberg
Mels	586	Tamons, Tamons-Vorsäss
Mels	587	Tamons, Chrummbäche
Mels	588	Tamons, Chrummbäche
Mels	589	Tamons, Wisliboden
Mels	590	Langwiesen–Hienzi
Mels	591	Tamons-Luggenböden
Mels	1892	Ober Heubützli
Mels	1893	Unter Heubützli
Mels	3846	Gstollenwald
Mels	4000	Matells-Miesflägg
Pfäfers	1933	Möschriet
Quarten	630	Acherwiesen
Quarten	1902	Alp Grueb
Quarten	1904	Bittertannen–Chammen
Quarten	1905	Molser Alp
Quarten	1907	Stalden
Quarten	1927	Murgtal/Seitenhänge: Chammseen
Quarten	1928	Schattenchamm/Wasserboden
Sennwald	538	Egelsee bei Bad Forstegg; Schlosswald Sennwald
Sennwald	539	Muggenwinkel
Sennwald	547	Grütt-Dohlen
Sevelen	566	Glasür
Vilters-Wangs	592	Lavadatsch
Vilters-Wangs	595	Gamidaurchamm
Walenstadt	564	Tüfriet
Walenstadt	565	Sennis
Walenstadt	567	Rietälpli; gehört zu Sennis–Malun–Castilun
Wartau	567	Rietälpli; gehört zu Sennis–Malun–Castilun
Wartau	569	Chalchofen
Wartau	571	Schaner Riet
Wartau	573	Azmooser Riet
Wartau	574	Lauzboden
Wartau	575	Labria
Wartau	943	Palfris
Wartau	944	Tschuggen
Wartau	945	Sauboden
Wartau	946	Sauboden
Wartau	947	Forggeli

*Region Zürichsee-Linth*

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>
Amden	604	Hinterhöhi/bei HM 159
Amden	605	Hinterhöhi/bei HM 159
Amden	606	Hinterhöhi/bei HM 159
Amden	614	Flügenspitz; unteres Erlenloch
Amden	615	Dürrenbach
Amden	621	Flügenspitz; unteres Laub
Amden	622	Flügenspitz-Gebiet, Vorder Höhi
Amden	623	Flügenspitz-Gebiet, Vorder Höhi
Eschenbach	157	Löffel
Eschenbach	181	Rossweid–Feldegg
Eschenbach	191	Riet
Gommiswald	48/12	Bärenbad
Gommiswald	160	Hintere Höh
Gommiswald	200	Baumäst
Rapperswil-Jona	82	Lochwis–Barenberg
Rapperswil-Jona	85	Weidriet–Hüllistein
Rapperswil-Jona	89	Fischenriet
Rapperswil-Jona	90	Rotenweg–Balm
Rapperswil-Jona	173	Weidriet–Hüllistein, Riedwiese Hüllistein
Rapperswil-Jona	176	Hinter Meienberg
Rapperswil-Jona	182	Lehnholz
Rapperswil-Jona	184	Buechmatt
Rapperswil-Jona	186	Soor
Rapperswil-Jona	187	Seewadel
Rapperswil-Jona	188	Moos
Schänis	598	Speer–Federispitz–Mattstock; Hinterwengi

*Region Toggenburg*

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>
Bütschwil-Ganterschwil	138	Laubberg
Ebnat-Kappel	172	Eichbach
Ebnat-Kappel	596	Elisalp
Ebnat-Kappel	875	Waldlichtung bei Forrersschopf
Ebnat-Kappel	900	Eichbach
Ebnat-Kappel	902	Eichbach
Ebnat-Kappel	903	Eichbach/Höchi
Ebnat-Kappel	907	Hütten
Ebnat-Kappel	916	Unter Engi (Steintal)
Ebnat-Kappel	917	Tanzboden, Guetental
Ebnat-Kappel	919	Vorder Allmen (Steintal)
Ebnat-Kappel	920	Steintal (Ost)

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>
Ebnat-Kappel	923	Stangen
Ebnat-Kappel	924	Oberbächen
Ebnat-Kappel	925	Eichbach–Unterbächen
Hemberg	876	Brunau
Hemberg	877	Burkertswis–Stutz
Hemberg	878	Stutz–Burkertswis
Neckertal	136	Jomerbachtal
Neckertal	140	Mösli
Nesslau	599	Milchauen
Nesslau	601	Stelli–Goldacher Wald, Hangegg
Nesslau	609	Stofel
Nesslau	610	Goggeienwald
Nesslau	615	Dürrenbach
Nesslau	904	Schartegg–Steig–Stoflbach (Ämelsberg), Fosenloch
Nesslau	912	Wideralp
Nesslau	927	Achenriet
Nesslau	928	Wässer
Nesslau	932	Schattenhalbriet ob Rietbad
Nesslau	934	Järflen
Nesslau	935	Diezisbach–Muggenboden, Oberstofel
Nesslau	937	Sonnenhalbriet
Nesslau	940	Lutertannen
Nesslau	941	Surbüchel/Bernhalden
Oberhelfenschwil	139	Rohrgarten–Gaden
Wattwil	165	Gallenmüsli–Hell
Wattwil	436	Hinter Gurtenberg
Wildhaus-Alt St.Johann	543	Bilchenmoos
Wildhaus-Alt St.Johann	544	Schönenbodensee
Wildhaus-Alt St.Johann	548	Rüti
Wildhaus-Alt St.Johann	549	Rüti
Wildhaus-Alt St.Johann	552	Ratzenmoos
Wildhaus-Alt St.Johann	616	Brunnenriet
Wildhaus-Alt St.Johann	619	Eschen
Wildhaus-Alt St.Johann	620	Forenwis

*Region Wil*

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>
Jonschwil	226	Bettenauerweiher
Kirchberg	73/1	Bründel–Riet
Kirchberg	73/2	Tobel
Kirchberg	73/7	Altenriet
Kirchberg	73/12	Nordhalden

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>
Kirchberg	73/20	Ifanger Riet
Kirchberg	73/27	Langenwies
Kirchberg	73/28	Schöchli
Kirchberg	428	Eggsteig
Lütisburg	137	Oberschauenberg
Niederhelfenschwil	220	Niederhelfenschwiler Moose (Moosweiher)
Niederhelfenschwil	221	Niederhelfenschwiler Moose (Moosweiher)
Oberuzwil	226	Bettenauerweiher
Wil	206	Möriker Büel
Wil	207	Dreibrunnenriet, Oberholz



**Liste der Amphibienlaichgebiete**

Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung

*Region St.Gallen-Bodensee*

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>
Andwil	SG603	Waffenplatz Breitfeld
Berg	SG030	Huebermoos
Degersheim	SG515	Magdenau
Degersheim	SG517	Kiesgrube NW Büel (Wanderbiotop)
Flawil	AR118	Wissenbachschlucht
Flawil	SG525	Stauweiher Glatt, Buchholz
Flawil	SG527	Kiesgruben Burgauerfeld (Wanderbiotop)
Gaiserwald	SG021	Ochsenweid Schiessplatz
Goldach	SG033	Kiesgrube Schuppis
Goldach	SG042	Goldachtobel
Gossau	SG525	Stauweiher Glatt, Buchholz
Gossau	SG598	Arniger Witi
Gossau	SG600	Ehem. Kiesgrube Espel
Gossau	SG603	Waffenplatz Breitfeld
Mörschwil	SG042	Goldachtobel
Muolen	TG040	Hudelmoos
Niederbüren	SG563	Huserfelsen
Niederbüren	SG566	Kiesgrube Landguet
Rheineck	SG103	Bisengraben
St.Gallen	SG009	Bildweiher
St.Gallen	SG020	Wenigerweiher
St.Gallen	SG021	Ochsenweid Schiessplatz
St.Gallen	SG042	Goldachtobel
St.Gallen	SG603	Waffenplatz Breitfeld
Thal	SG103	Bisengraben
Thal	SG113	Hüttenrhy Bodenseeriet
Thal	SG118	Fuchsloch Buriel
Untereggen	SG042	Goldachtobel
Untereggen	SG059	Schlossweiher Mötteli
Waldkirch	SG614	Weiher NE Hohfirst
Wittenbach	SG027	Alte Ziegelei Bruggwald
Wittenbach	SG030	Huebermoos

*Region Rheintal*

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>
Altstätten	SG140	Bannriet Amphibien
Balgach	SG070	NSG Höchstern
Diepoldsau	SG094	Moosanger
Diepoldsau	SG096	Kieswerk Sieber Agersten (Wanderbiotop)
Oberriet	SG170	Alte Lehmgrube Hilpert
Oberriet	SG177	Wichenstein
Oberriet	SG179	Spitzmäder
Rüthi	SG190	Au Büchel
St.Margrethen	SG110	Eselschwanz
Widnau	SG070	NSG Höchstern

*Region Sarganserland-Werdenberg*

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>
Buchs	SG201	Wiesenfurt
Buchs	SG205	Retentionsbecken Ceres
Flums	SG616	Hagerbach
Sargans	SG617	School
Sennwald	SG201	Wiesenfurt
Sennwald	SG236	Industrie Burstriet
Sennwald	SG248	Egelsee bei Bad Forstegg
Walenstadt	SG349	Paschga: Wanderobjekt
Vilters-Wangs	SG342	Kiessammler Vilters
Vilters-Wangs	SG344	Wangser Hinterberg, Kiesgrube Feerbach

*Region Zürichsee-Linth*

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>
Benken	SG365	Baggersee Staffelriet
Benken	SG367	Mösli
Benken	SG374	Kaltbrunnerriet
Eschenbach	SG396	Siessenweiher
Eschenbach	SG398	Briggisweiher N Auenhof
Kaltbrunn	SG374	Kaltbrunnerriet
Rapperswil-Jona	SG399	Joner Allmeind
Schänis	SG384	St.Sebastian
Schmerikon	SG405	Allmeind
Uznach	SG374	Kaltbrunnerriet

*Region Toggenburg*

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>
Bütschwil-Ganterschwil	SG496	Zuckenmattweiher

*Region Wil*

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>
Jonschwil	SG552	Bettenauerweiher
Jonschwil	SG618	Hori
Kirchberg	SG504	Kiesgrube Wisgraben (Wanderbiotop)
Kirchberg	SG506	Turpenriet
Kirchberg	SG619	Riedenboden
Oberbüren	SG574	Ehem. Kiesgrube Au
Oberuzwil	SG552	Bettenauerweiher
Uzwil	SG554	ehem. Kiesgrube Gill Henau
Wil	SG561	Hasenlooweier
Zuzwil	SG587	Zuzwiler Riet

## Amphibienlaichgebiete von regionaler Bedeutung

*Region St.Gallen-Bodensee*

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>
Andwil	3154	Andwiler Moos
Flawil	2944	Büchi-Weiher
Flawil	3171	Girenmoos
Flawil	3716	Botsberger Riet
Gaiserwald	4092	Weiher Sonnenberg
St.Gallen	3001	Bergbachweiher
St.Gallen	3025	Weiher Ostfriedhof
St.Gallen	3461	Sittertobel Tobelweiher
St.Gallen	3943	Dreiweieren
Thal	3406	Bützel
Waldkirch	5286	Golfplatz Waldkirch

*Region Rheintal*

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>
Balgach	3348	Stauteiche Klinnenberg
Balgach	3356	Schloss Grünenstein
Berneck	3012	Kobel
Berneck	3340	Ehem. Kiesgrube Held
Berneck	4775	Stauweiher Buechholz
Diepoldsau	3360	Fahrmad

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>
Oberriet	3221	Schulreservat Kolbenstein
Oberriet	3223	Kobelwald, Steinbruch
St. Margrethen	3463	Bruggerhorn

### *Region Sarganserland-Werdenberg*

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>
Buchs	2517	Steinbruch Buchserberg
Buchs	3389	Ersatzbiotop Afrika
Grabs	3081	Voralpsee
Quarten	3609	Unterer Murgsee
Sennwald	3231	Schribersmad, Deponie
Sevelen	3995	Muggenstich Retention
Sevelen	5344	Ehem. Steinbruch Rans
Wartau	2942	Plattis Wassergraben

### *Region Zürichsee-Linth*

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>
Benken	3158	Vorder Benkenerriet
Eschenbach	2866	Aatalweiher
Eschenbach	3370	Ried Gwatt
Schänis	3327	Ehem. Baggerloch Grossriet

### *Region Toggenburg*

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>
Bütschwil-Ganterschwil	3089	Thurrank
Bütschwil-Ganterschwil	3093	Neckeraue bei Letzibrücke
Bütschwil-Ganterschwil	3918	Taaweiher
Ebnat-Kappel	2091	Steinbruch Gstattlig
Ebnat-Kappel	3148	Chellenmoos
Mosnang	4077	Kiesgrube Fridlingen
Neckertal	2154	Kiesgrube Nassenfeld (Wanderbiotop)
Neckertal	2155	Jomerbach
Neckertal	2908	Nudliweiher
Neckertal	3415	Sägeweier
Nesslau	3251	Weiher SE Seebensäge
Wattwil	3036	Weiher E Schulhaus Steintal
Wattwil	3051	Hegis
Wildhaus-Alt St. Johann	3173	Gräppelensee
Wildhaus-Alt St. Johann	3393	Schwendiseen
Wildhaus-Alt St. Johann	3393	Schwendiseen
Wildhaus-Alt St. Johann	3398	Schönenbodensee

*Region Wil*

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>
Jonschwil	3063	Egelsee
Jonschwil	3735	Thurufel
Lütisburg	3351	Kiesgrube Ebenhof, Grönehögel
Niederhelfenschwil	3262	Golfplatz Thurau
Niederhelfenschwil	3390	Moosweiher



**Liste der Trockenwiesen und -weiden von nationaler und regionaler Bedeutung***Region St.Gallen-Bodensee*

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Bedeutung</i>
Flawil	741	Sonnental	reg
Goldach	738	Am Damm	reg
Mörschwil	737	Horchental	reg

*Region Rheintal*

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Bedeutung</i>
Altstätten	428	Rheindamm Sennwald	nat
Altstätten	750	Weidli	reg
Altstätten	769	Tolen	reg
Altstätten	773	Gräshalden	reg
Altstätten	776	Kamor	reg
Altstätten	778	Küeschewasen	nat
Altstätten	779	Vordere Better	nat
Altstätten	781	Hoher Kasten	reg
Altstätten	782	Better	nat
Altstätten	828	Suulöcher	nat
Diepoldsau	743	Hochguet	reg
Eichberg	819	Hoch Chapf	nat
Oberriet	746	Brüel	reg
Oberriet	749	Auen	reg
Oberriet	752	Neuau	nat
Rüthi	827	Bärenlöcher	nat
Rüthi	836	Planggi	nat

*Region Sarganserland-Werdenberg*

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Bedeutung</i>
Bad Ragaz	241	Sarelli	reg
Bad Ragaz	318	Brentschenkenberg	reg
Bad Ragaz	319	Brentschenkenberg	reg
Bad Ragaz	320	Ruine Freudenberg	nat
Bad Ragaz	322	Gararichti	reg
Bad Ragaz	323	Herrenboden	reg
Bad Ragaz	409	Chrüzboden	nat
Bad Ragaz	410	Chrinnen	reg
Bad Ragaz	413	Gadamunt	reg
Bad Ragaz	835	Rheindamm Melser Au	nat
Buchs	429	Rheindamm Rheinau	nat
Buchs	430	Rheinau Rheindamm	reg

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Bedeutung</i>
Buchs	431	Rheindamm Buchs	reg
Buchs	432	Rheindamm Burgerau	nat
Buchs	833	Rheindamm Rheinau	nat
Flums	290	Lochriet	reg
Flums	296	Baltzug	reg
Flums	304	Rollibach	reg
Flums	394	Incaltschas	reg
Flums	395	Rollibach	nat
Gams	243	Fizzenbergli	reg
Gams	244	Fizzenbergli	reg
Gams	798	Gazolf	reg
Grabs	246	Rohr	reg
Mels	240	Rüti	nat
Mels	300	Hinterspina	nat
Mels	306	Äpeli	nat
Mels	307	Vorderspina	nat
Mels	308	Heiligkreutz	nat
Mels	310	Castels	reg
Mels	311	St.Martin	reg
Mels	312	St.Martin	reg
Mels	313	Bergli	reg
Mels	314	Rüti	reg
Mels	315	Bergli	reg
Mels	317	Bergweid	nat
Mels	324	Tschudi	reg
Mels	325	Oberhalb Rüti	reg
Mels	326	Ringgaberger	reg
Mels	327	Ringgaberger	reg
Mels	329	Öwa	reg
Mels	412	Äpeli	reg
Mels	414	Ober-Rüti	reg
Mels	729	Untertüls	reg
Mels	730	Neuhütten	reg
Mels	731	Willau	reg
Mels	835	Rheindamm Melser Au	nat
Pfäfers	328	Hochrüti	reg
Pfäfers	330	Rüti	reg
Pfäfers	331	Tal	nat
Pfäfers	332	Valenserberg	reg
Pfäfers	333	Valenserberg	reg
Pfäfers	334	Valenserberg	reg
Pfäfers	335	Pizalun	reg
Pfäfers	336	Valenserberg	reg

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Bedeutung</i>
Pfäfers	337	Valenserberg	reg
Pfäfers	338	Oberboden	reg
Pfäfers	339	Ob Valens	reg
Pfäfers	340	Valenserberg	nat
Pfäfers	341	Valenserberg	reg
Pfäfers	342	Grueb	reg
Pfäfers	343	Grueb	reg
Pfäfers	344	Büel	reg
Pfäfers	345	Tschenner	reg
Pfäfers	346	Noerdl. Tschugg	reg
Pfäfers	347	Noerdl. Salum	reg
Pfäfers	348	Salum	reg
Pfäfers	349	Mammet	reg
Pfäfers	350	Mammet	reg
Pfäfers	351	Mammet	reg
Pfäfers	352	Trögli	reg
Pfäfers	353	Vättis Matlina	reg
Pfäfers	354	Vättis Pardätsch	nat
Pfäfers	355	Vättis Hüttenwis	reg
Pfäfers	356	Rofanätschli	nat
Pfäfers	357	Vättis Rofanätschli	reg
Pfäfers	358	Gravasils	reg
Pfäfers	411	Kap. St. Georgen	reg
Pfäfers	415	Gassaura	reg
Pfäfers	416	Valenserberg Gletti	reg
Pfäfers	417	Valenserberg Gletti	nat
Pfäfers	418	Egg	nat
Pfäfers	419	Valdatsch	reg
Pfäfers	420	Vasön	reg
Pfäfers	421	Tschugg	reg
Pfäfers	422	Planggen	nat
Pfäfers	424	Rüti	reg
Pfäfers	425	Guger	nat
Quarten	260	Grütt	reg
Quarten	263	Berg	nat
Quarten	264	Buechlet	reg
Quarten	266	Berg	reg
Quarten	267	Unter-Nefadina	reg
Quarten	271	Laueli	reg
Quarten	272	Bremengarten	reg
Quarten	273	Gufel	reg
Quarten	372	Buechlet	nat
Quarten	374	Büel	reg

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Bedeutung</i>
Quarten	375	Schilt	nat
Quarten	812	Sprossen	reg
Quarten	814	Laubegg	nat
Quarten	815	Schlag	nat
Sargans	269	Schloss	nat
Sargans	390	Rheindamm	reg
Sargans	398	Langhalde	nat
Sargans	435	Rheindamm Sarganser Au	nat
Sennwald	242	Rheindamm Bendern	nat
Sennwald	405	Rheindamm Ruggell	nat
Sennwald	428	Rheindamm Sennwald	nat
Sennwald	429	Rheindamm Rheinau	nat
Sennwald	782	Better	nat
Sennwald	784	Eidenen	nat
Sennwald	785	Altstöfeli	reg
Sennwald	786	Staubererfirst	nat
Sennwald	787	Stelli	nat
Sennwald	788	Stoss	nat
Sennwald	790	Saxer Heuberge	nat
Sennwald	794	Kobel	reg
Sevelen	247	Rüteli	reg
Sevelen	274	Eichbüel	reg
Sevelen	275	Eichbühl	nat
Sevelen	276	Portnol	nat
Sevelen	432	Rheindamm Burgerau	nat
Sevelen	434	Rheindamm Sevelen	nat
Vilters-Wangs	835	Rheindamm Melser Au	nat
Walenstadt	253	Vordere Wissen	reg
Walenstadt	268	Hinterer Josen	nat
Walenstadt	309	Engen	nat
Walenstadt	724	Stadtner-Lüsis	nat
Walenstadt	725	Breitplangg	nat
Walenstadt	726	Vogelrüti	reg
Walenstadt	727	Chegelplatz	nat
Walenstadt	728	Falggelen	nat
Walenstadt	816	Tierrüti	reg
Walenstadt	817	Garadur	nat
Wartau	277	Matinis	reg
Wartau	278	Term	reg
Wartau	279	Gretschinserholz	reg
Wartau	280	Plutthalde	reg
Wartau	281	Langenstrich	reg
Wartau	282	Verlüs	reg

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Bedeutung</i>
Wartau	283	Verlüs	nat
Wartau	284	Capätsch	nat
Wartau	285	Ruine Wartau	nat
Wartau	286	E. Gretschins	reg
Wartau	287	Ruine Wartau	reg
Wartau	288	W. Murris	reg
Wartau	289	Sapestra	reg
Wartau	291	Sonnenberg	nat
Wartau	292	Lonna	reg
Wartau	293	Lonna	reg
Wartau	294	Vergeilis	reg
Wartau	295	Vildonga	reg
Wartau	297	Parma	reg
Wartau	298	Wise	reg
Wartau	299	Lochberg	nat
Wartau	301	Lochberg	reg
Wartau	302	Althus	reg
Wartau	305	Unterhalb Rütli	reg
Wartau	359	Rheindamm Schwetti	nat
Wartau	361	Rheindamm Trübbach	nat
Wartau	362	Rheindamm	reg
Wartau	378	Osterbühel	reg
Wartau	379	Magletsch	reg
Wartau	380	Vergfall	reg
Wartau	381	Major	nat
Wartau	382	Ne Murris	reg
Wartau	383	Danggabünt	nat
Wartau	384	Plattis-Chopf	nat
Wartau	385	Fontnaser-Feld	reg
Wartau	386	Malin	nat
Wartau	387	Grüt	nat
Wartau	396	Saxerberg	nat
Wartau	397	Rungg	reg
Wartau	398	Langhalde	nat
Wartau	399	Goodenberg	nat
Wartau	400	Westl. Langhalde	reg
Wartau	401	Noerdl. Naus	reg
Wartau	434	Rheindamm Sevelen	nat
Wartau	435	Rheindamm Sarganser Au	nat
Wartau	834	Rheindamm Alberwald	nat

## Region Zürichsee-Linth

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Bedeutung</i>
Amden	255	Luchi	reg
Amden	256	Reinquelle	reg
Amden	257	Hinterbetlis	nat
Amden	258	Vorderbetlis	reg
Amden	259	Seeren	reg
Amden	261	Plättli	nat
Amden	262	Haslengaden	nat
Amden	365	Faren	nat
Amden	719	Grappen	reg
Amden	720	Scheidchengel	reg
Amden	721	Walau	nat
Amden	722	Obloch	nat
Amden	723	Oberfurgglen	reg
Eschenbach	684	Wirtsberg	reg
Eschenbach	685	Wirtsberg	reg
Eschenbach	688	Farnergrind	reg
Eschenbach	690	Brustenegg	reg
Eschenbach	691	Unter Ätzmännig	reg
Eschenbach	693	Haspel	reg
Eschenbach	694	Haspel	reg
Eschenbach	699	Fäzikon	reg
Rapperswil-Jona	795	Mittlere Tägernau	reg
Rapperswil-Jona	800	Hinteracher	reg
Rapperswil-Jona	829	Rüssel	nat
Rapperswil-Jona	830	Lutikon	reg
Rapperswil-Jona	831	Schwösterrain	reg
Schänis	245	Zaugerli	reg
Schänis	249	Stöckli	reg
Schänis	252	Linthdamm	nat
Schänis	254	Risel	reg
Schänis	364	Cholholz	nat
Schänis	377	Landig	nat
Schänis	807	Hinterwängi	reg
Schänis	808	Schwanten	nat
Schänis	809	Tutenalp	reg
Schänis	810	Tutenalp	reg
Schänis	811	Ruestelplangg	nat
Schänis	813	Unteralpli	reg
Schänis	818	Biberlichopf	reg
Schmerikon	803	Linthkanal	reg
Weesen	248	Oberspitz	reg

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Bedeutung</i>
Weesen	250	Huserberg	reg
Weesen	251	Huserberg	reg
Weesen	265	Grütt	nat
Weesen	363	Rittersberg	nat
Weesen	367	Rittersberg	reg
Weesen	371	Eichholzberg	reg
Weesen	377	Landig	nat

*Region Toggenburg*

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Bedeutung</i>
Bütschwil-Ganterschwil	602	Rosswalden	nat
Bütschwil-Ganterschwil	636	Äuli	reg
Bütschwil-Ganterschwil	638	Gurtberg	reg
Ebnat-Kappel	692	Platten	reg
Ebnat-Kappel	695	Helblig	reg
Ebnat-Kappel	696	Rappenberg	reg
Ebnat-Kappel	702	Oberhochschwand	reg
Ebnat-Kappel	706	Tanzboden	reg
Ebnat-Kappel	711	Wannen	reg
Mosnang	605	Schlosshöchi	reg
Mosnang	606	Schlosshöchi	reg
Mosnang	608	Lehwis	reg
Mosnang	609	Vorder Rächlis	reg
Mosnang	612	Vorder Rächlis	reg
Mosnang	613	Vorder Rächlis	reg
Mosnang	615	Hinterwis	reg
Mosnang	616	Hittingen	reg
Mosnang	617	Rupplingen	reg
Mosnang	618	Hittingen	reg
Mosnang	620	Hittingen-Rächlis	reg
Mosnang	622	Hinter Rächlis	reg
Mosnang	625	Stofel	reg
Mosnang	637	Oberstein	reg
Mosnang	639	Oberstein	nat
Mosnang	641	Oberstein	reg
Mosnang	644	Alp Schnebelhorn	reg
Mosnang	645	Laubberg	reg
Mosnang	646	Hintere Hüslweid	reg
Mosnang	649	Libingen Unterstein	reg
Mosnang	650	Alp Schnebelhorn	reg
Mosnang	651	Töbelberg	reg
Mosnang	652	Töbelberg	nat

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Bedeutung</i>
Mosnang	654	Engelbolgen	reg
Mosnang	657	Moostobel	reg
Mosnang	659	Berg	reg
Mosnang	660	Meiersalp	reg
Mosnang	661	Stierenboden	reg
Mosnang	662	Stierenboden	reg
Mosnang	663	Schnebelhorn	nat
Mosnang	664	Städeli	reg
Mosnang	669	Buechli	reg
Mosnang	670	Buechli	reg
Mosnang	674	Ünteres Äpli	reg
Mosnang	676	Schwamm	nat
Mosnang	679	Schochen	reg
Mosnang	680	Chellenspitz	nat
Mosnang	681	Schochen	reg
Mosnang	682	Schochen	nat
Mosnang	744	Bruederwald	reg
Mosnang	747	Guetbleiken	reg
Mosnang	748	Silberbüel	nat
Mosnang	751	Regelsberg	reg
Mosnang	753	Hulfteggwald	reg
Mosnang	754	Hulfteggwald	reg
Mosnang	755	Schneit	reg
Mosnang	756	Tor	reg
Mosnang	757	Dietenwil	reg
Mosnang	758	Moos	reg
Mosnang	759	Rüfenen	reg
Mosnang	760	Churzenegg	reg
Mosnang	762	Straleggertürli	reg
Mosnang	763	Straleggertürli	reg
Mosnang	764	Mettlen	reg
Mosnang	765	Straleggertürli	reg
Mosnang	766	Hofnerberg	reg
Mosnang	767	Churzenegg	reg
Mosnang	768	Sonnenberg	reg
Mosnang	820	Bodmen	nat
Mosnang	822	Grossweid	nat
Mosnang	823	Libundebni	reg
Mosnang	824	Hofen	nat
Mosnang	825	Churzenegg	reg
Mosnang	826	Churzenegg	reg
Neckertal	603	Aach	reg
Neckertal	604	Berg	reg

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Bedeutung</i>
Neckertal	607	Ebersol	reg
Neckertal	610	Necker	reg
Neckertal	611	Necker	reg
Neckertal	614	Hönenschwil	reg
Neckertal	619	Hönenschwil	reg
Neckertal	621	Züblisnase	reg
Neckertal	624	Arnighöchi	reg
Neckertal	626	Oberberg	nat
Neckertal	628	Oberenzenberg	reg
Neckertal	629	Brand	reg
Neckertal	630	Ober Schwendi	nat
Neckertal	631	Brand	nat
Neckertal	632	Brand	reg
Neckertal	633	Oberenzenberg	reg
Neckertal	634	Brand	reg
Neckertal	635	Brand	reg
Neckertal	640	Breiten	nat
Neckertal	643	Breiten	reg
Neckertal	666	Homberg	reg
Nesslau	697	Gwelber	reg
Nesslau	698	Oberlauri	reg
Nesslau	712	Vorder Elisitten	reg
Nesslau	714	Speermürli	reg
Nesslau	715	Goggeien	reg
Nesslau	716	Schafberg	reg
Nesslau	717	Guggeienriet	reg
Nesslau	718	Herrenalp	reg
Nesslau	789	Obergössigen	reg
Nesslau	791	Chegelboden	reg
Nesslau	792	Sonnenbüchel	nat
Nesslau	793	Sonnenbüchel	reg
Nesslau	796	Järflen	reg
Nesslau	797	Hoffert	reg
Nesslau	801	Ruestel	reg
Nesslau	802	Schindlenberg	reg
Oberhelfenschwil	623	Unterberg	reg
Oberhelfenschwil	647	Ruine Neutoggenburg	nat
Wattwil	665	Fridlisberg	reg
Wattwil	667	Fridlisberg	reg
Wattwil	668	Chapf	reg
Wattwil	671	Chapf	reg
Wattwil	672	Unteres Äpli	reg
Wattwil	673	Schönenboden	reg

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Bedeutung</i>
Wattwil	675	Unteres Älpli	reg
Wattwil	677	Köbelisberg	reg
Wattwil	678	Webersberg	reg
Wattwil	683	Geiss-Chopf	reg
Wattwil	686	Tweralpispitz	reg
Wattwil	689	Hummelwaldberg	reg
Wattwil	770	Schwämmli	reg
Wattwil	771	Chapf	nat
Wattwil	772	Geiss-Chopf	reg
Wattwil	774	Geiss-Chopf	reg
Wattwil	775	Geiss-Chopf	reg
Wattwil	777	Gatter	reg
Wattwil	783	Hinteres Eggli	reg
Wildhaus-Alt St.Johann	700	Flisalp	nat
Wildhaus-Alt St.Johann	701	Chlus	reg
Wildhaus-Alt St.Johann	703	Mutteli	reg
Wildhaus-Alt St.Johann	704	Altstofel	reg
Wildhaus-Alt St.Johann	705	Farenboden	reg
Wildhaus-Alt St.Johann	707	Schönau	reg
Wildhaus-Alt St.Johann	708	Wart	reg
Wildhaus-Alt St.Johann	709	Winkfeel	reg
Wildhaus-Alt St.Johann	710	Müllerskopf	reg
Wildhaus-Alt St.Johann	713	Ittishag	reg
Wildhaus-Alt St.Johann	799	Planggen	nat
Wildhaus-Alt St.Johann	804	Alplikopf	nat
Wildhaus-Alt St.Johann	837	Schären	nat

*Region Wil*

<i>Gemeinde</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Bedeutung</i>
Jonschwil	742	Grund	nat
Kirchberg	740	Oberschönau	reg
Kirchberg	745	Letten	reg
Uzwil	739	Halden	nat

**Liste der übrigen Naturschutzgebiete**

<i>Gemeinden</i>	<i>Örtlichkeit</i>
Sennwald	Bofelstein
Schänis	Chüemettler/Federispitz
Kaltbrunn	Chüemettler/Federispitz
Wildhaus-Alt St.Johann	Nädlig



**Liste der Lebensräume bedrohter Arten (Schon- und Kerngebiete)***Region St.Gallen-Bodensee*

<i>Örtlichkeit</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Kategorie</i>	<i>Ausserdem</i>
Ruertal (Region St.Gallen-Bodensee und Toggenburg)	Degersheim Neckertal	Schongebiet	
Oberes Glatt- und Wissenbachtal	Flawil Gossau	Schongebiet	Auengebiet regional
Leittobel	Waldkirch	Schongebiet	
Höhenzug Obergampen	Degersheim	Schongebiet	
Goldachtobel	St.Gallen Mörschwil	Kerngebiet	Auengebiet regional
Mutwiler Tobel (Region St.Gallen-Bodensee und Wil)	Gossau Niederbüren Oberbüren	Kerngebiet	
Alter Rheinlauf (Region St.Gallen-Bodensee und Rheintal)	Rheineck St.Margrethen Thal	Schongebiet	Wasser- und Zugvogelgebiet Auengebiet regional

*Region Rheintal*

<i>Örtlichkeit</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Kategorie</i>	<i>Ausserdem</i>
Hohenemser Kurve	Diepoldsau	Schongebiet	
Sommersberg–Chornberg–St.Anton	Altstätten	Schongebiet	
Hoher Kasten–Schwamm– Hischberg–Eichberg	Altstätten Eichberg Oberriet	Schongebiet	BLN 1612, ML420 Fänerenspitz, Kantonales Pflanzenschutzgebiet
Schollenriet	Altstätten Oberriet	Schongebiet	

*Region Sarganserland-Werdenberg*

<i>Örtlichkeit</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Kategorie</i>	<i>Ausserdem</i>
Hoher Kasten–Schlosswald– Kreuzberghang–Gulmen– Simmitobel–Wildhauser Schafberg (Region Sarganserland-Werdenberg und Toggenburg)	Gams Sennwald Wildhaus- Alt St.Johann	Schongebiet Kerngebiet	BLN 1612
Werdenberger Rheinauen	Buchs Sevelen Wartau	Schongebiet	
Meienberg–Äpli–Schlawitz– Voralpsee–Fulfirst–Buchser Malbun	Buchs Grabs	Schongebiet Kerngebiet	BLN 1613, ML 22 Gamperfin
Räfiserholz–Wartauer Hügelgebiet–	Buchs	Schongebiet	BLN 1613

<i>Örtlichkeit</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Kategorie</i>	<i>Ausserdem</i>
Malschüel–Sevelerberg	Sevelen Wartau	Kerngebiet	
Sarganserländische Rheinauen	Bad Ragaz Mels Sargans Vilters-Wangs	Schongebiet Kerngebiet	Auengebiet regional
Calfeisental–Taminatal	Bad Ragaz Pfäfers	Schongebiet Kerngebiet	
Weisstannental–Vermil– Graue Hörner–Valtnov	Mels Vilters-Wangs	Kerngebiet	Jagdbanngebiet
Vilterser Alp	Vilters-Wangs	Kerngebiet	
Tamons	Mels	Kerngebiet	ML319 Riet/Tamons
Foo–Obersiez–Spitzmeilen	Flums Mels	Schongebiet	
Guscha–Vorderchamm	Flums Mels	Kerngebiet	
Naserina–Panüöl	Flums	Kerngebiet	
Melser Hinterberg–Flumser Kleinberg	Flums Mels	Schongebiet	BLN 1615
Schilstal	Flums	Schongebiet Kerngebiet	Auengebiet regional
Reischibe–Bergwald–Paschga	Flums Quarten Walenstadt		
Sennis–Malun–Castilun–Palfries	Walenstadt Wartau	Schongebiet Kerngebiet	BLN 1613
Unterberg–Gonzenwald–Walsenber	Flums Mels Sargans Walenstadt Wartau	Schongebiet Kerngebiet	BLN 1613
Murgtal–Chammen	Quarten	Kerngebiet Schongebiet	BLN 1602
Churfisten Südflanke (Region Sarganserland-Werdenberg und Zürichsee-Linth)	Amden Quarten Walenstadt	Kerngebiet	BLN 1613

*Region Zürichsee-Linth*

<i>Örtlichkeit</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Kategorie</i>	<i>Ausserdem</i>
Speer–Schärerberg	Amden	Schongebiet	BLN 1613
	Gommiswald	Kerngebiet	
	Kaltbrunn		
	Weesen		
	Schänis		
Durchschlagen	Gommiswald	Schongebiet	Flachmoore national
Kaltbrunner Riet	Kaltbrunn	Schongebiet	BLN 1416
	Uznach		Flachmoore national
Burgerwald–Chlosterwald	Eschenbach	Schongebiet	
	Gommiswald		
	Rapperswil-Jona		
	Schmerikon		
	Uznach		
Goldingerbach–Ranzachtobel	Eschenbach	Schongebiet	
	Gommiswald		
	Schmerikon		
	Uznach		
Eggwald–Krauern	Eschenbach	Schongebiet	

*Region Toggenburg*

<i>Örtlichkeit</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Kategorie</i>	<i>Ausserdem</i>
Alpstein Westkette–Stockberg	Nesslau	Schongebiet	BLN 1612
	Wildhaus-Alt St.Johann	Kerngebiet	ML62 Schwägälp ML387 Gräppelen
Barenegg–Chlosteralp–Chräzeren	Hemberg	Schongebiet	BLN 1612
	Nesslau	Kerngebiet	
Speer–Churfürsten Nordabdachung (Region Toggenburg und Zürichsee-Linth)	Amden	Schongebiet	BLN 1613
	Ebnat-Kappel	Kerngebiet	ML 8 Hinter Höhi
	Nesslau		ML324 Vorder Höhi
	Wattwil		ML 59 Wolzenalp
	Wildhaus-Alt St.Johann		ML 132 Unter Hüttenbüel
Salomonstempel–Allmeindswald	Ebnat-Kappel	Schongebiet	ML 66 Chellen
	Hemberg	Kerngebiet	
	Nesslau		
Rickentobel	Wattwil	Kerngebiet	
Hörnlibergland–Tweralpispitz (Region Toggenburg und Zürichsee-Linth)	Eschenbach	Schongebiet	BLN 1420
	Mosnang	Kerngebiet	
	Wattwil		
Köbelisberg–Neutoggenburg	Lichtensteig	Schongebiet	
	Neckertal		
	Oberhelfenschwil		

<i>Örtlichkeit</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Kategorie</i>	<i>Ausserdem</i>
	Wattwil		
Wilkethöhenzug (Region Toggenburg und St.Gallen-Bodensee)	Degersheim Neckertal Oberhelfenschwil	Schongebiet Kerngebiet	
Jomerbachtal (Region Toggenburg und Wil)	Oberhelfenschwil Lütisburg Neckertal Bütschwil-Ganterschwil	Kerngebiet	
St.Iddaburg (Region Toggenburg und Wil)	Mosnang Kirchberg	Schongebiet	

**Region Wil**

<i>Örtlichkeit</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Kategorie</i>	<i>Ausserdem</i>
Sacktobel–Landegg (Region Wil und St.Gallen-Bodensee)	Degersheim Lütisburg Oberuzwil	Schongebiet	
Altbachtobel	Kirchberg	Schongebiet	
Wildberg–Stutzwald	Jonschwil Lütisburg	Schongebiet	
Unteres Glattal (Region Wil und St.Gallen-Bodensee)	Flawil Oberbüren Oberuzwil Uzwil	Kerngebiet	Auengebiet national

**Liste der Lebensräume Gewässer/Auen***Region St.Gallen-Bodensee*

<i>Örtlichkeit</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Gewässer</i>	<i>Kategorien</i>	<i>Ausserdem</i>
Glattobel Tobelmüli	Flawil Gossau	Glatt	Auengebiet regional	
Ghöggerhütte	Niederbüren	Thur	Auengebiet national	
Goldachtobel	Goldach Mörschwil St.Gallen Untereggen	Goldach	Auengebiet national	
Steinachtobel	Berg Mörschwil Steinach	Steinach	Auengebiet regional	
Steinacher Bucht	Steinach	Bodensee	LR Gewässer	Wasser- und Zugvogelgebiet
Uferbereich Altenrhein	Thal	Bodensee	LR Gewässer	Wasser- und Zugvogelgebiet
Altenrhein	Thal	Alter Rhein	Auengebiet national	Flachmoor nat. Bedeutung

*Region Rheintal*

<i>Örtlichkeit</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Gewässer</i>	<i>Kategorien</i>	<i>Ausserdem</i>
Eselschwanz	St.Margrethen	Alter Rhein	Auengebiet regional	

*Region Sarganserland-Werdenberg*

<i>Örtlichkeit</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Gewässer</i>	<i>Kategorien</i>	<i>Ausserdem</i>
Rheinau/Cholau	Sevelen Wartau	Rhein	Auengebiet national	
Sarelli	Bad Ragaz	Rhein	Auengebiet national	
Görbsbach/Vättis	Pfäfers	Görbsbach	Auengebiet national	
Vättis/Tamina nord	Pfäfers	Tamina	Auengebiet regional	
Schilstal/Sand	Flums	Schils	Auengebiet national	
Schilstal/Bruggwiti	Flums	Schils	Auengebiet regional	
Weisstannen/Seez	Mels	Seez	Auengebiet regional	

<i>Örtlichkeit</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Gewässer</i>	<i>Kategorien</i>	<i>Ausserdem</i>
Seeufer Walenstadt	Quarten Walenstadt	Walensee	LR Gewässer	

*Region Zürichsee-Linth*

<i>Örtlichkeit</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Gewässer</i>	<i>Kategorien</i>	<i>Ausserdem</i>
Empfindliche Walenseebereiche	Amden Weesen	Walensee	LR Gewässer	
Steinenbach	Benken	Steinenbach	Auengebiet regional	
Feldbacher Bucht	Rapperswil-Jona	Zürichsee	LR Gewässer	
Wurmsbacher Bucht, Ufer Rapperswil Busskirch, Schmerkner Allmeind	Rapperswil-Jona Schmerikon	Obersee	LR Gewässer	BLN 1406

*Region Toggenburg*

<i>Örtlichkeit</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Gewässer</i>	<i>Kategorien</i>	<i>Ausserdem</i>
Ampferenboden	Nesslau	Necker	Auengebiet national	
Thur und Necker bei Lütisburg	Bütschwil- Ganterschwil Lütisburg	Thur Necker	Auengebiet national	
(Region Toggenburg und Wil)	Neckertal			

*Region Wil*

<i>Örtlichkeit</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Gewässer</i>	<i>Kategorien</i>	<i>Ausserdem</i>
Glatt NW Flawil	Flawil Oberbüren	Glatt	Auengebiet national	
(Region Wil und St.Gallen- Bodensee)	Oberuzwil Uzwil			
Thurauen Wil–Weieren	Uzwil Wil Zuzwil	Thur	Auengebiet national	
Gillhof–Glattburg	Oberbüren Uzwil Zuzwil	Thur	Auengebiet national	

Bei den in der Richtplankarte als Lebensraum Gewässer/Aue bezeichneten Fließgewässern, welche in dieser Liste nicht aufgeführt sind, handelt es sich um Abschnitte, die naturnah geblieben sind, sich für die Naturverlächung eignen und/oder fischereiliche Raritäten (z.B. Bachneunauge) bergen. Unterlagen stehen beim Amt für Natur, Jagd und Fischerei zur Verfügung.

**Liste der Landschaftsschutzgebiete***Region St.Gallen-Bodensee*

<i>Örtlichkeit</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Ausserdem</i>
Lindenberg	Gossau Niederbüren Waldkirch	
Glatttal (Region St.Gallen-Bodensee und Wil)	Flawil Gossau Oberbüren	
Hohfirst–Tannenberg	Andwil Gaiserwald Gossau Waldkirch	
Menzeln–Freudenberg–Eggen	St.Gallen	
Sittertobel–Drumlinlandschaft	Berg Gaiserwald Häggenschwil St.Gallen Waldkirch Wittenbach	
Hudelmoos–Rotzenwil	Muolen	BLN 1413
Hahnberg–Rüthi–Steinachtobel	Berg Mörschwil Steinach	
Schlossweiher–Sennweid– Eschlen–Hof	Rorschacherberg Untereggen	
Höchi–Fünfländerblick–Wartensee	Eggersriet Rorschacherberg Thal	

*Region Rheintal*

<i>Örtlichkeit</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Ausserdem</i>
Heldsberg–Rheintaler Hanglagen	Altstätten Au Balgach Berneck Eichberg St.Margrethen	
Montlinger Berg	Oberriet	
Hueberberg, Chapf, Blattenberg, St.Valentinsberg	Altstätten Oberriet Rüthi	BLN 1612

<i>Örtlichkeit</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Ausserdem</i>
Büchel–Bergli	Altstätten Rüthi	
(Region Rheintal und Sarganserland-Werdenberg)	Sennwald	

**Region Sarganserland-Werdenberg**

<i>Örtlichkeit</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Ausserdem</i>
Ochsenhag	Sennwald	BLN 1612
Grabserberg–Studnerberg	Grabs	BLN 1613
Voralpsee–Meienberg	Grabs	BLN 1613
Wartauer Hügellgebiet	Wartau	BLN 1613
Büel–Freundenberg	Bad Ragaz	
Porta Romana	Pfäfers	
Fluppi–St. Margrethenberg	Pfäfers	
Tiergarten	Mels	BLN 1615
Flums–Kleinberg	Flums	BLN 1615
Kastanienselve Murg	Quarten	BLN 1602
Ufergebiet Quinten	Quarten	BLN 1613
Hangfuss Seeztal	Flums Mels Sargans	BLN 1613
Walenstadtberg	Walenstadt	BLN 1613

**Region Zürichsee-Linth**

<i>Örtlichkeit</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Ausserdem</i>
Uferbereich Betlis	Amden	BLN 1613
Walau–Chlosterweid–Tscherwald	Amden	BLN 1613
Chapf–Arvenbüel–Leiboden	Amden	BLN 1613
Höf–Schwarzberg–Hinterberg	Amden Weesen	BLN 1613
Biberlichopf–Hanegg–Windegg	Schänis	BLN 1613
Benkner Büchel	Benken	
Schmeriker Allmeind	Schmerikon	BLN 1406
Uferlandschaft Wurmsbach–Bolligen	Rapperswil-Jona	BLN 1406
Joner Wald	Rapperswil-Jona	
Fuchsberg–Höcklistein	Rapperswil-Jona	

*Region Toggenburg*

<i>Örtlichkeit</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Ausserdem</i>
Schwendisee–Gamserrugg–Chäserrugg	Grabs Wildhaus-Alt St.Johann	BLN 1613
(Region Toggenburg und Sarganserland-Werdenberg)		
Bodenalp	Wildhaus-Alt St.Johann	BLN 1415
Nesselhalden–Hinterberg	Wildhaus-Alt St.Johann	BLN 1415
Sonnenhalbriet	Nesslau	BLN 1415
Halden	Hemberg	
Altschwil–Schuflenberg	Wattwil	BLN 1420
Engelbolgen–Schnidersberg–Hittingen, Ehratsrick, Hulftegg	Mosnang	BLN 1420
Furt–Spreitenbach	Neckertal	
Thurlandschaft	Bütschwil-Ganterschwil	BLN 1414
Lichtensteig–Schwarzenbach	Kirchberg Lichtensteig	
(Region Toggenburg und Wil)	Lütisburg Oberhelfenschwil Wattwil	

*Region Wil*

<i>Örtlichkeit</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Ausserdem</i>
Dietschwiler Höhe	Kirchberg	
Chalcharen–Auen	Kirchberg	BLN 1420
Rindal	Degersheim Jonschwil	
(Region Wil und St.Gallen-Bodensee)	Lütisburg Oberuzwil	
Thurauen	Niederbüren Niederhelfenschwil	Auengebiet national
(Region Wil und St.Gallen-Bodensee)	Oberbüren Uzwil Wil Zuzwil	



## Liste der Geotope

## Region St.Gallen-Bodensee

Gemeinde(n)	Objekt-Nr.	Objektbezeichnung	Bedeutung	Kat.
Andwil (Waldkirch)	314	Eisrandlandschaft «Andwiler Moos»	reg	GL
Berg (Häggeschwil, Wittenbach)	74	Drumlinlandschaft «Wittenbach»	pot nat	GL
Degersheim	321	Molassekar «Fuchsacker»	reg	GK
Degersheim (Flawil, Lütisburg, Oberuzwil)	80.2	Urstromtal «Girenmoos-Unterrindal» (Abschnitt Botsberger Riet – Oberrindal)	reg	GL
Eggersriet	57.1	Seelaffe «Unterbilchen»	reg	EG
Eggersriet (St.Gallen, Untereggen)	6	Goldachdurchbruch «Martinstobel»	pot nat	GK
Flawil	79	Wissenbachschlucht «Egg»	reg	EG
Flawil	80.3	Urstromtal «Girenmoos-Unterrindal» (Abschnitt Girenmoos)	reg	GL
Flawil (Degersheim, Lütisburg, Oberuzwil)	80.2	Urstromtal «Girenmoos-Unterrindal» (Abschnitt Botsberger Riet – Oberrindal)	reg	GL
Flawil (Gossau)	285.3	Fluvialkomplex «Glattal» (Abschnitt Rüti-Ruine Helfenberg)	reg	GK
Flawil (Oberbüren, Oberuzwil)	285.2	Fluvialkomplex «Glattal» (Abschnitt Oberglatt-Niederglatt)	reg	GK
Gaiserwald (St.Gallen)	429.1	Wallmoränenzug «Hafnersberg» (nordöstlicher Abschnitt)	reg	EG
Gaiserwald (St.Gallen)	429.2	Wallmoränenzug «Hafnersberg» (südwestlicher Abschnitt)	reg	EG
Gaiserwald (Waldkirch)	316	Deckenschotter «Hohfirst-Ätschberg»	reg	GL
Goldach (Horn TG)	1	Goldachdelta «Bodensee»	reg	EG
Goldach (Mörschwil)	4	Tobelkomplex «Rantel-Blumenegg-Halden»	reg	GK
Goldach (Mörschwil, St.Gallen, Untereggen)	268	Kastental «Goldachtobel»	reg	GL
Gossau	170	Toteisloch «Rüegggeschwilermoos»	reg	EG
Gossau	315	Seitenmoränenwall und Epigenese «Rain-Marstal-Rütiwald»	reg	GK
Gossau	367	Erosionskaverne «Salpeter» («Salpeterhöhle»)	reg	EG
Gossau (Flawil)	285.3	Fluvialkomplex «Glattal» (Abschnitt Rüti-Ruine Helfenberg)	reg	GK
Häggeschwil	388	Umlaufberg «Waldburg»	reg	EG
Häggeschwil	432	Drumlin «Ruine Neu Ramschwag»	reg	EG
Häggeschwil	433	Fluvialkomplex «Unter Gerschwil»	reg	GK
Häggeschwil(Berg, Wittenbach)	74	Drumlinlandschaft «Wittenbach»	pot nat	GL
Häggeschwil (Waldkirch)	431	Fluvialkomplex «Sittertobel»	reg	GK
Häggeschwil (Waldkirch, Wittenbach)	75	Flusslandschaft «Sittertobel»	reg	GL
Mörschwil	3	Schieferkohlenflöze «Schwärzebach»	reg	EG
Mörschwil	84	Interstadialserie «Nonnentobel»	reg	EG
Mörschwil	420	Geröllhorizont «Goldachtobel»	reg	EG

<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Objektbezeichnung</i>	<i>Bedeutung</i>	<i>Kat.</i>
Mörschwil (Goldach)	4	Tobelkomplex «Rantel-Blumenegg-Halden»	reg	GK
Mörschwil (Goldach, St.Gallen, Untereggen)	268	Kastental «Goldachtobel»	reg	GL
Mörschwil (Untereggen)	5	Flussaue «Goldachtobel»	pot nat	EG
Muolen	281	Schmelzwasserrinne «Winkensteig-Hagenwil»	reg	GL
Muolen	342	Sitterprallhang «Oberegg»	reg	EG
Niederbüren	155	Horizont mit exotischen Geröllen «Hertenbergertobel»	reg	EG
Niederbüren	156	Wetterkalkklingen «Mutwilertobel»	reg	EG
Niederbüren (Oberbüren)	157.1	Bentonitlagen «Schoosstobel-Nord»	reg	EG
Niederbüren (Oberbüren)	157.2	Bentonitlagen «Schoosstobel-Süd»	reg	EG
St.Gallen	130	Referenzprofil und Typlokalität «Kubel» (Sitter-Urnäsch)	reg	GK
St.Gallen	304	Mühlenschlucht «Mühlegg-St.Georgen»	reg	GK
St.Gallen	05	Schmelzwassertal «Freudenberg-Notkersegg»	reg	GL
St.Gallen (Eggersriet, Untereggen)	6	Goldachdurchbruch «Martinstobel»	pot nat	GK
St.Gallen (Gaiserwald)	429.1	Wallmoränenzug «Hafnersberg» (nordöstlicher Abschnitt)	reg	EG
St.Gallen (Gaiserwald)	429.2	Wallmoränenzug «Hafnersberg» (südwestlicher Abschnitt)	reg	EG
St.Gallen (Goldach, Mörschwil, Untereggen)	268	Kastental «Goldachtobel»	reg	GL
Steinach	379	Steinachdelta «Bodensee»	reg	EG
Thal	10	Muschelschill-Rippe «Schrönteler» (Bodensee)	pot nat	EG
Thal	57.2	Seelaffe «Kreienwald»	reg	EG
Thal	57.3	Typlokalität «Seelaffe»	reg	EG
Tübach	263	Bändertone und Findlingansammlung «Chellen»	reg	EG
Untereggen	8	Tobelkomplex «Bettlerentobel»	reg	EG
Untereggen	306	Eisrandlandschaft «Alzburg – Schloss Sulzberg»	reg	GL
Untereggen	341	Wandentwicklung und Bachumlenkung «Ger-Langweid»	reg	EG
Untereggen (Eggersriet, St.Gallen)	6	Goldachdurchbruch «Martinstobel»	pot nat	GK
Untereggen (Goldach, Mörschwil, St.Gallen)	268	Kastental «Goldachtobel»	reg	GL
Untereggen (Mörschwil)	5	Flussaue «Goldachtobel»	pot nat	EG
Waldkirch	25	Toteisloch «Bergwiesen»	pot nat	EG
Waldkirch	262	Deckenschotter «Tannenberg»	pot nat	EG
Waldkirch	437	Malmkalk-Blockhorizont «Bernhardzell»	pot nat	EG
Waldkirch (Andwil)	314	Eisrandlandschaft «Andwiler Moos»	reg	GL
Waldkirch (Gaiserwald)	316	Deckenschotter «Hohfirst-Ätschberg»	reg	GL
Waldkirch (Hägenschwil)	431	Fluvialkomplex «Sittertobel»	reg	GK
Waldkirch (Hägenschwil, Wittenbach)	75	Flusslandschaft «Sittertobel»	reg	GL
Wittenbach	58	Malmkalk-Blockhorizont «Erlenholz»	pot nat	EG

<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Objektbezeichnung</i>	<i>Bedeutung</i>	<i>Kat.</i>
Wittenbach (Berg, Häggenschwil)	74	Drumlinlandschaft «Wittenbach»	pot nat	GL
Wittenbach (Häggenschwil, Waldkirch)	75	Flusslandschaft «Sittertobel»	reg	GL

### Region Rheintal

<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Objektbezeichnung</i>	<i>Bedeutung</i>	<i>Kat.</i>
Altstätten (Eichberg)	293	Kriechmassenkomplex «Widenbachtobel»	reg	GK
Altstätten (Rüthi)	105	Dolinenfeld «Kammalp»	reg	EG
Eichberg (Altstätten)	293	Kriechmassenkomplex «Widenbachtobel»	reg	GK
Oberriet	63	Kristallhöhle «Kobelwis»	reg	EG
Oberriet («Montlinger Berg»)	107	Inselberg «Montlingen»	reg	GL
Rüthi	104	Klus «Hirschsprung»	reg	EG
Rüthi (Altstätten)	105	Dolinenfeld «Kammalp»	reg	EG

### Region Sarganserland-Werdenberg

<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Objektbezeichnung</i>	<i>Bedeutung</i>	<i>Kat.</i>
Bad Ragaz	240	Nummulitenkalkbrüche «Fluppe»	reg	EG
Bad Ragaz (Mels, Pfäfers, Vilters-Wangs)	19	Hochgebirgs-Glazialkomplex und Glarner Hauptüberschiebung «Pizol – Graue Hörner»	pot nat	GK
Flums	140	Glazialkomplex «Fursch-Bäll»	reg	GK
Flums	223	Trias-/Liasabfolge «Magerrain-Wissmilten-Spitzmeilen»	reg	EG
Flums	226	Karstquelle und Rauhwackenkarst «Schilquelle»	reg	EG
Flums	257	Bergsturz und Vererzungen «Chessisteinchöpf»	reg	EG
Flums	353	Glazial- und Karstlandschaft «Hinteres Schilstal»	reg	GL
Flums	424	Schilsschlucht «Flums»	reg	GK
Flums (Mels)	188	Verrucano-Rundhöckerlandschaft «Melser Hinterberg – Flumser Kleinberg»	pot nat	GL
Grabs	16	Karstplateau «Neuenalp»	reg	GK
Grabs	67	Glaziallandschaft «Voralpsee»	reg	GL
Grabs	97	Dolinenfeld «Alp Sisiz»	reg	EG
Grabs	113	Flyschsequenz «Simmitobel»	reg	EG
Grabs	127	Karstplateau «Garschella»	pot nat	GK
Grabs	220	Typlokalität «Ritschenkopf»	reg	EG
Grabs	362	Karsthöhle «Seichbergloch»	reg	EG
Grabs	368	Schachthöhle «Langwiti»	reg	EG
Grabs	369	Schachthöhle «Gamsalp»	reg	EG
Grabs (Wildhaus-Alt St.Johann)	350	Kar- und Karstlandschaft «Churfürsten»	pot nat	GL
Mels	194	Naturbrücke «Meilen-Schigg»	reg	EG
Mels	195	Inselberg «Tiergarten»	reg	GK
Mels	224	Glarner Hauptüberschiebung «Müliboden»	reg	EG
Mels	229	Erdpyramiden «Baleerenegg»	reg	EG

<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Objektbezeichnung</i>	<i>Bedeutung</i>	<i>Kat.</i>
Mels	231	Hochgebirgs-Flyschlandschaft «Ritschli-Heubützli»	reg	GL
Mels	233	Rundhöcker und Typlokalität «Castels»	reg	GK
Mels	425	Deckenstim «Garguns»	reg	EG
Mels	426	Erosionstrichter und Tektonisches Fenster «Batöni»	reg	GK
Mels (Bad Ragaz, Pfäfers, Vilters-Wangs)	19	Hochgebirgs-Glazialkomplex und Glerner Hauptüberschiebung «Pizol – Graue Hörner»	pot nat	GK
Mels (Flums)	188	Verrucano-Rundhöckerlandschaft «Melser Hinterberg – Flumser Kleinberg»	pot nat	GL
Mels (Pfäfers)	17	Glerner Hauptüberschiebung «Foostock»	pot nat	GL
Mels (Sargans)	68	Eisenerzbergwerk «Gonzen»	pot nat	GK
Mels (Sargans, Vilters-Wangs)	95	Giessenlandschaft «Sarganser Ebene»	pot nat	GL
Pfäfers	70	Taminaschlucht «Bad Pfäfers»	pot nat	GK
Pfäfers	71	Tektonisches Fenster «Chrüzachtobel» («Vättiser Fensters»)	pot nat	EG
Pfäfers	88	Gletschertöpfe «St.Peter-Mapragg»	reg	GK
Pfäfers	94	Stauschotter «Tschenner»	reg	EG
Pfäfers	142	Höhle «Drachenloch»	pot nat	GK
Pfäfers	209	Glazialtektonik «Vasön»	reg	EG
Pfäfers	241	Nummulitenkalkbrüche «Wartenstein»	reg	EG
Pfäfers	242	Schieferbrüche «Vadura»	reg	EG
Pfäfers	244	Malmkalkbrekzien «Balmentobel»	reg	EG
Pfäfers	259	Vererzungen «Gnapper Kopf»	reg	EG
Pfäfers	276	Hochgebirgs-Glazialkomplex und Glerner Hauptüberschiebung «Ringelspitz-Tristelhorn»	reg	GK
Pfäfers (Bad Ragaz, Mels, Vilters-Wangs)	19	Hochgebirgs-Glazialkomplex und Glerner Hauptüberschiebung «Pizol – Graue Hörner»	pot nat	GK
Pfäfers (Mels)	17	Glerner Hauptüberschiebung «Foostock»	pot nat	GL
Quarten	18	Verrucano-Kartreppenlandschaft «Murgseen»	pot nat	GL
Quarten	180	Typlokalität «Hinterlauri»	reg	EG
Quarten	182	Murgbachschlucht «Murg»	reg	EG
Quarten	183	Kupfervererzungen «Gsponwald»	reg	EG
Quarten	217	Höhlensedimente «Ofenloch»	pot nat	EG
Quarten	260	Vererzungen «Tobelwald»	reg	EG
Sargans (Mels)	68	Eisenerzbergwerk «Gonzen»	pot nat	GK
Sargans (Mels, Vilters-Wangs)	95	Giessenlandschaft «Sarganser Ebene»	pot nat	GL
Sennwald	11	Gletscherschlicffeld «Grüt»	reg	EG
Sennwald	62	Bergsturzkegel «Sennwald» («Sennwalder Bergsturz»)	pot nat	GL
Sennwald	102	Karstquelle «Mühlbach»	reg	EG
Sennwald	123	Sax-Schwendibruch «Saxer Lücke»	pot nat	EG
Sennwald	252	Horizontalhöhle «Alpeel»	reg	EG
Sevelen	12.1	Schmelzwasserrinne «Valveror»	reg	EG

<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Objektbezeichnung</i>	<i>Bedeutung</i>	<i>Kat.</i>
Sevelen	12.2	Schmelzwasserrinne «Valcupp»	reg	EG
Sevelen	13	Erratikerzone «Windegg-Surberg»	reg	EG
Sevelen (Wartau)	15	Lössterrassen- und Rundhöckerlandschaft «Wartau-Sevelen»	pot nat	GL
Vilters-Wangs	202	Quelltuffhöhle «Wangser Hinterberg»	reg	EG
Vilters-Wangs (Bad Ragaz, Mels, Pfäfers)	19	Hochgebirgs-Glazialkomplex und Glerner Hauptüberschiebung «Pizol – Graue Hörner»	pot nat	GK
Vilters-Wangs (Mels, Sargans)	95	Giessenlandschaft «Sarganser Ebene»	pot nat	GL
Walenstadt	185	Zerrachelung und Erdströme «Schwarzrüfi»	reg	EG
Walenstadt	237	Rachelkomplex («Badlands») «Castilun-Schwarzrüfi»	reg	GK
Wartau	14	Rheinprallhang «Trübbach-Azmoos»	reg	EG
Wartau	374	Klufthöhle «Magletsch»	reg	EG
Wartau (Sevelen)	15	Lössterrassen- und Rundhöckerlandschaft «Wartau-Sevelen»	pot nat	GL

### Region Zürichsee-Linth

<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Objektbezeichnung</i>	<i>Bedeutung</i>	<i>Kat.</i>
Amden	40	Strudellöcherserie «Beerenbach»	reg	EG
Amden	41	Deckenschuppe «Fly» («Flyfalte»)	pot nat	EG
Amden	43	Karstquelle «Rin»	pot nat	EG
Amden	124	Alpenrandkontakt «Brunegg»	pot nat	EG
Amden	126	Flyschlandschaft «Flügenspitz»	pot nat	GL
Amden	412	Alpenrandkontakt «Mättler Höhi»	pot nat	EG
Amden	435	Wasserfälle «Seerenbach»	reg	GK
Amden (Ebnat-Kappel, Nesslau, Schänis)	37	Schichtschuppenlandschaft «Mattstock-Speer»	pot nat	GL
Amden (Nesslau)	434	Klippenlandschaft «Fahrenstöckli-Goggeien»	reg	GL
Eschenbach	129	Bergzerreissung «In den Brüchen»	reg	EG
Eschenbach	162	Pechkohlenlagerstätte «Echeltschwil»	reg	EG
Eschenbach	277	Molassedelta «Bodenholz»	reg	EG
Eschenbach	326.1	Schichtrippenlandschaft «Jona-Diemberg» (Abschnitt Ermenswil-Diemberg)	pot nat	GL
Eschenbach (Gommiswald)	327	Eisrandlage «Schmitten»	reg	GK
Eschenbach (Rapperswil-Jona)	326.2	Schichtrippenlandschaft «Jona-Diemberg» (Abschnitt Aspwald-Ermenswil)	pot nat	GL
Gommiswald (Ebnat-Kappel)	377	Dolinenfeld «Tanzboden»	reg	EG
Gommiswald (Eschenbach)	327	Eisrandlage «Schmitten»	reg	GK
Gommiswald (Uznach)	21	Schieferkohlenflöze «Böllenberg Tobel»	pot nat	GK
Rapperswil-Jona	22	Referenzlokalität und Naturbrücke «Martinsbrünneli»	pot nat	GK
Rapperswil-Jona	278	Felskliff «Fuchsberg» (Zürichsee)	reg	EG
Rapperswil-Jona	326.3	Schichtrippenlandschaft «Jona-Diemberg» (Abschnitt Jona-Tägernau)	pot nat	GL

<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Objektbezeichnung</i>	<i>Bedeutung</i>	<i>Kat.</i>
Rapperswil-Jona (Eschenbach)	326.2	Schichtrippenlandschaft «Jona-Diemberg» (Abschnitt Aspwald-Ermenswil)	pot nat	GL
Schänis	372	Karsthöhle «Drachenloch»	reg	EG
Schänis	373	Überdeckungshöhle «Windegg»	reg	EG
Schänis	376	Pechkohlenlagerstätte «Rufi»	reg	EG
Schänis	413	Dolinenfeld «Oberhaghöchi»	reg	EG
Schänis (Amden, Ebnat-Kappel, Nesslau)	37	Schichtschuppenlandschaft «Mattstock-Speer»	pot nat	GL
Uznach (Gommiswald)	21	Schieferkohlenflöze «Böllenberg Tobel»	pot nat	GK
Weesen	20	Nummulitenkalk-Klippe «Guffler»	pot nat	EG

### Region Toggenburg

<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Objektbezeichnung</i>	<i>Bedeutung</i>	<i>Kat.</i>
Bütschwil-Ganterschwil (Kirchberg, Mosnang)	23	Glaziallandschaft «Müselbach-Grämigen»	pot nat	GL
Bütschwil-Ganterschwil (Lütisburg, Neckertal, Oberhelfenschwil)	29	Neckercanyon «Unteres Neckertal»	pot nat	GK
Ebnat-Kappel	108	Referenzlokalität «Steinbruch Schmidt»	reg	EG
Ebnat-Kappel	109	Referenzlokalität «Trempele» (Thurufel)	reg	EG
Ebnat-Kappel	111	Referenzlokalität «Trempele» (Wintersberg)	reg	EG
Ebnat-Kappel (Amden, Nesslau, Schänis)	37	Schichtschuppenlandschaft «Mattstock-Speer»	pot nat	GL
Ebnat-Kappel (Gommiswald)	377	Dolinenfeld «Tanzboden»	reg	EG
Hemberg	318	Eisrandlandschaft «Telltal»	reg	GL
Lichtensteig	133	Karrenfeld «Gurtberg»	reg	EG
Mosnang	26.1	Urstromtal «Dietenwil-Winklen» (Abschnitt Mosnang-Winklen)	reg	GL
Mosnang	26.2	Urstromtal «Dietenwil-Winklen» (Abschnitt Aufeld-Mosnang)	reg	GL
Mosnang	26.3	Urstromtal «Dietenwil-Winklen» (Abschnitt Dietenwil-Aufeld)	reg	GL
Mosnang	290	Denudationsterrassen-Landschaft «Gonzenbachtal»	reg	GL
Mosnang	394	Mittelmoräne «Wiesen»	reg	EG
Mosnang (Bütschwil-Ganterschwil, Kirchberg)	23	Glaziallandschaft «Müselbach-Grämigen»	pot nat	GL
Mosnang (Kirchberg)	77	Eisrandlandschaft «Mühlrüti-Senis»	reg	GL
Mosnang (Kirchberg)	324	Epigenese «Hammertobel»	reg	GK
Neckertal	272	Sackungskomplex «Banholz»	reg	GL
Neckertal	320	Schmelzwasserdurchbruch «Kubelboden»	reg	GL
Neckertal	428	Glazialkomplex «St. Peterzell»	reg	GK
Neckertal (Bütschwil-Ganterschwil, Lütisburg, Oberhelfenschwil)	29	Neckercanyon «Unteres Neckertal»	pot nat	GK
Nesslau	110	Versteinerter Wald «Anrüti-Chromen»	pot nat	EG

<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Objektbezeichnung</i>	<i>Bedeutung</i>	<i>Kat.</i>
Nesslau	112	Referenzlokalität «Egg»	reg	EG
Nesslau	151	Fossilfundstelle «Steinbruch Dicken»	reg	EG
Nesslau	246	Bergsturz «Ennetbüel»	reg	GL
Nesslau	300	Glaziallandschaft «Oberes Luterental»	pot nat	GL
Nesslau	330	Glaziallandschaft Ijental	reg	GL
Nesslau	331	Erosionstrichter «Ofenloch»	pot nat	GK
Nesslau	381	Eisrandkomplex «Feldmoos»	reg	GK
Nesslau (Amden)	434	Klippenlandschaft «Fahrenstöckli-Goggeien»	reg	GL
Nesslau (Amden, Ebnat-Kappel, Schänis)	37	Schichtschuppenlandschaft «Mattstock-Speer»	pot nat	GL
Oberhelfenschwil (Bütschwil-Ganter- schwil, Lütisburg, Neckertal)	29	Neckercanyon «Unteres Neckertal»	pot nat	GK
Wattwil	27	Schmelzwasserdurchbruch «Chrinäuli»	reg	GL
Wattwil	378	Fossilfundstelle «Risi»	reg	EG
Wildhaus-Alt St.Johann	44	Schachthöhle «Rauchloch»	reg	EG
Wildhaus-Alt St.Johann	66	Karmulde «Schwendiseen»	reg	GK
Wildhaus-Alt St.Johann	138	Höhle «Wildmannisloch»	pot nat	EG
Wildhaus-Alt St.Johann	294	Falten- und Schubstrukturen «Wildhuser Schafberg»	pot nat	GL
Wildhaus-Alt St.Johann	317	Moränenstaffel «Älpli-Chüeboden»	reg	GK
Wildhaus-Alt St.Johann	343	Moränengirlande «Gmeinwies-Rietegg»	reg	GK
Wildhaus-Alt St.Johann	344	Versickerungsraum «Hintergräppelen»	reg	EG
Wildhaus-Alt St.Johann	345	Säntisthurschlucht «Chämmerlitobel»	reg	EG
Wildhaus-Alt St.Johann	346	Bruchtälchen «Alt Stofel-Breitenalp»	reg	EG
Wildhaus-Alt St.Johann	347	Karstkomplex «Selunalp»	reg	GK
Wildhaus-Alt St.Johann	348	Gletscherrandsee «Seelisbüchel»	reg	EG
Wildhaus-Alt St.Johann	360	Horizontalhöhle «Feierabend»	reg	EG
Wildhaus-Alt St.Johann	361	Schachthöhle «Köbelis»	reg	EG
Wildhaus-Alt St.Johann	363	Höhlenlabyrinth «Selun»	reg	EG
Wildhaus-Alt St.Johann	365	Eingangsschacht «Wart-Donnerloch»	reg	EG
Wildhaus-Alt St.Johann	375	Eishöhle «Oberscheren»	reg	EG
Wildhaus-Alt St.Johann (Grabs)	350	Kar- und Karstlandschaft «Churfürsten»	pot nat	GL

### Region Wil

<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Objektbezeichnung</i>	<i>Bedeutung</i>	<i>Kat.</i>
Jonschwil (Lütisburg)	80.1	Urstromtal «Girenmoos-Unterrindal» (Abschnitt Oberrindal-Unterrindal)	reg	GL
Kirchberg	163.1	Quelltuffe «Au-Nord»	reg	EG
Kirchberg	163.2	Quelltuffe «Au-Südost»	reg	EG
Kirchberg	395	Stümmoräne «Chalchtaeren»	reg	EG
Kirchberg	427	Glazialkomplex «Müselbach»	reg	EG
Kirchberg (Bütschwil-Ganterschwil, Mosnang)	23	Glaziallandschaft «Müselbach-Grämigen»	pot nat	GL
Kirchberg (Mosnang)	77	Eisrandlandschaft «Mühlrüti-Senis»	reg	GL

<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Objektbezeichnung</i>	<i>Bedeutung</i>	<i>Kat.</i>
Kirchberg (Mosnang)	324	Epigenese «Hammertobel»	reg	GK
Lütisburg (Bütschwil-Ganterschwil, Neckertal, Oberhelfenschwil)	29	Neckercanyon «Unteres Neckertal»	pot nat	GK
Lütisburg (Degersheim, Flawil, Oberuzwil)	80.2	Urstromtal «Girenmoos-Unterrindal» (Abschnitt Botsberger Riet – Oberrindal)	reg	GL
Lütisburg (Jonschwil)	80.1	Urstromtal «Girenmoos-Unterrindal» (Abschnitt Oberrindal-Unterrindal)	reg	GL
Niederhelfenschwil	24	Quelltuffe «Kobesenmüli»	reg	EG
Niederhelfenschwil	158.1	Ophiolithreiche Nagelfluh «Röhrlibadtobel-West»	reg	EG
Niederhelfenschwil	158.2	Ophiolithreiche Nagelfluh «Röhrlibadtobel-Ost»	reg	EG
Niederhelfenschwil	159	Bentonitlagerstätte «Rengishalden»	pot nat	EG
Niederhelfenschwil (Oberbüren)	282	Drumlinplateau «Lenggenwil-Sonnental»	reg	GL
Oberuzwil (Degersheim, Flawil, Lütisburg)	80.2	Urstromtal «Girenmoos-Unterrindal» (Abschnitt Botsberger Riet – Oberrindal)	reg	GL
Oberuzwil (Flawil, Oberbüren)	285.2	Fluvialkomplex «Glatttal» (Abschnitt Oberglatt-Niederglatt)	reg	GK
Oberuzwil (Oberbüren)	285.1	Fluvialkomplex «Glatttal» (Abschnitt Niederglatt-Oberbüren)	reg	GK
Oberbüren (Flawil, Oberuzwil)	285.2	Fluvialkomplex «Glatttal» (Abschnitt Oberglatt-Niederglatt)	reg	GK
Oberbüren (Niederbüren)	157.1	Bentonitlagen «Schoosstobel-Nord»	reg	EG
Oberbüren (Niederbüren)	157.2	Bentonitlagen «Schoosstobel-Süd»	reg	EG
Oberbüren (Niederhelfenschwil)	282	Drumlinplateau «Lenggenwil-Sonnental»	reg	GL
Oberbüren (Oberuzwil)	285.1	Fluvialkomplex «Glatttal» reg GK (Abschnitt Niederglatt-Oberbüren)		

Bedeutung: reg = regional  
pot nat = potenziell\* national  
\* Bundesinventar der Geotope  
von nationaler Bedeutung

Kategorie: EG = Einzelgeotop  
GK = Geotopkomplex  
GL = Geotoplandschaft

## Lebensraumverbund

### BESCHREIBUNG

---

#### Ökologischer Ausgleich

Seit 1992 werden im Kanton St.Gallen die Landwirte für ökologische Anstrengungen entschädigt. Die entsprechenden finanziellen Aufwendungen von Bund und Kanton im Rahmen von landwirtschaftlichen Direktzahlungen und von Beiträgen nach dem Gesetz über die Abgeltung von ökologischen Leistungen sind beträchtlich. In diversen wissenschaftlichen Untersuchungen wurde jedoch nachgewiesen, dass die durch diese Mittel geförderten Leistungen oft nicht die gewünschte Wirkung zeigen, da die Ausgleichsflächen häufig nach betriebswirtschaftlichen und weniger nach ökologischen Kriterien ausgeschieden werden.

#### Wirkung verstärken

Sowohl die Lage als auch die Ausgestaltung und Pflege von ökologischen Ausgleichsflächen entscheiden darüber, ob und wieviel diese zur Erhaltung der Artenvielfalt beitragen. Ganz allgemein sollten Ausgleichsflächen zur Vernetzung der durch Siedlungsräume, Landwirtschaft und Verkehrswege intensiv beanspruchten Landschaft beitragen. Dabei ist es ausschlaggebend, dass bestehende wertvolle, aber räumlich von einander isolierte naturnahe Flächen miteinander zu einem Lebensraumverbund verknüpft werden, in welchem der Austausch von Populationen schützenswerter Tiere und Pflanzen stattfinden kann. Mit der neuen Öko-Qualitätsverordnung des Bundes wurden die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, um mit Bonusbeiträgen zusätzliche Anreize für die gezielte Erhaltung und ökologische Aufwertung von vorrangig zu fördernden Räumen zu geben.

#### Vernetzung der Lebensräume

In der vom Planungsamt in Auftrag gegebenen Studie «Vorranggebiete für den ökologischen Ausgleich» wurde geprüft, wo einerseits dieser Lebensraumverbund noch intakt ist, und in welchen Gebieten andererseits Defiziträume mit lückiger Vernetzung liegen. Gebiete mit lückigem Lebensraumverbund wurden dabei definiert als weitgehend ausgeräumte Landschaftsteile mit ungenügendem Anteil an ökologischen Ausgleichsflächen. Solche Defiziträume sollen mit gezielten Massnahmen, welche im Rahmen von regionalen Vernetzungsprojekten zu bestimmen sind, aufgewertet werden. Die Studie, welche für die einzelnen Teilgebiete detaillierte Massnahmen vorschlägt, bildet dazu eine wertvolle Grundlage.

Bei den ermittelten Gebieten mit intaktem Lebensraumverbund handelt es sich um zusammenhängende Räume der Kulturlandschaft, in denen ökologische Ausgleichsflächen noch in einer solchen Dichte vorhanden sind, dass eine hinreichende Vernetzung der einzelnen Lebensräume in der Regel gewährleistet ist. Hier liegt das Schwergewicht auf der Erhaltung der vorhandenen naturna-

hen Strukturen. Die Pflicht zur Erhaltung von naturnahen Strukturen und Lebensräumen ist in verschiedenen Erlassen von Bund und Kanton festgelegt; auf einen entsprechenden Auftrag und eine lagemässige Bezeichnung von Gebieten mit intaktem Lebensraumverbund im Richtplan kann daher verzichtet werden. Dies schliesst aber nicht aus, dass regionale Vernetzungsprojekte auch in solchen Gebieten sinnvoll sein können, weil auch hier Verbesserungen für die Vernetzung einzelner Lebensraumtypen notwendig sein können.

#### Dokumentation

- Kanton St.Gallen · Richtplan.01, Vorranggebiete für den ökologischen Ausgleich, Bericht, Stierli + Partner AG Wil – OePlan GmbH Balgach – Atragene Chur, November 2000
- Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft vom 4. April 2001 (Öko-Qualitätsverordnung; SR 910.14)

#### Beilage

- Liste der Gebiete mit lückigem Lebensraumverbund

### BESCHLUSS

---

#### Gebiete mit lückigem Lebensraumverbund

Politische Gemeinden, Regionalplanungsgruppen und landwirtschaftliche Organisationen und Naturschutzverbände sind eingeladen, im Rahmen von regionalen Vernetzungsprojekten, welche in Zusammenarbeit mit den betroffenen Grundeigentümern zu erarbeiten sind, aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen die im Richtplan bezeichneten Gebiete mit lückigem Lebensraumverbund aufgewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie bestehende ökologische Ausgleichsflächen und prüfen die Neuschaffung von zusätzlichen Elementen (Hecken, Magerwiesen, Hochstamm-Obstbäume, Revitalisierungen von Fliessgewässern usw.) und berücksichtigen die ökologische Aufwertung von Wildtierkorridoren. Das Planungsamt stellt dazu die notwendigen Grundlagen, insbesondere die Studie «Vorranggebiete für den ökologischen Ausgleich», zur Verfügung. Planungsamt und Landwirtschaftsamt unterstützen die Gemeinden und die Grundeigentümer durch Beratung und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Möglichkeiten durch finanzielle Beiträge. In zweiter Priorität unterstützen Planungsamt und Landwirtschaftsamt auch Vernetzungsprojekte in Gebieten mit intaktem Lebensraumverbund, wo der Bedarf zu weiteren Verbesserungen ausgewiesen ist.

<i>Koordinationsstand</i>	Zwischenergebnis
<i>Federführung</i>	Gemeinden, Regionalplanungsgruppen, Landwirtschaftliche Organisationen
<i>Beteiligt</i>	Planungsamt, Landwirtschaftsamt
<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 23. April 2002
<i>Genehmigt</i>	vom Bundesrat am 15. Januar 2003

## Liste der Gebiete mit lückigem Lebensraumverbund

<i>Nr.</i>	<i>Gebiet</i>	<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Hinweise</i>
FB 1	Trungen	Bronschhofen	
FB 2/3/5-7	Bronschhofen Ost bis Zuzwil	Bronschhofen Zuzwil	
FB 4/16/17/25/26	Thurraum Wil-Niederbüren	Wil Zuzwil Uzwil Oberbüren Niederbüren	Renaturierungskonzept Kerngebiet Thurraum
FB 8/15	Thurraum östlich Wil bis Kantonsgrenze (Bischofszell)	Wil Zuzwil Uzwil Oberbüren	Renaturierungskonzept Kerngebiet Thurraum
FB 9-14/24	Raum Zuckenriet	Zuzwil Niederhelfenschwil Oberbüren	
FB 18-23/27-39	Raum Gossau-Andwil-Waldkirch sowie Wittenbach-Muolen	Gossau Andwil Waldkirch Muolen Häggenschwil Wittenbach	
FB 40-42	Hohfirst-Bernhardszell	Waldkirch	
FB 43-45	Um Mörschwil	Mörschwil	
FB 47/48	Berg/Tübach	Berg Steinach Mörschwil	
FB 49-51	Ob Goldach	Tübach Untereggen Goldach	
FB 52	Hof	Rorschacherberg	
FB 55	Ob Sittertal, zwischen Abtwil und Winkeln	St.Gallen	
FB 53/54	Egg/Eggersriet sowie Hueb-Lee-Schwarzer Bären	Eggersriet Untereggen St.Gallen	
Rh 1	Zinggen/Emseren	Berneck, Au	LEK Rheintal
Rh 2	Böschen	Au, Widnau	LEK Rheintal
Rh 3/7/12	Zwischen Ländernach und Rietach	Altstätten Marbach Rebstein Balgach Diepoldsau	LEK Rheintal

<i>Nr.</i>	<i>Gebiet</i>	<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Hinweise</i>
Rh 4	Schmitter	Diepoldsau	LEK Rheintal
Rh 5/6/8/10/11	Isenriet	Marbach Rebstein Balgach Oberriet Diepoldsau	LEK Rheintal
Rh 13	Bannriet	Altstätten	Konzept Bannriet
Rh 9/15/18	Kriessern/Montlingen	Oberriet	LEK Rheintal
Rh 14/16/17/19/20	Oberes Rheintal	Altstätten Eichberg Oberriet	LEK Rheintal
Rh 21/22	Um Oberriet	Oberriet	LEK Rheintal
Rh 23/24	Rüthi, Büchel	Rüthi	
Rh 25/26	Sennwalder Au	Sennwald	
Rh 27–29	Saxerriet	Sennwald	LEK Sennwald
Rh 30	Haager Au	Sennwald	
Rh 31–34	Gamser, Grabser und Studner Riet, Letten	Gams Grabs Buchs	
Rh 33/35/36	Hanglagen Grabs-Buchs	Grabs Buchs Sevelen Wartau	
Rh 37–39	Rheinebene Buchs bis Trübbach	Buchs Sevelen Wartau	
SW 1	Rheinebene Mastrils bis Bad Ragaz	Bad Ragaz (Maienfeld)	
SW 2–4	Saarebene Bad Ragaz bis Mels	Sargans Mels Vilters-Wangs Bad Ragaz	
SW 5	Saarebene Sarganser und Melser Giessen	Sargans Mels Vilters-Wangs	
SW 7–11	Seezebene Mels bis Walenstadt	Mels Flums Walenstadt	
Li 1	Oberriicken, Tönnerenegg	St.Gallenkappel Ernetschwil	
Li 2/3	Häbligen Eichholz	St.Gallenkappel Ernetschwil	
Li 4/5	Herrenweg Wagen	Eschenbach Jona	

<i>Nr.</i>	<i>Gebiet</i>	<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Hinweise</i>
Li 6	Wurmsbach	Jona	
Li 7	Neuguet/Bleichi	Schmerikon Uznach	LEK Linthebene
Li 8	Burgerriet	Uznach	LEK Linthebene
Li 9	Grafenau/Tüfwiesen	Kaltbrunn Uznach	LEK Linthebene
Li 10	Grossfeld	Kaltbrunn	LEK Linthebene
Li 11	Gasterwisen	Kaltbrunn Benken	LEK Linthebene
Li 12	Benknerriet	Kaltbrunn Benken	LEK Linthebene
Li 13–15	Unteres Benkner Riet	Benken	LEK Linthebene
Li 16	Laich Reichenburg	Benken Reichenburg	LEK Linthebene
Li 17/19/21	Rufiriet/Gastermatt (Ebene bis Hangfuss)	Benken Schänis	LEK Linthebene
Li 18/20/22	Widenriet/Steinerriet (untere Schänner Ebene)	Schänis Benken	LEK Linthebene
Li 23	Säumerguet	Schänis	LEK Linthebene
To 1/2	Hemberg/Bächli	Hemberg	
To 3	Schönenberg	Mosnang	
To 4–15	Aufwertungsgebiet nördliches Toggenburg	Bütschwil Lütisburg Kirchberg Ganterschwil Jonschwil Oberuzwil Uzwil	
To 16	Thurraum Niederuzwil	Niederuzwil	Renaturierungskonzept Kerngebiet Thurraum
To 18–20	Wilen–Hemberg–Riggenschwil	Oberuzwil Uzwil	



## Wanderungskorridore

### BESCHREIBUNG

---

#### Verbindungsachsen für Tiere

Viele Tierarten können – selbst in den besten Biotopen – nur überleben, wenn die Verbindung und der Austausch mit anderen Populationen sichergestellt sind. Diesem Zweck dienen Wanderungskorridore und andere verbindende Strukturen in der Landschaft. Heute ist die Funktion vieler wichtiger Verbindungsachsen für landlebende Tiere durch isolierende Strukturen wie Strassen oder Siedlungsgürtel gefährdet oder gestört; bei den Fischen sind es Dämme und Wehre, welche die Verbindung unterbrechen.

#### Beurteilung der Wildtierkorridore

In Zusammenarbeit mit dem Amt für Jagd und Fischerei erarbeitete die Vogelwarte Sempach im Rahmen des BUWAL-Projekts «Wildtierkorridore Schweiz» Grundlagen zur Bezeichnung von Wildtierkorridoren von nationaler und regionaler Bedeutung im Kanton St.Gallen. Von dieser Studie wurden die Bewegungsräume raumbeanspruchender Wildtiere wie Feldhase und Reh sowie typischer Fernwanderer wie Rothirsch, Gämse, Wildschwein und Luchs erfasst. Die Studie beinhaltet eine Bewertung der erfassten Korridore in die Kategorien «intakt», «beeinträchtigt» und «weitgehend unterbrochen». Ausserdem erfasste das Amt für Raumentwicklung sanierungsbedürftige Amphibienzugstellen über stark befahrene Strassen.

#### Erhaltung, Aufwertung und Sanierung von Wildtierkorridoren

Intakte Wildtierkorridore weisen keine Unterbrüche durch schwer oder nicht überwindbare Barrieren auf und werden derzeit von Tieren regelmässig als durchgehende Verbindung genutzt. Sie enthalten Leit- und Vernetzungsstrukturen und bieten ein ausreichendes Angebot an Deckung. Intakte Korridore sollen erhalten werden. Raumplanerisch kann dies unterstützt werden, indem in diesen Bereichen keine Bauzonen ausgeschieden werden. Neben ihrer ökologischen Funktion können Wanderungskorridore auch als siedlungsgliedernde Freiräume von Bedeutung sein. Sie unterstützen damit die landschaftsgestalterische Aufgabe, eine ausufernde und unstrukturierte Ausbreitung der Siedlungsräume zu vermeiden.

Beeinträchtigte Wildtierkorridore zeigen eine eingeschränkte Funktionstüchtigkeit infolge einer Verarmung an Leitlinien- und Vernetzungsstrukturen oder Trittsteinbiotopen. Hier müssen die Tiere beispielsweise über mehrere hundert Meter breite Streifen von landwirtschaftlich intensiv genutztem Kulturland ohne grössere Gehölze oder Hecken wechseln. Auch stark befahrene Strassen oder Fließgewässer mit steilen, künstlichen Uferböschungen verringern die Mobilität der Wildtiere. Mit lokalen Massnahmen, wie geeigneten Passagen an Strassen, Heckenpflanzungen, extensiver landwirtschaftlicher Nutzung (ökologische Ausgleichsflächen) oder Bau von flacheren Uferböschungen, können solche Wildtierkorridore aufgewertet werden. Amphibienzugstellen über stark

befahrenen Strassen können mit geeigneten Leitwerken und/oder Unterführungen saniert werden.

Unterbrechungen von Wildtierkorridoren ergeben sich vor allem durch eingezäunte Autobahnen, stark befahrene Bahnlinien sowie durch Siedlungsbänder. An solchen Autobahnen oder Bahnlinien braucht es grössere Kunstbauwerke wie Landschaftsbrücken, Wildtierüberführungen bzw. -unterführungen, um die Verbindung getrennter Gebiete wiederherzustellen. In der Siedlungsplanung sind durchgehende Grüngürtel zur Trennung von aneinander wachsenden Siedlungen zu etablieren. Das Bundesamt für Strassen unterstützt die Sanierung von Wildtierkorridoren, die von Nationalstrassen unterbrochen und im Bericht des BUWAL als von nationaler Bedeutung bezeichnet sind, mit Bundesmitteln (Ansatz derzeit 84 Prozent). Nach Inkrafttreten des Neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen trägt der Bund 100 Prozent der Kosten und übernimmt gleichzeitig die Federführung für die Sanierung von Wildtierkorridoren an Nationalstrassen.

#### Dokumentation

- Wildtierkorridore im Kanton St. Gallen, Bericht, Vogelwarte Sempach, 1999
- Korridore für Wildtiere in der Schweiz, Schriftenreihe Umwelt Nr. 326, BUWAL 2001
- Grobkonzept Wildtierpassagen im Kanton St.Gallen, Robin Habitat AG, Dezember 2003

#### Beilagen

- Liste der Wildtierkorridore von nationaler und regionaler Bedeutung
- Liste der sanierungsbedürftigen Amphibienzugstellen

### BESCHLUSS

#### Erhaltung und Aufwertung von Wildtierkorridoren von nationaler und regionaler Bedeutung

Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die in der Richtplankarte und in der beiliegenden Liste bezeichneten Wildtierkorridore. Noch funktionsfähige Korridore sind zu erhalten; die Gemeinden weisen die entsprechenden Gebiete, soweit sie nicht im Waldareal liegen, der Landwirtschaftszone zu. Beeinträchtigungen von intakten Wildtierkorridoren können nur bewilligt werden, sofern der Eingriff standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Der Verursacher ist zu bestmöglichen Wiederherstellungs- bzw. Ersatzmassnahmen verpflichtet. Beeinträchtigte Korridore sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit durch geeignete Massnahmen aufzuwerten.

<i>Koordinationsstand</i>	Zwischenergebnis
<i>Federführung</i>	Gemeinden
<i>Beteiligt</i>	Tiefbauamt, Amt für Jagd und Fischerei, Amt für Raumentwicklung

### Sanierung von unterbrochenen Wildtierkorridoren an Nationalstrassen

Durch Autobahnen beeinträchtigte oder gänzlich unterbrochene Wildtierkorridore sind mittelfristig zu sanieren. Das Tiefbauamt leitet die Sanierung der folgenden, von Nationalstrassen unterbrochenen Wildtierkorridore im Rahmen des Programms für den baulichen Unterhalt der Nationalstrassen in die Wege:

- SG 3 Westlich Ziegelbrücke A3
- SG 4 Seeztal A3
- SG 6 Rheintal Schollberg – Fläscherberg A13
- SG 7 Rheintal Cholau A13
- SG 8 Buchser Rheinau A13
- SG 9 Rheintal Steinbruch Büchel A13
- SG 24 Burerwald A1

Die Sanierung der prioritären Querungsbauwerke bei den Korridoren SG 4 und SG 8, die gemäss Unterhaltsprogramm erst in den Jahren 2011 und 2012 erstellt werden könnten, wird nach Möglichkeit vorgezogen.

Für die Sanierung der Querung SG 5 Rheintal Bad Ragaz A3 liegt die Federführung beim Kanton Graubünden, für die Sanierung der Querungen SG 2 Linthebene Benkner Büchel A3 und GL 6 Biberlikopf beim Kanton Glarus.

Nach Inkrafttreten des Neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen geht die Federführung für die Sanierung von Wildtierkorridoren an Nationalstrassen an den Bund über.

<i>Koordinationsstand</i>	Zwischenergebnis
<i>Federführung</i>	Tiefbauamt
<i>Beteiligt</i>	Amt für Jagd und Fischerei, Amt für Raumentwicklung

### Sanierung von beeinträchtigten oder unterbrochenen Amphibienzugstellen

Die in der Richtplankarte und in der beiliegenden Liste bezeichneten, durch Staats- oder Gemeindestrassen beeinträchtigten Amphibienzugstellen sind mittelfristig zu sanieren. Die betroffenen kommunalen oder kantonalen Behörden vereinbaren mit der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz im Amt für Raumentwicklung bis Ende 2002 die erforderlichen Massnahmen.

<i>Koordinationsstand</i>	Zwischenergebnis
<i>Federführung</i>	Gemeinden, Tiefbauamt
<i>Beteiligt</i>	Amt für Raumentwicklung

### Sanierung von beeinträchtigten oder unterbrochenen Verbindungswegen von Fischen

Beeinträchtigte oder unterbrochene Verbindungswege von Fischen an Bächen und Flüssen, welche im Richtplan als Lebensraum Gewässer bezeichnet sind (vgl. Vorranggebiete Natur und Landschaft) sind mittelfristig zu sanieren. Die betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden vereinbaren mit dem Amt für Jagd und Fischerei bis Ende 2002 die erforderlichen Massnahmen.

<i>Koordinationsstand</i>	Zwischenergebnis
<i>Federführung</i>	Amt für Jagd und Fischerei
<i>Beteiligt</i>	Gemeinden, Amt für Umweltschutz, Tiefbauamt
<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 23. April 2002 und 20. Juni 2006
<i>Genehmigt</i>	von Bundesrat oder UVEK am 15. Januar 2003 und 17. Oktober 2006

### Liste der Wildtierkorridore von regionaler und nationaler Bedeutung

<i>Lokalität</i>	<i>Nr.</i>	<i>Bedeutung</i>	<i>Zustand</i>	<i>Zielart</i>
Nördlich Schmerikon	SG 1	regional	intakt	Rothirsch, Wildschwein, Reh, Gämse
Linthebene, Benkner	SG 2	national	beeinträchtigt	Rothirsch, Wildschwein, Reh, Gämse
Büchel (A3)				
Westlich Ziegelbrücke	SG 3	regional	unterbrochen	Rothirsch, Wildschwein, Reh, Gämse
Seeztal (A3)	SG 4	national	unterbrochen	Rothirsch, Reh
Rheintal Bad Ragaz	SG 26	national	beeinträchtigt	Rothirsch, Reh
Nord (A3)				
Rheintal Bad Ragaz (A3)	SG 5	regional	unterbrochen	Rothirsch, Reh
Rheintal: Schollberg–	SG 6	national	unterbrochen	Rothirsch, Reh
Fläscherberg (A13)				
Rheintal: Cholau (A13)	SG 7	national	unterbrochen	Rothirsch
Rheintal: Buchser	SG 8	national	unterbrochen	Rothirsch
Rheinau (A13)				
Rheintal: Steinbruch	SG 9	national	unterbrochen	Rothirsch
Büchel (A13)				
Rheintal: Hirschsprung	SG 10	national	Ökobrücke erstellt	Rothirsch, Reh
(A13)				
Simmitobel (Staatsstrasse)	SG 11	national	intakt	Rothirsch, Reh, Gämse
Alt St.Johann (Staatsstrasse)	SG 12	regional	beeinträchtigt	Rothirsch
Starkenbach (Staatsstrasse)	SG 13	national	intakt	Rothirsch, Reh, Gämse, Steinbock
Südöstlich Nesslau	SG 14	regional	intakt	Rothirsch, Reh
Lüpfertwil, Obertoggenburg	SG 15	national	beeinträchtigt	Rothirsch, Wildschwein, Reh, Gämse
(Staatsstrasse)				
Lochweidli zw. Ebnat-Kappel	SG 16	national	beeinträchtigt	Rothirsch, Wildschwein, Reh, Gämse
und Wattwil (Staatsstrasse)				
Ganterschwil	SG 17	regional	beeinträchtigt	Reh
Lütisburg–Bazenheid	SG 18	national	beeinträchtigt	Rothirsch, Wildschwein, Reh, Gämse
(Staatsstrasse)				
Thurauen A1	SG 19	national	beeinträchtigt	Rothirsch, Wildschwein, Reh
Wattbach	SG 20	national	beeinträchtigt	Rothirsch, Wildschwein, Reh
Nördlich St.Gallen	SG 21	regional	beeinträchtigt	Rothirsch, Wildschwein
Goldach–Tübach	SG 22	regional	unterbrochen	Rothirsch, Wildschwein
Kunkels	SG 23	national	intakt	Rothirsch
Bürerwald (A1)	SG 24	national	unterbrochen	Rothirsch, Wildschwein
Kobelwis	SG 25	regional	intakt	Reh, Wildschwein
Goldach	AR 3	regional	intakt	Rothirsch, Reh
Gäbris–Stuelegg	AR 4	regional	intakt	Rothirsch, Reh
Biberlikopf	GL 6	national	unterbrochen	Rothirsch, Reh



**Liste der sanierungsbedürftigen Amphibienzugstellen**

<i>Gemeinde</i>	<i>Laichgewässer</i>	<i>Inventar Nr.</i>	<i>Bedeutung</i>	<i>Zugstelle beeinträchtigt durch:</i>
St.Gallen	Wenigerweiher	SG 020	national	Gemeindestrasse
Oberriet	Wichenstein	SG 177	national	Gemeindestrasse
Schänis	St.Sebastian	SG 384	national	Staatsstrasse
Bronschhofen	Hasenlooweier	SG 561	national	Staatsstrasse



## Seeufer Bodensee

### BESCHREIBUNG

---

#### Auftrag des Richtplans 1987

Der Richtplan 1987 beauftragte die beteiligten Behörden, einen Gesamtplan Seeufer zu erarbeiten, welcher Kanton und Gemeinden als Leitlinie dienen soll, ihre raumwirksamen Vorhaben an den st.gallischen Anteilen von Bodensee, Walensee und Zürichsee sachgerecht wahrzunehmen. Die Ufer unserer Seen gehören zu den reichhaltigsten, aber auch verletzlichsten Landschaftsteilen. Durch Umweltbelastungen und zunehmenden Siedlungs- und Erholungsdruck sind sie in Bestand und Gestalt gefährdet. In dieser Situation hat die Seeuferplanung die Aufgabe, die verschiedenen Nutzungs- und Schutzansprüche, die sich auf engem Raum konkurrenzieren, besser aufeinander abzustimmen. Dabei sollen sowohl der Schutz der Naturgegenstände als auch die Erholungsfunktionen von See und Uferlandschaft sichergestellt werden. Als besonders schutzwürdig gelten die landseitigen Flachmoore mit den vorgelagerten Schilfgürteln sowie seeseits die Unterwasserflora, die Laichplätze sowie ganz allgemein die Flachwasserzone und das wechselseitig trockene und benetzte Ufer.

#### Schutz- und Nutzungskonzept Bodensee

Der Bodensee ist zentraler und prägender Teil einer Region, die als Lebens- und Arbeitsraum von über 1,3 Millionen Menschen, als Natur- und Erholungsraum sowie als Träger einer grossen kulturellen Vielfalt bedeutsam ist. Überdies hat der Bodensee eine weit über die Region hinausstrahlende ökologische Funktion und ist ein einzigartiges Naturerbe. Zu diesem unschätzbaren Wert des Sees kommen vielfältige Nutzungen. So dient der Bodensee u.a. als Trinkwasserlieferant für rund 4,5 Millionen Menschen.

Das Bodenseegebiet, insbesondere das deutsche Ufer, zählt zu den traditionellen Tourismus- und Entwicklungsräumen von hohem Freizeitwert. Am st.gallischen Bodenseeufer steht der Tages- und Ausflugstourismus im Vordergrund.

Die Seeuferplanung Bodensee konnte Ende 1999 abgeschlossen werden. Das Bodenseeleitbild von 1994 mit seinen Grundsätzen und Zielsetzungen und die Beschlüsse der Konferenz der Regierungschefs der Bodenseeländer dienten dabei als wesentliche Grundlagen für die Seeuferplanung.

#### Ausscheiden von Vorrangfunktionen

Die Seeuferplanung Bodensee enthält eine Reihe von Anregungen und Vorschlägen zur nachhaltigen Entwicklung, deren Verwirklichung zum Teil bereits im Gange oder in Vorbereitung ist. Neben den in den nachfolgenden Beschlüssen aufgeführten Massnahmen sind dies folgende Anregungen und Vorschläge:

- Ein Ausbau des öffentlichen Verkehrs ist sowohl beim Schiffsverkehr als auch beim Bahn- und Busverkehr möglich.
- In verschiedenen Abschnitten der Staatsstrasse sind bei sich bietender Gelegenheit verkehrsberuhigende Massnahmen zu prüfen.
- Die Industrieparkplätze im Seeuferbereich sind an den Wochenenden den Erholungssuchenden zu öffnen.
- Die Sicherheit der Radfahrer ist durch separate Radwege bzw. durch Markierungen zu erhöhen.
- Die Zugänglichkeit für Fussgänger zum Seeufer ist zu verbessern.
- Ein Ausbau von historischen Bauten für den Seminar- und Kongresstourismus und das Hotelgewerbe ist zu fördern.
- Die ökologisch bedeutsame Flachwasserzone ist in ihrer Ausdehnung und Funktionsfähigkeit zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.
- Die zahlreichen archäologischen Fundstellen sind zu erhalten und die Geotope Steinachdelta, Goldachdelta und Schrönteler in Staad im Rahmen der kommunalen Schutzverordnungen zu schützen.

Für die Entwicklung der Seeuferabschnitte gelten gemäss ihrer Zuordnung zu Vorrangfunktionen folgende Richtlinien:

**Natur** Das Naturschutzgebiet Altenrhein ist im Bundesinventar der Flachmoore, der Auengebiete und der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung enthalten. Es gilt, das Naturschutzgebiet und die vorgelagerte Flachwasserzone ungeschmälert zu erhalten.

**Erholung** Im Uferbereich sind nur solche Erholungsanlagen zugelassen, die auf einen Standort am oder im Wasser angewiesen sind. Bei sich bietender Gelegenheit sind die Ufer naturnaher und benutzerfreundlicher zu gestalten.

**Siedlung/Gewerbe** An die Siedlungsgestaltung in Seeufernähe sind erhöhte gestalterische Anforderungen zu stellen. Für grössere Neuüberbauungen ist ein Sondernutzungsplan erforderlich.

**Dokumentation**

- Seeuferplanung Bodensee, Planungsamt 1999
- Bodenseeleitbild, Internationale Bodenseekonferenz (IBK) 1994
- Beschluss der Konferenz der Regierungschefs der Bodenseeländer vom 20. November 1997 in St.Gallen

**BESCHLUSS**

---

**Grundsätze zur  
Entwicklung  
der Uferabschnitte**

Die Seeufergemeinden werden eingeladen:

- die Entwicklung der Uferabschnitte gemäss den ihnen in der Richtplankarte zugewiesenen Vorrangfunktionen und den im Bericht Seeuferplanung Bodensee 1999 vorgeschlagenen Massnahmen zu fördern;
- zusammen mit dem Tiefbauamt und dem Planungsamt dafür zu sorgen, dass hartverbaute Uferabschnitte bei jeder sich bietenden Gelegenheit naturnah und benutzerfreundlich gestaltet werden, wo dies aus historischen Gründen möglich, ökologisch sinnvoll und in Berücksichtigung der Hochwassersicherheit vertretbar ist;
- die Zugänglichkeit zum Seeufer für Fussgänger zu verbessern;
- die ökologisch bedeutsame Flachwasserzone in ihrer Ausdehnung und Funktionsfähigkeit im Rahmen der kommunalen Schutz- und Pflegeplanung zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.

<i>Koordinationsstand</i>	Zwischenergebnis
<i>Federführung</i>	Gemeinden
<i>Beteiligt</i>	Tiefbauamt, Planungsamt

**Konzessionierung  
von Hafenanlagen**

Neue Liegeplätze im Wasser werden nur noch dann geschaffen, wenn im gleichen Umfang bestehende, vor allem Bojenliegeplätze, aufgehoben werden. Ausserhalb von bestehenden Hafenanlagen werden keine weiteren Trockenliegeplätze mehr zugelassen.

Voraussetzung für die Konzessionierung der neuen Hafenanlagen in Staad und Altenrhein ist, dass bestehende Wasserliegeplätze ausserhalb von Hafenanlagen (Einzelbootsplätze, Bojenfeld Rietli) im gleichen Umfang aufgehoben werden.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Tiefbauamt
<i>Beteiligt</i>	Gemeinden, Planungsamt

<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 23. April 2002
<i>Genehmigt</i>	vom Bundesrat am 15. Januar 2003



## Seeufer Walensee

### BESCHREIBUNG

---

#### Auftrag des Richtplans 1987

Der Richtplan 1987 beauftragte die beteiligten Behörden, einen Gesamtplan Seeufer zu erarbeiten, welcher Kanton und Gemeinden als Leitlinie dienen soll, ihre raumwirksamen Vorhaben an den st.gallischen Anteilen von Bodensee, Walensee und Zürichsee sachgerecht wahrzunehmen. Die Ufer unserer Seen gehören zu den reichhaltigsten, aber auch verletzlichsten Landschaftsteilen. Durch Umweltbelastungen und zunehmenden Siedlungs- und Erholungsdruck sind sie in Bestand und Gestalt gefährdet. In dieser Situation hat die Seeuferplanung die Aufgabe, die verschiedenen Nutzungs- und Schutzansprüche, die sich auf engem Raum konkurrenzieren, besser aufeinander abzustimmen. Dabei sollen sowohl der Schutz der Naturgegenstände als auch die Erholungsfunktionen von See und Uferlandschaft sichergestellt werden. Als besonders schutzwürdig gelten die landseitigen Flachmoore mit den vorgelagerten Schilfgürteln sowie seeseits die Unterwasserflora, die Laichplätze sowie ganz allgemein die Flachwasserzone und das wechselseitig trockene und benetzte Ufer.

#### Schutz- und Nutzungskonzept Walensee

Nach einer ersten Bedürfnisabklärung bei den vier betroffenen Ufergemeinden, den Regionalplanungsgruppen Sarganserland-Walensee und Linthgebiet, interessierten Verbänden und beim Nachbarkanton Glarus wurde in Anlehnung an die Vorgaben der Seeuferplanung Zürich-/Obersee ein ähnliches Schutz- und Nutzungskonzept auch für den Walensee erarbeitet. Dieses wurde im Sommer 1999 den oben erwähnten Kreisen zur Stellungnahme unterbreitet.

Allgemein wurde der Bericht zur Seeuferplanung Walensee als wertvolles Arbeitsinstrument mit angemessenen Zielen und Massnahmenvorschlägen zur künftigen Entwicklung des Seeuferbereichs begrüsst. Vor allem von Seiten der Gemeinden wurde betont, dass der Gesteinsabbau am Nordufer auch in Zukunft möglich sein solle, dass im Interesse eines intakten Landschaftsbildes dieser aber inskünftig im Untertageabbau anzustreben sei. Ähnlich wie am Zürich-/Obersee wurde verlangt, dass eine Beschränkung der Bootsliegeplätze nur in verbindlicher Absprache mit dem Kanton Glarus und nicht im Alleingang zu regeln sei. Im Übrigen wurden von allen Befragten zum Teil abweichende Ansichten zu Konzeptaussagen zu einzelnen örtlich begrenzten Uferabschnitten geäußert.

### Ausscheiden von Vorrangfunktionen

In der Bestandesaufnahme wurde festgestellt, dass

- im Gegensatz zu den meisten anderen grösseren Schweizer Seen noch fast zwei Drittel des Walenseeufers unverbaut und in natürlichem Zustand sind,
- die Naturufer zwischen Weesen und Walenstadt infolge ihrer exponierten Südlage als Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere von hohem Wert sind,
- auf der südlichen Seeseite die Nutzung im Uferbereich dagegen von der ufernahen Führung von Eisenbahn, Staatsstrasse und Radweg dominiert wird.

In einem nächsten Schritt wurden die Konflikte mit Natur und Landschaft am Seeufer ermittelt, welche sich aus den verschiedenen Nutzungsansprüchen ergeben. Das Augenmerk richtete sich hier vor allem auf die zunehmende Intensivierung des Freizeitverkehrs sowie auf den Felsabbau am Nordufer.

Zur Entflechtung der teilweise gegensätzlichen Schutz- und Nutzungsinteressen wurden den einzelnen Seeuferabschnitten sogenannte Vorrangfunktionen wie Natur, Erholung, Kulturlandschaftsschutz, Siedlung/Gewerbe und Verkehr zugewiesen.

Für die Entwicklung der Seeuferabschnitte gelten gemäss ihrer Zuordnung zu Vorrangfunktionen folgende Richtlinien:

**Natur** Seltene Arten und Biotope erhalten, bestehende Belastungen reduzieren, gestörte Standorte aufwerten, Wiederherstellen von fehlenden Vernetzungen, keine neuen Bauten und Anlagen.

**Erholung** Konzentration und zurückhaltende Ergänzung des Angebots für die intensive Erholungsnutzung; Ergänzung des Angebots für die extensive Erholungsnutzung. Nur solche Anlagen sollen zugelassen werden, die auf einen Standort am Wasser angewiesen sind; dabei ist der naturnahe Zustand des Ufers zu erhalten und nach Möglichkeit wiederherzustellen. Begrenzung der Zahl der Bootsliegeplätze gemäss Vereinbarung mit Kanton Glarus (noch ausstehend).

**Kulturlandschaftsschutz** Erhalten der charakteristischen Kulturelemente in Gebieten mit für die Region typischer Ausprägung der Bewirtschaftung und/oder Siedlungsstruktur.

**Siedlung/Gewerbe** Verbesserung des Zugangs zum See und der Gestaltung der Ufer, Aufwertung der Lebensräume. Dasselbe gilt auch für das Waffenplatzgelände Walenstadt.

**Verkehr** Verkehrsanlagen im bisherigen Umfang beibehalten, Ufergehölze erhalten.

**Dokumentation** • Seeuferplanung Walensee, Planungsamt 1999

**BESCHLUSS**

---

**Grundsätze zur  
Entwicklung  
der Uferabschnitte**

Die Seeufergemeinden werden eingeladen:

- die Entwicklung der Uferabschnitte gemäss den ihnen in der Richtplankarte zugewiesenen Vorrangfunktionen und den im Bericht Seeuferplanung Walensee 1999 vorgeschlagenen Massnahmen zu fördern;
- insbesondere die Flachwasserzonen sowie die Fluss- und Bachdeltas als dynamische Landschafts- und Gewässerelemente zu erhalten bzw. nach Möglichkeit wiederherzustellen; dabei ist zu beachten, dass im Abstand bis zu 150 m vom Ufer für Motorschiffe keine Parallelfahrten erlaubt sind (Art. 53 BSV, SR 747.201.1);
- Erholungsanlagen im Uferbereich nur zuzulassen, wenn sie auf einen Standort am Wasser angewiesen sind; direkt am Ufer sollen keine neuen Campingplätze mehr bewilligt werden;
- landwirtschaftliche Nutzflächen im Seeuferbereich zu extensivieren und in der Gemeindefschutzverordnung entsprechend auszuscheiden;
- dafür zu sorgen, dass hart verbaute Uferabschnitte bei jeder sich bietenden Gelegenheit naturnah gestaltet werden, wo dies ökologisch sinnvoll und in Berücksichtigung der Hochwassersicherheit vertretbar ist.

*Koordinationsstand*    Zwischenergebnis  
*Federführung*        Gemeinden  
*Beteiligt*            Tiefbauamt, Planungsamt

**Nutzungs-  
beschränkungen  
im Seeuferbereich**

Im Seeuferbereich gelten folgende Beschränkungen für bestimmte Nutzungen:

- Im Seeuferbereich können keine neuen Bauzonen ausgeschieden werden.
- Im Interesse der Erhaltung des Landschaftsbildes dürfen im Seeuferbereich keine Abbauvorhaben im Tagbauverfahren mehr bewilligt werden.

*Koordinationsstand*    Festsetzung  
*Federführung*        Gemeinden  
*Beteiligt*            Planungsamt

**Beschränkung  
der Bootslicheplätze**

Der Kanton St. Gallen prüft eine verbindliche Regelung mit dem Kanton Glarus in Bezug auf die Beschränkung der Bootslicheplätze. Als Leitlinie für eine solche Regelung soll der im Bericht zur Seeuferplanung 1999 genannte zulässige Maximalbestand gelten.

*Koordinationsstand*    Zwischenergebnis  
*Federführung*        Planungsamt  
*Beteiligt*            Baudirektion des Kantons Glarus, Gemeinden,  
Tiefbauamt

**Störfallvorsorge  
an Strassen**

In Bezug auf die Störfallvorsorge hat das Amt für Umweltschutz zu prüfen, ob für bestimmte Strassenabschnitte am Seeufer eine Risikoermittlung auszuarbeiten ist. Zusammen mit dem Tiefbauamt werden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen festgelegt.

<i>Koordinationsstand</i>	Zwischenergebnis
<i>Federführung</i>	Amt für Umweltschutz
<i>Beteiligt</i>	Tiefbauamt

<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 23. April 2002
<i>Genehmigt</i>	vom Bundesrat am 15. Januar 2003

## Seeufer Zürich-/Obersee

### BESCHREIBUNG

---

#### Auftrag des Richtplans 1987

Der Richtplan 1987 beauftragte die beteiligten Behörden, einen Gesamtplan Seeufer zu erarbeiten, welcher Kanton und Gemeinden als Leitlinie dienen soll, ihre raumwirksamen Vorhaben an den st.gallischen Anteilen von Bodensee, Walensee und Zürichsee sachgerecht wahrzunehmen. Die Ufer unserer Seen gehören zu den reichhaltigsten, aber auch verletzlichsten Landschaftsteilen. Durch Umweltbelastungen und zunehmenden Siedlungs- und Erholungsdruck sind sie in Bestand und Gestalt gefährdet. In dieser Situation hat die Seeuferplanung die Aufgabe, die verschiedenen Nutzungs- und Schutzansprüche, die sich auf engem Raum konkurrenzieren, besser aufeinander abzustimmen. Dabei sollen sowohl der Schutz der Naturgegenstände als auch die Erholungsfunktionen von See und Uferlandschaft sichergestellt werden. Als besonders schutzwürdig gelten die landseitigen Flachmoore mit den vorgelagerten Schilfgürteln sowie seeseits die Unterwasserflora, die Laichplätze sowie ganz allgemein die Flachwasserzone und das wechselseitig trockene und benetzte Ufer.

#### Schutz- und Nutzungskonzept Zürich-/Obersee

In einem ersten Schritt wurden die alten, zum Teil sehr unterschiedlich dargestellten und erarbeiteten Seeuferplanungen Bodensee, Walensee und Zürich-/Obersee aus den siebziger Jahren auf den gleichen Stand gebracht (Bestandesaufnahme). Basierend auf dem Ergebnis und entsprechend dem Handlungsbedarf wurde der Zürich-/Obersee in der weiteren Planung vorgezogen. Diese Planung sollte auch Hinweise auf das Vorgehen bei den anderen Seen geben. Demgemäss wurde in einem zweiten Schritt ein Schutz- und Nutzungskonzept für das st.gallische Ufer des Zürich- und Obersees ausgearbeitet. Der Entwurf vom 31. Januar 1996 wurde anschliessend zur Vernehmlassung an die betroffenen Ufergemeinden Schmerikon, Jona und Rapperswil, die Nachbarkantone Zürich und Schwyz sowie an ausgewählte Umweltorganisationen weitergeleitet.

In der Vernehmlassung wurde unter anderem von den Umweltverbänden betont, dass eine Erweiterung der Boots- und Liegeplätze über den heute bewilligten Stand hinaus grundsätzlich abzulehnen sei. Dem gegenüber gingen den betroffenen Ufergemeinden die naturschützerischen Forderungen des Konzeptes zum Teil zu weit; vor allem wurde von einem Alleingang des Kantons St.Gallen am Zürichsee in Bezug auf allfällige Auflagen und Restriktionen abgeraten. Zudem wurde befürchtet, dass eine zu detaillierte kantonale Planung auf Kosten der Gemeindeautonomie gehe. Im Übrigen wurden von allen drei Gemeinden zum Teil abweichende Ansichten zu Konzeptaussagen zu einzelnen örtlich begrenzten Uferabschnitten geäussert. In anschliessenden Ge-

sprächen mit den Gemeinden wurden diese Differenzen bereinigt. Besprechungen mit den Nachbarkantonen Zürich und Schwyz zeigten, dass auch die Nachbarkantone das Ziel einer Begrenzung der Bootsliegplätze verfolgen.

Mit dem Nachtrag 1997 zum Richtplan 1987 wurden die nachstehenden Ziele festgelegt und die dazu gehörigen Beschlüsse gefasst. Sie werden inhaltlich weitgehend unverändert in den Richtplan.01 übernommen.

Nach dem Erlass des Nachtrags 1997 zum Richtplan 1987 begann das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt damit, die den wertvollen Uferabschnitten vorgelagerten Flachwasserzonen als Wasserschutzzonen auszuscheiden und mit Signalen vor eindringendem Bootsverkehr zu schützen; für die Sicherstellung der Berufsfischerei sind Ausnahmen vorgesehen.

### Ausscheiden von Vorrangfunktionen

In der Bestandesaufnahme wurde festgestellt, dass

- die Bootsdichte am Zürichsee im schweizerischen Vergleich mit Abstand die höchste ist,
- die öffentliche Zugänglichkeit der st.gallischen Seeufer am Obersee lediglich 18 Prozent beträgt,
- mehr als die Hälfte der st.gallischen Seeufer mit Ufermauern hart verbaut ist und
- die Schilfbestände sich auf einem tiefen Niveau stabilisierten, wogegen die übrige Flachwasservegetation sich leicht erholt hat.

Entsprechend der doppelten Bedeutung der Uferlandschaft am Zürich-/Obersee als attraktive Erholungslandschaft und als wertvolle Naturlandschaft liegen dem Schutz- und Nutzungskonzept folgende Ziele zugrunde:

Zielsetzungen zur Naturlandschaft Seeufer:

1. Erhalten der Fläche: Erhalten und Fördern einer möglichst breiten und flachen Übergangszone vom Wasser zum Land.
2. Erhalten der Qualität: Erhalten und Fördern der Voraussetzungen für die biologische Aktivität der Uferzone und der Lebensräume von Tieren und Pflanzen.
3. Erhalten des Landschaftsbildes: Schützen eines harmonischen, intakten, naturnahstrukturierten Seeufers.

Zielsetzungen zur Erholungslandschaft am See:

1. Verbessern des öffentlichen Zugangs zum Seeufer, insbesondere im Bereich von bestehenden Uferwegen und Erholungseinrichtungen.
2. Aufwerten geeigneter Uferbereiche zu attraktiven Erholungsbereichen für die verschiedensten Freizeitaktivitäten.

3. In verschiedenen Abschnitten der Staatsstrasse sind bei sich bietender Gelegenheitverkehrsberuhigende Massnahmen zu prüfen.

Die beiden Zielgruppen hegen ein beträchtliches gegenseitiges Konfliktpotential, welches durch eine teilweise Nutzungsentflechtung als übergeordnetes Leitbild entschärft werden soll. Demgemäss werden einzelnen Seeuferabschnitten sogenannte Vorrangfunktionen wie Natur-, Erholungs-, Siedlungs- und Gewerberaum zugewiesen.

Für die Entwicklung der Seeuferabschnitte gelten gemäss ihrer Zuordnung zu Vorrangfunktionen folgende Richtlinien:

**Natur** Rücknahme der Nutzungsintensität und Wiederherstellen der ursprünglichen Lebensraumtypen für Tiere und Pflanzen. Insbesondere sind Feuchtgebiete, Flachwasserzonen und bereits ausgeschiedene Naturschutzgebiete ungeschmälert zu erhalten. Landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen sind zu extensivieren; die angrenzenden Flachwasserzonen sind aufzuwerten. Ufernahe Wege sind an nicht erschlossenen, natürlichen Ufern nicht erwünscht.

**Erholung** Konzentration der intensiven Erholungsnutzung und Ergänzung des Angebotes für extensive und intensive Erholung. Im Uferbereich sind nur solche Erholungsanlagen zugelassen, die auf einen Standort am Wasser angewiesen sind. Dabei ist der naturnahe Zustand des Ufers zu erhalten oder nach Möglichkeit wiederherzustellen.

Begrenzung der Zahl der Bootsliegplätze. Mit der Zusammenfassung von Bojenfeldern und Einzelbootsplätzen in Hafenanlagen wird die Zahl der Bootsliegplätze nicht verändert, sondern lediglich räumlich umverteilt.

**Durchmischung** Erhalten und Neuschaffen von Kleinleberäumen; keine Intensivierung der Nutzungen; nur extensive Erholungsnutzung. Öffentliche und private Bauten und Anlagen sowie andere Eingriffe sind dann zulässig, wenn sie mit dem Schutz der vorgelagerten Flachwasserzone vereinbar sind oder wenn das öffentliche Interesse den Schutzzweck überwiegt.

**Siedlung/Gewerbe** Nur seegebundenes Gewerbe ist zuzulassen.

**Dokumentation**

- Seeuferplanung Zürich-/Obersee, Planungsamt 1997
- Beschränkung von Bootsplätzen am Zürich-/Obersee, Übereinkunft der Raumplanungsdirektoren Zürich, Schwyz und St.Gallen vom 15. Mai 1998

**BESCHLUSS****Grundsätze zur  
Entwicklung  
der Uferabschnitte**

Die Seeufergemeinden werden eingeladen:

- die Entwicklung der Uferabschnitte gemäss den ihnen in der Richtplankarte zugewiesenen Vorrangfunktionen und den im Bericht Seeuferplanung Zürich-/Obersee 1997 vorgeschlagenen Massnahmen zu fördern;
- insbesondere die Flachwasserzonen sowie die Fluss- und Bachdeltas als dynamische Landschafts- und Gewässerelemente zu erhalten bzw. nach Möglichkeit wiederherzustellen und dabei dem Schutz, der Erhaltung und der Wiederherstellung von ufernahen Feuchtgebieten, einschliesslich der Schilfgürtel, besondere Aufmerksamkeit zu schenken;
- Erholungsanlagen im Uferbereich nur zuzulassen, wenn sie auf einen Standort am Wasser angewiesen sind;
- landwirtschaftliche Nutzflächen im Seeuferbereich zu extensivieren und in der Gemeindefschutzverordnung entsprechend auszuscheiden.

<i>Koordinationsstand</i>	Zwischenergebnis
<i>Federführung</i>	Gemeinden
<i>Beteiligt</i>	Tiefbauamt, Planungsamt

**Nutzungs-  
beschränkung  
im Seeuferbereich**

Im Seeuferbereich können keine neuen Bauzonen ausgeschieden werden.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden
<i>Beteiligt</i>	Planungsamt

**Konzessionierung  
von Bootsliegplätzen**

Als maximal zulässige Anzahl von Bootsliegplätzen gilt bei der Konzessionierung die Menge der Mitte 1997 rechtsgültig bewilligten Bootsliegplätze, ergänzt durch die geplante Erweiterung des Bootshafens im Areal Stampf, Gemeinde Jona (höchstens 112 neue Bootsliegplätze).

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Tiefbauamt
<i>Beteiligt</i>	Gemeinden, Planungsamt

**Erstellung  
eines Seeuferweges**

Die Erstellung eines Seeuferweges ab Gemeindegrenze Kempraten bis zur Kantonsgrenze bei Feldbach ist mittelfristig zu verwirklichen.

<i>Koordinationsstand</i>	Vororientierung
<i>Federführung</i>	Gemeinde
<i>Beteiligt</i>	Tiefbauamt, Planungsamt

<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 23. April 2002
<i>Genehmigt</i>	vom Bundesrat am 15. Januar 2003

## Tektonikarena Sardona

### BESCHREIBUNG

---

#### Welterbe

Zum Schutz des kulturellen und natürlichen Erbes der Völkergemeinschaft führt die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation UNESCO eine Liste von herausragenden Kultur- und Naturstätten. Dieser Liste liegt die Idee zugrunde, dass die bezeichneten Stätten für die Menschheit als Ganzes von Bedeutung sind und ihr universeller Wert deshalb in einer internationalen Vereinbarung, der Welterbekonvention, geschützt werden soll. Mit der Unterzeichnung dieser Konvention erkennen die Vertragsstaaten die internationale Verpflichtung an, die innerhalb ihrer Grenzen gelegenen Welterbestätten zu schützen und für zukünftige Generationen zu erhalten. Die Liste umfasst 936 Objekte in 153 Ländern (Stand Juli 2011). Elf davon liegen ganz oder teilweise in der Schweiz, darunter der Stiftsbezirk St.Gallen, die Rhätische Bahn und das Kloster St.Johann in Münstair.

#### Weltnaturerbe Tektonikarena Sardona

Am 7. Juli 2008 wurde das Gebiet im Grenzbereich der Kantone Glarus, Graubünden und St.Gallen, in Geologenkreisen bekannt als Glarner Hauptüberschiebung, vom Welterbekomitee der UNESCO unter dem Namen «Tektonikarena Sardona» als weltweit einzigartig ausgezeichnet und aufgrund ihrer geologischen Besonderheiten in die Liste des UNESCO-Weltnaturerbes aufgenommen; das 300 km<sup>2</sup> grosse Gebiet ist ein herausragender Zeuge für das Verständnis der Gebirgsbildungsprozesse und der Plattentektonik.

#### Langfristige Erhaltung der Tektonikarena Sardona

Die Gemeinden, auf deren Territorium das Welterbe liegt, haben untereinander die «Vereinbarung über den gemeinsamen Schutz des Welterbes Glarner Hauptüberschiebung» abgeschlossen und sich in der Interessengemeinschaft IG UNESCO Weltnaturerbe Tektonikarena Sardona zusammengeschlossen. Dazu gehören sechs Gemeinden aus dem Kanton St.Gallen sowie – nach der per 1. Januar 2011 erfolgten Gemeindefusion – drei Glarner und vier Bündner Gemeinden. Bestandteil dieser Vereinbarung bildet auch eine Entwicklungsplanung, welche im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung Schutz und Nutzung innerhalb des Welterbegebiets regelt.

Mit der Aufnahme eines Gebiets ins Welterbe übernimmt der Vertragsstaat gegenüber der UNESCO verschiedene Verpflichtungen. Zur Sicherung dieser Verpflichtungen schliesst der Bund mit den betroffenen Kantonen eine Programmvereinbarung ab. Diese definiert einerseits verschiedene Verpflichtungen und Leistungen der Kantone und andererseits eine finanzielle Abgeltung durch den Bund. Als Bedingung für diese Abgeltung verlangt der Bund die räumliche Sicherung des Welterbegebiets im kantonalen Richtplan.

**Dokumentation**

- Vereinbarung der Gemeinden Laax, Flims, Trin, Pfäfers, Bad Ragaz, Vilters-Wangs, Mels, Flums, Quarten, Mühlehorn, Obstalden, Filzbach, Mollis, Ennenda, Sool, Engi, Matt und Elm über den gemeinsamen Schutz des UNESCO-Weltnaturerbes «Glerner Hauptüberschiebung» vom 31. Oktober 2001
- Entwicklungsplanung vom 31. Oktober 2001 (Anhang 1 der Vereinbarung)
- Liste der zulässigen Nutzungen vom 31. Oktober 2001 (Anhang 2 der Vereinbarung)
- Beschluss 32COM 8B.14 des Welterbekomitees (Aufnahme der Tektonikarena Sardona in die Welterbeliste)
- Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt (SR 0.451.41; Welterbekonvention)

**Schutz und Nutzung  
im Gebiet des UNESCO  
Weltnaturerbes  
Tektonikarena Sardona**

## **BESCHLUSS**

---

Schutz und Nutzung im Gebiet des Weltnaturerbes richten sich nach der verabschiedeten Entwicklungsplanung im Anhang der Vereinbarung über den gemeinsamen Schutz des Welterbes Glarner Hauptüberschiebung. Eine Änderung der Entwicklungsplanung bedarf der Zustimmung der Kantone. Der kantonale Richtplan bezeichnet die langfristig zu erhaltenden Geotope, Biotope und Landschaften innerhalb des Naturmonumentes.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden im UNESCO Welterbegebiet Tektonikarena Sardona
<i>Beteiligt</i>	Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Kantone Glarus und Graubünden

**Langfristige  
Entwicklung der  
Tektonikarena Sardona**

Im Interesse des langfristigen Erhalts ist der Zustand des Welterbegebiets permanent zu überwachen. Die Überwachung richtet sich nach dem Monitoringkonzept der IG UNESCO-Weltnaturerbe Tektonikarena Sardona. Die IG orientiert die Kantone regelmässig über die Erkenntnisse aus dem Monitoring. Der Handlungsbedarf für künftige Programmvereinbarungen mit dem Bund ist frühzeitig mit den Kantonen abzusprechen.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden im UNESCO Welterbegebiet Tektonikarena Sardona
<i>Beteiligt</i>	Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Kantone Glarus und Graubünden

<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 9. Oktober 2012
<i>Genehmigt</i>	vom UVEK am 5. März 2013



## Naturgefahren

### BESCHREIBUNG

#### Gefährdung von Menschen und Sachwerten durch Naturereignisse

Naturgefahren bedrohen den Menschen und seinen Lebensraum seit jeher. Sie sind eine Folge der Bewegung von Wasser-, Schnee-, Eis-, Erd- und Felsmassen. Gerade in den letzten Jahren führten extreme Witterungsereignisse zu gewaltigen Schäden. Das zunehmende Risiko ist nicht nur eine Folge natürlicher Prozesse und der globalen Klimaänderung. Es steht auch in engem Zusammenhang mit der Entwicklung unserer Siedlungen und Infrastrukturen.

Die zentrale Frage wird künftig sein, welchen Schutz es zu welchem Preis gibt und wie gross das Restrisiko sein darf, das in Kauf genommen wird.

#### Gefahregrundlagen

Nach Art. 6 des Raumplanungsgesetzes (RPG) stellen die Kantone fest, welche Gebiete durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. Teilweise bestehen solche Grundlagen, in der Regel beziehen sie sich aber nur auf einzelne Gefahrenquellen. Ihr Betrachtungsfeld ist zudem örtlich eng begrenzt.

Um Risiken und damit auch das Schadenpotenzial erkennen und transparent darstellen zu können, erstellt die Naturgefahrenkommission des Kantons St.Gallen einheitliche Unterlagen für den ganzen Kanton. Untersucht werden die gravitativen Naturereignisse Hochwasser, Murgänge, Lawinen, Rutschungen sowie Steinschlag/ Felssturz. Als Produkte der Gefahrenabklärung resultieren die Karte der Phänomene, die Intensitätskarten, die Gefahrenkarte und die Risiko- und Schutzdefizitkarte. In diesen Karten werden Gebiete mit erheblicher, mittlerer oder schwacher Gefährdung bezeichnet. Zudem werden die vor Ort festgestellten Ereignisse nach einem einheitlichen Vorgehen erfasst und im Ereigniskataster nachgeführt.

#### Gefahrenvorsorge mit Massnahmen der Ortsplanung

Personen, zentrale Lebens- und Arbeitsräume sowie deren Infrastruktur sind möglichst gut vor bestehenden oder sich neu abzeichnenden Naturgefahren zu schützen. Die gesetzlichen Grundlagen und auch die Strategie des Bundes verlangen, bei der Planung und Ausführung von Schutzmassnahmen Prioritäten zu setzen. Der Reihe nach sind die folgenden Zielsetzungen zu beachten:

- Vermeidung oder Verringerung potenzieller Schäden durch vorsorgliche raumplanerische Massnahmen  
Am effizientesten und damit vorrangig zu verfolgen ist eine Raumnutzung, die Naturgefahren ernst nimmt und die notwendigen Freiräume für ausserordentliche Naturereignisse schafft. In gefährdeten Gebieten sollen grund-

sätzlich keine neuen Objekte erstellt werden. Als Teil des umfassenden Risikomanagements für Naturgefahren spielt deshalb die Raumplanung eine zentrale Rolle.

- Verminderung potenzieller Gefahren durch bauliche Schutzmassnahmen und Schutzwaldpflege  
Das Erstellen und der Unterhalt von Schutzbauwerken zur Sicherung von Siedlungen oder von Infrastrukturanlagen ist kostenintensiv. Neue technische Massnahmen zur Verminderung des Gefahrenpotenzials sind deshalb nur zu ergreifen, wenn eine Nutzung bereits besteht oder nach Abwägung aller Interessen eine Nutzung im Gefahrengebiet erforderlich ist. In der Kosten/Nutzen-Betrachtung sind die langfristigen Folgekosten zu berücksichtigen. Wo der Schutzwald die Funktion von technischen Bauwerken übernimmt, ist er durch geeignete Pflegemassnahmen dauernd in gutem Zustand zu erhalten.
- Ausführung oder Planung von anderen Massnahmen (Risikoverminderung)  
Besteht ein unzulässiges Risiko, das nicht durch Verminderung des Gefahrenpotenzials beseitigt werden kann, sind entweder Objektschutzmassnahmen zu treffen oder Notfallmassnahmen vorzusehen (Alarmsysteme, Überwachung, Alarmdienste, Evakuationspläne etc.), um das Risiko auf ein zulässiges Mass (Restrisiko) zu vermindern.

Nach Art. 1 Abs. 1 PBG ist die Ortsplanung und nach Art. 135 Abs. 1 PBG die örtliche Baupolizei Sache der politischen Gemeinde. Für den Schutz vor Naturgefahren gelten folgende Grundsätze:

- Die zuständigen Behörden berücksichtigen in ihrer raumwirksamen Tätigkeit die bestmöglichen verfügbaren Grundlagen für die Gefahrenbeurteilung. Wo keine vollständigen Grundlagen vorliegen, sind die vorhandenen Kenntnisse oder Hinweise zu Naturgefahren in den Planungs- und Bewilligungsprozessen zu berücksichtigen. Allenfalls ist die Gemeinde verpflichtet, einen Baustopp nach Art. 159 PBG zu verfügen bzw. eine Planungszone nach Art. 42 PBG zu erlassen. Bei Nichteinhalten dieser Grundsätze liegt auch ein Verstoß gegen die Obliegenheiten des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1; abgekürzt GVG) und der Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.12; abgekürzt VzGVG) vor. In der Folge ist der Versicherungsschutz nur beschränkt gewährleistet, die betroffene Eigentümerschaft muss mit Leistungskürzungen oder Auflagen rechnen, allenfalls können Gebäude ausgeschlossen werden. Eine Baubewilligung ist nach Art. 146 PBG zu erteilen, wenn keine im öffentlichen Recht begründeten Hindernisse vorliegen. U.a. müssen auch die Voraussetzungen nach Art. 101 und 103 PBG erfüllt sein.
- In Gefahrengebieten mit erheblicher Gefährdung (rote Gefahrengebiete) gemäss Gefahrenkarte ist die Zustimmung der Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie erforderlich (Art 103 Abs. 3a PBG). Diese zieht bei der Prüfung bei Bedarf die Naturgefahrenkommission des Kantons St.Gallen bei.

- In Gebieten mittlerer Gefährdung (blaue Gefahrengebiete) darf eine Baubewilligung nur erteilt werden, wenn mit angemessenen Objektschutzmassnahmen das Risiko auf ein tragbares Mass reduziert werden kann. Die Objektschutzmassnahmen sind durch die Gesuchstellenden nachzuweisen und von der Gemeinde in der Baubewilligung zu verfügen.
- Bei sensiblen Bauvorhaben in Gebieten mit einer geringen Gefährdung oder bei gewissen Sonderrisiken mit einer Restgefährdung (gelb oder gelb-weiss schraffierte Gefahrengebiete) können Naturereignisse ebenfalls grosse Schäden anrichten, wenn keine Schutzvorkehrungen getroffen wurden. Sensible Objekte sind Bauten und Anlagen, die für grössere Menschenansammlungen und hohe Sachwerte bestimmt sind. In der Baubewilligung sind deshalb bei diesen Objekten ebenfalls Objektschutzmassnahmen nachzuweisen und vorzuschreiben.
- Wo notwendig, sind lokal begrenzt vertiefte Abklärungen zu treffen. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen (Objektschutzmassnahmen; Verweigerung der Baubewilligung) sind zu berücksichtigen. Es sei denn, die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung (Art. 108 PBG), für die Bestandesgarantie (Art. 109 PBG) oder den Wiederaufbau (Art. 110 PBG) sind erfüllt.
- Bauten und Anlagen entsprechen nach Art. 101 PBG während der Erstellung und der Dauer des Bestehens den notwendigen Anforderungen an die Sicherheit nach den Regeln der Baukunde.
- Bei der Gefahrenkarte handelt es sich um eine Grundlage nach Art. 5 PBG. Gefahrenkarten sind Sachverhaltsfeststellungen und keine grundeigentümergebundenen Nutzungspläne. Im Nutzungsplan oder durch Verfügung wird grundeigentümergebundlich festgestellt, ob sich Grundstücke innerhalb eines Gefahrengebietes befinden (Art. 103 Abs. 4 PBG). Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer kann im Baubewilligungsverfahren den Nachweis erbringen, dass die in den Gefahrenkarten ausgewiesene Gefahr nicht mehr besteht oder durch sichernde Massnahmen behoben ist (Art. 103 Abs. 5 PBG).
- Um Schäden zu begrenzen, sind die Erkenntnisse der Gefahrenkarte rasch in die Nutzungsplanung der Gemeinden umzusetzen. Die notwendigen Ergänzungen und Anpassungen der Planerlasse müssen nach Vorliegen der Gefahrenkarte umgehend an die Hand genommen und innert nützlicher Frist – in der Regel innert dreier Jahre – öffentlich aufgelegt werden. Bei grösseren Anpassungen der Ortsplanungserlasse, nach Massnahmen an der Gefahrenquelle oder nach einem grösseren Ereignis sind die Grundlagen für die Gefahrenbeurteilung zu überprüfen. Soweit notwendig sind Anpassungen an der Gefahrenkarte und am Zonenplan vorzunehmen.
- Die Kosten für den Schutz von Gebieten, die heute der Bauzone zugeschrieben sind, gehen zu Lasten der Gemeinden, soweit keine Beiträge zur Verfügung stehen. Die Grundeigentümer haben sich im Rahmen des Sonder Vorteils zu beteiligen.
- Die Kosten für angeordnete Objektschutzmassnahmen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Für freiwillige Schutzmassnahmen an bestehenden

Gebäuden sind von der Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen Beiträge an deren Kosten möglich.

### Dokumentation

- Wegleitung Naturgefahrenanalyse im Kanton St.Gallen, Naturgefahrenkommission 1999/2003
- Wegleitung punktuelle Gefahrenabklärung, Naturgefahrenkommission 2003
- Wegleitung Objektschutz gegen gravitative Naturgefahren, Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen 2005
- Naturgefahren im Kanton St.Gallen – Leitfaden für Vorsorge und Schutz, Naturgefahrenkommission 2019
- Bauen in Gebieten mit gravitativen Naturgefahren – Begleitung und Prüfung von Bauvorhaben, Naturgefahrenkommission und Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen 2019
- Weitere Unterlagen unter [www.naturgefahren.sg.ch](http://www.naturgefahren.sg.ch) und [www.schutz-vor-naturgefahren.ch](http://www.schutz-vor-naturgefahren.ch)

## BESCHLUSS

---

### Gefahrenbeurteilung

Zum Schutz vor Naturgefahren berücksichtigen die zuständigen Behörden in ihrer raumwirksamen Tätigkeit vollständige Grundlagen für die Gefahrenbeurteilung. Wo keine vollständigen Grundlagen vorliegen, sind die vorhandenen Kenntnisse oder Hinweise zu berücksichtigen.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Naturgefahrenkommission
<i>Beteiligt</i>	Gemeinden, Kantonsforstamt, Gebäudeversicherung, Amt für Wasser und Energie, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Amt für Militär und Zivilschutz

### Verminderung des Gefahren- und Schadenpotenzials

Gebiete, die heute der Bauzone zugeschrieben und zum überwiegenden Teil überbaut sind, sind vor Naturgefahren zu schützen. Nach Vorliegen der Gefahrenkarten, haben sämtliche Gemeinden ein Massnahmenkonzept erarbeitet. Diese müssen nach einiger Zeit überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Mit einem Massnahmenkonzept sollen alle Handlungsoptionen geprüft und evaluiert werden. Wenn konkrete Massnahmen getroffen werden müssen, haben sich die Grundeigentümer im Rahmen des Sondervorteils zu beteiligen. Angeordnete Objektschutzmassnahmen gehen vollumfänglich zu Lasten der Grundeigentümer.

Für eingezonte Flächen, die ganz oder zum überwiegenden Teil unüberbaut sind und in Gefahrengebieten mit erheblicher Gefährdung liegen, ist innert dreier Monate nach Kenntnis der Gefährdung eine Planungszone zu erlassen. Wenn die Gefährdung nicht mit verhältnismässigen Massnahmen beseitigt

werden kann, ist die fragliche Fläche einer Nichtbauzone zuzuscheiden. Der entsprechende Erlass ist in der Regel innert dreier Jahre nach Kenntnis der Gefährdung öffentlich aufzulegen.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden
<i>Beteiligt</i>	Kantonsforstamt, Gebäudeversicherung, Amt für Wasser und Energie, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Amt für Militär und Zivilschutz

### Vermeidung neuer Schadenpotenziale

Neueinzonungen in Gefahrengebieten mit erheblicher Gefährdung sind nicht zulässig.

Eine Neueinzonung von Flächen in Gefahrengebieten mit mittlerer Gefährdung ist nur möglich, wenn ein umfassendes Massnahmenkonzept Naturgefahren zeigt, wie das Risiko mit verhältnismässigen Massnahmen auf ein tragbares Mass reduziert wird, und wenn eine der folgenden Begründungen zutrifft:

- Es bestehen keine anderen Möglichkeiten für die Siedlungsentwicklung.
- Es soll eine Baulücke geschlossen werden.
- Die Gefährdung wird durch die Überbauung der Fläche eliminiert und es erfolgt keine relevante Verlagerung der Gefährdung (nur bei oberflächennahen Rutschungen und bei Schneegleiten möglich).
- Der Gefährdung wird mit verhältnismässigen Massnahmen begegnet (nur bei schwachen Intensitäten möglich) und es erfolgt keine relevante Verlagerung der Gefährdung.

Eine Neueinzonung von Flächen in Gefahrengebieten mit geringer Gefährdung ist möglich, wenn ein umfassendes Massnahmenkonzept Naturgefahren zeigt, wie das Risiko mit verhältnismässigen Massnahmen auf ein tragbares Mass reduziert wird.

Die Finanzierung und Realisierung der Schutzmassnahmen (Bau, dauernder Unterhalt) durch die politische Gemeinde oder die Grundeigentümer muss im Zeitpunkt des Erlasses sichergestellt sein. Weitere Massnahmen sind im Einzelfall zu prüfen.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden
<i>Beteiligt</i>	Kantonsforstamt, Gebäudeversicherung, Amt für Wasser und Energie, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Amt für Militär und Zivilschutz

### Gefahrengebiete entlang von Flussläufen

Für Gefahrengebiete mit erheblicher Gefährdung, bei welchen diese einzig durch Flussläufe begründet ist, gelten die gleichen Regeln hinsichtlich Prüfungsumfang, weiteren Abklärungen und Fristen. Inhaltlich (Auszonungen, Nichteinzonungen) sind Abweichungen von diesen Regeln möglich, wenn das Hauptbaugebiet ganzer Gemeinden innerhalb der Gefahrengebiete mit erheblicher Gefährdung liegt und keine anderweitigen Möglichkeiten für die bauliche Entwicklung gegeben sind. Es sind andere Massnahmen zu treffen (Objektschutz, Alarmsysteme usw). Zudem ist aufzuzeigen, wie und in welchem Zeitraum das Risiko in den Konfliktgebieten auf ein tragbares Mass vermindert werden kann.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden
<i>Beteiligt</i>	Gebäudeversicherung, Amt für Wasser und Energie, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Amt für Militär und Zivilschutz

### Nachführung der Grund- lagen Natur gefahrenbeurteilung

Hinsichtlich Nachführung der Gefahrengrundlagen muss zwischen Ereigniskataster und den anderen Gefahrengrundlagen (Intensitätskarten, Gefahrenkarten, Risikokarten, Schutzdefizitkarten) unterschieden werden.

Der Ereigniskataster wird nach abgelaufenen Ereignissen durch die Spurensicherer laufend nachgeführt und im Geoportal aufgeschaltet. Die Spurensicherung erfolgt durch die Revierförster. Bei ausserordentlichen und grossflächigen Ereignissen, welche durch die kantonalen Spurensicherer nicht mehr allein bewältigt werden können, werden geeignete Ingenieurbüros mit der Spurensicherung beauftragt. Den Auftrag an die Ingenieurbüros zur Spurensicherung erteilt bei Grossereignissen die Naturgefahrenkommission, ansonsten das Regionalforstamt. Die Gemeinden werden darüber informiert. Die Kosten für die Spurensicherung, die Digitalisierung und die Aufschaltung im Geoportal trägt der Kanton.

Die Initiative für die Nachführung der weiteren Gefahrengrundlagen kann durch die Naturgefahrenkommission oder durch die Gemeinde erfolgen. Der Entscheid für die Nachführung soll gemeinsam getroffen werden. Die Submission und die Beauftragung der Ingenieurbüros erfolgen durch die Naturgefahrenkommission. Die betroffenen Gemeinden werden bei der Nachführung in geeigneter Form miteinbezogen. Die Kosten für die Nachführung der Karten und deren Aufschaltung im Geoportal trägt der Kanton.

Auslöser für die Nachführung der Gefahrengrundlagen können sein:

- Änderung der Gefährdung, z.B. durch ausgeführte kantonale und kommunale Schutzbauten;
- Ereignisse, die der Gefahrenkarte widersprechen;

- Relevante und grossflächige Geländeänderungen, welche die Fliesswege und Intensitäten von Ereignissen wesentlich verändern können;
- Neue allgemeine Erkenntnisse über die Gefährdung durch gravitative Naturgefahren (z.B. Klimawandel);
- Veränderung der Rechtslage.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Naturgefahrenkommission
<i>Beteiligt</i>	Gemeinden, Kantonsforstamt, Gebäudeversicherung, Amt für Wasser und Energie, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 28. Juni 2005, 9. Oktober 2012, 3. Februar 2015 und 17. Dezember 2019
<i>Genehmigt</i>	vom UVEK am 7. Oktober 2005, 5. März 2013, 14. August 2015 und 3. September 2020



## Hochwasserschutz Linth

### BESCHREIBUNG

---

#### Lebens- und Wirtschaftsraum Linthgebiet

Im Jahr 1804 beschloss die Eidgenössische Tagsatzung den Bau des Linthwerks. Mit dem Escherkanal wurde die Glarner Linth in den Walensee umgeleitet; dieser dient als Retentionsbecken und Geschiebesammler. Der Linthkanal entwässert den Walensee in den Zürichsee. Von Weesen bis Ziegelbrücke (Einschnittstrecke) fliesst der Linthkanal in einem Einschnitt; unterhalb von Ziegelbrücke (Dammstrecke) liegt er dagegen über dem Terrain, weshalb die Vorfluter in diesem Bereich nicht mehr in die Linth entwässern. Sie werden als Hintergräben parallel zur Linth in den Obersee geführt. Bei Benken ist zur Entwässerung ein zweiter Hintergraben, der sogenannte F-Kanal, angelegt. Das darin anfallende Wasser wird vor der Grynau, im Pumpwerk Uznach, auf das Niveau des rechten Hintergrabens gepumpt. Mit diesen Massnahmen wurden die Linthebene und das Walenseegebiet gegen Hochwasser geschützt und der Walenseespiegel erheblich gesenkt. Die Linthkorrektur bildete auch die Grundlage für landwirtschaftliche Bodenverbesserungen. Im Zweiten Weltkrieg errichtete die Bundesversammlung unter dem Namen «Linthebene-Melioration» ein weiteres eidgenössisches Werk; dieses diente dem restlosen Ausbau des produktionsfähigen Bodens im Interesse der Landesverteidigung sowie der Arbeitsbeschaffung. Die Arbeiten zur Vergrösserung der Kulturlandfläche, hauptsächlich Entwässerungen, wurden in den Jahren 1942 bis 1962 ausgeführt.

Dank dem Linthwerk konnte sich der Lebens- und Wirtschaftsraum Linthebene entfalten. Nach rund 200 Betriebsjahren ist das Linthwerk allerdings veraltet. Wenn seine Errungenschaften Bestand haben sollen, muss es auf den notwendigen Stand gebracht werden. Mit dem Ziel, den Lebens- und Wirtschaftsraum zu erhalten und aufzuwerten, wurde gegen das Ende des letzten Jahrhunderts die entsprechende Planung aufgenommen.

#### Nachhaltige Entwicklung in der Linthebene

Um den Hochwasserschutz für die nächsten Generationen sicherzustellen, entwickelte die Linthkommission ab dem Jahr 1998 das Projekt «Hochwasserschutz Linth 2000» (Linth 2000). Weil nicht alle Probleme im Rahmen dieses Projekts gelöst werden können, stimmten im Juni 2003 die Regierungen der Kantone Schwyz, Glarus und St.Gallen dem Vorschlag der Linthkommission zu, ein kantonsübergreifendes «Entwicklungskonzept für die Linthebene» (EKL 2003) zu erarbeiten. Zusammen mit der Linthebene-Melioration und den betroffenen Gemeinden führte das Linthwerk zudem das «Landwirtschaftliche Vorprojekt Benken Plus» (Benken Plus) aus, das stark auf die Schnittstellen zwischen Landwirtschaft und Linthsanierung ausgerichtet ist. Die drei Projekte Linth 2000, EKL 2003 und Benken Plus bilden gemeinsam die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung in der Linthebene.

Im Spätherbst 2005 wurde das Projekt «Hochwasserschutz Linth 2000 in den entsprechenden Gemeinden der Linthebene öffentlich aufgelegt; es umfasst die Teilprojekte Escherkanal und Linthkanal. Im Juni 2007 genehmigten die Regierungen der Kantone Glarus und St.Gallen beide Projekte. Gegen beide Teilprojekte wurde bei den jeweiligen Verwaltungsgerichten Beschwerde erhoben; alle Beschwerden wurden abgewiesen. Beim Teilprojekt Linthkanal wurde eine Beschwerde an das Bundesgericht weiter gezogen; diese wurde im Dezember 2008 abgewiesen. Mit dem Projekt bleibt das typische Erscheinungsbild von Escher- und Linthkanal erhalten, es sind aber auch grossräumige Flussaufweitungen und ergänzende ökologische Ersatzmassnahmen vorgesehen. Ende des Jahres 2007 verabschiedete die Linthkommission den Schlussbericht des Entwicklungskonzepts Linthebene 2003; die Schwyzer und die St.Galler Regierung nahmen im April 2008, die Glarner Regierung im September 2008 vom EKL 2003 Kenntnis. Das EKL 2003 sorgt dafür, dass die raumwirksamen Aktivitäten in der Region auf die Ziele von Linth 2000 abgestimmt sind und dass die mit der Sanierung des Linthwerks erzielten Wirkungen längerfristig Bestand haben. Zusammen mit den Gemeinden Benken, Uznach und Kaltbrunn schlossen das Linthwerk und die Linthebene-Melioration im September 2005 das Landwirtschaftliche Vorprojekt Benken Plus ab. Benken Plus befasst sich mit Fragen, die mit der Siedlungsentwässerung von Benken und mit der Linthebene-Melioration verbunden sind.

### **Breiter Massnahmenfächer**

Die Sanierung des Linthwerks ist das Kernprojekt für eine nachhaltige Entwicklung in der Linthebene. Alle weiteren Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung des Lebens- und Wirtschaftsraums Linthebene müssen darauf abgestimmt sein. Die Linthverwaltung sorgt einerseits für die Verwirklichung des Hochwasserschutzprojekts, andererseits für die Abstimmung der raumwirksamen Aktivitäten in der Region auf die Ziele von Linth 2000.

Die Umsetzung des EKL 2003 obliegt zum grossen Teil den betroffenen Kantonen und Gemeinden. Ein Teil der Massnahmen muss jedoch auf regionaler Ebene gelöst werden; dazu gehören vor allem Massnahmen aus den Bereichen Erholung und Freizeit, Struktur und Organisation der Landwirtschaft sowie Siedlungsentwässerung. Für die kantonsübergreifende Umsetzung dieser Massnahmen sorgen die Gemeinden. Sie können diese Aufgabe an andere Organisationen übertragen, beispielsweise an das Forum Lebendiges Linthgebiet (FLL). Dem FLL gehören Gemeinden des Linthgebiets aus den drei Linthkantonen, die Regionalplanungsgruppe Zürichsee-Linth sowie weitere, in der Region tätige Körperschaften und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts an; die Regierung unterstützt die Erfüllung der regionalen Koordinationsaufgabe.

Die Umsetzung der EKL-Massnahmen, die in die Zuständigkeit der Kantone fällt, wird über die Kantonsgrenzen hinweg koordiniert. Die wesentlichen raumwirksamen und kantonsübergreifenden Massnahmen sind in den Richtplänen

der Linthkantone Schwyz, Glarus und St.Gallen geregelt. Diese verfolgen einerseits eine Siedlungsentwicklung, die zur Sicherung des Kulturlandes langfristige Siedlungsgrenzen bezeichnet sowie – in S16 Siedlungsgliedernde Freiräume – bestehende siedlungsgliedernde Freiräume anpasst und neue siedlungsgliedernde Freiräume ausweist. Die Linthebene-Melioration und die Meliorationsgenossenschaften im Glarner Teil der Linthebene unterstützen diese Bestrebungen, indem sie in den für die Landwirtschaft strategisch wichtigen Flächen die Funktionstüchtigkeit der Meliorationswerke erhalten. Andererseits richten die Gemeinden die Siedlungsentwässerung auf die Belange der Melioration und des Hochwasserschutzes aus. Linthkorrektur und Meliorationswerke haben aus dem natürlichen, einst zusammenhängenden Gewässernetz ein künstliches Gewässersystem mit drei Entwässerungs-Ebenen geschaffen. Die oberste Ebene vom Walensee bis Rotbrugg (Autobahnausfahrt Biltenschänis) entwässert in die Linth, die mittlere Ebene von Rotbrugg bis Giessen in die beiden parallel zum Linthkanal verlaufenden Hintergräben und aus der untersten Ebene von Giessen bis Grynau wird das anfallende Wasser in die Hintergräben gepumpt. Damit die Abführung von Hochwassern und Siedlungswasser nicht zusätzlich erschwert wird, halten die Gemeinden die Gebiete, in denen die Abführung des Wassers nur durch Pumpwerke möglich ist, von neuen Siedlungsgebieten frei (TABU-Zone Siedlungsentwässerung). Alle diese EKL-Massnahmen tragen dazu dabei, Weite und Grosszügigkeit der Kulturlandschaft Linthebene zu erhalten.

#### Dokumentation

- Hochwasserschutz Linth 2000, Auflageprojekte, Linthkommission, September 2005
- Entwicklungskonzept für die Linthebene (EKL 2003), Schlussbericht, Linthkommission, Dezember 2007
- Landwirtschaftliches Vorprojekt Benken Plus, Linthebene-Melioration und Linthwerk, September 2005
- Wegleitung Landwirtschaftliche Planung, Bundesamt für Landwirtschaft – suisse melio – geosuisse, März 2009

#### Beilage

- Übersichtskarte Nachhaltige Entwicklung der Linthebene

### BESCHLUSS

---

#### Schutz vor Hochwassern der Linth

Das Linthwerk stellt den Hochwasserschutz in der Linthebene sicher.

Das Linthwerk richtet alle Massnahmen am Escherkanal zum Schutz vor Hochwasser auf folgende Eckwerte des Hochwasserschutzes aus:

- Erhöhung der Abflusskapazität auf 450 m<sup>3</sup>/s;
- Verstärkung oder Neuaufbau der Dämme zur Behebung der ungenügenden Stabilität der Dämme;
- Sanierung des Uferlängsverbaus;
- Aufweitungen, ökologische Aufwertungen sowie Renaturierungen.

Oberhalb des Linthwerks sorgt der Kanton Glarus für die Beherrschung des Überlastfalls.

Das Linthwerk richtet alle Massnahmen am Linthkanal zum Schutz vor Hochwasser auf folgende Eckwerte des Hochwasserschutzes aus:

- Erhöhung der Abflusskapazität auf 360 m<sup>3</sup>/s für einen dauerhaften (mit Freibord) bzw. 420 m<sup>3</sup>/s für einen kurzfristigen (bordvollen) Durchfluss, was einem 100-jährlichen Hochwasser entspricht;
- Verstärkung oder Neuaufbau der Dämme zur Behebung der ungenügenden Stabilität der Dämme;
- Umgestaltung des Mittelgerinnes mit Flachufern und Bühnen;
- Aufweitungen, ökologische Aufwertungen und Renaturierungen;
- Verlegung des rechten Hintergrabens (mit Erhöhung der Abflusskapazität von 55 auf 80 m<sup>3</sup>/s) und des F-Kanals zur Entwässerung der tiefer als das Kanalbett liegenden Ebenen zwischen Schänis und Uznach;
- Einrichtung einer gezielten Notentlastung Hänggelgiessen mit Aufweitung und steuerbarem Wehr, um den Hochwasserschutz bei Extremhochwasser zu gewährleisten (Überlastfall).

Das Linthwerk sorgt dafür, dass raumwirksame Tätigkeiten in der Region, die Auswirkungen auf den Hochwasserschutz haben, auf die aufgeführten Eckwerte abgestimmt sind.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Linthverwaltung
<i>Beteiligt</i>	Gemeinden, Tiefbauamt, Bundesamt für Umwelt (Abteilung Gefahrenprävention), Bundesamt für Strassen, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

### Sicherung des Kulturlandes in der Linthebene

Zur Sicherung des Kulturlandes und der landschaftlichen Eigenarten der Region beachten die Gemeinden in ihrer Siedlungsentwicklung die im Entwicklungskonzept für die Linthebene bezeichneten

- langfristigen Siedlungsgrenzen und
- siedlungsgliedernden Freiräume.

Die Siedlungsgrenzen zwischen Schänis und Bilten werden festgelegt, wenn die Ergebnisse der regionalen Studie zu den Siedlungsgrenzen vorliegen.

### Funktionstüchtigkeit der Meliorationswerke erhalten

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden
<i>Beteiligt</i>	Nachbarkantone, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Die Linthebene-Melioration und die Meliorationsgenossenschaften im Glarner Teil der Linthebene bezeichnen nach dem Muster Benken Plus und nach der Wegleitung Landwirtschaftliche Planung die Schwachstellen und Prioritäten, nach denen die Funktionstüchtigkeit der Meliorationswerke aufrecht erhalten werden soll, um der Landwirtschaft die Bewirtschaftung des Bodens entsprechend seiner Beschaffenheit weiterhin zu ermöglichen. Sie erarbeitet die entsprechenden Projekte, Gesuchs- und Bewilligungsakten für Massnahmen zur Erneuerung ihrer Werkanlagen.

<i>Koordinationsstand</i>	Zwischenergebnis
<i>Federführung</i>	Linthebene-Melioration
<i>Beteiligt</i>	Landwirtschaftsamt, Linthverwaltung

### Entwässerung der Linthebene

Die Gemeinden halten Gebiete, in denen die Abführung des Wassers nur über Pumpen möglich ist, von neuen Siedlungsgebieten frei (TABU-Zone Siedlungsentwässerung). Sie halten damit die Entwässerungskosten und die Rückstaugefährdung bei einem allfälligen Ausfall der Pumpen gering.

Neue Ergebnisse von Entwässerungsplanungen werden berücksichtigt.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden
<i>Beteiligt</i>	Tiefbauamt, Nachbarkantone, Bundesamt für Strassen, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

### Linthebene lebendig gestalten

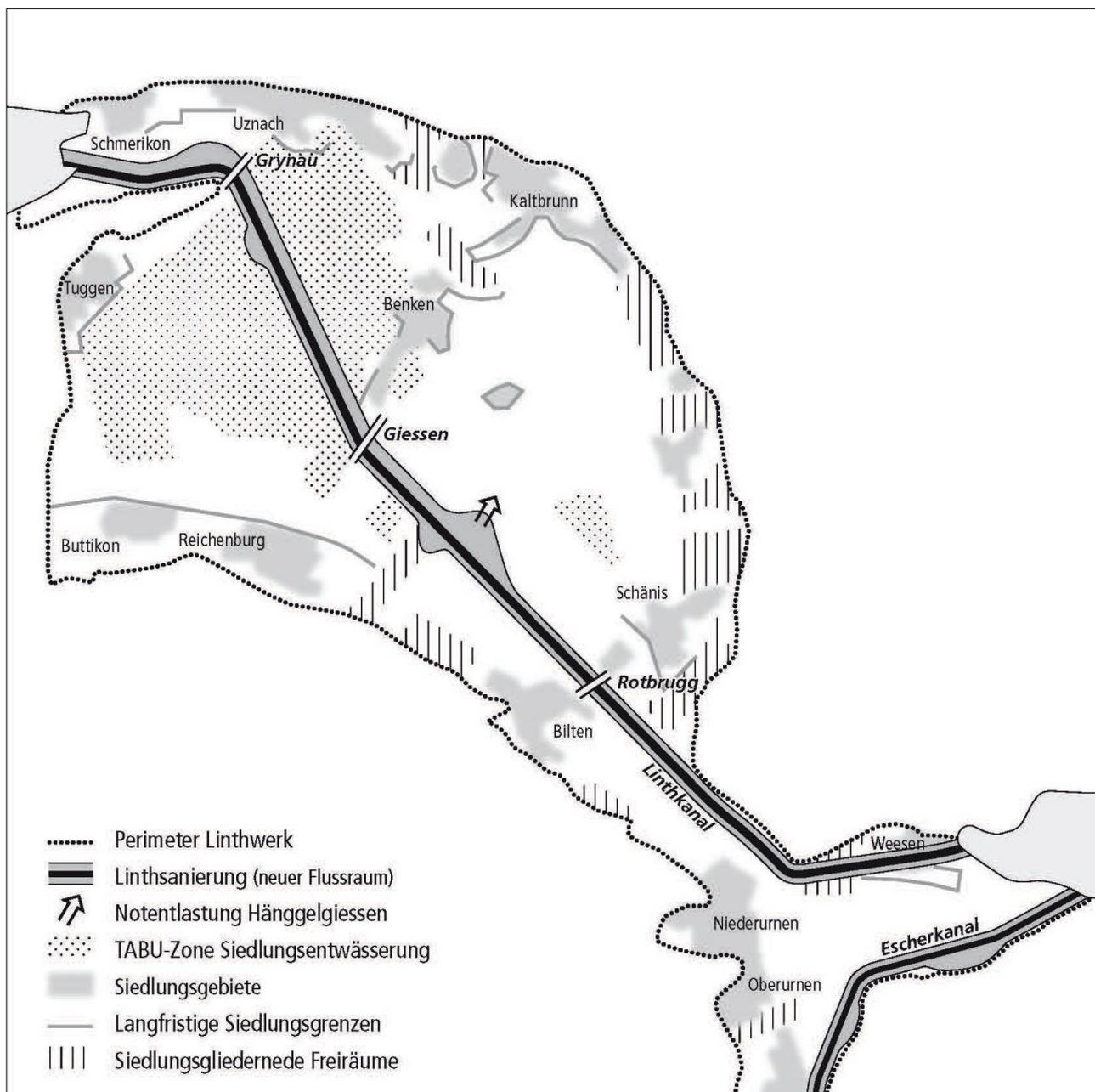
Um die Region Linth als attraktiven Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen und als Erholungs- und Freizeitraum für Einwohner und Gäste aller Kulturen zu gestalten, sorgen die Gemeinden für die kantonsübergreifende Umsetzung und Koordination der Massnahmen des Entwicklungskonzeptes Linthebene 2003 in den Bereichen Erholung und Freizeit, Struktur und Organisation der Landwirtschaft sowie Siedlungsentwässerung. Sie können diese Aufgabe an andere Organisationen übertragen.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden
<i>Beteiligt</i>	Nachbarkantone, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 31. August 2010 und 5. November 2013
<i>Genehmigt</i>	vom UVEK am 13. Dezember 2010 und 12. Juni 2014



**Übersichtskarte  
Nachhaltige Entwicklung  
der Linthebene**





## Hochwasserschutz Alpenrhein Internationale Strecke

### BESCHREIBUNG

---

#### Hochwassergefahr im dicht besiedelten Alpenrheintal

Der Alpenrhein bescherte der Rheintaler Bevölkerung unter dem Begriff «Rhein-Not» bis ins industrielle Zeitalter des 19. Jahrhunderts immer wieder verheerende Hochwasser. Neben den Überschwemmungen stellten insbesondere die ständigen Laufverlagerungen des Rheins eine permanente Bedrohung für die Kulturlandschaft und die regionale Nahrungsmittelsicherheit dar.

Infolge der immer stärker werdenden Besiedlung des Rheintals wurden im 19. Jahrhundert ein besserer Hochwasserschutz gefordert und eine umfassende Korrektur der Rheinstrecke entwickelt. Das Projekt sah die Erhöhung des Sohlgefälles – damit einhergehend der Schleppkraft und des Geschiebetransports – durch entsprechende Verkürzung des Rheinverlaufes bzw. der Rheinstrecke vor. Dazu waren die Erstellung von zwei Durchstichen sowie ein gegliedertes und deutlich grösseres Abflussprofil vorgesehen, bestehend aus einem mit Wuhrdämmen eingegrenzten Gerinne sowie daran anschliessenden breiten Vorländern. 1892 wurde zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz hierzu der erste Staatsvertrag zur Rheinregulierung abgeschlossen. Mit dem Bau wurde 1895 begonnen und bereits 1900 wurde der Fussacher Durchstich zum Bodensee eröffnet. Nach kriegsbedingten Verzögerungen konnte 1923 auch der Diepoldsauer Durchstich fertiggestellt werden.

Aufgrund der zunehmenden Verlandung der Fussacher und der Harder Bucht wurde 1924 zwischen Österreich und der Schweiz der zweite Staatsvertrag zur Fortführung der Regulierungsarbeiten geschlossen, insbesondere zur Errichtung der Vorstreckung des Flussbettes in den Bodensee hinein. 1954 wurde der dritte Staatsvertrag abgeschlossen, um das Gerinne einzuengen, die Hochwasserschutzdämme für das Ableiten eines Abflusses von 3 100 m<sup>3</sup>/s zu erhöhen und die Vorstreckung weiter in den See hinein zu bauen. Damit wurde ein System geschaffen, welches das Rheintal auf der internationalen Strecke zwischen Illmündung und Bodensee vor einem 100-jährlichen Abflussereignis (HQ100) schützt.

Einhergehend mit dem verbesserten Schutz hat sich auch das Rheintal wirtschaftlich und bezüglich Bevölkerungszahl stark entwickelt. Mit den rund 300 000 Einwohnern beidseitig des Rheins ist es heute zu einem eigenständigen Wirtschafts- und Lebensraum herangewachsen. Im Rahmen der Studien zum Entwicklungskonzept Alpenrhein (EKA) hat sich herausgestellt, dass bei Hochwasserereignissen mit Abflüssen grösser als 3 100 m<sup>3</sup>/s infolge Überflutungen Schäden im Umfang von mehreren Milliarden Franken resultieren. Nachfolgende Untersuchungen bestätigten diese Resultate, so dass heute im Rahmen

### Nachhaltiges Hochwasserschutzprojekt auf der internationalen Strecke

eines 300-jährlichen Hochwasserereignisses (HQ300) mit direkten Schäden in der Grössenordnung von zehn Milliarden Franken sowie vielen Todesopfern von Menschen und Tieren ausgegangen werden muss.

Diese Erkenntnisse haben die Gemeinsame Rheinkommission (GRK) – Exekutivorgan der Internationalen Rheinregulierung und gebildet aus je einer Vertreterin / einem Vertreter des Kantons St.Gallen, des Landes Vorarlberg sowie der Bundesverwaltungen Österreichs und der Schweiz – veranlasst, die nötigen Untersuchungen und Planungsarbeiten für ein umfassendes Hochwasserschutzprojekt einzuleiten, welches in Berücksichtigung der sich ändernden Gesetzgebung nicht nur die verbesserte Hochwassersicherheit anstrebt, sondern gleichzeitig auch eine umfassende Sanierung des Rheins aus ökologischer Sicht beinhaltet. Die Verbesserung der Hochwassersicherheit beinhaltet die Erhöhung der Ausbauwassermenge von heute 3100 m<sup>3</sup>/s (entspricht heute einem HQ100) auf neu 4300 m<sup>3</sup>/s (entspricht heute einem HQ300) und damit einhergehend die Verbesserung der Dammstabilität.

Nach Durchführung einer Machbarkeitsstudie im Jahre 2011 wurde zwischen 2011 und 2016 unter partizipativer Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen und Verbänden sowie unter Miteinbezug der öffentlichen Wasserversorger und der Gemeinden eine umfangreiche Variantenuntersuchung durchgeführt. Die Variantenuntersuchung umfasste neben der Nullvariante insgesamt sechs Basisvarianten, mit Hilfe derer die grundsätzlichen Möglichkeiten zur Vergrösserung des Abflussquerschnitts geprüft wurden. Es zeigte sich in der Folge, dass nur eine Verbreiterung der Flusssohle die gesetzlichen Anforderungen der beiden Länder im Bereich Ökologie erfüllen würde. Sodann wurden in der Folge auf Grundlage der Basisvarianten Kombinationsvarianten und schliesslich zwei Planungsstände erarbeitet, welche die rechtlich definierten Interessen unterschiedlich stark berücksichtigten. Die auf Seite der Schweiz durchgeführte Beurteilung der Interessen zeigte, dass neben dem Hochwasserschutz u.a. vorrangig die Interessen «Ökologie und Natur- und Heimatschutz», «Wasserversorgung bzw. Grundwassernutzung» sowie «Landwirtschaft» zu beurteilen sind.

Die Berücksichtigung dieser Interessen führte im Frühjahr 2018 zum Planstand «Generelles Projekt», welcher im Rahmen einer ersten Vorprüfung durch Kanton und Bund bzw. eines ersten Investorenservices durch das Land Vorarlberg geprüft und mit verschiedenen Anträgen zur Weiterbearbeitung empfohlen wurde. Im Anschluss an diese Vernehmlassung wurden auch die weiteren nichtstaatlichen Akteure eingeladen, zum Planstand Generelles Projekt Stellung zu nehmen. Auch diese Stellungnahmen boten wertvolle Hinweise, in welche Richtung das Projekt bis zum Genehmigungsprojekt noch verbessert werden kann.

Der vorliegende Richtplaneintrag ist das Ergebnis dieser intensiven und stark partizipativ geführten Vorplanung unter Berücksichtigung der Abwägung der

verschiedenen rechtlich definierten Interessen. In einem separaten Bericht sind die einzelnen Projektschritte beschrieben. Insbesondere ist dargelegt, wie die schrittweise und stufengerechte Interessenabwägung in den einzelnen Projektphasen erfolgte.

### Projektbeschreibung

Das Projekt Hochwasserschutz Alpenrhein wird auf einer Länge von 26 km zwischen der Illmündung und der Vorstreckung in den Bodensee grundsätzlich zwischen den bestehenden Hochwasserschutzdämmen auf Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand umgesetzt. Eine Ausnahme bildet der Bereich der Frutmündung, wo der rechtsseitige Hochwasserschutzdamm ins Hinterland abgerückt wird und der Ehbach neu gemeinsam mit der Frutz in den Rhein mündet.

Die Abflusskapazität wird von heute 3100 m<sup>3</sup>/s (100-jährliches Hochwasser HQ100) auf zukünftig 4300 m<sup>3</sup>/s (300-jährliches Hochwasser HQ300) erhöht. Untersuchungen in Bezug auf Umgang mit dem Restrisiko (Überlastfall) sind Gegenstand der vertieften Planung auf der Stufe des Genehmigungsprojekts. Untersucht werden insbesondere Massnahmen zur kontrollierten Ausleitung von Überschusswasser entlang definierter Damfstrecken bzw. zur Verhinderung von Damnbrüchen. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Anforderungen beider Länder sowie der Hauptkriterien «Zuverlässigkeit», «Schadensreduktion», «Kosten» und «Organisatorische Ereignisbewältigung» wird auf Basis verschiedener Varianten das optimale Ausleitsystem erarbeitet.

Kernelemente des Hochwasserschutzes bilden weiterhin die Dämme, welche gemäss heutigem technischen Standard entweder saniert, neu gebaut oder im Bereich der bestehenden Brücken adaptiert werden. Zwischen den Hochwasserschutzdämmen wird das Gerinne des Rheins im Durchschnitt um den Faktor 3 verbreitert. Lokal, in ökologischen Kernlebensräumen, beträgt die Breite neu bis zu bzw. über 300 m. Auf dem Grossteil der Projektstrecke bleibt zur Sicherung des Dammfusses ein Mindestvorlandstreifen entlang der Dämme bestehen. Zusätzliches Vorland bleibt hauptsächlich im Bereich von Grundwasserschutz zonen der Grundwasserfassungen und teilweise in Abschnitten zwischen den ökologischen Kernlebensräumen in der oberen Hälfte der Projektstrecke erhalten.

Auf der Wasserseite der Dämme werden auf gesamter Länge und beidseitig des Rheins – anstelle der heutigen Mittelwuhre – die eigentlichen Dammfussicherungen in Form von Blocksätzen, Blockwürfen und/oder Bühnen erstellt.

Zur langfristigen Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist im Rahmen der Geschiebebewirtschaftung eine Verteilung von heute einer auf neu voraussichtlich drei Kiesentnahmestellen vorgesehen. Zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes wird ein jeweiliger Mindestabflussquerschnitt bzw. eine Mindestflussbreite definiert, welcher im Rahmen des Betriebs und Unterhalts künftig von Wald oder abflussbehinderndem Gehölz freigehalten wird.

Über die gesamte Projektstrecke wurde geprüft, wie die in Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wasserbau (SR 721.100; abgekürzt WBG) und Art. 37 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG) definierten Ziele der möglichststen Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs bzw. der naturnahen Gestaltung des Gewässerraumes sowie der Schaffung von Lebensraum für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt und der Möglichkeit des Gedeihens einer standortgerechten Ufervegetation sowie das in der Wasserrahmenrichtlinie der EU nach österreichischem Recht definierte Ziel der Erreichung des «Guten ökologischen Potenzials» erreicht werden können. Dabei galt es Restriktionen wie die teilweise parallel zum Alpenrhein führende Nationalstrasse, Siedlungsgebiete sowie u.a. die Interessen der Wasserversorgung zu berücksichtigen. Nach der stufengerechten Interessenabwägung resultierte schliesslich der im Planstand «Generelles Projekt» abgebildete Flussraum, welcher inklusive der sich darin befindenden Anlagen zum Hochwasserschutz (Damm, Dammfussicherung und verbleibendes Vorland), möglichst naturnah gestaltet und damit ökologisch deutlich aufgewertet wird. In drei Abschnitten kann der Alpenrhein derart aufgeweitet werden, dass Kernlebensräume mit grossen, dynamischen Gewässerbreiten bis über 300 m entstehen können. Hier werden sich Bereiche mit Weichholzaue und teilweise Hartholzaue ausbilden. In der aquatischen und amphibischen Zone dieser Kernlebensräume sowie der durch Bühnen- und Holzstrukturen aufgewerteten Uferbereiche können sich natürliche und naturnahe Strukturen entwickeln. Die Kernlebensräume innerhalb des Vernetzungskorridors Alpenrhein helfen, die Vernetzung zwischen Bodensee und Alpenrhein zu gewährleisten. Auch auf den Strecken zwischen den Kernlebensräumen wird der Lebensraum Fließgewässer soweit wie möglich wiederhergestellt bzw. ökologisch aufgewertet. Aufgrund der räumlichen Einschränkungen werden hier Strukturierungsmassnahmen in der Sohle und entlang der Dammfussicherung eingesetzt, um die Strukturvielfalt zu fördern und die Vernetzungsfunktion zu stärken.

Auch die verbleibenden Vorland- und Dammf Flächen werden nur extensiv bewirtschaftet. Dadurch wird neben der umfassenden gewässerökologischen Aufwertung auch eine deutliche Verbesserung für die terrestrische Ökologie (Flora, Fauna) und die ökologische Vernetzung entlang des Alpenrheins sowie mit dem weiteren Talboden geschaffen.

Zur Stabilisierung des Grundwasserspiegels bei Hochwasser und Niedrigwasser dienen die längsführenden Sickergräben oder in optimaler Tiefenlage angeordnete Drainagen, welche gleichzeitig als Deckschichtentspannung zur Dammsicherheit dienen und soweit möglich an die Sickergräben und das offene Entwässerungssystem hinter den Dämmen angeschlossen werden. Pumpwerke ausserhalb der Dämme sorgen im Hochwasserfall für die Rückführung des drainierten Wassers in den Rhein und dafür, dass das Gewässernetz im Hinterland nicht durch Mehrwasser aus dem Rhein zusätzlich belastet wird.

Die Grundwasserfassungen der öffentlichen Wasserversorgungen in Rheinnähe werden erhalten bzw. soweit möglich im Bereich der jeweiligen bestehenden Grundwasserschutzzonen neu angeordnet. Bei Anpassungen von Wasserversorgungsanlagen aufgrund des Hochwasserschutzprojektes sind die Vorgaben der Koordinationsblätter VE21 «Grundwasserreserven» und VE22 «Wasserversorgungsanlagen» des Richtplans und des Leitbildes 2014 für die Wasserversorgung im Kanton St.Gallen zu berücksichtigen. Im Speziellen werden dabei die Grundwasserfassungen in Widnau/Au (Viscose) so verlegt, dass die grosse Breite zwischen den Hochwasserschutzdämmen für einen ökologischen Kernlebensraum genutzt werden kann. Zudem wird in der weiteren Planung geprüft, ob bzw. inwieweit die bestehenden Grundwasserfassungen im Abschnitt Au-St.Margrethen (Fassungen Au-Süd / Nord und Schäfli) sowie Diepoldsau (Oberer Rheinspitz) auf Grund des Hochwasserschutzprojektes anzupassen bzw. neu anzuordnen sind. Für die Grundwasserfassung Au Süd wird zusätzlich die gänzliche Aufhebung geprüft.

Durch die Gerinneverbreiterung und die Erstellung der Ufersicherungen fällt in der Bauphase vor allem Bodenmaterial, Schluff und Sand, abschnittsweise auch Kies an. Dieses Material wird – wo immer möglich und brauchbar – im Projekt wiederverwendet. Verbleibendes Bodenmaterial ist für die Verwertung in Bodenerhaltungs- oder Bodenverbesserungsprojekten in der Landwirtschaft vorgesehen. Im Projekt nicht verwendetes Feinmaterial soll ebenfalls an Dritte abgegeben werden können.

Für die Freizeit- und Erholungsnutzung eröffnen sich neue Möglichkeiten, den neuen Flussraum unter Rücksicht auf die Bedürfnisse der Natur zu nutzen und zu erleben. Es werden Fahr- und Gehwege für den Hochwassereinsatz, den Betrieb und Unterhalt sowie für die Mitnutzung durch Radfahrer und Fussgänger zur Verfügung stehen.

### Organisation und Zuständigkeit

Im Hinblick auf Umsetzung und Finanzierung des Hochwasserschutzprojektes wird zwischen der Schweiz und Österreich ein vierter Staatsvertrag abgeschlossen. Parallel dazu soll innerstaatlich ein Bundesgesetz Alpenrhein für die Verfahrensregelung und die Kostenverteilung zwischen Bund und Kanton geschaffen werden. Die Planung des Hochwasserschutzprojektes obliegt derzeit der Internationalen Rheinregulierung (IRR) mit der GRK als Entscheidungsträgerin.

Die Genehmigungsbehörden sind beim Kanton St.Gallen und beim Land Vorarlberg angesiedelt. Der Kanton St.Gallen ist auch verantwortlich für die nach schweizerischem Recht durchzuführenden und mit der Projektentwicklung stufengerecht stattfindenden und – formal auf Basis des Genehmigungsprojektes – zu vollziehenden Interessenabwägungen einschliesslich der Prüfung der Verhältnismässigkeit.

Die Gemeinden und die gemeindeübergreifenden öffentlich-rechtlichen Institutionen (Wasserversorgungen, Verein Agglomeration Rheintal usw.) sind Projektpartner und Entscheidungs- und Umsetzungsinstanzen der im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts zu koordinierenden Projekte, in welchen sie rechtlich entsprechende Zuständigkeiten haben. Zur Zeit wird ein Verfahrensgesetz für die Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts Alpenrhein ausgearbeitet, mit dem ein konzentriertes Verfahren geschaffen werden soll, indem die Kompetenzen und Zuständigkeiten der Gemeinden für Teile dieses Gesamtprojekts, für die sie nach geltendem Recht zuständig sind, auf den Kanton übertragen werden sollen.

Der Betrieb und Unterhalt muss auch nach Umsetzung des Projektes sichergestellt werden. Im Zuge der Verhandlungen zum vierten Staatsvertrag wird geklärt, ob wie heute auf schweizerischer Seite das Rheinunternehmen des Kantons St.Gallen bzw. auf österreichischer Seite der Landesflussbauhof Vorarlberg zuständig sein werden, oder ob eine neue länderübergreifende Organisationseinheit geschaffen werden soll.

### Dokumentation

- Alpenrhein Internationale Strecke, km 65 bis km 91. Nachhaltiger Hochwasserschutz auf der Flussstrecke der Internationalen Rheinregulierung. Machbarkeitsuntersuchung. Im Auftrag der Internationalen Rheinregulierung. Juli 2011.
- Alpenrhein Internationale Strecke, km 65 bis km 91. Variantenuntersuchung. Basisvarianten, Kombinationsvarianten und Planungsstände A und B 11/2015. Im Auftrag der Internationalen Rheinregulierung. April 2016.
- Alpenrhein Internationale Strecke, km 65 bis km 91. Generelles Projekt. PG Zukunft Alpenrhein. Im Auftrag der Internationalen Rheinregulierung (IRR). April 2018.
- Hochwasserschutz Alpenrhein Internationale Strecke, km 65 bis km 91. Dokumentation der stufenweisen Interessenabwägung bis zum Richtplaneintrag. Internationale Rheinregulierung (IRR). Dezember 2022.

### Beilage

- Übersichtskarte Projekt Hochwasserschutz Alpenrhein Internationale Strecke, km 65 bis km 91

**Schutz vor  
Hochwassern  
am Alpenrhein****BESCHLUSS**

---

Das Projekt «Hochwasserschutz Alpenrhein Internationale Strecke, km 65 – km 91» verbessert den Hochwasserschutz auf der Rheinstrecke Illmündung bis Beginn Rheinvorstreckung Bodensee (Rhein km 65 bis Rhein km 91) sowohl auf Seite Schweiz / Kanton St.Gallen wie auch auf Seite Österreich / Land Vorarlberg.

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen beider Länder stellt das Hochwasserschutzprojekt eine bedeutende ökologische Aufwertung des Rheins sicher. Gleichzeitig werden die langfristigen Interessen der Wasserversorgung des Rheintals berücksichtigt. Ausserdem schafft das Projekt Voraussetzungen für eine nachhaltige Mitnutzung des Gewässerraumes durch Radfahrende und Erholungssuchende.

Das Projekt «Hochwasserschutz Alpenrhein Internationale Strecke» richtet alle Massnahmen entlang der oben definierten Strecke auf folgende Eckwerte aus:

- Erhöhung der Abflusskapazität auf 4300 m<sup>3</sup>/s plus Freibord. Dies entspricht nach heutigem Wissensstand einem 300-jährlichen Hochwasser bzw. einem Hochwasser mit einer Wiederkehrperiode von 300 Jahren (HQ300).
- Zur langfristigen Sicherung des Abflussquerschnitts: Schaffung von zusätzlichen Kiesentnahmestellen an geeigneten Standorten. Freihalten der erforderlichen Mindestabflussbreite von Wald bzw. abflussbehinderndem Gehölz durch Betrieb und Unterhalt.
- Gewährleistung der Dammstabilität durch Sanierung, Neubau oder Adaptierung der bestehenden Dämme auf der gesamten Projektstrecke.
- Sicherung des Dammfusses mittels Längsverbau und/oder Buhnen auf der gesamten Projektstrecke.
- Verbreiterung der Flusssohle auf der gesamten Projektstrecke; Schaffung von grossen Flussaufweitungen, verzweigten Flussläufen und alternierenden Bänken sowie Schaffung von strukturierten Ufern durch Buhnen und ergänzende Holzstrukturen. Dadurch Schaffung bedeutender ökologischer Werte im Bereich der Aquatik sowie – unter Berücksichtigung der extensiv genutzten Vorländer und Dämme – auch der Terrestrik.
- Stabilisierung des Grundwasserspiegels bei Hochwasser und Niedrigwasser mittels bestehender längsführender Sickergräben bzw. durch Einbau von Längsdrainagen gekoppelt mit Einspeisung des so gesammelten Wassers ins Binnenkanalsystem sowie durch den Bau von Pumpwerken zur Rückführung des Drainagewassers bei Hochwasser des Rheins.
- Erhalt bestehender Grundwasserfassungen der öffentlichen Wasserversorgungen in Rheinnähe bzw. Neuordnung im Bereich der jeweiligen bestehenden Grundwasserschutzzonen. Berücksichtigung der Vorgaben der Koordinationsblätter VE21 «Grundwasserreserven» und VE22 «Wasserversorgungsanlagen» sowie des Leitbildes 2014 für die Wasserversorgung im

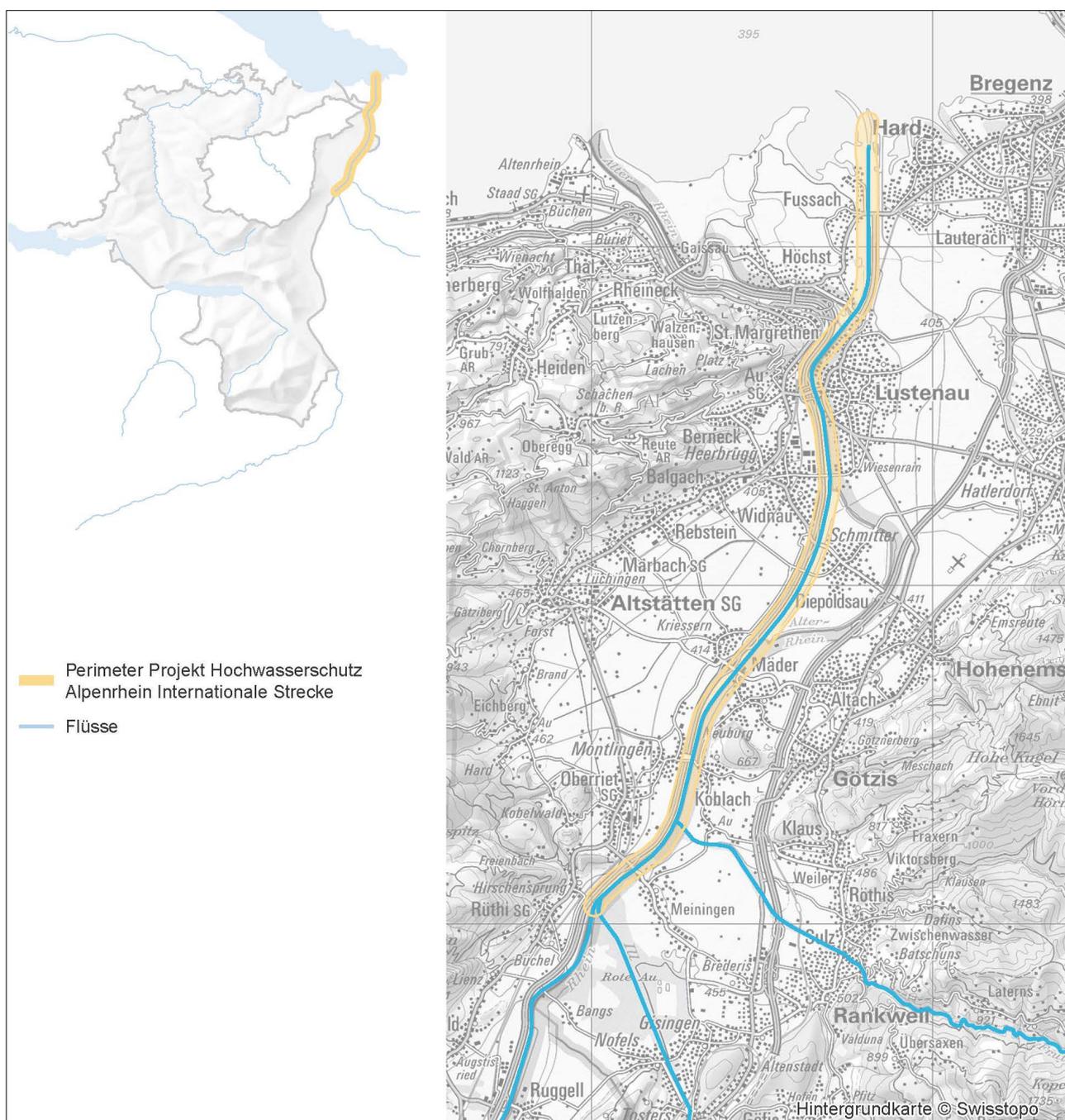
Kanton St.Gallen. Neuordnung der bestehenden Grundwasserfassungen innerhalb des Rheinvorlandes im Bereich Widnau/Au (Viscose) sowie gegebenenfalls auch im Abschnitt Au-St. Margrethen (Au-Nord / Süd und Schäfli) sowie Diepoldsau (Oberer Rheinspitz) zu Gunsten der ökologischen Aufwertung des Rheins.

- Zweckoptimierte Verwertung bzw. Verwendung von Bodenmaterial. Feinmaterial soll ebenfalls an Dritte abgegeben werden können.
- Eröffnung neuer Möglichkeiten für Freizeit und Erholung unter Mitnutzung der bestehenden Fahr- und Gehwege bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Werte der Natur.

Das Projekt «Hochwasserschutz Alpenrhein Internationale Strecke» sorgt dafür, dass raumwirksame Tätigkeiten in der Region, die Auswirkungen auf den Hochwasserschutz haben, auf die aufgeführten Eckwerte abgestimmt sind.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Internationale Rheinregulierung (IRR)
<i>Beteiligte Schweiz</i>	Gemeinden, Kanton St.Gallen, Bund, Nichtregierungsorganisationen und Verbände
<i>Beteiligte Österreich</i>	Gemeinden, Land Vorarlberg, Bund, Nichtregierungsorganisationen und Verbände
<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 7. Februar 2023
<i>Genehmigt</i>	vom UVEK am 12. Oktober 2023

Übersichtskarte  
Projekt Hochwasser-  
schutz Alpenrhein  
Internationale Strecke





## Touristische Transportanlagen

### BESCHREIBUNG

#### Wintertourismus und Klimaerwärmung

Der Skitourismus ist nach wie vor die wichtigste Stütze des Wintertourismus. Mit den erschlossenen Skigebieten verfügen die st.gallischen Tourismusgebiete über gute Voraussetzungen für den Wintertourismus. Ungewisse Schneesicherheit, diversifizierte und schwer prognostizierbare Nachfrage sowie stärkere Konkurrenz stellen aber den Skitourismus vor grosse Herausforderungen.

Die globale Klimaerwärmung ist eine Tatsache. Es ist damit zu rechnen, dass die Grenze der Schneesicherheit im Durchschnitt von heute 1200 Meter bis zum Jahr 2050 auf 1500 Meter steigen wird. Schneesicherheit spielt eine entscheidende Rolle bei der Wahl eines Wintersportortes. Als schneesicher gilt ein Gebiet, wenn zwischen Mitte Dezember und Mitte April an mindestens hundert Tagen eine Schneedecke von mindestens dreissig Zentimeter liegt. Klimaforscher schätzen, dass in der Schweiz in fünfzig Jahren nur noch zwei Drittel der bisherigen Skigebiete schneesicher sein werden. Die Konzentration des Skitourismus auf die bestgeeigneten Gebiete wird sich damit fortsetzen.

Die Tourismusverantwortlichen sind sich der Problematik bewusst und stellen sich auf die sich abzeichnenden Veränderungen ein. Die Zukunft des Skitourismus ist gesichert, wenn

- die Nachfrage für die Freizeitaktivität Skifahren weiterhin vorhanden ist,
- sich das Skigebiet in einer schneesicheren Lage befindet,
- breite Teile der Bevölkerung der Standortgemeinden und -regionen einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Skitourismus ziehen können und
- die Transportunternehmen einen ausreichenden Ertrag erwirtschaften, um damit eine regelmässige Erneuerung und Verbesserung des Angebotes zu gewährleisten.

#### Stand der Skigebietserschliessung

Über den Stand der Skigebietserschliessung Ende 1999 gibt folgende Tabelle Aufschluss:

Skigebiet	Förderleistung in Personen/Stunde	Aufnahmefähigkeit in Personen/Tag
Pizol	9000	6000
Flumserberg	20000	12000
Amden	2700	1500
Atzmännig	6000	2500
Obertoggenburg	17000	10000
Übrige Skigebiete	20000	8000
Kanton St.Gallen	74700	40000

Das Leistungsvermögen der touristischen Transportanlagen wird mit folgenden Kennwerten bezeichnet:

- Förderleistung: Anzahl der Personen, die in einer Stunde und in einer Richtung befördert werden können (auch: stündliche Beförderungskapazität);
- Aufnahmefähigkeit: Anzahl der Personen, die – bei einer mittleren Tagesfahrleistung eines durchschnittlichen Skifahrenden und einer mittleren Betriebsdauer der Anlagen – ohne grosse Warteschlangen befördert werden können (auch: Aufnahme- oder Beschäftigungskapazität). Die mit einer Faustformel ermittelten Werte überschätzen tendenziell die tatsächliche Aufnahmefähigkeit; sie zeigen die obere Grenze der Aufnahmefähigkeit an.

Die Förderleistung hat sich in den letzten 15 Jahren nicht verändert; hingegen hat die Aufnahmefähigkeit um mehr als die Hälfte zugenommen. Neue Skigebiete wurden keine mehr erschlossen; in weniger geeigneten Gebieten wurden sogar Anlagen abgebrochen (z.B. Giren in Ebnat-Kappel). Die Erhöhung der Aufnahmefähigkeit ist damit eine Folge des Ausbaus bestehender Skigebiete mit immer leistungsfähigeren Ersatzanlagen sowie mit zusätzlichen Bahnen. Erweiterung bestehender Skigebiete bedeutet auch Verdichtung des touristischen Transportangebotes: In den letzten 15 Jahren hat eine Konzentration des Skitourismus auf die bestgeeigneten Standorte stattgefunden.

Die Hauptskigebiete der grossen St.Galler Wintersportorte Pizol, Flumserberg und Obertoggenburg werden gemäss den Studien der Klimaforscher auch künftig zu den schneesicheren Lagen zählen. In den letzten Jahren hat sich auch gezeigt, dass sie bedeutend schneesicherer sind, als dies allein aufgrund der Höhenlage angenommen werden müsste. Probleme gibt es hingegen bei den Talabfahrten; diese sind nicht überall und während der ganzen Saison ohne Einschränkungen schneesicher.

### Ausbau der Skigebiete

In verschiedenen wirtschaftlich wenig begünstigten Teilgebieten des Kantons St.Gallen, insbesondere in den Berggebieten des Sarganserlandes und des Toggenburgs, bildet der Tourismus die Existenzgrundlage für einen erheblichen Teil der Bevölkerung. Er trägt namhaft zum Abbau räumlicher Einkommensgefälle bei und wirkt damit auf eine angemessene Dezentralisation der Besiedlung und der Wirtschaft hin. Es besteht ein öffentliches Interesse an einer auf die Bedürfnisse der Region ausgerichteten touristischen Entwicklung.

Touristische Transportanlagen dienen dazu, den Wintertourismus zu fördern. Die geeigneten Gebiete des Kantons St.Gallen sind bereits weitgehend erschlossen. Beim Ausbau der Skigebiete geht es auch künftig zur Hauptsache nicht um die Erschliessung neuer Skigebiete, sondern um Ersatz-, Ergänzungs- und Verbindungsanlagen in bereits erschlossenen Gebieten, welche zudem vermehrt auch dem Sommertourismus dienen. Damit soll die langfristige und nachhaltige Weiterentwicklung dieser Tourismusangebote gewährleistet werden, wo und soweit es – trotz Klimaveränderung – die natürlichen

Bedingungen, die ungewisse Nachfrage sowie die stärkere Konkurrenz zulassen. Lediglich für das Skigebiet Flumserberg sieht das kantonale Tourismuskonzept 2004 eine Erweiterung vor: der Erweiterung des Pistenangebots über 1600 m ü.M. erkennt es kantonale Bedeutung zu. Ausgehend von einer Machbarkeitsstudie wird eine Lösung für die Skigebietsenerweiterung getroffen, welche die Wettbewerbsfähigkeit des Skigebiets Flumserberg stärkt, ohne dass für die Natur- und Landschaftswerte im Flumserberg erhebliche negative Auswirkungen verbleiben.

In der Botschaft zum Richtplan 1987 führte die Regierung die Leitplanken an, bei denen sie sich bei der Beurteilung von Gesuchen betreffend Neu- und Ausbau touristischer Transportanlagen leiten lässt. Diese Leitplanken haben sich bewährt; sie werden deshalb im Richtplan als Grundsätze festgesetzt. Bewährt hat sich zudem in der Praxis, dass bei grösseren Projekten die Bewilligung von einem touristischen Leitbild abhängig gemacht wird. Die betroffenen Tourismusverantwortlichen und Gemeinden müssen sich im Rahmen des touristischen Leitbildes auch überlegen, ob gegenüber dem alpinen Skisport Alternativen gefunden werden können. Im Weiteren wird ausdrücklich festgehalten, dass die Verfahren zur Bewilligung sowie zur Beitragsausrichtung aufeinander abgestimmt werden.

#### Dokumentation

- Touristische Transportanlagen der Schweiz, TTA-Statistik, 6. Auflage 1999, Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) 2001
- Konzept für die Tourismusedwicklung im Kanton St.Gallen, Oktober 2004
- Skigebietsenerweiterung Flumserberg, Amt für Natur, Jagd und Fischerei, September 2008

#### Beilage

- Übersichtskarte Skigebiete

### BESCHLUSS

---

Grundsätze zum Neu- und Ausbau touristischer Transportanlagen  
Für die Beurteilung von Gesuchen betreffend Neu- und Ausbau touristischer Transportanlagen gelten die folgenden Grundsätze:

- Neue Anlagen werden in der Regel nur noch in bereits mechanisch erschlossenen Gebieten zugelassen. Naturnahe Landschaften, Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen sowie ruhige Erholungsräume sind zu erhalten und damit von zusätzlicher touristischer Erschliessung freizuhalten. Die Anliegen der Land- und Alpwirtschaft sind zu berücksichtigen.
- Der Erweiterung oder dem Zusammenschluss bereits erschlossener Skigebiete durch zusätzliche Anlagen wird zugestimmt, wenn im selben Frem-

denverkehrsgebiet Ruhegebiete für nicht auf Transportanlagen angewiesene Tourismusformen, wie insbesondere Skitourenfahren und Ski- oder Bergwandern, gesichert werden.

- Eine Steigerung des Leistungsvermögens durch technische Erneuerung, Ersatz oder Parallelführung bei bestehenden Anlagen wird zugelassen, soweit das erhöhte Verkehrsaufkommen, die zusätzliche bauliche Entwicklung sowie die gesteigerte Nutzung der Erholungsräume keine unzumutbaren Belastungen von Siedlung und Landschaft mit sich bringen.
- Bei grösseren Projekten, insbesondere bei Neuanlagen zur Erschliessung neuer Gebiete oder zur Erweiterung bzw. zum Zusammenschluss erschlossener Gebiete, wird die Bewilligung von einem touristischen Leitbild abhängig gemacht.
- Kleinere Anlagen, welche vorwiegend der einheimischen Bevölkerung die Ausübung des Skisports erleichtern, werden bewilligt, wenn solchen Anlagen im Einzelfall keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.
- Das Bewilligungsverfahren ist mit dem Verfahren zur Ausrichtung von Beiträgen zu koordinieren. Voraussetzung für eine Beitragszusicherung ist das Vorliegen einer rechtskräftigen Bewilligung oder Konzession.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Beteiligt</i>	Amt für Wirtschaft, Amt für Natur, Jagd und Fischerei

### Erweiterung Skigebiet Flumserberg

Das Skigebiet Flumserberg wird gegen Süden in das Gebiet Panüöl-Fursch erweitert.

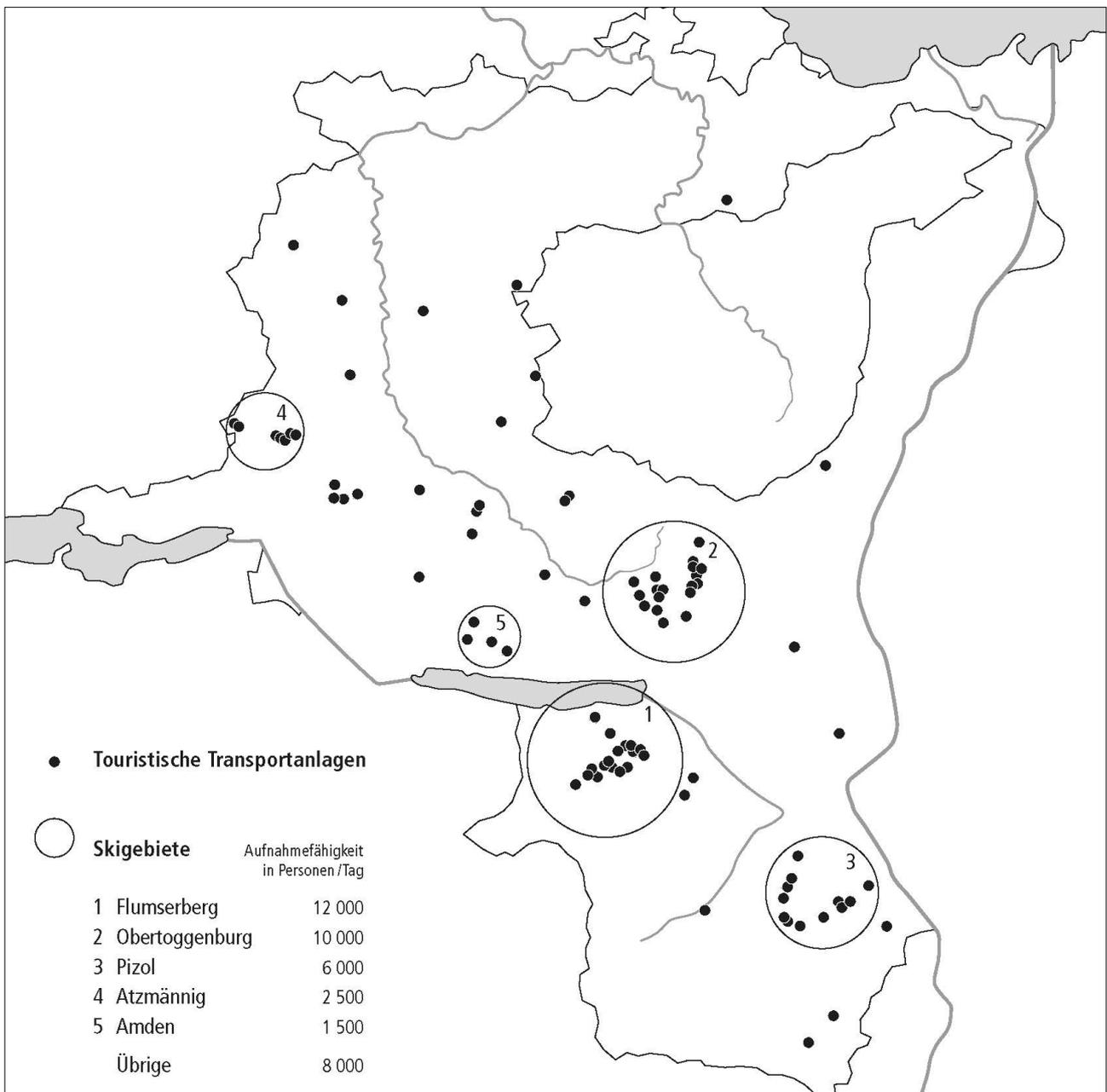
Die zuständigen kantonalen Stellen stimmen Gesuchen zum Neubau touristischer Transportanlagen im erweiterten Skigebiet Flumserberg zu, sofern

- neben den richtplanerischen auch die projektbezogenen seilbahnrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und
- die Schutzverordnung der Gemeinde Flums rechtskräftig an die mit der Bezeichnung der Skigebietserweiterung Flumserberg vorgenommenen Änderungen der Vorranggebiete Natur und Landschaft angepasst ist.
- Allfällige für die Anlage von Skipisten erforderliche Terrainanpassung sind umweltverträglich zu gestalten und auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Sprengungen im Bereich der Felstürme Breitmantel sind zu unterlassen, wobei sichergestellt wird, dass eine mittelschwere (rote) Abfahrtspiste vom Leist nach Plattis realisierbar wird. Die Standortwahl des Speicherbeckens ist vor allem aus umweltschutztechnischen Gründen nochmals zu überprüfen. Die allfällige Anlage eines Speicherbeckens im Gebiet Burstbüel muss möglichst umweltschonend erfolgen und muss mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung hinterlegt werden.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Beteiligt</i>	Standortgemeinde, Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Amt für Wirtschaft
<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 23. April 2002 und 12. Mai 2009
<i>Genehmigt</i>	vom Bundesrat am 15. Januar 2003 und 20. April 2009



Übersichtskarte  
Skigebiete





## Beschneigungsanlagen

### BESCHREIBUNG

---

#### Wintertourismus und Schneesicherheit

Die Schneesicherheit eines Gebietes ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Zukunft des Wintertourismus. Sie ist abhängig von der Dicke der Schneedecke und von der Dauer der Schneebedeckung. Lokal begrenzte Engpässe und Schwachstellen werden in den st.gallischen Skigebieten seit Jahren technisch beschneit, um einen reibungslosen Betrieb im Skigebiet sicherzustellen. Angesichts der aufgrund der Klimaerwärmung steigenden Grenze der Schneesicherheit stellt sich künftig die Frage, wieweit Beschneigungsanlagen fehlenden Schnee ersetzen sollen.

Dem Einsatz von Beschneigungsanlagen sind Grenzen gesetzt. Beschneigungsanlagen arbeiten nur effizient, wenn Temperatur und Luftfeuchtigkeit tief sind. Zudem beanspruchen Beschaffung, Installation und Betrieb finanzielle Mittel, die vielerorts nicht ausreichend vorhanden sind.

#### Auswirkungen von Beschneigungsanlagen

Die technische Beschneigung benötigt Energie und Wasser. Anlagen zur Erzeugung von Schnee konnten daher nach dem kantonalen Energiegesetz von 1989 nur bewilligt werden, um an einzelnen Stellen eine zusammenhängende Piste aufrechtzuerhalten. Diese Bewilligungspflicht wurde in das neue Energiegesetz vom 26. Mai 2000 nicht übernommen, weil die Erstellung von Beschneigungsanlagen weniger ein energetisches als vielmehr ein raumplanerisches bzw. umweltrechtliches Problem ist, das vor allem auch die Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes beinhaltet.

Die Beschneigung beeinflusst die Vegetation auf besonders empfindlichen Standorten. Sie kann den Wasserhaushalt des Wassereinzugsgebietes und des zu beschneidenden Gebietes beeinträchtigen. Zudem verursacht sie Lärm.

#### Bewilligung von Beschneigungsanlagen

Beschneigungsanlagen bedürfen einer Baubewilligung. Als Ausnahmen ausserhalb der Bauzone können nur Beschneigungsanlagen bei Gefahrenstellen, stark beanspruchten Stellen oder Engpässen als standortgebunden bewilligt werden. In die Bewilligung werden auch Auflagen betreffend Natur- und Landschaftsschutz, Wasser, Lärm oder Zusatzstoffe aufgenommen. Erreichen die funktional zusammenhängenden Teilflächen eine Fläche von 5 ha, ist die Beschneigungsanlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Nicht zulässig ist die Beschneigung in Lagen, die grundsätzlich nicht schneesicher sind. Technische Beschneigung ist ein Hilfsmittel. Sie ermöglicht es Gebieten, die grundsätzlich für den Wintersport geeignet sind, ihre wintertouristische Infrastruktur besser zu nutzen. Sie dient dazu, Sicherheit und Komfort zu erhöhen.

Zu beachten ist, dass Beschneigungsanlagen die mangelnde Schneesicherheit nur – örtlich und zeitlich – begrenzt zu überbrücken vermögen. Umfragen zeigen, dass jene Skifahrer, die künstliche Beschneigung als wichtig erachten, bei fehlendem Schnee selbst in schneesicherere Skigebiete wechseln. Beschneigungsanlagen sind eine angenehme Bereicherung, können fehlenden Schnee aber nicht ersetzen.

### Dokumentation

- Landschaftseingriffe für den Skisport, Wegleitung zur Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes, BUWAL 1991
- Beschneigungsanlagen, Neue Ausrichtung der Bundespolitik, BIGA/BRP 1991
- Die technische Beschneigung in der Schweiz, Empfehlungen für eine harmonisierte Entwicklung, Schweizerischer Verband der Seilbahnunternehmen 1999

### BESCHLUSS

---

### Grundsätze für die Bewilligung von Beschneigungsanlagen

Beschneigungsanlagen sind zulässig, wenn

- das Gebiet grundsätzlich für den Wintersport geeignet, d.h. schneesicher ist;
- Flächen (Gefahrenstellen, stark beanspruchte oder besonnte Stellen sowie Engpässe) zur Erhöhung von Komfort und Sicherheit beschneit werden;
- im Bereich von Zubringeranlagen kürzere Talabfahrten ermöglicht werden;
- keine überwiegenden Interessen entgegen stehen;
- negative Auswirkungen auf Flora, Fauna und Wasserhaushalt sowie Lärmbelastung, Geländeingriffe und Verwendung von Zusatzstoffen mit entsprechenden Auflagen soweit wie nötig beschränkt werden können.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden
<i>Beteiligt</i>	Planungsamt, Amt für Umweltschutz
<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 23. April 2002
<i>Genehmigt</i>	vom Bundesrat am 15. Januar 2003

## Golfplätze

### BESCHREIBUNG

#### Golfboom

Golfspielen erfreut sich wachsender Nachfrage. 1995 gingen in der Schweiz bereits über 50 000 Golferinnen und Golfer diesem Sport nach; dazu kommen noch die golfspielenden Touristen. Inzwischen entwickelte sich der Golfsport mit Zuwachsraten, wie sie Anfang der Siebziger Jahre der Tennissport verzeichnete.

Die heutige Anzahl Golfplätze ist für die kommende Nachfrage nicht ausreichend. Ein Nachholbedarf besteht beim Public Golf. Weltweit sind 80 Prozent der Golfplätze öffentlich. In der Schweiz dagegen wird der Golfsport nach wie vor durch die Golfclubs geprägt; die ersten öffentlichen Golfplätze wurden erst vor wenigen Jahren eröffnet. Es besteht ein Bedarf an zusätzlichen öffentlichen Plätzen, welche es der breiten Bevölkerung und den Touristen ermöglichen, in der Schweiz Golf zu spielen.

Vielen der landesweit bekannt gewordenen Projekte werden geringe Verwirklichungschancen eingeräumt. Der Schweizerische Golfverband und der Schweizer Tourismus-Verband befürworten darum einen gezielten und rücksichtsvollen Ausbau der Golfsportmöglichkeiten. Wichtig sind namentlich eine realistische Abschätzung der Nachfrage und eine sorgfältige regionale Abklärung der Standorte.

#### Golfanlagen im Kanton St.Gallen

Im Kanton St.Gallen sind folgende Golfplätze in Betrieb:

• Bad Ragaz	18-Loch-Platz	Golfclub
	9-Loch-Platz	Golfclub
• Gams	18-Loch-Platz	Golfclub
• Niederbüren	18-Loch-Platz	Golfclub
• Waldkirch	18-Loch-Platz	Public Golf
	zwei 9-Loch-Plätze	Public Golf

Zu mehreren Golfplatzprojekten wurden und werden Vorabklärungen getroffen. Neben den eigentlichen Golfplätzen bestehen verschiedene Übungsanlagen (Driving Ranges, Pitch and putt-Kurzplätze, Golfodromes usw.).

#### Anforderungen an die Bewilligung von Golfanlagen

Golfanlagen beanspruchen grosse Landflächen; ein Golfplatz belegt zwischen 20 und 80 ha Land. Durch den Wandel in der Landwirtschaftspolitik wird es einfacher, die dafür nötigen Landflächen freizubekommen. Es wird damit gerechnet, dass die Marktöffnung der Landwirtschaft mittelfristig zwischen 80000 und 130000 ha Landwirtschaftsfläche frei setzen wird, welche für den ökologi-

schen Ausgleich, für Erholungszwecke und eventuell für nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden können. Trotzdem sind Golfplatzprojekte nicht immer willkommen, weil sie oftmals zu wenig Rücksicht auf Umwelt und Landschaft sowie die einheimische Bevölkerung genommen haben. Derartige Konflikte können bewältigt werden, wenn man weiss, worauf bei der Planung eines Golfplatzprojektes zu achten ist.

1995 gab das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft zusammen mit dem Bundesamt für Raumplanung die Broschüre «Empfehlungen Golf» heraus. Diese Empfehlungen dienen als Grundlage für Planung und Beurteilung von Golfplatzprojekten hinsichtlich Bedürfnis (Anzahl, regionale Verteilung), Standortwahl und Gestaltung.

Golfanlagen dienen der Freizeitgestaltung der einheimischen Bevölkerung und dem Tourismus. Golfplätze können daher nur in der Nähe von Ballungsräumen und in Tourismusregionen als bedürfnis- und standortgerecht beurteilt werden. Eine sorgfältige Abklärung der Nachfrage drängt sich auch aus wirtschaftlichen Gründen auf: Es muss verhindert werden, dass Gemeinden Golfplätze übernehmen müssen wie heute touristische Transportanlagen.

Ein Golfplatz sollte von der gesamten Agglomeration oder Tourismusregion, für die er vorgesehen ist, getragen werden. Die Suche nach dem bestgeeigneten Standort in der Region ist daher regional durchzuführen. Vorgehen und Ergebnisse sind nachvollziehbar festzuhalten, damit bei Interessenkonflikten eine sachgerechte Interessenabwägung vorgenommen werden kann. Darzulegen ist dabei namentlich, welche Alternativen und Varianten in Betracht gezogen wurden. Als geeignet können Standorte bezeichnet werden, wenn sie aus dem Einzugsgebiet gut erreicht werden können, ausreichend erschlossen sind und die Anliegen des Natur-, Landschafts- sowie Umweltschutzes beachten.

Neben der Bedarfsabklärung und der Standortwahl ist auch der ansprechenden Gestaltung eines Golfplatzes grosse Aufmerksamkeit zu schenken. Bei fachkundiger Vorbereitung des Projektes, wozu die Broschüre «Empfehlungen Golf» Hilfe leistet, kann ein Golfplatz zu einer Bereicherung von Natur und Landschaft führen. Zu achten ist dabei, dass die Gebäudeinfrastrukturen (Garderoben, Serviceräume, Restaurant usw.) nicht zu neuen Siedlungen ausserhalb der Bauzonen führen (Zersiedelung), sondern sich soweit wie möglich an bestehende Siedlungen und Gebäudegruppen anlehnen oder in diese integrieren.

Zu einer fachkundigen Vorbereitung zählt auch ein schrittweises Vorgehen von der raumplanerischen Grobbeurteilung bzw. Vorabklärung (Machbarkeitsstudie) bis zur Detailprojektierung. Mit der Machbarkeitsstudie sollen die Grundsatzzfragen hinsichtlich Nachfrage, Standort und Auswirkungen geklärt und ent-

schieden werden als Grundlage für die weitere Bearbeitung. Führt die Machbarkeitsstudie zu einem positiven Ergebnis, wird der Standort im Richtplan festgesetzt. Während der Richtplananpassung können Zonenplan-Änderung und Sondernutzungsplan mit Umweltverträglichkeitsbericht genehmigungsreif vorbereitet werden.

### Dokumentation

- BUWAL, Golf: Raumplanung – Landschaft – Umwelt, Empfehlungen, Bern 1995
- Schweizer Tourismus-Verband und Schweizerischer Golfverband, Die Bedeutung des Golfsportes für den Tourismus in der Schweiz, Horw 1993
- Neuer Golfplatz 2005, Amt für Raumentwicklung, Dezember 2004
- Golfplatzerweiterung 2006, Amt für Raumentwicklung, November 2005

### BESCHLUSS

---

#### Anzahl und Verteilung der Golfplätze

Für folgende Gebiete wird grundsätzlich ein Bedarf an einem neuen öffentlichen Golfplatz (mindestens 18 Loch) als gegeben beurteilt (Bedürfnisnachweis):

- Ferienregion Heidiland bis Buchs
- Thurtal und Neckertal von Wildhaus bis Wil (Ferienregion Toggenburg)
- Linthgebiet
- Rheintal von St.Margrethen bis Buchs

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung
<i>Beteiligt</i>	Gemeinden, Regionalplanungsgruppen

#### Standortanforderungen

Geeignet sind Standorte für öffentliche Golfplätze, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

- günstige Lage zum Einzugsgebiet (Erreichbarkeit)
- ausreichende Erschliessung durch den öffentlichen und privaten Verkehr
- «Drei Drittel Regel» – je ein Drittel der Gesamtfläche für Intensivrasen, für (extensive) Roughs sowie für naturnahe Zonen und Biotope – kann eingehalten werden
- keine nicht rückführbare Beanspruchung ackerfähigen Landes (Fruchtfolgeflächen)
- keine Beeinträchtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten
- keine umfangreichen Veränderungen des Geländes
- keine Gefährdung des Grundwassers
- Vorrang der Walderhaltung
- keine Verdrängung oder Störung bestehender Erholungseinrichtungen wie Rad- und Wanderwege

### Vorgehen bei der Planung und Bewilligung von Golfplätzen

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung
<i>Beteiligt</i>	–

Das Vorgehen erfolgt in drei Schritten

- Machbarkeitsstudie
- Zonenplan-Änderung und Sondernutzungsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung
- Baubewilligung

Die Machbarkeitsstudie zeigt

- die Ergebnisse der Bedarfsabklärung
- das Vorgehen und die Ergebnisse der Standortwahl
- die Eignung des vorgesehenen Standortes
- die Auswirkungen auf Raum und Umwelt sowie die Massnahmen zur Lösung möglicher Konflikte oder Probleme

Geeignete Standorte werden im Richtplan festgesetzt. Die Festsetzung im Richtplan ist Voraussetzung für Erlass und Genehmigung von Zonenplan-Änderung und Sondernutzungsplan.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung
<i>Beteiligt</i>	Gemeinden, Regionalplanungsgruppen
<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 23. April 2002, 28. Juni 2005, 20. Juni 2006, 23. Januar 2018 und am 7. Februar 2023
<i>Genehmigt</i>	von Bundesrat oder UVEK am 15. Januar 2003, 7. Oktober 2005, 17. Oktober 2006, 28. August 2018 und am 12. Oktober 2023

## **M** Mobilität

- M11** Gesamtverkehr
- M21** Strassen
- M31** Fuss- und Veloverkehr
- M41** Öffentlicher Verkehr
- M61** Luftfahrtanlagen



## Gesamtverkehr

### BESCHREIBUNG

---

#### Nachhaltige Mobilität

Die Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung sind in den Staatszielen der Kantonsverfassung verankert. Diese Grundsätze sind in alle Strategie- und Entscheidungsprozesse zu integrieren – so auch bezüglich des Gesamtverkehrs.

Nachhaltige Mobilität ist gleichwertig und langfristig auf die Bedürfnisse der Umwelt (ökologische Verantwortung), der Wirtschaft (wirtschaftliche Kapazität) und der Gesellschaft (Solidarität) ausgerichtet. Verkehr ist kein Selbstzweck, sondern untrennbar mit der Siedlungsentwicklung und dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld verbunden. Er entsteht aus den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedürfnissen und soll mit Rücksicht auf die ökologischen und auch gesellschaftlichen Anforderungen abgewickelt werden.

#### Gesamtverkehrsstrategie, Oberziele

Der Kanton St.Gallen verfügt seit 2017 erstmals über eine von der Regierung beschlossene Gesamtverkehrsstrategie (GVS). Diese legt die Stossrichtungen für ein kantonales nachhaltiges Verkehrssystem fest.

Die GVS dient als zentrale Klammer, welche die verkehrlichen Planungen des Kantons horizontal (verkehrsträgerübergreifend) und vertikal (zwischen den verschiedenen Konkretisierungsebenen) verknüpft. Räumlich orientiert sich diese an den Raum- und Zentrentypen des Raumkonzepts des Kantons St.Gallen (vgl. Koordinationsblatt R11 Raumkonzept Kanton St.Gallen). Die GVS legt Grundsätze zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie zur Koordination zwischen den Verkehrsmitteln fest. Diese stehen im Einklang mit dem kantonalen Richtplan (Koordinationsblatt S14 Abstimmung Siedlung und Verkehr) oder werden in diesen überführt. Sie unterstützt damit die erwünschte räumliche Entwicklung im Kanton St.Gallen, unter optimiertem Einsatz der beschränkten Ressourcen.

Die GVS orientiert sich an den folgenden vier zentralen Strategien:

#### Erreichbar

Sicherstellung der inner- und ausserkantonalen Erreichbarkeit:

- Die Erreichbarkeit innerhalb des Kantons und insbesondere der urbanen Verdichtungsräume wird auf dem heutigen Niveau sichergestellt.
- Die Erreichbarkeit nach aussen, insbesondere in Richtung Zürich und München, wird verbessert.
- Zur Erreichbarkeit tragen alle miteinander optimal vernetzten Verkehrsmittel bei.

**Solidarisch und Sicher**

Berücksichtigung der Sicherheit und der Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden:

- Die Bedürfnisse aller Personen, insbesondere der schwächeren Verkehrsteilnehmenden, werden angemessen berücksichtigt.
- Die Verkehrssicherheit wird gegenüber heute erhöht.

**Finanzierbar  
und Wirtschaftlich**

Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des staatlichen Mitteleinsatzes und Sicherstellung der Finanzierbarkeit des Verkehrs:

- Die langfristige Finanzierbarkeit des Gesamtverkehrssystems wird sichergestellt.
- Der gesamtwirtschaftliche Nutzen des kantonalen Finanzmitteleinsatzes muss weiter erhöht werden.

**Ökologisch**

Reduktion des Energie- und Ressourcenverbrauchs sowie der Belastung von Bevölkerung und Umwelt:

- Die verkehrsbedingte Belastung von Bevölkerung und natürlicher Umwelt sowie der Ressourcenverbrauch pro Kopf vermindern sich gegenüber heute.

**Abstimmung  
und Koordination  
Siedlung und Verkehr**

Nach dem Raumkonzept (R11, Leitsatz 5) richtet der Kanton St.Gallen das Verkehrsangebot auf eine konzentrierte Siedlungsentwicklung aus. Der Kanton St.Gallen plant seine Strassen nach folgenden Grundsätzen:

- Verkehr ist nicht Selbstzweck, sondern untrennbar mit der Siedlungsentwicklung und dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld verbunden.
- Raumkonzepte und eine verkehrsträgerübergreifende Planung sind Voraussetzung zur Bewältigung der verkehrlichen Herausforderungen.
- Eine grenzüberschreitende Betrachtung in funktionalen Räumen ist erforderlich.
- Ziel ist es, den zusätzlichen Verkehr möglichst über den öV sowie den FVV aufzufangen.
- Die zur Verfügung stehenden Verkehrsflächen werden effizient genutzt.

**Verkehrsrelevante  
Planungen**

Der Kanton berücksichtigt in seinen Planungen alle Verkehrsmittel. Er nutzt ihre spezifischen Vorteile sowie die Synergien und achtet darauf, dass sie nicht gegeneinander ausgespielt werden. Dazu stimmt er in der Zusammenarbeit seiner Departemente und Ämter auch die verkehrsrelevanten sektoralen Planungen aufeinander ab. Grundsätzlich gilt, dass erst bestehende Infrastrukturen effizienter genutzt werden, bevor das Angebot erweitert wird.

Zusammenarbeit	Der Kanton St.Gallen verstärkt die (grenzüberschreitende) Zusammenarbeit, insbesondere mit Vorarlberg und Liechtenstein. Er koordiniert seine raum- und verkehrswirksamen Planungen mit den betroffenen Körperschaften.
Interessenabwägung und Interessenausgleich	Der Kanton sorgt für einen Ausgleich von Interessen über die Anhörung von relevanten Akteuren.
<b>Gesamtkantonale Herausforderungen</b> Erwartete Verkehrsentwicklung	Trotz der Corona-Pandemie wird weiterhin von einem Gesamtverkehrswachstum ausgegangen. Prozentual wird das öV-Wachstum überdurchschnittlich ausfallen, in absoluten Mengen wächst der Strassenverkehr aber weiterhin substanziell. Ohne aktives Handeln werden sich die Herausforderungen wie Überlast auf Strasse und Schiene in Spitzenstunden weiter verschärfen. Eine aktive Einflussnahme auf die Nachfrage und die Gestaltung des Verkehrsangebots ist erforderlich.
Neue Mobilitätsformen	Wie weit und in welche Richtung neue Entwicklungen wie Elektromobilität, automatisiertes Fahren, Digitalisierung oder auch Fernbuslinien, die Gesamtmobilität beeinflussen werden, ist noch weitgehend unklar. Klar ist aber, dass sie Einfluss haben werden und entsprechende Strategien zum Umgang mit diesen neuen Entwicklungen abgeleitet werden müssen.
Setzen von Handlungsprioritäten	Die Herausforderungen an ein vorausschauendes, nachhaltiges Gesamtverkehrssystem werden damit nicht kleiner. Das Setzen von Handlungsprioritäten ist damit von entscheidender Bedeutung. Dabei ist zu beachten, dass je nach Nutzer (Alter, Zugang zu einzelnen Verkehrsmitteln usw.), Raumtyp (Zentren, urbane Verdichtungsräume, Landschaft mit kompakten Siedlungen, Kultur und Agrarlandschaften, Naturlandschaften, Tourismusgebiete) und Umwelt- / Umfeldsituation (empfindliches Siedlungsgebiet, übriges Gebiet) unterschiedliche Randbedingungen für den Verkehr gelten.
<b>Dokumentation</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Gesamtüberarbeitung Richtplan, Teil Mobilität, Grundlagen und Erläuterungen (Teil 1), 7. Juni 2022</li><li>• Gesamtverkehrsstrategie des Kantons St.Gallen, von der Regierung beschlossen, Juni 2017</li><li>• Verkehrliche Entwicklung im Kanton St.Gallen 2019 bis 2023<ul style="list-style-type: none"><li>&gt; Kantonsratsbeschluss über das 6. öV-Programm für die Jahre 2019 bis 2023</li><li>&gt; Kantonsratsbeschluss über das 17. Strassenbauprogramm für die Jahre 2019 bis 2023</li></ul></li></ul>

## BESCHLUSS

---

Um die gesamtkantonalen Herausforderungen anzugehen und eine nachhaltige Mobilität umzusetzen, verfolgt der Kanton im Bereich Gesamtverkehr folgende raumbedeutenden Ziele und Grundsätze.

### Solidarisch und Sicher Erschliessung Gesamtkanton

Der Kanton stellt die Grundversorgung im Verkehr unter Berücksichtigung der Ziele der Siedlungsentwicklung sicher:

- Die Erschliessung des gesamten Kantons ist mit allen Verkehrsmitteln hinreichend gewährleistet.
- Die einzelnen Verkehrsmittel werden entsprechend ihren Eigenschaften priorisiert (örtliche und zeitliche Verfügbarkeit, Reisegeschwindigkeit, Transportkapazität, Zuverlässigkeit, Ressourceneffizienz).
- Der Kanton sichert kurze und zuverlässige Reisezeiten im strassengebundenen öV.

Der Kanton unterstützt Pilotversuche zur Untersuchung der Auswirkung differenzierter Nutzerpreise in öV und MIV auf das Nachfrageverhalten mit dem Ziel, die Spitzenzeiten zu entlasten und Umweltbelastungen zu reduzieren. Der Kanton arbeitet dabei mit den zuständigen Bundesämtern zusammen.

Der Kanton setzt sich dafür ein, dass auch Massnahmen ausserhalb des eigentlichen Verkehrsbereichs ergriffen werden, damit sich die morgendliche und abendliche Spitzenbelastung über längere Zeit verteilt (Brechen der Verkehrsspitzen).

Der Kanton fordert Massnahmen von Dritten im Mobilitätsmanagement, die zu einem effizienten und umweltgerechten Mobilitätsverhalten motivieren. Er geht mit gutem Beispiel voran und nützt die Potenziale des Mobilitätsmanagements innerhalb der eigenen Verwaltung, bei Schulen und Spitälern. Er setzt sich dafür ein, dass im Rahmen von Planungsprozessen Mobilitätskonzepte erstellt werden, welche die Grundlage für spätere Massnahmen im Mobilitätsmanagement Dritter bilden.

Auf Antrag der Gemeinden kann der Kanton Wegleitungen erstellen, wie das Parkierungsangebot in Nutzungsplänen, Parkplatzverordnungen oder Baubewilligungen auf die Kapazitäten des Strassennetzes sowie auf die vorhandenen und geplanten alternativen Verkehrsangebote (öV, FVV) auszurichten ist.

### Aufenthaltsqualität

Die Attraktivität des bebauten Raums ist durch die verträgliche Ausgestaltung des Verkehrssystems sowie die Aufwertung von Strassenräumen zu erhöhen.

### Verkehrssicherheit

Das Gesamtverkehrssystem wird so weiterentwickelt, dass die Sicherheit im Strassen- und Schienenverkehr sowie das Sicherheitsempfinden aller Verkehrsteilnehmenden weiter gesteigert werden. Ein besonderer Fokus ist dabei

auf die Sicherheit der Schulwege zu richten. Die Sicherheit soll sowohl durch Prävention als auch durch infrastrukturelle Massnahmen weiter erhöht werden.

#### Zugang zum öffentlichen Verkehr

Der Zugang zum öV wird verbessert. Es werden attraktive Haltestellen und sichere Zugänge erstellt. Die Zugänglichkeit der Haltestellen wird unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit und des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (SR 151.3; abgekürzt Behindertengleichstellungsgesetz [BehiG]) sowie der Unterhalts- und Sanierungsprogramme optimiert bzw. saniert.

#### Gesundheit und Bewegung

Der Kanton anerkennt und berücksichtigt bei seinen Planungen den bedeutenden Stellenwert des Zufussgehens und des Velofahrens als gesundheitsfördernde Formen der Fortbewegung.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Bau- und Umweltdepartement, Volkswirtschaftsdepartement
<i>Beteiligt</i>	Ämter des Kantons St.Gallen mit Bezug zum Raum, Gemeinden, Regionen

#### Erreichbar

Die einzelnen Verkehrsmittel werden entsprechend ihrer Eigenschaften priorisiert (örtliche und zeitliche Verfügbarkeit, Reisegeschwindigkeit, Transportkapazität, Zuverlässigkeit, Ressourceneffizienz).

Der Kanton unterstützt Pilotversuche zur Untersuchung der Auswirkung differenzierter Nutzerpreise in öV und MIV auf das Nachfrageverhalten mit dem Ziel, die Spitzenzeiten zu entlasten und Umweltbelastungen zu reduzieren. Der Kanton arbeitet dabei mit den zuständigen Bundesämtern zusammen.

Strategische Ansätze zur Sicherstellung der Erreichbarkeit im schienen- und im strassengebundenen Güterverkehr werden im Rahmen einer separaten Güterverkehrsstrategie erarbeitet.

#### Erreichbarkeit der Zentren

Die Erreichbarkeit von, zu sowie zwischen den Regional- und Kleinzentren wird sichergestellt. Verbesserungen der nationalen und innerkantonalen Erreichbarkeit der Regional- und Kleinzentren erfolgen im Personen- und Güterverkehr nach Massgabe der Wirtschaftlichkeit prioritär mit dem öV.

Das Bahnsystem bildet das Rückgrat bei der Erschliessung zwischen den Zentren und den urbanen Verdichtungsräumen. Die Erreichbarkeit ist ausreichend, wenn:

- die Fahrzeit von jedem Zentrum gemäss Raumkonzept nach St.Gallen weniger als 60 Minuten beträgt (Strasse oder Schiene) und
- funktionierende Knoten und Umsteigebeziehungen in den Zentren bestehen und

### Erreichbarkeit von urbanen Verdichtungsräumen

- die Beziehungen zu Nebenzentren und ausserkantonalen Zentren schnell, attraktiv und zuverlässig sind und
- die grenzüberschreitende Anbindung der Regionen St.Galler Rheintal und Sarganserland-Werdenberg an die Zentren Vorarlbergs und Liechtensteins gegeben ist.

Die Erreichbarkeit der urbanen Verdichtungsräume für den Personen- und den Güterverkehr wird sichergestellt. Betriebliche und steuernde Massnahmen (Verkehrsmanagement) haben Vorrang vor Ausbauten.

Die Erreichbarkeit von urbanen Verdichtungsräumen wird auch in Spitzenstunden entweder mit dem öV (Strasse und Schiene) oder mit dem Auto sichergestellt. Die Erreichbarkeit ist ausreichend, wenn in der Spitzenstunde:

- der öV in die Haupt- und Regionalzentren genügend Sitz- und Stehplatzverfügbarkeit aufweist und keine Verlustzeiten erleidet oder
- die Hauptachsen in den urbanen Verdichtungsräumen eine ausreichende Leistungsfähigkeit für den Gesamtverkehr aufweisen.

Kanton und Regionen stimmen ihre Massnahmen mit den Planungen des Bundes ab. Sie legen die Massnahmen in regionalen Verkehrsmanagementplänen fest. Dabei soll eine Verlagerung und Verteilung der Reisenden erreicht werden, um die Verkehrsspitzen zu brechen.

Das künftige Verkehrswachstum in den urbanen Verdichtungsräumen wird vor allem mit einer Verschiebung des Modal-Splits aufgefangen, d. h. der MIV muss stabilisiert und der Mehrverkehr soll über den öV und den FVV aufgefangen werden.

Notwendige Ausbauten werden prioritär bei den flächen- und energieeffizientesten Verkehrsmitteln vorgenommen.

### Erreichbarkeit des Hauptzentrums St.Gallen

Die Erreichbarkeit der Stadt St.Gallen wird für den nationalen und internationalen Personen- und den Güterverkehr verbessert. Diese soll nach Massgabe der Wirtschaftlichkeit prioritär mit dem öV erfolgen (auf Schiene und Strasse sowie in der Luft). Die Erreichbarkeit für den Personenverkehr ist ausreichend, wenn:

- die Fahrzeit auf der Schiene von St.Gallen nach Zürich weniger als eine Stunde beträgt;
- die Fahrzeit auf der Schiene von St.Gallen nach München unter zweieinhalb Stunden liegt;
- die schweizerischen Metropolitanräume bzw. die Hauptstadtregion im Stundentakt mit dem öV erschlossen sind;
- die Zuverlässigkeit auf den bestehenden Strassenverbindungen in die erwähnten nationalen und internationalen Metropolen gegeben ist;

Erreichbarkeit von  
Entwicklungsschwerpunkten Arbeiten  
(ESP Arbeiten)

- die Erreichbarkeit der Stadt St.Gallen aus wichtigen europäischen Metropolen mit Bahn und / oder Flug via den Flugplatz St.Gallen-Altenrhein oder den Flughafen Zürich als Tagesrandverbindung gegeben ist.

Der Kanton erschliesst bestehende Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten (ESP Arbeiten) im Personen- und im Güterverkehr bedarfsgerecht. Gebiete mit Zugang zur Bahn werden prioritär entwickelt.

Neue Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten (ESP Arbeiten) werden nur noch dort ausgeschieden, wo gesamtverkehrliche Lösungen (inkl. Güterverkehr) zu deren Erschliessung vorliegen.

Zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung setzt sich der Kanton auch für eine verbesserte Positionierung des Flugplatzes St.Gallen-Altenrhein ein. Die Anbindung mit dem öV wird verbessert.

Erreichbarkeit  
von Tourismusräumen

Der Kanton stellt sicher, dass Tourismusräume über das ordentliche öV-System erschlossen werden.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Bau- und Umweltdepartement, Volkswirtschaftsdepartement
<i>Beteiligt</i>	Ämter des Kantons St.Gallen mit Bezug zum Raum, Gemeinden, Regionen

**Finanzierbar  
und Wirtschaftlich**  
Finanzierung des  
bestehenden  
Verkehrssystems

Die Finanzierung (Betrieb und Unterhalt) muss langfristig gesichert sein und künftig stärker von den Verursacherinnen und Verursachern sowie den Benutzerinnen und Benutzern getragen werden.

Die Erhöhung bestehender oder die Einführung neuer Einnahmen ist zu prüfen, wobei die volkswirtschaftlichen Auswirkungen sowie die Auswirkungen auf den Gesamtverkehr im Sinne der GVS berücksichtigt werden.

Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt bei allen Verkehrsträgern auch die externen Effekte.

Finanzierung der  
Erweiterung des  
Gesamtverkehrssystems

Der Kanton erweitert das Gesamtverkehrsangebot nur, wenn

- ein Bedarfsnachweis gegeben ist,
- verkehrsträgerübergreifende Alternativen geprüft wurden,
- die gesamtwirtschaftliche Zweckmässigkeit gegeben und
- die Finanzierung von Investitionen und Folgekosten gesichert ist.

Die Projekte werden bezüglich ihrer Wirtschaftlichkeit priorisiert. Es erfolgt eine Wirkungskontrolle des staatlichen Mitteleinsatzes.

	<p><i>Koordinationsstand</i> Festsetzung  <i>Federführung</i> Bau- und Umweltdepartement,  Volkswirtschaftsdepartement  <i>Beteiligt</i> Ämter des Kantons St.Gallen mit Bezug zum Raum,  Gemeinden, Regionen</p>
<b>Ökologisch</b> Luft- und Lärmbelastungen	<p>Der Kanton sorgt dafür, dass die negativen Folgen des Verkehrs in den Bereichen Umwelt vermindert und alternative Formen klimafreundlicher Mobilität wie Elektromobilität verstärkt gefördert werden. Dort, wo Grenzwerte überschritten sind, entwickelt er gesonderte Massnahmenprogramme unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit.</p>
Klimabelastung	<p>Die verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen (CO2) im Kanton St.Gallen werden verringert. Bezüglich Reduktion der Treibhausgasemissionen nimmt der Kanton St.Gallen gegenüber den Gemeinden und Privaten eine Vorbildfunktion ein. Er berücksichtigt bei der Beurteilung und Priorisierung von kantonalen und kommunalen Verkehrsmassnahmen die verursachte oder eingesparte Luft- und Lärmbelastung sowie die Treibhausgasemissionen.</p>
Energie	<p>Der Verbrauch nicht erneuerbarer Energieträger für den Verkehr wird gesenkt. Bezüglich Umstellung auf erneuerbare Energieträger nimmt der Kanton St.Gallen gegenüber den Gemeinden und Privaten eine Vorbildfunktion ein.</p>
Landschaft und Natur	<p>Die Infrastrukturentwicklung wird mit dem Landschafts- und Naturschutz abgestimmt. Der Kanton bezieht den Flächenverbrauch sowie die Beeinträchtigung von Landschaft und Lebensräumen mit ein.</p> <p><i>Koordinationsstand</i> Festsetzung  <i>Federführung</i> Bau- und Umweltdepartement,  Volkswirtschaftsdepartement  <i>Beteiligt</i> Ämter des Kantons St.Gallen mit Bezug zum Raum,  Gemeinden, Regionen</p>
<b>Anforderungen an regionale Planungen</b>	<p>Die Gesamtverkehrsstrategie legt bezüglich regionaler Planungen Kriterien (strategische Stossrichtungen) fest, die dem Kanton zur Vorprüfung von Projekten im Rahmen von sektoralen Programmen (z. B. Agglomerationsprogramme) dienen. Die Priorisierung der Massnahmen erfolgt nach bestehenden sektoralen Bewertungsmethoden.</p> <p><i>Koordinationsstand</i> Festsetzung  <i>Federführung</i> Tiefbauamt, Amt für öffentlichen Verkehr  <i>Beteiligt</i> Ämter des Kantons St.Gallen mit Bezug zum Raum,  Gemeinden, Regionen</p> <p><i>Erlassen</i> von der Regierung am 21. Juni 2022  <i>Genehmigt</i> von Bundesrat am 15. Februar 2023</p>

## Strassen

### BESCHREIBUNG

---

<b>Ausgangslage</b>	Die Grundlagen für den Bau und den Unterhalt des Strassennetzes und die Regelung der Zuständigkeiten sind im Strassengesetz verankert. Danach hat der Kanton die Hoheit über die Kantonsstrassen. Der Kantonsrat legt die Grundzüge der Verkehrspolitik fest und erlässt ein mehrjähriges Strassenbauprogramm, mit dem er die geplanten Vorhaben und deren Finanzierung bestimmt. Zu den Voraussetzungen und Grundsätzen für den Neubau, den Ausbau und die Korrektur von Strassen gehören die Berücksichtigung der Anforderungen des zu erschliessenden Raums, die Eingliederung ins Umfeld und die Beachtung des Schutzes von Mensch und Umwelt. Die Vorhaben sind mit diversen weiteren Planungen und Programmen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene abzustimmen, insbesondere auch mit den Agglomerationsprogrammen. Die räumliche Abstimmung erfolgt auf kantonaler Ebene insbesondere im Rahmen der kantonalen Richtplanung.
<b>Bezug zur GVS</b>	Die Strassen dienen dem motorisierten Individualverkehr, dem strassengebundenen öffentlichen Verkehr und dem Fuss- und Veloverkehr. Die kantonale Gesamtverkehrsstrategie (GVS) stellt den übergeordneten Rahmen für die mittel- und langfristige Entwicklung des kantonalen Gesamtverkehrssystems dar. Sie definiert strategische Stossrichtungen und setzt Ziele für die langfristige Entwicklung des Gesamtverkehrssystems (Richtplanhorizont). Die Oberziele der GVS leiten sich aus der Verfassung ab und folgen damit gleichzeitig dem Gebot der Nachhaltigkeit, denn in den Staatszielen der Kantonsverfassung sind auch die Ziele der nachhaltigen Entwicklung verankert: eine solidarische Gesellschaft, die ökologische Verantwortung und die wirtschaftliche Kapazität. Die Oberziele wurden gemäss Verfassungsauftrag wie folgt festgelegt: Sicherstellung der inner- und ausserkantonalen Erreichbarkeit:
<b>Erreichbar</b>	Die Erreichbarkeit innerhalb des Kantons und insbesondere der urbanen Verdichtungsräume wird auf dem heutigen Niveau sichergestellt. Die Erreichbarkeit nach aussen, insbesondere in Richtung Zürich und München, wird verbessert. Zur Erreichbarkeit tragen alle miteinander optimal vernetzten Verkehrsmittel bei.
<b>Solidarisch und Sicher</b>	Berücksichtigung der Sicherheit und der Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden: Die Bedürfnisse aller Personen, insbesondere der schwächeren Verkehrsteilnehmenden, werden angemessen berücksichtigt. Die Verkehrssicherheit wird gegenüber heute erhöht.
<b>Finanzierbar und Wirtschaftlich</b>	Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des staatlichen Mitteleinsatzes und Sicherstellung der Finanzierbarkeit des Verkehrs:

Die langfristige Finanzierbarkeit des Gesamtverkehrssystems wird sichergestellt. Der gesamtwirtschaftliche Nutzen des kantonalen Finanzmitteleinsatzes muss weiter erhöht werden.

#### Ökologisch

Reduktion des Energie- und Ressourcenverbrauchs sowie der Belastung von Bevölkerung und Umwelt:

Die verkehrsbedingte Belastung von Bevölkerung und natürlicher Umwelt sowie der Ressourcenverbrauch pro Kopf vermindern sich gegenüber heute.

#### Teilstrategien

Die Teilstrategien Strassen sowie Fuss- und Veloverkehr des Tiefbauamtes des Kantons St.Gallen dienen als Führungsinstrument und zur Projektentwicklung für Themen mit dringlichem Handlungsbedarf. Sie konkretisieren die GVS strategisch, räumlich und operativ. Die Ziele und strategischen Stossrichtungen aus der GVS sind stufengerecht konkretisiert.

#### Gesamtkantonale Herausforderungen

Mit der neuen Raumplanungsgesetzgebung und dem kantonalen Richtplan wird die Siedlungsentwicklung nach innen forciert. Dies stellt neue Anforderungen sowohl an den Strassenraum und die Erreichbarkeit als auch an die Aufenthaltsqualität und Attraktivität der Strassen und angrenzenden öffentlichen Räume. Vor allem in den Zentren und den urbanen Verdichtungsräumen müssen der öV und der FVV den MIV substantiell entlasten bzw. Mehrverkehr übernehmen. Nur so kann die verkehrsbedingte Belastung der Umwelt in den Zentren in Grenzen gehalten und insgesamt vermindert werden.

#### Dokumentation

- Gesamtüberarbeitung Richtplan, Teil Mobilität, Grundlagen und Erläuterungen (Teil 1), 7. Juni 2022
- Gesamtverkehrsstrategie des Kantons St.Gallen, von der Regierung beschlossen, Juni 2017
- Verkehrliche Entwicklung im Kanton St.Gallen 2019 bis 2023
  - > Kantonsratsbeschluss über das 6. öV-Programm für die Jahre 2019 bis 2023
  - > Kantonsratsbeschluss über das 17. Strassenbauprogramm für die Jahre 2019 bis 2023
- Teilstrategie Strassen und Teilstrategie Fuss- / Veloverkehr, TBA (2019)
- Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee 4. Generation, November 2020
- Agglomerationsprogramm Rheintal 4. Generation August 2021
- Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein 3. Generation, 22. November 2016
- Agglomerationsprogramm Obersee 4. Generation, 30. April 2021
- Agglomerationsprogramm Wil 4. Generation, 24. Juni 2021

## BESCHLUSS

---

Der Kanton verfolgt im Bereich Strassen folgende raumbedeutenden Ziele und Grundsätze:

### Solidarisch und Sicher Erschliessung Gesamtkanton

Der Kanton stellt die Grundversorgung im Verkehr unter Berücksichtigung der Ziele der Siedlungsentwicklung sicher:

- Die Erschliessung des gesamten Kantons ist mit allen Verkehrsmitteln hinreichend gewährleistet.
- Die einzelnen Verkehrsmittel werden entsprechend ihrer Eigenschaften priorisiert (örtliche und zeitliche Verfügbarkeit, Reisegeschwindigkeit, Transportkapazität, Zuverlässigkeit, Ressourceneffizienz).
- Der Kanton sichert kurze und zuverlässige Reisezeiten im strassengebundenen öV.

### Aufenthaltsqualität

Ortsdurchfahrten werden mittels Betriebs- und Gestaltungskonzepten für alle Verkehrsteilnehmenden aufgewertet und sicherer gestaltet. Insbesondere Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Velofahrende erhalten mehr Raum; der öV wird priorisiert. Der Kanton setzt sich dafür ein, dass in geeigneten Fällen Temporeduktionen auf verkehrs- und siedlungsorientierten Strassen eingeführt werden können.

Die Attraktivität des bebauten Raums ist durch die verträgliche Ausgestaltung des Verkehrssystems sowie die Aufwertung von Strassenräumen zu erhöhen:

- Die Aufenthaltsqualität und Attraktivität der Strassen und angrenzenden öffentlichen Räume in Siedlungsgebieten sind für alle Verkehrsteilnehmenden, insbesondere für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie für Velofahrende erhöht.
- Im Strassenraum werden die Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden aufeinander abgestimmt. Dabei haben die des öV und des FVV Priorität.
- Bei Neu- und Ausbauten bzw. bei der Umsetzung von öV-Massnahmen auf dem Kantonsstrassennetz berücksichtigt der Kanton orts- und städtebauliche Anforderungen.

### Verkehrssicherheit

Der Kanton saniert auf dem Kantonsstrassennetz unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit alle Unfallschwerpunkte und prüft Massnahmen zur Sanierung der Unfallhäufungsstellen. Die Sicherheit soll durch konsequente und proaktive Arbeit in Prävention und Bewusstseinsbildung ebenso wie durch infrastrukturelle Massnahmen weiter erhöht werden. Ein besonderer Fokus ist auf die Sicherheit der Schulwege zu richten. Bei der Sanierung werden die Anliegen des FVV prioritär behandelt.

**Erreichbar**  
Erschliessung  
Gesamtkanton

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Tiefbauamt
<i>Beteiligt</i>	Ämter des Kantons St.Gallen mit Bezug zum Raum, Gemeinden, Regionen

Der Kanton sichert kurze und zuverlässige Reisezeiten im strassengebundenen öV durch Priorisierungsmassnahmen. Dabei werden die Kapazitäts- bzw. Attraktivitätsanforderungen von MIV und FVV berücksichtigt.

Der Kanton setzt sich für attraktive Fusswege und kurze Wartezeiten für Fussgängerinnen und Fussgänger an Lichtsignalanlagen ein.

Der Kanton setzt sich für attraktive Velowege und kurze Wartezeiten an Lichtsignalanlagen für Velofahrerinnen und Velofahrer ein und fördert die Prüfung der Machbarkeit neuer regionaler und interkommunaler Veloinfrastrukturen wie Velobahnen und Velostrassen.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Tiefbauamt
<i>Beteiligt</i>	Ämter des Kantons St.Gallen mit Bezug zum Raum, Gemeinden, Regionen

**Ökologie**  
Landschaft und Natur

Bodenverbrauch, Versiegelung, Trennwirkung und Lebensraumverschmälerung bzw. -beeinträchtigung durch neue Verkehrsinfrastrukturen werden auf ein Minimum reduziert. Die Trennwirkung bereits bestehender Verkehrswege wird unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit mit geeigneten Massnahmen reduziert.

Die Wiederherstellung und der Ausbau von Landschafts- und Lebensraumverbindungen wird im Zuge von Erhaltungs- oder Ausbaumassnahmen geprüft und bei angemessenem Kosten-Nutzen-Verhältnis realisiert.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Tiefbauamt
<i>Beteiligt</i>	Ämter des Kantons St.Gallen mit Bezug zum Raum, Gemeinden, Regionen

**Anforderungen**  
an regionale Planungen

Die Gesamtverkehrsstrategie legt bezüglich regionaler Planungen Kriterien (strategische Stossrichtungen) fest, die dem Kanton zur Vorprüfung von Projekten im Rahmen von sektoralen Programmen (z. B. Agglomerationsprogramme) dienen. Die Priorisierung der Massnahmen erfolgt nach bestehenden sektoralen Bewertungsmethoden.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Tiefbauamt, Amt für öffentlichen Verkehr
<i>Beteiligt</i>	Ämter des Kantons St.Gallen mit Bezug zum Raum, Gemeinden, Regionen

### Strassenbauvorhaben an Nationalstrassen

Bei folgenden Strassenbauvorhaben an Nationalstrassen setzt sich der Kanton für die Realisierung durch den Bund ein:

- Anschluss Gossau Ost (Zubringer Appenzellerland)
- Verbindung A13 (CH) – A14 (AT) St.Margrethen (Rheintalautobahnen im nördlichen Rheintal)
- Ausbau A15 auf vier Spuren zwischen Hüllistein und Neuhaus

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Bundesamt für Strassen
<i>Beteiligt</i>	Tiefbauamt, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Amt für öffentlichen Verkehr, Amt für Umwelt, Regionen, Gemeinden

### Festlegung der Linienführung von Strassenbauvorhaben

Für folgende Strassenbauvorhaben, teils in der Schnittstelle zwischen Nationalstrasse und Kantonsstrasse, ist die Linienführung festgelegt:

- A1 Anschluss Wil-West
- Netzergänzung Nord, Wil
- Verbindungsstrasse ab A15 Richtung Gaster und Gommiswald
- A1 Anschluss und Zubringer Region Rorschach
- Engpassbeseitigung A1 St.Gallen (mit Teilsperre Güterbahnhof und Tunnel Liebegg)\*
- Verkehrsentslastung Rapperswil-Jona

*\* Im Rahmen der nachgeordneten Planung sind für die Engpassbeseitigung A1 St.Gallen (mit Teilsperre Güterbahnhof und Tunnel Liebegg) weitergehende Abklärungen erforderlich. Insbesondere sind im Abschnitt der Teilsperre Güterbahnhof die verkehrlichen Interessen mit den städtebaulichen Anliegen vertiefter abzustimmen.*

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Tiefbauamt (bei Nationalstrassen Bundesamt für Strassen)
<i>Beteiligt</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Amt für öffentlichen Verkehr, Amt für Umwelt, Regionen, Gemeinden

### Erarbeitung der Linienführung von Strassenbauvorhaben

Für folgende Strassenbauvorhaben wird die Linienführung erarbeitet:

- Verbindung A13 (CH) – A14 (AT)  
(Rheintalautobahnen im mittleren Rheintal)
- Ostumfahrung Altstätten
- Verkehrsentslastung Dorfkern / Kurpark Bad Ragaz
- Netzergänzung Ost, Wil

<i>Koordinationsstand</i>	Zwischenergebnis
<i>Federführung</i>	Tiefbauamt (bei Nationalstrassen Bundesamt für Strassen)
<i>Beteiligt</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Amt für öffentlichen Verkehr, Amt für Umwelt, Regionen, Gemeinden

### Weitere in Diskussion stehende Strassenbauvorhaben

Folgende Strassenbauvorhaben werden geprüft:

- Verlegung A3 Halbanschluss Baltschana, Mels
- Nordanbindung Tiefriet, Sargans
- Umfahrung St.Gallenkappel
- Querspange Frohbergstrasse inkl. Tieferlegung Sonnenstrasse, St.Gallen
- Verbindung Flawiler- / Wilerstrasse, Gossau

<i>Koordinationsstand</i>	Vororientierung
<i>Federführung</i>	Tiefbauamt (bei Nationalstrassen Bundesamt für Strassen)
<i>Beteiligt</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Amt für öffentlichen Verkehr, Amt für Umwelt, Regionen, Gemeinden

<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 21. Juni 2022
<i>Genehmigt</i>	von Bundesrat am 15. Februar 2023

## Fuss- und Veloverkehr

### BESCHREIBUNG

---

#### Ausgangslage

Der Begriff Fuss- und Veloverkehr (FVV) steht im Zusammenhang mit allen Strassen und Wegen im Kanton (Kantons- und Gemeindestrassen, landwirtschaftliche Erschliessungswege sowie klassische Wanderwege). Die Infrastruktur für den FVV ist ein wichtiger Standortfaktor und muss insbesondere im Hinblick auf die beabsichtigte grössere Bedeutung weiterentwickelt werden. Die Grundlagen für die Planung, den Bau und den Unterhalt der Strassen- und Wegenetze und die Regelung der Zuständigkeiten sind im Strassengesetz verankert.

Die Abwicklung der Mobilität zu Fuss und per Velo ist umwelt- und raumschonend, gesundheitsfördernd, kosteneffizient und auf kurzen Distanzen schnell. Alle Menschen nehmen zeitweilig als Fussgänger am Verkehrsgeschehen teil. Jede zweite Wegetappe wird in der Schweiz zu Fuss zurückgelegt und der Anteil der Strecken, die zu Fuss zurückgelegt werden, wird oft unterschätzt. Da die Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Velofahrerinnen und Velofahrer die schwächsten Verkehrsteilnehmer sind und äusserst empfindlich auf Umwege reagieren, sind mit hoher Priorität direkte, attraktive und sichere Verbindungen bereit zu stellen. Die Stärke des Veloverkehrs liegt in den kurzen und mittleren Distanzen. Vor allem aufgrund der topographischen Bedingungen ist der Anteil des Veloverkehrs sehr unterschiedlich, mit der zunehmenden Verbreitung von E-Bikes wird sich dies relativieren.

Rund die Hälfte der heutigen Autofahrten – bezogen auf die Anzahl Wege – und viele Fahrten mit dem öffentlichen Verkehr sind kürzer als 5 km. Deshalb ist Potenzial zur Erhöhung des Fuss- und Veloanteils am Gesamtverkehr vorhanden. Der FVV hat seine grössten Vorteile in den urbanen Räumen, was sich in den Agglomerationsprogrammen entsprechend zeigt. Je nach Raumtyp bestehen im Kanton St.Gallen unterschiedliche Prioritäten und Anforderungen an die Strassen und Wege hinsichtlich der Funktion und des Ausbaustandards. Zu berücksichtigen gilt es dabei auch die Aspekte von Alltags- als auch Freizeitverkehr (Wandern, Velotouren, Mountainbiken, Skaten). Die Strassen und Wege umfassen daher die Infrastruktur für alle Verkehrsteilnehmenden wie Fuss-, Velo-, öffentlicher Verkehr sowie motorisierter Individualverkehr. Bestandteil der öffentlichen Strassen sind auch die für den Schutz der Fussgängerinnen und Fussgänger sowie und Velofahrerinnen und Velofahrer notwendigen Anlagen.

Ein grosser Teil der Fuss- und Velowege fällt in die Kompetenz der Gemeinden. Ihnen fällt die Aufgabe zu, in den Siedlungsgebieten für ein feinmaschiges und attraktives Angebot zu sorgen.

<b>Bezug zur GVS</b>	Im Kanton St.Gallen soll die Mobilität für alle Verkehrsteilnehmenden zweckmässig stattfinden, dazu braucht es adäquate Verkehrsinfrastrukturen mit Verkehrsmitteln und Leitsystemen. Das Verkehrssystem ist kein isoliertes Gebilde. Vielmehr wird es durch unterschiedliche Faktoren wie räumliche Entwicklungen, veränderte Bedürfnisse und Verhaltensregeln, Trends oder auch ökologische Anforderungen entscheidend geprägt. Diese Faktoren und die an sie geknüpften Ansprüche und Ziele sind möglichst optimal und nachhaltig aufeinander abzustimmen und zu entwickeln. Die Gesamtverkehrsstrategie Kanton St.Gallen (GVS) ermöglicht die Zukunft des Verkehrssystems zielgerichtet und aktiv zu gestalten. Die GVS stellt den übergeordneten Rahmen für die mittel- und langfristige Entwicklung des kantonalen Verkehrssystems dar. Dem FVV wird darin eine wichtige Rolle zugeordnet. Im Grundsatz soll der zusätzliche Verkehr möglichst über den öV und den FVV aufgefangen werden. Für den Bereich FVV wird mit Bezug zu den Oberzielen insbesondere folgendes festgelegt:
<b>Erreichbar</b>	Das künftige Verkehrswachstum wird in den Zentren und urbanen Verdichtungsräumen vor allem mit einer Verschiebung des Modal-Splits aufgefangen, d. h. der MIV muss stabilisiert und der Mehrverkehr soll über den öV und den FVV aufgefangen werden.
<b>Solidarisch und Sicher</b>	Die Grundversorgung wird im Siedlungsgebiet für alle durch die Bereitstellung einer geeigneten und sicheren Infrastruktur für den FVV mit guter Anbindung an den öV sichergestellt. Die Bedürfnisse aller Personen, insbesondere der schwächeren Verkehrsteilnehmenden, werden angemessen berücksichtigt und die Verkehrssicherheit gegenüber heute wird erhöht.
<b>Finanzierbar und Wirtschaftlich</b>	Die Infrastruktur des FVV hat ein hohes Nutzen-Kosten-Verhältnis und ist mittels Werterhaltungsplanung nachhaltig zu sichern.
<b>Ökologisch</b>	Der FVV ist hinsichtlich seiner positiven Eigenschaften, wie der alternativen Form einer klimafreundlichen Mobilität mit verhältnismässig geringem Energie- und Raumbedarf, zu fördern.
<b>Teilstrategien</b>	Die GVS ist in den Teilstrategien strategisch, räumlich und operativ konkretisiert. Die Teilstrategie FVV des Tiefbauamtes des Kantons St.Gallen dient als Führungsinstrument und zur Projektentwicklung für Themen mit dringlichem Handlungsbedarf. Die Ziele und strategischen Stossrichtungen aus der GVS sind stufengerecht konkretisiert und in Anlehnung an die GVS für die Teilbereiche «Gesellschaft», «Wirtschaft» und «Ökologie» unterteilt.
<b>Gesamtkantonale Herausforderungen</b>	Mit der neuen Raumplanungsgesetzgebung und dem kantonalen Richtplan wird die Siedlungsentwicklung nach innen forciert. Folgende Herausforderungen und Ziele bestehen: Durch seine vorteilhaften, nachhaltigen Eigenschaften ist der FVV prädestiniert, eine wichtige Rolle bei der inneren Erschliessung

	<p>der Zentren und urbanen Räume, in denen der Grossteil der künftigen Entwicklung geschehen soll, einzunehmen. Er stellt vor allem zusammen mit dem öV den Grossteil der Mobilität in und zu diesen Räumen sicher.</p>
<p><b>Fuss-, Wander- und Velowegnetz</b></p>	<p>Ein attraktives Angebot für den FVV definiert sich durch zusammenhängende, direkte und sichere Verbindungen. Diese sind in erster Linie auf den Alltagsverkehr (Berufsverkehr, Schüler, öV-Haltestellen usw.) auszurichten, ohne die Bedürfnisse des Freizeit- und Erholungsverkehrs zu vernachlässigen. Das Wanderwegnetz dient der Erholung im Freien und verläuft ausserhalb des Baugebietes möglichst auf Naturwegen. Fuss-, Wander- und Velowege werden der Bedeutung kantonal – regional – lokal zugewiesen.</p>
<p><b>Bezug zu den Agglomerationsprogrammen</b></p>	<p>Die Planung im Bereich FVV wird mit den Agglomerationsprogrammen abgestimmt. Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen mit hoher Priorität werden in den Richtplan aufgenommen.</p>
<p><b>Handlungsbedarf</b></p>	<p>Eine konzentrierte Siedlungsentwicklung erfordert ein darauf abgestimmtes Verkehrsangebot. Der Fuss- und Veloverkehr soll zusammen mit dem öffentlichen Verkehr diese Potenziale im Alltags- und Freizeitverkehr auffangen. Das Potenzial zur Erhöhung des Fuss- und Veloanteils am Gesamtverkehr ist vorhanden. Dieses muss genutzt werden, auch um den öffentlichen Verkehr zu Stosszeiten zu entlasten. Ein grosses Potenzial bieten hier Elektrovlos (E-Bikes), um die Distanzen sowie Einzugsgebiete gegenüber dem Fussverkehr sowie klassischen Veloreichweiten markant zu erweitern.</p>
<p><b>Dokumentation</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesamtüberarbeitung Richtplan, Teil Mobilität, Grundlagen und Erläuterungen (Teil 1), 7. Juni 2022</li> <li>• Gesamtverkehrsstrategie des Kantons St.Gallen, von der Regierung beschlossen, Juni 2017</li> <li>• Verkehrliche Entwicklung im Kanton St.Gallen 2019 bis 2023 <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Kantonsratsbeschluss über das 6. öV-Programm für die Jahre 2019 bis 2023</li> <li>&gt; Kantonsratsbeschluss über das 17. Strassenbauprogramm für die Jahre 2019 bis 2023</li> </ul> </li> <li>• Teilstrategie Strassen und Teilstrategie Fuss- / Veloverkehr, TBA (2019)</li> <li>• Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee 4. Generation, November 2020</li> <li>• Agglomerationsprogramm Rheintal 4. Generation, August 2021</li> <li>• Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein 3. Generation, 22. November 2016</li> <li>• Agglomerationsprogramm Obersee 4. Generation, 30. April 2021</li> <li>• Agglomerationsprogramm Wil 4. Generation, 24. Juni 2021</li> </ul>

## BESCHLUSS

---

Der Kanton St.Gallen verfolgt im Bereich Fuss-Veloverkehr (FVV) folgende raumbedeutenden Ziele und Grundsätze:

### Solidarisch und Sicher Zugang zum öffentlichen Verkehr

Bei der Sanierung von Haltestellen werden neben den Belangen der mobilitätseingeschränkten Bevölkerung und von Sehbehinderten auch die Bedürfnisse von Fussgängerinnen und Fussgängern sowie Velofahrenden berücksichtigt.

Der Kanton stellt mit einer Velonetzplanung in seinem Zuständigkeitsbereich sicher, dass die wichtigen Haltestellen des öffentlichen Verkehrs mindestens an regionale Velorouten angebunden sind. Er setzt sich für die Anbindung der Haltestellen an das Fusswegnetz ein.

Der Kanton fördert im Rahmen seiner Zuständigkeiten die gute Erreichbarkeit von Haltestellen des öV mit dem Velo. Er legt Bike+Ride-Anlagen von überkommunaler Bedeutung fest.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Tiefbauamt
<i>Beteiligt</i>	Ämter des Kantons St.Gallen mit Bezug zum Raum, Gemeinden, Regionen

### Erreichbar

Der Kanton setzt sich für attraktive Fusswege und kurze Wartezeiten für Fussgängerinnen und Fussgänger an Lichtsignalanlagen ein.

Der Kanton setzt sich für attraktive Velowege und kurze Wartezeiten an Lichtsignalanlagen für Velofahrerinnen und Velofahrer ein und prüft die Machbarkeit neuer regionaler und interkommunaler Veloinfrastrukturen wie Velobahnen und Velostrassen.

Der Kanton empfiehlt den Gemeinden, in ihren Nutzungsplänen, Parkplatzverordnungen und Baubewilligungen ein ausreichendes Angebot an Veloabstellanlagen vorzuschreiben und Mindestanforderungen festzulegen. Insbesondere an zentralen Lagen sollte ein ausreichendes öffentliches Parkierungsangebot für Velos zur Verfügung gestellt werden.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Tiefbauamt
<i>Beteiligt</i>	Ämter des Kantons St.Gallen mit Bezug zum Raum, Gemeinden, Regionen

### Umsetzung Fuss- und Veloverkehrs- massnahmen

Kanton und Gemeinden setzen die Fuss- und Veloverkehrsmassnahmen auf Basis des Strassenbauprogramms und der Agglomerationsprogramme schrittweise um. Die Vorhaben sind mit den Programmen des Bundes (im Perimeter Nationalstrassen) sowie mit kommunalen Planungen und Programmen (insbesondere kommunalen Richtplänen und Verkehrskonzepten) abzustimmen. Schlüsselprojekte und Handlungskorridore gemäss den Agglomerationsprogrammen sind wegen ihrer wichtigen Rolle im FVV-Netz prioritär zu behandeln.

#### Agglomeration St.Gallen – Bodensee

<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Vorhaben</i>
Flawil	Geh- und Radweg Maestrani AG
Flawil	Geh- und Radweg Degersheimerstrasse (Steinbockkreuzung bis Freibad Böden)
Flawil	Regionale Veloschnellverbindung Bahnhof – Burgauerstrasse
Goldach	FVV-Verbindung Richtung St.Gallen
Gossau	Geh- und Radweg Wilerstrasse; Gröbliplatz – Eichenkreisel
Gossau	FVV Verbindung St.Gallerstrasse Richtung Winkeln
Gossau	Bahnhof Gossau, 2. Personenunterführung
Gossau	Regionale Veloschnellverbindung, Oberdorfbachweg / Heimatweg
Gossau	Kombinierter Fuss-/Veloweg, Weideggstrasse (Arnegg – Andwil)
Gossau	Verbreiterung Veloführung, Fliederweg
Rorschacherberg	FVV-Verbindung Neuseeland
St.Gallen	Verbindung Bahnhof Winkeln – Entwicklungsgebiet inkl. neue Unterführung
St.Gallen	Verbindung Winkeln Nord – Breitfeld
St.Gallen	Verbindung Gründenmoosweg – Gaiserwaldweg
St.Gallen	Passarelle Oberstockenweg
St.Gallen	Verbreiterung SBB-Sitterbrücke
St.Gallen	FVV-Verbindung Innenstadt – Riethüsli – Liebegg
St.Gallen	FVV-Tunnel St.Leonhard-Strasse
St.Gallen	Unterführung Bahnhofstrasse
St.Gallen	Fusswegverbindung Platztor – Uni
St.Gallen	Brücke Steinachstrasse Feuerwehr – KSSG, inkl. Areal KSSG
St.Gallen	Splügenweg, Querung A1 (neue Olma-Halle)
St.Gallen	Velopasserelle St.Fiden
St.Gallen	FVV Verbesserung Schönbüelachse
St.Gallen	Veloschnellroute Winkeln – Stephanshorn
St.Gallen	Passarelle St.Leonhard-Brücke
St.Gallen	FVV-Achse Güterbahnhof (entlang Trasse AB und Richtung Riethüsli)
St.Gallen	Zylipasserelle (Verbindung Vonwil – Güterbahnhof)
St.Gallen, Untereggen	LV-Brücke St.Gallen – Untereggen
Thal	Ufersteg, Badi Speck – Platz Ost
Wittenbach	LV-Verbindung Grüntal – Grünau
Bodenseeradweg	Erhöhung und Optimierung Qualitätsstandard

## Agglomeration Rheintal

<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Vorhaben</i>
Altstätten	Verlängerung Feldwiesenstrasse, Neubau
Altstätten	Südring, Kreisel Kriessernstrasse bis Knoten Bleichmühlstrasse
Au	Rheinbrücke Au – Lustenau
Au	Eulenweg / Bahnunterführung / Espenstrasse / Espenweg: neue Verbindung
Au	Oberfahrstrasse / Binnenkanalstrasse Querung verbessern
Au	Espenweg
Au	Rampe LV-Brücke Oberfahr Längsneigung verringern
Au, Balgach	Ziegeleiweg Verbreiterung
Diepoldsau	Langsamverkehrsbrücke Widnau – Diepoldsau
Diepoldsau	Ausbau der Querung des alten Rheins (am Rohr) für den Radverkehr
Diepoldsau	Alter Rhein, Oberer Uferweg
Marbach	Veloverbindung Kriessern; Abschnitt Kriessern – Rietaach
Marbach	Erlenmadstrasse / Bahnhofstrasse Gestaltung Kreuzung
Marbach	Rietstrasse / Erlenmadstrasse Verbesserung Querungssituation
Marbach	Veloverbindung entlang Bahnlinie bis zur Landi
Oberriet	Kanalstrasse (Rietstrasse bis Altstätterstrasse) Querungssituation
Oberriet	Kanalstrasse (Altstätterstrasse bis Kraftwerk)
Widnau	Velo-Unterführung Lindenstrasse / Poststrasse
Widnau	Velo-Unterführung Lindenstrasse / Industriegleis
Widnau	Querungssituation Lindenstrasse / Neugasse
Widnau	Querungssituation Rheinstrasse / Lindenstrasse

## Agglomeration Werdenberg – Liechtenstein

<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Vorhaben</i>
Buchs	St.Gallerstrasse Werdenbegersee
Buchs	Floesweg
Buchs	öV Haltestelle / Querung Schulhaus Räfis
Buchs	Churerstrasse (Kappelstrasse-Hostetgass)
Buchs / Grabs / Sennwald	Geh- und Radweg Knoten Haag bis Knoten Werdenstrasse
Gams	Haagerstrasse, Querung Binnenkanal und ARA, Gulastrasse
Gams	Haagerstrasse, Matte / Alte Dorfstrasse
Gams	Haagerstrasse (SBB-Werdenberger Binnenkanal)
Grabs	St.Gallerstrasse / Werdenberg
Grabs	Zentrum / Hauptpost / Staatsstrasse
Grabs	Staatsstrasse ab Grabserbach in Richtung Gams
Sargans	Grossfeldstrasse, Gemeindegrenze – Pizolstrasse
Sargans	Abschnitte Schwefelbad – Castelsplatz
Sargans	Grossfeldstrasse, Pizolstrasse – Ragazerstrasse
Sargans	Ragazerstrasse, Rietstrasse – Bahnhofstrasse
Sargans	St.Gallerstrasse (Stocksteilerweg – Bach)
Sevelen	Bahnhofstrasse – Guschastrasse

<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Vorhaben</i>
Sevelen	Churerstrasse (Räfis – Sevelen)
Sevelen	Hauptstrasse
Sevelen	Bahnhofstrasse (Guschastrasse – Birkenweg)
Sennwald	Haag / Kreuzung Rheinstrasse – Haagcenter
Sennwald	Bahnhof Salez / Bahnübergang Burstriet
Sennwald	Knoten Salezerstrasse – Rheinstrasse
Sennwald	Sennwald / Äugstriet
Sennwald	Salez / Hauptstrasse, Kreuzung Frümsenerstrasse – Sennwaldstrasse
Sennwald	Sennwald / Rheinstrasse Ausfahrt A13 Richtung SG
Wartau	FVV-Massnahmen Hauptstrasse, Prapafierstrasse

## Agglomeration Obersee

<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Vorhaben</i>
Eschenbach	Radweg Neuhaus – Bürg – Diemberg
Eschenbach	FVV-Unterführung Industrie Neuhaus Eschenbach
Eschenbach	Gehweg Dorfstrasse, Abschnitt Garage Büsser bis Restaurant Kreuz, Eschenbach
Eschenbach	Fussgängerquerung Rütistrasse
Eschenbach	Fussgängerquerung Sägerei
Rapperswil-Jona	FVV Rütistrasse
Rapperswil-Jona	Uznacherstrasse – Buechstrasse
Rapperswil-Jona	Erschliessung Überbauung Rütistrasse
Rapperswil-Jona	Rad- / Gehweg Hanfländerstrasse, Abschnitt EWJR – Attenhoferstrasse
Rapperswil-Jona	Rad- / Gehweg Bollwiesweg, Abschnitt Bollwiesstrasse – Kramenweg
Rapperswil-Jona	Fussgängerquerung Käserei Wagen
Rapperswil-Jona – Schmerikon	Obersee Rundweg Rapperswil-Jona – Schmerikon
Schmerikon	FVV-Verbindung Aabachweg / Eisenbahnstrasse Schmerikon
Uznach	FVV Gasterstrasse
Uznach	Neubau Gehweg, Dattikonstrasse bis Mülaustrasse
Uznach	Geh- und Radweg zum Ochsenplatz
Uznach	FVV-Verbindung Imperhofstrasse Uznach
Uznach	FVV-Verbindung Bahnhof Uznach bis Zentrum Kaltbrunn

## Agglomeration Wil

<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Vorhaben</i>
Jonschwil	Lütisburgerstrasse
Jonschwil	Wilerstrasse (Sonnenhalde – Gehrenstrasse)
Jonschwil	Wilerstrasse (Bettenaukreuzung – Sonnenhalde)
Jonschwil	Wilerstrasse (Jägerhus – Bettenaukreuzung)
Jonschwil	Wilerstrasse (Durchfahrt Schwarzenbach – Einlenker Geismattstrasse)
Jonschwil	Jonschwilerstrasse (Bettenau)
Jonschwil	Flawilerstrasse (Oberrindal)

<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Vorhaben</i>
Kirchberg	Toggenburgerstrasse (Ob. Bazenheid – Brägg)
Kirchberg	Gestaltungskonzept Ortsdurchfahrt Gähwil
Kirchberg	Radstreifen Neudorfstrasse / Querung Neudorf Churfirstenstrasse
Kirchberg	Talbachstrasse (Talbachweg)
Kirchberg	Fürstenlandstrasse / Verlegung Stelzstrasse
Kirchberg	Wilerstrasse / Stelzstrasse
Kirchberg	FVV Verbindung Kloster Fischingen – Gadenwis
Kirchberg	Hulfeggstrasse (Bruwald)
Kirchberg	Trottoir Zwizach
Oberbüren	Zentrum Oberbüren
Oberbüren	Abt-Bedastrasse (Thurstegstrasse – Lehstrasse)
Oberbüren	Knoten Sonnentäl / LV-Führung entlang Autobahnzufahrt
Oberbüren	Sanierung Zentrumsaufwertung Niederwil
Oberbüren	Wanderweg Brübach – Laupen
Oberuzwil	Flawilerstrasse (Ende Rad-/Gehweg – Niederglattstrasse)
Oberuzwil	Geh- und Radweg Langacker – Städeli
Oberuzwil	Flawilerstrasse / Buchenbachweg
Oberuzwil	Wilerstrasse
Oberuzwil	Jonschwilerstrasse (Wilerstrasse – Gemeindegrenze)
Oberuzwil	Geh- und Radweg Städeli – Schützenwachtstrasse
Uzwil	Dorfstrasse (Knoten Schulhausstrasse-Waldegg), Algetshausen
Uzwil	Salen / Hasenäcker
Uzwil	Waldeggstrasse / Brunmoosstrasse, Uzwil
Uzwil	Waldeggstrasse, Niederuzwil
Uzwil	Flawilerstrasse
Uzwil	Buchentalstrasse
Uzwil	Gupfenstrasse / Meisenstrasse
Uzwil	Knoten Augarten
Uzwil	Ortsdurchfahrt Niederstetten, Salenstrasse
Uzwil	Dammweg, Uzwil
Uzwil	Zentrumsgestaltung Uzwil
Uzwil	Thurwegnetz und -zugänge
Uzwil	Thurbrückensteg
Uzwil	Erschliessung und ökologische Aufwertung Naherholung Felsegg, Henau
Uzwil	LV-Brücke Gillhof-ARA, Henau, Felsegg
Wil	FVV Verbindung Wil West
Wil	Konstanzerstrasse
Wil	Untere Bahnhofstrasse
Wil	Zürcherstrasse Ost (Abschnitt Unterführung Weinfelderlinie bis Schwanenkreisel)
Wil	St.Gallerstrasse
Wil	Haupt- / Bronschhoferstrasse, Umgestaltung
Wil	Glärnischstrasse, Umgestaltung inkl. Bushaltestellen

<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Vorhaben</i>
Wil	Hubstrasse, Umgestaltung mit Fahrbahnhaltestellen
Wil	Umgestaltung Toggenburgerstrasse
Wil	Tonhallenstrasse, Umgestaltung
Wil	Stadtquerung Mitte: Veloquerung Posttunnel / Velostation Nord
Wil	Radweg Bettwiesen – Bronschhofen
Wil	Flawilerstrasse
Wil	LV-Zugang Wil – Naherholungsgebiet Dreibrunnen
Wil	Regionale Velospange Süd
Wil	Spazierwegnetz Münchwilen – Bronschhofen
Wil	Unterführung Hubstrasse
Zuzwil	Unterdorfstrasse / Sternenstrasse
Zuzwil	Kreuzung Grünegg
Zuzwil	Henauerstrasse – Gemeindegrenze
Zuzwil	St. Gallerstrasse
Zuzwil	Mittel- und Unterdorfstrasse

#### Weitere Projekte ausserhalb der Agglomerationen

<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Vorhaben</i>
Bad Ragaz	Sarganserstrasse Fussgängerschutz
Gommiswald	FVV zwischen Gommiswald und Ricken
Kaltbrunn	Verlängerung Geh- und Radweg Benknerstrasse
Neckertal	Geh- und Radweg Brunnadern Neckerbrücke-Chrützweg
Nesslau	FVV-Verbindung Starkenbach – Stein
Quarten	Verbesserung Seeuferweg Walensee
Sennwald	Rad- und Gehweg entlang Hofstrasse, Salez
Vilters-Wangs / Mels	FGS Bahnhofstrasse
Wattwil	Verbesserungen FVV Ebnaterstrasse

*Koordinationsstand* Festsetzung  
*Federführung* Tiefbauamt  
*Beteiligt* Ämter des Kantons St.Gallen mit Bezug zum Raum, Gemeinden, Regionen

*Erlassen* von der Regierung am 21. Juni 2022  
*Genehmigt* von Bundesrat am 15. Februar 2023



## Öffentlicher Verkehr

### BESCHREIBUNG

---

#### Ausgangslage

Das Angebot des öffentlichen Verkehrs ist ein wichtiger Standortfaktor für den Kanton St.Gallen. Um wettbewerbsfähig zu bleiben, ist eine stetige Weiterentwicklung notwendig. Dafür braucht der öffentliche Verkehr geeignete Räume für Infrastrukturausbauten.

Der Kanton St.Gallen hält mit dem Fernverkehr die Einbindung seiner Zentren in das nationale und europäische Schienennetz sowie die Anbindung an die internationalen Flughäfen auf einem hohen Stand. Durch eine bestmögliche Fahrplanlage des Fernverkehrs können gute Voraussetzungen für die Anschlüsse des Regionalverkehrs angeboten werden.

Der Bahn kommt im öffentlichen Regionalverkehr eine grosse und steigende Bedeutung zu. Entlang der Bahnachsen sind grosse Teile der Bevölkerung direkt oder indirekt (insbesondere über Buszubringer) durch die Bahn erschlossen und auch mit ausserkantonalen Zentren und Entwicklungsschwerpunkten vernetzt. Die S-Bahn, teilweise aber auch der Fernverkehr, übernehmen dabei die Funktion des Grobverteilers. In urbanen Gebieten fungiert die S-Bahn teilweise auch als Mittelverteiler. Busse übernehmen die Funktion des Mittel- und Feinverteilers.

Am 9. Februar 2014 hat das Schweizer Stimmvolk die Vorlage zur Finanzierung und zum Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) angenommen. Mit der Umsetzung dieses Gesetzes liegt die Finanzierungs- und Planungsverantwortung für Bahnausbau Schritte seit dem 1. Januar 2016 beim Bund. Die Kantone werden in die Planung einbezogen. Die künftigen Angebotserweiterungen werden neu in Ausbausritten (AS) zusammengefasst: ein erster für den Zeithorizont 2025, ein zweiter für den Zeithorizont 2035.

Die mit dem strassengebundenen öV verbundenen Infrastrukturmassnahmen (Eliminierung von Stau Stellen durch Buspriorisierung oder Eigentrassierung, Haltestellen, Umsteigepunkte, Linienendpunkte) sind Sache des jeweiligen Strasseneigentümers (Gemeinde oder Kanton). Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen werden durch den Bund mitfinanziert.

#### Bezug zur GVS

Dem öffentlichen Verkehr wird in der kantonalen Gesamtverkehrsstrategie (GVS) eine wichtige Rolle bei der Übernahme von bestehendem und neu entstehendem Verkehr zugeschrieben. Der Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr wird dank einer koordinierten Entwicklung von Siedlung und öffentlichem Verkehr erhöht. Für den Bereich öV wird mit Bezug zu den Oberzielen folgendes festgelegt:

<b>Erreichbar</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Erreichbarkeit innerhalb des Kantons und insbesondere der urbanen Verdichtungsräume wird auf dem heutigen Niveau sichergestellt.</li> <li>• Die Erreichbarkeit nach aussen, insbesondere in Richtung Zürich, München, Vorarlberg und Liechtenstein, wird verbessert.</li> <li>• Zur Erreichbarkeit tragen alle miteinander optimal vernetzten Verkehrsmittel bei.</li> <li>• Die Reiseketten beim öV sind kurz und zuverlässig. Die Kapazitäten werden nachfragegerecht zur Verfügung gestellt.</li> </ul>
<b>Solidarisch und Sicher</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der öffentliche Verkehr ist für sämtliche Benutzerinnen und Benutzer ohne Hürden zugänglich.</li> <li>• Die Bedürfnisse aller Personen, insbesondere der schwächeren Verkehrsteilnehmenden, werden angemessen berücksichtigt.</li> <li>• Die Verkehrssicherheit wird gegenüber heute erhöht.</li> </ul>
<b>Finanzierbar und Wirtschaftlich</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Mitteleinsatz erfolgt effizient und effektiv.</li> <li>• Die langfristige Finanzierbarkeit des Gesamtverkehrssystems wird sichergestellt.</li> <li>• Der gesamtwirtschaftliche Nutzen des kantonalen Finanzmitteleinsatzes muss weiter erhöht werden.</li> </ul>
<b>Ökologisch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Energie- und Ressourcenverbrauch durch den öV wird reduziert.</li> <li>• Die Belastung der Umwelt durch den öV wird verringert.</li> </ul>
<b>Teilstrategie öffentlicher Verkehr</b>	<p>Die Teilstrategie öffentlicher Verkehr im Abschnitt Beschluss konkretisiert die strategischen Ziele und Stossrichtungen.</p>
<b>Abstimmung und Koordination</b>	<p>Nach dem Raumkonzept (R11, Leitsatz 5) richtet der Kanton St.Gallen das Verkehrsangebot auf eine konzentrierte Siedlungsentwicklung aus. Dabei bildet das Bahnangebot das Rückgrat der Siedlungsentwicklung.</p>
<b>Gesamtkantonale Herausforderungen und Ziele</b>	<p>Mit der neuen Raumplanungsgesetzgebung und der Anpassung des kantonalen Richtplans wird die Siedlungsentwicklung nach innen forciert. Gleichzeitig wird von einem weiter anhaltenden Gesamtverkehrswachstum ausgegangen, wobei das Wachstum des öV überdurchschnittlich ausfallen soll. Vor allem in den Zentren und in den urbanen Verdichtungsräumen muss der öV zusammen mit dem FVV den Grossteil des Mehrverkehrs übernehmen. Dazu müssen genügend Kapazitäten auf der Schiene und für den strassengebundenen öV auch auf der Strasse zur Verfügung stehen. Dies wiederum fordert Raum für neue Infrastrukturen, die im Richtplan zu sichern sind.</p>
<b>Bezug zu den Agglomerationsprogrammen</b>	<p>Die Planung im Bereich öV wird mit den Agglomerationsprogrammen abgestimmt. Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen mit hoher Priorität werden in den Richtplan aufgenommen.</p>

**Beilagen**

- Übersichtskarte Flächensicherung Bahninfrastrukturen

**Dokumentation**

- Gesamtüberarbeitung Richtplan, Teil Mobilität, Grundlagen und Erläuterungen (Teil 1), 7. Juni 2022
- Gesamtverkehrsstrategie des Kantons St.Gallen. von der Regierung beschlossen, Juni 2017
- Verkehrliche Entwicklung im Kanton St.Gallen 2019 bis 2023
  - > Kantonsratsbeschluss über das 6. öV-Programm für die Jahre 2019 bis 2023 (inklusive Teilstrategie öffentlicher Verkehr)
  - > Kantonsratsbeschluss über das 17. Strassenbauprogramm für die Jahre 2019 bis 2023
- Angebotsstandards öffentlicher Regional- und Ortsverkehr im Kanton St.Gallen, Amt für öffentlichen Verkehr, Januar 2013
- STEP 2025 und 2035
- Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee 4. Generation, November 2020
- Agglomerationsprogramm Rheintal 4. Generation, August 2021
- Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein 3. Generation, 22. November 2016
- Agglomerationsprogramm Obersee 4. Generation, 30. April 2021
- Agglomerationsprogramm Wil 4. Generation, 24. Juni 2021

**BESCHLUSS**

---

**Ziele und Grundsätze**

Die Ziele aus der Gesamtverkehrsstrategie, der Schwerpunktplanung der Regierung sowie die vom Kantonsrat erteilten Aufträge werden in der Strategie öffentlicher Verkehr wie folgt konkretisiert:

**Erreichbar**

Sicherstellung der inner- und ausserkantonalen Erreichbarkeit:

- Die Erreichbarkeit nach aussen, insbesondere in Richtung Zürich, München, Vorarlberg und Liechtenstein, wird verbessert.
- Das Bahnsystem bildet das Rückgrat bei der Erschliessung zwischen den Zentren und den urbanen Verdichtungsräumen.
- Die Erreichbarkeit der urbanen Verdichtungsräume ist sichergestellt, wenn der öV in der Spitzenstunde in den Haupt- und Regionalzentren genügend Sitz- und Stehplätze anbietet und keine Verlustzeiten erleidet.
- Verbesserungen der nationalen und innerkantonalen Erreichbarkeit der Regional- und Kleinzentren erfolgen im Personen- und Güterverkehr nach Massgabe der Wirtschaftlichkeit prioritär mit dem öV (auf Schiene und Strasse).
- Der Vollknoten St.Gallen (gemäss Botschaft FABI und Langfristperspektive Bahn) ist aufgebaut. Im innerschweizerischen Fernverkehr wird ganztägig mindestens der Halbstundentakt angeboten.

- Die Fahrzeit auf der Schiene von St.Gallen nach Zürich beträgt weniger als eine Stunde (Bedingung für Vollknoten) und die Fahrzeit nach München weniger als zweieinhalb Stunden.
- Bei der Weiterentwicklung stehen Kapazitätserhöhungen und Stabilitätsverbesserungen im Vordergrund und nicht die maximale Beschleunigung von Verbindungen.
- Das abgestimmte öV-Knotensystem ist zu festigen und mindestens zu erhalten. Die Fernverkehrshaltepunkte sind für die optimale Verknüpfung mit dem S-Bahn-Verkehr bedeutend und aufeinander abgestimmt.
- Die Pünktlichkeit und die Anschlusssicherheit sind verbessert.

Solidarisch und Sicher

Berücksichtigung der Sicherheit und Bedürfnisse von allen Verkehrsteilnehmenden:

- Der Anteil der Bevölkerung mit Zugang zum öffentlichen Verkehr ist durch eine koordinierte Entwicklung von Siedlung und Verkehr erhöht.
- Der Kanton fördert zusammen mit den Regionen den öffentlichen Verkehr nach einheitlichen Grundsätzen.
- Der Kanton erschliesst zusammenhängende Siedlungsgebiete mit mehr als 300 Einwohnenden und Arbeitsplätzen mit dem öV. Voraussetzung ist die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen zu Wirtschaftlichkeit und Nachfrage.
- Die Qualität der öV-Erschliessung wird über die öV-Güteklassen bestimmt. Diese ergibt sich aus dem Verkehrsmitteltyp, Kursintervall und dem Haltestellenabstand.
- Ortsdurchfahrten werden mittels Betriebs- und Gestaltungskonzepten für alle Verkehrsteilnehmenden aufgewertet und sicherer gestaltet. So sind im Strassenraum die Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden aufeinander abgestimmt; öV und FVV haben dabei Priorität.
- Der Zugang zu den Haltestellen ist für den Fuss- und Veloverkehr verbessert.
- Im Rahmen der Verhältnismässigkeit und unter Berücksichtigung des Behindertengleichstellungsgesetzes sind die Haltestellen neu- oder umgebaut.
- Die Tarifsysteme und das Ticketing werden insbesondere im grenzquerenden öV zusammen mit den Nachbarländern optimiert.

Finanzierbar und Wirtschaftlich

Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des staatlichen Mitteleinsatzes und Sicherstellung der Finanzierbarkeit des Verkehrs:

- Die Eigenwirtschaftlichkeit des öV soll erhöht werden ohne die Attraktivität generell zu schmälern.
- Der Mitteleinsatz erfolgt effizient und effektiv.
- Der Kanton definiert über das gesamte Kantonsgebiet nach einheitlichen Kriterien das angemessene öV-Angebot für den jeweiligen Raum. Darin eingeschlossen ist auch das Abend- und Nachtangebot. Die mit den Ost-

schweizer Kantonen abgestimmten Angebotsstandards sowie die gesetzlichen Vorgaben an die Wirtschaftlichkeit und Nachfrage werden für die Weiterentwicklung und Beurteilung des öV-Angebots angewendet.

- Der Kanton überprüft laufend die bestehenden Angebote im abgeltungsberechtigten Regional- und Ortsverkehr hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und der Nachfrage.
- Der Kostendeckungsgrad des Gesamtsystems wird laufend erhöht. Der gesamtwirtschaftliche Nutzen des kantonalen Finanzmitteleinsatzes ist damit erhöht.
- Kennzahlen zum öffentlichen Verkehr im Kanton werden transparent dargestellt.
- Der Kanton prüft verbesserte Möglichkeiten für die Velomitnahme in Zügen und Bussen.
- An Bahnhöfen und an den übrigen Haltestellen des öV steht ein ausreichendes öffentliches Parkierungsangebot für Velos zur Verfügung.

Ökologisch

Reduktion des Energie- und Ressourcenverbrauchs sowie der Belastung von Bevölkerung und Umwelt:

- Bodenverbrauch, Versiegelung, Trennwirkung und Lebensraumverschmälerung / -beeinträchtigung durch neue Verkehrsinfrastrukturen werden auf ein Minimum verringert.
- Die Trennwirkung bereits bestehender öV-Infrastrukturen wird unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit mit geeigneten Massnahmen reduziert.
- Die Energieeffizienz des öffentlichen Verkehrs ist erhöht.
- Die Umweltbelastung des öffentlichen Verkehrs je Personenkilometer ist reduziert.
- Der Kanton setzt sich beim Bund dafür ein, dass die Emissionen von Fernverkehrszügen und Güterwagen dem Stand der Technik entsprechend reduziert werden. Im Regionalverkehr werden unter Massgabe der technischen und betrieblichen Möglichkeiten sowie der wirtschaftlichen Tragbarkeit Angebote mit lärmarmem Rollmaterial bestellt.
- Der Kanton fördert die Beschaffung von umweltfreundlichen und energieeffizienten Fahrzeugen im öV, die dem neuesten Stand der Technik sowie dem Einsatzzweck bestmöglich entsprechen, unter Berücksichtigung eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für öffentlichen Verkehr
<i>Beteiligt</i>	Bundesamt für Verkehr, Tiefbauamt, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Amt für Umwelt, Nachbarkantone, Regionen, Gemeinden, Transportunternehmungen

**Weiterentwicklung  
Fernverkehr**

Die Fernverkehrslinien sollen Direktverbindungen anbieten

- auf der Achse Rheintal / St.Gallen nach Zürich;
- auf der Achse Fürstenland / St.Gallen nach Bregenz / München und in die Westschweiz, prioritär via Bern;
- auf der Achse Walensee / Sarganserland ins Mittelland und Bündnerland;
- auf der Achse Walensee / Rheintal nach Innsbruck / Wien; • auf der Achse St.Gallen / Rapperswil nach Arth-Goldau / Luzern;
- auf der Achse Vorarlberg / Liechtenstein.

Bei den Fernverkehrslinien wird folgendes Angebotsentwicklung angestrebt:

Zeithorizont AS2025

<i>Achse/Korridor</i>	<i>Verbindungsqualität</i>
EC Zürich–St.Gallen–Lindau–München	Zweistündlich
IC Zürich–St.Gallen (–Rorschach stündlich)	Halbstündlich
IR Zürich–Wil–St.Gallen (–Buchs–Sargans stündlich)	Halbstündlich
IR St.Gallen–Buchs–Sargans–Chur	Stündlich
IC Zürich–Sargans–Chur	Halbstündlich
IR Zürich–Ziegelbrücke–Sargans–Chur	Stündlich

Zeithorizont AS2035

<i>Achse/Korridor</i>	<i>Verbindungsqualität</i>
EC Zürich–St.Gallen–Lindau (–München zweistündlich)	Stündlich
IR Zürich–Wil–St.Gallen–Buchs–Sargans (–Chur stündlich)	Halbstündlich
Vollknoten St.Gallen	Halbstündlich
Vollknoten Wil	Halbstündlich

Zeithorizont >2035

<i>Achse/Korridor</i>	<i>Verbindungsqualität</i>
EC Zürich–St.Gallen–Lindau–München	Stündlich
EC Zürich–St.Gallen / Sargans–Feldkirch–Innsbruck–Wien	Zweistündlich
VAE St.Gallen–Luzern	Halbstündlich
RE St.Gallen–Konstanz	Halbstündlich

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für öffentlichen Verkehr
<i>Beteiligt</i>	Bundesamt für Verkehr, Nachbarkantone, Regionen, Bahnunternehmen

**Weiterentwicklung  
Regionalverkehr**

Der Regionalverkehr ist das Rückgrat der öV-Erschliessung und übernimmt eine wichtige Rolle als Zubringer und als Ergänzung zum Fernverkehr. Der Regionalverkehr verbindet die Agglomerationen mit den Kernstädten und gewährt optimale Anschlüsse. Fernverkehr und Regionalverkehr sind aufeinander abzustimmen. Der Fokus liegt dabei auf den nachfrage- und potenzialstarken Reiseketten.

Das Angebot bei Bahn und Bus wird entsprechend den Angebotsstandards und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit und Nachfrage ausgebaut. Im Hinblick auf das 7. öV-Programm 2024 – 2028 wird die S-Bahn im Kanton St.Gallen einer Erfolgskontrolle unterzogen und gezielt weiterentwickelt.

Zeithorizont AS2025

<i>Achse/Korridor</i>	<i>Verbindungsqualität</i>
Stadtbahn Obersee 1. Etappe	Halbstündlich
S-Bahn Rapperswil–St.Gallen	Stündlich umsteigefrei
S-Bahn Romanshorn–Rorschach–Lindau	Zweistündlich
S-Bahn St.Margrethen–Bregenz	Halbstündlich
S-Bahn St.Margrethen–Dornbirn (–Feldkirch)	Stündlich

Zeithorizont AS2035

<i>Achse/Korridor</i>	<i>Verbindungsqualität</i>
S-Bahn / Fernverkehr Wil–St.Gallen	Viertelstündlich
S-Bahn Herisau–St.Gallen	Viertelstündlich
S-Bahn Wittenbach–St.Gallen	Viertelstündlich
S-Bahn Rorschach–St.Gallen	Viertelstündlich

Zeithorizont >2035

<i>Achse/Korridor</i>	<i>Verbindungsqualität</i>
S-Bahn St.Margrethen–Dornbirn (–Feldkirch)	Halbstündlich
S-Bahn Altstätten–Sargans	Halbstündlich
S-Bahn Buchs–Feldkirch	Halbstündlich
S-Bahn Sargans–Ziegelbrücke	Halbstündlich
S-Bahn Gossau–St.Gallen	Viertelstündlich
S-Bahn Frauenfeld–Wil	Viertelstündlich
S-Bahn Wattwil–Nesslau	Halbstündlich
Stadtbahn Obersee 2. Etappe	Halbstündlich

*Koordinationsstand* Festsetzung  
*Federführung* Amt für öffentlichen Verkehr  
*Beteiligt* Bundesamt für Verkehr, Nachbarkantone, Regionen, Bahnunternehmen, Busunternehmen

**Ausbauvorhaben Bahn**

Für verschiedene Ausbauvorhaben sind entsprechende Grundstücke bzw. Trassen freizuhalten und im Rahmen der Zonen-, Sondernutzungs- oder Spezialplanung von den zuständigen Planungsträgern räumlich zu sichern (z. B. Interessenlinien, Baulinien, Zonierung o.ä.).

Zur Verbesserung des Bahnangebotes setzen sich die kantonalen Stellen im Rahmen der Strategischen Entwicklungsplanung für die Realisierung folgender Infrastrukturprojekte ein. In der Klammer ist der Stand der Finanzierung aufgeführt:

- Achse Zürich–Winterthur–Wil–St.Gallen–St.Margrethen (–München):
  - > Ausbau Bahnhof Wil (ZEB)
  - > Doppelspurausbau Rorschach Stadt–Rorschach (AS2035)
  - > Massnahmen zur Umsetzung des Vollknotens St.Gallen (AS2035)
  - > Bau drittes Gleis zwischen Gossau und St.Gallen (Finanzierung nicht gesichert)
  - > Verschiebung Bahnhof Bruggen (BehiG, Dritte)
- Achse Wil–Weinfeldern
  - > Neue Haltestelle Wil Bild (Finanzierung nicht gesichert)
- Achse Wil–Frauenfeld
  - > Neue Haltestelle Wil West (AS2035)
- Achse Gossau–Bischofszell
  - > Neue Haltestelle Gossau Sommerau (Finanzierung nicht gesichert)
- Achse St.Gallen–Romanshorn (–Konstanz):
  - > Leistungssteigerung St.Gallen Ostkopf (AS2035)
- Achse St.Gallen–Wattwil–Rapperswil (–Luzern):
  - > Leistungssteigerung St.Gallen Westkopf inklusive Verbindungsgleis St.Gallen–Güterbahnhof–Haggen (Finanzierung nicht gesichert)
  - > Doppelspurausbau Uznach–Schmerikon (AS2025)
  - > Ausbau Bahnhof Uznach (AS2025)
  - > Haltestellen Uznach Spital und Uznach Linthpark (Finanzierung nicht gesichert)
  - > Doppelspurausbau Schmerikon–Rapperswil (Finanzierung nicht gesichert)
- Achse St.Margrethen–Sargans:
  - > Doppelspurausbau Oberriet–Oberriet Nord (AS2025)
  - > Kreuzungsstation Rüthi (AS2025)
  - > Doppelspurausbau Buchs–Buchs Nord (AS2025)
  - > Doppelspurausbau Buchs–Sevelen (AS2025)
  - > Neue Haltestelle Trübbach-Fährhütte (Finanzierung nicht gesichert)

- Achse Buchs–Feldkirch:
  - > Ausbau Bahnhof Buchs (Finanzierung nicht gesichert)
- Achse Zürich–Sargans–Chur:
  - > Doppelspurausbau Mühlehorn–Tiefenwinkel (Finanzierung nicht gesichert)
- Achse Wil–Wattwil–Nesslau:
  - > Kreuzungsstation Lütisburg (AS2035)

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für öffentlichen Verkehr
<i>Beteiligt</i>	Bundesamt für Verkehr, Nachbarkantone, Nachbarländer, Bahnunternehmen

**Langfristige Ausbaup Optionen Bahn**

Über die Strategische Entwicklungsplanung des Bundes hinaus setzen sich die kantonalen Stellen für die Prüfung folgender Ausbauprojekte ein:

- Gesamtes Fern- und Regionalverkehrsnetz: Option für Doppelspurausbau / Überholgleise. Ausgenommen davon sind die Strecken Rorschach-Heiden, Rheineck-Walzenhausen und Altstätten-Gais.
- Verbindungsschleife bei St.Margrethen zur direkten Anbindung des Güterbahnhofs Wolfurt (A) an die St.Galler Rheintallinie und zur Entflechtung vom Personenverkehr.
- Nordschleife und Südschleife Bahnhof Buchs zur Reduktion der Fahrzeit Sargans–Feldkirch und Vermeidung von Spitzkehren.
- Massnahmen zur Beschleunigung auf der Achse Zürich—Sargans—Chur.

<i>Koordinationsstand</i>	Vororientierung
<i>Federführung</i>	Amt für öffentlichen Verkehr
<i>Beteiligt</i>	Bundesamt für Verkehr, Nachbarkantone, Nachbarländer, Gemeinden, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

**Verkehrsdrehscheiben**

Die Bahnhöfe sind als Verkehrsdrehscheiben weiter auszubauen. Es sind attraktive Anschlüsse zwischen den unterschiedlichen Verkehrsmitteln zu gewährleisten. Infrastrukturen wie Bushöfe, P+R-Anlagen und Velostationen sind stetig weiterzuentwickeln. Die Zugänglichkeit zu den Verkehrsdrehscheiben ist sicher und attraktiv zu gestalten, besonders für den Fuss- und Veloverkehr. Die umliegenden Siedlungsgebiete haben hohe Potenziale für das verdichtete Bauen und sind für die Umlagerung von Verkehrswegen auf den öffentlichen Verkehr und den Fuss- und Veloverkehr zu nutzen.

In den Agglomerationsprogrammen werden die prioritär zu entwickelnden Verkehrsdrehscheiben festgelegt:

<i>Gemeinde</i>	<i>Verkehrsdrehscheibe</i>	<i>Agglomerationsprogramm</i>
Gossau	Umgestaltung Bahnhofplatz	St.Gallen-Bodensee
St.Gallen	Bahnhof Winkeln	St.Gallen-Bodensee
St.Gallen	Bahnhof St.Fiden	St.Gallen-Bodensee
Wittenbach	Neugestaltung Bushof	St.Gallen-Bodensee
Buchs	Bahnhofsgebiet Buchs	Werdenberg-Liechtenstein
Sargans	Bahnhofsgebiet Sargans	Werdenberg-Liechtenstein
Uznach	Multimodale Drehscheibe Uznach inklusiv P&R	Obersee
Eschenbach	Busdrehscheibe Eschenbach	Obersee
Wil	Bahnhof Wil	Wil
Uzwil	Bahnhof Uzwil	Wil

*Koordinationsstand* Festsetzung  
*Federführung* Gemeinden  
*Beteiligt* Amt für öffentlichen Verkehr, Tiefbauamt, Nachbarkantone, Nachbarländer, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Bahnunternehmen, Busunternehmen

**Buspriorisierung**

Die Strasseneigentümer sind angehalten, kurz- bis mittelfristig weitere organisatorische, bauliche und betriebliche Massnahmen zu treffen, um die Zuverlässigkeit und die Reisegeschwindigkeit des Busverkehrs zu erhöhen. Verkehrsmanagement (Staumanagement, Steuerungssysteme usw.) und bauliche Massnahmen (Einrichtung von zusätzlichen Busspuren, Fahrbahnhaltestellen) sowie Busbeschleunigungen sind insbesondere auf folgenden wichtigen Busachsen vorzusehen:

<i>Achse/Korridor</i>	<i>Massnahme aus AP</i>
Zufahrtsachsen und Zentrum Stadt St.Gallen	X
Zentrum Gossau und Achse Gossau–Herisau	X
Zufahrtsachsen Uzwil	X
Zufahrtsachsen und Zentrum Stadt Wil	X
Zufahrtsachsen und Zentrum Stadt Rapperswil-Jona	X
Grenzüberschreitende Achse Heerbrugg–Vorarlberg	X
Rheinübergang Haag-Bendern	X

*Koordinationsstand* Festsetzung  
*Federführung* Tiefbauamt, Gemeinden  
*Beteiligt* Amt für öffentlichen Verkehr Nachbarkantone, Nachbarländer, Regionen, Busunternehmen

**Bushaltestellen**

Die Bushaltestellen sind bedürfnisgerecht zu gestalten. Bei Strassenbauprojekten ist deshalb ein Hauptaugenmerk auf den Haltestellenbereich zu legen. Dazu zählen die folgenden Punkte:

- Anpassungen der Strassenführung
- Lage der Haltestelle
- Haltestellentyp
- Betriebliche Anforderungen
- Zugänglichkeit und Sicherheit (Einbindung ins Fusswegnetz, Sichtbarkeit)
- Anpassungen für einen behindertengerechten Zugang gemäss Vorgaben des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes (SR 151.3)
- Markierungen und Ausführung der Haltekante
- Massnahmen zur Verstärkung des Untergrundes (z. B. Betonplatten).
- Ausstattung der Haltestelle (Witterungsschutz, Fahrgastinformation, Veloabstellmöglichkeiten)

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Tiefbauamt, Gemeinden
<i>Beteiligt</i>	Amt für öffentlichen Verkehr, Nachbarkantone, Nachbarländer, Busunternehmen

### Linienendpunkte Bus

Für die Weiterentwicklung des Busangebotes sind an den Linienendpunkten und an betrieblich wichtigen Standorten geeignete Wendemöglichkeiten und/oder Stellplätze für das Abwarten von Ausgleichszeiten vorzusehen. Die Standorte sind in Abstimmung mit dem Angebotskonzept festzulegen.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für öffentlichen Verkehr
<i>Beteiligt</i>	Tiefbauamt, Gemeinden, Nachbarkantone, Nachbarländer, Busunternehmen

### Koordination

Der Kanton vertritt seine Begehren bei den übergeordneten, nationalen und internationalen Gremien.

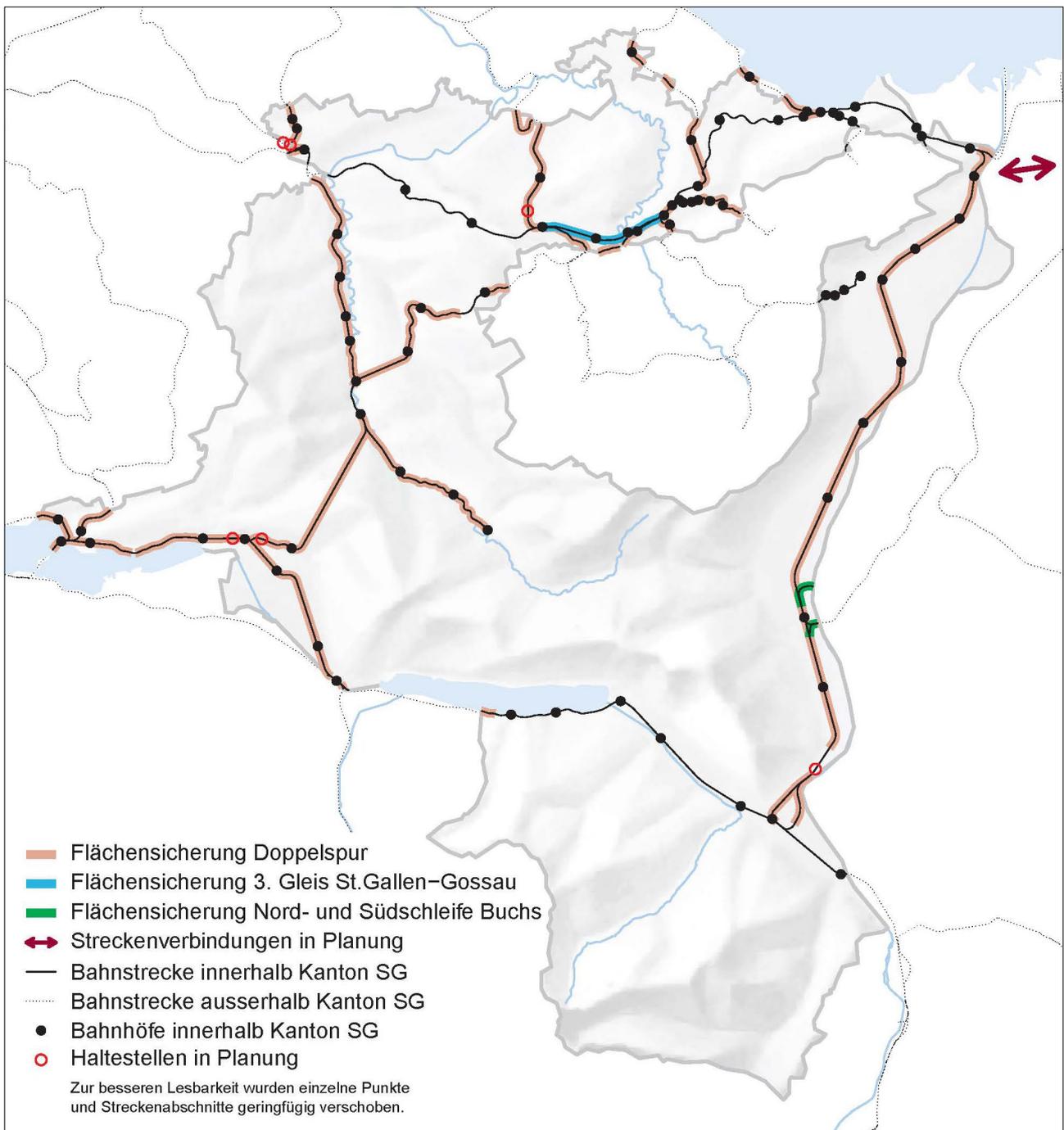
Die Entwicklung der Angebote erfolgt in Koordination mit den Bahnausbauprojekten des Bundes sowie in enger Abstimmung mit den Nachbarländern, Nachbarkantonen, den Regionen, den Gemeinden, den Transportunternehmen, den kantonalen Ämtern und weiteren Beteiligten.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Volkswirtschaftsdepartement
<i>Beteiligt</i>	Bundesamt für Verkehr, Nachbarkantone, Nachbarländer, Gemeinden, Tiefbauamt, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Bahnunternehmen, Busunternehmen

<i>Erlassen</i>	von der Regierung am und 21. Juni 2022
<i>Genehmigt</i>	vom Bundesrat am 15. Februar 2023



Übersichtskarte  
Flächensicherung  
Bahninfrastrukturen





## Luftfahrtanlagen

### BESCHREIBUNG

---

#### Ausgangslage

Die Luftfahrtinfrastruktur im Kanton St.Gallen besteht aus den Flugplätzen St.Gallen-Altenrhein, Bad Ragaz und Schänis sowie dem Heliport Gossau (REGA-Basis). Dazu hat der Kanton Anteil am Wasserflugplatz Wangen SZ, dessen nördlicher Teil der Start- und Landefläche auf dem See auf St.Galler Hoheitsgebiet liegt. Aus kantonaler Sicht liegt das Hauptinteresse beim Flugplatz St.Gallen-Altenrhein, auf dem seit 1985 Linienverkehr abgewickelt wird. St.Gallen-Altenrhein hat den Status eines Flugfeldes. Aufgrund der Infrastruktur erfüllt der Flugplatz die Anforderungen an einen Regionalflughafen mit Linienverkehr.

Gemäss Art. 37 Bundesgesetz über die Luftfahrt (SR 748.0; abgekürzt LFG) ist der Bund unter Federführung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) für Plangenehmigungen, Bewilligungen und Konzessionen zuständig. Kantone und Gemeinden werden angehört.

#### Sachplan Verkehr Teil Infrastruktur Luftfahrt

Laut Art. 37 Abs. 5 LFG setzt die Plangenehmigung von Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, grundsätzlich einen Sachplan nach RPG voraus. Der Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL), ist das Raumplanungsinstrument des Bundes in der Luftfahrt. Der Bund legt damit die nationalen Interessen im Bereich Luftfahrt fest. Der SIL befasst sich mit dem Bau, dem Betrieb und der Entwicklung der zivilen Luftfahrtinfrastruktur, von den Landesflughäfen über die kleineren Flugplätze und die Heliports bis zu den Flugsicherungsanlagen. Der Konzeptteil enthält generelle Ziele und Vorgaben zur Infrastruktur der schweizerischen Zivilluftfahrt. Er legt das Gesamtnetz mit den Standorten und den Funktionen der einzelnen Flugplätze fest. Im Objektteil werden in den einzelnen Objektblättern für jeden Flugplatz der Zweck, das beanspruchte Areal, die Grundzüge der Nutzung, die Erschliessung sowie die Rahmenbedingungen zum Betrieb festgelegt. Zudem werden die Auswirkungen auf Raum und Umwelt aufgezeigt. Damit entlastet der SIL die nachgelagerten Konzessions-, Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren.

Am 6. Juli 2011 verabschiedete der Bundesrat das Objektblatt für St.Gallen-Altenrhein und am 3. Februar 2016 dessen Fortschreibung. Das Objektblatt für den Flugplatz Schänis wurde am 20. November 2013 genehmigt, das für den einzigen Wasserflugplatz der Schweiz, Wangen SZ, am 14. November 2018. Für den Flugplatz Bad Ragaz und den Heliport Gossau hat der Bund das SIL-Verfahren noch nicht durchgeführt. Abgeschlossen wurde am 26. Februar 2020 mit Genehmigung durch den Bundesrat die Überarbeitung des Konzeptteils.

**Bezug zur GVS**

Die Luftfahrt ist Teil des Gesamtverkehrssystems und insbesondere für die Wirtschaft und den Tourismus von grosser Bedeutung. Laut Gesamtverkehrsstrategie ist für die Erreichbarkeit im Luftverkehr die Anbindung des Flughafens Zürich und des Flugplatzes St.Gallen-Altenrhein an den Landverkehr von besonderer Bedeutung. Ziel ist es, vor allem die Erreichbarkeit der Stadt St.Gallen für den Personen- und den Güterverkehr zu verbessern. Laut der Gesamtverkehrsstrategie ist sie ausreichend, wenn die Erreichbarkeit der Stadt St.Gallen aus wichtigen europäischen Metropolen mit Bahn oder Flug via den Flughafen Zürich oder den Flugplatz St.Gallen-Altenrhein als Tagesrandverbindung gegeben ist.

**Handlungsbedarf**

Der Kanton St.Gallen setzt sich entsprechend für gute Verkehrsverbindungen zum Flughafen Zürich und zwecks Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung auch für eine verbesserte Positionierung des Flugplatzes St.Gallen-Altenrhein ein. Diesen Mobilitätsinteressen stehen Schutzinteressen gegenüber, hauptsächlich des Lärmschutzes, aber auch Interessen der Siedlungsentwicklung oder des Schutzes von Natur und Landschaft.

Im Auftrag des Kantons St.Gallen und des Landes Vorarlberg wurde zum Flugplatz St.Gallen-Altenrhein eine Interessenanalyse vorgenommen, um Optimierungsmöglichkeiten aufzuzeigen und eine erste Basis für ein künftig gemeinsames, strategisches Vorgehen von Region und Flugplatz zu schaffen. Darauf aufbauend haben der Kanton St.Gallen und das Land Vorarlberg unter der Leitung des BAZL einen Vorschlag für Eckwerte für die zukünftige Entwicklung des Flugplatzes erarbeitet, welcher einerseits den Interessen der Wirtschaft in der Region und des Flugplatzes St.Gallen-Altenrhein und andererseits den Schutzinteressen von Bevölkerung und Umwelt Rechnung trägt. Die Eckwerte sollen weiter konkretisiert werden und schliesslich in eine Anpassung des Staatsvertrags und der Verwaltungsvereinbarung münden, was den Weg zum Verzicht auf eine Konzessionierung des Flugplatzes rechtlich ebnen soll.

**Beilage**

- Übersichtskarte Luftfahrtanlagen

**Dokumentation**

- Gesamtüberarbeitung Richtplan, Teil Mobilität, Grundlagen und Erläuterungen (Teil 1), 7. Juni 2022
- Gesamtverkehrsstrategie Kanton St.Gallen, von der Regierung beschlossen, Juni 2017
- Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL):
  - > SIL Konzeptteil, vom Bundesrat am 26. Februar 2020 verabschiedet
  - > SIL-Objektblatt St.Gallen-Altenrhein, vom Bundesrat am 3. Februar 2016 verabschiedet
  - > SIL-Objektblatt Schänis, vom Bundesrat am 20. November 2013 verabschiedet
- Airport Altenrhein: Regionale Entwicklungsstrategie – Interessenanalyse, Kanton St.Gallen / Bundesland Vorarlberg, April 2018

- Flugplatz St.Gallen-Altenrhein: Bericht der bilateralen Arbeitsgruppe, BAZL / Kanton St.Gallen / Bundesland Vorarlberg, 2. August 2021

## BESCHLUSS

---

### Ziele und Grundsätze

Der Kanton St.Gallen verfolgt bei der Luftfahrt und deren Infrastruktur folgende Ziele und Grundsätze:

- Der Kanton St.Gallen unterstützt sowohl die Globalziele des Bundes für die Luftfahrtpolitik und die Vorgaben und Grundsätze für einen nachhaltigen, in die Gesamtverkehrspolitik eingebetteten Luftverkehr, als auch die konzeptionellen Ziele und Vorgaben für die Luftfahrtanlagen im Kanton, wie sie im SIL festgehalten sind.
- Die Regierung tritt für einen leistungsfähigen Landesflughafen Zürich-Kloten ein. Sie setzt sich für eine gute und rasche Verkehrsanbindung des Kantons St.Gallen auf Strasse und Schiene ein und sorgt dafür, dass die Kantonsbevölkerung durch An- und Abflüge des Flughafens Zürich-Kloten nicht übermässig mit Lärm belastet wird.
- Die Regierung befürwortet eine massvolle Entwicklung des Flugplatzes St.Gallen-Altenrhein. Für den Wirtschafts- und Arbeitsstandort Kanton St.Gallen und das angrenzende Vorarlberg ist er als Regionalflugplatz mit öffentlichem Verkehr wichtig.
- Die bestehende Luftfahrtinfrastruktur im Kanton wird erhalten und deren Betrieb in gegenseitiger Abstimmung mit Anlagen auch ausserhalb des Kantons, etwa mit dem Heliport Balzers FL, optimiert.
- Störungen der Wohn- und Erholungsgebiete des Menschen und der Lebensräume von Tieren werden vor allem durch Beschränkung der Lärm- und Schadstoffemissionen des Flugbetriebs vermindert. Dafür setzt sich der Kanton auch bei Luftfahrtimmissionen von ausserhalb des Kantonsgebiets ein.
- Der Kanton verfolgt bei der Luftfahrtinfrastruktur einen Ausgleich mit Schutz- und anderen Bodennutzungsinteressen.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Volkswirtschaftsdepartement
<i>Beteiligt</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Amt für Umwelt, Gemeinden, Flugplatzbetreiber

### Entwicklung Flugplatz St.Gallen-Altenrhein

Der Flugplatz St.Gallen-Altenrhein stellt die Anbindung der Ostschweiz und des benachbarten Auslands an den nationalen und internationalen Luftverkehr sicher. Priorität haben der Linien-, Charter- und Geschäftsreiseverkehr.

Die bisherige Funktion als Regionalflugplatz wird ungeachtet des derzeitigen rechtlichen Status eines Flugfelds beibehalten. Grundlage sind neben dem SIL

der Staatsvertrag Schweiz-Österreich von 1991 samt Verwaltungsvereinbarung von 1992 (Lärmkorsett) und das heutige Betriebsreglement.

Mittelfristig sollen die Voraussetzungen für einen massvollen Ausbau des Flugbetriebs mit verstärktem Linienangebot geschaffen werden. Die Regierung ist bereit, auf die erforderlichen Anpassungen des Staatsvertrags mit Österreich und der dazu gehörenden Verwaltungsvereinbarung hinzuwirken.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Volkswirtschaftsdepartement
<i>Beteiligt</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Amt für Umwelt, Gemeinden, Flugplatzbetreiber

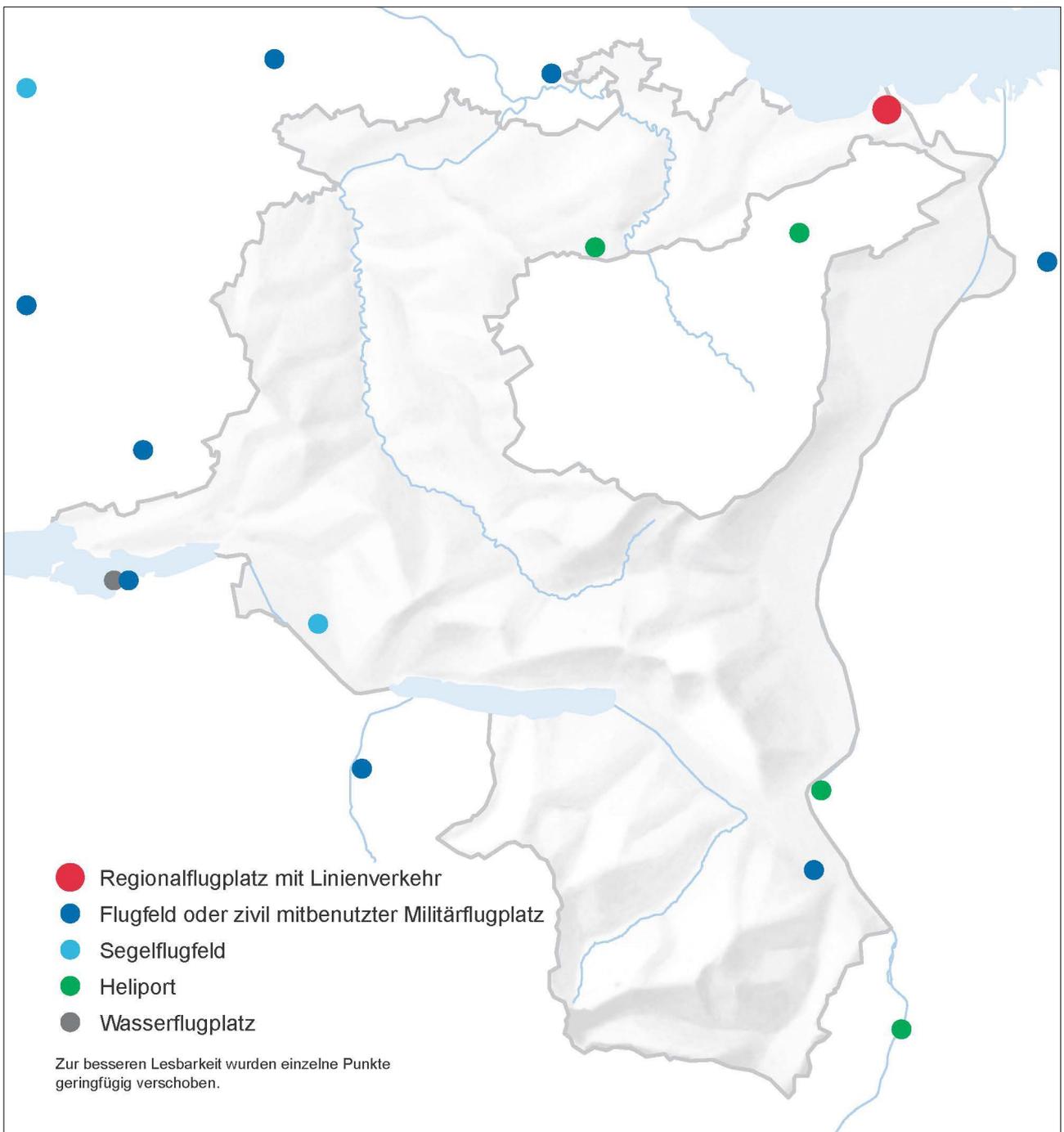
#### **Vorhaben mit Koordinationsbedarf**

Der Kanton St.Gallen nimmt seine Interessen im Rahmen des SIL-Prozesses, d. h. im Rahmen der SIL-Koordinationsgespräche und im nachfolgenden Sachplanverfahren wahr und sorgt dafür, dass Regionen, Gemeinden und Bevölkerung sich in angemessener Weise einbringen können. Ausstehend sind die Verfahren für den Flugplatz Bad Ragaz und für den Heliport Gossau.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Beteiligt</i>	Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Umwelt, Gemeinden, Flugplatzbetreiber, Bevölkerung

<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 21. Juni 2022
<i>Genehmigt</i>	vom Bundesrat am 15. Februar 2023

Übersichtskarte  
Luftfahrtanlagen





## **VE** Versorgung und Entsorgung

- VE11** Mobilfunkanlagen
- VE12** Übertragungsleitungen
- VE13** Windenergieanlagen
- VE14** Neu zu erstellende Wasserkraftanlagen
- VE21** Grundwasserreserven
- VE22** Wasserversorgungsanlagen
- VE23** Abwasserentsorgung
- VE31** Materialabbau und Deponiestandorte
- VE32** Kehrichtverbrennungsanlagen
- VE41** Militärische Infrastrukturanlagen



## Mobilfunkanlagen

### BESCHREIBUNG

---

#### Zunehmende Bedeutung des Mobilfunks

Der Mobilfunk hat in den letzten Jahren eine immer grössere Bedeutung als Kommunikationsmittel erlangt; seine Bedeutung wird weiter zunehmen. Kundinnen und Kunden nutzen ihr Smartphone immer intensiver, der Bedarf an mobiler Datenmenge steigt exponentiell. Die heutigen wie auch die neuen Mobilfunkanbieterinnen wollen aus der wirtschaftlichen Notwendigkeit und der konzessionsrechtlichen Pflicht heraus ihre Netze rasch realisieren.

#### Neue Antennenstandorte

In der Schweiz wurde im Jahr 2019 mit der Einführung des Mobilfunks der fünften Generation (5G) begonnen. Dies ist die konsequente Weiterentwicklung der bisherigen digitalen zellulären Mobilfunksysteme 2G, 3G und 4G, welche alle mittels der Aussendung hochfrequenter elektromagnetischer Felder arbeiten. Der 5G-Mobilkommunikationsstandard bietet neue, über Sprachkommunikation und Breitband-Datenübertragung hinausgehende Möglichkeiten und wird daher als Kerntechnologie für die Digitalisierung der Industrie, automatisierte und vernetzte Verkehrssysteme, Internet der Dinge und viele andere technische Entwicklungen angesehen. Die meisten bestehenden Antennen in den städtischen Gebieten nutzen bereits das gesamte verfügbare Strahlungskontingent. Deshalb müssen neue Antennenstandorte innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes gefunden werden, um die 4G-Netzkapazität zu erhöhen (da sich das übertragene Datenvolumen fast jedes Jahr verdoppelt) und 5G zu implementieren. Wie viele neue Standorte benötigt werden, hängt neben dem Verhalten der Nutzenden den Tarifstrukturen der Mobilfunkfirmen und den Grenzwerten auch davon ab, wieweit die Standorte der verschiedenen Betreiber zusammengelegt werden können und wieweit bestehende Standorte auch für 5G verwendet werden können.

Unter dem Stichwort Elektrosmog werden in Fachkreisen wie auch in der Bevölkerung die Auswirkungen elektromagnetischer Strahlen sehr kontrovers diskutiert. Mit der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (SR 814.710; abgekürzt NISV) besteht dazu eine verbindliche Rechtsgrundlage. Die Verordnung trägt dem Schutz der Menschen vor schädlicher oder lästiger nichtionisierender Strahlung Rechnung.

#### Bewilligung von Mobilfunkantennen

Mobilfunkantennen gehören zur Infrastruktur für die Bauzonen und sind daher grundsätzlich im Baugebiet selbst unterzubringen. Nur ausnahmsweise können sie ausserhalb als standortgebunden erstellt werden: wenn sie aus funkttechnischen oder topographischen Gründen auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen sind.

Bei Standorten innerhalb der Bauzone ist die Gemeinde Bewilligungsbehörde. Ausserhalb der Bauzone ist eine Zustimmung des kantonalen Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation erforderlich. Dabei geht es einerseits darum, die Versorgung aller Bevölkerungskreise mit Mobilfunkdiensten zu gewährleisten und andererseits Bevölkerung, Ortsbild und Landschaft vor schädlichen oder störenden Einwirkungen zu verschonen.

**Dokumentation**

- U. Walker, Baubewilligung für Mobilfunkantennen; bundesrechtliche Grundlagen und ausgewählte Fragen, in: Baurecht 1/2000, S. 3

**BESCHLUSS**

---

**Grundsätze für die Bewilligung von Mobilfunkanlagen**

Mobilfunkanlagen können ausserhalb des Baugebietes bewilligt werden, wenn

- sie standortgebunden, d.h. aus funktechnischen oder topographischen Gründen auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen sind;
- wenn die Möglichkeiten, sie in eine bestehende Anlage zu integrieren (teilweise Änderung, etwa Hochspannungsmasten, Eisenbahnanlagen, bestehende Gewerbebauten usw.), ausgeschöpft werden;
- sichergestellt ist, dass die Anlagen von anderen Netzbetreibern mitbenutzt werden können;
- wenn die Anlagen soweit möglich mit den Netzlayouts der verschiedenen Netzbetreiber abgestimmt sind;
- der Eingriff in die Landschaft durch die Anlagen und deren Zuleitungen klein gehalten wird;
- sichergestellt ist, dass die Anlagen bei Fehlen des Bedarfs entfernt werden.

Die Standortabklärungen sind im Gesuch nachvollziehbar zu belegen.

Auf Anfrage nimmt der Kanton eine Grobbeurteilung der geplanten Antennennetze hinsichtlich der Bewilligungsfähigkeit der einzelnen Standorte vor. Dabei wirkt er darauf hin, dass Standorte von mehreren Netzbetreibern gemeinsam genutzt werden.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Beteiligt</i>	Gemeinden, Amt für Umwelt

<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 23. April 2002, 23. Januar 2018 und 10. September 2024
<i>Genehmigt</i>	von Bundesrat oder UVEK am 15. Februar 2003, 28. August 2018 und 18. Dezember 2024

## Übertragungsleitungen

### BESCHREIBUNG

---

#### **Aus- und Umbau eines weitgehend bestehenden Netzes**

Elektrische Übertragungsleitungen (Freileitungen oder unterirdische Kabelleitungen) dienen der Stromversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft in allen Teilen des Kantons. Die elektrische Energie wird über das Stromnetz transportiert, transformiert, verteilt und von Produzenten zu den Verbrauchern geleitet. Das Stromnetz wird mit unterschiedlichen Spannungen betrieben und in Netzebenen unterteilt. Netzebene 1 bezeichnet das nationale als auch das grenzüberschreitende Übertragungsnetz, welches mit der Höchstspannung von 380 Kilovolt (kV) bzw. 220 kV betrieben wird. Netzebene 3 umfasst das Hochspannungsnetz von 36 kV bis unter 220 kV Spannung und erfüllt die überregionale Verteilfunktion. Die Netzebenen 2 und 4 sind Transformationsebenen zwischen den Netzebenen. Die Stromversorgung der Bahnen erfolgt auf einem eigenen Leitungsnetz von 66 und 132 kV.

Der Aus- und Neubau der Netzebene 1 bzw. der Spannungsebenen 380 kV und 220 kV werden durch die übergeordneten Leitungsbauvorhaben des Bundes gemäss Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) abgebildet. Im SÜL sind derzeit auch noch einzelne Leitungen und Anlagen des Bahnstromnetzes 132 kV enthalten. Seit Dezember 2013 werden jedoch keine SÜL-Verfahren für Bahnstromleitungen mehr durchgeführt, diese unterliegen nun dem Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS). Die Verteilernetzleitungen im Kanton St.Gallen auf Netzebene 3 im Spannungsbereich von 50 bis 110 kV sind weitestgehend gebaut. Ausbauten zur Leistungs- und Kapazitätserhöhung auf Netzebene 3 betreffen meist Erweiterungsvorhaben auf bestehenden Leitungszügen. Der Richtplan bezeichnet die st.gallischen Anliegen beim Ausbau des Leitungsnetzes der Netzebene 3 auf Kantonsgebiet und erbringt den Abstimmungsnachweis gegenüber entsprechenden Bundesvorhaben gemäss SÜL. Die AXPO (ehem. NOK), Swissgrid, SGSW, SN Energie und SAK sind die wesentlichen Netzbetreiber auf dem Kantonsgebiet. Die SBB betreibt ihr eigenes Leitungsnetz für die Bahnstromversorgung selbst.

#### **Raumwirksamkeit von Übertragungsleitungen**

Freileitungen benötigen Mastenkonstrukte, die in einem Abstand von 300 bis 500 Metern aufgestellt werden. Gittermaste können je nach Konstruktionsart eine Höhenentwicklung von 40 bis 80 Meter erreichen. Über weite Entfernungen bilden Leitungszüge grosse Bauwerke, die raumwirksam sind. Übertragungsleitungen bedürfen daher einer frühzeitigen Koordination mit räumlich bedeutsamen Interessen bereits auf Richtplanstufe. Konfliktpotentiale müssen im Zuge von Leitungsbauvorhaben frühzeitig identifiziert werden, um die relevanten Schutz- und Nutzungsinteressen zu bewerten und stufengerecht abzuwägen. Darüber hinaus müssen umweltrechtliche Aspekte berücksichtigt und Immissionsgrenzwerte zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (SR

814.710; abgekürzt NISV) eingehalten werden. Gleichzeitig ist die Schonung des Kulturlandes, von Wald sowie Naturschutz wie Boden- und Gewässerschutz von besonderer Bedeutung. Um landschaftliche Auswirkungen zu vermeiden, sind vorrangig unterirdisch verlegte Übertragungsleitungen sowie eine unauffällige Eingliederung in die Landschaft anzustreben.

### **Gesetzliche Vorgaben**

Gemäss Art. 1 Elektrizitätsgesetz (SR 734.0; abgekürzt EleG) ist die Erstellung und der Betrieb von Starkstromanlagen der Oberaufsicht des Bundes unterstellt. Das Eidgenössische Strominspektorat (ESTI) ist federführende Genehmigungsbehörde und zuständig für das Plangenehmigungsverfahren. Für Anlagen, bei denen das ESTI Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte, ist das Bundesamt für Energie (BFE) Genehmigungsbehörde (Art. 16 Abs. 2 EleG). Für das Leitungsnetz der Bahnen ist das Bundesamt für Verkehr (BAV) zuständig. Die Kantone werden im Plangenehmigungsverfahren angehört. Dabei wird die kantonale Anhörung durch das AREG koordiniert, das seinerseits die betroffenen Gemeinden und Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern anhört. Artikel 15e Absatz 1 EleG konkretisiert die Vorschriften des Raumplanungsgesetzes (Art. 13, SR 700; abgekürzt RPG) sowie der Raumplanungsverordnung (Art. 14, SR 700.1; abgekürzt RPV) und bestimmt, dass Leitungsbauvorhaben mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher (Netzebene 1) im Sachplan festgesetzt werden müssen, da sie sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken. Solche Leitungen unterliegen damit grundsätzlich der Sachplanpflicht und gleichzeitig der Planungspflicht nach Art. 2 des RPG.

Die Detailprojektierung (örtliche Planung und Feinabstimmung) ist nicht Gegenstand der Sachplanung oder der Richtplanung. Diese erfolgt abschliessend im Plangenehmigungsverfahren nach der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (SR 734.25; abgekürzt VPeA). Für Bauten und Anlagen, die der elektrischen Energieversorgung dienen, sind keine kantonalen Bewilligungen oder Nutzungspläne erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Betreiberin von Stark- oder Schwachstromanlagen in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 16. Abs. 4 EleG).

### **Sachplan Übertragungsleitungen**

Der Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) beschreibt die grundlegenden Herausforderungen im Zusammenhang mit der räumlichen Koordination von Leitungsbauvorhaben der Netzebene 1. Er greift die Konflikte mit den anderen Vorhaben und Interessen des Bundes sowie der Kantone auf und legt dar, wie diese Konflikte gelöst und die verschiedenen Ansprüche, insbesondere an den Raum und die Umwelt, koordiniert werden können. Er sorgt somit für eine frühzeitige und umfassende Koordination bezüglich der Vorhaben auf Netzebene 1 mit weitreichenden Anforderungen an die Raumplanung und an die öffentlichen Interessen, wie z.B. Landschafts- und Umweltschutz, Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit der Stromversorgung.

Seitdem das Stromversorgungsgesetz 2008 in Kraft getreten ist, ergaben sich massgebliche Änderungen der gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Stromnetze. Dies erforderte eine weitreichende Überarbeitung und Neustrukturierung des vorhergehenden Konzeptteils SÜL aus dem Jahr 2001.

#### Beilagen

- Übersichtskarte Übertragungsleitungen 220/380 kV und 66/132 kV

#### Dokumentation

- Sachplan Übertragungsleitungen November 2021, Version 1.5 UVEK
- Landschaftskonzept Schweiz Mai 2020, BAFU
- Elektrizitätsübertragung und Landschaftsschutz, Wegleitung für die landschaftsschonende Gestaltung von Übertragungsanlagen für elektrische Energie und Nachrichten, Eidgenössisches Departement des Innern, 1980

### BESCHLUSS

---

#### Grundsätze für die Beurteilung von Leitungsvorhaben

Bei der Beurteilung von Leitungsvorhaben gelangen folgende Grundsätze zur Anwendung, welche durch die Behörden von Kanton und Gemeinden vorab bei Plangenehmigungsgesuchen der Netzebene 3 angewendet werden. Kanton und Gemeinden setzen sich im Rahmen der Zusammenarbeit und Anhörung beim SÜL für eine Berücksichtigung der Anliegen ein:

- Sichere Versorgung des Kantons mit Elektrizität gewährleisten;
- Nutzung von bestehenden Trassen;
- Bündelung mit bestehenden Leitungen oder andern Infrastrukturanlagen;
- Lösungen für unterirdisch verlegte Übertragungsleitungen sind zu bevorzugen;
- Siedlungsgebiete sowie Natur- und Landschaftsschutzgebiete von Leitungen freihalten und genügend Abstand zu Schutzobjekten einhalten; wo dies nicht möglich ist, Lösungen mit unterirdischer Kabelverlegung suchen;
- Leitungsführungen möglichst an landschaftliche Linien legen;
- Einhaltung der Anforderungen nach NISV sicherstellen;
- Abstimmen mit andern Nutzungen und eigenen Planungen.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Beteiligt</i>	Amt für Umwelt

**Leitungsbauvorhaben  
gemäss Sachplan  
Übertragungsleitungen**

Im SÜL sind die Vorhaben gemäss nachfolgender Liste enthalten und werden in den Richtplan aufgenommen. Wo Korridore für Leitungen bekannt sind, nehmen die Behörden von Kanton und Gemeinden mit den Netzbetreiberinnen Kontakt auf, wenn die eigene Tätigkeit in Konflikt mit der entsprechenden Leitung kommen könnte. Damit die Abstimmung sachgerecht erfolgen kann, werden die Netzbetreiberinnen eingeladen, ihre Vorhaben rechtzeitig bekannt zu geben.

<i>Nr.</i>	<i>Anlage/Vorhaben</i>
823	Sargans–Landquart 132 kV
606	Mörschwil–Schwaderloh 380 kV
608	Benken–Grynau 380 kV
609	Sarelli–Montlingen 380 kV

*Koordinationsstand* Vororientierung  
*Federführung* Amt für Raumentwicklung und Geoinformation  
*Beteiligt* Amt für Umwelt

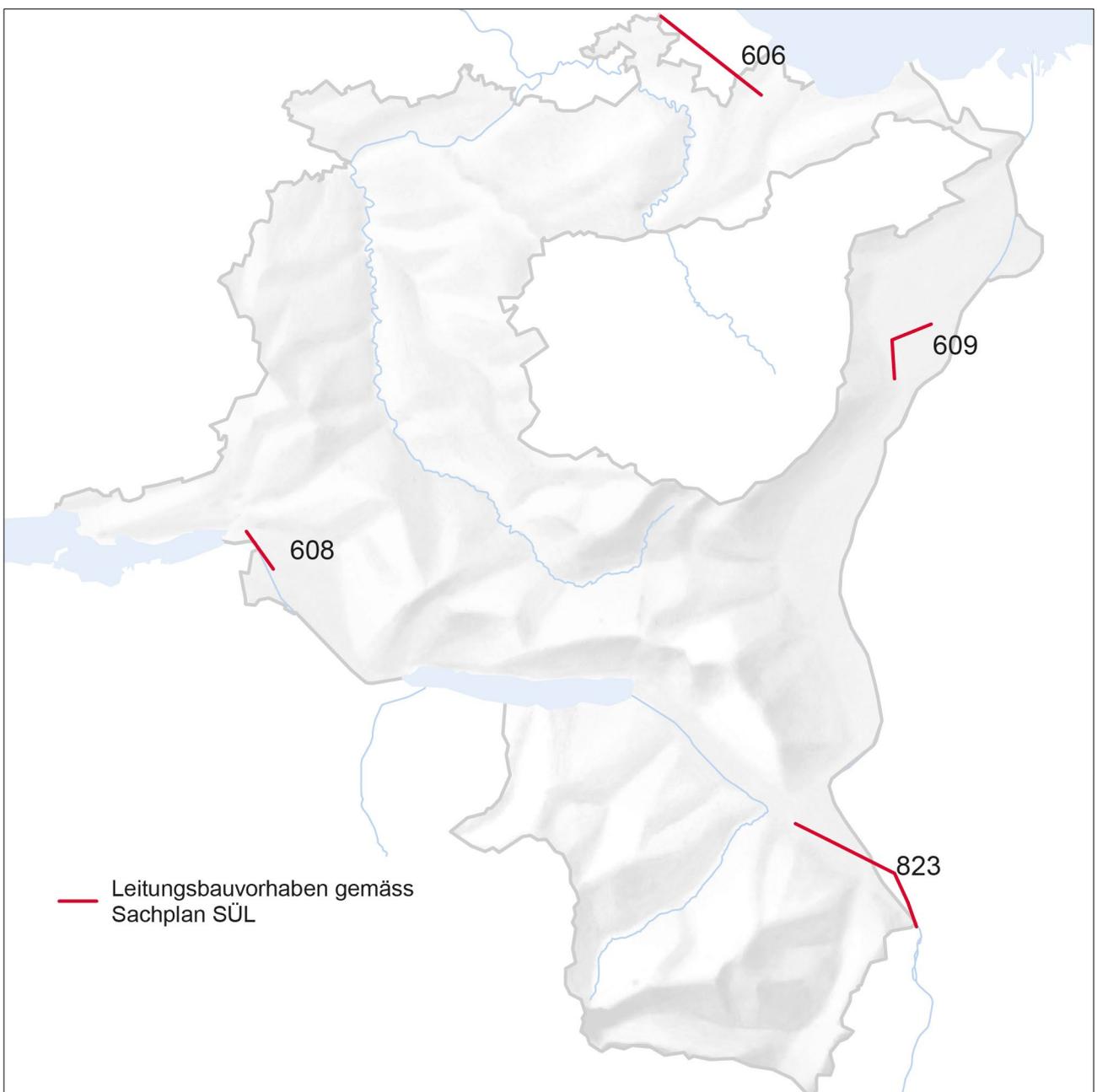
**Neu- und Umbauten  
im Verteilnetz bis 110 kV**

Die Behörden teilen den Netzbetreiberinnen mit, wenn ihre eigene Tätigkeit in Konflikt mit den Leitungen geraten könnte. Die Netzbetreiberinnen werden eingeladen, ihre Vorhaben frühzeitig zu melden, damit die notwendige Abstimmung erfolgen kann.

*Koordinationsstand* Festsetzung  
*Federführung* Amt für Raumentwicklung und Geoinformation  
*Beteiligt* Amt für Umwelt, Gemeinden

*Erlassen* von der Regierung am 23. April 2002 und  
10. September 2024  
*Genehmigt* von Bundesrat oder UVEK am 15. Januar 2003  
und 18. Dezember 2024

**Übersichtskarte  
Übertragungsleitungen  
220 / 380 kV und  
66 / 132 kV**





## Windenergieanlagen

### BESCHREIBUNG

---

#### Windenergie in der Energiestrategie 2050 und im Energiegesetz

Im Mai 2017 hat das Schweizer Stimmvolk das revidierte Energiegesetz (SR 730.0; abgekürzt EnG) zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 angenommen. Ein Pfeiler der Energiestrategie 2050 ist der Ausbau der erneuerbaren Energien. Bis 2050 soll die Windenergieproduktion in der Schweiz auf 4'300 GWh/a ausgebaut werden und so rund 7 Prozent des gesamtschweizerischen Stromkonsums decken.

Im EnG wurden die Voraussetzungen für die Förderung und die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windkraft verbessert. So wird der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien ein nationales Interesse zuerkannt. Damit wird die Energieproduktion in der Interessenabwägung grundsätzlich gleich stark gewichtet wie andere nationale Interessen, etwa im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes. Für die Windenergie gilt das nationale Interesse gemäss Art. 9 Abs. 3 Energieverordnung (SR 730.01; abgekürzt EnV) ab einer erwarteten Produktion eines Windparks von 20 GWh/a.

In Art. 10 EnG wurde auch der Planungsauftrag an die Kantone erteilt, die geeigneten Gebiete für die Windkraftnutzung im kantonalen Richtplan festzulegen. Gleichzeitig wurden diese Planungspflicht und der Planungsauftrag auch in Art. 8b des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) verankert.

#### Konzept Windenergie Bund

Das Konzept Windenergie des Bundes zeigt auf, wie die Bundesinteressen und weitere Interessen angemessen und rechtskonform in der Windenergieplanung berücksichtigt werden. Um die grösstmögliche Planungssicherheit zu erhalten, orientiert sich die Windenergieplanung im Kanton St.Gallen umfassend an den behördenverbindlichen Vorgaben des Konzepts Windenergie und berücksichtigt auch die meisten Empfehlungen des Konzepts.

#### Raumwirksamkeit von Windenergieanlagen

Windenergieanlagen weisen Masthöhen von 130 Metern und Rotordurchmesser von etwa 140 Metern auf, so dass solche Anlagen eine Höhenentwicklung bis zu 200 Meter erreichen können. Damit sind sie raumwirksam und bedürfen einer frühzeitigen Koordination mit weiteren Interessen bereits auf Richtplanstufe. Besonders anspruchsvoll ist die Abwägung zwischen Nutzungsinteressen und Schutzinteressen. Dies gilt insbesondere, da sowohl der Windenergieproduktion in Windparks mit einem Produktionspotential von >20 GWh/a als auch vielen Schutzinteressen z.B. aus den Bereichen Umwelt, Landschaft, Militär oder Luftfahrt ein nationales Interesse zukommt. In einer umfassenden

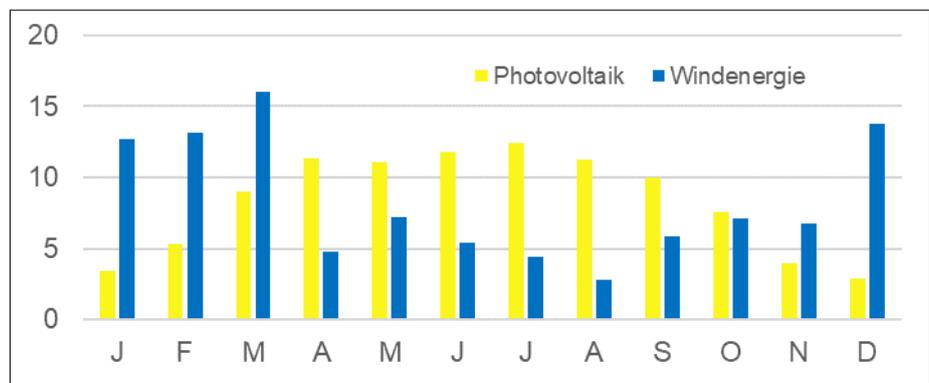
Interessenabwägung gilt es festzulegen, ob und welche Eingriffe in die Schutzinteressen verhältnismässig und gerechtfertigt sind. Auf der Stufe der kantonalen Richtplanung kann dies insbesondere durch die Prüfung von allenfalls geeigneteren Alternativen erfolgen, in den nachfolgenden Planungsstufen können auch die möglichen Ersatzmassnahmen in die Interessenabwägung mit einbezogen werden.

**Priorität Eignungsgebiete**

Für die Zielerreichung der Energiestrategie 2050 erfolgt die Produktion primär in den ausgeschiedenen Eignungsgebieten für Windenergie. Die Koordination und Konzentration von Windenergieanlagen entspricht zudem wichtigen Grundsätzen der Raumplanung. Einzelanlagen sind ausschliesslich an Standorten energieintensiver Unternehmen zur Eigenversorgung zulässig.

**Bedeutung der Windenergie für die Versorgungssicherheit**

Die Windenergieproduktion kann einen wichtigen Beitrag zur Stromversorgungssicherheit in der Schweiz leisten. Windenergieanlagen produzieren etwa zwei Drittel des Stroms im Winterhalbjahr und ergänzen somit ideal andere erneuerbare Energien wie Wasserkraft und Sonnenenergie.



Anteile an der Jahresproduktion in Prozent von exemplarischen Wind- und PV-Anlagen in der Schweiz.

**Windenergie im Energiekonzept des Kantons St.Gallen**

Das Energiekonzept des Kantons St.Gallen orientiert sich am Ziel «Netto-Null». Ab spätestens dem Jahr 2050 sollen nicht mehr Treibhausgase ausgestossen werden, als natürliche und technische Speicher aufnehmen können. In der Botschaft zum Energiekonzept hat die Regierung bis zum Jahr 2030 einen Ausbau der jährlichen erneuerbaren Energieproduktion (Wärme und Strom) von heute 2'000 GWh/a um zusätzliche 1'100 GWh/a festgehalten. Davon soll durch die Windenergie ein Beitrag von ca. 80 GWh/a beigetragen werden. Über den Zeithorizont 2030 wird kein Ausbauziel festgelegt.

**Eignungsgebiete für Windpärke**  
Grundlagenstudie mit Interessenabwägung

Der Ausbau der Windenergie erfolgt in Gebieten, in denen das Nutzungsinteresse aufgrund der guten Standortvoraussetzungen die allfällig vorhandenen Schutzinteressen überwiegt. Basis dafür bildet eine umfassende Interessenabwägung, in welcher die relevanten Interessen ermittelt, bewertet und gegeneinander abgewogen wurden. In der Interessenabwägung wurden sowohl die

Bundesinteressen gemäss dem Konzept Windenergie als auch kantonale Interessen berücksichtigt. Als Ergebnis der Interessenabwägung resultieren 17 Eignungsgebiete, wobei in einigen Gebieten eine Festsetzung aufgrund von aktuell bestehenden Konflikten mit Bundesinteressen noch nicht möglich ist.

Um das Ausbauziel für die Windkraft gemäss der Energiestrategie 2050 des Bundes zu erreichen, ist gemäss dem Konzept Windenergie ein Beitrag des Kantons St.Gallen von 130 bis 400 GWh/a notwendig. Eine grobe Abschätzung des maximalen Produktionspotenzials bei einer vollständigen Realisierung aller festgesetzten Eignungsgebiete ergibt ein Potenzial von rund 440 GWh/a. Allerdings kann weder davon ausgegangen werden, dass für alle Eignungsgebiete konkrete Projektabsichten bestehen, noch, dass alle Eignungsgebiete den weiteren für einen Bau von Windenergieanlagen erforderlichen raumplanerischen Prozess (inkl. Umweltverträglichkeitsprüfung) erfolgreich durchlaufen. Aus den weiteren Planungsschritten können sich Erkenntnisse ergeben, welche die Erstellung von Windenergieanlagen in einzelnen (Teil-) Gebieten verunmöglichen oder wirtschaftlich uninteressant machen.

Grenzüberschreitende  
Abstimmung

Bei Eignungsgebieten an der Kantonsgrenze ist frühzeitig und stufengerecht eine Koordination mit den Nachbarkantonen oder Nachbarländern vorzunehmen.

Kantonaler  
Sondernutzungsplan

Gemäss Art. 32 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731; abgekürzt PBG) kann die Regierung zur Wahrung kantonaler oder wesentlicher regionaler Interessen kantonale Sondernutzungspläne erlassen, soweit der kantonale Richtplan solche vorsieht. Nach Art. 33 Abs. 1 Bst. c PBG werden kantonale Sondernutzungspläne u.a. auch erlassen für Anlagen zur Gewinnung von Energie. Die im Richtplan festgelegten Eignungsgebiete richten sich auf Windparks von nationalem Interesse aus. Da einerseits die Versorgungssicherheit mit Elektrizität – vorab auch im Winter – eine zentrale Bedeutung für die Schweiz sowie für den Kanton St.Gallen hat und somit von grossem kantonalem Interesse ist und andererseits häufig eine gemeindeübergreifende Koordination erforderlich ist (grenzüberschreitende Wirkung), wird der kantonale Sondernutzungsplan als Leitverfahren eingesetzt. Die betroffenen politischen Gemeinden sind frühzeitig in die Planung einzubeziehen (Art. 32 Abs. 2 PBG). Kommt für Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien dem Kanton von Bundesrechts wegen die Bewilligungskompetenz zu, ist die Regierung zuständig für die Erteilung der Baubewilligung (Art. 9a Abs. 1 Bst. a PBV).

Verfahren

Das generelle Planungsverfahren für die Planung von Windenergieanlagen kann zusammengefasst in 5 Schritte mit unterschiedlichen Zuständigkeiten aufgeteilt werden:

1. Der Bund schafft mit der Gesetzgebung im RPG und EnG sowie den behördenverbindlichen Vorgaben im Konzept Windenergie die Rahmenbedingungen für die Windenergieplanung.

2. Der Kanton bezeichnet basierend auf seinem Energiekonzept und den Bundesvorgaben die Eignungsgebiete für die Windenergienutzung im kantonalen Richtplan, ergänzt mit der Feststellung, dass ein kantonaler Sondernutzungsplan auf Grundlage von Art. 32 Abs. 1 PBG vorzusehen ist, sofern die erwartete Produktion des Windparks das nationale Interesse gemäss Art. 9 Abs. 3 EnV erreicht.
3. Projektträger nehmen die Planung in den festgesetzten Eignungsgebieten auf und prüfen in detaillierten Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudien die Realisierbarkeit der Windpärke. Sie erarbeiten die Grundlagen für die Sondernutzungsplanung (Leitverfahren) und gestützt darauf den Umweltverträglichkeitsbericht als Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung.
4. Die zuständigen kantonalen Stellen führen das Sondernutzungsplanverfahren sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung durch. Die Regierung erlässt den kantonalen Sondernutzungsplan für Windenergieanlagen. Die betroffenen politischen Gemeinden werden frühzeitig in die Planung einbezogen. Bei kommunalen Sondernutzungsplänen sind die kommunalen Behörden federführend unter Einbezug der zuständigen kantonalen Stellen.
5. Die Projektträger holen die Baubewilligung und die weiteren nötigen Bewilligungen ein.

#### Verwaltungsrechtliche Verträge

Gemäss Art. 65 PBG kann der Kanton und die politische Gemeinde mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern verwaltungsrechtliche Verträge abschliessen. In diesen können u.a. die Zurverfügungstellung von Anteilen an Planungsmehrwerten für bestimmte Aufgaben im öffentlichen Bereich geregelt werden. Ob und welche Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von einem allfälligen Planungsmehrwert profitieren, wird sich erst auf Stufe der Machbarkeit bzw. Sondernutzungsplanung erweisen. Es empfiehlt sich daher, die gemeinwirtschaftlichen Interessen der Gemeinden bereits bei der Erarbeitung der Wirtschaftlichkeits- und Machbarkeitsstudien frühzeitig miteinzubeziehen und entsprechende Erwartungshaltungen frühzeitig zu deklarieren.

#### **Einzelanlagen** Energieintensive Wirtschaftszweige im Energierecht

Energieintensive Wirtschaftszweige im internationalen Wettbewerb stehen vor der Herausforderung, ihre CO<sub>2</sub>-Fracht stetig zu vermindern und/oder erneuerbare Energien einzusetzen, so dass ihre Kunden ihre anspruchsvollen Klimaschutzziele erfüllen können. Windenergieanlagen als Teil der betrieblichen Infrastruktur stärken die Wettbewerbsfähigkeit dieser Wirtschaftszweige. Um die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Wirtschaftszweige im internationalen Wettbewerb zu erhalten, hat auch der Gesetzgeber auf Bundesebene Vorkehrungen getroffen. So wird Betreibern von Anlagen bestimmter Wirtschaftszweige die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Gesuch hin zurückerstattet, sofern sie sich gegenüber dem Bund verpflichten, die Treibhausgasemissionen in einem bestimmten Umfang zu vermindern (Verminderungsverpflichtung) und jedes Jahr darüber Bericht zu erstatten (nach Art. 31 Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen [SR 641.71; abgekürzt CO<sub>2</sub>-Gesetz]).

Voraussetzungen	Voraussetzung ist namentlich eine gültige Zielvereinbarung gemäss Art. 41 EnG mit dem Bund. Dieses Zielvereinbarungssystem ist gut etabliert und hat sich auch im kantonalen Vollzug des Grossverbrauchermodells (vgl. Art. 18 und 19 EnG) bewährt.
Verfahren	Einzelanlagen sind an Standorten von Unternehmen innerhalb der Bauzone zugelassen, welche die obengenannte Voraussetzung erfüllen und wenn anhand der Schutz-/Nutzenmatrix dargelegt werden kann, dass eine realistische Chance für den Bau von einzelnen Windenergieanlagen besteht. Einzelanlagen bedürfen aufgrund ihrer gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan.
<b>Klein- und Mikrowindanlagen</b>	<p>Kleinwindanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 30 Metern und Mikrowindanlagen benötigen keinen Richtplaneintrag.</p> <p>Innerhalb der Bauzone erfolgt die Beurteilung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Planungs- und Umweltrecht (Zonenkonformität, Emissionen, Auswirkungen auf Lebensräume, Ortsbildschutz etc.) im Baubewilligungsverfahren.</p> <p>Ausserhalb der Bauzonen erfolgt die Beurteilung im Baubewilligungsverfahren für Bauten ausserhalb der Bauzone. Kleinwindanlagen sind nur in Ausnahmefällen möglich, namentlich zu Test- und Forschungszwecken oder für die Eigenversorgung in abgelegenen Gebieten, sofern dies zu Autarkiezwecken erforderlich ist.</p>
<b>Beilagen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Übersichtskarte Eignungsgebiete für die Windenergienutzung</li><li>• Matrix Schutzinteressen / Nutzungsinteressen</li></ul>
<b>Dokumentation</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Ermittlung Eignungsgebiete Windenergie Kanton St.Gallen, Erläuterungsbericht, georegio ag Burgdorf, August 2024</li><li>• Ermittlung Eignungsgebiete Windenergie Kanton St.Gallen, Steckbriefe der Eignungsgebiete, georegio ag Burgdorf, August 2024</li><li>• Konzept Windenergie, Basis zur Berücksichtigung der Bundesinteressen bei der Planung von Windenergieanlagen, Bundesamt für Raumentwicklung, 2020.</li><li>• St.Galler Energiekonzept 2021–2030, August 2020</li></ul>

## BESCHLUSS

---

### Grundsätze für die kantonale Windenergieplanung

Die Eignungsgebiete für die Windenergienutzung werden ermittelt und im kantonalen Richtplan festgelegt. Die Windenergieproduktion erfolgt prioritär in den festgelegten Eignungsgebieten, die übrigen Gebiete sind grundsätzlich von planungspflichtigen Windenergieanlagen freizuhalten. Die Festlegung der Eignungsgebiete erfolgt unter Berücksichtigung einer stufengerechten Interessenabwägung. Eignungsgebiete sind räumlich zusammenhängende Flächen, in denen die Nutzungsinteressen an der Windenergieproduktion die Schutzinteressen überwiegen. Die Gewichtung der Schutz- und Nutzungsinteressen wird im Erläuterungsbericht offengelegt und basiert auf der Matrix Schutzinteressen / Nutzungsinteressen gemäss Beilage. Konflikte der Windenergienutzung mit Schutzinteressen werden zur Berücksichtigung für die nachgeordnete Planung in Steckbriefen der Eignungsgebiete bezeichnet.

Einzelanlagen sind ausschliesslich an Standorten energieintensiver Unternehmen für die erforderliche Eigenversorgung zulässig. Massgebend für die Interessenabwägung ist die Matrix Schutzinteressen / Nutzungsinteressen gemäss Beilage.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Beteiligt</i>	Amt für Wasser und Energie, Amt für Natur, Jagd und Fischerei

### Windenergieproduktion 2050

Der Kanton St.Gallen leistet seinen Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energien und für die Windenergie gemäss der Energiestrategie 2050 des Bundes. In den Eignungsgebieten soll insgesamt folgende jährliche Windenergieproduktion erreicht werden:

- bis 2035: 100 GWh/a
- bis 2050: ≥ 300 GWh/a

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Wasser und Energie
<i>Beteiligt</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

### Eignungsgebiete für die Windenergienutzung

In den Eignungsgebieten mit Koordinationsstand Festsetzung ergibt die Interessenabwägung ein überwiegendes Interesse an der Windenergieproduktion, sie erfüllen die Voraussetzungen gemäss Art. 8b RPG und Art. 10 EnG.

Zur Schonung der Ressourcen werden in diesen Gebieten Windpärke mit nationalem Nutzungsinteresse gemäss Art. 9 EnV angestrebt. Die in den Eignungsgebieten betroffenen Schutzinteressen (ausgewiesen in den Steckbriefen)

fen) sind in der weiteren Planung angemessen zu berücksichtigen und wo nötig entsprechende Ersatz- bzw. Ausgleichsmassnahmen vorzusehen. Die Schutzinteressen stehen der Erstellung eines Windparks aber nicht grundsätzlich entgegen.

Für folgende im Richtplan festgesetzten Eignungsgebiete gilt der kantonale Sondernutzungsplan (Art. 32 PBG) als Leitverfahren, sofern die erwartete Produktion des Windparks das nationale Interesse gemäss Art. 9 Abs. 3 EnV erreicht.

<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Gebietsbezeichnung</i>	<i>Gebiet Nr.</i>
Balgach, Berneck, Rebstein	Klee / Rappentobel	2
Altstätten	Gätziberg	4
Oberriet, Rüthi	Sand / Loseren	6
Altstätten (Lienz), Rüthi, Sennwald	Sennwalder Au / Büchel	7
Buchs, Sevelen, Wartau	Weite / Valpilär	8
Bad Ragaz, Pfäfers	Guschachopf / Girenbüel	10
Bad Ragaz, Pfäfers, Vilters-Wangs	Pizolhütte / Laufböden	11
Pfäfers	St. Margrethenberg	12
Flums, Quarten	Flumserberg / Maschgenkamm	16
Eschenbach, Wattwil	Laad	21
Bütschwil-Ganterschwil, Mosnang, Wattwil	Krinau	24
Kirchberg, Mosnang	Hamberg / Alvensberg	30
Wil	Boxloo	31
Andwil, Gaiserwald, Gossau, Waldkirch	Tannenberg	34
St. Gallen	Waldegg	37

Falls durch die Gemeinde(n) oder Projektträger der Nachweis erbracht werden kann, dass unter Anwendung der Matrix Schutzinteressen / Nutzungsinteressen gemäss Beilage ein überwiegendes und nationales Interesse an der Nutzung von Windenergie besteht, kann die Aufnahme weiterer Eignungsgebietes geprüft werden.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Beteiligt</i>	Amt für Wasser und Energie, Amt für Natur, Jagd und Fischerei

#### **Weitere Eignungsgebiete**

In den als Vororientierung und Zwischenergebnis bezeichneten Eignungsgebieten ist regelmässig (mindestens aber alle fünf Jahre oder auf Antrag von Gemeinden oder Projektträgern) zu prüfen, ob sich die Rahmenbedingungen

hinsichtlich der bestehenden Konflikte so verändert haben, so dass eine Festsetzung möglich wird. Der Kanton setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür ein, dass die bestehenden Konflikte im Sinne der Windenergienutzung gelöst werden können.

Auf Antrag von Gemeinden oder Projektträgern wird für diese Eignungsgebiete eine Festsetzung geprüft. Voraussetzung ist, dass die Projektträger die nötigen Nachweise für die Berücksichtigung der im Steckbrief bezeichneten hauptsächlichsten Konflikte erbringen. Der Nachweis muss hinsichtlich der bezeichneten Konfliktpunkte mit Relevanz auf Stufe Richtplanung erfolgen, die weiteren Schutzinteressen werden auf Stufe Nutzungsplanung berücksichtigt.

<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Gebietsbezeichnung</i>	<i>Gebiet Nr.</i>
Bad Ragaz, Mels, Sargans, Vilters-Wangs, Wartau	Rheinau	9
Schänis	Witöfeli / Steinerriet	17

<i>Koordinationsstand</i>	Vororientierung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Beteiligt</i>	Projektträger, Amt für Wasser und Energie, Amt für Natur, Jagd und Fischerei

### **Einzelanlagen für energieintensive Produktionsstätten**

Betriebsstätten von Unternehmen aus Wirtschaftszweigen, die gemäss Anhang 7 der Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (SR 641.711, abgekürzt CO<sub>2</sub>-Verordnung) von der Abgabenbefreiung oder gemäss Art. 39 EnG von der Rückerstattung des Netzzuschlags profitieren, können Antrag auf einen Richtplaneintrag für Windenergieanlagen auf ihrem Betriebsareal innerhalb der Bauzone stellen. Die Betriebsstätten besitzen zum Zeitpunkt der Antragstellung eine gültige Zielvereinbarung gemäss Art. 41 EnG mit dem Bund.

Einzelanlagen sind an idealen Standorten (möglichst innerhalb der Bauzonen, beispielsweise auf Betriebsgeländen), an denen kaum Schutzinteressen betroffen sind, zugelassen. Sie müssen durch Unternehmen betrieben werden, welche die obenstehenden Voraussetzungen erfüllen. Einzelanlagen ausserhalb der Bauzonen müssen standortgebunden sein.

Ob gewisse Eingriffe in Schutzinteressen möglich sind, hängt vom Produktionspotenzial der Anlage ab. Die zulässigen Eingriffe richten sich nach der Schutzklasse der betroffenen Schutzgebiete und dem Produktionspotenzial der Einzelanlage gemäss der Matrix Schutzinteressen / Nutzungsinteressen gemäss Beilage.

Für einen Richtplaneintrag ist eine Machbarkeitsstudie zu erstellen. Die Machbarkeitsstudie umfasst mindestens folgende Punkte:

- Erläuterung der Standortwahl inkl. verlässlichem Nachweis zum Produktionspotenzial (Windmessung).
- Aufzeigen der Eignung des Standortes unter Anwendung der Matrix Schutzinteressen / Nutzungsinteressen gemäss Beilage.
- Aufzeigen der Auswirkungen der Anlage beim Bau und Betrieb auf Raum und Umwelt sowie Darlegen der Massnahmen zur Lösung von Konflikten. Bei Anlagen, welche die Schwelle für die UVP-Pflicht nicht erreichen, sind die entsprechenden Auswirkungen auf Raum und Umwelt sowie mögliche Massnahmen in vergleichbarer Weise aufzuzeigen.

Für Einzelstandorte kommt der kommunale Sondernutzungsplan als Leitverfahren zur Anwendung. Nach der Aufnahme im kantonalen Richtplan ist eine entsprechende Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung notwendig.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Beteiligt</i>	Betriebsstätte, Gemeinde, Amt für Wasser und Energie, Amt für Natur, Jagd und Fischerei

### **Rückbau**

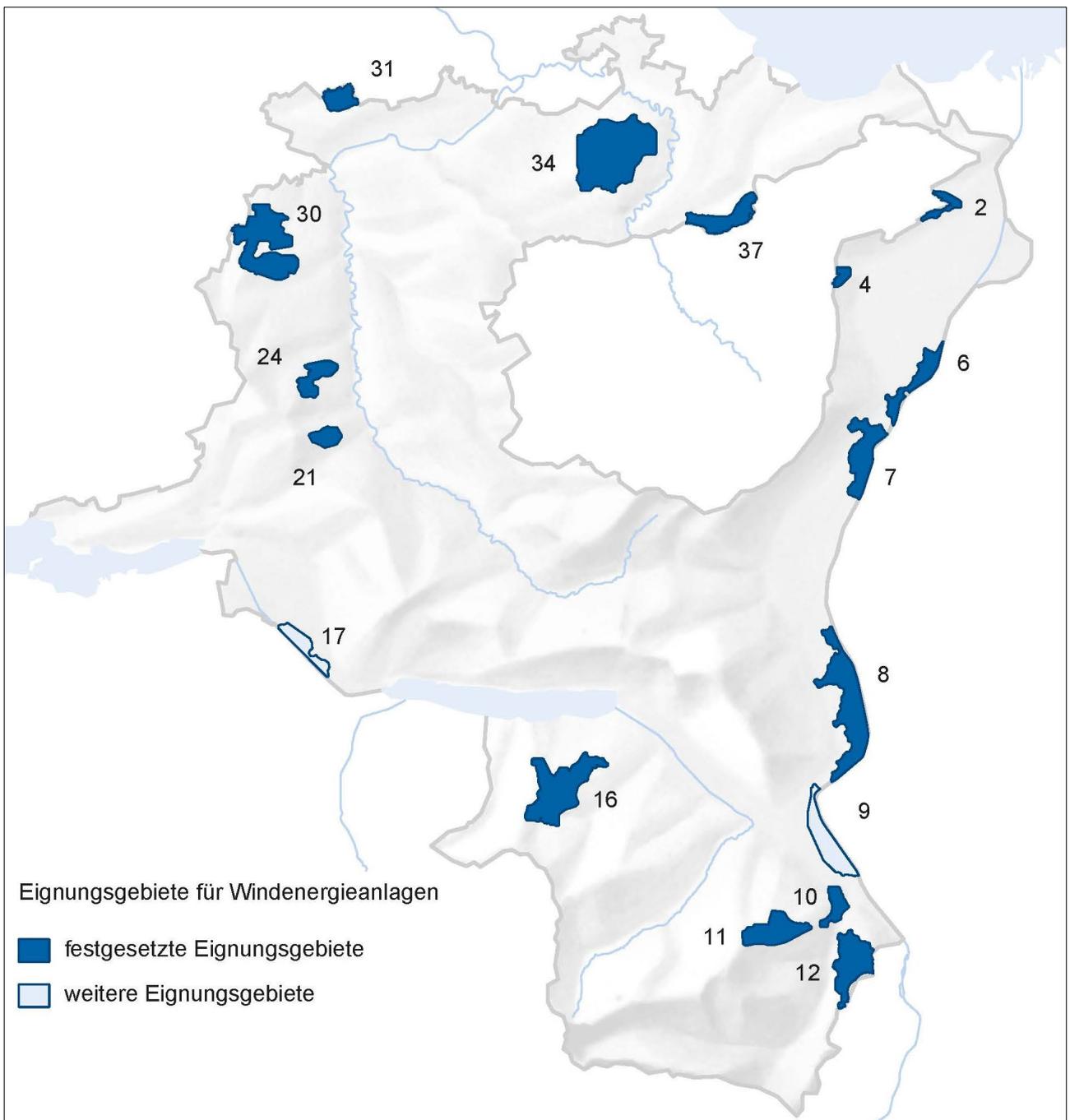
Wird der Betrieb einer Windenergieanlage definitiv eingestellt, so sind die Anlagen (inkl. Fundament) auf Kosten der Eigentümerschaft zu entfernen. Über den Rückbau der Nebenanlagen wie Trafostationen, Leitungen, Zufahrten usw. entscheidet die zuständige Behörde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. Die Sicherstellung der Finanzierung des Rückbaus ist im Baubewilligungsverfahren zu regeln.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden, Regierung
<i>Beteiligt</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Amt für Wasser und Energie, Amt für Natur, Jagd und Fischerei

<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 10. September 2024
<i>Genehmigt</i>	von UVEK am 18. Dezember 2024



**Übersichtskarte  
Eignungsgebiete für die  
Windenergienutzung**





**Matrix Schutzinteressen / Nutzungsinteressen**

Beurteilung der Schutzinteressen für Einzugsgebiete und Einzelanlagen

Die Matrix führt auf der Vertikalachse drei Schutzklassen mit den wichtigsten Schutzkriterien auf:

- **Ausschlussgebiet (Schutzklasse 1):**  
Keine Interessenabwägung → keine Windenergienutzung möglich, da Projekte aufgrund übergeordnetem Recht nicht bewilligungsfähig sind.
- **Sehr wertvolles Gebiet (Schutzklasse 2):**  
Schutzinteressen werden grundsätzlich stärker gewichtet als Nutzungsinteressen. Eine Nutzung ist nur in Ausnahmefällen und mit sehr hohen Auflagen möglich.
- **Wertvolles Gebiet (Schutzklasse 3):**  
Vorbehaltsgebiet mit Interessenabwägung; Schutz- und Nutzungsinteressen müssen gut aufeinander abgestimmt sein. Eine Nutzung ist nur mit Auflagen möglich. Die Auflagen richten sich nach den Schutzziele.

Beurteilung der Nutzungsinteressen für Eignungsgebiete

Auf der Horizontalachse der Schutz-/Nutzungsmatrix wird das Nutzungsinteresse in drei Bereiche unterteilt:

- **Kleines Nutzungsinteresse**
  - < 3 GWh/J. Produktionspotenzial und exzellente, sehr gute oder gute Windverhältnisse
  - 3 - 10 GWh/J. Produktionspotenzial und knappe Windverhältnisse
- **Mittleres Nutzungsinteresse**
  - > 10 GWh/J. Produktionspotenzial und knappe Windverhältnisse
  - 3 - 10 GWh/J. Produktionspotenzial und sehr gute oder gute Windverhältnisse
- **Grosses Nutzungsinteresse**
  - > 20 GWh/J. Produktionspotenzial (Nationales Interesse)
  - > 10 GWh/J. Produktionspotenzial und exzellente, sehr gute oder gute Windverhältnisse
  - 3 - 10 GWh/J. Produktionspotenzial und exzellente Windverhältnisse

Die Windverhältnisse wurden in folgende Kategorien unterteilt:

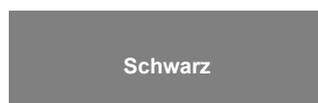
<i>Kategorie</i>	<i>Mittlere Windleistung</i>	<i>Mittlere Windgeschwindigkeit (als Vergleich)</i>
knapp	100 < 200 W/m <sup>2</sup>	4.5 - < 5 m/sec
gut	200 < 300 W/m <sup>2</sup>	5 - < 5.5 m/sec
sehr gut	300 < 400 W/m <sup>2</sup>	5.5 - 6 m/sec
exzellent	≥ 400 W/m <sup>2</sup>	≥ 6 m/sec

Beurteilung der Nutzungsinteressen für Einzelanlagen

Auf der Horizontalachse der Schutz-/Nutzungsmatrix wird das Nutzungsinteresse in zwei Bereiche unterteilt:

- Kleines Nutzungsinteresse
  - < 5 GWh/J. Produktionspotenzial
- Mittleres Nutzungsinteresse
  - > 5 GWh/J. Produktionspotenzial

#### Matrixbeschreibung



#### Ausschluss

In den schwarz gefärbten Bereichen der Matrix wird der Bau von Windenergieanlagen von übergeordnetem Recht ausgeschlossen.



#### Schutzinteressen werden grundsätzlich stärker gewichtet als Nutzungsinteressen

In den rot gefärbten Bereichen der Matrix haben Schutzinteressen grundsätzlich Vorrang vor Nutzungsinteressen. In Ausnahmefällen ist eine Nutzung mit sehr hohen Auflagen möglich.



#### Schutz- und Nutzungsinteressen müssen gut aufeinander abgestimmt sein

In den orange gefärbten Bereichen der Matrix müssen Schutz- und Nutzungsinteressen gut aufeinander abgestimmt sein. Neue Windenergieanlagen können nur unter Auflagen bewilligt werden. Die Auflagen richten sich nach den Schutzzielen. Solche Auflagen können beispielsweise sein: Betriebseinschränkungen, eine Verschiebung des ursprünglich gewählten Standortes oder Auflagen betreffend dem Umgang mit der umliegenden Fläche.



#### Nutzungsinteressen werden grundsätzlich stärker gewichtet als Schutzinteressen

Im grün gefärbten Bereich der Matrix werden Nutzungsinteressen stärker gewichtet als Schutzinteressen. Beide müssen gut aufeinander abgestimmt sein. Neue Windenergieanlagen können im Rahmen des geltenden Rechts und den damit verbundenen Auflagen (z.B. Standortgebundenheit im Wald nach Waldgesetzgebung und Lärm nach Lärmschutzverordnung), jedoch in der Regel ohne erhöhte Auflagen bewilligt werden. Betriebseinschränkungen für die Beeinträchtigung von Fledermäusen und Vögel sind möglicherweise trotzdem einzuhalten.

Auch in den von der Matrix nicht erfassten Gebieten können noch Schutzinteressen betroffen sein, die auf kantonaler Richtplanstufe nicht relevant sind oder sich räumlich noch nicht abschliessend abgrenzen lassen. So sind etwa provisorische Grundwasserschutzzonen und -areale rechtskräftig auszuscheiden, bevor ein Vorhaben beurteilt und realisiert werden kann.

Schutz- / Nutzungsmatrix

<b>Schutzinteresse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bauzonen mit Puffer (Lärmschutz)</li> <li>Moorlandschaften von nationaler Bedeutung</li> <li>Flach-, Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung</li> <li>Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung</li> <li>Auen- und Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung</li> <li>Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung</li> <li>Grundwasserschutzzonen S1 und S2</li> <li>Grundwasserschutzzonen differenzierte und zukünftige S1 und S2 (ohne zukünftige S3)</li> <li>Seen und Fließgewässer</li> <li>Schützenswerte archäologische Fundstellen</li> </ul>	<b>Ausschlussgebiete</b> (Schutzklasse 1)			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>BLN-Gebiete</li> <li>Perimeter der ISOS-Objekte von nationaler Bedeutung</li> <li>Perimeter der UNESCO Welterbestätten</li> <li>Wildtierpassagen von Nationalstrassen (300 m Abstand)</li> <li>VAEW-Gebiete (Abgeltung von Einbussen der Wasserkraftnutzung)</li> <li>Moore, Trockenwiesen, Amphibienlaichgebiete, Auen von regionaler Bedeutung</li> <li>Waldreservate</li> <li>Lebensraum Kerngebiete des Bartgeiers</li> <li>Lebensraum Kerngebiete des Auerhuhns</li> <li>Zivilluftfahrt: Flugplätze, Hindernisbegrenzungsflächen</li> <li>Militärluftfahrt und militärische Anlagen</li> <li>Meteorologische Messinstrumente (Abstand 5 km)</li> </ul>	<b>Sehr wertvolle Gebiete</b> (Schutzklasse 2)			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sichtachsen von und zu UNESCO Welterbestätten</li> <li>Sichtachsen von und zu nationalen ISOS-Objekten</li> <li>Perimeter ISOS-Objekte von regionaler Bedeutung</li> <li>IVS-Objekte mit viel Substanz und mit Substanz</li> <li>Lebensraum Schongebiete sowie kantonale Landschaftsschutzgebiete</li> <li>archäologische Fundstellen</li> <li>Geotope von nationaler Bedeutung</li> <li>Lebensraum Kerngebiete</li> <li>Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung und Wildtierpassagen von Nationalstrassen (300 - 500 m Abstand)</li> <li>eidgenössische Jagdbanngebiete</li> <li>Wald</li> <li>Konfliktpotenzial mit national prioritären Vogelarten und Kleinvogelzug</li> <li>Fledermausaktivitäten</li> <li>Grundwasserschutzzonen S3</li> <li>Grundwasserschutzzonen: nicht differenzierte Grundwasserschutzzonen und differenzierte zukünftige S3</li> <li>Zivilluftfahrt: Gebiete mit Hindernisbegrenzung, Flächenanteile zu kreisrunden Horizontalfeldern bzw. zu konischen Flächen</li> <li>Zivilluftfahrt: Umkreis von 15 km um Kommunikations-, Navigations- und Überwachungsanlagen</li> <li>Militärluftfahrt: Umkreis von 20 km um Militärflugplätze</li> <li>Meteorologische Messinstrumente: Umkreis von 5 – 20 km um Niederschlagsradare und Windprofiler des Bundes</li> <li>Richtfunkstrecken: Konzessionierte, zivil betriebene Richtfunkstrecken sowie militärische Richtfunkstrecken</li> <li>Übertragungsleitungen, gemäss Sachplan SÜL</li> </ul>	<b>Wertvolle Gebiete</b> (Schutzklasse 3)			
			<b>klein</b>	<b>mittel</b>	<b>gross</b>
<b>Nutzungsinteressen</b>					



## Neu zu erstellende Wasserkraftanlagen

### BESCHREIBUNG

---

#### Wasserkraft im Spannungsfeld von Schutz und Nutzung

Mit Beginn der Industrialisierung wurden die am besten geeigneten Standorte in unserem Kanton systematisch für die energetische Nutzung des Wassers erschlossen. Heute werden – von wenigen Ausnahmen abgesehen – die «interessanten» Gewässerstrecken mit Wasserkraftanlagen unterschiedlicher Grösse genutzt. Deshalb ist im Kanton St.Gallen das Potenzial für die energetische Nutzung von Gewässern heute weitgehend ausgeschöpft. Neue Wasserkraftanlagen in unberührten Gewässern lassen sich kaum mehr verwirklichen. Laut der Studie «Wasserkraftpotenzial der Schweiz – Abschätzung des Ausbaupotenzials der Wasserkraftnutzung im Rahmen der Energiestrategie 2050» (Bundesamt für Energie – BFE 2012) dürfte das zusätzliche Potenzial an der Produktion elektrischer Energie aus Wasserkraft zwischen 30 und 50 GWh je Jahr liegen (Tabelle Anhang 3, ohne Grosskraftwerke). Vom gesamten jährlichen elektrischen Energieverbrauch des Kantons lassen sich in den rund 160 kantonalen Anlagen etwa 633 GWh elektrischer Energie erzeugen (Stand Januar 2018). Dies entspricht knapp 17 Prozent des Bedarfs.

Mit dem geplanten Ausstieg aus der Atomenergie gerät die Wasserkraft stark in den Fokus der Energieerzeugung. Der Kanton St.Gallen verfolgt die Strategie, dass der Ausbau der Wasserkraft in erster Linie durch die Erneuerung und Erweiterung von bestehenden Wasserkraftanlagen erfolgen soll. Im Weiteren sollen jene Gewässer energetisch genutzt werden, die aus Gründen des Hochwasserschutzes bereits stark verbaut sind und bei denen der Fischauf- und -abstieg wieder hergestellt werden kann. An den wenigen noch verbleibenden, geeigneten Standorten muss deshalb für neue Anlagen der Schutz und Nutzen nach einheitlichen, nachvollziehbaren Gesichtspunkten beurteilt werden können.

Die Gesetzgebung des Bundes, insbesondere in den Bereichen Natur- und Heimatschutz, Gewässerschutz sowie Fischerei verlangt grundsätzlich die Erhaltung der noch verbliebenen wertvollen natürlichen und naturnahen Landschaften und Lebensräume sowie der Biodiversität. In jedem Fall hat der Bau von neuen Anlagen zur energetischen Nutzung des Wassers im Einklang mit geltenden Rechtsgrundlagen und mit der grösstmöglichen Schonung von Ressourcen und Naturwerten zu erfolgen.

In diesem Spannungsfeld haben die Bundesämter für Umwelt (BAFU), für Energie (BFE) und für Raumentwicklung (ARE) im Jahr 2011 eine gemeinsame Empfehlung zur Erarbeitung kantonaler Schutz- und Nutzungsstrategien im Bereich Kleinwasserkraftwerke herausgegeben. Der vorliegende Richtplan-Abschnitt stellt die kantonsspezifische Umsetzung dieser Empfehlung des

Bundes dar. Ausserdem berücksichtigt er die am 1. Januar 2018 in Kraft getretene neue Energiegesetzgebung des Bundes, namentlich die Bestimmungen über das nationale Interesse an der Errichtung bestimmter (grösserer) Wasserkraftanlagen.

**Matrix zur  
Interessenabwägung  
von Schutz und Nutzung**

Für den Bau von neuen Wasserkraftanlagen gilt die folgende Matrix als Richtlinie für die Erteilung von Wasserrechtskonzessionen und Bewilligungen oder die Ablehnung von entsprechenden Gesuchen.

Die Matrix, welche die Schutz- und Nutzungsinteressen kombiniert, führt auf der Vertikalachse die wichtigsten Schutzkriterien und auf der Horizontalachse die zu erwartende mittlere Jahresproduktion als Nutzungsinteresse von neuen Wasserkraftanlagen auf.

Schutzkategorien

- **Ausschluss (Kategorie Schwarz)**  
In den schwarz gefärbten Bereichen der Matrix ist der Bau von Wasserkraftanlagen ausgeschlossen. Zu den Ausschlusskriterien gehören: Bundesinventare der Flach-, Hoch- und Übergangsmoore; Bundesinventar der Moorlandschaften; Bundesinventar der Auengebiete; Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete; Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate; national bedeutende Fisch- und Krebsgebiete; neue Nutzungen innerhalb des Perimeters rechtskräftiger oder in Ausarbeitung stehender Schutz- und Nutzungsplanungen (SNP) nach Art. 32 Bst. c des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG).
- **Sehr wertvolle Gewässer (Kategorie Rot)**  
In den rot gefärbten Bereichen der Matrix haben Schutzinteressen grundsätzlich Vorrang vor Nutzungsinteressen. Wenn längere Fließstrecken der Klasse I (natürlich/naturnah gemäss Modulstufenkonzept), Auen und Flachmoore von regionaler Bedeutung, Lebensraum Fließgewässer oder andere Schutzgegenstände schwerwiegend beeinträchtigt werden, führt dies grundsätzlich zum Ausschluss. Ebenfalls zum Ausschluss führen kann, wenn Arten der Roten Listen, wie Äsche, Seeforelle, Strömer, Nase, Bitterling, Bachneunage und Laichgebiete von stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohter Fischarten und Wanderkorridore dieser Fischarten, Lebensräume nach Art. 18<sup>bis</sup> NHG, Lebensräume von stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten, seltene Gewässertypen, besonders wertvolle Landschaften, namentlich BLN-Objekte, oder Geotope von potenziell nationaler Bedeutung vorhanden sind und durch die Errichtung der Wasserkraftanlage zusätzlich gefährdet bzw. schwerwiegend beeinträchtigt würden. Weitere Kriterien, die gegebenenfalls zum Ausschluss führen können, sind insbesondere:

- > wenn Gewässerstrecken betroffen sind, welche in der kantonalen Revitalisierungsplanung zur Revitalisierung in einem späteren Zeitpunkt vorgesehen sind;
- > Grundwasservorkommen (einschliesslich Quellen), die mengen- oder gütemässig erheblich beeinträchtigt werden;
- > wenn der Hochwasserschutz nicht gewährleistet werden kann.

Neue Wasserkraftanlagen können als Ausnahme unter sehr hohen Auflagen bewilligt werden. Solche Auflagen können beispielsweise erhöhte Restwasserbestimmungen nach Art. 33 GSchG, Dynamisierung des Dotierregimes, soweit sie ökologisch oder aus Sicht des Landschaftsschutzes erforderlich sind, und Ersatzmassnahmen für die Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume im Sinne von Art. 6 und 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG sowie Art. 14 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1; abgekürzt NHV) in der Grössenordnung von 200 Prozent oder Umgehungsgerinne mit hoher Dotierung sein.

- Wertvolle Gewässer (Kategorie Gelb)  
In den gelb gefärbten Bereichen der Matrix müssen Schutz- und Nutzungsinteressen sehr gut aufeinander abgestimmt sein. Neue Wasserkraftanlagen können nur unter erhöhten Auflagen bewilligt werden. Solche Auflagen können beispielsweise erhöhte Restwasserbestimmungen nach Art. 33 GSchG, Dynamisierung des Dotierregimes, soweit sie ökologisch oder aus Sicht des Landschaftsschutzes erforderlich sind, und Ersatzmassnahmen für die Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume im Sinne von Art. 6 und 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG sowie Art. 14 NHV in der Grössenordnung von 150 Prozent sein.
- Übrige Gewässer (Kategorie Grün)  
In den grün gefärbten Bereichen der Matrix haben Nutzungsinteressen grundsätzlich Vorrang vor Schutzinteressen. Neue Wasserkraftanlagen können im Rahmen des geltenden Rechts und in der Regel ohne erhöhte Auflagen bewilligt werden. Ersatzmassnahmen für die Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume im Sinne von Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG sowie Art. 14 NHV sind in der Grössenordnung von 100 Prozent zu realisieren.

**Matrix Schutzinteressen / Nutzungsinteressen (gilt für neu zu erstellende Wasserkraftanlagen)**

<b>Schutzinteresse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>sämtliche für den Kt. SG relevanten Ausschlusskriterien gemäss «Empfehlung UVEK»: <sup>1)</sup> Bundesinventar der Flach-, Hoch- und Übergangsmoore; Bundesinventar der Moorlandschaften; Bundesinventar der Auengebiete; Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete; Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate; national bedeutende Fischlaich- und Krebsgebiebiete; innerhalb von SNP-Perimetern <sup>2)</sup></li> </ul>	<b>Ausschluss</b>			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>BLN-Gebiete, Lebensraum Gewässer, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete und Flachmoore von regionaler Bedeutung nach Richtplan - Klasse I (natürlich / naturnah) nach Modul-Stufen-Konzept <sup>2)</sup></li> <li>Revitalisierungsstrecken Laichgebiete von Seeforelle, Bachneunauge, Bitterling, Strömer, Äsche und Nase; Wanderkorridore der Seeforelle - Restwasserstrecke + Staubereich <math>\geq 1'000</math> m</li> </ul>	<b>sehr wertvoll</b>			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Klasse II (wenig beeinträchtigt) + Klasse III (stark beeinträchtigt) mit hohem ökolog. Potenzial nach Modul-Stufen-Konzept <sup>3)</sup> – Restwasserstrecke + Staubereich 100 m bis 1'000 m</li> </ul>	<b>wertvoll</b>			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Klassen II bis III (wenig bis stark beeinträchtigt) mit geringem ökologischen Potenzial und Klasse IV (naturfremd/künstlich) – Restwasserstrecke + Staubereich <math>\leq 300</math> m</li> </ul>	<b>übrige Gewässer</b>			
			<b>kleine Produktion</b>	<b>mittlere Produktion</b>	<b>hohe Produktion</b>
			>20 Mio kWh/J <sup>4)</sup>	1 - 20 Mio kWh/J <sup>4)</sup>	<1 Mio kWh/J. <sup>4)</sup>
<b>Nutzungsinteressen</b>					

1): BAFU, BFE, ARE (Hrsg.) «Empfehlung zur Erarbeitung kantonaler Schutz- und Nutzungsstrategien im Bereich Kleinwasserkraftwerke», Bern, 2011.

2): Gewässer, die innerhalb der vom Baudepartement erlassenen und vom Bundesrat genehmigten oder sich in Ausarbeitung befindenden (geplanten) Perimetern von Schutz- und Nutzungsplanungen (SNP) liegen.

3): BAFU (Hrsg.) «Methoden zur Untersuchung und Beurteilung der Fliessgewässer in der Schweiz» Modul-Stufen-Konzept Ökomorphologie Stufe F, Bern, 1998.

4): Für die Abgrenzung «nationales Interesse» siehe Art. 8 Energieverordnung (SR 730.01; abgekürzt EnV).

<b>Schwarz</b>	<b>Ausschluss</b> (keine Nutzung möglich)
<b>Rot</b>	<b>Schutzinteressen haben grundsätzlich Vorrang vor Nutzungsinteressen</b> ; eine Nutzung ist nur in Ausnahmefällen und mit sehr hohen Auflagen möglich.
<b>Gelb</b>	<b>Schutz- und Nutzungsinteressen müssen sehr gut aufeinander abgestimmt sein</b> ; eine Nutzung ist nur mit erhöhten Auflagen möglich.
<b>Grün</b>	<b>Nutzungsinteressen haben grundsätzlich Vorrang vor Schutzinteressen</b> ; eine Nutzung ist in der Regel ohne erhöhte Auflagen möglich.

**Ersatzmassnahmen** Die Ersatzmassnahmen sind im Sinne des Leitfadens Umwelt Nr. 11, Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz, oder einer gleichwertigen anderen Methodik zu evaluieren und zu planen. Die Umsetzbarkeit muss in allen Fällen gegeben und der Landbedarf gesichert sein.

**Ausnahmen** Von dieser Regelung ausgenommen ist die energetische Nutzung von Wasser in Kleinstanlagen:

- auf Alpen, soweit sie ausschliesslich dem Eigenbedarf dienen, nur während der Sömmerung betrieben werden und Notstromaggregate ersetzen;
- im Rahmen von Trinkwasserversorgungsanlagen, soweit nicht mehr als der Trink- und Brauchwasserbedarf genutzt wird;
- in Abwassersystemen, soweit nur gereinigtes oder vorgereinigtes Schmutzwasser verwendet wird.

Für Projekte zur Errichtung von neuen Wasserkraftanlagen wird eine frühzeitige Vorprüfung durch die kantonalen Behörden empfohlen, dies insbesondere für Projektideen, welche in die roten und gelben Bereiche der Matrix fallen.

- Dokumentation**
- Energiekonzept Kanton St.Gallen – Teilbereich Strom, Kantonsrat-Bericht 40.13.01
  - Wasserkraftpotenzial der Schweiz – Abschätzung des Ausbaupotenzials der Wasserkraftnutzung im Rahmen der Energiestrategie 2050, BFE, Juni 2012
  - Empfehlung zur Erarbeitung kantonaler Schutz- und Nutzungsstrategien im Bereich Kleinwasserkraftwerke, BAFU, BFE, ARE (Hrsg.), 2011
  - Erneuerbare Energie – Kleinwasserkraftwerke und Windenergieanlagen, Amt für Umwelt und Energie, Oktober 2013

## **BESCHLUSS**

---

**Abstimmungsanweisungen für neue Wasserkraftanlagen**

Für die Beurteilung von neu zu erstellenden Wasserkraftanlagen wird die Matrix Schutzinteressen / Nutzungsinteressen mit den angefügten Erläuterungen angewendet.

In den schwarz gefärbten Bereichen der Matrix fallende Projekte sind nicht bewilligungsfähig. Projekte, welche in die rot, gelb oder grün gefärbten Bereiche der Matrix fallen, werden von den zuständigen Behörden einzelfallweise geprüft.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Wasser und Energie
<i>Beteiligt</i>	Amt für Umwelt, Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Kantonsforstamt, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Gemeinden
<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 3. Februar 2015 und 17. Dezember 2019
<i>Genehmigt</i>	vom UVEK am 14. August 2015 und 3. September 2020

## Grundwasserreserven

### BESCHREIBUNG

---

#### Versorgung mit Trinkwasser

Die Bevölkerung wie auch Industrie und Gewerbe sind langfristig ausreichend mit qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Dessen gute Verfügbarkeit dürfte längerfristig im weltweiten Vergleich zu einem wichtigen Standortfaktor werden. Aus dem «Leitbild 2014 für die Wasserversorgung im Kanton St.Gallen» geht hervor, dass im Kanton St.Gallen das vorhandene Wasserangebot ausreicht, um die Bevölkerung sowie Industrie und Gewerbe auch in Zukunft mit genügend Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Voraussetzung dafür ist, dass die vorhandenen Ressourcen vorsorglich und auf lange Sicht gesichert werden. Der Richtplan und das Leitbild 2014 sind aufeinander abzustimmen.

Wie im Postulatsbericht «Langfristige Sicherstellung der Wasserressourcen im Kanton St.Gallen: Handlungsbedarf und Massnahmen» unter der Massnahme P2 beschrieben, bestehen bei der Ausscheidung der Grundwasserschutzareale Defizite. Insbesondere sind einige bedeutende Grundwasservorkommen noch nicht rechtskräftig geschützt. Dies, obwohl die kantonalen Grundwasserreserven gemäss dem vorliegenden, im Jahr 2004 erstmals genehmigten Koordinationsblatt bis Ende 2008 durch rechtskräftige Grundwasserschutzareale hätten gesichert werden müssen.

Entlang des Alpenrheins bei Oberriet besteht das rechtskräftige Grundwasserschutzareal «Oberriet-Montlingen-Kriessern», das gemäss Koordinationsblatt V43 Hochwasserschutz Alpenrhein-Internationale Strecke mit dem Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein und der langfristigen Wasserversorgungsplanung der öffentlichen Wasserversorger der Region Rheintal abzustimmen und entsprechend anzupassen ist.

Für die bereits genutzten Grundwasservorkommen (einschliesslich Quellen) und die zugehörigen Fassungsstandorte bestehen meist rechtskräftige Grundwasserschutzzonen. Dies gilt insbesondere für diejenigen von kantonaler Bedeutung (vgl. Koordinationsblatt Wasserversorgungsanlagen, Liste der Wasserfassungen). Diese Vorkommen sind somit in der Regel raumplanerisch gesichert und bei einem konsequenten Vollzug der dazugehörigen Reglemente ausreichend geschützt. Fehlende rechtskräftige Grundwasserschutzzonen betreffen ausschliesslich kleinere Fassungen.

Nach Art. 21 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG) sind Areale – sogenannte Grundwasserschutzareale – auszuscheiden, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind. In diesen Arealen dürfen keine Bauten und

**Ermittlung der Grundwasserreserven**

Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten. Bereits heute sind mehrere, zurzeit noch ungenutzte Grundwasservorkommen mit den entsprechenden Grundwasserschutzarealen versehen. Für die Ausscheidung der Grundwasserschutzareale sind im Kanton St.Gallen gemäss Art. 29 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2; abgekürzt GSchVG) die Gemeinden zuständig.

In der Grundwasserkarte sind für das ganze Kantonsgebiet alle Lockergesteins-Grundwasservorkommen auf einheitliche Weise kartographisch dargestellt. Gestützt darauf erfolgte – aufgrund einer generellen systematischen Bewertung aller nutzbaren Vorkommen – die Ermittlung geeigneter Grundwasserschutzareale. Gegebenenfalls sind ergänzende hydrogeologische Untersuchungen durchzuführen.

Die Auswahl erfolgte im Wesentlichen anhand folgender Kriterien:

- **Ergiebigkeit**  
Gestützt auf das «Leitbild 2014 für die Wasserversorgung im Kanton St.Gallen» werden sowohl die Vorkommen von kantonaler wie auch solche von regionaler oder kommunaler Bedeutung aufgenommen. Von kantonaler Bedeutung gelten Vorkommen mit einer Ergiebigkeit von mehr als 3'000 l/min. Kommunal oder regional bedeutende Vorkommen werden im Richtplan erwähnt, wenn diese grösser 300 l/min sind. Bei bereits teilweise genutzten Grundwasservorkommen wird ausschliesslich der noch ungenutzte Anteil berücksichtigt.
- **Konfliktpotenzial**  
Gebiete ohne erhebliche Konflikte mit bestehenden Siedlungen, Industrie- und Verkehrsanlagen sowie Naturwerten.
- **Wasserqualität**  
Anforderungen an Trinkwasser erfüllt, natürlicher Sauerstoffgehalt des Grundwassers grösser als 20 Prozent.

**Schutz der Grundwasserreserven**

In der Gewässerschutzkarte, die vom Baudepartement (heute Bau- und Umweltdepartement) am 25. Januar 2006 erlassen wurde und seither laufend nachgeführt wird, sind die Gewässerschutzbereiche sowie die rechtskräftigen und die zur Ausscheidung vorgesehenen (provisorischen) Grundwasserschutzzonen und -areale ausgewiesen. Diese Karte löste die als Übergangslösung dienende Gewässerschutzkarte aus dem Jahr 1998 ab, welche weitgehend auf der früheren «Karte der Gewässerschutzbereiche» aus dem Jahr 1978 beruhte. Die Gewässerschutzkarte ist beim Erstellen der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen (Art. 46 Abs. 1<sup>bis</sup> der Gewässerschutzverordnung [SR 814.201; abgekürzt GSchV]).

Handlungsbedarf beim planerischen Schutz der Grundwasservorkommen besteht zurzeit vor allem bei den noch ungenutzten, für die künftige Trinkwassergewinnung geeigneten Grundwasservorkommen. Um eine künftige Nutzung dieser Reserven zu gewährleisten, sind diese mit rechtskräftigen Grundwasserschutzarealen vorsorglich zu sichern. Der Richtplan zeigt auf, welche Grundwasserreserven dabei vorrangig sind.

#### **Beilage**

- Übersichtskarte Grundwasserreserven
- Liste der Grundwasserreserven von kantonaler Bedeutung
- Liste der Grundwasserreserven von kommunaler oder regionaler Bedeutung
- Liste der Ausweichstandorte bei bestehenden Fassungen (ohne zusätzlichen Wasserertrag)

#### **Dokumentation**

- Gewässerschutzkarte Kanton St.Gallen (erlassen am 25. Januar 2006, laufend nachgeführt)
- Grundwasserkarte Kanton St.Gallen (Stand Juni 2022)
- Leitbild 2014 für die Wasserversorgung im Kanton St.Gallen, Juni 2015

### **BESCHLUSS**

---

#### **Sicherung der Grundwasserreserven**

Zur langfristigen Erhaltung der Trinkwasser-Gewinnungsmöglichkeiten besteht ein kantonales Interesse an der Sicherung der in den folgenden Tabellen aufgeführten und in der Beilage sowie in der Richtplankarte eingezeichneten Grundwasserreserven. Die zuständigen Behörden sind gehalten, im Bereich der erwähnten Grundwasserreserven keine Entscheide zu fällen, welche deren künftige Eignung für die Trinkwassergewinnung beeinträchtigen könnten.

Die Gemeinden sorgen dafür, dass die in den beiliegenden Listen bezeichneten Grundwasserreserven durch die Ausscheidung von rechtskräftigen Grundwasserschutzarealen gesichert werden. Gleichzeitig wirken sie bei jeder sich bietenden Gelegenheit darauf hin, dass vorhandenes Konflikt- und Gefährdungspotenzial verringert wird.

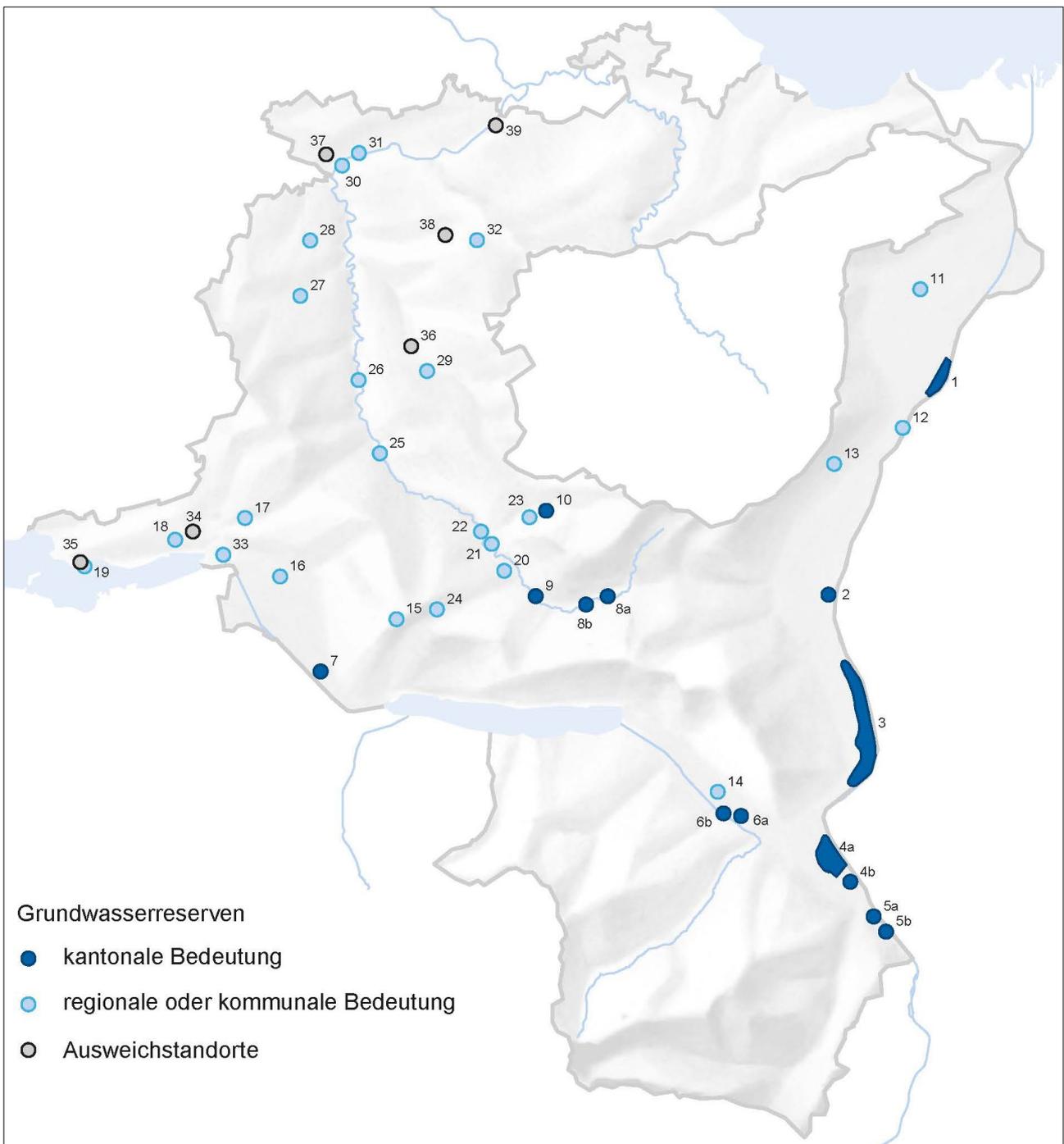
*Koordinationsstand* Festsetzung  
*Federführung* Standortgemeinden  
*Beteiligt* Amt für Wasser und Energie,  
 Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

*Erlassen* von der Regierung am 24. August 2004  
 und 10. September 2024

*Genehmigt* von Bundesrat oder UVEK am 13. Dezember 2004  
 und 18. Dezember 2024



**Übersichtskarte  
Grundwasserreserven**





**Liste der Grundwasserreserven von kantonaler Bedeutung**

Vorkommen gross: 3'000–10'000 l/min; gross bis sehr gross: 10'000–30'000 l/min; sehr gross: &gt; 30'000 l/min

<i>Nr.</i>	<i>Standortgemeinde(n)</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Vorkommen</i>	<i>Schutzstatus</i>	<i>Handlungsbedarf hinsichtlich Schutzareal-Ausscheidung</i>
1	Oberriet	Oberriet-Montlingen-Kriessern	gross bis sehr gross	rechtskräftig	Abstimmung mit Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein erforderlich
2	Buchs	Rheinau-Ceres	gross	keiner	untersuchen und Areal rechtskräftig ausscheiden
3	Buchs, Sevelen, Wartau	Werdenberg Süd	sehr gross	rechtskräftig	Überarbeitung empfohlen
4a	Sargans, Mels, Vilters-Wangs	Sarganser Becken	sehr gross	provisorisch	Areal rechtskräftig ausscheiden
4b	Bad Ragaz	Heulöser	gross	rechtskräftig	–
5a/ 5b	Bad Ragaz	Uf der Insel/ Neugüeter	gross bis sehr gross	rechtskräftig	–
6a/ 6b	Mels	Müliriet/ Tiergarten	gross	provisorisch	Areal rechtskräftig ausscheiden
7	Schänis	Säumerguet/Eichen	gross + Anreicherung	rechtskräftig	–
8a/ 8b	Wildhaus-Alt St.Johann	Ochsenwis/Chessi	gross	rechtskräftig	–
9	Nesslau	Chucheren	gross	provisorisch	Areal rechtskräftig ausscheiden
10	Nesslau	Wälli	gross	provisorisch	Areal rechtskräftig ausscheiden



**Liste der Grundwasserreserven von kommunaler oder regionaler Bedeutung**

Vorkommen mittel: 300 – 1'000 l/min; mittel bis gross: 1'000 – 3'000 l/min

<i>Nr.</i>	<i>Standortgemeinde(n)</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Vorkommen</i>	<i>Schutzstatus</i>	<i>Handlungsbedarf hinsichtlich Schutzareal-Ausscheidung</i>
11	Altstätten	Aach	mittel bis gross	rechtskräftig	–
12	Rüthi	Älberli Au-Sand	mittel bis gross	provisorisch	Areal rechtskräftig ausscheiden
13	Sennwald	Mülbachquellen	mittel bis gross	provisorisch	Areal rechtskräftig ausscheiden
14	Flums	Rüfi-St.Katharina	mittel	provisorisch	Areal rechtskräftig ausscheiden
15	Schänis	Wängi	mittel	provisorisch	abklären
16	Kaltbrunn	Tüfswisen	mittel	rechtskräftig	–
17	Eschenbach	Bifang	mittel	provisorisch	abklären
18	Eschenbach	Gublen	Anreicherung	provisorisch	Areal rechtskräftig ausscheiden
19	Rapperswil-Jona	Blaubrunnen	Anreicherung	provisorisch	abklären
20	Nesslau	Rossfallen	mittel	provisorisch	Areal rechtskräftig ausscheiden
21	Nesslau	Auguet	mittel	rechtskräftig	–
22	Nesslau	Widen	mittel	provisorisch	abklären
23	Nesslau	Muntel	mittel	provisorisch	Areal rechtskräftig ausscheiden
24	Nesslau	Spoo	mittel	provisorisch	abklären
25	Wattwil	Ulisbach	mittel	rechtskräftig	–
26	Wattwil	Sack	mittel	rechtskräftig	–
27	Mosnang	Gonzenbach	unbekannt	provisorisch	abklären
28	Kirchberg	Rosenberg	mittel	provisorisch	Areal rechtskräftig ausscheiden
29	Neckertal	Siggetschwil	mittel	provisorisch	abklären
30	Uzwil, Wil	Gwandhag/Golden	mittel	rechtskräftig	Überarbeitung empfohlen
31	Wil, Uzwil, Zuzwil	Grund-Thursteg- Rifenu	Anreicherung	provisorisch	abklären
32	Flawil	Weid	mittel	provisorisch	abklären
33	Schmerikon, Uznach	Gross Allmeind	Anreicherung	provisorisch	Areal rechtskräftig ausscheiden



**Liste der Ausweichstandorte bei bestehenden Fassungen (ohne zusätzlichen Wasserertrag)**

<i>Nr.</i>	<i>Standortgemeinde(n)</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Schutzstatus</i>	<i>Handlungsbedarf hinsichtlich Schutzareal-Ausscheidung</i>
34	Eschenbach	Unterfeld	provisorisch	Areal rechtskräftig ausscheide
35	Rapperswil-Jona	Hessenhof	rechtskräftig	–
36	Neckertal	Husen	rechtskräftig	–
37	Wil	Thurau	provisorisch	abklären
38	Flawil, Oberuzwil	Rudlen	provisorisch	abklären
39	Niederbüren	Huserwisen	rechtskräftig	–



## Wasserversorgungsanlagen

### BESCHREIBUNG

---

#### Grundlagen zur Wasserversorgung

Die Regierung liess im Jahr 1991 ein erstes Leitbild für die Wasserversorgung im Kanton St.Gallen erstellen. Sie legte darin die Richtlinien fest, um die Wasserversorgung im Kanton langfristig sicherzustellen. Beim Leitbild handelt es sich um eine Grundlage, die regelmässig weiterentwickelt und gegebenenfalls veränderten Verhältnissen angepasst werden muss. Dies erfolgte mit den Überarbeitungen in den Jahren 2000 und 2014. Das derzeitige Leitbild 2014 für die Wasserversorgung im Kanton St.Gallen (nachfolgend «Leitbild 2014» genannt) wurde von der Regierung am 23. Juni 2015 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Seit dem 1. Januar 1992 ist die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (SR 531.32; abgekürzt VTN) in Kraft. Diese sieht Massnahmen vor, um die normale Versorgung mit Trinkwasser so lange wie möglich aufrecht zu erhalten, auftretende Störungen rasch beheben zu können und das zum Überleben notwendige Trinkwasser sicherzustellen. Die Kantone sind dazu verpflichtet, ein Inventar über die Wasserversorgungsanlagen, Grundwasservorkommen und Quellen zu erstellen.

Das Inventar der Wasserversorgungsanlagen, auch als «Wasserversorgungsatlas» bezeichnet, wurde im Jahr 2000 erstellt und allen Beteiligten in gedruckter Form zur Verfügung gestellt. Neben den Wasserversorgungsanlagen sind darin auch alle bekannten Grundwasservorkommen in ihrer Ausdehnung dargestellt. Der Wasserversorgungsatlas ist auch ein zentrales Führungsinstrument für die Sicherstellung der Wasserversorgung in Notlagen. Er steht den zuständigen kantonalen Fachstellen in digitaler Form und nachgeführt zur Verfügung.

#### Sicherstellung der Wasserversorgung

Aus dem Leitbild 2014 geht hervor, dass das vorhandene Wasserdargebot ausreicht, um die Bevölkerung sowie Industrie und Gewerbe mit genügend Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen. Aus dem Wasserversorgungsatlas geht hervor, dass die Versorgung im gesamten Kantonsgebiet durch zahlreiche Netz- und Notverbindungen zwischen den einzelnen Trägern der Wasserversorgung sichergestellt ist, dies insbesondere auch durch den Ausbau von regionalen Verbundsystemen.

Die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser ist Aufgabe der politischen Gemeinden. Die dazu erforderlichen Planungen sollen regelmässig anhand der kantonalen Richtplanung überprüft und gegebenenfalls angepasst

werden. Die Überwachung der Wasserqualität ist Sache der Träger der Wasserversorgungen und untersteht der Aufsicht durch die kantonale Lebensmittelkontrollbehörde.

### **Gemeindeübergreifende Vorhaben**

Das Leitbild 2014 zeigt, welche Anlagen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit ausgebaut oder ergänzt werden sollen (siehe beiliegende Übersichtskarte Gemeindeübergreifende Vorhaben). Dazu müssen sowohl die notwendigen Grundwasserreserven vorsorglich gesichert als auch die langfristige Nutzung bestehender Fassungen gewährleistet werden.

### **Planerischer Schutz des Trinkwassers**

In der Gewässerschutzkarte, die vom Baudepartement am 25. Januar 2006 erlassen wurde und seither laufend nachgeführt wird, sind die Gewässerschutzbereiche sowie die rechtskräftigen und die zur Ausscheidung vorgesehenen (provisorischen) Grundwasserschutzzonen und -areale ausgewiesen.

### **Dokumentation**

- Leitbild 2014 für die Wasserversorgung im Kanton St.Gallen, Bericht vom 23. Juni 2015

### **Beilage**

- Übersichtskarte Gemeindeübergreifende Vorhaben
- Liste der Wasserfassungen

## **BESCHLUSS**

---

### **Grundsätze zur Sicherstellung der Wasserversorgung**

Um die Bevölkerung sowie Industrie und Gewerbe aller Regionen in ausreichender Menge mit qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser langfristig versorgen zu können, sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Natürliche Quell- und Grundwasservorkommen sollen, falls in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität vorhanden, dem aufbereiteten Wasser vorgezogen werden.
- Die Beschaffung und Nutzung von Trinkwasser stützt sich soweit möglich auf örtliche Vorkommen ab.
- Im Hinblick auf mögliche Folgen einer Klimaänderung (z.B. Trockenheit) sind geeignete Ressourcen vorsorglich zu sichern.
- Die Trinkwassernutzung hat Priorität vor anderen Nutzungen.
- Ober- und unterirdische Gewässer sind in qualitativer und quantitativer Hinsicht wirksam zu schützen.
- Die Wasserversorgungsanlagen sind langfristig in ihrem Wert zu erhalten.
- Die örtlichen Wasserversorgungen sind durch regionale Verbundsysteme zu ergänzen, wo erforderlich auch mit Verbindungsleitungen zwischen eigenständigen Versorgungsregionen.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden, Regionen, Gebäudeversicherung
<i>Beteiligt</i>	Amt für Wasser und Energie, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

### **Erhaltung und Schutz bestehender Wasserfassungstandorte**

Die Sicherung bestehender Fassungsstandorte betrifft insbesondere die in der Beilage aufgeführten für die Trinkwasserversorgung wichtigen Seewasserfassungen, Grundwasserfassungen und Quellwasserfassungen. Ausserkantonale Fassungen und Wasserversorgungen sind darin ebenfalls enthalten. Die Angaben beruhen auf dem Leitbild 2014; Änderungen bis Ende 2019 wurden berücksichtigt.

Die zuständigen Stellen sorgen dafür, dass im Umkreis der Fassungsstandorte keine Entscheide gefällt werden, welche die langfristige Nutzung zu Trinkwasserzwecken verhindern oder wesentlich erschweren. Gleichzeitig wirken sie bei jeder sich bietenden Gelegenheit darauf hin, dass sich das vorhandene Gefährdungspotenzial verringert.

Beim Erstellen der Richt- und Nutzungspläne ist die Gewässerschutzkarte zu berücksichtigen (Art. 46 Abs. 1<sup>bis</sup> der Gewässerschutzverordnung [SR 814.201; abgekürzt GSchV]). In rechtskräftigen und zur Ausscheidung vorgesehenen Grundwasserschutzzonen und -arealen sollen keine raumplanerischen Veränderungen vorgenommen werden, die eine Erhöhung des Gefährdungspotenzials zur Folge haben (z.B. Neueinzonungen, Nutzungsintensivierungen in bestehenden Zonen).

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden
<i>Beteiligt</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Amt für Wasser und Energie, Gebäudeversicherung

### **Wasserversorgungsplanungen**

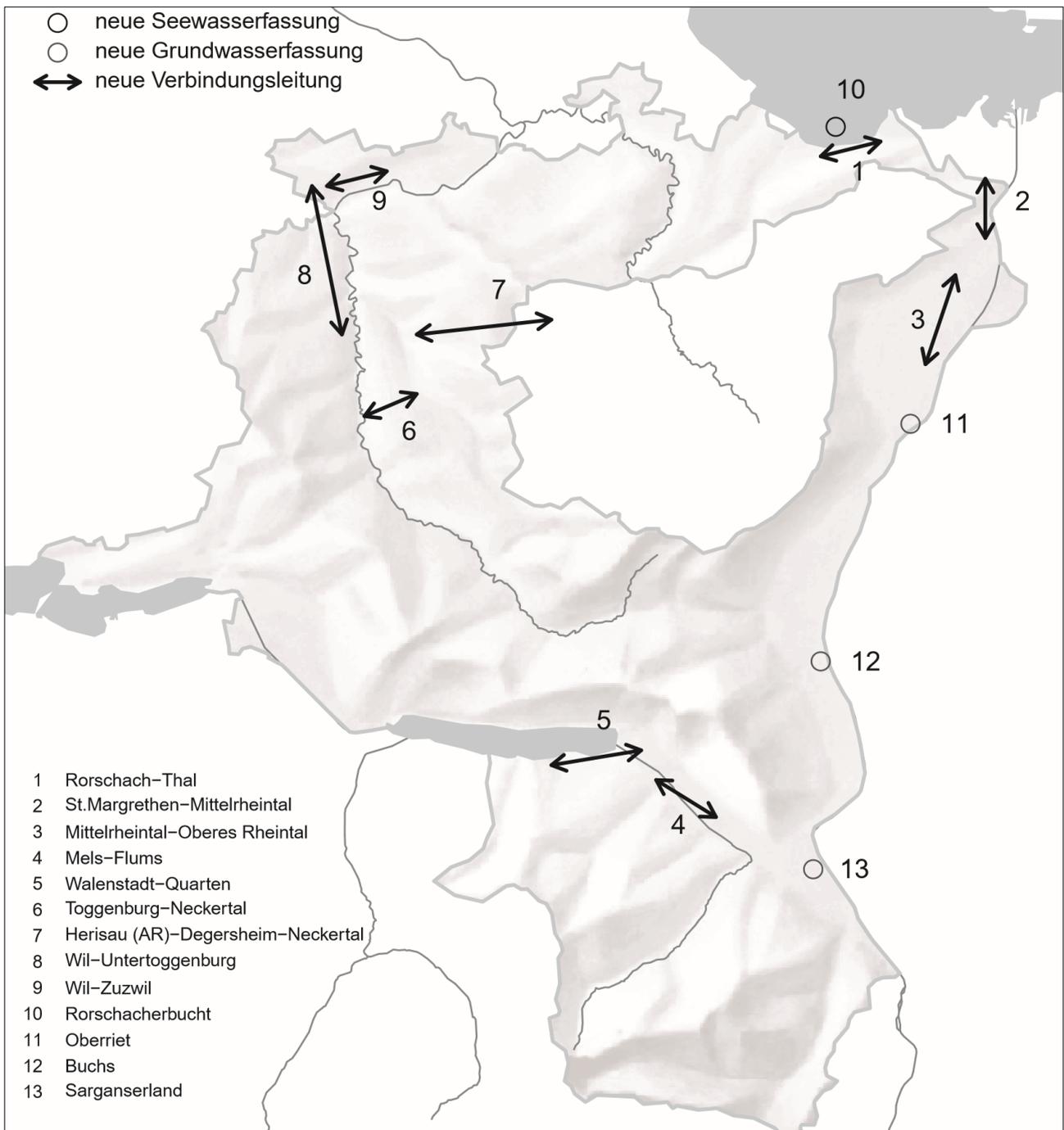
Die Gemeinden oder die von ihnen beauftragten Trägerschaften überprüfen im Rahmen der Generellen Wasserversorgungsplanung in der Regel etwa alle zehn Jahre den Zustand der Wasserversorgung sowie deren künftigen Anforderungen bezüglich Qualität, Leistungsfähigkeit und Sicherstellung.

Die zuständigen Stellen des Kantons überprüfen in Zusammenarbeit mit den Wasserversorgungen die Umsetzung des Leitbildes sowie die Versorgungssituation im Kanton.

Das Leitbild für die Wasserversorgung im Kanton St.Gallen, die Gewässerschutzkarte, die Grundwasserkarte sowie der Wasserversorgungsatlas sind regelmässig nachzuführen.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden, Regionen, Gebäudeversicherung
<i>Beteiligt</i>	Amt für Wasser und Energie, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 23. April 2002, 28. Juni 2005 und 10. November 2020
<i>Genehmigt</i>	von Bundesrat oder UVEK am 15. Januar 2003, 7. Oktober 2005 und 26. April 2021

**Übersichtskarte  
Gemeindeübergreifende  
Vorhaben**





**Liste der Wasserfassungen**

## Seewasserfassungen

*Auswahl aufgrund der Bedeutung für die Wasserversorgungen im Kanton St.Gallen*

<i>Region</i>	<i>Standortgemeinde/n</i>	<i>Anlagenname</i>
St.Gallen	Rorschach	Frohheim
St.Gallen	Thal	Grüebli
St.Gallen	Arbon TG	Frasnacht (für RWV St.Gallen)
St.Gallen	Arbon TG	Arbon (für WV BHW und WV Steinach)
Zürichsee-Linth	Stäfa ZH	Mühlehölzli (für WV Rapperswil-Jona)

## Grundwasserfassungen

*Auswahl auf Grund einer Ergiebigkeit von 1000 l/min und mehr**(Spitzenbezug gemäss Wassernutzungsrecht)*

<i>Region</i>	<i>Standortgemeinde/n</i>	<i>Anlagenname</i>	<i>Stand Schutzzone</i>
St.Gallen	Niederbüren	Golfplatz II	rechtskräftig*
St.Gallen	Niederbüren	Grueben und Golfplatz	rechtskräftig
St.Gallen	Niederbüren	Stocketen	rechtskräftig
St.Gallen	Gossau	Heimat	rechtskräftig
St.Gallen	Gossau	Mooswies	rechtskräftig*
St.Gallen	Gossau	Schwimmbad II	rechtskräftig*
St.Gallen	Horn TG	Langergeten (für WV Tübach)	rechtskräftig
Rheintal	St.Margrethen, Au	Schäfli	rechtskräftig*
Rheintal	Au	Au-Nord und Au-Süd	rechtskräftig*
Rheintal	Au, Widnau	Viscose	rechtskräftig
Rheintal	Diepoldsau	Oberer Rheinspitz	rechtskräftig*
Rheintal	Diepoldsau	Zollamt	rechtskräftig*
Rheintal	Oberriet	Balanggen und Feldhof	rechtskräftig
Rheintal	Rüthi	Neufeld	rechtskräftig*
Sarganserland-Werdenberg	Sennwald	Herbrig	rechtskräftig*
Sarganserland-Werdenberg	Sennwald	Obere Rüti	rechtskräftig*
Sarganserland-Werdenberg	Buchs	Rheinau	rechtskräftig*
Sarganserland-Werdenberg	Wartau	Cholau	rechtskräftig
Sarganserland-Werdenberg	Wartau	Dornau	rechtskräftig
Sarganserland-Werdenberg	Sargans	Baschär II	rechtskräftig
Sarganserland-Werdenberg	Vilters-Wangs	Schinderi	rechtskräftig
Sarganserland-Werdenberg	Bad Ragaz	Föhrenwald	rechtskräftig*
Sarganserland- Werdenberg	Walenstadt	Brüsis	rechtskräftig
Zürichsee-Linth	Schänis	Wüschlen	rechtskräftig
Zürichsee-Linth	Kaltbrunn	Grossfeld	rechtskräftig
Zürichsee-Linth	Uznach	Burgerfeld	rechtskräftig
Zürichsee-Linth	Schmerikon	Kleine Allmeind	rechtskräftig

<i>Region</i>	<i>Standortgemeinde/n</i>	<i>Anlagenname</i>	<i>Stand Schutzzone</i>
Zürichsee-Linth	Rapperswil-Jona	Busskirch	rechtskräftig
Zürichsee-Linth	Rapperswil-Jona	Grünfeld	rechtskräftig
Zürichsee-Linth	Rapperswil-Jona	Joneren	rechtskräftig*
Zürichsee-Linth	Rapperswil-Jona	Tägernau	rechtskräftig
Zürichsee-Linth	Rapperswil-Jona	Wagen	rechtskräftig
Zürichsee-Linth	Eschenbach	Bürg	rechtskräftig*
Toggenburg	Wildhaus-Alt St. Johann	Widen	rechtskräftig
Toggenburg	Ebnat-Kappel	Buechen	rechtskräftig
Toggenburg	Ebnat-Kappel	Rohrgarten	rechtskräftig*
Toggenburg	Wattwil	Kloster	rechtskräftig*
Toggenburg	Wattwil	Rickenhof	rechtskräftig
Toggenburg	Oberhelfenschwil	Necker	rechtskräftig
Toggenburg	Neckertal	Böschenbach	rechtskräftig*
Toggenburg	Neckertal	Spreitenbach	rechtskräftig
Toggenburg	Bütschwil-Ganterschwil	Aufeld	rechtskräftig
Wil	Lütisburg	Unterrindal I-IV	rechtskräftig*
Wil	Uzwil	Gill	rechtskräftig
Wil	Uzwil	Niederfeld	rechtskräftig*
Wil	Uzwil	Rifenau	rechtskräftig
Wil	Degersheim	Bubental I	rechtskräftig
Wil	Wil	Thurau II	rechtskräftig
Wil	Zuzwil	Grund	rechtskräftig
Wil	Zuzwil	Thurau	rechtskräftig*
Wil	Zuzwil	Thursteg	rechtskräftig*
Wil	Märstatten TG	Gugel (für TB Wil)	rechtskräftig

\* Überarbeitung Grundwasserschutzzonen erforderlich

#### Quellwasserfassungen

Auswahl auf Grund der Ergiebigkeit:

Minimale Quellschüttung grösser als 300 l/min und mittlere Quellschüttung grösser als 600 l/min

(Region Sarganserland-Werdenberg grösser als 1000 l/min)

<i>Region</i>	<i>Standortgemeinde/n</i>	<i>Anlagenname</i>	<i>Stand Schutzzone</i>
Rheintal	Altstätten	Ebenacker	rechtskräftig
Sarganserland- Werdenberg	Gams	Läuenen	rechtskräftig
Sarganserland-Werdenberg	Grabs	Albrechtsbrunnen	rechtskräftig
Sarganserland-Werdenberg	Grabs	In den Bächen	rechtskräftig
Sarganserland-Werdenberg	Sevelen	Carnol	rechtskräftig*
Sarganserland-Werdenberg	Wartau	Haberbüntli	rechtskräftig
Sarganserland-Werdenberg	Wartau	Malanserberg/Resch	rechtskräftig
Sarganserland-Werdenberg	Wartau	Oberbach	rechtskräftig
Sarganserland-Werdenberg	Wartau	Ser Dotteris	rechtskräftig

<i>Region</i>	<i>Standortgemeinde/n</i>	<i>Anlagenname</i>	<i>Stand Schutzzone</i>
Sarganserland-Werdenberg	Wartau	Tuf	rechtskräftig
Sarganserland-Werdenberg	Wartau	Vermärsch	rechtskräftig
Sarganserland-Werdenberg	Vilters-Wangs	Gamidaur	rechtskräftig
Sarganserland-Werdenberg	Pfäfers	Pardätsch	rechtskräftig*
Sarganserland-Werdenberg	Tamins GR	Gisibel (für WV Bad Ragaz)	rechtskräftig
Sarganserland-Werdenberg	Mels	Kaltbad	rechtskräftig
Sarganserland-Werdenberg	Mels	Luterbach	rechtskräftig*
Sarganserland-Werdenberg	Mels	Stegen	rechtskräftig
Sarganserland-Werdenberg	Flums	St.Katharina	rechtskräftig*
Sarganserland-Werdenberg	Walenstadt	Cafentis	rechtskräftig
Sarganserland-Werdenberg	Quarten	Chrümmelbach	rechtskräftig*
Zürichsee-Linth	Amden	Stollen	rechtskräftig
Zürichsee-Linth	Eschenbach	Mülital	rechtskräftig*
Zürichsee-Linth	Eschenbach	Rüegg und Artho	rechtskräftig
Toggenburg	Wildhaus-Alt St.Johann	Untermühle	rechtskräftig
Toggenburg	Nesslau	Heidlenrain	rechtskräftig
Toggenburg	Neckertal	Schwendimann	rechtskräftig*
Toggenburg	Mosnang	Jonenholz	rechtskräftig
Wil	Lütisburg	Halden	rechtskräftig*
Wil	Lütisburg	Heimat	rechtskräftig*
Wil	Kirchberg	Cholberg	rechtskräftig
Wil	Kirchberg	St.Iddazell (für WV Fischingen TG)	rechtskräftig
Wil	Niederhelfenschwil	Enkhüseren	rechtskräftig
Wil	Niederhelfenschwil	Kobesen	rechtskräftig

\* Überarbeitung Grundwasserschutzzonen erforderlich



## Abwasserentsorgung

### BESCHREIBUNG

---

#### Abwasserentsorgung

Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz (SR 814.20; abgekürzt GSchG) verlangt die Behandlung (Reinigung) von verschmutztem Abwasser. Im Kanton St.Gallen sorgen die politischen Gemeinden für die Erstellung und den Betrieb öffentlicher Kanalisationen und zentraler Abwasserreinigungsanlagen (ARA). Etwa 98 Prozent der St.Galler Bevölkerung verfügen heute über einen ARA-Anschluss. Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen regelt der Kanton die Abwasserentsorgung.

Jedes Jahr werden rund 90 bis 100 Mio. Kubikmeter Abwasser gesammelt und gereinigt. Der Kanton St.Gallen verfügt heute über eine gute, flächendeckende und sichere Abwasserentsorgung. Der Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen im Kanton St.Gallen beträgt etwa 5 Milliarden Franken. Zur Gewährleistung der langfristigen Funktionsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind die Kanalisationen und die Abwasserreinigungsanlagen sachgerecht zu unterhalten, zu erneuern und dem Stand der Technik anzupassen. Eine genügende Werterhaltung ist ein zentrales Anliegen.

Nach dem Gewässerschutzgesetz sorgt der Kanton für einen wirtschaftlichen Betrieb der ARA. Die Erfahrungen zeigen, dass grössere Anlagen eher besser reinigen und meistens wirtschaftlicher laufen. Wo es technisch machbar und wirtschaftlich sinnvoll ist, soll die Abwasserreinigung in grösseren Anlagen konzentriert werden. Stehen bei einer Kläranlage grössere Erneuerungs- und Sanierungsarbeiten an, sind vorgängig Zusammenschlüsse mit Nachbarkläranlagen zu prüfen.

#### Entwässerungsplanung

##### Regionale Entwässerungsplanung

Nach der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) sorgen die Kantone für die Erstellung eines regionalen Entwässerungsplanes (REP), wenn zur Gewährleistung eines sachgemässen Gewässerschutzes in einem begrenzten, hydrologisch zusammenhängenden Gebiet die Gewässerschutzmassnahmen der Gemeinden aufeinander abgestimmt werden müssen. Der REP legt insbesondere die Standorte der zentralen Abwasserreinigungsanlagen und die Gebiete, die daran anzuschliessen sind, fest.

Eine Arbeitsgruppe der Staatsverwaltung kam bereits im Jahr 2003 zum Ergebnis, dass für REP im engeren Sinn gemäss Art. 4 der Gewässerschutzverordnung in keinem der untersuchten Einzugsgebiete ein dringender Handlungsbedarf besteht. Man kam damals zum Schluss, dass in einzelnen der Einzugsgebiete eine übergeordnete Planung im Sinne eines Gewässerent-

wicklungskonzeptes zur Koordination unterschiedlicher Massnahmen im Bereich der Gewässer zweckmässig sein könnte. Diese war in diversen Einzugsgebieten schon ausgelöst.

#### Kommunale Entwässerungsplanung

Die Gewässerschutzverordnung verpflichtet die Kantone, für die Erstellung von generellen Entwässerungsplänen (GEP) zu sorgen, welche in den Gemeinden einen sachgemässen Gewässerschutz und eine zweckmässige Siedlungsentwässerung gewährleisten. Die Gemeinden haben für ihr Siedlungsgebiet den GEP erstellt und sind daran, die erarbeiteten Massnahmen aus den GEP umzusetzen. Einige ältere GEP bedürfen einer Überarbeitung.

Der GEP stösst an seine Grenzen, wenn Gewässerschutzmassnahmen überkommunal erfüllt werden. Aus diesem Grund haben die meisten Abwasserverbände für das Einzugsgebiet der ARA in einem so genannten Verbands-GEP eine gemeindeübergreifende Planung erstellt.

#### Elimination von Mikroverunreinigungen

Gereinigtes Abwasser aus dem Kläranlagenablauf stellt einen wichtigen Eintragspfad für Mikroverunreinigungen in die Oberflächengewässer dar. Solche Mikroverunreinigungen (z.B. Medikamentenrückstände, Pestizide, Biozide, Industriechemikalien, Rückstände aus Reinigungsmittel) können mit herkömmlicher Technik in der ARA nicht entfernt werden. Das Gewässerschutzgesetz verlangt deshalb seit dem 1. Januar 2016, dass ausgewählte ARA bis 2040 Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen umsetzen müssen. In der Gewässerschutzverordnung sind die Kriterien für einen Ausbau geregelt. Danach bezeichnen die Kantone die Anlagen, welche Massnahmen treffen müssen. Im Kanton St.Gallen sind 11 Anlagen betroffen.

#### Energieoptimierung bei den Abwasserreinigungsanlagen

Die Möglichkeiten zur energetischen Effizienzsteigerung in den Abwasserreinigungsanlagen sollen wirtschaftlich genutzt werden. Es werden die Ziele des kantonalen Energiekonzeptes verfolgt: Steigerung der Energieeffizienz und vermehrte Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. Biogas, Photovoltaik).

#### Klärschlamm Entsorgung

Im Kanton St.Gallen fallen jährlich etwa 12'000 Tonnen Klärschlamm (TS) an. Die Behandlung und Verwertung dieses Klärschlammes läuft geordnet und gesetzeskonform. Die hauptsächlichen Entsorger von Klärschlamm arbeiten eng und gut organisiert zusammen. Transport und Verbrennungskapazitäten sind aufeinander abgestimmt. Dies zeigt der Klärschlamm-Entsorgungsplan des Jahres 2012; er ersetzt das Klärschlamm-Konzept 94. Die Regierung hat den Klärschlamm-Entsorgungsplan 2012 im April 2013 erlassen.

Die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (SR 814.600; abgekürzt VVEA) verlangt, dass ab 1. Januar 2026 Phosphor aus dem Abwasser, dem Klärschlamm oder aus der Klärschlammmasche zurückgewonnen werden muss.

- Dokumentation**
  - Klärschlamm-Entsorgungsplan 2012, Baudepartement, Christoph Baumann und Michael Eugster, April 2013
- Beilage**
  - Liste der Standorte und Einzugsgebiete der Abwasserreinigungsanlagen

**BESCHLUSS**

**Zusammenschlüsse von Standorten**

In der untenstehenden Tabelle sind jene ARA gekennzeichnet, bei denen eine Zusammenarbeit mit benachbarten Anlagen geprüft wird prüfenswert oder bereits beschlossen ist.

ARA	Zusammenschluss
Bütschwil	Anschluss von ARA Ganterschwil
Neckertal-Rennen	Zusammenschluss von ARA Hemberg und Neckertal-Tüfi am Standort Neckertal-Rennen (evtl. Teilzusammenschluss)
Oberriet	Zusammenschluss von ARA Sennwald und Rüti am Standort Oberriet (evtl. Teilzusammenschluss)
Sargans-Saar	Anschluss von ARA Wartau
Uzwil	Zusammenschlüsse von ARA Jonschwil, Wil, Zuzwil am Standort Uzwil
Wattwil	Zusammenschlüsse von ARA Wildhaus-Sägeboden, Nesslau-Churfürsten, Nesslau-Rechenweid, Ebnat-Kappel am Standort Wattwil (evtl. Teilzusammenschlüsse)

*Koordinationsstand* Festsetzung  
*Federführung* Gemeinden  
*Beteiligt* Amt für Wasser und Energie

**Elimination von Mikroverunreinigungen**

Die untenstehende Tabelle bezeichnet die ARA, welche Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen (EMV) treffen müssen:

ARA	Bemerkung
Altstätten	EMV nur bei Einleitung in Rietaach
Au-Rosenbergsau	
Buchs	
Flawil-Oberglatt	
Rapperswil-Jona	
Schmerikon-Obersee	EMV bei Überschreitung von 24 000 angeschlossenen Einwohnern
Steinach-Morgental	gemeinsame EMV-Stufe mit St.Gallen-Hofen
St.Gallen-Au	
St.Gallen-Hofen	gemeinsame EMV-Stufe mit Steinach-Morgental
Thal-Altenrhein	
Wil	Zusammenarbeit mit Jonschwil, Uzwil, Zuzwil beschlossen

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden
<i>Beteiligt</i>	Amt für Wasser und Energie
<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 17. Dezember 2019 und am 7. Februar 2023
<i>Genehmigt</i>	vom UVEK am 3. September 2020 und am 12. Oktober 2023

### Liste der Standorte und Einzugsgebiete der Abwasserreinigungsanlagen

<i>ARA</i>	<i>Einzugsgebiet</i>	<i>Vorfluter</i>
Altstätten	Kanton SG: Altstätten, Eichberg, Oberriet (Hard) Kanton AR: Gais (Ostteile) Kanton AI: Oberegg (Ostteile)	Rietaach – Rheintaler Binnenkanal
Au-Rosenbergsau	Kanton SG: Marbach, Rebstein, Balgach, Widnau, Au, Berneck, Diepoldsau Kanton AR: Reute Kanton AI: Oberegg	Rheintaler Binnenkanal
Bad Ragaz	Kanton SG: Bad Ragaz, Pfäfers (Pfäfers und Valens) Kanton GR: Maienfeld, Jenins, Fläsch	Rhein
Benken	Benken	Rothlengraben – Linth
Buchs	Buchs, Sevelen, Grabs	Rhein
Bütschwil	Bütschwil-Ganterschwil (Bütschwil), Mosnang (inkl. Mühlrüti, Dreien, Libingen), Oberhelfenschwil	Thur
Ebnat-Kappel	Ebnat-Kappel, Wattwil (Scheftenau), Nesslau (Krummenau)	Thur
Eschenbach	Eschenbach (Neuhaus, Bürg, St.Gallenkappel, Goldingen und Hintergoldingen), Gommiswald (Gebertingen)	Obersee
Flawil-Oberglatt	Kanton SG: Flawil, Degersheim, Gossau (ohne Industrie Ost, Oberberg, Oberdorf), Oberbüren (Sonnhalden), Andwil (Hinterberg) Kanton AR: Herisau (Baldenwil)	Glatt
Flums-Seez	Flums, Mels (West, Weisstannental), Walenstadt (Berschis), Quarten (Tannenboden)	Seez
Gams	Gams	Simmi – Werdenberger Binnenkanal
Ganterschwil	Ganterschwil (ohne Anzenwil)	Thur
Hemberg	Kanton SG: Hemberg (ohne Mistelegg) Kanton AR: Urnäsch (Tell)	Necker
Jonschwil	Jonschwil (inkl. Schwarzenbach), Uzwil (Oberstet- ten und Niederstetten)	Thur
Kirchberg-Bazenheid	Kirchberg (inkl. Bazenheid, Dietschwil, Gähwil, Müselbach), Lütisburg, Bütschwil-Ganterschwil (Grämigen), Jonschwil (Wildberg)	Thur
Neckertal-Rennen	Neckertal (Brunnadern, Mogelsberg, Hoffeld, Nassen, Ebersol, Dicken, St.Peterzell), Oberhelfen- schwil	Necker (Neckergebiet)

<i>ARA</i>	<i>Einzugsgebiet</i>	<i>Vorfluter</i>
Neckertal-Tüfi	Kanton SG: Neckertal (St.Peterzell, Wald), Hemberg (Lemberg) Kanton AR: Schönggrund, Schwellbrunn (Risi und Ettenberg)	Tüfenbach – Necker
Nesslau-Churfürsten	Nesslau (Stein), Wildhaus-Alt St.Johann (Alt St.Johann, Wildhaus West)	Thur
Nesslau-Rechenwaid	Nesslau	Thur
Niederbüren	Kanton SG: Niederbüren, Niederhelfenschwil, Waldkirch, Oberbüren, Gossau (Arnegg), Andwil Kanton TG: Hauptwil	Thur
Oberriet	Oberriet, Altstätten (Hub-Hard), Rüthi (Rehag)	Tieflochgraben – Rheintaler Binnenkanal
Pfäfers-Vadura	Pfäfers (Vadura)	Tamina – Rhein
Pfäfers-Vasön	Pfäfers (Vasön)	Tamina – Rhein
Pfäfers-Vättis	Pfäfers (Vättis)	Tamina – Rhein
Quarten-Mittensee	Kanton SG: Quarten (exklusive Tannenboden) Kanton GL: Filzbach, Mühlehorn, Obstalden	Walensee
Rapperswil-Jona	Rapperswil-Jona (exkl. Felsenhof), Eschenbach (Ermenswil und Lüttschbach)	Obersee
Rüthi	Rüthi, Altstätten (Lienz und Plona)	Rheintaler Binnenkanal
Sargans-Saar	Sargans, Vilters-Wangs, Mels (Teil Ost)	Saar – Werdenberger Binnenkanal
Schmerikon-Obersee	Kanton SG: Gommiswald (exkl. Gebertingen), Kaltbrunn, Schmerikon, Uznach Kanton SZ: Tuggen	Linth-Hintergraben – Obersee
Sennwald	Sennwald	Werdenberger Binnenkanal
Steinach-Morgental	Kanton SG: Steinach, Berg, Mörschwil, Tübach Kanton TG: Arbon, Horn, Roggwil, Egnach	Bodensee
St.Gallen-Au	Kanton SG: St.Gallen (West), Gaiserwald, Gossau (Oberberg, Oberdorf, Industrie Ost) Kanton AR: Teufen (kleiner Teil)	Sitter
St.Gallen-Hofen	Kanton SG: St.Gallen (Ost), Wittenbach Kanton AR: Speicherschwendi	Steinach
Thal-Altenrhein	Kanton SG: Eggersriet, Goldach, Rorschach, Rorschacherberg, St.Margrethen, Thal, Rheineck, Untereggen Kanton AR: Grub, Heiden, Lutzenberg, Walzenhausen, Wolfhalden, Rehetobel, Speicher, Trogen, Wald Kanton AI: Bezirk Oberegg (Torfnest und Laderneid)	Alter Rhein

<i>ARA</i>	<i>Einzugsgebiet</i>	<i>Vorfluter</i>
Uzwil	Kanton SG: Uzwil, Oberuzwil, Niederhelfenschwil (Zuckenriet, Lenggenwil) Kanton TG: Wuppenau (Ost)	Thur
Walenstadt	Walenstadt (exklusive Berschis)	Walensee
Wartau	Wartau	Mühlbach – Werdenberger Binnenkanal
Wattwil	Wattwil, Gommiswald (Ricken), Lichtensteig, Oberhelfenschwil (Wasserfluh, Schwanden, Utenwil)	Thur
Wil	Kanton SG: Wil, Kirchberg (Stelz) Kanton TG: Rickenbach, Wilen, Sirnach (Busswil, Littenheid, Wuppenau West)	Alpbach – Thur
Wildhaus-Sägenboden	Wildhaus-Alt St.Johann (Wildhaus Ost)	Simmi – Werdenberger Binnenkanal
Zuzwil	Kanton SG: Zuzwil Kanton TG: Wuppenau (Nord)	Thur



## Materialabbau- und Deponiestandorte

### BESCHREIBUNG

---

#### Abfall- und Deponieplanung

Nach Art. 1 Abs. 2 Bst. d des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) unterstützt der Staat mit Massnahmen der Raumplanung u.a. die Bestrebungen, die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern. Der Kanton St.Gallen hat ein grosses Interesse an einer längerfristig gesicherten und geregelten Versorgung mit Steinen und Erden. Diese Rohstoffe werden vor allem für den Bau von Siedlungen und Infrastruktur im Kanton benötigt. Gleichermassen sind die Kantone gemäss Art. 31 Abs. 2 Umweltschutzgesetz (SR 814.01; abgekürzt USG) und nach Art. 4 und 5 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600; abgekürzt VVEA) dazu verpflichtet, eine Abfallplanung zu erstellen und Standorte für Deponien im Richtplan auszuweisen.

#### Materialabbau und Baustoffproduktion

Der überwiegende Teil mineralischer Baustoffe im Kanton St.Gallen stammt aus den Primärvorkommen, welche in Materialabbaustellen in Form von Kies, Sand oder Festgestein abgebaut werden. Ein restlicher Teil wird aus Sekundärrohstoffen rezyklierter mineralischer Bauabfälle gewonnen. Die abgebauten Primärrohstoffe werden zu zwei Dritteln innerhalb des Kantons verwendet, der Rest wird in die Nachbarkantone exportiert.

Der gesamte Bedarf an Primärrohstoffen aus Materialabbaustellen wird durch eigene Materialabbaustellen wie auch durch Importe aus anderen Kantonen und dem Ausland gedeckt.

#### Ablagerung von Abfällen

Die Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial soll in erster Linie zur Wiederauffüllung von Materialabbaustellen verwendet und erst danach auf Deponien vom Typ A abgelagert werden. Belastete Abfälle müssen entsprechend ihrer chemischen Belastung und Fremdstoffgehalte gemäss den in der VVEA definierten Grenzwerten auf den jeweiligen Deponietypen B bis E abgelagert werden.

#### Bedarf

Der Bedarf an Deponievolumen und die Standorte von Deponien müssen durch den Kanton im Rahmen der Abfallplanung ausgewiesen werden. Die Abfallplanung wird im Kanton St.Gallen entsprechend der Vorgaben der VVEA alle fünf Jahre nachgeführt. Die Deponieplanung wird als rollende Planung bearbeitet, die Reserve- und Bedarfsüberlegungen sind somit jahresaktuell. Der eigentliche rechnerische Bedarfsnachweis für eine Deponie muss vor deren Errichtung erbracht werden.

### **Wegleitung 2022 Materialabbau- und Deponiekonzept**

Nutzungen für die Versorgung und Entsorgung verursachen kleinere oder grössere räumliche Eingriffe und führen zu Konflikten mit Mensch und Umwelt. Durch den Abbau von Steinen und Erden sowie bei der Deponierung von Bauabfällen werden vielfältige Interessen berührt. Die wesentliche Grundlage für eine umfassende Interessenabwägung räumlicher Nutzungskonflikte bildet die Wegleitung 2022 «Planung, Errichtung und Betrieb von Materialabbaustellen und Deponien im Kanton St.Gallen». Sie ersetzt einerseits das «Abbaukonzept 2007» des Kantons St.Gallen, andererseits die «Kantonale Deponieplanung – Wegleitung für neue Standorte 2016». Kerngedanke der Wegleitung 2022 bildet die Kreislaufwirtschaft. Planungsgrundsätze für den Abbau mineralischer Rohstoffe bis hin zur Wiederverwertung, Entsorgung und Deponierung ermöglichen eine nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung im Kanton.

### **Kantonaler Sondernutzungsplan**

Gemäss Art. 32 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG) kann die Regierung zur Wahrung kantonaler oder wesentlicher regionaler Interessen kantonale Sondernutzungspläne erlassen, soweit der kantonale Richtplan solche vorsieht. Erforderlich ist somit ein diesbezüglicher Eintrag im kantonalen Richtplan. Die betroffenen politischen Gemeinden sind frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Diese Gemeinden können den Erlass eines kantonalen Sondernutzungsplans beantragen. Nach Art. 2 Abs. 1 Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV) werden im kantonalen Sondernutzungsplanverfahren die Vorschriften für kommunale Sondernutzungspläne sachgemäss angewendet. Nach Art. 2 Abs. 2 PBV findet die öffentliche Auflage in den betroffenen Gemeinden statt. Voraussetzung für einen kantonalen Sondernutzungsplan ist ein entsprechender Eintrag im Richtplan mit der Kennzeichnung (<sup>K</sup>). Bei folgenden Vorhaben kommt die Anwendbarkeit eines kantonalen Sondernutzungsplans grundsätzlich in Frage:

- Materialabbaustellen, an denen ein nationales Interesse besteht (z.B. Hartgesteinsabbau, der die entsprechenden Bedingungen erfüllt);
- Alle UVP-pflichtigen Materialabbaustellen und Deponien, dies sind:
  - > Materialabbaustellen mit einem geplanten Volumen von > 300'000 m<sup>3</sup>;
  - > Deponien und Kompartimente der Typen A und B > 500'000 m<sup>3</sup>;
  - > Alle Deponien und Kompartimente der Typen C, D und E;
- Projektspezifische Materialabbaustellen und Deponien für Grossvorhaben der öffentlichen Hand (Infrastrukturbau, grosse Revitalisierungen);
- Kantonsübergreifende Vorhaben;
- Gemeindeübergreifende Vorhaben, wenn sich die beteiligten Gemeinden nicht über den Prozess einigen können;
- Materialabbaustellen und Deponien, bei denen die betroffenen Gemeinden einen kantonalen Sondernutzungsplan beantragt;

### **Standortevaluation und Richtplanprozess**

Für die Standortsicherung im Richtplan werden raumplanerische Vorabklärungen gemäss Prüfkriterien der Wegleitung 2022 durchgeführt, die den Antrags- und Gesuchstellern eine Einschätzung der Standorteignung für Materialab-

bau- und Deponienutzungen ermöglichen. Den kantonalen Fachstellen werden wesentliche Rahmenbedingungen für die Standortbeurteilung vorgegeben. Anliegen der verschiedenen Anspruchsgruppen (Antrags- / Gesuchsteller, Gemeinden, Umweltverbände und kantonale Fachstellen) werden im Rahmen der strategischen Vorgaben des Kantons berücksichtigt. Die Detailbeurteilung des Gesuchs, genaue Festlegung des Perimeters, der Endgestaltung und der Nachnutzung sowie die umfassende Interessenabwägung erfolgen erst im Rahmen der Nutzungsplanung und bleibt dem Planungs- und Baubewilligungsverfahren vorbehalten.

**Beilagen**

- Übersichtskarte Materialabbaustandorte
- Übersichtskarte Deponiestandorte

**Dokumentation**

- Planung, Errichtung und Betrieb von Materialabbaustellen und Deponien im Kanton St.Gallen – Wegleitung 2022, August 2024
- Kantonale Abfallplanung 2020
- Grundlagenbericht Materialabbau- und Deponiestandorte, Stand August 2024

**BESCHLUSS**

---

**Planungsgrundsätze**

Der Kanton St.Gallen verfolgt bei der Versorgung mit Steinen und Erden und der Verwertung und Ablagerung von Abfall den Kreislaufgedanken. Folgende Grundsätze sind für den Kanton handlungsleitend:

- Eigenversorgung: Die Versorgung des Kantons mit mineralischen Rohstoffen erfolgt soweit möglich aus eigenen nachhaltig bewirtschaftbaren Vorkommen.
- Entsorgungssicherheit: Der Bauwirtschaft im Kanton St.Gallen steht genügend Deponieraum zur Verfügung.
- Konfliktminimierung: Allfällige Konflikte mit den Interessen der Bevölkerung, mit der Siedlung, mit Natur und Landschaft, Landwirtschaft, Infrastruktur und Kulturgütern werden minimiert.
- Kurze Transportwege: Die Materialabbaustellen werden mit unverschmutztem Aushub prioritär aus der Region aufgefüllt. In jeder Region stehen Behandlungskapazitäten (Aushub-, Boden- oder Kieswaschanlagen sowie Baustoffrecyclinganlagen) und für die Entsorgung von nicht verwertbaren mineralischen Abfällen ausreichend Ablagerungsvolumen auf Materialabbaustellen und Deponien zur Verfügung (Max. 30 Min. Fahrzeit pro Weg für Deponien Typ A und Typ B).
- Ressourcenschonung: Die knappen Ressourcen Steine und Erden sowie Deponieraum werden sparsam genutzt.
- Sekundärmaterial: Der vermehrte Einsatz von richtlinienkonformen Recyclingbaustoffen und von wiederverwertbarem Material wird gefördert.

- Verwertungsgebot: Bei Abfällen muss, bevor sie einer endgültigen Deponierung zugeführt werden, geprüft werden, ob eine Verwertung möglich ist. Dies gilt insbesondere für unverschmutztes Aushubmaterial und mineralische Bauabfälle im engeren Sinn (Rückbaumaterial/Belastetes Aushubmaterial).
- Optimale Nutzung bestehender Infrastruktur: Erweiterungen und die möglichst optimale Ausnutzung von bestehenden Materialabbaustellen und Deponien sind neuen zusätzlichen Anlagen vorzuziehen.
- Nachnutzung: Die Nachnutzung des Abbaugeländes (Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Deponie usw.) und die zweckmässige Abstimmung mit dem Sondernutzungsplan sowie der ökologische Ausgleich sind sichergestellt.
- Verhältnisse in Nachbarkantonen/-ländern: Die Verhältnisse ausserhalb des Kantons (Nachbarkantone, Nachbarländer) werden soweit möglich berücksichtigt. Bedarfsüberlegungen beziehen sich aber immer auf den Kanton St.Gallen.
- Annahmepflicht: Auf Deponien gilt gegenüber einem Abfallabgeber im Grundsatz eine Annahmepflicht für alle bewilligten Abfallarten. Zudem gilt das für die Annahme festgelegte Einzugsgebiet.

*Koordinationsstand* Festsetzung  
*Federführung* Amt für Raumentwicklung und Geoinformation  
*Beteiligt* Amt für Wasser und Energie, Amt für Umwelt, Amt für Natur, Jagd und Fischerei

**Standortsicherung für Materialabbaustandorte**

Die Standortsicherung betrifft die in der folgenden Tabelle aufgeführten und in der Richtplankarte eingezeichneten zukünftigen Materialabbaustandorte. Die zuständigen Behörden sind gehalten, nach Möglichkeit im Umkreis der in der Tabelle aufgeführten Standorte keine Entscheide zu fällen, die einen Materialabbau verhindern oder wesentlich erschweren. Die genaue Festlegung des Abbauperimeters, allfällige weitere Eignungsabklärungen sowie die Interessenabwägung sind im Nutzungsplan- und Bewilligungsverfahren (Projektstufe) vorzunehmen.

Nr	Gemeinde(n)	Bezeichnung	Materialart	Koordinationsstand
A01	Bütschwil-Ganterschwil	Geren / Hengarten	Lockergestein	Z
A02	Bütschwil-Ganterschwil	Heiterwald	Lockergestein	F
A03	Bütschwil-Ganterschwil	Ibach	Lockergestein	F
A04	Bütschwil-Ganterschwil / Mosnang	Chapf	Lockergestein	Z
A05	Bütschwil-Ganterschwil / Mosnang	Hätschberg-Chleinenberg	Lockergestein / Festgestein	Z
A06	Degersheim	Haslen/Bühlberg <sup>(K)</sup>	Lockergestein	F
A07	Degersheim	Hengelen	Lockergestein	Z

Nr	Gemeinde(n)	Bezeichnung	Materialart	Koordinations-stand
A08	Degersheim	Ifang <sup>(K)</sup>	Lockergestein	F
A09	Degersheim	Schöllen	Lockergestein	Z
A10	Eschenbach	Diemberg	Lockergestein	Z
A11	Eschenbach	Feldegg Ost <sup>(K)</sup> (Sonnenfeld SW Erweiterung)	Lockergestein	F
A12	Eschenbach	Letzi	Lockergestein	Z
A13	Eschenbach	Sonnenfeld Etappe A	Lockergestein	F
A14	Eschenbach	Sonnenfeld Etappe B	Lockergestein	Z
A15	Eschenbach	Unteregg Ermenswil Erweiterung	Lockergestein	Z
A16	Eschenbach	Unteregg West Erweiterung <sup>(K)</sup>	Lockergestein	F
A17	Gommiswald	Eichholz Süd	Lockergestein	F
A18	Kaltbrunn	Kräften Gublen	Lockergestein	F
A19	Kirchberg	Chnoden Nord + Süd <sup>(K)</sup>	Lockergestein	F
A20	Kirchberg	Fetzholz	Lockergestein	F
A21	Kirchberg	Gründ-Dietschwil	Lockergestein	Z
A22	Lütisburg	Sonnenberg <sup>(K)</sup>	Lockergestein	
A23	Mosnang	Feld Parzelle 226plus	Lockergestein	Z
A24	Nesslerau	Tieftobel-Haselschwendi	Lockergestein / Festgestein	Z
A25	Oberbüren	Ebersol <sup>(K)</sup>	Lockergestein	F
A26	Oberbüren	Niederwil-Sonnenberg	Lockergestein	F
A27	Oberriet	Rehag	Lockergestein	F
A28	Oberriet	Steinbruch Unterkobel Untertag <sup>(K)</sup>	Festgestein	F
A29	Oberriet / Rüthi	Blattenberg Untertag	Festgestein	Z
A30	Rapperswil-Jona	Egg (West)	Lockergestein	F
A31	Rapperswil-Jona	Lehholz-Bollingen Erweiterung	Sandstein	F
A32	Rapperswil-Jona	Risi-Bollingen	Sandstein	Z
A33	Rapperswil-Jona / Eschenbach	Uttenberg Erweiterung	Lockergestein	F
A34	Rüthi	Brunnenberg Untertag	Festgestein	Z
A35	Sargans	Vild Untertag <sup>(K)</sup>	Festgestein	F
A36	Schmerikon / Eschenbach	Steinbruch Brand Süd	Sandstein	Z
A37	Thal	Steinbruch Kreienwald Erweiterung II <sup>(K)</sup>	Sandstein	F
A38	Uznach	Uznaberg	Sandstein	Z
A39	Waldkirch	Grüttweid	Ton	Z
A40	Waldkirch	Stöcklen Nord <sup>(K)</sup>	Lockergestein	F
A41	Wartau / Sargans	Erweiterung Untertagebau Schollberg	Festgestein	F
A42	Wildhaus-Alt St.Johann / Nesslerau	Starkenbach II	Festgestein	F

<sup>(K)</sup> kantonaler Sondernutzungsplan vorgesehen (Art. 32 PBG)

*Koordinationsstand* Siehe Tabelle  
 F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis  
*Federführung* Standortgemeinden  
*Beteiligt* Regionen, Amt für Umwelt, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

**Standortsicherung  
für Deponien**

Die Standortsicherung betrifft die in der folgenden Tabelle aufgeführten und in der Richtplankarte eingezeichneten zukünftigen Deponiestandorte. Die zuständigen Behörden sind gehalten, im Umkreis der erwähnten Standorte keine Entscheide zu fällen, die eine spätere Nutzung als Deponie verhindern oder wesentlich erschweren. Die genaue Festlegung des Perimeters, allfällige weitere Eignungsabklärungen sowie die Interessenabwägung sind im Nutzungsplan- und Bewilligungsverfahren (Projektstufe) vorzunehmen.

Nr.	Gemeinde(n)	Standortname	Deponietyp	Koordinationsstand
D01	Altstätten / Oberriet	Meder / Wattwald	A*	F
D02	Altstätten / Rüthi	Büchlerberg	A	F
D03	Amden	Sittewald	A/B	Z
D04	Benken	Unterhalten	A	F
D05	Buchs	Fuchsbühel	A	F
D06	Bütschwil-Ganterschwil	Ritzentaa	A	F
D07	Eschenbach	Sonnenfeld <sup>(K)</sup>	A/B	F
D08	Eschenbach	Uetenberg <sup>(K)</sup>	A/B/D/E	F
D09	Eschenbach	Unteregg <sup>(K)</sup>	A/B	F
D10	Flawil	Burgauerfeld Erweiterung <sup>(K)</sup>	D	F
D11	Gaiserwald	Tüfentobel Erweiterung <sup>(K)</sup>	A	F
D12	Gommiswald / Kaltbrunn	Hofweid	A	F
D13	Gommiswald / Kaltbrunn	Steigriemen-Schönenbach	A/B	F
D14	Gossau	Radmoos <sup>oo</sup> <sup>(K)</sup>	A/B	F
D15	Gossau	Weid <sup>(K)</sup>	A	F
D16	Gossau / Oberbüren	Degenau	A	F
D17	Gossau / Oberbüren	Nutzenbuecherwald <sup>(K)</sup>	A	F
D18	Häggen Schwil	Rütiholz-Au <sup>(K)</sup>	A	F
D19	Kaltbrunn / Uznach	Gubel	A	Z
D20	Lütisburg	Chellen <sup>(K)</sup>	A/B	F
D21	Lütisburg	Sonnenberg <sup>(K)</sup>	B	Z
D22	Mels	Halden-Valmjoos	A/B	F
D23	Mels	Höfli-Ragnatsch	A*	F
D24	Mörschwil	Aachen <sup>(K)</sup>	A/B	F
D25	Mörschwil	Meggenhus	A	F
D26	Mörschwil	Riederer	A	F
D27	Mörschwil	Wisental <sup>(K)</sup>	A/B**	F
D28	Nesslau	Spitol	A	F
D29	Oberbüren	Thurhof <sup>(K)</sup>	A	F

Nr.	Gemeinde(n)	Standortname	Deponietyp	Koordinationsstand
D30	Oberriet	Rehag	A/B	F
D31	Quarten	Bergsboden	A	F
D32	Rapperswil-Jona	St.Dionys	B	F
D33	Rüthi	Neufeld	A	F
D34	St.Gallen	Billenberg <sup>(K)</sup>	A/B	F
D35	St.Gallen	Gübsen <sup>oo</sup>	A*	F
D36	Waldkirch	Täschen	B	F
D37	Waldkirch	Wannenwis	A	F
D38	Walenstadt	Raischibe	A	F
D39	Wartau	Schollberg <sup>(K)</sup>	B	F
D40	Wattwil	Heiterschwil	A	F
D41	Wildhaus-Alt St.Johann	Starkenbach Steinbruch	A/B	F

\* für Material ausschliesslich aus Geschiebesammlern und Bachsanierungen  
 \*\* Volumensicherung für Material des Strassenbauvorhabens «Engpassbeseitigung N1 St.Gallen»

<sup>oo</sup> Im Rahmen der weiteren Planungsarbeiten ist mittels eines Bodenschutzkonzeptes aufzuzeigen, wie mit den Fruchtfolgeflächen im Projektperimeter umgegangen wird. Der Projektperimeter ist zu begründen und gegebenenfalls anzupassen, sofern der Bedarf gemäss Wegleitung für neue Standorte 2016 ausgewiesen ist.

<sup>(K)</sup> kantonaler Sondernutzungsplan vorgesehen (Art. 32 PBG)

*Koordinationsstand* Siehe Tabelle  
 F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis  
*Federführung* Standortgemeinden  
*Beteiligt* Amt für Umwelt, Regionen, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

**Kleindeponien Typ A**

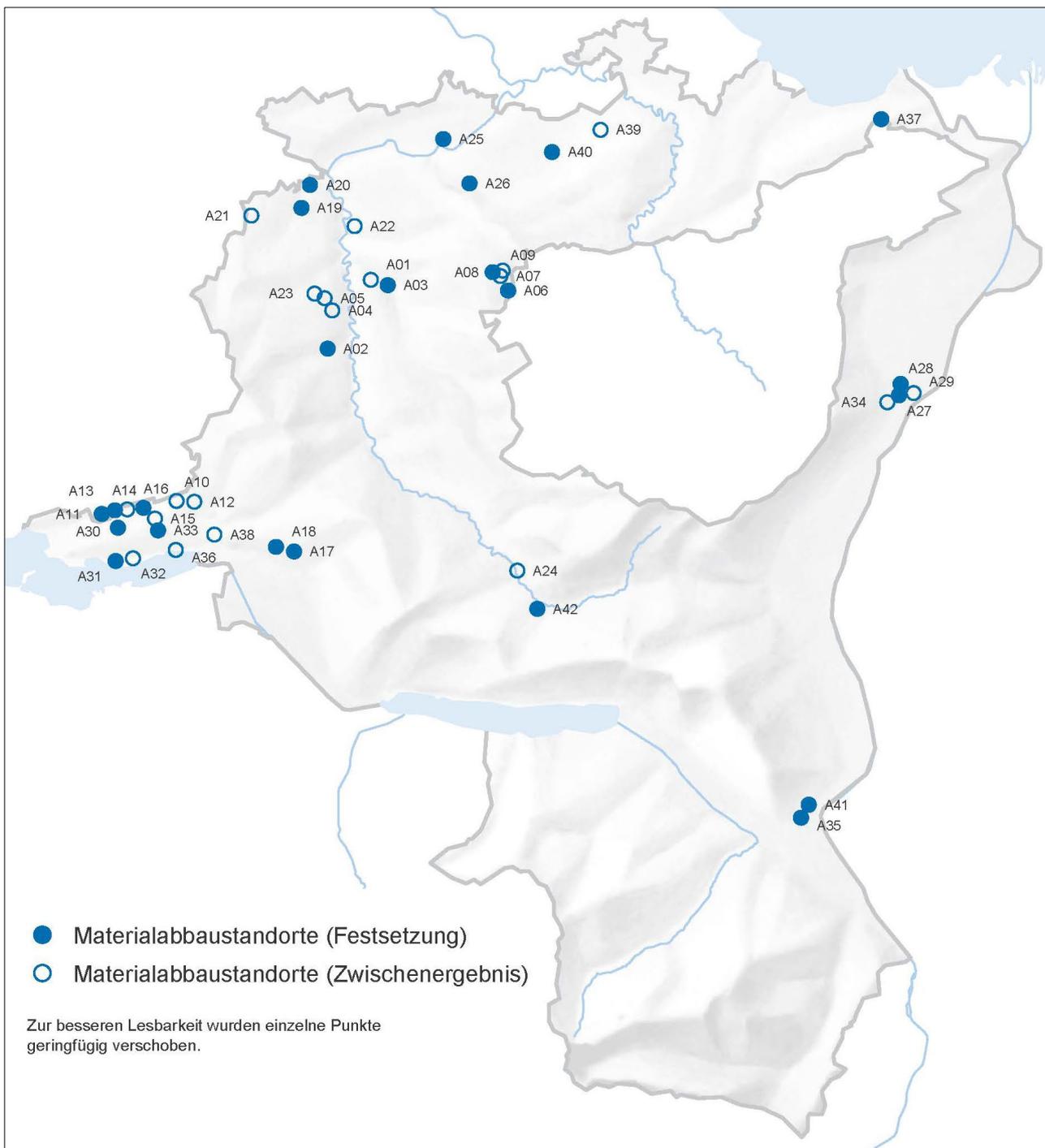
Deponien des Typs A müssen nach Art. 37 Abs. 1 Bst. a VVEA ein nutzbares Volumen von mindestens 50 000 m<sup>3</sup> aufweisen. Der Kanton kann nach Art. 37 Abs. 3 VVEA eine Unterschreitung der Mindestgrösse mit Zustimmung des BAFU bewilligen, wenn dies aufgrund der geografischen Gegebenheiten sinnvoll ist. Dies trifft auf voralpine und alpine Randgebiete zu, in denen ein Transportfahrzeug für eine Hin- und Rückfahrt zur nächsten regionalen Deponie oder zur nächsten wiederaufzufüllenden Materialabbaustelle länger als ungefähr 60 Minuten braucht. Die entsprechenden Gebiete sind in der nachfolgenden Liste der Kleindeponiegebiete bezeichnet. Die Liste wird jeweils anlässlich der Bewilligung von neuen regionalen Deponien oder von neuen Materialabbaustellen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

<i>Kleindeponiegebiet</i>	<i>Einwohner (approximativ)</i>	<i>10-Jahresbedarf</i>
Gemeinde Amden; Gemeindegebiet über 550 m ü. M.	1 600	32 000 m <sup>3</sup>
Gemeinde Pfäfers; gesamtes Gemeindegebiet	1 650	33 000 m <sup>3</sup>
Gemeinde Flums; Grossberg; über 900 m ü. M.	< 1 000	10 000 m <sup>3</sup>
Gemeinde Mels; Weisstannental; über 800 m ü. M.	< 1 000	10 000 m <sup>3</sup>
Gemeinde Quarten; Quinten; gesamtes Ortsgebiet	< 1 000	10 000 m <sup>3</sup>
Gemeinde Wartau; Oberschan; über 620 m ü. M.	< 1 000	10 000 m <sup>3</sup>

Innerhalb der Kleindeponiegebiete können Deponien des Typs A mit einem Volumen unter 50 000 m<sup>3</sup> (so genannte Kleindeponien) bewilligt werden, ohne dass der Standort im Richtplan bezeichnet wird. Ein entsprechender Deponieplan kann genehmigt werden, wenn Bedarf und Standortvoraussetzungen gemäss Wegleitung 2022 erfüllt sind. Mit der Betriebsbewilligung für die Kleindeponie wird die Herkunft des Deponieguts auf das betreffende Kleindeponiegebiet begrenzt.

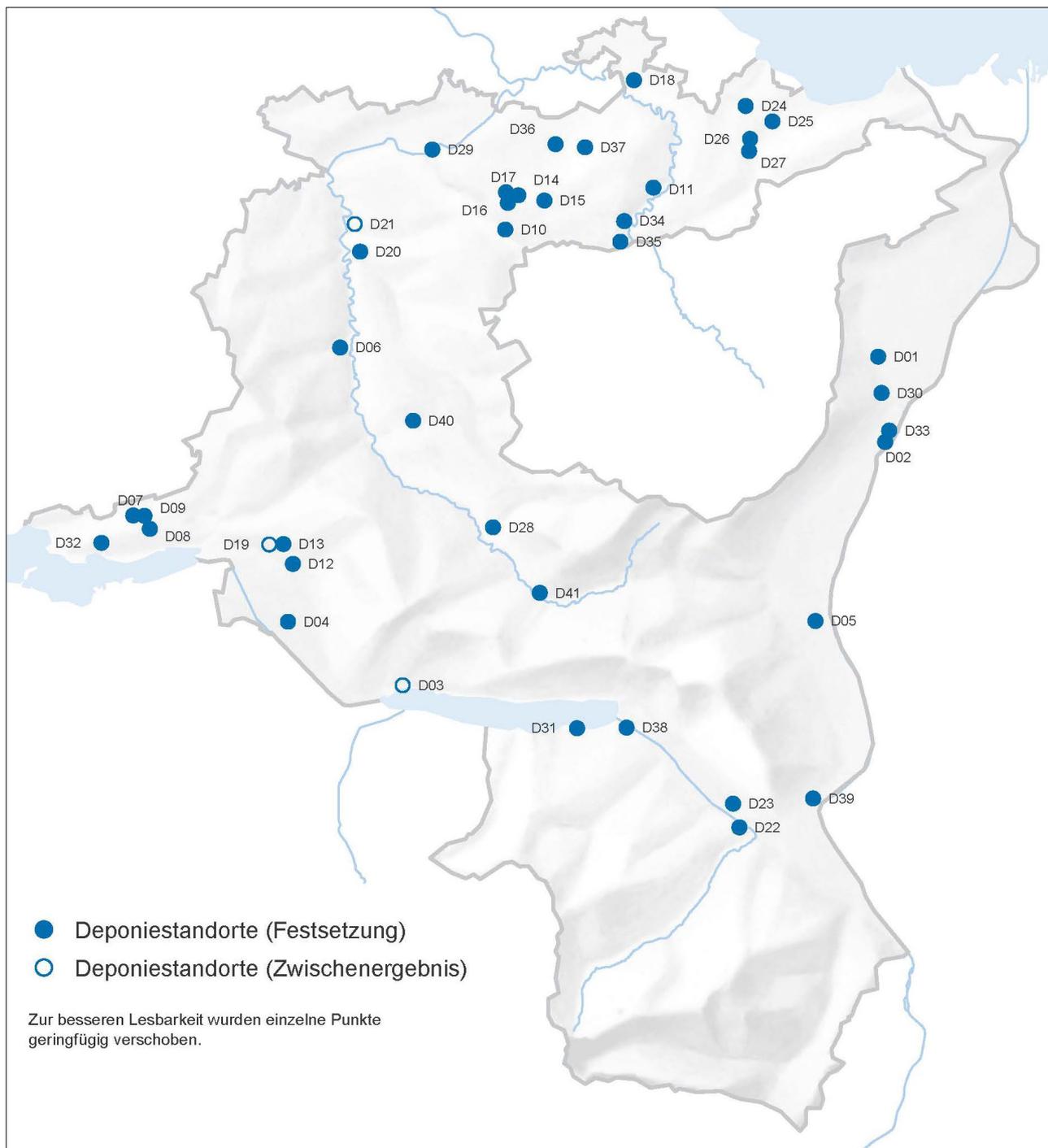
<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Standortgemeinden
<i>Beteiligt</i>	Amt für Umwelt, Regionen, Deponieträgerschaft Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 10. September 2024
<i>Genehmigt</i>	vom UVEK am 18. Dezember 2024

**Übersichtskarte  
Materialabbaustandorte**





Übersichtskarte  
Deponiestandorte





## Kehrichtverbrennungsanlagen

### BESCHREIBUNG

---

#### Entsorgung der Siedlungsabfälle

Die Schweiz verfolgt bei der Entsorgung der Siedlungsabfälle seit Jahrzehnten die Strategie der Verbrennung. Rechtliche Grundlage bildet die Pflicht zur thermischen Behandlung gemäss Art. 10 der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (SR 814.600; Abfallverordnung, abgekürzt VVEA). Demgemäss sind Siedlungsabfälle, Klärschlamm, brennbare Anteile von Bauabfällen und andere brennbare Abfälle in geeigneten Anlagen zu verbrennen, soweit sie nicht stofflich verwertet werden können.

Aus Klärschlamm kommunaler Abwässer zentraler Abwasserreinigungsanlagen oder aus der Asche der thermischen Behandlung von solchem Klärschlamm ist Phosphor zurückzugewinnen und stofflich zu verwerten.

Da ein grosses öffentliches Interesse an der ständigen Verfügbarkeit der Siedlungsabfallentsorgungswege besteht, sind die Kantone verpflichtet, den Bedarf an wichtigen Abfallanlagen, wie z.B. Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA), unter Berücksichtigung angemessener Reserven zu planen, die Anlagenstandorte zu bestimmen und in ihren Richtplänen auszuweisen. Im Weiteren sind die Kantone aufgefordert, Einzugsgebiete festzulegen und für einen wirtschaftlichen Betrieb der Abfallanlagen zu sorgen (Art. 31b USG und Art. 5 VVEA).

Für die Entsorgung der Siedlungsabfälle sind im Kanton St.Gallen die Gemeinden zuständig. Ihnen obliegen Errichtung und Betrieb öffentlicher Abfallbeseitigungsanlagen sowie der Kehrichtsammeldienst. Sie besitzen damit das Entsorgungsmonopol für sämtliche Siedlungsabfälle (Art. 31b USG in Verbindung mit Art. 44 EG-USG). Ab dem 1.1.2019 gelten als Siedlungsabfälle die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.

#### Abfallplanung

Das Bundesgesetz über den Umweltschutz sowie die darauf abstützende Verordnung zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen verpflichten die Kantone zur Erarbeitung einer Abfallplanung für ihr Gebiet. Diese soll aufzeigen, wie Abfälle vermieden, verwertet und umweltgerecht entsorgt werden. Zudem ist der Bedarf an Anlagen zur Entsorgung von Siedlungsabfällen und Deponien auszuweisen. Die Abfallplanung dient als strategisches Planungsinstrument und ist alle fünf Jahre zu überprüfen. Der Bericht zur Abfallplanung 2020 weist den Bedarf nach Behandlungskapazitäten für Siedlungsabfälle sowie nach De-

ponievolumen aus. Gestützt auf die Abfallplanung erfolgt eine rollende Deponieplanung. Über die thermisch verwerteten Abfallmengen erfolgt eine zweijährliche Berichterstattung (Abfallstatistik des Kantons St.Gallen).

Die KVA Bazenheid umfasst neben den Ofenlinien für brennbare Siedlungs- und übrige Abfälle eine separate Klärschlammverbrennungsanlage. Zudem ist an diesem Standort eine Anlage zur Phosphorrückgewinnung geplant.

### **Standorte und Einzugsgebiete der Kehrichtverbrennungsanlagen**

Der Kanton St.Gallen erfüllt die Verbrennungspflicht schon seit vielen Jahren. Die Siedlungsabfälle werden in drei innerkantonalen und zwei ausserkantonalen Anlagen entsorgt:

- Kehrichtheizkraftwerk KHK St.Gallen, betrieben durch Entsorgung St.Gallen, 9001 St.Gallen
- KVA Buchs, betrieben durch den Verein für Abfallentsorgung (VfA), 9470 Buchs SG
- KVA Bazenheid, betrieben durch den Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (ZAB), 9602 Bazenheid
- KVA Niederurnen, betrieben durch den Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet (ZKL), 8867 Niederurnen GL
- KVA Hinwil, betrieben durch die Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO), 8340 Hinwil ZH

Jede Gemeinde des Kantons St.Gallen ist einem KVA-Einzugsgebiet zugeordnet (siehe Beilage). Einzelne Gemeinden sind ausserkantonalen KVA zugeordnet, wie auch ausserkantonale Gemeinden durch ihre Standortkantone st.gallischen KVA zugeordnet sind. Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden als Abfallabgeber und den KVA-Betreibern als Abfallempfänger ist vertraglich geregelt.

### **Beilage**

- Übersichtskarte der Einzugsgebiete der Kehrichtverbrennungsanlagen
- Liste der Einzugsgebiete der Kehrichtverbrennungsanlagen

### **Dokumentation**

- Abfallplanung 2020 – Abfall- und Rohstoffwirtschaft im Kanton St.Gallen, Bericht, Baudepartement, 2020
- Abfallstatistik Kanton St.Gallen 2020 – Statistik aktuell Kanton St.Gallen Nr. 97

**BESCHLUSS**

---

**Standorte der Kehricht-  
verbrennungsanlagen**

Als KVA-Standorte werden festgelegt:

- St.Gallen, Au-Bruggen, KHK St.Gallen
- Buchs, Industriegebiet Langäuli, KVA Buchs SG
- Kirchberg, Zwizach-Unterbazenheid, KVA Bazenheim

Vor grösseren Investitionen prüfen die KVA-Betreiber den Bedarf anhand der Vorgaben aus der Abfallplanung des Kantons.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	KVA-Betreiber
<i>Beteiligt</i>	Gemeinden/Zweckverbände, Amt für Umwelt, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

**Einzugsgebiete  
der Kehricht-  
verbrennungsanlagen**

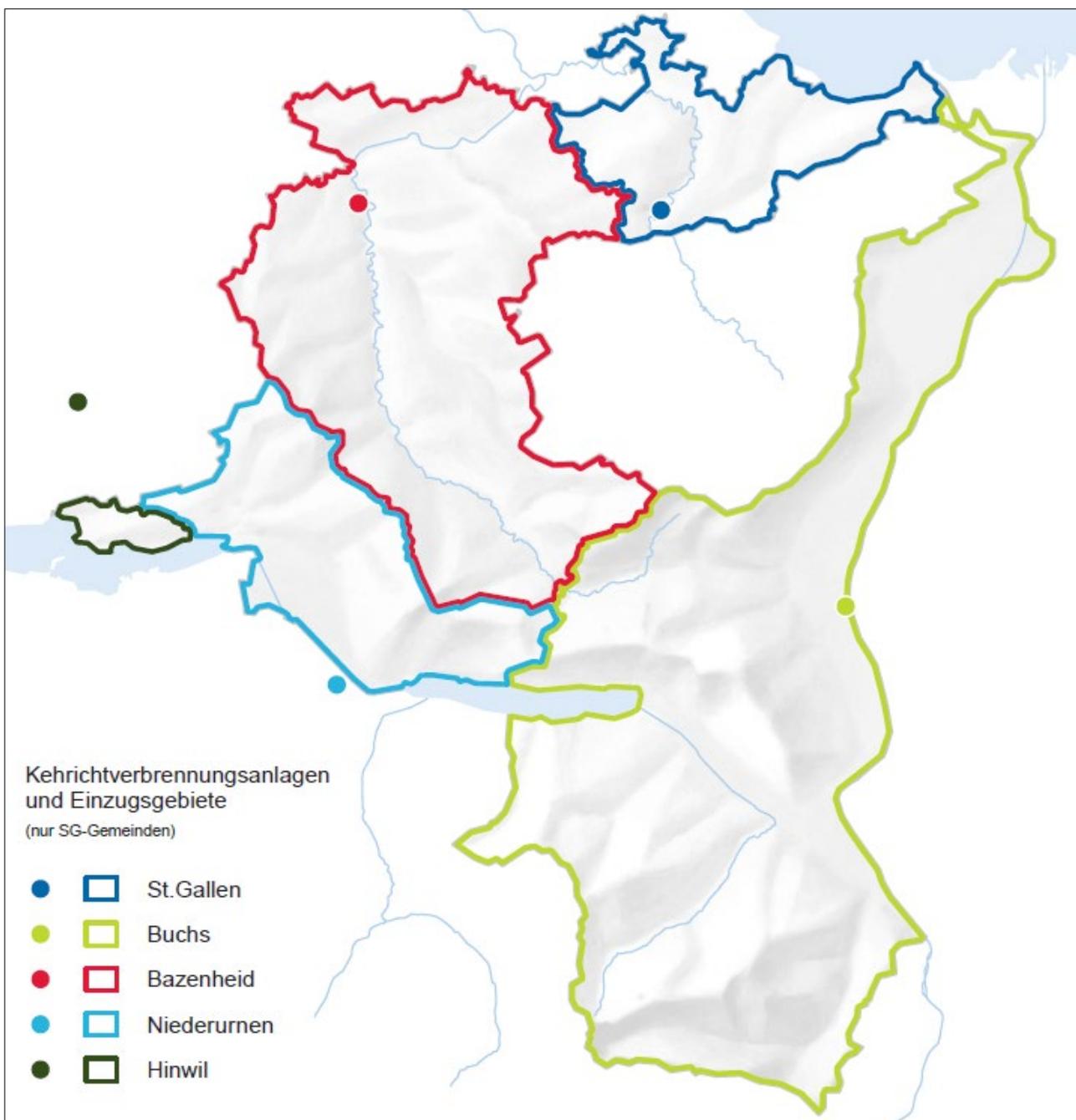
Die st.gallischen Gemeinden werden den Einzugsgebieten der KVA gemäss der beiliegenden Liste zugeordnet. Die Regierung kann auf Antrag der Beteiligten Änderungen der Zuordnung beschliessen.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Umwelt
<i>Beteiligt</i>	Gemeinden, KVA-Betreiber, Nachbarkantone

<i>Erlass</i>	von der Regierung am 18. September 2007, 31. August 2010, 3. Februar 2015, 23. Januar 2018 und 10. September 2024
<i>Genehmigung</i>	von Bundesrat oder UVEK am 12. Dezember 2007, 13. Dezember 2010, 14. August 2015, 28. August 2018 und 18. Dezember 2024



Übersichtskarte der Einzugsgebiete der Kehrichtverbrennungsanlagen





**Liste der Einzugsgebiete der Kehrichtverbrennungsanlagen**

Einzugsgebiet KHK St.Gallen, Abfallplanungsregion St.Gallen/Rorschach/Appenzell

*Gemeinden*

Andwil (SG)	Häggenwil	St.Gallen	Waldkirch
Berg (SG)	Mörschwil	Steinach	Wittenbach
Eggersriet	Muolen	Thal	
Gaiserwald	Rorschach	Tübach	
Goldach	Rorschacherberg	Untereggen	

Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen der Stadt St.Gallen und den anliefernden Gemeinden sowie den jeweiligen kantonalen Abfallplanungen gehören folgende ausserkantonale Gemeinden ebenfalls zum Einzugsgebiet des KHK St. Gallen:

- AR: alle Gemeinden ausser Reute und Walzenhausen
- AI: Innerer Landesteil
- TG: Horn

Einzugsgebiet KVA Buchs, Abfallplanungsregion Werdenberg-Sarganserland-Rheintal

*Gemeinden Zweckverband Kehrichtverwertung Rheintal (KVR)*

Altstätten	Diepoldsau	Rebstein	Widnau
Au (SG)	Eichberg	Rheineck	
Balgach	Marbach (SG)	Rüthi (SG)	
Berneck	Oberriet (SG)	St.Margrethen	

*Weitere Gemeinden*

Bad Ragaz	Grabs	Sargans	Walenstadt
Buchs (SG)	Mels	Sennwald	Wartau
Flums	Pfäfers	Sevelen	Wildhaus-Alt St.Johann
Gams	Quarten	Vilters-Wangs	

Nachfolgende ausserkantonale Gemeinden sind Vereinsmitglieder des Vereins für Abfallentsorgung Buchs. Sie gehören dadurch und infolge der jeweiligen Abfallplanungen zum Einzugsgebiet der KVA Buchs:

- AR: Reute und Walzenhausen (via KVR)
- AI: Oberegg (via KVR)
- FL: alle Gemeinden

## Einzugsgebiet KVA Niederurnen (GL), Abfallplanungsregion Linthgebiet

*Gemeinden*

Amden	Gommiswald	Schänis	Uznach
Benken (SG)	Kaltbrunn	Schmerikon	Weesen
Eschenbach (SG)			

## Einzugsgebiet KVA Hinwil (ZH), Abfallplanungsregion Linthgebiet

*Gemeinden*

Rapperswil-Jona			
-----------------	--	--	--

## Einzugsgebiet KVA Bazenheid, Abfallplanungsregion Wil-Toggenburg

*Gemeinden*

Bütschwil-Ganterschwil	Jonschwil	Neckertal	Oberuzwil
Degersheim	Kirchberg (SG)	Nesslau	Uzwil
Ebnat-Kappel	Lichtensteig	Niederbüren	Wattwil
Flawil	Lütisburg	Niederhelfenschwil	Wil (SG)
Gossau (SG)	Mosnang	Oberbüren	Zuzwil (SG)

Nachfolgende Thurgauer Gemeinden sind ebenfalls Mitglieder des Zweckverbandes Abfallverwertung Bazenheid (ZAB). Sie gehören dadurch und infolge der Thurgauer Abfallplanungen zum Einzugsgebiet der KVA Bazenheid.

*Gemeinden*

Aadorf	Eschlikon	Rickenbach	Wängi
Bettwiesen	Fischingen	Sirnach	Wilten
Bichelsee-Balterswil	Münchwilen	Tobel-Tägerschen	Wuppenau
Braunau			

## Militärische Infrastrukturanlagen

### BESCHREIBUNG

---

#### Sachplan Militär

Grobplanung und Grobabstimmung von militärischen Standorten, die sich erheblich auf Raumordnung und Umwelt auswirken, werden mit dem Sachplan Militär (SPM) sichergestellt. Der SPM ist ein Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes im Sinne des Raumplanungsgesetzes. Er legt die Ziele und Vorgaben für die militärische Infrastruktur behördenverbindlich fest.

Aufbauend auf dem Stationierungskonzept 2013 und im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Armee (WEA) wurde der SPM aus dem Jahr 2001 einer Neukonzeption unterzogen. Der Bundesrat hat am 8. Dezember 2017 den Programmteil des SPM 2017 beschlossen. Der Objektteil des SPM mit den Objektblättern für einzelne Standorte wird ebenfalls überarbeitet. In diesen werden die militärische Nutzung, Standorte, Perimeter und Erschliessung festgelegt.

Gegenstand des SPM sind (Stand 2017):

- Grundsätze für die Abstimmung der raumwirksamen militärischen Tätigkeiten;
- Waffen- und Schiessplätze;
- Übungsplätze;
- Militärflugplätze;
- Armeelogistikcenter;
- Rekrutierungszentren;
- Wichtige Übersetzstellen (Brückeneinbaustellen);
- Besondere Anlagen.

#### Raumplanerische Abstimmung militärischer Infrastrukturen

Militärische Standorte sind mit den umgebenden Raumnutzungen abzustimmen. Insbesondere ist, so gut wie möglich, auf die funktionale Integration der militärischen Anlagen in die umgebende Siedlungsstruktur, deren Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild sowie auf eine situationsgerechte Erschliessung mit dem öffentlichen und dem privaten Verkehr zu achten. Die Rahmenbedingungen für militärische Standorte, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, werden vorgängig im SPM festgelegt. Ausgehend vom Programmteil des SPM wird dazu der Objektteil mit den spezifischen Festlegungen für die einzelnen militärischen Standorte serienweise überarbeitet.

Die Detailprojektierung (örtliche Planung und Feinabstimmung) ist nicht Gegenstand der Sachplanung. Diese erfolgt abschliessend im militärischen Plan-

genehmigungsverfahren nach der Militärischen Plangenehmigungsverordnung (SR 510.51; abgekürzt MPV). Für Bauten und Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, sind keine kantonalen Bewilligungen oder Nutzungspläne erforderlich.

**Beilagen**

- Übersichtskarte militärische Standorte

**Dokumentation**

- Objektblätter des Sachplans Militär 2001
- SPM 2017 (Programmteil) vom 8. Dezember 2017
- 1. Objektblattserie des Sachplans Militär vom 13. Dezember 2019
- 2. Objektblattserie des Sachplans Militär vom 12. Januar 2022
- 3. Objektblattserie des Sachplans Militär vom 28. Juni 2023

**BESCHLUSS**

**Planungsgrundsätze**

Der SPM des Bundes bildet die Grundlage für die militärischen Bauten und Anlagen. Die Um- und Nachnutzung der militärischen Bauten und Anlagen ist mit dem kantonalen Richtplan abzustimmen und mit den kantonalen Stellen zu koordinieren. Die öffentlichen Interessen sind dabei bevorzugt zu berücksichtigen.

Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden von Kanton, Regionen und Gemeinden berücksichtigen bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten die bevölkerungsschutzrelevanten und militärischen Interessen.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Beteiligt</i>	Gemeinden, Regionen, Amt für Militär und Zivilschutz

**Militärische Standorte**

Geplante erhebliche Veränderungen an militärischen Bauten und Anlagen bedürfen der Koordination mit den zuständigen Stellen des Kantons. Die Koordination wird mit den jährlichen Informationsgesprächen zwischen den Vertretern des Bundes und den betroffenen kantonalen Fachstellen sichergestellt.

Der SPM enthält folgende militärische Standorte:

<i>Nr. SPM</i>	<i>Standorte</i>	<i>Anlagekategorie</i>	<i>Hauptnutzung</i>
17.101	Herisau-Gossau	Waffenplatz	Infanterietruppen
17.102	Walenstadt	Waffenplatz	Ausbildungszentrum der Armee
17.201	Bernhardzell	Schiessplatz	Leichte Waffen
17.202	Brunnadern	Schiessplatz	Leichte Waffen*
17.203	Ganterschwil	Schiessplatz	Leichte Waffen*
17.204	Herisau-Gossau	Schiessplatz	Leichte Waffen

<i>Nr. SPM</i>	<i>Standorte</i>	<i>Anlagekategorie</i>	<i>Hauptnutzung</i>
17.205	Kirchberg-Gähwil	Schiessplatz	Leichte Waffen
17.206	Magletsch	Schiessplatz	Leichte Waffen
17.207	Mels	Schiessplatz	Leichte Waffen*
17.208	Obertoggenburg Nord	Schiessplatz	Leichte und schwere Waffen
17.209	Obertoggenburg Süd	Schiessplatz	Leichte und schwere Waffen
17.210	Ricken-Cholloch	Schiessplatz	Leichte und schwere Waffen
17.211	Säntisalpen °	Schiessplatz	Leichte und schwere Waffen
17.212	Walenstadt	Schiessplatz	Leichte und schwere Waffen, Simulationssysteme
17.301	Linthebene	Übungsplatz	Übungsplatz
17.501	Bronschhofen	Armeelogistikcenter	Bereitstellung Material und Fahrzeugen
17.502	Eschenbach	Armeelogistikcenter	Bereitstellung Material und Fahrzeugen
17.503	Mels	Armeelogistikcenter	Bereitstellung Material und Fahrzeugen
17.601	Mels	Rekrutierungszentrum	Rekrutierungszentrum
17.701	Bernhardzell	Übersetzstelle	Übersetzstelle
17.702	Walenstadt I	Übersetzstelle	Übersetzstelle**
17.703	Walenstadt II	Übersetzstelle	Übersetzstelle**
17.704	Weieren	Übersetzstelle	Übersetzstelle

° Der Artillerie-Stellungsraum befindet sich im Gebiet Fittligen-Geeren-Ritteren.

\* Anlage wird gemäss SPM (Stand 2017) bzw. Stationierungskonzept (Stand 2013) aufgegeben.

\*\* Übersetzstellen werden nicht für die regelmässige Ausbildung genutzt. Sie können bei erhöhtem Bedarf, bspw. für Volltruppenübungen in Betrieb genommen werden.

*Koordinationsstand* Festsetzung  
*Federführung* Amt für Raumentwicklung und Geoinformation  
*Beteiligt* Amt für Militär und Zivilschutz

**Umnutzung und Rückbau von militärischen Bauten und Anlagen**

Bei der Umnutzung oder Aufhebung militärischer Infrastrukturanlagen sind Kanton und Standortgemeinden vom VBS frühzeitig einzubeziehen und deren Interessen zu berücksichtigen. Bei Umnutzungen zu zivilen Zwecken bleiben die kantonalen Planungs- und Bewilligungsverfahren vorbehalten. Die öffentlichen Interessen sind bei der Umnutzung bevorzugt zu berücksichtigen.

*Koordinationsstand* Festsetzung  
*Federführung* Amt für Raumentwicklung und Geoinformation  
*Beteiligt* Gemeinden, Amt für Militär und Zivilschutz

*Erlass* von der Regierung am 23. April 2002 und 10. September 2024  
*Genehmigt* von Bundesrat oder UVEK am 15. Januar 2003 und 18. Dezember 2024



**Übersichtskarte  
militärische Standorte**

